

GEMA JAHRBUCH
2023/2024

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte:

GEMA-Jahrbuch / hrsg. vom Vorsitzenden des Vorstands der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte – Baden-Baden : Nomos Verl.-Ges.

Erscheint jährl. – Früher verl. von der GEMA, Bonn. –
Aufnahme nach Jg. 3. 1993

NE: HST

Jg. 33. 2023/2024
Verl.-Wechsel-Anzeige

ISBN 978-3-7560-1064-6

ISSN 0945-8867

IMPRESSUM

Redaktion: Lorenzo Colombini, Ursula Goebel, Dr. Armelle Grandjean

Postfach 30 12 40, 10722 Berlin

Titelbild: Helen Frankenthaler, „Making Music“, 2000, Radierung, Aquatinta und Mezzotinto auf Papier, 408 x 633 mm.

Photo: Tate, London. Presented by Tyler Graphics Ltd in honour of Pat Gilmour, Tate Print Department 1974-7, 2004. © Helen Frankenthaler Foundation, Inc. / VG Bild-Kunst, Bonn 2023 & Artists Rights Society (ARS), New York / Tyler Graphis Ltd., Mount Kisco, New York.

Die Radierung „Making Music“ der US-amerikanischen Künstlerin Helen Frankenthaler (1928–2011) zeigt eine harmonische Verschmelzung von fließenden Farbflächen und tanzenden Linien. Die verschwimmenden Formen und Übergänge bilden zusammen mit den linearen Akzenten eine eigene Art der visuellen Darstellung einer musikalischen Komposition. Als Äquivalent zu Klängen und Melodien verschmelzen Flächen und Linien in ihrem Rhythmus zueinander zu einer individuellen Melodie, die zwar nicht hörbar ist, aber dennoch nachklingt. „Making Music“ ist eine visuelle Symphonie, eine Erkundung der Wechselwirkung zwischen sichtbarer und akustischer Wahrnehmung, mit der die Künstlerin die universelle Sprache von Kunst und Musik betont.

Mit ihren Arbeiten auf Papier gelang Helen Frankenthaler der entscheidende Schritt zur Farbfeldmalerei, mit der sie zum Vorbild einer neuen Generation von Künstlerinnen in der von Männern dominierten New Yorker Kunstszene wurde. Als wichtige Vertreterin des Abstrakten Expressionismus sind ihre Werke heute in den großen internationalen Museen und Sammlungen vertreten. Frankenthaler war bis in die 1980er Jahre als Professorin an zahlreichen Instituten und Universitäten, unter anderem an der Yale University in New Haven, tätig.

Layout: Schell & Partner, München
Satz: rdz GmbH, Siegburg

Druck: G. Peschke Druckerei GmbH, Parsdorf b. München

© by Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin, 2023

Verlag: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co KG,
Postfach 610, 76484 Baden-Baden



JAHRBUCH 2023 | 2024

33. JAHRGANG

Herausgegeben von
Dr. Tobias Holzmüller
Vorsitzender des Vorstands
der Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte

A

STRUKTUR UND ORGANISATION

Aufsichtsrat	8
Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder	11
Vorstand	13
Delegierte der außerordentlichen Mitglieder	14
Ausschüsse und Kommissionen	15
▪ Aufnahmeausschüsse	15
▪ Ausschuss Kommunikation	15
▪ Ausschuss Kultur	15
▪ Beschwerdeausschuss	15
▪ Hörfunkausschuss	16
▪ Programmausschuss	16
▪ Satzungskommission	16
▪ Sitzungsgeldkommission	16
▪ Tarifausschuss	17
▪ Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle	17
▪ Verteilungsplankommission	17
▪ Wahlausschuss	17
▪ Werkausschuss	18
▪ Wertungsausschuss	
- für Komponisten und Textdichter in der Sparte E	18
- für Verleger in der Sparte E	18
- für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik	18
▪ Schätzungskommission der Bearbeiter	19
▪ Wirtschaftsausschuss	19
GEMA Sozialkasse	20
Internationale Organisationen	21
Organisation und Anschriften der GEMA	22
▪ Aufgabenverteilung des Vorstands	22
▪ Generaldirektion	23

B**DAS GESCHÄFTSJAHR 2022**

Rede des Vorsitzenden des Vorstands mit Geschäftsbericht	27
Auf einen Blick	34
Anzahl der Mitglieder	36
Mittel für soziale und kulturelle Zwecke	37
Lagebericht	39
Bilanz zum 31. Dezember 2022	49
Gewinn- und Verlustrechnung	51
Anhang	52
Prüfungsergebnis und Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer	61
Bericht des Aufsichtsrats	65

C**TEXTSAMMLUNG*****I Satzung, Berechtigungsvertrag***

1 Satzung der GEMA	71
2 Berechtigungsvertrag	100
3 Abgrenzungsvereinbarung	111

II Geschäftsordnungen

1 Versammlungs- und Wahlordnung	117
2 Geschäftsordnung für die digitale Mitwirkung an der Mitglieder- versammlung	122
3 Aufsichtsrat	124
4 Behandlung von Geschäftsvorfällen durch Aufsichtsrat und Vorstand	130
5 Verhaltenskodex des Aufsichtsrats	132
6 Ausschüsse und Kommissionen des Aufsichtsrats	141
7 Aufnahmeausschuss	143
8 Werkausschuss	146
9 Beschwerdeausschuss	149
10 Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle	151
11 Kollektives Prüfverfahren	154
12 Schiedsgericht der GEMA	160

III Verteilungsplan

Verteilungsplan.....	163
- EDV-Verrechnungsschlüssel.....	262

IV Soziale und kulturelle Förderung

1 Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E.....	275
2 Wertungsverfahren der Textdichter in der Sparte E.....	284
3 Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E.....	285
4 Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik.....	289
5 Schätzungsverfahren der Bearbeiter.....	300
6 GEMA-Sozialklasse.....	308
- Satzung.....	308
- Ausführungsbestimmungen zur Satzung.....	316

V GEMA-Stiftung

1 Satzung.....	323
2 Geschäftsordnung für den Beirat.....	327

VI Verträge mit ausländischen Verwertungsgesellschaften und Inkassoorganisationen

329

VII Gesetzliche Grundlagen

1 Urheberrechtsgesetz (UrhG).....	335
2 Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG).....	415
3 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG).....	423

A STRUKTUR UND ORGANISATION

AUFSICHTSRAT

Stand: 1. November 2023

VORSITZENDER



Dr. Ralf Weigand
Komponist

STELLVERTRETENDE VORSITZENDE



Stefan Wagershausen
Textdichter



Dr. Götz von Einem
Verleger



Jörg Fukking
Verleger



Matthias Hornschuh
Komponist



Winfried Jacobs
Verleger



Dr. Sabine Meier
Verlegerin



Micki Meuser
Komponist



Frank Ramond
Textdichter



Tobias Reitz
Textdichter



Jochen Schmidt-Hambrock
Komponist



Dr. Charlotte Seither
Komponistin



Patrick Strauch
Verleger



Götz von Sydow
Textdichter



Alexander Zuckowski
Komponist

STELLVERTRETER



Anna Depenbusch
Komponistin



Tobias Künzel
Textdichter



Wolfgang Lackerschmid
Komponist



Diana Muñoz
Verlegerin



Michael Ohst
Verleger



Diane Weigmann
Textdichterin

EHRENPRÄSIDENTEN/EHRENMITGLIEDER

EHRENPRÄSIDENTEN



Prof. Dr. Reinhold Kreile

Prof. Dr. jur. h. c. Erich Schulze †

EHRENMITGLIEDER



Prof. Harald Banter



Prof. Christian Bruhn



Klaus Doldinger



Dr. Peter Hanser-Strecker



Karl-Heinz Klempnow



Hartmut Westphal

Bruno Balz †
Richard Bars †
Prof. Jürg Baur †
Prof. Werner Egk †
Dr. Hans Gerig †
Prof. Dr. Dr. h. c. Joseph Haas †
Hans Hee †
Kurt Hertha †
Heinz Korn †
Peter Jona Korn †

Eduard Künneke †
Jo Plée †
Dr. Willy Richartz †
Prof. Dr. Georg Schumann †
Günther Schwenn †
Dr. Hans Sikorski †
Prof. Dr. Hans Wilfred Sikorski †
Dr. Dr. h. c. Ludwig Strecker †
Prof. Karl Heinz Wahren †

VORSTAND



Dr. Tobias Holzmüller
Vorsitzender des Vorstands



Georg Oeller
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender



Lorenzo Colombini
Mitglied des Vorstands

DELEGIERTE DER AUSSERORDENTLICHEN MITGLIEDER

■ **Komponisten:**

Anna-Marlene Bicking
Michael Deimling
Kathrin Denner
Andreas Dombert
Alexander Dommisch
Karin Dulau-Bartkowski
Sandra Fink
Eduard Flemmer
Wolfgang Haas
Oliver Hafke
Alfred Hartman
Frank Heckel
Dorothea Hofmann
Norbert Jachtmann
Tim Jäkel

Werner Jung-Faber
Dr. Hubert Kolland
Christian Lehmann
Giordano Bruno do Nascimento
Klaus-Werner Pusch
Markus Rennhack
Heribert Riesenhuber
Stefanie Schlesinger
Markus Roderich Schneller
Clou Simon
Norbert Stammberger
Gudrun Steineck
Raphael Tschernuth
Romeo Wecks
Ludwig Wright

■ **Textdichter:**

Heiko Benjes
Erwin Brand
Franz Georg Eger
Johannes Feltz-Süßenbach
Annie Heger
Andreas Jordan-Kissel
Johann Ketelhut
Vanessa Maurischat
Timo Peter
Stephan Runge
Thorsten Schmidt
Linda Stark

■ **Verleger:**

Rajk Barthel
Dr. Stefan K. Braun
Andrew Campbell
Lisa-Marie Glase
Alexander Gramlich
Neil Grant
Joachim Keil
Patrick Lawritsch
Michael Menges
Constanze Pohl
Katharina Pohl
Rainer Scheerer

Alisa Wessel
Corinna Wolff-Klemens

AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN

Stand: 15. Dezember 2023

AUFNAHME- AUSSCHÜSSE

■ **Komponisten:**

Prof. Bernd Wefelmeyer
Helmut Zapf

Stellvertreterin:

Martina Eisenreich

■ **Textdichter:**

Lukas Hainer
Klaus Pelizaeus

Stellvertreterin:

Edith Jeske

■ **Verleger:**

Andreas Meurer
Dr. Thomas Sertl

Stellvertreterin:

Elisabeth Braun

AUSSCHUSS KOMMUNIKATION

Matthias Hornschuh
Tobias Künzel
Micki Meuser
Diana Muñoz
Michael Ohst
Frank Ramond

Stellvertreter:

Dr. Sabine Meier
Diane Weigmann
Alexander Zuckowski

AUSSCHUSS KULTUR

Jörg Fukking
Matthias Hornschuh
Michael Ohst
Frank Ramond
Tobias Reitz
Dr. Charlotte Seither

Stellvertreter:

Tobias Künzel
Diana Muñoz
Jochen Schmidt-Hambrock

BESCHWERDE- AUSSCHUSS

Vorsitzende:

Anne-Ruth Moltmann-Willisch

Stellvertretender Vorsitzender:

Prof. Dr. Jan Dirk Harke

Vertreter der drei Berufsgruppen:

- **Komponisten:**
Robert HP Platz
- **Textdichter:**
Michael Arends
- **Verleger:**
Yvonne Sill

Stellvertreter:

- **Komponisten:**
Prof. Harald Banter
- **Textdichter:**
Klaus Pelizaeus
- **Verleger:**
Karina Poche

**HÖRFUNK-
AUSSCHUSS**

■ **Komponisten:**
Prof. Bernd Wefelmeyer
Dr. Ralf Weigand

■ **Textdichter:**
Klaus Pelizaeus
Stefan Waggershausen

■ **Verleger:**
Jan Rolf Müller
Patrick Strauch

Stellvertreter:
Hans Peter Ströer

Stellvertreterin:
Jutta Staudenmayer

Stellvertreter:
Stefan Conradi

**PROGRAMM-
AUSSCHUSS**

Unterausschuss E-Musik:
Winfried Jacobs
Michael Ohst
Jochen Schmidt-Hambrock
Dr. Charlotte Seither

Stellvertreter:
Micki Meuser
Patrick Strauch

Sachverständige:
Prof. Moritz Eggert
Johannes K. Hildebrandt
Thomas Tietze

Unterausschuss U, R, FS:
Jörg Fukking
Matthias Hornschuh
Dr. Sabine Meier
Stefan Waggershausen
Diane Weigmann
Alexander Zuckowski

Stellvertreter:
Micki Meuser
Diana Muñoz
Frank Ramond

Sachverständiger:
Prof. Harald Banter

**SATZUNG-
KOMMISSION**

Matthias Hornschuh
Frank Ramond
Dr. Götz von Einem

Stellvertreter:
Tobias Reitz
Jochen Schmidt-Hambrock
Patrick Strauch

**SITZUNGSGELD-
KOMMISSION**

Vorsitzende:
Anne-Ruth Moltmann-Willisch

Stellvertretender Vorsitzender:
Prof. Dr. Jan Dirk Harke

Vertreter der drei Berufsgruppen:

- **Komponisten:**
Annette Focks
- **Textdichter:**
Johann-Christoph Busse
- **Verleger:**
Sebastian Mohr

- Stellvertreter:*
- **Komponisten:**
Christian Wilckens
 - **Textdichter:**
Pat Appleton
 - **Verleger:**
Georg Löffler

**TARIF-
AUSSCHUSS**

Jörg Fukking
Micki Meuser
Michael Ohst
Frank Ramond
Götz von Sydow
Alexander Zuckowski

Stellvertreter:
Matthias Hornschuh
Dr. Götz von Einem
Stefan Wagershausen

Sachverständiger:
Patrick Strauch

**URHEBER-VERLEGER-
SCHLICHTUNGSSTELLE**

Vorsitzender:
Prof. Dr. Jan Dirk Harke

Stellvertretender Vorsitzender:
N.N.

Vertreter der drei Berufsgruppen:

Stellvertreter:

- Komponisten:
Andreas Weidinger
- Textdichter:
Gregor Rottschalk
- Verleger:
Arne Björn Segler

- Komponisten:
Prof. Karim Sebastian Elias
- Textdichter:
Timothy Touchton
- Verleger:
N.N.

**VERTEILUNGSPLAN-
KOMMISSION**

■ **Komponisten:**
Jochen Schmidt-Hambrock
Dr. Charlotte Seither
Dr. Ralf Weigand

Stellvertreter:
Micki Meuser
Alexander Zuckowski

■ **Textdichter:**
Frank Ramond
Stefan Wagershausen

Stellvertreter:
Tobias Reitz
Götz von Sydow

■ **Verleger:**
Dr. Sabine Meier
Patrick Strauch

Stellvertreter:
Jörg Fukking
Dr. Götz von Einem

Sachverständiger:
Prof. Harald Banter

WAHLAUSSCHUSS

■ **Komponisten:**
Thomas Rebensburg

Stellvertreter:
Prof. Christian Bruhn

■ **Textdichter:**
N.N.

Stellvertreterin:
Ulla Meinecke

■ **Verleger:**
Sabine Kemna

Stellvertreterin:
Eva Wiedemann

WERKAUSSCHUSS

■ **Komponisten:**

Prof. Martin Christoph Redel
Tobias P. M. Schneid
Hans Peter Ströer
Prof. Bernd Wefelmeyer

■ **Textdichter:**

Klaus Pelizaeus
Jutta Staudenmayer

■ **Verleger:**

Jan Rolf Müller

Stellvertreter:

Dr. Anselm Kreuzer
Alexander von Schlippenbach
Iris ter Schiphorst
Nils Wogram

Stellvertreter:

Peter Freudenthaler
Rainer Hömig

Stellvertreter:

Stefan Conradi

Delegierter des Aufsichtsrats:

Jochen Schmidt-Hambrock

Stellvertreterin:

Dr. Charlotte Seither

**WERTUNGS-
AUS-
SCHUSS FÜR DAS
WERTUNGS-
VERFAHREN
DER KOMPONISTEN
UND TEXTDICHTER
IN DER SPARTE E**

Prof. Martin Christoph Redel
Annette Schlünz
Helmut Zapf

Delegierte der außerordentlichen

Mitglieder:

Kathrin Denner

Stellvertreter:

Detlev Glanert
Babette Koblenz

Delegierte des Aufsichtsrats:

Dr. Charlotte Seither

Stellvertreter:

Jochen Schmidt-Hambrock

**WERTUNGS-
AUS-
SCHUSS FÜR DAS
WERTUNGS-
VERFAHREN
DER VERLEGER
IN DER SPARTE E**

Stefanie Clement
Stefan Conradi
Caroline Helms

Stellvertreter:

Dr. Peter Hanser-Strecker

Delegierter des Aufsichtsrats:

Winfried Jacobs

Stellvertreter:

Michael Ohst

**WERTUNGS-
AUS-
SCHUSS FÜR DAS
WERTUNGS-
VERFAHREN IN DER
UNTERHALTUNGS-
UND TANZMUSIK**

■ **Komponisten:**

Thorsten Brötzmann
Dr. Rainer Fabich
Christoph Rinnert

■ **Textdichter:**

Michael Holm
Klaus Pelizaeus
Thomas Woitkewitsch

Stellvertreter:

Martina Eisenreich
Ulrike Haage
Christian Neander

Stellvertreter:

Dr. Manfred Maurenbrecher
Maya Singh
Jutta Staudenmayer

■ **Verleger:**

Pamela Georgi-Michel
Ute Lingner
Jan Rolf Müller

Stellvertreter:

Elisabeth Braun
Selina Paetz
Gerhard Zimmermann

Delegierte der außerordentlichen Mitglieder:

- Komponisten:
Tim Jäkel
- Textdichter:
Timo Peter
- Verleger:
Corinna Wolff-Klemens

Delegierte des Aufsichtsrats:

- Komponisten:
Dr. Ralf Weigand
Stellvertreter:
Jochen Schmidt-Hambrock
- Textdichter:
Stefan Waggershausen
Stellvertreter:
Frank Ramond
- Verleger:
Jörg Fukking
Stellvertreterin:
Dr. Sabine Meier

**SCHÄTZUNGS-
KOMMISSION
DER BEARBEITER**

Tina Pepper
Prof. Wieland Reissmann
Lenard Schmidhals
Prof. Bernd Wefelmeyer
Alfons Weindorf

Stellvertreter:

Prof. Maria Baptist
Henning Verlage
Wolfgang Vetter-Lohre

Delegierter des Aufsichtsrats:

Micki Meuser

Stellvertreter:

Alexander Zuckowski

**WIRTSCHAFTS-
AUSSCHUSS**

Winfried Jacobs
Micki Meuser
Diana Muñoz
Jochen Schmidt-Hambrock
Götz von Sydow
Stefan Waggershausen

Stellvertreter:

Matthias Hornschuh
Michael Ohst
Frank Ramond

GEMA SOZIALKASSE

Stand: 1. November 2023

Die GEMA Sozialkasse wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum 1. Januar 1957 gegründet. Sie bildet ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen der GEMA zum Zwecke der Unterstützung ihrer Mitglieder und entspricht damit den in § 32 Abs. 2 VGG vorgesehenen Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen.

Die GEMA Sozialkasse verfügt über eine eigene Satzung und ist in drei selbständige Abteilungen (Komponisten, Textdichter und Musikverleger) gegliedert.

Die von der GEMA Sozialkasse zu erbringenden Leistungen sind in ihrer Satzung und deren Ausführungsbestimmungen geregelt.

ABTEILUNG KOMPONISTEN

Ralf Hoyer

Geschäftsführender Kurator

Christoph Rinnert

Rainer Rubbert

ABTEILUNG TEXTDICHTER

Klaus Pelizaeus

Geschäftsführender Kurator

Edith Jeske

Jutta Staudenmayer

ABTEILUNG VERLEGER

Andreas Meurer

Geschäftsführender Kurator

Thomas Tietze

Marcus Zander

INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

GEMA-Repräsentanz

Stand: 1. November 2023

CISAC

Confédération
Internationale des
Sociétés
d'Auteurs et
Compositeurs,
Paris

Mitglied im Board of Directors:

Dr. Tobias Holzmüller

Mitglied des CIAM (International
Council of Creators of Music):

Dr. Ralf Weigand

Mitglied im Legal Committee:

Dr. Tobias Holzmüller

BIEM

Bureau International
des Sociétés gérant les
Droits d'Enregistrement
et de Reproduction
Mécanique, Paris

Ehrenpräsidenten:

Prof. Dr. Reinhold Kreile
Prof. Dr. jur. h.c. Erich Schulze †
Prof. Dr. Hans Wilfred Sikorski †

Präsident des Management Committee: Georg Oeller

GESAC

Groupement Euro-
péen des Sociétés
d'Auteurs et Com-
positeurs, Brüssel

Vizepräsident:

Dr. Harald Heker

FAST TRACK

The Digital Copyright
Network SAS, Paris

Mitglied im Board of Directors:

Dr. Tobias Holzmüller

ORGANISATION UND ANSCHRIFTEN DER GEMA

Stand: 31. Oktober 2023

Vorsitzender des Vorstands

Dr. Tobias Holzmüller

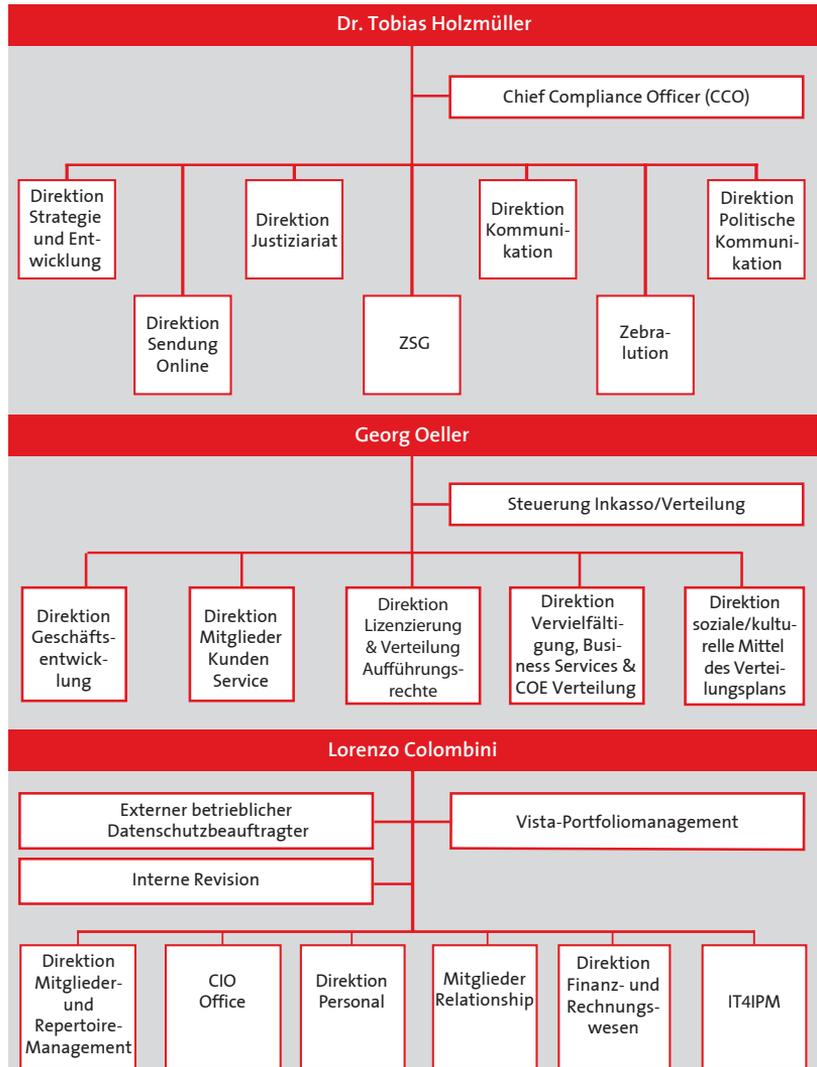
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Georg Oeller

Mitglied des Vorstands

Lorenzo Colombini

AUFGABEN- VERTEILUNG DES VORSTANDS



**GENERALDIREKTION
IN BERLIN**

Bayreuther Straße 37
10787 Berlin

Internet: <http://www.gema.de>
E-Mail: gema@gema.de

Postanschrift:
Postfach 30 12 40
10722 Berlin
Telefon: (0 30) 2 12 45-00
Telefax: (0 30) 2 12 45-950

**GENERALDIREKTION
IN MÜNCHEN**

Rosenheimer Straße 11
81667 München

Internet: <http://www.gema.de>
E-Mail: gema@gema.de

Postanschrift:
Postfach 80 07 67
81607 München
Telefon: (0 89) 4 80 03-00
Telefax: (0 89) 4 80 03-969

B DAS GESCHÄFTSJAHR 2022



REDE DES VORSITZENDEN DES VORSTANDS

Bericht des Vorstandsvorsitzenden Dr. Harald Heker in der Mitgliederversammlung am 11. Mai 2023

Liebe Mitglieder,

Gerade habe ich dem Europaabgeordneten Axel Voss die GEMA-Ehrennadel überreicht. Anlass war sein Einsatz im Europäischen Parlament für die Urheberrechts-Richtlinie. Die neuen Regelungen, die auf dieser Richtlinie basieren, stärken die Verhandlungsposition der Kreativen, darüber hatte ich Ihnen bereits letztes Jahr berichtet. Aber diese Regelungen gelten nur für Upload Plattformen wie YouTube. Nicht aber für Streamingdienste wie Spotify, Amazon Music oder Apple Music. Deswegen ging von der GEMA Mitgliederversammlung im Mai 2022 eine klare Botschaft aus: Alle relevanten Streaming-Anbieter müssen ihrer Verantwortung gerecht werden!

Und es freut mich sehr, Ihnen heute sagen zu können: Es bewegt sich was! Die Debatte über den Reformbedarf beim Musikstreaming hat an Fahrt aufgenommen.

Fairness, Transparenz und Vielfalt im Musikstreaming Markt

Ein Rückblick: Im Frühsommer 2022 führte die Beratungs- und Forschungsgruppe Goldmedia im Auftrag der GEMA eine Online-Befragung bei ihren Mitgliedern zu dem Thema durch. Diese mündete in die erste umfassende Studie zum deutschen Musikstreaming-Markt überhaupt. Ihre Eingaben und Einschätzungen waren hier von unschätzbarem Wert. Allein die hohe Beteiligung an der Befragung zeigt bereits, wie sehr das Thema vielen von Ihnen unter den Nägeln brennt.

Im September haben wir die Studie in Berlin vorgestellt und sie sorgt seither für rege Diskussionen. Beim Reeperbahn-Festival in Hamburg, bei der Creators Conference in Brüssel und auch bei der South by Southwest Konferenz in Austin, Texas. In den nationalen und internationalen Medien gab es ebenfalls viel Resonanz auf die Veröffentlichung. Ich werde drei zentrale Aspekte der Studie herausgreifen: Fairness, Transparenz und Vielfalt.

Erstens: Fairness

Musikschaffende partizipieren viel zu wenig am Erfolg des Musikstreamings, so eine zentrale Erkenntnis der Goldmedia-Studie. Daher ist es höchste Zeit, dass der „Streaming-Kuchen“ für die Musikbranche insgesamt größer wird. Und dass Urheber und Verlage, die am Anfang der Wertschöpfungskette stehen, ein größeres Stück von diesem Kuchen bekommen.

Zweitens: Transparenz

Streaming-Dienste erstellen kuratierte Playlists sowie algorithmen-basierte Musikempfehlungen. Diese können die Reichweite sowie den wirtschaftlichen Erfolg eines Songs erheblich beeinflussen. Die Goldmedia-Studie stellt fest, dass die Grundlagen für die Auswahlverfahren nicht transparent genug sind. Wenn

Streaming-Plattformen die „Marktplätze der Zukunft“ sind, müssen die Marktregeln für alle klar sein.

Und drittens: Vielfalt

Vielfalt und Chancengleichheit können wir langfristig nur dann sichern, wenn wir Musik-Nischen und lokale Repertoires gezielt fördern, und ihre Sichtbarkeit auf den Streaming-Plattformen stärken. Wir machen uns aktuell intensiv Gedanken darüber, wie wir dieses Ziel erreichen können.

Was die Studie ebenfalls aufzeigt: Das Wachstumspotenzial des Musikstreaming-Markts in Deutschland ist noch lange nicht ausgeschöpft. Umso wichtiger ist es, gewisse Fehlentwicklungen jetzt anzugehen und die Weichen für die Zukunft richtig zu stellen – innerhalb der Branche, aber auch mit Unterstützung der Politik.

Dort ist mittlerweile das Thema auf höchster Ebene angekommen: Zuletzt bezog Kulturstaatsministerin Claudia Roth als Schirmfrau unseres Deutschen Musikautor*innenpreises öffentlich Stellung und forderte ausdrücklich Verbesserungen für die Musikschaaffenden ein. Auch Bundesjustizminister Marco Buschmann – der gelegentlich selbst Musik komponiert – ist sich der Herausforderungen rund um das Thema Streaming bewusst. Im Februar war er zu Gast im Hauptstadtbüro der GEMA.

Bei diesem Treffen war auch ABBA-Mitglied und CISAC-Präsident Björn Ulvaeus dabei. Er unterstützt die Anliegen der GEMA und hat diese dem Justizminister in einem eindringlichen Statement nochmals vermittelt. Außerdem haben Abgeordnete des Deutschen Bundestags angekündigt, sich weiterhin intensiv mit dem Thema Musikstreaming zu befassen. Und natürlich schauen wir alle gespannt in Richtung der Kulturstaatsministerin, unter deren Federführung im September erste Ergebnisse einer groß angelegten Musikstreaming-Studie vorgestellt werden sollen.

Auch auf europäischer Ebene rückte die Thematik in den Vordergrund. Das Europäische Parlament hat beschlossen, in den kommenden Monaten eine eigene Stellungnahme zum Musikstreaming zu verfassen. Diese soll speziell die Situation der Urheberinnen und Urheber in den Blick nehmen.

Und mindestens ebenso erfreulich ist die Bewegung im Markt selbst: Nach Deezer und Apple kündigte im Januar diesen Jahres Amazon an, die Preise für Musikstreaming-Abos anzuheben. Auch Spotify-Chef Daniel Ek hat bereits laut über Preisanpassungen nachgedacht.

Sie sehen: Es bewegt sich wirklich was. Kreative und Politik sind hier gefragt, sich weiterhin dafür einzusetzen, dass sich die Streaming-Ökonomie verändert. Die GEMA erwartet von der Politik, dass die Studien zu substanziellen Verbesserungen bei den Urheberinnen und Urhebern führen und dass die Politik dabei eine gestaltende Rolle einnimmt. Ich verspreche Ihnen – Die GEMA bleibt dran.

Das zweite Thema, bei dem die Politik gefragt ist, ist Künstliche Intelligenz. Darauf gehe ich später ein. Schauen wir zuerst auf die Bilanz.

Gesamtergebnis

Im Jahr 2022 konnte die GEMA einen Gesamtertrag realisieren von 1 Milliarde und 178,0 Millionen Euro. Und das trotz damals noch geltenden Corona-Einschränkungen. Ein hervorragendes Ergebnis! Das Jahr 2022 ist damit das ertragsstärkste Jahr der GEMA. Dies spiegelt sich entsprechend in der Verteilungssumme wider.

Verteilungssumme

Diese liegt nämlich erstmals bei mehr als eine Milliarde Euro: 1 Milliarde und 9,4 Millionen Euro. Das sind 122,9 Millionen Euro mehr als im Jahr 2021. Ein wichtiger und erfreulicher Meilenstein für Sie, liebe Mitglieder!

Kosten

Zu den Kosten: Die Gesamtkosten betragen 168,6 Millionen Euro. Im Vorjahresvergleich sind diese um 16,2 Millionen Euro gestiegen – analog zu der sehr guten Ertragsentwicklung. Die strategischen Investitionen in Höhe von 9,7 Millionen Euro sind hauptsächlich in Digitalisierung und IT geflossen.

Die Ertragsbereiche im Einzelnen

Außendienst

Ich fange an mit dem Außendienst: Dieser Bereich erwirtschaftete einen Ertrag von 357,5 Millionen Euro. Eine Steigerung von 108,7 Millionen Euro gegenüber dem Vorjahr. Und das trotz starker pandemiebedingter Einschränkungen im ersten Quartal. Diese großartige unterjährige Entwicklung ist auf einen starken Anstieg des Veranstaltungsgeschäfts in den Sommermonaten des Jahres 2022 zurückzuführen. Parallel konnten wir auch das Geschäft im Bereich der Dauerlizenzen wieder stärken. Diese positiven Entwicklungen wirken sich nachgelagert auch auf die entsprechende Verteilung und Ausschüttung in diesem Bereich aus.

Tonträger, Bildtonträger und Datenträger

Bei den Tonträgern, Bildtonträgern und Datenträgern ist der Ertrag gegenüber dem Vorjahr für 2022 weiter rückläufig und beträgt 54,8 Millionen Euro. Dieser Rückgang ist nicht so stark ausgefallen wie zunächst angenommen. Das verdanken wir einem erfreulich stabilen Markt der physischen Speichermedien – etwa gerade im Bereich Vinyl – und positiven Abrechnungseffekten.

Sendung

Der Bereich Sendung liegt im Jahr 2022 mit 325,1 Millionen Euro unter dem Vorjahreswert. Und das ist ein positives Ergebnis. Denn, es ist zwar 13 Millionen Euro niedriger als das Ergebnis im Jahr 2021, aber damals hatte ein Sondereffekt von über 30 Millionen Euro das Ergebnis gestärkt. Wenn wir diesen Effekt ausblenden, liegt das Ergebnis im Jahr 2022 deutlich über der Erwartung und dem Niveau der letzten Jahre. Die positive Entwicklung resultiert im Wesentlichen aus der erfolgten Einigung mit den privaten und öffentlich-rechtlichen Sendern sowie aus Vertragsabschlüssen im Bereich der Kabelweitersendung.

Online

Ein Meilenstein im Bereich Online! Erstmals erzielen wir hier ein Ergebnis größer als 300 Millionen Euro: 301,3 Millionen! Ein Wachstum um 63,2 Millionen Euro gegenüber dem Vorjahr. Der Bereich Video-on-Demand weist dank neuer Ver-

tragsabschlüsse und einmaliger Sondereffekte eine starke Ertragsentwicklung auf. Großer Treiber der positiven Entwicklung ist aber der Bereich Music-on-Demand. Der Ertrag liegt deutlich höher als der des Vorjahres und hat unsere Erwartungen absolut übertroffen. Hier zeigt sich einmal mehr, dass die Strategie der GEMA mit ICE aufgegangen ist. Gemeinsam mit unseren englischen und schwedischen Schwestergesellschaften sowie weiteren namhaften Partnern ist es uns gelungen, eine starke internationale Lizenzierung aufzubauen.

Dies hat jüngst zu deutlich verbesserten Abschlüssen gegenüber YouTube, META und TikTok geführt.

Der größte Erfolg der letzten Monate war aber sicherlich der Abschluss mit Spotify. Spotify hatte sich lange gegen die notwendige – und erhebliche – Anhebung der Konditionen gewehrt. Wir haben gemeinsam mit unseren Partnern über ICE geklagt, und Spotify musste einlenken. Es freut mich sagen zu können: wir haben uns mit unseren Forderungen fast vollständig gegenüber Spotify durchgesetzt. Ein Erfolg für die GEMA und ihre Mitglieder!

Soweit die wichtigsten Zahlen des Geschäftsjahres 2022. Für das Geschäftsjahr 2023 rechnen wir mit einem ebenso starken Ergebnis, welches das aktuelle Rekordjahr nochmals übertreffen soll.

Dank

Das wunderbare Ergebnis des Jahres 2022 hätte die GEMA ohne unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht erreicht. Liebe Kolleginnen und Kollegen, Ihre großartige Arbeit und Ihr Einsatz werden wahrgenommen, wertgeschätzt und verdienen auch in dieser Runde ein offizielles und warmes DANKE! Liebe Vorstandskollegen, Georg Oeller, Lorenzo Colombini, Ihnen danke ich auch sehr für unsere Zusammenarbeit. Bewährt. Effizient. Konstruktiv.

Lieber Ralf Weigand, Ihnen als Vorsitzendem des Aufsichtsrats danke ich sehr für die Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Die Themen werden immer komplexer, und das kritisch-konstruktive Zusammenarbeiten machte wichtige Entscheidungen für die GEMA und ihre Mitglieder möglich. Der Dank gilt auch Ihren beiden Stellvertretern, lieber Stefan Waggershausen, lieber Götz von Einem: Und natürlich allen Ihren Kolleginnen und Kollegen im Aufsichtsrat. Vielen Dank!

Und ein Danke schön an all diejenigen, die sich für die GEMA eingesetzt haben in den ehrenamtlichen Gremien. Unser Verein braucht Ihr Engagement. Herzlichen Dank!

DMAP

Applaus gab es auch am 30. März am Potsdamer Platz in Berlin: Die Verleihung des Deutschen Musikautor*innen-preises. In der schnell ausverkauften Veranstaltung im Hotel Ritz Carlton nahm Komponist und Musikproduzent Christian Bruhn den Preis für das Lebenswerk entgegen. Die Jury würdigte sein umfangreiches Oeuvre. Schön war auch, dass sein großes Engagement für die GEMA zum Tragen kam. Ein kleiner Ausschnitt aus dem Videobeitrag, der zu dieser Gelegenheit erstellt wurde.

Ich erinnere mich, wie ich damals den Preis ankündigte, in der Mitgliederversammlung von 2008. Mittlerweile ist er in der Musikszene fest verankert, darauf kann die GEMA mehr als stolz sein. Gleichzeitig schwebt uns schon länger vor, den Preis

weiterzuentwickeln. Hierzu werden wir unseren DMAP mit verschiedenen nationalen und internationalen Musikpreisen vergleichen. Und dann diskutieren wir, in welche Richtung wir den DMAP zukünftig positionieren.

Fred Jay Preis

Und vorgestern wurde der Fred Jay Preis in Anwesenheit von Preisstifter Michael J. Jacobsen, Sohn des verstorbenen Fred Jay, verliehen an Judith Holofernes. Francesco Wilking sprach die Laudatio. Und da Judith Holofernes selbst nicht mehr auftritt, gab er auch das Livekonzert. Ein schöner Abend!

Unternehmensplanung

Ein wiederkehrendes Thema ist unsere strategische Unternehmensplanung. Auch sie konnten wir im vergangenen Geschäftsjahr vorantreiben. Ein wichtiges Handlungsfeld ist die Steigerung der Erträge. Diese Steigerung ist im Jahr 2022 hervorragend gelungen – das haben wir gerade bei den Bilanzzahlen gesehen. Und auch das Geschäft unserer Beteiligungen Zebralution and deecoob entwickelte sich erfreulich. Mit Zebralution hat die GEMA die digitale Musik-Plattform MusicHub gegründet – ich habe ja schon oft davon berichtet. MusicHub ist unsere Do-it-Yourself-Plattform, über die Sie als Musikschaffende Ihre Musik unabhängig und unkompliziert organisieren, verwalten und verbreiten können. Hierfür stellt MusicHub eine breite Palette an digitalen Werkzeugen zur Verfügung.

MusicHub wächst und bietet neue technische Möglichkeiten:

- so können Sie als Mitglied jetzt GEMA-Werkdaten importieren;
- es wurden weitere DSPs sowie Social Media Plattformen angeschlossen;
- einige Plattformen können nun auch mit Lyrics beliefert werden;
- Und demnächst finden Sie auf MusicHub ein Tool, das den Eigentumsnachweis möglich macht.

Damit bietet MusicHub nun einen soliden und spannenden Service, der sich im Wettbewerb sehen lassen kann. In den kommenden Jahren wird die Plattform immer entlang der Interessen der GEMA-Mitglieder weiterentwickelt.

Eine weitere Unternehmenstochter der GEMA ist seit 2020 die Firma deecoob in Dresden. Die deecoob hat eine Software entwickelt, mit der sie das Internet systematisch nach nicht-gemeldeten Veranstaltungen durchsucht. Auf Basis dieser Daten kann die GEMA dann eine Rechnung stellen. Diese Technologie ist so gut, dass immer mehr Verwertungsgesellschaften sie bei der deecoob abnehmen, um die flächendeckende Lizenzierung ihrer Rechte sicherzustellen. So zählen die Verwertungsgesellschaften aus England, Irland, Niederlanden und Schweden sowie die Schweizer Verwertungsgesellschaft mittlerweile zu den internationalen Kunden.

Künstliche Intelligenz

Im April erschien auf Tiktok der Song Heart On my Sleeve mit den Stimmen von Rapper Drake und Produzent/Sänger The Weeknd. Im nu ging der Song viral. Nach wenigen Tagen hatte er 8 Millionen Views. Die Stimmen waren fake. Hergestellt mit Künstlicher Intelligenz. Nur wer die Stimmen der beiden Performer richtig gut kennt, hört, dass sie es nicht sind. Das Label Universal Music Group – das beide Artisten unter Vertrag hat – sprach von einer Urheberrechtsverletzung und bewirk-

te, dass der Song von den Streaming Plattformen wie Spotify, Apple und Deezer entfernt wurde. Die üblichen Internetkommentare erfolgten. Viele bezeugten ihre Zustimmung für den Song und für die Art wie er zustande gekommen war. Aber eine Person traf den Punkt, als sie postete: „Ihr applaudiert, während Ihr zuseht, wie die Kunst stirbt. Schämt euch.“

AI, Artificial Intelligence – oder zu Deutsch: KI, Künstliche Intelligenz. Algorithmen und mathematische Modelle, die es ermöglichen, große Datenmengen zu verarbeiten und Muster oder Zusammenhänge zu erkennen. Künstliche Intelligenz ist aus unserem Leben nicht mehr wegzudenken.

Die GEMA nutzt Künstliche Intelligenz selbstverständlich auch: Jedes Jahr wird zum Beispiel eine riesige Menge an Setlists abgeglichen, um Dubletten bei der Einreichung zu erkennen. Früher war dies eine manuelle Tätigkeit, 150.000 Abgleiche pro Jahr! Mittlerweile erfolgt dies weitgehend automatisiert und mit Unterstützung durch Künstliche Intelligenz. Das erlaubt der GEMA, schneller und präziser abzurechnen. Seit einigen Monaten nimmt eine neue Entwicklung Fahrt auf: Die sogenannte generative Künstliche Intelligenz. Im Gegensatz zu KI-Systemen, die darauf abzielen, menschliches Verhalten zu imitieren oder zu replizieren, zielt die generative Künstliche Intelligenz darauf ab, völlig neue Inhalte zu erschaffen: komplexe Ergebnisse zu generieren, die ähnlich wie menschliche Kreationen aussehen oder klingen.

Sie haben sicher schon von „ChatGPT“ gehört, einem sprach- und textbasierten Chatbot, der durch Künstliche Intelligenz in der Lage ist, mit Menschen zu kommunizieren und Fragen zu beantworten. Es gibt auch Programme, die Bilder erstellen, oder eben Musik.

Die Künstliche Intelligenz konfrontiert uns mit großen Fragen. Juristischen, wirtschaftlichen, gesellschaftspolitischen, aber auch ethischen Fragen. Ende März forderten besorgte Experten aus Tech und Forschung – unter ihnen sogar Elon Musk – in einem offenen Brief eine Entwicklungspause bei der Künstlichen Intelligenz. Es brauche erst Sicherheitsstandards, so die Verfasser. Es solle sichergestellt werden, dass die KI nicht außer Kontrolle gerät. Und letzte Woche schloss sich Geoffrey Hinton – Godfather der KI – dieser Warnung an. Er hat Angst vor den potentiellen Gefahren seines Lebenswerkes. Auch in der Kreativbranche gibt es Befürchtungen: manche sorgen sich, die Künstliche Intelligenz könnte die Werke der Urheberinnen und Urheber verdrängen.

Damit eine Künstliche Intelligenz überhaupt „kreativ“ entwerfen kann, muss sie mit vorbestehenden Musik-Werken „trainiert“ werden. Hierfür erforderlich sind in einem ersten Schritt das sogenannte Web Scraping und das Data Mining: der Einsatz von Software, die es möglich macht, relevante Daten zu digitalen Werken zu finden und zu analysieren. Um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen. Weltweit füttern sogenannte Microworker die KI-Systeme mit solchen kleinteiligsten Informationen zu Kunstwerken. Unmengen an Daten werden so zusammengeführt: Ohne Zustimmung des Autors, ohne Verweis, und natürlich ohne eine Vergütung oder Entschädigung.

Die GEMA arbeitet mit anderen Rechteinhabern zusammen, um diese vergütungsfreie Nutzung von Daten zu erschweren. Das juristische Instrument hierfür ist die Erklärung eines Nutzungsvorbehalts gegen das Data Mining im Rahmen des

Trainings der Künstlichen Intelligenz. Solche Nutzungsvorbehalte wollen wir für ein möglichst umfassendes Repertoire bündeln.

Für das GEMA-Repertoire, das in die ICE Core Licence eingebracht ist, wird ein Nutzungsvorbehalt in die Lizenzbedingungen aufgenommen. ICE hat zudem seine wichtigsten Lizenznehmer direkt dazu aufgefordert, das ICE-Repertoire vor Scraping und Mining zu schützen. Ein entsprechender Hinweis ist auch bei der GEMA-Repertoiresuche hinterlegt.

Am Anfang meiner Rede habe ich erwähnt, dass wir auch die Politik in Sachen Künstliche Intelligenz in der Pflicht sehen, sich für die Rechte der Urheber einzusetzen. Heute stimmt das EU-Parlament über eine Position zum europäischen „AI-Act“ ab. Ein erster Schritt, dem weitere folgen müssen. Denn wir brauchen einen verlässlichen Ordnungsrahmen! Die GEMA wird da nicht lockerlassen.

Aber – die KI-Technologie bietet auch Chancen. Sie kann zum Beispiel bestimmte Arbeitsschritte im kreativen Schaffensprozess erleichtern oder beschleunigen. Musikerinnen und Musiker könnten neue Möglichkeiten erkunden und ihre Werke effektiver vermarkten. Viele Fragen sind noch zu beantworten, viele Möglichkeiten noch zu entdecken.

Das Thema Künstliche Intelligenz steht in der GEMA ganz oben auf der Agenda. Vorstand und Aufsichtsrat haben die technologischen Entwicklungen und die Auswirkungen auf Sie, die Musikschaffenden, genau im Blick.

Und gleichzeitig arbeiten wir weiter hart daran, unsere Erträge noch weiter zu steigern. Das gute Ergebnis des Geschäftsjahres zeigt, dass wir auf dem richtigen Weg sind. Das stärkt uns den Rücken für die großen Aufgaben, die vor uns liegen.

Unser Anliegen dabei ist stets: menschliche Kreativität darf nicht ausgebeutet, verdrängt oder prekariert werden! Menschliche Kreativität ist ein hohes Gut. Diese zu beschützen, ist und bleibt die Aufgabe der GEMA!

AUF EINEN BLICK

	2022	2021
	T€	T€
Erträge	1.178.019	1.038.904
Aufwendungen	<u>168.599</u>	<u>152.410</u>
Verteilungssumme	1.009.420	886.494
Kostensatz	14,3 %	14,7 %
Kostensatz operativ	13,5 %	14,0 %
Zur Ertragsseite:		
Gliederung nach Inkassobereichen		
Inkasso des Außendienstes	357.506	248.802
Inkasso des Bereichs Vervielfältigung	54.755	60.293
Auslandsinkasso	72.869	63.400
Sendungsinkasso	325.114	338.273
Onlineinkasso	301.329	238.138
Vergütungsansprüche	57.961	80.194
Sonstige Bereiche	<u>8.485</u>	<u>9.804</u>
Summe nach Bereichen	1.178.019	1.038.904
Zur Aufwandsseite:		
Personalkosten	65.460	64.414
Sachkosten	<u>103.139</u>	<u>87.996</u>
	168.599	152.410

KATEGORIE DER RECHTE	ART DER NUTZUNG	2022	2021
		T€	T€
Vervielfältigung und Verbreitung	Tonträger	31.597	33.078
	Bildtonträger	2.840	4.266
	Gesamt	<u>34.437</u>	<u>37.344</u>
Aufführung	Musikveranstaltungen	<u>115.773</u>	<u>29.580</u>
Online	Sendung im Internet	485	475
	Download	11.846	5.347
	Streaming	284.687	228.948
	Gesamt	<u>297.018</u>	<u>234.770</u>
Sendung	Hörfunk	54.608	52.747
	Fernsehen	177.128	176.886
	Kabelweitersendung	20.239	22.580
	Gesamt	<u>251.975</u>	<u>252.213</u>
Wiedergabe	Mechanische Wiedergabe	<u>142.440</u>	<u>120.038</u>
Vorführung	Vorführung	<u>5.141</u>	<u>11.285</u>
Gesetzliche Vergütungsansprüche	davon § 27 Abs. 1 UrhG	144	213
	davon § 27 Abs. 2 UrhG	1.183	1.855
	davon § 60h Abs. 1 UrhG	650	-430
	davon § 54 Abs. 1 UrhG	56.128	78.769
	Gesamt	<u>58.105</u>	<u>80.407</u>
Ausland	A AR	49.094	41.164
	A VR	14.185	12.532
	K RA und KFSA	9.589	9.704
	Gesamt	<u>72.868</u>	<u>63.400</u>
Inkassomandate		<u>187.654</u>	<u>196.995</u>
Sonstige Erträge		<u>12.608</u>	<u>12.873</u>
Gesamt		<u>1.178.019</u>	<u>1.038.904</u>

ANZAHL DER MITGLIEDER

	2022	2021
Komponisten und Textdichter	79.818	75.535
davon ordentliche Komponisten	3.279	3.270
davon ordentliche Textdichter	502	501
davon außerordentliche	76.037	71.764
Verleger	4.963	4.884
davon ordentliche	597	588
davon außerordentliche	4.366	4.296
Rechtsnachfolger	4.830	4.442
davon ordentliche Komponisten	17	17
davon ordentliche Textdichter	9	9
davon außerordentliche	4.804	4.416
Gesamt	<u>89.611</u>	<u>84.861</u>
davon ordentliche	4.404	4.385
davon außerordentliche	80.476	80.476

<i>Neuaufnahmen von Mitgliedern</i>	2022	2021
Urheber (Komponisten und Textdichter)	4.707	5.834
Verleger	89	105
Gesamt	4.796	5.939

Dem Zuwachs an Mitgliedern von 4.750 insgesamt stehen 4.796 Neuaufnahmen gegenüber. Die Differenz zwischen Zuwachs und Neuaufnahmen resultiert aus den Kündigungen und Fällen vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern.

Durch insgesamt 151 Verträge (Stand: 1. 8. 2023) mit ausländischen Verwertungsgesellschaften und Inkassoorganisationen vertritt die GEMA über 3 Millionen Rechteinhaber aus aller Welt und pflegt in ihrer Werkedokumentation die Daten von mehr als 34 Millionen Werken.

MITTEL FÜR SOZIALE UND KULTURELLE ZWECKE

1. Von den Einnahmen aus den Rechten für soziale und kulturelle Zwecke abgezogene Beträge

Kategorie der Rechte	Art der Nutzung	Beträge aus 10-Prozent-Abzug in T€*
Aufführung Online	Aufführung	9.110
	Sendung im Internet	29
	Download	619
	Streaming	12.126
		<u>12.774</u>
Sendung	Hörfunk	3.696
	Fernsehen	10.289
	Kabelweitersendung	1.559
		<u>15.544</u>
Wiedergabe	mechanische Wiedergabe	<u>10.833</u>
Vorführung	Vorführung	<u>392</u>
Gesamt		<u>48.653</u>
Zinserträge		2.019
Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Konventionalstrafen und andere unverteilmare Beträge		10.045
Verfügbare Mittel (insgesamt)		<u>60.717</u>

2. Verwendung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

Die Beträge wurden folgender Verwendung zugeführt:

	in T€
Kostenabzug	922
Für soziale und kulturelle Zwecke verwendete Beträge, davon:	<u>59.795</u>
Wertungsverfahren E	15.635
Wertungsverfahren U	31.651
Schätzungsverfahren der Bearbeiter	575
Alterssicherung	4.134
GEMA-Sozialkasse	7.800
Summe	<u>60.717</u>

* Der 10-Prozent-Abzug erfolgt von den Einnahmen in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 30 Abs. 1 des Verteilungsplans. Im Rahmen der Vornahme der Abzüge erfolgt zunächst keine Differenzierung nach dem späteren Verwendungszweck.

3. Verwendung der nicht verteilbaren Beträge gemäß §§ 29, 30 VGG (Angabe gemäß Ziff. 2c) gg) der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG)

Die Gesamtsumme der für das Geschäftsjahr 2018 nicht verteilbaren Beträge gem. §§ 29, 30 VGG beträgt T€ 1.074.

Diese nicht verteilbaren Beträge wurden gemäß § 30 Abs. 3 Verteilungsplan den Mitteln für soziale und kulturelle Zwecke zugeführt.

LAGEBERICHT

A. Allgemeine Rahmenbedingungen und Geschäft

1. Wirtschaftliches Umfeld

Im Jahr 2022 stieg das Bruttoinlandsprodukt nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes trotz des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine um 1,9 % (Vorjahr 2,7 %).¹⁾

Der Arbeitsmarkt in Deutschland stellt sich im Jahr 2022 trotz der wirtschaftlichen Belastungen sehr stabil dar. Zum Jahresende waren rund 45,7 Mio. Personen beschäftigt. Im Vorjahr war der Jahresdurchschnitt bei 44,9 Mio. Erwerbstätigen. Die Arbeitslosenquote lag bei 5,3 % (Vorjahr 5,7 %).¹⁾

Die Inflationsrate lag im Durchschnitt bei 7,9 % und damit deutlich über dem Vorjahr (Vorjahr 3,1 %). Ursächlich für die hohen Inflationsraten waren neben den Preissteigerungen infolge von anhaltenden Lieferkettenengpässen vor allem der drastische Energiepreisanstieg im Zuge des Kriegs in der Ukraine.¹⁾

Grundsätzlich ist die GEMA von den aufgeführten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen in geringem Maße abhängig.

Die EZB (Europäische Zentralbank) verfolgt im Berichtsjahr das Ziel, die hohe Inflation in der EU zu bekämpfen. Der Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte liegt seit März 2016 mit 2,5 % zum Stichtag erstmalig wieder über 0,0 %. Der Einlagenzins liegt mit 2,0 % nach langer Zeit wieder im positiven Bereich (Vorjahr – 0,50 %). Nach dem Stichtag hat die EZB die Zinsen um weitere 0,5 % angehoben. Da der Bestand an liquiden Mitteln im GEMA Konzern hoch ist, besteht hierbei eine große Abhängigkeit von der künftigen Entwicklung der Zinssätze.

2. Organisation der GEMA

Rund 90.000 Komponisten, Textautoren und Musikverleger haben sich in Deutschland zum Verein GEMA zusammengeschlossen. Als Autoren-gesellschaft für Werke der Musik nimmt die GEMA die Rechte der Musikschaffenden in Deutschland und die Rechte von Rechteinhabern aus aller Welt wahr. Die GEMA sorgt dafür, dass die Musikurheber an den Einnahmen aus der Aufführung ihrer Musikwerke angemessen beteiligt werden. Sie schließt die Verträge mit den Musiknutzern ab und nimmt die Vergütung ein. Die Einnahmen werden durch die Direktionen Außendienst, Sendung und Online sowie Vervielfältigungsrechte und Ausland generiert. Dieses Geld verteilt die GEMA als Tantiemen abzüglich Verwaltungsaufwendungen dann an ihre Mitglieder.

Zu den Organen der GEMA gehören die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.

1) Quelle: Jahreswirtschaftsbericht 2023 des Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

3. Entwicklung in der Musikindustrie

Die GEMA ist als Verwertungsgesellschaft abhängig von der Gesamtentwicklung in der Musikindustrie. In 2022 waren die folgenden Trends zu beobachten, welche die Marktnachfrage sowie die Anforderungen der GEMA beeinflussten.

Laut Auskunft des Bundesverbands der Musikindustrie ist der Umsatz der deutschen Musikindustrie im 1. Halbjahr 2022 um 5,5 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (1. Halbjahr 2021: +12,4 %) gestiegen. Marktstärkstes Format bleibt das Audio-Streaming, das um 9,1 % (Jahr 2021: 19,9 %) zulegte. Während sich im physischen Bereich die CD weiter rückläufig entwickelt hat (–6,5 %; Jahr 2021: –16,4 %), erlebte Vinyl in den ersten sechs Monaten 2022 erneut einen Zuwachs (+12,3 %; Jahr 2021: +49,5 %). Downloads gaben weiterhin deutlich nach (–2,4 %; Jahr 2021: –25,9 %).

Audio-Streaming hat mit 73,3 % (Jahr 2021: 70,6 %) den größten Anteil an den Brancheneinnahmen, es folgen die CD mit 12,8 % (Jahr 2021: 14,5 %), Vinyl-LPs mit einem Umsatzanteil von 6,2 % (Jahr 2021: 5,9 %) und Downloads mit 2,4 % (Jahr 2021: 3,3 %).

B. Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage

1. Geschäftsverlauf der GEMA

Die folgende Erläuterung gibt einen Überblick über den Verlauf des abgelaufenen Geschäftsjahres. Gesamterträge²⁾, Gesamtaufwendungen³⁾ und der Kostensatz⁴⁾ stellen die für die interne Steuerung bedeutsamen finanziellen Leistungsindikatoren dar.

Das Geschäftsjahr 2022 ist mit Blick auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage für die GEMA insgesamt erfolgreich verlaufen. Die Gesamterträge sind um 139.115 T€ gegenüber dem Vorjahr gestiegen (1.178.019 T€; Vorjahr 1.038.904 T€). Im Bereich des Außendienstes ist, trotz der auch in 2022 vorherrschenden Coronaeinschränkungen im 1. Quartal, ein deutlicher Anstieg der Erträge zu verzeichnen (357.506 T€; Vorjahr 248.802 T€). Die Erträge im Onlinebereich haben sich vor dem Hintergrund der allgemeinen Marktentwicklung, deutlich höheren Nachlizenzierungen von Altzeiträumen sowie eines abgeschlossenen Schiedsstellenverfahren in 2022 dynamisch nach oben entwickelt (301.329 T€; Vorjahr 238.138 T€). Im Bereich Sendung kam es gegenüber dem Vorjahr zu einem leichten Rückgang der Erträge (325.114 T€; Vorjahr 338.273 T€). Grund hierfür ist im Wesentlichen ein Vertrag für die Kabelweitersendung und Pay-TV, welcher sich im Vorjahr ertrags erhöhend ausgewirkt hat. Die Erträge im Bereich der Vergütungsansprüche (ZPÜ) sind rückläufig (57.961 T€; Vorjahr 80.194 T€). Dieser Umstand ergibt sich aus pandemiebedingt starken Verkaufszahlen von Tablets und PCs des Vorjahres, welche sich auf die Ausschüttungen in 2021 positiv ausgewirkt haben. Insgesamt lagen die Gesamterträge um 96.719 T€ über den für das Geschäftsjahr 2022 geplanten Erträgen (1.081.300 T€).

2) Gesamterträge: sämtliche Umsatzerlöse der Inkassobereiche, sonstige betriebliche Erträge, Erträge aus Beteiligungen, Erträge aus Wertpapieren sowie sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

3) Gesamtaufwendungen: Aufwendungen für bezogene Leistungen, Personalaufwände, Abschreibungen, sonstige betriebliche Aufwendungen, Zinsen und ähnliche Aufwendungen sowie sämtliche Steueraufwände

4) Kostensatz: Gesamtaufwendungen dividiert durch Gesamterträge

Die Gesamtaufwendungen sind um 16.189 T€ gegenüber dem Vorjahr gestiegen und betragen im Geschäftsjahr 168.599 T€ (geplant waren 168.700 T€). Der Kostensatz inklusive aller Kosten betrug 14,3 % (Vorjahr 14,7 %) und lag damit aufgrund gestiegener Gesamterträge unter dem geplanten Kostenniveau von 15,6 %.

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr waren wie im Vorjahr im Durchschnitt 842 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der GEMA beschäftigt. Der durchschnittliche Personalbestand setzt sich zusammen aus 605 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Vollzeit und 176 in Teilzeit Beschäftigten. Zudem waren im Geschäftsjahr im Durchschnitt 31 Auszubildende und 30 Personen in Altersteilzeit beschäftigt.

3. Angaben zur Kapitalflussrechnung

Der Finanzmittelbestand ist im Geschäftsjahr gegenüber dem Vorjahr um 27.851 T€ auf 288.952 T€ gesunken. Die wesentliche Veränderung ergibt sich aus dem Anstieg des Cashflow aus Investitionstätigkeit in Höhe von 65.378 T€. Grund hierfür sind insbesondere erhöhte Zukäufe von Wertpapieren gegenüber dem Vorjahr. Für die Details verweisen wir auf die beigefügte Kapitalflussrechnung.

Die Finanzlage der Gesellschaft ist geprägt durch die Rückstellungen für die Verteilung in Höhe von 1.084.574 T€ (Vorjahr 926.907 T€). Die Liquiditätsströme basieren vor allem auf den erwarteten Lizenzeinnahmen, Aufwendungen für Personal- und Sachkosten sowie Ausschüttungen an Mitglieder und Schwestergesellschaften. Die Investitionsquote beträgt im Berichtsjahr 16,9 %. In der Investitionsquote sind insbesondere Wertpapierkäufe enthalten. Kurzfristiger Liquiditätsbedarf kann aufgrund des hohen Bestands an liquiden Mitteln aus eigenen Mitteln bedient werden. Die GEMA ist dazu fähig, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

4. Ertragslage

Die Gesamterträge, aufgeteilt nach den Inkassobereichen, ergeben sich wie folgt:

	Erträge*	2022 Sonstige Erträge	Gesamt	
	T€	T€	T€	
Sendungsinkasso	325.105	9	325.114	-13.159
Inkasso des Außendienstes	353.555	3.951	357.506	108.703
Onlineinkasso	301.172	157	301.329	63.191
Vergütungsansprüche	57.961	0	57.961	-22.233
Auslandsinkasso	72.869	0	72.869	9.469
Inkasso des Bereichs Vervielfältigung	54.750	5	54.755	-5.537
Sonstige Bereiche	0	8.485	8.485	-1.318
Summe nach Bereichen	1.165.411	12.608	1.178.019	139.115

*Erträge aus Verwertungsrechten und Vergütungsansprüchen

	Erträge*	2021 Sonstige Erträge	Gesamt
	T€	T€	T€
Sendungsinkasso	338.220	54	338.273
Inkasso des Außendienstes	246.069	2.733	248.802
Onlineinkasso	237.869	269	238.138
Vergütungsansprüche	80.194	0	80.194
Auslandsinkasso	63.400	0	63.400
Inkasso des Bereichs Vervielfältigung	60.279	13	60.293
Sonstige Bereiche	0	9.804	9.804
Summe nach Bereichen	1.026.031	12.873	1.038.904

*Erträge aus Verwertungsrechten und Vergütungsansprüchen

Verbleibende Coroneinschränkungen haben sich auch in 2022 auf die Geschäftsaktivität der GEMA ausgewirkt. Dennoch konnte insgesamt eine deutliche Ertragssteigerung gegenüber dem Vorjahr erzielt werden.

Im Bereich Inkasso des Außendienstes haben sich die Erträge trotz Corona bedingter Einschränkungen im 1. Quartal des Geschäftsjahres deutlich positiv entwickelt. Dies ist im Wesentlichen auf eine gute Erholung des Veranstaltungsmarktes in den Sommermonaten zurückzuführen. Das Sendungsinkasso hat sich auf Grund im Vorjahr enthaltener Vertragsabschlüsse leicht negativ entwickelt. Für das Onlineinkasso ist eine deutliche Ertragssteigerung in 2022 festzuhalten. Diese ist wesentlich von der allgemeinen Marktentwicklung sowie von Nachlizenzierung für Altzeiträume getragen. Das Auslandsinkasso hat sich ebenso positiv gegenüber dem Vorjahr entwickelt. Dies ist ursächlich auf weiterhin kaum spürbare Pandemieeffekte sowie eine Steigerung der enthaltenen Erträge für das mechanische Onlinerecht zurückzuführen. Im Bereich der Vergütungsansprüche war das starke Vorjahr von Ertragszuflüssen geprägt, welche durch pandemiebedingt starke Verkaufszahlen von Tablets und PCs zustande kamen. Dieser Effekt ist 2022 ausgeblieben, was zu leicht rückläufigen Erträgen führt. Das Inkasso des Bereichs Vervielfältigung ist gegenüber dem Vorjahr ebenso rückläufig. Dies ist auf einen unverändert rückläufigen Markt physischer Trägermedien zurückzuführen. Die sonstigen Erträge nehmen leicht ab.

Zusammenfassend kann für das Jahr 2022 festgehalten werden, dass die GEMA die positive Entwicklung fortgesetzt hat.

Die Gesamtaufwendungen sowie der Kostensatz der GEMA betragen im Geschäftsjahr 2022 168.599 T€ bzw. 14,3 %.

Der Personal- und Sachaufwand⁵⁾ stellt sich für die letzten beiden Jahre wie folgt dar:

	2022	2021	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Personalaufwand	65.460	64.414	1.046
Sachaufwand	103.139	87.996	15.143
Gesamtaufwand	168.599	152.410	16.189

Der Sachaufwand beinhaltet im Wesentlichen IT-Leistungen mit 33.197 T€ (Vorjahr 31.096 T€), Nebenkosten des Inkassogeschäfts mit 12.337 T€ (Vorjahr 8.421 T€), sonstige Dienstleistungen in Höhe von 17.182 T€ (Vorjahr 12.622 T€) sowie sonstige betriebliche Aufwendungen (Beratungs- und Gutachterhonorare, sonstige Verwaltungskosten, Gebäude- und Raumkosten sowie Übrige) mit 16.824 T€ (Vorjahr 15.067 T€).

5. Vermögenslage

Das Anlagevermögen beträgt im Berichtsjahr 624.295 T€ (Vorjahr 550.109 T€). Im immateriellen Anlagevermögen (97.811 T€; Vorjahr 90.743 T€) sind die von der GEMA entgeltlich erworbenen Softwares bilanziert. Der Anstieg der entgeltlich erworbenen Software (60.606 T€, Vorjahr 48.029 T€) ist insbesondere auf die neue Software für die Tonträgerlizenzierung zurückzuführen. Die geleisteten Anzahlungen (37.205 T€; Vorjahr 42.714 T€) enthalten insbesondere die neue Verteilungssoftware. Das Finanzanlagevermögen (523.334 T€; Vorjahr 453.985 T€) betrifft im Wesentlichen die langfristigen Finanzanlagen der GEMA in Form von zwei Spezialfonds (349.724 T€; Vorjahr 295.974 T€), welche im Berichtsjahr um 53.750 T€ erhöht wurden, die Anteile an der GEMA Immobilienverwaltung wirtschaftlicher Verein & Co. KG in Höhe von 61.187 T€ (Vorjahr 52.541 T€), die Anteile an der AMEG Invest GmbH & Co. KG in Höhe von 34.003 T€ (Vorjahr 33.993 T€), die Anteile an der GEMA Beteiligungsgesellschaft mbH in Höhe von 6.130 T€ (Vorjahr 6.025 T€) sowie Ausleihungen in Höhe von 46.713 T€ (Vorjahr 42.475 T€).

Das Niveau des Forderungsbestandes ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen (432.143 T€; Vorjahr 321.359 T€). Die Veränderung resultiert überwiegend aus dem Anstieg der Forderungen in den Bereichen Online sowie Vervielfältigung aufgrund höherer Ertrags-schätzungen. Zudem ist aufgrund einer Umsatzsteuerforderung ein deutlicher Anstieg bei den sonstigen Vermögensgegenstände zum Stichtag zu verzeichnen.

Die übrigen Rückstellungen entfallen hauptsächlich auf Pensionsrückstellungen mit 115.855 T€ (Vorjahr 108.209 T€) sowie auf die sonstigen Rückstellungen mit 21.845 T€ (Vorjahr 33.940 T€).

5) Sachaufwand: sämtliche GuV-Posten mit Ausnahme des Personalaufwands

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 ergab sich weiterhin eine nicht bilanzierte Verpflichtung aus Altzusagen in Höhe von 26.219 T€ (Vorjahr 23.981 T€) bzw. bestanden mittelbare Pensionsverpflichtungen in Höhe von 12.998 T€ (Vorjahr 5.522 T€).

Die Verbindlichkeiten sind gegenüber dem Vorjahr um 6.412 T€ auf 81.965 T€ gesunken. Die Veränderung resultiert überwiegend aus dem Rückgang im Bereich der Inkassomandate.

Der Vorstand beurteilt die wirtschaftliche Lage sowohl zum Ende des Berichtszeitraums als auch zum Zeitpunkt der Aufstellung des Lageberichts weiterhin positiv. Dies gilt auch für die Finanz- und Vermögenslage. Die Liquidität ist nach wie vor auf vergleichbarem Niveau.

C. Chancen- und Risikobericht

1. Risikomanagement

Die wesentlichen Risiken werden halbjährlich ermittelt und in einem Risikobericht für den Vorstand zusammengefasst. Zudem erfolgt jährlich eine direkte Berichterstattung aller Risiken an den Aufsichtsrat.

GEMA überwacht fortlaufend die relevanten rechtlichen, gesamtwirtschaftlichen Trends als auch die Entwicklung des branchenspezifischen Umfelds, um sich daraus ergebende Chancen zu identifizieren.

2. Chancen- und Risikobericht

Die wesentlichen Chancen und Risiken, die erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GEMA haben können, sind im folgenden Risikobericht dargestellt. Er umfasst die vier Risikofelder Finanzen, Geschäftsprozesse, Branche sowie Recht.

Risiken und Chancen werden anhand ihrer Bedeutung für die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der GEMA zum Bilanzstichtag in die Kategorien groß, mittel und gering eingestuft. Die geringen Risiken und Chancen werden nicht berichtet. Die Betrachtung und Darstellung der Auswirkungen von Risiken erfolgt unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Risikoreduzierung (Nettobetrachtung). Der Betrachtungszeitraum beträgt ein Jahr. Die Risikohöhe bildet die Basis für die Festlegung der Bedeutung der Risiken für die GEMA. Die Risikohöhe wird aus den Kriterien Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit ermittelt. Ebenso spielen qualitative Aspekte gegebenenfalls eine Rolle.

Das Risikoprofil hat sich im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht. Der Anstieg der Risikosituation resultiert insbesondere aus einem erhöhten Finanzanlagerisiko sowie der steigenden Inflation. Zudem ergibt sich ein erhöhtes Risiko aus einem geänderten Nutzungsverhalten von Musikkonsumenten, welches sich u. a. in Form von nicht GEMA pflichtigen Musikangeboten manifestiert.

2.1 Finanzen

Ein hohes Risiko im Finanzbereich ergibt sich für die GEMA aus einem möglichen Ausfall von Wertpapieremittenten und Kursverlusten. Durch die Vorgaben von Anlageformen in der Anlagenrichtlinie und dem Einsatz von Vermögensverwaltern sowie einem engen Monitoring begegnet die GEMA dem dargestellten Risiko. Darüber hinaus besteht ein mittleres Inflationsrisiko und damit zusammenhängend das Risiko eines Wertverlustes der Vergütungen der GEMA. Diesen wird durch Regelvergütungen, Abstimmungen und laufenden Berücksichtigungen in Verhandlungen entgegengewirkt. Ein mittleres Risiko ergibt sich zudem aus einem Rückgang der Erträge durch den Einbruch der Wirtschaft sowie einem reduzierten Konsumverhalten.

Des Weiteren besteht für die GEMA ein mittleres Forderungsausfallrisiko, falls Kunden ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht mehr nachkommen können. Zur Steuerung offener Forderungen hat die GEMA neben einem Mahnwesen auch eine laufende Anwaltsübergabe eingerichtet. Zudem wird dem Risiko in Form von Wertberichtigungen Rechnung getragen. Um das mittlere Risiko aus Forderungsausfällen von Vorauszahlungen an Mitglieder zu reduzieren, ist eine laufende Überprüfung dieser Transaktionen vorgesehen. Zudem werden Ratenzahlungen gewährt.

Für den GEMA-Konzern ergibt sich ein mittleres Beteiligungsrisiko aufgrund der gewachsenen Anzahl der Beteiligungen. Durch die Entwicklung einer Governance-Struktur wird versucht dem entgegenzuwirken. Die mittlere Chance besteht in der Zahlung von Beteiligungserträgen.

Durch das Coronavirus besteht das große Risiko, dass die Umsatzerlöse im Bereich Großveranstaltungen aufgrund von Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus im Kulturbetrieb, krankheitsbedingten Ausfällen sowie Insolvenzen sinken. Die Pandemie könnte im Bereich des Außendienstes zu Verhaltensänderungen von Endkunden hin zu einer nachteiligen Musiknutzung führen. Eine mittlere Chance wird in einer erhöhten Nachfrage im Kulturbetrieb gesehen.

2.2 Geschäftsprozesse

Für die GEMA ergeben sich durch Investitionen im immateriellen Anlagevermögen sowohl Chancen als auch Risiken. Bei der Neuausrichtung der zum Teil veralteten IT-Infrastruktur ergibt sich ein mittleres Technologierisiko durch das Scheitern einzelner Projekte, der mangelnden Stabilität von zentralen Systemen sowie externen Cyber-Angriffen. Durch die Nutzung des vorhandenen Knowhows des Tochterunternehmens IT4PM, die Einführung eines zentralen Anforderungsmanagements, der Implementierung einer Middleware, der Umsetzung einer zentralen IT-Roadmap sowie externen Dienstleistern ergeben sich insbesondere mittlere Chancen im Hinblick auf die Sicherstellung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der GEMA.

Aufgrund der allgemeinen aktuellen Marktlage im IT-Personalumfeld ergibt sich für die GEMA ein mittleres Risiko durch eine eingeschränkte Verfügbarkeit von IT-Personal. Durch die Überprüfung der Recruitingstrategie, wird versucht das Risiko zu verringern. Die mittlere Chance besteht darin, geeignete neue Mitarbeiter und Führungskräfte für die GEMA zu rekrutieren.

Durch das regelmäßige von der internen Revision geprüfte interne Kontrollsystem (IKS) kann die GEMA die jeweiligen Geschäftsprozesse optimieren und kontrollieren. Durch Einsatz von Hard- und Software-Technologien soll die Verfügbarkeit der Daten und der Schutz vor unerlaubtem Zugriff sichergestellt werden. Eine regelmäßige Datensicherung hat zum Ziel, das Risiko eines wesentlichen Datenverlustes zu reduzieren. Es wird eine Informationssicherheits-Strategie entwickelt, um das mittlere Risiko zu reduzieren.

Ein mittleres Risiko ergibt sich durch unberechtigte Änderungen oder durch Fehler im Abrechnungs- sowie Auszahlungsprozess durch eine manuelle Bearbeitung in den veralteten Systemen. Durch das eingerichtete IKS sowie die End- zu End-Verantwortung der Sparten begegnet die GEMA dem dargestellten Risiko.

Um das mittlere Risiko, dass durch die Besetzung der verschiedenen Organe, die Unabhängigkeit gefährdet wird und potentielle Interessenkonflikte durch Doppelrollen entstehen, werden die Organe bei der GEMA, neben Sensibilisierungen und Schulungen, durch die juristische Abteilung sowie externe Rechtsanwälte und Berater unterstützt.

2.3 Branche

Chancen und Risiken können sich für die GEMA aus der Übertragung neuer oder dem Entzug bestehender Verlagsrepertoires sowie aus der Lizenzierung von nicht urhebergeschützter Musik (GEMA freie Musik) ergeben. Somit werden diese Risiken des Repertoire- und Mitgliederverlustes bzw. allgemein der Wegfall der GEMA Vermutung (§ 48 VGG) im Bereich Außendienst als ein hohes und in den übrigen Ertragsbereichen als ein mittleres Risiko eingestuft. Aufgrund ihrer Stellung als eine der großen europäischen Verwertungsgesellschaften sieht die GEMA dies grundsätzlich als mittlere Chance, neues, interessantes Repertoire zu gewinnen und Folgeverträge zu generieren. Zusätzlich ergeben sich insbesondere mittlere Chancen im Hinblick auf einen erfolgreichen Digitalvertrieb in der Musikwirtschaft.

Die GEMA ist als Verwertungsgesellschaft abhängig von der Branchenentwicklung in der Musikindustrie. Diese umfasst neben der Entwicklung des Tonträger-, Sendungs- und Online-Marktes auch die Entwicklung der kommerziell genutzten Live-Musik. Langfristig ergibt sich ein mittleres Risiko aus rückläufigen Gebühreneinnahmen sowie Werbeeinnahmen im Sendungsbereich ohne nachhaltige Kompensation durch den Online-Markt.

2.4 Recht

Aus dem rechtlichen Umfeld können sowohl Risiken als auch potenzielle Chancen resultieren. So stellen der Neuabschluss von Gesamttarifverträgen und die Aufstellung von neuen Tarifen bzw. das Fehlen von Tarifen mittlere Risiken als auch mittlere Chancen für die GEMA in verschiedenen Geschäftsbereichen dar. Diese sind abhängig von den Rechtsänderungen durch den Gesetzgeber sowie von Schiedsstellenentscheidungen und Gerichtsurteilen.

Ferner können Entscheidungen der Kartellbehörden Auswirkungen auf den Wahrnehmungsmarkt haben, sodass im Hinblick auf die Exklusivität der Rechteübertragung an Verwertungsgesellschaften ein mittleres Risiko resultiert. Zudem können

sich mittlere Kartellrisiken durch den Informationsaustausch zwischen Marktteilnehmern und anderen Verwertungsgesellschaften ergeben. Verfahren, welche sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GEMA auswirken (Europäische Gerichte, Bundesgerichtshof, Oberlandesgerichte) sowie Gesetzesänderungen sind im Berichtsjahr nicht vorhanden.

Die gestiegenen regulatorischen Anforderungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten, wie beispielsweise durch die EU-Datenschutz-Grundverordnung, könnten für den GEMA Konzern mit Risiken verbunden sein, die als mittel eingestuft werden. Durch diverse Maßnahmen wie die Etablierung einer Datenschutzorganisation, die Einführung von datenschutzrechtlichen Prozessen, die Sicherstellung einer hinreichenden Dokumentation begegnet der GEMA Konzern den mit dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung verbundenen Risiken.

2.5 Gesamtbild der Risikolage

Die Einschätzung der gesamten Chancen- und Risikosituation ist das Ergebnis der konsolidierten Betrachtung aller wesentlichen Einzelrisiken und Chancen. Risiken, die den Fortbestand des Konzerns gefährden könnten, sind uns derzeit nicht bekannt.

D. Ausblick auf Geschäftsjahr 2023 – Prognosebericht

1. Prognose für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Für das Gesamtjahr 2023 erwartet die Bundesregierung eine Zunahme des Bruttoinlandsprodukts in Höhe von 0,2 % und eine Inflationsrate von 6,0 %. Für 2023 bestehen weiterhin große Unsicherheiten aufgrund des Kriegs in der Ukraine, der schwachen weltwirtschaftlichen Entwicklung und der hohen Energiepreise. Die positive Entwicklung am Arbeitsmarkt wird sich 2023 fortsetzen.

2. Prognose für die Musikbranche

In der Musikbranche wird eine Fortsetzung der Trends der letzten Jahre mit weiterhin rückläufigen Um- und Absatzwerten für Tonträger erwartet. Daneben wird auch für den Onlinebereich, insbesondere im Bereich Streaming, mit einer weiteren Zunahme gerechnet.⁶⁾

3. Prognose für die Geschäftsentwicklung der GEMA

Die GEMA erwartet für das Geschäftsjahr 2023 gegenüber dem Berichtsjahr in den Gesamterträgen einen leichten und bei den Gesamtaufwendungen einen hohen Anstieg. Insgesamt plant die GEMA einen Anstieg der Gesamterträge im Bereich Außendienst sowie Online. Im Bereich der Gesamtaufwendungen wird aufgrund höheren Kommissionen mit einem Anstieg gerechnet. Insgesamt führt dies auch zu einem Anstieg des Kostensatzes um 0,9 Prozentpunkte.

6) Quelle: Bundesverband Musikindustrie

Zusammenfassend bewertet der Vorstand die zukünftige Entwicklung der GEMA als positiv.

München, den 08. Februar 2023

Dr. Harald Heker
Lorenzo Colombini
Georg Oeller
Der Vorstand

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2022

AKTIVA

	<i>Stand</i> 31.12.2022	<i>Stand</i> 31.12.2021
Anhang Nr.	T€	T€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	3/17	
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte, ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	60.606	48.029
2. Geleistete Anzahlungen	37.205	42.714
II. Sachanlagen	4/17	
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.151	3.223
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	2.158
III. Finanzanlagen	5/17	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	18	107.270
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	30.589	28.489
3. Beteiligungen	19	4.626
4. Ausleihungen an Beteiligungen	696	12.256
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	364.724	310.974
6. Sonstige Ausleihungen	15.429	1.731
	624.296	550.109
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen	6/21	
1. Mitglieder	75.019	67.971
2. Auslandsgesellschaften	43.322	47.887
3. Ton- und Bildtonträgerunternehmen	16.861	4.563
4. Sendeunternehmen	57.234	50.052
5. Online-Anbieter	147.392	90.863
6. Musikveranstalter	43.856	38.922
7. Gesetzliche Vergütungsansprüche	1.344	2.461
8. Verbundene Unternehmen	1.177	2.608
9. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.215	997
10. Sonstige Vermögensgegenstände davon aus Steuern	44.723	15.035
	27.625	2.481
II. Bankguthaben	7/22	
1. Festgelder	252.000	0
2. Sonstige	36.943	316.791
III. Kasse	7	12
	8	12
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
	8	19
D. Aktive latente Steuern		
	9	17.815
E. Treuhandforderungen		
	21	1.431
	1.364.655	1.205.239

(89. GESCHÄFTSJAHR)**PASSIVA**

	<i>Stand</i> 31.12.2022	<i>Stand</i> 31.12.2021
Anhang Nr.	T€	T€
A. Eigenkapital und Rücklagen	23	0
B. Rückstellungen für die Verteilung	10/24	
I. aus Aufführungs-, Vorführungs-, Sende- und Wiedergaberechten sowie Vergütungsansprüchen		
1. Inland	672.344	552.671
2. Inkassomandate	61.535	61.504
3. Ausland	33.480	27.612
II. aus Vervielfältigungsrechten sowie Vergütungsansprüchen		
1. Inland	240.380	210.857
2. Inkassomandate	- 782	- 1.935
3. Ausland	8.328	7.395
4. Gesetzliche Vergütungsansprüche	69.290	68.803
	1.084.575	926.907
C. Übrige Rückstellungen	11/25	
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	115.855	108.209
2. Steuerrückstellungen	1.646	200
3. Sonstige Rückstellungen	21.845	33.940
	139.346	142.349
D. Verbindlichkeiten	14/26	
1. aus abgerechneten Vergütungen – gegenüber Mitgliedern	14.212	15.370
– gegenüber Auslandsgesellschaften	1.554	2.785
2. gegenüber Musikveranstaltern	33.749	40.028
3. aus Lieferungen und Leistungen	4.930	5.143
4. gegenüber verbundenen Unternehmen	11.140	7.550
5. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	233	1.635
6. Sonstige	16.147	15.866
davon aus Steuern	3.787	885
	81.965	88.377
E. Rechnungsabgrenzungsposten	15/27	57.338
F. Treuhandverpflichtungen	22	1.431
	1.364.655	1.205.239

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2022)

	Anhang Nr.	2022 T€	2021 T€
1. Umsatzerlöse	28	1.171.334	1.031.978
<i>davon</i>			
<i>a) Umsatzerlöse aus Verwertungsrechten und Vergütungsansprüchen</i>		1.165.411	1.026.032
<i>davon aus der Wahrnehmung von Inkassomandaten</i>		187.611	196.938
<i>b) Sonstige Umsatzerlöse</i>		5.922	5.947
2. Sonstige betriebliche Erträge		4.414	3.222
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen	29	- 69.903	- 57.993
4. Personalaufwand	30	- 65.460	- 64.414
<i>davon</i>			
<i>a) Löhne und Gehälter</i>		- 50.245	- 47.716
<i>b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung</i>		- 15.215	- 16.698
<i>davon Altersversorgung</i>		- 6.178	- 7.793
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		- 14.912	- 13.368
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	29	- 16.824	- 15.067
7. Erträge aus Beteiligungen		252	847
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	31	151	428
8. Erträge aus Wertpapieren		55	1.555
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.964	1.302
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>		428	361
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	32	- 1.483	- 1.461
11. Ergebnis nach Steuern		1.009.437	886.601
12. Sonstige Steuern		- 17	- 107
13. Zuweisungen an Verteilungsrückstellungen	24	- 1.009.420	- 886.494
14. Jahresergebnis		0	0

ANHANG

Maßgebliche Rechtsvorschriften

1. Der Jahresabschluss 2022 wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften für Verwertungsgesellschaften gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 VGG (Verwertungsgesellschaftengesetz) aufgestellt. Dies führte zur vollständigen Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften des HGB (Handelsgesetzbuch) für große Kapitalgesellschaften. Besonderheiten für Verwertungsgesellschaften wurde durch zusätzliche Posten (§ 265 Abs. 5 HGB) bzw. durch Anpassung von Postenbezeichnungen (§ 265 Abs. 6 HGB) Rechnung getragen. Neben dem Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung sowie Anhang, wurde ein Lagebericht aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

2. Bei der Gliederung des Jahresabschlusses werden die Besonderheiten einer Verwertungsgesellschaft berücksichtigt. Aufgrund der Verpflichtung, alle Einnahmen abzüglich der Verwaltungskosten auszuschütten, wird in der Bilanz kein Eigenkapital ausgewiesen. Der Einnahmenüberschuss wird bis zur Auszahlung an die Berechtigten als Rückstellung für die Verteilung passiviert.

3. Immaterielle Vermögensgegenstände wurden mit ihren Anschaffungskosten aktiviert und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 3 und 10 Jahren linear abgeschrieben.

4. Sachanlagen sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Gebäude werden mit 1,5 % linear abgeschrieben. Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde im Berichtsjahr 2022 an die GEMA Immobilien Services GmbH vollständig übertragen (2.158 T€).

5. Bei den Finanzanlagen werden die Anteile an verbundenen Unternehmen, die Beteiligungen und Wertpapiere zu Anschaffungskosten und die Ausleihungen grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Im Bereich des Finanzanlagevermögens wurde auf Wertberichtigungen auf den niedrigeren Stichtagskurs verzichtet, soweit mit einer Wertaufholung bis zur Endfälligkeit gerechnet wurde (gemildertes Niederstwertprinzip).

6. Die Bewertung der Forderungen erfolgte mit dem Nominalbetrag; für mögliche Ausfallrisiken wurden Wertberichtigungen berücksichtigt. Forderungen aus den Inkassobereichen Vervielfältigung, Ausland, Sendung und Online enthielten vorsichtige Schätzungen von im Geschäftsjahr angefallenen, aber noch nicht abgerechneten Nutzungen. Die Schätzungen erfolgten anhand von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit. Die Erträge wurden zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. der Nutzung realisiert. Alle Geschäfte mit verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sind zu marktüblichen Konditionen vorgenommen worden.

7. Die Bewertung der Kassenbestände und der Guthaben bei Kreditinstituten erfolgte zum Nennwert.

8. Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurde für vorausbezahlte Beträge, soweit diese Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, gebildet.

9. Nach Saldierung von aktiven und passiven latenten Steuern ergab sich ein Aktivüberhang zum Stichtag in Höhe von 17.815 T€ (Vorjahr 14.692 T€). Die Erhöhung der latenten Steuern um 3.123 T€ ist vor allem auf die temporären Differenzen zwischen der Steuer- und Handelsbilanz in Bezug auf die Zuführung der Pensionsrückstellungen zurückzuführen. Der Bewertung der latenten Steuern lag wie im Vorjahr ein unternehmensindividueller Steuersatz 31,82 % zugrunde.

10. In den Rückstellungen für die Verteilung sind die Beträge erfasst, die nach den Verteilungsplänen an die Berechtigten Urheber sowie Verleger im Folgejahr auszuzahlen sind (Anlage 2 zum Anhang).

11. Die Dotierung der übrigen Rückstellungen berücksichtigt alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und erfolgte nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung. Langfristige Rückstellungen sind nicht vorhanden (Vorjahr 1.700 T€).

12. Die Pensionsrückstellungen wurden im Berichtsjahr nach den versicherungsmathematischen Grundsätzen gemäß § 253 HGB mit einem Rechnungszinssatz von 1,79 % berechnet. Als Rechnungszins wird der durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen 10 Geschäftsjahre für eine unterstellte Restlaufzeit von 15 Jahren verwendet. Aus der Anwendung eines durchschnittlichen Marktzinssatzes gemäß den Bestimmungen des § 253 Abs. 6 HGB der vergangenen 7 Geschäftsjahre für eine unterstellte Restnutzungsdauer von 15 Jahren würde sich ein Rechnungszins von 1,45 % ergeben (Unterschiedsbetrag der Sollrückstellung laut Gutachten von 7-jährigem zu 10-jährigem Durchschnittszins: 7.092 T€).

Bei der Bewertung wurden eine Fluktuation von 2,0 %, ein Gehaltstrend von 2,1 % und eine Rentendynamik für die Rentenverpflichtungen von 2,2 % p. a. zugrunde gelegt (soweit keine anderweitige vertragliche Regelung besteht). Es werden die Richttafeln 2018 G der Heubeck-Richttafeln GmbH, Köln, verwendet.

Zum Bilanzstichtag ergaben sich aufgrund der Ausübung des Passivierungswahlrechts nicht bilanzierte Pensionsverpflichtungen aus Altzusagen in Höhe von 26.219 T€ (Vorjahr 23.981 T€). Darüber hinaus bestehen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 mittelbare Pensionsverpflichtungen (über die GEMA Unterstützungskasse GmbH, München) in Höhe von 12.998 T€ (Vorjahr 5.522 T€).

13. Die Rückstellungen für Mitarbeiterjubiläen und Altersteilzeit werden ebenfalls nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Für die Bewertung der Jubiläumsrückstellungen wurde ein Rechnungszinssatz von 1,45 % und der Altersteilzeitrückstellungen 0,4 % zugrunde gelegt.

14. Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

15. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten wurde für Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, soweit diese Erträge für bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, gebildet.

16. Die Forderungen, Verbindlichkeiten und flüssige Mittel in fremder Währung wurden zum Wechselkurs des Abrechnungstages bzw. zum niedrigeren / höheren Wechselkurs am Bilanzstichtag bewertet.

Angaben zu Posten der Bilanz

17. Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang) dargestellt.

18. Die Anteile an verbundenen Unternehmen stellen sich wie folgt dar:

	Beteiligungs- quote	EK in T€	JÜ in T€
ZPÜ-Service GmbH, München*	100 %	902	40
IT4IPM GmbH, München*	100 %	3.655	430
GEMA Immobilien GmbH, München	100 %	27	1
GEMA Immobilienverwaltung wirtschaftlicher Verein & Co. KG, München*	100 %	52.501	110
GEMA Unterstützungskasse GmbH, München*	100 %	25	0
GEMA Beteiligungsgesellschaft mbH, München*/**	100 %	5.780	685
AMEG Invest Management GmbH, München*	100 %	25	0
AMEG Invest GmbH & Co. KG, München*	100 %	30.275	- 3.718
GEMA Immobilien Services GmbH, München*	100 %	240	- 35

* Zahlen für das Geschäftsjahr 2021

** 2021 noch GEMA ZB GmbH, wurde 2022 umfirmiert

19. Die Anteile an Beteiligungen stellen sich wie folgt dar:

	Beteiligungs- quote	Anteiliges EK in T€	Anteiliger JÜ in T€
SOLAR MRM Ltd., London, Großbritannien*	50,00 %	19	570
iSYS Software GmbH, München*	24,90 %	623	131

	Beteiligungs- quote	Anteiliges EK in T€	Anteiliger JÜ in T€
ICE Operations AB, Stockholm, Schweden*	33,33 %	635	- 102
International Copyright Enterprise Services Ltd., London, Großbritannien*	33,33 %	5.255	4.209

* Zahlen für das Geschäftsjahr 2021

Die GEMA ist Gesellschafterin der Zentralstelle für private Überspielungsrechte GbR (ZPÜ), München.

20. Die GEMA hält 100 % der Anteile an zwei Spezialfonds, welche jeweils ein Vermögensgegenstand anzusehen sind. Die Spezialfonds wurden angelegt mit dem Ziel, das Pensionsvermögen sowie das Mitgliedsvermögen zu sichern. Gemäß § 253 Abs. 3 Satz 4 HGB verzichtet die Gesellschaft auf außerplanmäßige Abschreibungen von Wertpapieren des Anlagevermögens bei nur vorübergehender Wertminderung. Zur Beurteilung, ob die Wertminderung voraussichtlich nicht dauernd ist, wurden die Indikatorkriterien des Versicherungsfachausschusses in IDW RS VFA 2 angewandt. Danach wurden bei keinem der oben genannten Spezialfonds die Kriterien für die dauerhafte Wertminderung erfüllt. Beschränkungen des täglichen Rückgaberechts bestehen nicht. Die Anschaffungskosten für den Erwerb der Anteile belaufen sich zum Bilanzstichtag auf 349.724 T€ (Vorjahr 295.974 T€). Der beizulegende Wert der Investition beträgt zum Stichtag 312.984 T€ (Vorjahr 303.487 T€). Zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung erholten sich die Kurswerte der Fonds um 5.803 T€ wieder leicht.

21. Alle Forderungen sind innerhalb eines Jahres fällig. Es bestehen Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von 1.177 T€ (Vorjahr 2.608 T€).

Die Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, in Höhe von 1.215 T€ (Vorjahr 997 T€) und betreffen die ICE Ltd.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 44.724 T€ (Vorjahr 15.035 T€) betreffen im Wesentlichen Forderungen aus Umsatzsteuerforderungen in Höhe von 26.458 T€ (Vorjahr 1.325 T€) sowie Forderungen gegenüber Inkassomandatsgebern in Höhe von 11.967 T€ (Vorjahr 11.490 T€). Im Vorjahr waren hier noch die Forderungen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen in Höhe von 2.461 T€ enthalten, welche dieses Jahr separat dargestellt werden. Die Umgliederung erfolgte zur Verbesserung der Klarheit und Übersichtlichkeit.

22. Die Bankguthaben in Höhe von 36.943 T€ (Vorjahr 316.791 T€) betreffen die laufenden Giroguthaben. Festgelder bestehen im Berichtsjahr in Höhe von 252.000 T€ (Vorjahr 0 T€). Die Treuhandforderungen bzw. Treuhandverpflichtungen in Höhe von 1.431 T€ (Vorjahr 1.662 T€) beinhalten Kautionsleistungen von Tonträgerherstellern und betreffen durchlaufende Posten aus von der GEMA vereinnahmten und bis zur Weiterleitung an die Wahrnehmungsberechtigten treuhänderisch verwalteten Lizenzbeträgen sowie Kautionsleistungen von Tonträgerherstellern.

23. Die GEMA hat buchmäßig weder Eigenkapital noch Rücklagen. Alle Erträge werden nach Deckung der Aufwendungen an die Wahrnehmungsberechtigten (Mitglieder und sonstige Berechtigte) ausgeschüttet.

24. Für die Verteilung stehen 1.084.574 T€ (Vorjahr 926.907 T€) zur Verfügung. Die Zuweisungssumme für 2022 beträgt 1.009.420 T€ (Vorjahr 886.494 T€).

Die Entwicklung der Rückstellungen für die Verteilung ist im Rückstellungsspiegel (Anlage 2 zum Anhang) dargestellt.

25. In den übrigen Rückstellungen in Höhe von 139.346 T€ (Vorjahr 142.349 T€) sind im Wesentlichen Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (115.855 T€; Vorjahr 108.209 T€) und Rückstellungen für den Bereich Personal (8.720 T€; Vorjahr 8.130 T€) enthalten. Zudem wurden Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (8.217 T€; Vorjahr 5.026 T€) und Rückstellungen für Ertragskorrekturen in den Bereichen Sendung (4.481 T€; Vorjahr 6.746 T€) gebildet.

26. Es bestehen wie im Vorjahr keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr. Die Verbindlichkeiten gegenüber Musikveranstaltern umfassen im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Berlin (GVL), der Verwertungsgesellschaft Wort, München (VG WORT), der Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Sendeunternehmen und Presseverlegern mbH, Berlin (Corint Media), der Zentralstelle für Videovermietung, München (ZWF) und der VG Musikedition, Kassel (Verbindlichkeiten aus Inkassomandaten 33.676 T€; Vorjahr 34.443 T€).

27. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet abgegrenzte Mitgliedsbeiträge, abgegrenzte Erträge im Bereich des Außendienstes sowie abgegrenzte Onlineerträge.

Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

28. Die Erträge aus Verwertungsrechten und aus Vergütungsansprüchen betragen im Geschäftsjahr 1.165.411 T€, im Vorjahr waren dies 1.026.032 T€. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Kategorie der Rechte	Art der Nutzung	2022	2021	Veränderung
		in T€	in T€	in T€
Vervielfältigung und Verbreitung	Tonträger	31.597	33.078	- 1.481
	Bildtonträger	2.840	4.266	- 1.426
	Summe	<u>34.437</u>	<u>37.344</u>	<u>- 2.907</u>
Aufführung	Musikveranstaltungen	<u>115.773</u>	<u>29.580</u>	<u>86.193</u>
Online	Sendung im Internet	485	475	10
	Download	11.846	5.347	6.499

Kategorie der Rechte	Art der Nutzung	2022	2021	Veränderung
		in T€	in T€	in T€
Sendung	Streaming	284.687	228.948	55.739
	Summe	<u>297.018</u>	<u>234.770</u>	<u>62.248</u>
	Hörfunk	54.608	52.747	1.861
	Fernsehen	177.128	176.886	242
	Kabelweitersendung	20.239	22.580	- 2.341
	Summe	<u>251.975</u>	<u>252.213</u>	<u>- 238</u>
Wiedergabe	mechanische Wiedergabe	<u>142.440</u>	<u>120.038</u>	22.402
Vorführung	Vorführung	<u>5.141</u>	<u>11.285</u>	- 6.144
Gesetzliche Vergütungsansprüche	davon § 27 Abs. 1 UrhG	144	213	- 69
	davon § 27 Abs. 2 UrhG	1.183	1.855	- 672
	davon § 60h Abs. 1 UrhG	650	- 430	1.080
	davon § 54 Abs. 1 UrhG	56.128	78.769	- 22.641
	Summe	<u>58.105</u>	<u>80.407</u>	<u>- 22.302</u>
Ausland	Aufführung	49.094	41.164	7.930
	Vervielfältigung	14.185	12.532	1.653
	Kabelweitersendung	9.589	9.704	- 115
	Summe	<u>72.868</u>	<u>63.400</u>	<u>9.468</u>
Inkassomandate	Aufführung	159.900	167.440	- 7.540
	Vervielfältigung	27.754	29.555	- 1.801
	Summe	<u>187.654</u>	<u>196.995</u>	<u>- 9.341</u>
Gesamt		<u>1.165.411</u>	<u>1.026.032</u>	<u>139.379</u>

Die oben dargestellte Aufteilung der Umsatzerlöse nach Rechtekategorien erfolgt nach den Bestimmungen des § 58 Abs. 2 VGG. Die Erträge im Bereich Außendienst (im Wesentlichen bestehend aus den Kategorien Musikveranstaltungen, mechanische Wiedergabe und Inkassomandate) haben sich deutlich positiv entwickelt. Grund hierfür sind kürzere Corona Schließzeiten im Vergleich zum Vorjahr und damit einhergehend geringere Ausfälle von Veranstaltungen. Für Details verweisen wir auf den Lagebericht. Der deutliche Anstieg im Bereich Online ist insbesondere auf das allgemeine Marktwachstum, neu abgeschlossene Verträge sowie auf

die Nachlizenzierung von Altzeiträumen (Second Stage) zurückzuführen. Weiter trägt die Beendigung eines Schiedsstellenverfahrens positiv zur Entwicklung bei. Der leichte Rückgang im Bereich Sendung resultiert im Wesentlichen aus einem Sondereffekt des Vorjahres im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen. Für den Bereich Ausland ist eine positive Entwicklung gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen, welche durch ein Ausbleiben von Coroneffekten in diesem Bereich sowie Steigerungen im Bereich des mechanischen Onlinerechts zustande kommt. Im Kontext der gesetzlichen Vergütungsansprüche sind niedrigere Ausschüttungen der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) zu verzeichnen, welche ursächlich auf pandemiebedingte starke Verkaufszahlen von Tablets und PCs des Vorjahres zurückzuführen sind.

Aufgrund des Geschäftsmodells der GEMA sind in den Umsatzerlösen periodenfremde Erträge, welche nicht zur aktuellen Abrechnungsperiode gehören, in Höhe von 21.756 T€ enthalten.

29. Der Aufwand für bezogene Leistungen, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2022 T€	2021 T€
Aufwendungen für bezogene Leistungen		
IT-Leistungen	33.197	31.096
Nebenkosten des Inkassogeschäfts	12.337	8.421
Kommunikationsaufwand und Marketingmaßnahmen	7.187	5.854
Sonstige Dienstleistungen	<u>17.182</u>	<u>12.622</u>
	69.903	57.993
Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Sonstige Verwaltungskosten	2.899	3.174
Beratungs- und Gutachterhonorare	4.339	4.243
Gebäude und Raumkosten	5.719	4.813
Übrige	<u>3.867</u>	<u>2.837</u>
	16.824	15.067
Zinsaufwendungen	<u>1.482</u>	<u>1.461</u>
	<u>88.210</u>	<u>74.521</u>

Die IT-Leistungen werden überwiegend durch das Tochterunternehmen IT4IPM GmbH erbracht. Die Nebenkosten des Inkassogeschäfts setzen sich zusammen aus Kosten zur Überwachung von Lizenzanmeldungen in Höhe von 7.766 T€ (Vorjahr 4.898 T€) sowie Anwalts- und Gerichtskosten in Höhe von 4.571 T€ (Vorjahr 3.523

T€). Die Sonstigen Dienstleistungen betreffen im Wesentlichen die Kommissionen 10.258 T€ (Vorjahr 8.837 T€).

30. Der Personalaufwand beträgt 65.460 T€ (Vorjahr 64.414 T€). Die hierin enthaltenen Aufwendungen für Altersversorgung betragen 6.178 T€ (Vorjahr 7.793 T€). Der durchschnittliche Mitarbeiterbestand im Geschäftsjahr beträgt wie im Vorjahr 842 Mitarbeiter. Die durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter setzt sich aus 605 Vollzeit-Mitarbeitern und 176 Teilzeit-Mitarbeitern zusammen. Zudem waren im Geschäftsjahr im Durchschnitt 31 Auszubildende und 30 Altersteilzeit-Mitarbeiter beschäftigt.

31. Die Beteiligungserträge aus verbundenen Unternehmen in Höhe von 151 T€ (Vorjahr 428 T€) betreffen im Wesentlichen die phasengleiche Gewinnvereinnahmung aus der Beteiligung an der GEMA Immobilienverwaltung wirtschaftlicher Verein & Co. KG, München, in Höhe von 146 T€ (Vorjahr 110 T€).

32. Die Zinsaufwendungen betreffen im Wesentlichen die Aufzinsung der Pensionsrückstellungen (1.419 T€; Vorjahr 1.362 T€).

Nachtragsbericht

33. Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz und Ertragslage der GEMA von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres bis zur Vorstandssitzung, in der der Jahresabschluss aufgestellt wurde, nicht eingetreten.

Ergänzende Angaben

34. Es ergeben sich sonstige finanzielle Verpflichtungen aufgrund von Zahlungsverpflichtungen aus Darlehen und langfristigen Mietverträgen in Höhe von 25.954 T€ (Vorjahr 30.373 T€). Davon betreffen 23.204 T€ Zahlungsverpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen. Es wird mit keiner vorzeitigen Inanspruchnahme gerechnet.

35. Der im Geschäftsjahr 2022 für den Abschlussprüfer erfasste Gesamtaufwand nach § 285 Nr. 17 HGB beträgt insgesamt 287 T€ (Vorjahr 418 T€). Darin enthalten sind Abschlussprüferleistungen in Höhe von 261 T€ (Vorjahr 268 T€) sowie sonstige Leistungen in Höhe von 27 T€ (Vorjahr 147 T€).

36. Die laufenden Bezüge betragen in 2022 für Dr. Harald Heker 800 T€, für Lorenzo Colombini 461 T€ und für Georg Oeller 517 T€. Die Versorgungsleistungen für alle Vorstände betragen 704 T€. Die Bezüge der ehemaligen Vorstände betragen 375 T€. Die für diese Personengruppe gebildeten Pensionsrückstellungen betragen zum Stichtag 4.221 T€.

37. Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 37 Nr. 1 der Satzung der GEMA aus 15 Mitgliedern. Für jede Berufsgruppe können gemäß § 37 Nr. 3 der Satzung zwei Stellvertreter gewählt werden.

Nach der Wahl in der Mitgliederversammlung am 9./10. Juni 2021 setzt sich der Aufsichtsrat, der seine Vorsitzenden in seiner konstituierenden Sitzung am 10. Juni 2021 gewählt hat, wie folgt zusammen:

Komponisten:	Dr. Ralf Weigand	Vorsitzender
	Jörg Evers †	
	Matthias Hornschuh	
	Micki Meuser	
	Jochen Schmidt-Hambrock	
	Dr. Charlotte Seither	
	Wolfgang Lackerschmid	Stellvertreter
Textdichter:	Alexander Zuckowski	Stellvertreter
	Stefan Wagershausen	
	Frank Ramond	
	Tobias Reitz	
	Götz von Sydow	
	Tobias Künzel	Stellvertreter
	Diane Weigmann	Stellvertreterin
Verleger:	Dr. Götz von Einem	stellv. Vorsitzender
	Jörg Fukking	
	Winfried Jacobs	
	Dr. Sabine Meier	
	Patrick Strauch	
	Diana Muñoz	Stellvertreterin
	Michael Ohst	Stellvertreter

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten nur Aufwandsentschädigungen. Im Geschäftsjahr 2022 waren dies insgesamt 251 T€ (Vorjahr 258 T€).

München, den 08. Februar 2023

Der Vorstand

Dr. Harald Heker
Lorenzo Colombini
Georg Oeller

PRÜFUNGSERGEBNIS UND BESTÄTIGUNGSVERMERK DER ABSCHLUSSPRÜFER

BESTÄTIGUNGSVER- MERK DES UNABHÄN- GIGEN ABSCHLUSS- PRÜFERS

An die GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten

Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen

Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren.

Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 7. März 2023

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Bergler
Wirtschaftsprüfer

gez. Simonji-Elias
Wirtschaftsprüferin

BERICHT DES AUFSICHTSRATS

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2022 an 12 Tagen Sitzungen durchgeführt: am 13. Januar, 30./31. März, 16. und 19. Mai, 21. sowie 29./30. Juni, 5./6. Oktober sowie 14./15. Dezember. Ferner haben regelmäßig Sitzungen der vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschüsse (wie Satzungskommission, Tarifausschuss, Verteilungsplankommission und Programmausschüsse) sowie der Wertungsausschüsse für die Wertungsverfahren, der Schätzungskommission der Arbeiter und des Werk-ausschusses stattgefunden. In gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand hat sich der Aufsichtsrat aufgrund schriftlicher und mündlicher Berichte des Vorstands mit der Lage der GEMA, dem Geschäftsverlauf sowie der Geschäftspolitik befasst und darüber mit dem Vorstand beraten.

Im Geschäftsjahr 2022 hat der Wirtschaftsausschuss des Aufsichtsrats am 16. März und 29. November Sitzungen abgehalten. Über die Ergebnisse wurde jeweils dem Aufsichtsrat Bericht erstattet. Des Weiteren hat sich der Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 7. März 2023 mit dem Geschäftsbericht des Vorstands für 2022 beschäftigt und dem Aufsichtsrat in dessen Sitzung am 20./21. März 2023 darüber berichtet.

Die zum Abschlussprüfer bestellte KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss 2022 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Aufsichtsrat hat den Bericht der Abschlussprüfer in seiner Sitzung am 20./21. März 2023 erörtert und keine Einwendungen gegen das Prüfungsergebnis und den Lagebericht des Vorstands erhoben. Er billigt den Jahresabschluss, der damit festgestellt ist.

Im Berichtsjahr 2022 gehörten dem Aufsichtsrat folgende Mitglieder an:

Für die Berufsgruppe Komponisten Jörg Evers († 12. Februar 2023), Matthias Hornschuh, Micki Meuser, Jochen Schmidt-Hambrock, Dr. Charlotte Seither, Dr. Ralf Weigand sowie als Stellvertreter Wolfgang Lackerschmid und Alexander Zuckowski; für die Berufsgruppe Textdichter Frank Ramond, Tobias Reitz, Götz von Sydow, Stefan Wagershausen sowie als Stellvertreter/-in Tobias Künzel und Diane Weigmann; für die Berufsgruppe Verleger Jörg Fukking, Winfried Jacobs, Dr. Sabine Meier, Patrick Strauch, Dr. Götz von Einem sowie als Stellvertreter/-in Diana Muñoz und Michael Ohst.

Vorsitzender war Dr. Ralf Weigand, stellvertretende Vorsitzende waren Stefan Wagershausen und Dr. Götz von Einem.

München, den 21. März 2023

Dr. Ralf Weigand

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats



C TEXTSAMMLUNG



I **SATZUNG**

BERECHTIGUNGSVERTRAG



Fassung aufgrund der Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10./11. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Organisation und Zweck

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Übertragung der Rechte an die GEMA
- § 4 Vergabe der Rechte an Nutzer
- § 5 Verteilung der Einnahmen aus den Rechten
- § 6 Organe
- § 7 Geschäftsjahr

Kapitel 2: Mitgliedschaft

- § 8 Allgemeine Bestimmungen
- § 9 Außerordentliche Mitgliedschaft
- § 10 Ablehnung der Aufnahme als außerordentliches Mitglied
- § 11 Ordentliche Mitgliedschaft
- § 12 Besondere Aufnahmebedingungen für Urheber
- § 13 Besondere Aufnahmebedingungen für Verleger
- § 14 Mindestaufkommen für die ordentliche Mitgliedschaft
- § 15 Erneute Aufnahme als ordentliches Mitglied
- § 16 Aufnahmeverfahren für die ordentliche Mitgliedschaft
- § 17 Kooptation als ordentliches Mitglied
- § 18 Ablehnung der Aufnahme als ordentliches Mitglied
- § 19 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft
- § 20 Verfehltes Durchschnittsaufkommen
- § 21 Ausschluss aus wichtigem Grund

Kapitel 3: Mitgliederversammlung

- § 22 Aufgaben und Befugnisse
- § 23 Einberufung
- § 24 Tagesordnung
- § 25 Anträge
- § 26 Stimm- und Wahlrecht
- § 27 Stellvertretung
- § 28 Digitale Mitwirkungsmöglichkeiten
- § 29 Leitung, Versammlungs- und Wahlordnung, Abstimmungen
- § 30 Geltendmachung der Unwirksamkeit von Beschlüssen

*) Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung ausdrücklich nach geschlechtsspezifischen Bezeichnungen zu differenzieren. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung uneingeschränkt für alle Geschlechter.

Kapitel 4: Versammlung der außerordentlichen Mitglieder

- § 31 Einberufung und Leitung. Geschäftsbericht
- § 32 Wahl von Delegierten
- § 33 Rechte der Delegierten
- § 34 Amtsdauer der Delegierten
- § 35 Vertretung von schwerbehinderten Mitgliedern

Kapitel 5: Aufsichtsrat

- § 36 Aufgaben und Befugnisse
- § 37 Besetzung und Wahl
- § 38 Vorsitz
- § 39 Amtsdauer
- § 40 Beschlussfassung

Kapitel 6: Ehrenamtliche Tätigkeit

- § 41 Sitzungsgelder
- § 42 Sitzungsgeldkommission

Kapitel 7: Vorstand

- § 43 Aufgaben und Befugnisse
- § 44 Bestellung und Abberufung
- § 45 Vergütung

Kapitel 8: Streitschlichtungs- und Beschwerdeverfahren

- § 46 Beschwerdeausschuss
- § 47 Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle
- § 47a Kollektives Prüfverfahren über systematische Nichterbringung verlegerischer Leistungen (sog. Zwangsinverlagnahme)
- § 48 Schiedsgericht

Kapitel 9: Schlussbestimmungen

- § 49 Auflösung der GEMA
- § 50 Inkrafttreten

**KAPITEL 1
ORGANISATION
UND ZWECK****§ 1 Name und Sitz**

[1] Der Verein führt den Namen GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (im Folgenden: GEMA).

[2] Die GEMA ist ein wirtschaftlicher Verein. Ihre Rechtsfähigkeit beruht gemäß § 22 BGB auf staatlicher Verleihung.¹⁾

[3] Die GEMA hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

[1] Zweck der GEMA sind der Schutz und die Förderung der Urheber und ihrer Belange sowie die Wahrnehmung ihrer Rechte im Rahmen dieser Satzung. Ihre Tätigkeit ist uneigennützig und nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.

[2] Der GEMA obliegt die treuhänderische Verwaltung der ihr von ihren Mitgliedern und Dritten durch uni- oder bilaterale Verträge zur Verwertung übertragenen Rechte.²⁾ Sie kann alles tun, was für die Wahrung und Wahrnehmung der ihr übertragenen Rechte erforderlich oder förderlich ist. Hierzu zählt zum Beispiel auch die Beteiligung der GEMA an Unternehmen, die urheberrechtliche Nutzungsrechte für mehrere Länder zentral wahrnehmen. Sofern dies einer effektiveren Wahrnehmung der übertragenen Rechte dient, kann sich die GEMA auch an sonstigen Unternehmen beteiligen. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften kann die GEMA auch die Rechte an den Werken Außenstehender wahrnehmen.

[3] Die GEMA ist berechtigt, Mandate von anderen Verwertungsgesellschaften sowie von sonstigen Rechtsinhabern zu übernehmen, wenn dies für die Mitglieder vorteilhaft ist. Die GEMA kann ferner mit anderen zusammenwirken, auch soweit Gegenstand von deren Tätigkeit nicht nur Urheberrechte, sondern auch verwandte Schutzrechte im Sinne des UrhG sind.

§ 3 Übertragung der Rechte an die GEMA

[1] Die Berechtigten der GEMA übertragen ihr die wahrzunehmenden Rechte durch einen Vertrag (Berechtigungsvertrag), in dem auch der Umfang der wahrzunehmenden Rechte festgelegt wird.³⁾ Im Fall des § 2 Abs. 3 Satz 1 erfolgt die Rechtsübertragung durch Mandatsvertrag.

[2] Der Berechtigungsvertrag muss enthalten:

- a) dass sämtliche dem Berechtigten gegenwärtig zustehenden und alle zukünftig entstehenden Rechte mit der Maßgabe übertragen werden, dass der Berechtigungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden kann; der Berechtigungsvertrag kann für Onlinenutzungen kürzere Kündigungsfristen vorsehen,
- b) dass die Satzung und der Verteilungsplan anerkannt werden,
- c) dass die vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge gezahlt werden,

1) Verleihung der Rechtsfähigkeit durch das Preußische Staatsministerium am 28. September 1933 an die STAGMA, deren Name durch Kontrollratsbeschluss Nr. 55 (c) vom 24. August 1947 in GEMA geändert worden ist (Anlage 1 zu den GEMA-Nachrichten Nr. 2/1949 S. 35).

2) Uni- und bilaterale Verträge, abgedruckt auf Seite 329 ff.

3) Berechtigungsvertrag, abgedruckt auf Seite 100 ff.

- d) dass im Falle des Todes des Berechtigten die Rechtsnachfolger in den Urheberrechten einen Bevollmächtigten zu ernennen haben, der für sie die Rechte aus dem Berechtigungsvertrag wahrzunehmen hat,
- e) dass der Berechtigte Nutzer nicht direkt oder indirekt an seinem Aufkommen beteiligen darf, damit diese seine Werke bei der Nutzung bevorzugen. Ein Verstoß gegen dieses Verbot liegt beispielsweise vor, wenn ein Urheber oder Verleger ein Sendeunternehmen direkt oder indirekt an seinem Aufkommen beteiligt, um zu erreichen, dass dieses seine Werke bei der Gestaltung des Sendeprogramms bevorzugt. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Berechtigte verpflichtet, einen Betrag in der Höhe an die Sozialkasse der GEMA abzuführen, in der er den Nutzer an seinem Aufkommen beteiligt hat. Übersteigt der an den Nutzer abgeführte Betrag das auf den Berechtigten entfallende Aufkommen für das betroffene Werk, so ist nur dieses Aufkommen an die Sozialkasse der GEMA abzuführen. Die anderen Vorschriften der Satzung über satzungswidriges Verhalten bleiben unberührt.

[3] Abschluss und Kündigung des Berechtigungsvertrages können auf die Rechtsübertragung für bestimmte Nutzungsarten und / oder für bestimmte Länder beschränkt werden. Solche Beschränkungen können sich nur auf die Übertragung der Rechte an allen Werken des Berechtigten, aber nicht auf die Rechte an einzelnen seiner Werke beziehen. Die Mitgliedschaftsrechte des Berechtigten bleiben von den Beschränkungen der Rechtsübertragung unberührt. Für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft und deren Fortbestand bleiben jedoch die Vorschriften der §§ 14 und 20 über das Erfordernis eines Mindestaufkommens maßgebend.

§ 4 Vergabe der Rechte an Nutzer

[1] Die GEMA ist berechtigt, denjenigen, die die ihr übertragenen Rechte nutzen wollen, die hierzu notwendige Zustimmung zu erteilen.

[2] Bei der Vergabe der Rechte werden die kulturellen Belange berücksichtigt.

§ 5 Verteilung der Einnahmen aus den Rechten

Die Verteilung der Einnahmen aus den Rechten, die der GEMA durch ihre Berechtigten im Berechtigungsvertrag oder durch eine andere Verwertungsgesellschaft auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung übertragen worden sind, einschließlich der für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellten Mittel, erfolgt nach einem Verteilungsplan.

§ 6 Organe

Die Organe der GEMA sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**KAPITEL 2
MITGLIEDSCHAFT****§ 8 Allgemeine Bestimmungen**

Die GEMA unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern. Nur die ordentlichen Mitglieder sind Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts und des Verwertungsgesellschaftengesetzes.

§ 9 Außerordentliche Mitgliedschaft

[1] Der Berechtigte, der die Bedingungen der ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllt, wird ab dem Abschluss und für die Dauer des Berechtigungsvertrages (§ 3) als „außerordentliches Mitglied“ bezeichnet. Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist abhängig von der Zahlung der vom Aufsichtsrat festgesetzten Aufnahmegebühr.

[2] Weitere Bedingung für die Aufnahme eines Musikverlags als außerordentliches Mitglied ist die Vorlage eines wirksamen Verlagsvertrages, in dem die Beteiligung des Verlags an den Ausschüttungen der GEMA nach Maßgabe des GEMA-Verteilungsplans vereinbart ist. Zudem muss der Verlag der GEMA die vertretungsberechtigten Personen benennen und seine Organisationsstruktur durch Vorlage von aktuellen Dokumenten wie einer Gewerbeanmeldung, eines Handelsregisterauszuges oder eines vergleichbaren ausländischen Verzeichnisses nachweisen.

§ 10 Ablehnung der Aufnahme als außerordentliches Mitglied

Wird die Aufnahme als außerordentliches Mitglied von der GEMA abgelehnt oder zurückgestellt, ist dies dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung innerhalb von sechs Wochen nach Zugang Beschwerde beim Beschwerdeausschuss der GEMA einlegen. Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig über den Antrag.

§ 11 Ordentliche Mitgliedschaft

[1] Die Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt voraus, dass der Berechtigte

- a) mindestens fünf Jahre außerordentliches Mitglied der GEMA ist,
- b) die für die jeweilige Berufsgruppe geltenden besonderen Aufnahmebedingungen (§§ 12, 13) erfüllt,
- c) das für die jeweilige Berufsgruppe geltende Mindestaufkommen erwirtschaftet hat (§ 14) und
- d) das für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft vorgesehene Aufnahmeverfahren durchläuft (§ 16).

[2] Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur in einer der drei Berufsgruppen Komponisten, Textdichter oder Verleger erworben werden. Ein Wechsel der Berufsgruppe ist möglich, wenn der Berechtigte die Anforderungen gemäß Abs. 1 für die andere Berufsgruppe erfüllt.

[3] Die frühere Mitgliedschaft in einer anderen Verwertungsgesellschaft in der Europäischen Union und das dort erzielte Aufkommen werden auf die Frist gemäß Abs. 1 lit. a) und das Mindestaufkommen gemäß § 14 angerechnet. Die frühere Mitgliedschaft in einer anderen Verwertungsgesellschaft und das dort erzielte Aufkommen können in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf

die Frist gemäß Abs. 1 lit. a) und das Mindestaufkommen gemäß § 14 angerechnet werden. Die Anrechnung gemäß Satz 1 und Satz 2 setzt voraus, dass die andere Verwertungsgesellschaft im gleichen Bereich wie die GEMA tätig ist.

§ 12 Besondere Aufnahmebedingungen für Urheber

Ordentliches Mitglied der GEMA in den Berufsgruppen Komponisten oder Textdichter kann nur werden, wer selbst Urheber im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist. Für den Nachweis der Urheberschaft gelten folgende Anforderungen⁴⁾:

- a) Komponisten müssen 5 selbst geschaffene Werke der Musik vorlegen.
- b) Textdichter müssen 5 selbst geschaffene, vertonte Texte vorlegen.

§ 13 Besondere Aufnahmebedingungen für Verleger

[1] Ordentliches Mitglied der GEMA in der Berufsgruppe Verleger kann nur werden, wer selbst einen Musikverlag betreibt und der GEMA auf Verlangen die in § 9 Abs. 2 Satz 2 genannten Nachweise vorlegen kann.

[2] Zudem müssen Musikverlage verlegerische Leistungen im Sinne des Regelwerks der GEMA erbringen. Als verlegerische Leistung gilt die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken der Musik (mit oder ohne Text) im Sinne des Verlagsgesetzes. Unabhängig hiervon kann die verlegerische Leistung auch durch Leistungen in den Bereichen Promotion und Vermarktung des Werkes, Finanzierung und Produktion oder Service und Administration erbracht werden. Zum Bereich Service und Administration gehört insbesondere die erforderliche Kommunikation gegenüber der GEMA hinsichtlich des Werkes und seiner Nutzungen auch im Interesse des Urhebers (z.B. durch die Anmeldung des Werkes, die Prüfung von Abrechnungsunterlagen und die Reklamationsbearbeitung). Musikverlage wenden der GEMA mit den genannten Leistungen einen wirtschaftlichen Vorteil zu, indem sie für die verlegten Werke zum Vergütungsaufkommen der GEMA beitragen und damit indirekt auch das Ausschüttungsvolumen gegenüber den Komponisten und Textdichtern steigern. § 47 dieser Satzung sowie § 7 Abs. 1 bis 3 i.V.m. § 10 des Verteilungsplans bleiben unberührt.

[3] Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied müssen Musikverlage die Erbringung verlegerischer Leistungen in Bezug auf 5 von ihnen verlegte Werke nachweisen.⁵⁾

§ 14 Mindestaufkommen für die ordentliche Mitgliedschaft

[1] Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft setzt das Erreichen eines Mindestaufkommens bei der GEMA voraus. Dieses beträgt

- a) bei Komponisten insgesamt EUR 30 000,00 in fünf aufeinander folgenden Jahren, davon mindestens EUR 1 800,00 jährlich in vier aufeinander folgenden Jahren,

4) Für Mitglieder, die die außerordentliche Mitgliedschaft gemäß der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung der Satzung erworben haben, entfällt das Nachweiserfordernis.

5) Für Mitglieder, die die außerordentliche Mitgliedschaft gemäß der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung der Satzung erworben haben, entfällt das Nachweiserfordernis.

- b) bei Textdichtern insgesamt EUR 30 000,00 in fünf aufeinander folgenden Jahren, davon mindestens EUR 1 800,00 jährlich in vier aufeinander folgenden Jahren und
- c) bei Verlegern insgesamt EUR 75 000,00 in fünf aufeinander folgenden Jahren, davon mindestens EUR 4 500,00 jährlich in vier aufeinander folgenden Jahren.⁶⁾

[2] Grundlage für die Ermittlung des Mindestaufkommens sind die im Kalenderjahr auf dem Mitgliedskonto des Berechtigten in der jeweiligen Berufsgruppe gebuchten Netto-Tantiemegutschriften. Sonderkonten zuzurechnende Gutschriften bleiben unberücksichtigt.

[3] Das in Abs. 1 lit. a) bis c) genannte Mindestaufkommen muss innerhalb von zehn Jahren vor dem Jahr erzielt worden sein, in dem der Antrag auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft gestellt wird.

[4] Für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen bei der Verteilung in der Sparte E haben, verringern sich die unter Abs. 1 lit. a) bis c) genannten Mindestbeträge um $\frac{1}{3}$. Auf Antrag gilt Satz 1 entsprechend für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen mit Werken der Verrechnungsschlüssel I oder III in der Sparte R erzielen.

§ 15 Erneute Aufnahme als ordentliches Mitglied

Ist ein Mitglied bereits einmal ordentliches Mitglied gewesen und beantragt es die erneute Aufnahme als solches, so gilt statt der Fristen gemäß § 14 Abs. 1 lit. a) bis c) jeweils eine Frist von drei Jahren. Das erforderliche Gesamtaufkommen beträgt bei Komponisten und Textdichtern EUR 12 000,00 und bei Verlegern EUR 30 000,00. Bei der Berechnung der Mindestdauer der außerordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 11 werden die früheren Mitgliedschaftsjahre voll angerechnet.

6) Vor dem Hintergrund von Aufkommensausfällen infolge der Corona-Pandemie gilt in Bezug auf die in a) bis c) geregelten Aufkommensvoraussetzungen folgende Sonderregelung für Anträge, bei denen der zu berücksichtigende Zeitraum das Kalenderjahr 2021 oder 2022 umfasst:

1. Das erforderliche Gesamtmindestaufkommen verringert sich einmalig für Komponisten und Textdichter auf EUR 24 000,00 und für Verleger auf EUR 60 000,00.
2. Das jährliche Mindestaufkommen von EUR 1 800,00 bzw. EUR 4 500,00 muss nur in drei in die Berechnung einfließenden Jahren erreicht werden.

Für Anträge, bei denen der zu berücksichtigende Zeitraum die Kalenderjahre 2021 und 2022 umfasst, gilt in Bezug auf die in a) bis c) geregelten Aufkommensvoraussetzungen folgende Sonderregelung:

1. Das erforderliche Gesamtmindestaufkommen verringert sich einmalig für Komponisten und Textdichter, deren Gesamtaufkommen in mindestens einem der Kalenderjahre 2021 oder 2022 unter EUR 1 800,00 lag, auf EUR 21 000,00 und für Verleger, deren Gesamtaufkommen in mindestens einem der Kalenderjahre 2021 oder 2022 unter EUR 4 500,00 lag, auf EUR 52 500,00.
2. Das jährliche Mindestaufkommen von EUR 1 800,00 bzw. EUR 4 500,00 muss nur in drei in die Berechnung einfließenden Jahren erreicht werden. Diese Jahre müssen grundsätzlich aufeinander folgen. Eine Unterbrechung durch das Jahr 2021 und/oder 2022 schadet jedoch nicht.

§ 16 Aufnahmeverfahren für die ordentliche Mitgliedschaft

[1] Die Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt voraus, dass der Berechtigte den hierfür vorgesehenen Aufnahmeantrag und die gemäß § 12 beziehungsweise § 13 Abs. 3 erforderlichen Nachweise vollständig bei der GEMA einreicht.

[2] Im Aufnahmeantrag hat der Berechtigte ausdrücklich zu erklären,

- a) dass er die Satzung und den Verteilungsplan anerkennt,
- b) dass er alles tun wird, um die Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks der GEMA herbeizuführen und alles unterlassen wird, was der Erreichung dieses Zwecks abträglich sein könnte und
- c) in welcher Berufsgruppe die ordentliche Mitgliedschaft erworben und die Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden sollen, falls mehrere Berufsgruppen in Frage kommen.

[3] Der Aufnahmeantrag und die gemäß § 12 beziehungsweise § 13 Abs. 3 zu erbringenden Nachweise werden zunächst einem Aufnahmeausschuss vorgelegt, der hierzu eine Empfehlung gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat abgibt. Näheres zur Besetzung und zum Verfahren des Aufnahmeausschusses wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Aufsichtsrat beschließt.

[4] Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Wird der Aufnahmeantrag positiv beschieden, so beginnt die ordentliche Mitgliedschaft mit dem 1. Januar des Jahres, das auf den vollständigen Eingang der vom Berechtigten vorzulegenden Aufnahmeunterlagen folgt.

§ 17 Kooptation als ordentliches Mitglied

[1] Der Aufsichtsrat kann Komponisten, Textdichter und Musikverlage als ordentliches Mitglied kooptieren, die ihre Rechte der GEMA übertragen haben und bei denen kulturelle Erwägungen die ordentliche Mitgliedschaft wünschenswert erscheinen lassen. Die Aufsichtsratsmitglieder der drei Berufsgruppen entscheiden getrennt über die Kooptationen für ihre jeweilige Berufsgruppe.

[2] Die Anzahl der kooptierten Mitglieder darf die Anzahl der Mitglieder, die die ordentliche Mitgliedschaft in der jeweiligen Berufsgruppe gemäß §§ 11 – 14 erworben haben, nicht überschreiten.

§ 18 Ablehnung der Aufnahme als ordentliches Mitglied

[1] Lehnt die GEMA den Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ab, so ist dies dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang durch eingeschriebenen Brief beantragen, dass der Beschwerdeausschuss endgültig über den Aufnahmeantrag entscheiden soll.

[2] Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied kann auch bei Vorliegen der Bedingungen gemäß §§ 11 – 14 und § 16 abgelehnt werden, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe in der Person des Antragstellers der Aufnahme entgegenstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller

- a) wiederholt oder schwerwiegend gegen den Berechtigungsvertrag, den Verteilungsplan, die Satzung oder das Vereinsinteresse verstoßen hat,

- b) durch falsche Angaben sich oder einem anderen Mitglied einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu Lasten der GEMA verschafft, sich verschaffen lassen hat oder dies versucht hat.

Das gilt nicht, wenn der Antragsteller die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
§ 21 Abs. 2 gilt sinngemäß.

[3] Ist der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft gemäß Abs. 2 abgelehnt worden, ist ein erneuter Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft frühestens fünf Jahre nach Ablauf des Jahres der letzten Antragstellung möglich. Für die erneute Antragstellung gelten §§ 11 – 14 und § 16. Aufkommen aus Jahren vor dem Jahr der letzten Antragstellung auf ordentliche Mitgliedschaft findet bei der erneuten Antragstellung keine Berücksichtigung.

§ 19 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

[1] Die ordentliche Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Mitglieds,
- b) bei Musikverlagen im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung des Eröffnungsantrages mangels Masse oder nach Beendigung der Liquidation,
- c) durch Austritt gemäß Abs. 2,
- d) bei Verfehlen des Durchschnittsaufkommens nach Maßgabe des § 20,
- e) durch Ausschluss aus wichtigem Grund nach Maßgabe des § 21,
- f) durch Kündigung des Berechtigungsvertrags.

[2] Der Austritt setzt voraus, dass das Mitglied dem Vorstand gegenüber eine schriftliche Austrittserklärung abgibt. Geht die Austrittserklärung dem Vorstand mindestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres zu, so wird sie zum Ende dieses Kalenderjahres wirksam, andernfalls zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres.

[3] Bestand und Dauer des mit dem Berechtigten abgeschlossenen Berechtigungsvertrags bleiben von der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft gemäß Abs. 1 lit. a) bis e) unberührt. An die Stelle der ordentlichen Mitgliedschaft tritt der Status als außerordentliches Mitglied.

§ 20 Verfehltes Durchschnittsaufkommen

[1] Bei Mitgliedern, die die ordentliche Mitgliedschaft nach § 14 erworben haben, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates die ordentliche Mitgliedschaft mit dem Ende des Geschäftsjahres für beendet erklären, in dem festgestellt wird, dass

- a) ein Komponist in drei aufeinander folgenden Jahren ein Durchschnittsaufkommen von weniger als EUR 1 200,00 jährlich oder in sechs aufeinander folgenden Jahren ein Durchschnittsaufkommen von weniger als EUR 1 000,00 jährlich von der GEMA ausgeschüttet erhalten hat;
- b) ein Textdichter in drei aufeinander folgenden Jahren ein Durchschnittsaufkommen von weniger als EUR 1 200,00 jährlich oder in sechs aufeinander fol-

genden Jahren ein Durchschnittsaufkommen von weniger als EUR 1 000,00 jährlich von der GEMA ausgeschüttet erhalten hat;

- c) ein Verleger in drei aufeinander folgenden Jahren ein Durchschnittsaufkommen von weniger als EUR 3 000,00 jährlich oder in sechs aufeinander folgenden Jahren ein Durchschnittsaufkommen von weniger als EUR 2 000,00 jährlich von der GEMA ausgeschüttet erhalten hat.

Für die Ermittlung der Durchschnittsaufkommen gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

[2] Nach zehnjähriger ordentlicher Mitgliedschaft gemäß § 14 ist eine Beendigung gemäß Abs. 1 ausgeschlossen.

[3] Bei Mitgliedern, die die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 17 erworben haben, kann vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates mit Ablauf eines Kalenderjahres die ordentliche Mitgliedschaft für beendet erklärt werden.

§ 21 Ausschluss aus wichtigem Grund

[1] Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, der erfolgen kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

- a) wiederholt oder schwerwiegend gegen den Berechtigungsvertrag, den Verteilungsplan, die Satzung oder das Vereinsinteresse verstoßen hat,
- b) durch falsche Angaben sich oder einem anderen Mitglied einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu Lasten der GEMA verschafft beziehungsweise sich verschaffen lassen hat oder dies versucht hat.

Das gilt nicht, wenn das Mitglied die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

[2] Bei einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft kann der Ausschluss auch dann erfolgen, wenn ein Organ oder ein Mitglied eines Organs oder ein persönlich haftender Gesellschafter oder ein anderer Gesellschafter oder Aktionär, der einen maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben kann, schwerwiegend gegen die Satzung, das Vereinsinteresse oder das Urheberrecht verstößt.

[3] Nutzt ein Mitglied im Rahmen der Verwertung der Urheberrechte seine Rechtsstellung als Nutzer gegenüber anderen Mitgliedern missbräuchlich aus, so ist dies ein Grund zum Ausschluss des Mitglieds, soweit nicht die Verhängung einer Konventionalstrafe als ausreichend angesehen werden kann.

[4] Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrates. Zuvor gibt der Aufsichtsrat dem Mitglied Gelegenheit, seine Gründe gegen den beabsichtigten Ausschluss mündlich oder schriftlich vorzutragen. Gegen den Beschluss des Aufsichtsrates kann binnen drei Wochen nach Zugang die Entscheidung des Beschwerdeausschusses verlangt werden.

[5] Ein erneuter Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft ist frühestens zehn Jahre nach dem Ausschluss möglich. § 17 bleibt davon unberührt.

§ 22 Aufgaben und Befugnisse

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses sowie die Verabschiedung des Transparenzberichts,
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Ausschüsse und Kommissionen. Die GEMA setzt sich zum Ziel, den Anteil von Frauen in allen Gremien zu stärken.
- c) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- d) die Beschlussfassung über die Sitzungsgelder für die Mitglieder des Aufsichtsrats, der Ausschüsse und Kommissionen auf Vorschlag der Sitzungsgeldkommission,
- e) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) die Beschlussfassung über Änderungen des Berechtigungsvertrages,
- h) die Beschlussfassung über Änderungen des Verteilungsplanes einschließlich der allgemeinen Grundsätze für die Abzüge von den Einnahmen und die Verwendung nicht verteilter Einnahmen,
- i) die Beschlussfassung über die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten,
- j) die Beschlussfassung über die Bedingungen, zu denen der Berechtigte jedermann das Recht einräumen kann, seine Werke für nicht-kommerzielle Zwecke vergütungsfrei zu nutzen,
- k) die Beschlussfassung über die Auflösung der GEMA.

§ 36 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 23 Einberufung

[1] Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.

[2] Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat es für nötig erachtet oder mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder einschließlich der Delegierten der außerordentlichen Mitglieder (§ 32) es verlangen.

[3] Der Versammlungstermin der ordentlichen Mitgliederversammlung und die darin stattfindenden Wahlen sollen den Mitgliedern spätestens vier Monate vorher bekannt gegeben werden. Die Nichteinhaltung dieser Bekanntgabefrist hat nicht die Unwirksamkeit der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zur Folge.

[4] Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Sie erfolgt schriftlich fünf Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Bei Postversand wird die Frist durch Aufgabe der Einladung zur Post gewahrt.

§ 24 Tagesordnung

[1] Die Tagesordnung wird fünf Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung auf der Internetseite der GEMA bekannt gegeben, im Fall der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen mit einem Auszug aus dem Geschäftsbericht.

[2] Das Mitglied kann schriftlich beantragen, dass ihm die Tagesordnung und der Auszug aus dem Geschäftsbericht bis auf Widerruf zusätzlich per Post zugeschickt werden. Der Versand per Post erfolgt drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Mitgliederversammlung, erstmals jedoch zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Antrag bei der GEMA eingegangen ist. Die Dreiwochenfrist wird durch Aufgabe zur Post gewahrt.

[3] Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden.

§ 25 Anträge

[1] Anträge zur Aufnahme eines Beschlussgegenstands in die Tagesordnung müssen von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern und / oder Delegierten (§ 32) unterschrieben sein und spätestens acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der GEMA eingehen. Dies gilt nicht für Anträge von Aufsichtsrat oder Vorstand. Anträge des Vorstands müssen dem Aufsichtsrat jedoch vorab zur Kenntnis gebracht werden.

[2] Entwürfe zu Anträgen für die Aufnahme eines Beschlussgegenstands in die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung können der GEMA zur Prüfung vorgelegt werden. Voraussetzung ist, dass mindestens 20 antragsberechtigte Mitglieder und / oder Delegierte die Prüfung ihres mit einer Begründung versehenen Antragsentwurfs spätestens 16 Wochen vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung unter Benennung eines Ansprechpartners schriftlich verlangen.

[3] Die GEMA teilt den betreffenden Mitgliedern und / oder Delegierten das Ergebnis ihrer Prüfung innerhalb von sechs Wochen mit. Die Frist beginnt zu laufen, sobald eine ausreichende Zahl von Mitgliedern und / oder Delegierten gemeinsam eine Stellungnahme zu einem Entwurf verlangt.

[4] Die GEMA hat in ihrer Stellungnahme auf folgende Fragen einzugehen:

- a) ob und inwieweit formale oder sprachliche Einwände gegen den Wortlaut des Antragsentwurfes bestehen;
- b) ob und inwieweit der anzunehmende Regelungsgehalt des Antragsentwurfes im Widerspruch zu anderen Bestimmungen des Regelwerks der GEMA steht;
- c) ob und inwieweit Bedenken gegen die Vereinbarkeit des anzunehmenden Regelungsgehalts des Antragsentwurfes mit der geltenden Rechtslage bestehen.

Die GEMA ist nicht dazu verpflichtet, den Antragstellern ausformulierte Änderungsvorschläge zur Verfügung zu stellen.

§ 26 Stimm- und Wahlrecht

[1] In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Betreibt ein Verleger mehrere Musikverlage als Einzelkaufmann, so steht ihm nur ein Stimmrecht zu. Die zu einem Konzern im Sinne von § 18 AktG gehörenden Verlage haben insgesamt nicht mehr als zwanzig Stimmen.

[2] Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

§ 27 Stellvertretung

[1] Ordentliche Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch einen bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter vertreten lassen.

[2] Ist bei einem als Gesellschaft organisierten Musikverlag nur Gesamtvertretung zulässig, so wird das Stimmrecht von einem der Gesamtvertreter ausgeübt; für den beziehungsweise die weiteren Vertreter besteht lediglich das Teilnahmerecht.

[3] Ist ein Mitglied, das zur Berufsgruppe der Komponisten oder der Textdichter gehört, gleichzeitig verfassungsmäßig oder gesellschaftsvertraglich berufener Vertreter eines Musikverlages, so steht auch diesem Mitglied die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte nur in einer Berufsgruppe zu.

[4] Die Vertretung darf keinen Interessenkonflikt befürchten lassen. Ein Interessenkonflikt ist in der Regel zu befürchten bei der Bevollmächtigung von

- a) Mitgliedern anderer Berufsgruppen,
- b) außerordentlichen Mitgliedern,
- c) Nutzern oder mit Nutzern wirtschaftlich verflochtenen Personen,
- d) Personen, die Interessen von Nutzern oder Mitgliedern anderer Berufsgruppen vertreten.

Ein Interessenkonflikt ist in der Regel nicht zu befürchten, wenn ein anderes ordentliches Mitglied derselben Berufsgruppe oder ein naher Angehöriger des Mitglieds bevollmächtigt wird.

[5] Die Anzahl der Mitglieder, die sich durch denselben Vertreter vertreten lassen können, wird auf zehn beschränkt.

[6] Der Vertreter ist weisungsgebunden. Die Vertretung gilt jeweils für eine Mitgliederversammlung und ist unwiderruflich.

[7] Die Vertretung ist der GEMA spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich unter Verwendung des hierzu vorgesehenen Formulars anzuzeigen. Ist ein Mitglied wegen Krankheit an der Teilnahme gehindert, ist die Anzeige der Vertretung unter Vorlage eines ärztlichen Attests bis spätestens drei Werktage vor Beginn der Mitgliederversammlung möglich. Dies gilt auch für Musikverlage, die ihr Stimmrecht durch den Inhaber ausüben.

§ 28 Digitale Mitwirkungsmöglichkeiten

[1] Anstelle der Teilnahme vor Ort können ordentliche Mitglieder ohne Anwesenheit vor Ort und ohne einen Vertreter an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Mitwirkungsrechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben. Voraussetzung für die Teilnahme und die Ausübung der Mitwirkungsrechte im Wege

elektronischer Kommunikation ist, dass das Mitglied die hierfür geltenden Fristen und Authentifizierungsanforderungen einhält. Näheres wird vom Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung festgelegt, die zu veröffentlichen ist.⁷⁾

[2] Mitglieder, die gegen die in der Geschäftsordnung enthaltenen Regelungen zur Nichtübertragbarkeit der Stimmrechtsausübung, zur Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten und zur Nichtöffentlichkeit der Versammlung verstoßen, können durch Beschluss des Aufsichtsrats für fünf Jahre von der Teilnahme und Ausübung der Mitwirkungsrechte im Wege elektronischer Kommunikation ausgeschlossen werden.

§ 29 Leitung, Versammlungs- und Wahlordnung, Abstimmungen

[1] Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

[2] Die Mitgliederversammlung wird nach einer von ihr beschlossenen Versammlungsordnung abgehalten, die Bestandteil dieser Satzung ist.⁸⁾

[3] Über Änderungen der Satzung, des Berechtigungsvertrags und des Verteilungsplans und die Auflösung der GEMA wird getrennt nach Berufsgruppen abgestimmt. Beschlüsse nach Satz 1 sind nur bei Zustimmung aller drei Berufsgruppen wirksam. Hierbei ist für die Zustimmung innerhalb jeder Berufsgruppe eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei Beschlüssen über die Auflösung der GEMA muss die Zweidrittelmehrheit mindestens die Hälfte der in der jeweiligen Berufsgruppe insgesamt vorhandenen ordentlichen Mitglieder ausmachen. § 36 Abs. 3 bleibt unberührt. Satzungsänderungen bedürfen gemäß § 33 Abs. 2 BGB zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die zuständige Senatsverwaltung.

§ 30 Geltendmachung der Unwirksamkeit von Beschlüssen

[1] Die Unwirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nur im Wege der Klage geltend gemacht werden. Sie kann nicht gestützt werden

- a) auf eine durch technische Störungen hervorgerufene Verletzung von Rechten, die auf elektronischem Wege wahrgenommen wurden, es sei denn, der GEMA ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen,
- b) auf eine Verletzung von Verfahrensvorschriften, soweit sich die Verletzung nicht auf die Beschlussfassung ausgewirkt hat.

[2] Zur Geltendmachung von Verfahrensverstößen befugt ist jedes an der Mitgliederversammlung teilnehmende Mitglied, sofern es gegen den Beschluss Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jedes nicht teilnehmende Mitglied, sofern es sich darauf beruft, dass es zur Mitgliederversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden sei oder dass die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder der Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden sei.

[3] Die Klage muss innerhalb von sechs Wochen nach der Beschlussfassung erhoben werden.

7) Geschäftsordnung für die digitale Mitwirkung an der Mitgliederversammlung, abgedruckt auf Seite 122 f.

8) Versammlungs- und Wahlordnung, abgedruckt auf Seite 117 ff.

[4] Zwingende Vorgaben des Gesetzes bleiben unberührt.

KAPITEL 4
VERSAMMLUNG
DER AUSSERORDENT-
LICHEN MITGLIEDER

§ 31 Einberufung und Leitung. Geschäftsbericht

[1] In Verbindung mit jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder findet eine Versammlung der außerordentlichen Mitglieder statt. Die Einladung zu dieser Versammlung ergeht durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

[2] Die Versammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

[3] Im Rahmen der Versammlung erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und steht den außerordentlichen Mitgliedern zur Auskunftserteilung zur Verfügung. Findet die Versammlung in Verbindung mit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder statt, wird kein Geschäftsbericht erstattet.

§ 32 Wahl von Delegierten

[1] Die Versammlung wählt alle drei Jahre aus ihrer Mitte in getrennten Berufsgruppenversammlungen bis zu 64 Delegierte für die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder:

- a) bis zu 32 aus der Berufsgruppe Komponisten, von denen mindestens zwölf Rechtsnachfolger sein sollen;
- b) bis zu 12 aus der Berufsgruppe Textdichter, von denen mindestens vier Rechtsnachfolger sein sollen;
- c) bis zu 20 aus der Berufsgruppe Verleger.

[2] Für jede Berufsgruppe werden bis zu fünf Stellvertreter gewählt. Für den Fall, dass in einer Versammlung die Delegierten nicht vollzählig anwesend sind, werden diese durch die für die jeweilige Berufsgruppe gewählten Stellvertreter ersetzt. Die Reihenfolge richtet sich dabei nach der Anzahl der Stimmen, die die Stellvertreter bei ihrer Wahl erhalten haben.

[3] Als Delegierter oder Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer seit mindestens zwei Jahren Berechtigter der GEMA ist und in den beiden Kalenderjahren, die dem Jahr der Wahl vorausgegangen sind, ein Mindestaufkommen in Höhe von insgesamt EUR 50,00 erzielt hat. Für die Ermittlung des Mindestaufkommens gilt § 14 Abs. 2 entsprechend. Vertreter von Musikverlagen müssen zudem ständig in diesen tätig sein. Wer für ein ordentliches Mitglied der Berufsgruppe Verleger vertretungsberechtigt ist, kann nicht gleichzeitig als Delegierter oder Stellvertreter gewählt werden. Außerordentliche Mitglieder, deren Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 18 Abs. 2 abgelehnt wurde, und Mitglieder, die gemäß § 21 ausgeschlossen wurden, sind für einen Zeitraum von 5 Jahren nach dem Datum der Ablehnungs- oder Ausschlussentscheidung nicht wählbar.

[4] Bei der Wahl der Delegierten und der Wahl der Stellvertreter hat jedes Mitglied eine Stimme. Für die Stimmrechtsausübung von Musikverlagen gelten § 26 Abs. 1 Satz 2 und § 27 entsprechend.

[5] Die jeweilige Berufsgruppenversammlung wird geleitet von dem Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn er der betreffenden Berufsgruppe angehört, oder von demjenigen seiner Stellvertreter, der dieser Berufsgruppe angehört. Für den Fall, dass der Aufsichtsratsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter verhindert ist, erfolgt die Leitung durch das älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied der jeweiligen Berufsgruppe.

[6] Innerhalb jeder Berufsgruppe wird die Wahl der einzelnen Delegierten beziehungsweise der einzelnen Stellvertreter zu einer Gesamtwahl zusammengefasst. Dazu werden alle Kandidaten auf einer Liste aufgeführt und zur Abstimmung gestellt. Jeder Wähler hat höchstens so viele Stimmen, wie in seiner Berufsgruppe Delegierte beziehungsweise Stellvertreter gewählt werden können. Für jeden Kandidaten kann jeder Wähler höchstens eine Stimme abgeben. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen (relative Mehrheit) erhalten haben. Bei unklarem Wahlergebnis wegen Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter gezogene Los. Sofern sich bei der Delegiertenwahl nicht mehr Mitglieder zur Wahl stellen, als Delegierte gewählt werden können, kann die jeweilige Berufsgruppenversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden, dass die Wahl en-bloc stattfindet.

[7] In den Berufsgruppen Komponisten und Textdichter erfolgt zunächst die Wahl der Rechtsnachfolger und anschließend die Wahl der übrigen Delegierten. Wird die vorgesehene Anzahl von Rechtsnachfolgern nicht erreicht, erhöht sich die Anzahl der noch wählbaren übrigen Delegierten entsprechend.

§ 33 Rechte der Delegierten

Den Delegierten stehen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu mit Ausnahme des passiven Wahlrechts und des Rechts, sich gemäß § 27 vertreten zu lassen. Sie können unter den gleichen Voraussetzungen wie die ordentlichen Mitglieder Anträge für die Mitgliederversammlung stellen.

§ 34 Amtsdauer der Delegierten

[1] Die Amtsdauer der Delegierten und ihrer Stellvertreter läuft von der Beendigung der auf ihre Wahl folgenden Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der vierten auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

[2] Erwirbt ein Delegierter oder ein gewählter Stellvertreter die ordentliche Mitgliedschaft, endet sein Amt mit dem Tag, an dem der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat über seine Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet.

[3] Scheidet ein Delegierter aus diesem oder einem anderen Grund während seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus, rückt der für die jeweilige Berufsgruppe mit den meisten Stimmen gewählte Stellvertreter für die verbleibende Amtsdauer an seine Stelle. Kann ein ausgeschiedener Delegierter nicht durch einen gewählten Stellvertreter ersetzt werden, hat die jeweilige Berufsgruppe in der darauffolgenden Versammlung der außerordentlichen Mitglieder einen neuen Delegierten zu wählen, der für die verbleibende Amtsdauer an die Stelle des ausgeschiedenen Delegierten tritt. Im Übrigen finden Nachwahlen nicht statt.

§ 35 Vertretung von schwerbehinderten Mitgliedern

Schwerbehinderte Mitglieder mit einem behördlich rechtskräftig festgestellten Grad der Behinderung von 50 und mehr, die aufgrund von damit verbundenen Mobilitätsbeeinträchtigungen an der persönlichen Teilnahme an der Versammlung der außerordentlichen Mitglieder gehindert sind, können sich von einem anderen Mitglied ihrer Berufsgruppe vertreten lassen. § 27 gilt sinngemäß. Ein Mitglied kann jeweils nur ein schwerbehindertes Mitglied vertreten.

KAPITEL 5 AUF SICHTSRAT

§ 36 Aufgaben und Befugnisse

[1] Der Aufsichtsrat hat die Pflichten und Befugnisse, die nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz dem Aufsichtsgremium zugewiesen sind.

[2] Er beschließt über

- a) die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstandes sowie über die Höhe ihrer Vergütung und sonstige Leistungen,
- b) die Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers,
- c) den Beitritt zu oder Austritt aus anderen Gesellschaften, Vereinen oder sonstigen Organisationen, die Gründung von Tochtergesellschaften und den Erwerb von Anteilen an anderen Organisationen,
- d) die Grundsätze des Risikomanagements,
- e) den Erwerb, Verkauf und die Beleihung unbeweglicher Sachen,
- f) die Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie die Stellung von Darlehenssicherheiten,
- g) den Abschluss und die Beendigung von Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften,
- h) die Wahrnehmungsbedingungen, soweit nicht in dieser Satzung eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist,
- i) die Aufstellung und Änderung von Tarifen und den Abschluss von Gesamtverträgen.

[3] Der Aufsichtsrat ist im Einvernehmen mit dem Vorstand befugt, redaktionelle Änderungen von Satzung, Verteilungsplan und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnungen vorzunehmen, solange sie nur die sprachliche Form, jedoch nicht den Regelungsgehalt betreffen. Dies umfasst ausschließlich die Korrektur von Fehlern der Orthographie, Grammatik oder Interpunktion, die Anpassung von Verweisen und Nummerierungen innerhalb des GEMA-Regelwerks, die Anpassung von Verweisen auf Gesetzesbestimmungen und Namen von Organisationen sowie die Vereinheitlichung von Abkürzungen. Die vorgenommenen redaktionellen Änderungen werden veröffentlicht. Die Mitglieder werden hierüber in der auf die Beschlussfassung des Aufsichtsrats folgenden Ausgabe der an alle Mitglieder versandten Publikation „virtuos“ informiert, wobei auf dem Titelblatt in hervorgehobener Weise auf diese Information hingewiesen wird.

[4] Der Aufsichtsrat hat gegenüber dem Vorstand ein Weisungsrecht.

[5] Näheres zur Behandlung einzelner Geschäftsvorfälle durch Aufsichtsrat und Vorstand regelt der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung.⁹⁾

[6] Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Aufsichtsratsmitglieder zu den Sitzungen der nicht aus seiner Mitte gebildeten Ausschüsse und Kommissionen zu entsenden. Er kann Beschlüsse der Ausschüsse und Kommissionen aufheben und entscheidet in letzter Instanz. Dies gilt nicht für Beschlüsse des Beschwerdeausschusses und der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle.

[7] Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.¹⁰⁾

§ 37 Besetzung und Wahl

[1] Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, von denen sechs Komponisten, fünf Verleger und vier Textdichter sein müssen.

[2] Der Aufsichtsrat wird gemäß § 22 Abs. 1 lit. b) von der Mitgliederversammlung gewählt. Hierbei wählen Komponisten, Textdichter und Verleger ihre jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder getrennt nach Berufsgruppen. Innerhalb der einzelnen Berufsgruppen erfolgt die Wahl mit relativer Mehrheit. Falls drei Viertel der in jeder der beiden anderen Berufsgruppen anwesenden Stimmen mit der Wahl eines in einer anderen Berufsgruppe gewählten Mitglieds nicht einverstanden sind, muss die Berufsgruppe eine Neuwahl vornehmen, es sei denn, dass sie den zuerst Gewählten mit drei Viertel ihrer Stimmen wiederwählt. Jede Berufsgruppe kann mit Zweidrittelmehrheit die Abberufung eines von ihr gewählten Aufsichtsratsmitglieds beschließen. Einzelheiten zur Wahl des Aufsichtsrats regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil der Versammlungsordnung ist.

[3] Für jede Berufsgruppe können zwei Stellvertreter gewählt werden. Diese sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit vollem Stimmrecht berechtigt, soweit ordentliche Mitglieder ihrer Berufsgruppe an der Teilnahme zur Aufsichtsratssitzung verhindert sind. Für die Wahl der Stellvertreter gilt Abs. 2 entsprechend.

[4] Komponisten und Textdichter sind als Aufsichtsratsmitglied oder Stellvertreter wählbar, sofern sie der GEMA mindestens fünf Jahre lang als ordentliches Mitglied angehören und die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes besitzen oder ihren steuerlichen Wohnsitz in einem dieser Länder haben.

[5] Verleger sind als Aufsichtsratsmitglied oder Stellvertreter wählbar, sofern sie mindestens fünf Jahre als Inhaber eines als Einzelkaufmann betriebenen Musikverlags, persönlich haftender Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, Geschäftsführer einer GmbH, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft oder in leitender Funktion in einem Musikverlag tätig waren. Zudem muss der Verlag der GEMA mindestens fünf Jahre lang als ordentliches

9) Geschäftsordnung für die Behandlung von Geschäftsvorfällen durch Aufsichtsrat und Vorstand, abgedruckt auf Seite 130 f.

10) Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, abgedruckt auf Seite 124 ff.

Mitglied angehören und seinen Sitz in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes haben.

[6] Aus einem Verlag oder einer Verlagsgruppe kann nur eine Person dem Aufsichtsrat angehören.

[7] Die Wahl in den Aufsichtsrat ist grundsätzlich nicht möglich, wenn ein struktureller Interessenkonflikt zu befürchten ist. Ein solcher Interessenkonflikt liegt in der Regel vor, wenn der Urheber oder der Verleger beziehungsweise der Verlag, den er vertritt,

- a) mit der GEMA, einem Unternehmen, an dem die GEMA beteiligt ist, oder einer anderen Verwertungsgesellschaft in den letzten drei Jahren vor der Wahl regelmäßig oder in größerem Umfang Lizenzverträge abgeschlossen hat oder
- b) in wirtschaftlichem oder personellem Zusammenhang mit solchen Lizenznehmern steht oder
- c) in wirtschaftlichem oder personellem Zusammenhang mit einer mit der GEMA konkurrierenden Organisation steht.

[8] Aus dem Kreis der Verleger, die – beziehungsweise deren Verlage – die in Abs. 7 genannten Voraussetzungen erfüllen, können jedoch ein Kandidat zum Aufsichtsratsmitglied und ein Kandidat zum Stellvertreter für dieses Aufsichtsratsmitglied gewählt werden. Deren Stimmrecht ruht bei Beschlussfassungen über die Aufstellung und Änderung von Tarifen und den Abschluss von Gesamtverträgen sowie bei allen sonstigen Beschlusspunkten, bei denen der Interessenkonflikt zum Tragen kommen kann.

§ 38 Vorsitz

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

§ 39 Amtsdauer

[1] Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder und der Stellvertreter läuft von der Beendigung der Mitgliederversammlung, in der ihre Wahl erfolgt ist, bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

[2] Wiederwahl ist zulässig. Solange eine Neuwahl nicht stattfindet, bleibt der Aufsichtsrat im Amt.

[3] Sofern ein Aufsichtsratsmitglied oder Stellvertreter der Berufsgruppe Verleger während seiner Amtszeit zu einem anderen Verlag wechselt, bleibt er im Amt, wenn der neue Verlag die für die Wahl in den Aufsichtsrat geltenden Voraussetzungen erfüllt. Anderenfalls scheidet er aus seinem Amt aus.

[4] Scheidet während der Amtsdauer ein Aufsichtsratsmitglied oder ein Stellvertreter aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

§ 40 Beschlussfassung

[1] Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder jeder Berufsgruppe, anwesend ist.

[2] Die Abstimmung im Aufsichtsrat erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn die in einer Aufsichtsratssitzung anwesenden Komponisten einstimmig eine Meinung vertreten, so können sie von den übrigen anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern nicht überstimmt werden.

[3] Stimmvertretung ist unzulässig.

KAPITEL 6 EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

§ 41 Sitzungsgelder

[1] Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats, der Ausschüsse und Kommissionen ist ehrenamtlich. Soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist, erhalten sie lediglich Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen sowie pauschale Sitzungsgelder in angemessener Höhe.

[2] Über die Höhe der Sitzungsgelder beschließt die Mitgliederversammlung gemäß § 22 Abs. 1 lit. d) auf Grundlage der Vorschläge der Sitzungsgeldkommission. Die Höhe der Sitzungsgelder hat der Natur der Tätigkeit, der Verantwortung und dem mit dem Amt typischerweise verbundenen Tätigkeitsumfang sowie der wirtschaftlichen Lage der GEMA Rechnung zu tragen. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz in Aufsichtsrat, Ausschüssen und Kommissionen berücksichtigt werden.

[3] Die Mitglieder der GEMA werden im Rahmen des Geschäftsberichts über die Höhe der jeweiligen pauschalen Sitzungsgelder sowie die Gesamtsumme der in einem Geschäftsjahr an die Mitglieder des Aufsichtsrats, der Kommissionen und Ausschüsse geleisteten Zahlungen informiert.

§ 42 Sitzungsgeldkommission

[1] Die Sitzungsgeldkommission besteht aus je einem Vertreter der drei Berufsgruppen und einem Vorsitzenden sowie je einem Stellvertreter. Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses (§ 46) ist zugleich Vorsitzender der Sitzungsgeldkommission. Er wird auch in dieser Funktion durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses vertreten.

[2] Die Berufsgruppenvertreter beziehungsweise die Verlage, für die sie tätig sind, müssen der GEMA mindestens fünf Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Die Stellvertreter beziehungsweise die Verlage, für die sie tätig sind, müssen der GEMA mindestens drei Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Aufsichtsratsmitglieder und Mitglieder sonstiger Ausschüsse oder Kommissionen können nicht zu Berufsgruppenvertretern oder Stellvertretern gewählt werden. Für Aufsichtsratsmitglieder aus der Berufsgruppe Verleger gilt dies in Bezug auf sämtliche Vertreter und sonstige Mitarbeiter des Verlags.

[3] Die Berufsgruppenvertreter sowie deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. Für die Einreichung der Wahlvorschläge und die Wahl gelten § 37 Abs. 2 und B. I. der Versammlungs- und Wahlordnung entsprechend.

[4] Sofern der Berufsgruppenvertreter der Verleger oder dessen Stellvertreter während seiner Amtszeit zu einem anderen Verlag wechselt, bleibt er im Amt, wenn der neue Verlag die für die Wahl in die Sitzungsgeldkommission geltenden Voraussetzungen erfüllt. Anderenfalls scheidet er aus seinem Amt aus.

[5] Scheidet ein Berufsgruppenvertreter oder ein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat die betreffende Berufsgruppe in der darauffolgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

[6] Die Sitzungsgeldkommission wird durch den Aufsichtsrat oder die Mitgliederversammlung einberufen. Sie berät nichtöffentlich. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und seine Stellvertreter sowie der Vorstand erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Soweit über Sitzungsgelder für Ausschüsse oder Kommissionen beraten wird, die nicht aus Mitgliedern des Aufsichtsrats bestehen, steht dieses Recht auch dem Vorsitzenden des jeweils betroffenen Gremiums beziehungsweise einem von diesem Gremium bestimmten Vertreter zu. Der Vorsitzende der Sitzungsgeldkommission entscheidet über die Hinzuziehung von Sachverständigen.

[7] Die Sitzungsgeldkommission entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

[8] Die Mitglieder der Sitzungsgeldkommission erhalten für ihre Tätigkeit lediglich Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen.

[9] Bis zur erstmaligen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung werden Sitzungsgelder in zuletzt geltender Höhe gezahlt.

KAPITEL 7 § 43 Aufgaben und Befugnisse

VORSTAND

[1] Der Vorstand vertritt die GEMA gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich zur Vertretung der GEMA berechtigt. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes wird durch ein Zeugnis nachgewiesen, das von der für die Vereinsaufsicht zuständigen Senatsverwaltung auszustellen ist. Zu diesem Zweck werden der zuständigen Senatsverwaltung die jeweiligen Berufungsniederschriften vorgelegt. Hinsichtlich des Weisungsrechts des Aufsichtsrats gilt § 36 Abs. 4. Hinsichtlich der Behandlung einzelner Geschäftsvorfälle durch Aufsichtsrat und Vorstand gilt § 36 Abs. 5.

[2] Der Vorstand hat der zuständigen Senatsverwaltung im Monat Januar eine Liste der Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder des Aufsichtsrats einzureichen, aus welcher Name, Vorname, Stand und Wohnort zu entnehmen sind. Sind seit Einreichung der letzten Liste keine Änderungen hinsichtlich der Personen der Vorstands- beziehungsweise Aufsichtsratsmitglieder eingetreten, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.

[3] Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat vierteljährlich einen Geschäftsbericht und außerdem spätestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie einen Vorschlag für das folgende Jahr vorzulegen.

§ 44 Bestellung und Abberufung

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.

§ 45 Vergütung

Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die vom Aufsichtsrat festgelegt wird.

§ 46 Beschwerdeausschuss

[1] Der Beschwerdeausschuss ist zuständig für die ihm im Rahmen dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben und für Streitigkeiten zwischen der GEMA und ihren Mitgliedern, soweit sie sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben. Jedes Mitglied kann bei Verletzung seiner berechtigten Interessen als Vereinsmitglied den Beschwerdeausschuss anrufen. Die Zuständigkeit des Beschwerdeausschusses ist ausgeschlossen, soweit in der Satzung oder weiteren Bestimmungen ein anderes GEMA-internes Verfahren vorgesehen ist.

[2] Der Beschwerdeausschuss besteht aus je einem Vertreter der drei Berufsgruppen und einem Vorsitzenden sowie je einem Stellvertreter.

[3] Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie werden von den Berufsgruppenvertretern aus einer vom Aufsichtsrat aufzustellenden Vorschlagsliste gewählt.

[4] Die Berufsgruppenvertreter beziehungsweise die Verlage, für die sie tätig sind, müssen der GEMA mindestens fünf Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Die Stellvertreter beziehungsweise die Verlage, für die sie tätig sind, müssen der GEMA mindestens drei Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Aufsichtsratsmitglieder können nicht gewählt werden. Für Aufsichtsratsmitglieder aus der Berufsgruppe Verleger gilt dies in Bezug auf sämtliche Vertreter und sonstige Mitarbeiter des Verlags.

[5] Die Berufsgruppenvertreter werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrats gewählt. Bei der Auswahl der Wahlvorschläge berücksichtigt der Aufsichtsrat das Ziel, den Anteil von Frauen in allen Gremien zu stärken. Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. Für die Einreichung der Wahlvorschläge und die Wahl gelten § 37 Abs. 2 und B. I. der Versammlungs- und Wahlordnung entsprechend.

[6] Die Berufsgruppenvertreter bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

[7] Sofern der Berufsgruppenvertreter der Verleger oder dessen Stellvertreter während seiner Amtszeit zu einem anderen Verlag wechselt, bleibt er im Amt, wenn der neue Verlag die für die Wahl in den Beschwerdeausschuss geltenden Voraussetzungen erfüllt. Anderenfalls scheidet er aus seinem Amt aus.

[8] Scheidet ein Berufsgruppenvertreter oder ein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Die Ersatzwahl bedarf der

Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

[9] Der Beschwerdeausschuss kann mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand externe Sachverständige punktuell zur Beratung hinzuziehen oder als ständige Mitglieder mit beratender Funktion kooptieren. Die Amtsdauer der als ständige Mitglieder kooptierten Sachverständigen endet mit der Amtsperiode der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder durch Abberufung durch die stimmberechtigten Ausschussmitglieder.

[10] Die Beschwerde ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand oder – falls der Aufsichtsrat zuständig ist – der Aufsichtsrat können der Beschwerde abhelfen. Falls Vorstand oder Aufsichtsrat nicht abhelfen, entscheidet der Beschwerdeausschuss unverzüglich.

[11] Der Beschwerdeausschuss soll innerhalb von sechs Monaten ab Zugang beim Vorstand über die Beschwerde entscheiden. Solange der Beschwerdeausschuss nicht entschieden hat, ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen.

[12] Die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der eigenen Kosten des Beschwerdeführers werden von der GEMA getragen. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses erhalten für ihre Tätigkeit lediglich Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen. Darüber hinaus wird für jedes Beschwerdeverfahren eine Fallpauschale in Höhe von EUR 3 000,00 gezahlt. Hiervon erhält der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende EUR 1 500,00, die Berufsgruppenvertreter erhalten jeweils EUR 500,00.

[13] Der Beschwerdeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die zu veröffentlichen ist.

§ 47 Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle

[1] Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle ist zuständig für Streitigkeiten zwischen Urhebern und Verlegern über die Erbringung der verlegerischen Leistung gemäß § 7 Abs. 2 und 3 des Verteilungsplans.

[2] Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle kann von jedem Urheber eines verlegten Werkes angerufen werden, der geltend macht, dass der Verleger wegen Nichterbringung verlegerischer Leistungen i.S.d. § 7 Abs. 2 des Verteilungsplans ihm gegenüber nicht länger an der Verteilung der Einnahmen für das Werk zu beteiligen ist. Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle kann bei Streitigkeiten über die Erbringung verlegerischer Leistungen auch von einem Verleger angerufen werden. Rügen mehrere Urheber die Nichterbringung einer verlegerischen Leistung in Bezug auf einen Verlagsvertrag, ist über jede Urheber-Verleger-Rechtsbeziehung separat zu verhandeln und zu entscheiden.

[3] Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle besteht aus je einem Vertreter der drei Berufsgruppen und einem Vorsitzenden sowie je einem Stellvertreter. Die Berufsgruppenvertreter werden von den Aufsichtsräten der jeweiligen Berufsgruppe jeweils für die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie dürfen als natürliche Personen nicht Mitglied des Aufsichtsrats oder eines anderen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Gremiums sein. Die Berufsgruppenvertreter wählen aus vom

Aufsichtsrat aufzustellenden Vorschlagslisten einstimmig den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Diese müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

[4] Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle hat einen schriftlichen Schlichtungsspruch zu erlassen, der innerhalb von sechs Monaten erfolgen soll. Der Schlichtungsspruch ist zu begründen. In dem Schlichtungsspruch befindet die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle darüber, ob der Verleger eine verlegerische Leistung i.S.d. § 7 Abs. 2 des Verteilungsplans erbracht hat und aus diesem Grund weiter an der Verteilung der Einnahmen für das Werk zu beteiligen ist. Hierbei hat die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle das Vorliegen einer verlegerischen Leistung im Rahmen einer umfassenden Abwägung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der Werkentstehung und Werkverwertung, der Festlegungen des Verlagsvertrages und des Zeitablaufs seit der Werkschöpfung zu beurteilen. Vertragliche und gesetzliche Ansprüche im Innenverhältnis zwischen Urheber und Verleger wie z.B. Kündigungs-, Rücktritts- oder Rückrufsrechte bleiben von dem Schlichtungsspruch unberührt.

[5] Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Berufsgruppenvertreter der Komponisten und Textdichter nehmen nur an Entscheidungen über solche Streitigkeiten teil, an denen Mitglieder ihrer jeweiligen Berufsgruppe beteiligt sind.

[6] Bis zum Erlass des Schlichtungsspruchs ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen. Nach Erlass des Schlichtungsspruchs kann die unterlegene Partei ihre Ansprüche binnen weiterer sechs Monate im ordentlichen Rechtsweg geltend machen. Wird innerhalb dieser Frist kein Nachweis der gerichtlichen Geltendmachung erbracht oder wird der Schlichtungsspruch durch gemeinsame Erklärung, die der GEMA vorzulegen ist, von beiden Parteien akzeptiert, verteilt die GEMA entsprechend dem Schlichtungsspruch.

[7] Die Mitglieder der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle erhalten für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen. Darüber hinaus wird für jedes Verfahren vor der Schlichtungsstelle eine Fallpauschale in Höhe von EUR 750,00 fällig, von der der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende die Hälfte und die an der Entscheidung beteiligten Berufsgruppenvertreter zu gleichen Teilen die andere Hälfte als Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Tragung dieser Kosten sowie der eigenen Kosten der Parteien entscheidet die Schlichtungsstelle nach Maßgabe der im Schlichtungsspruch getroffenen Entscheidung.

[8] Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat beschlossen wird.¹¹⁾

[9] Aufsichtsrat und Vorstand werden das Funktionieren und den Arbeitsanfall der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle gründlich beobachten.

11) Geschäftsordnung für die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle, abgedruckt auf Seite 151 ff.

§ 47a Kollektives Prüfverfahren über systematische Nichterbringung verlegerischer Leistungen (sog. Zwangsinverlagnahme)

[1] Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle ist neben ihrer Zuständigkeit gemäß § 47 auch zuständig für das kollektive Prüfverfahren über die systematische Nichterbringung verlegerischer Leistungen (sog. Zwangsinverlagnahme).

[2] Von einer systematischen Nichterbringung verlegerischer Leistungen (sog. Zwangsinverlagnahme) ist auszugehen, wenn ein Verlag in Bezug auf einen relevanten Anteil an Auftragswerken aus seinem Repertoire, die entweder für Eigen- oder Auftragsproduktionen des Fernsehens (Auftragswerke Fernsehen) oder für Hörspiele (Auftragswerke Hörspiel) geschaffen worden sind, keine verlegerische Leistung gemäß § 7 Abs. 2 und 3 des Verteilungsplans erbringt.

[3] Die Nichterbringung verlegerischer Leistungen kann von betroffenen Urhebern oder in deren Auftrag von den repräsentativen Berufsverbänden der Mitglieder gegenüber der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle angezeigt werden. Die Anzeige muss sich auf konkrete, ab dem 1.1.2007 bei der GEMA angemeldete Auftragswerke beziehen und substantiierte Angaben zur Nichterbringung verlegerischer Leistungen in Bezug auf diese Werke enthalten.

[4] Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle leitet ein kollektives Prüfverfahren wegen systematischer Nichterbringung verlegerischer Leistungen (sog. Zwangsinverlagnahme) gegen einen Verlag ein, wenn ihr zu einer hinreichenden Anzahl von Auftragswerken Fernsehen oder Hörspiel aus dem Repertoire des Verlags angezeigt worden ist, dass der Verlag keine verlegerische Leistung erbracht hat (Aufgreifschwelle).

[5] Im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens überprüft die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle neben den ihr von Urhebern und Verbänden angezeigten Fällen aus dem Repertoire des Verlags auch eine angemessene Anzahl weiterer, stichprobenartig ausgewählter Auftragswerke anderer Urheber auf das Vorliegen einer verlegerischen Leistung. Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle hat während der gesamten Dauer des kollektiven Prüfverfahrens darauf zu achten, dass für den Verlag nicht erkennbar ist, welche Auftragswerke ihr von Urhebern oder Verbänden angezeigt und welche im Rahmen der Stichprobe ausgewählt worden sind. Im Rahmen der Prüfung werden ausschließlich solche Auftragswerke berücksichtigt, die ab dem 1.1.2007 bei der GEMA angemeldet worden sind und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einleitung des kollektiven Prüfverfahrens Aufkommen erzielt haben.

[6] Im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens hat der Verlag innerhalb einer angemessenen Frist darzulegen, welche verlegerischen Leistungen er in Bezug auf die dem kollektiven Prüfverfahren unterliegenden Auftragswerke erbracht hat.

[7] Stellt die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle fest, dass der Verlag bei einem relevanten Anteil der überprüften Auftragswerke keine verlegerische Leistung erbracht hat, so wird die Beteiligung des Verlags an den Ausschüttungen für diese Werke sowie für alle weiteren, nicht im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens überprüften Auftragswerke Fernsehen oder Hörspiel aus dem Repertoire des Verlags ausgesetzt. Erbringt der Verlag nicht binnen sechs Monaten den Nachweis einer gerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche, schüttet die GEMA den Verlegeranteil für die von der Aussetzung umfassten Werke an die Urheber aus.

Dies gilt nicht für diejenigen Auftragswerke, bei denen die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens eine verlegerische Leistung des Verlags festgestellt hat. Für die Beschlussfassung der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle gilt § 47 Abs. 5 entsprechend.

[8] Soweit der Verlag in Bezug auf konkrete, nicht im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens überprüfte Auftragswerke nachweisen kann, dass er eine hinreichende verlegerische Leistung erbracht hat, bestätigt die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle die Verlegerbeteiligung für diese Werke. In diesem Fall wird der Verlag für den Zeitraum ab der Bestätigung der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle wieder an den Ausschüttungen für die betreffenden Werke beteiligt.

[9] Näheres wird in einer Geschäftsordnung¹²⁾ geregelt, insbesondere

- (a) Konkretisierungen des relevanten Anteils gemäß Abs. 2,
- (b) Benennung der gemäß Abs. 3 zur Anzeige befugten Berufsverbände,
- (c) Konkretisierungen der Aufgreifschwelle gemäß Abs. 4,
- (d) Kriterien für Umfang und Zusammensetzung der Stichprobe gemäß Abs. 5,
- (e) Kriterien für die Bemessung des relevanten Anteils gemäß Abs. 7,
- (f) Regelungen zu den Kosten des kollektiven Prüfverfahrens.

[10] Die Geschäftsordnung einschließlich künftiger Änderungen wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in allen drei Berufsgruppen beschlossen.

§ 47b Schlichtungsstelle Bearbeiterbeteiligung

[1] Die Schlichtungsstelle Bearbeiterbeteiligung ist zuständig für Streitfälle zwischen den Rechteinhabern eines urheberrechtlich geschützten GEMA-Originalwerkes und den Musikbearbeitern oder den Textbearbeitern (d.h. den Spezialtextdichtern) einer ab dem 01.01.2023 bei der GEMA angemeldeten urheberrechtlich schutzfähigen Bearbeitung dieses Werkes zur Frage, inwieweit die betreffenden Musik- oder Textbearbeiter an den Ausschüttungen für Werknutzungen dieser ihrer Bearbeitung durch die GEMA zu beteiligen sind.

[2] Die Schlichtungsstelle Bearbeiterbeteiligung kann von jedem Musik- oder Textbearbeiter eines urheberrechtlich geschützten GEMA-Original-Werkes angerufen werden, der nachweisen kann, dass

- (a) er vor Veröffentlichung bzw. Verwertung seiner Bearbeitung von den Rechteinhabern eine Bearbeitungsgenehmigung zur Veröffentlichung und Verwertung des betreffenden, von ihm in Musik oder Text bearbeiteten Werks eingeholt hat und
- (b) er bei den Rechteinhabern des von ihm bearbeiteten Werks eine Genehmigung zur Beteiligung an den Ausschüttungen für Werknutzungen seiner Bearbeitung durch die GEMA beantragt hat, diese Beteiligungsgenehmigung

12) Geschäftsordnung für das kollektive Prüfverfahren über systematische Nichterbringung verlegerischer Leistungen (sog. Zwangsinverlagnahme), abgedruckt auf Seite 154 ff.

jedoch – ungeachtet der ihm vorliegenden Bearbeitungsgenehmigung – nicht erhalten hat und

(c) seine Bearbeitung des Werks lizenzpflichtig genutzt wurde.

[3] Die Schlichtungsstelle Bearbeiterbeteiligung besteht aus je einem Vertreter der Berufsgruppen Komponisten und Textdichter sowie je einem Vertreter der Musik- und Textbearbeiter aus der Berufsgruppe Komponisten bzw. Textdichter, einem Vorsitzenden sowie je einem Stellvertreter. Zudem kann bei verlegten Werken ein Vertreter der Berufsgruppe Verleger beratend hinzugezogen werden. Die Berufsgruppenvertreter und die Vertreter der Musik- und Textbearbeiter sowie deren Stellvertreter werden von den Aufsichtsräten der jeweiligen Berufsgruppe jeweils für die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie dürfen als natürliche Personen nicht Mitglied des Aufsichtsrats oder eines anderen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Gremiums sein. Die Berufsgruppenvertreter sowie die Vertreter der Musik- und Textbearbeiter wählen aus vom Aufsichtsrat aufzustellenden Vorschlagslisten einstimmig den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Diese müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

[4] Die Schlichtungsstelle Bearbeiterbeteiligung hat einen schriftlichen Schlichtungsspruch zu erlassen, der innerhalb von 6 Monaten erfolgen soll. Der Schlichtungsspruch ist zu begründen. In dem Schlichtungsspruch befindet die Schlichtungsstelle Bearbeiterbeteiligung darüber, ob der Musik- bzw. Textbearbeiter als Bearbeiter einer urheberrechtlich schutzfähigen Bearbeitung eines urheberrechtlich geschützten Werkes an den Ausschüttungen für Werknutzungen seiner Bearbeitung gemäß den Regelungen des GEMA-Verteilungsplans zu beteiligen ist. Hierbei hat die Schlichtungsstelle die Angemessenheit einer Bearbeiterbeteiligung im Rahmen einer umfassenden Abwägung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der Bearbeitungsentstehung und Werkverwertung zu beurteilen. Vertragliche und gesetzliche Ansprüche im Innenverhältnis zwischen Original-Verlegern, Verlegern und den Bearbeitern wie z.B. Vergütungen der Erstellung der Bearbeitung, bleiben von dem Schlichtungsspruch unberührt.

[5] Die Schlichtungsstelle Bearbeiterbeteiligung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Berufsgruppenvertreter und die Vertreter der Musik- bzw. Textbearbeiter nehmen nur an Entscheidungen über solche Streitigkeiten teil, an denen Mitglieder ihrer jeweiligen Berufsgruppe beteiligt sind.

[6] Bis zum Erlass des Schlichtungsspruchs ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen. Nach Erlass des Schlichtungsspruchs kann die unterlegene Partei ihre Ansprüche binnen weiterer 6 Monate im ordentlichen Rechtsweg geltend machen. Wird innerhalb dieser Frist kein Nachweis der gerichtlichen Geltendmachung erbracht oder wird der Schlichtungsspruch durch gemeinsame Erklärung, die der GEMA vorzulegen ist, von beiden Parteien akzeptiert, verteilt die GEMA entsprechend dem Schlichtungsspruch.

[7] Die Mitglieder der Schlichtungsstelle Bearbeiterbeteiligung erhalten für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen. Darüber hinaus wird für jedes Verfahren vor der Schlichtungsstelle eine Fallpauschale in Höhe von EUR 1.000,00 fällig, von der der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende die Hälfte und die an der Entscheidung beteiligten Berufsgruppenvertreter und

Vertreter der Musik- und Textbearbeiter zu gleichen Teilen die andere Hälfte als Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Tragung dieser Kosten sowie der eigenen Kosten der Parteien entscheidet die Schlichtungsstelle nach Maßgabe der im Schlichtungsspruch getroffenen Entscheidung.

[8] Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat beschlossen wird.

§ 48 Schiedsgericht

[1] Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges über Streitigkeiten zwischen GEMA-Mitgliedern, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt. Es entscheidet insbesondere im Streitfall über die Auslegung der Satzung, des Verteilungsplans, des Berechtigungsvertrags, der Geschäftsordnungen, der Versammlungsordnung und über die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen und sonstigen Maßnahmen der GEMA.

[2] Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und vier Beisitzern, von denen jede Partei zwei Beisitzer zu benennen hat. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der GEMA sowie Personen, die zur GEMA in einem Anstellungsvertrag oder in einem ständigen sonstigen Auftragsverhältnis stehen, können nicht als Obmann oder Beisitzer benannt werden. Für Aufsichtsratsmitglieder aus der Berufsgruppe Verleger gilt dies in Bezug auf sämtliche Vertreter und sonstige Mitarbeiter des Verlags. Der Obmann muss zum Richteramt befugt sein. Er wird von den Beisitzern aus einer vom Aufsichtsrat aufzustellenden Vorschlagsliste gewählt, es sei denn, dass sich die streitenden Parteien vorher bereits auf einen Obmann geeinigt haben. Für die Ablehnung des Obmanns oder eines Beisitzers gelten §§ 1036, 1037 ZPO. Einigt sich die Mehrheit der Beisitzer nicht auf einen Obmann, so wird der Obmann auf Antrag einer der Parteien vom Senatspräsidenten des für Urheberrecht zuständigen Senats beim Bundesgerichtshof aus der Vorschlagsliste ernannt.

[3] Der Kläger kann, anstatt das Schiedsgericht anzurufen, auch die Klage vor dem zuständigen ordentlichen Gericht erheben. Das Wahlrecht erlischt mit Einreichung der Klage. Vor Erhebung der Klage beim Schiedsgericht hat der Kläger das Einverständnis des Beklagten zur Entscheidung der Streitigkeiten durch das Schiedsgericht einzuholen. Verweigert der Beklagte seine Zustimmung, oder erfolgt die Zustimmungserklärung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Anfrage, so kann nur das ordentliche Gericht angerufen werden.

[4] Die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens werden unter entsprechender Anwendung der Kostenvorschriften der ZPO von den jeweiligen Prozessparteien nach Maßgabe der Entscheidung des Schiedsgerichts getragen.

[5] Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat beschlossen wird.¹³⁾

KAPITEL 9 SCHLUSSBE- STIMMUNGEN

§ 49 Auflösung der GEMA

[1] Die Auflösung der GEMA bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die zuständige Senatsverwaltung.

13) Geschäftsordnung des Schiedsgerichts, abgedruckt auf Seite 160.

[2] Für die Auflösung durch Beschluss der Mitgliederversammlung gilt § 29 Abs. 3.

[3] Bei der Auflösung muss etwa verbleibendes Vermögen Vereinigungen zugeführt werden, deren gemeinnütziger und kultureller Zweck anerkannt ist.

§ 50 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt bei Genehmigung durch die zuständige Senatsverwaltung mit Wirkung zum 1.1.2022 in Kraft.

Fassung aufgrund der Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10./11. Mai 2023

Berechtigungsvertrag

zwischen dem unterzeichneten

Urheber

Musikverleger (Musikverlag)¹⁾

Rechtsnachfolger des

– im folgenden kurz Berechtigter genannt –

und

der GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, vertreten durch ihren Vorstand in 10787 Berlin, Bayreuther Straße 37,

– im folgenden kurz GEMA genannt –.

§ 1 Der Berechtigte überträgt hiermit der GEMA als Treuhänderin für alle Länder alle ihm gegenwärtig zustehenden und während der Vertragsdauer noch zuwachsenden, zufallenden, wieder zufallenden oder sonst erworbenen Urheberrechte in folgendem Umfang zur Wahrnehmung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

a) Die Aufführungsrechte an Werken der Tonkunst mit oder ohne Text, jedoch unter Ausschluss des Rechts zur bühnenmäßigen Aufführung dramatisch-musikalischer Werke (vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen). Der Ausschluss umfasst auch die bühnenmäßige Aufführung sonstiger Werke der Tonkunst (mit oder ohne Text) als integrierende Bestandteile dramatisch-musikalischer Bühnenstücke, z. B. im Rahmen von Balletten oder Hit-Musicals. Unerheblich ist, ob die Werke eigens für die Umsetzung auf der Bühne geschaffen worden sind.

Bühnenmusiken, soweit sie nicht integrierender Bestandteil des Bühnenwerkes sind, Bühnenschauen, Filmbegleitmusik, Einlagen in Revuen, Einlagen in Operetten, Possen und Lustspielen, melodramatische und Kabarettaufführungen sind Gegenstand dieses Vertrages, soweit es sich nicht um die Aufführung von Bestandteilen dramatisch-musikalischer Werke in anderen Bühnenwerken handelt.

1) Handelt es sich nicht um eine Einzelperson, so ist die Angabe der Rechtsform des Verlages erforderlich (z.B. Einzelfirma, OHG, KG, GmbH, AG). Der Berechtigungsvertrag muss in solchen Fällen durch die im Handelsregister eingetragenen Vertretungsberechtigten unter Hinzufügung des Firmenstempels unterschrieben werden.

b) Die Rechte der Audio-Sendung von Werken der Tonkunst (mit oder ohne Text), unabhängig von den für die Übertragung eingesetzten technischen Mitteln oder Verfahren. Die Rechteübertragung umfasst auch die für Sendezwecke erforderlichen Vervielfältigungen sowie die Weitersendung einschließlich der Direkteinspeisung. Soweit dramatisch-musikalische Werke vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen genutzt werden, umfasst die Rechteübertragung nach diesem Absatz nur die Rechte zur Weitersendung einschließlich der Direkteinspeisung.

c) Die Rechte der Lautsprecherwiedergabe einschließlich der Wiedergabe von dramatisch-musikalischen Werken durch Lautsprecher.

d) Die Rechte der audiovisuellen Sendung von Werken der Tonkunst (mit oder ohne Text), unabhängig von den für die Übertragung eingesetzten technischen Mitteln oder Verfahren. Die Rechteübertragung umfasst auch die für Sendezwecke erforderlichen Vervielfältigungen sowie die Weitersendung einschließlich der Direkteinspeisung. Soweit dramatisch-musikalische Werke vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen genutzt werden, umfasst die Rechteübertragung nach diesem Absatz nur die Rechte zur Weitersendung einschließlich der Direkteinspeisung.

e) Die Rechte der Fernseh-Wiedergabe einschließlich der Wiedergabe von dramatisch-musikalischen Werken.

f) Die Filmvorführungsrechte einschließlich der Rechte an dramatisch-musikalischen Werken.

g) Die Rechte der Aufführung und Wahrnehmbarmachung mittels der gemäß Abs. h) hergestellten Vorrichtungen, mit Ausnahme

aa) der bühnenmäßigen Aufführung dramatisch-musikalischer Werke, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen,

bb) der Wahrnehmbarmachung dramatisch-musikalischer Werke in Theatern im Sinne von § 19 Abs. 3 UrhG.

h) Die Rechte der Aufnahme auf Ton-, Bildton-, Multimedia- und andere Datenträger einschließlich z.B. Speichercard, DataPlay Disc, DVD (Digital Versatile Disc), Twin Disc, Ton- und Bildtonträger mit ROM-part und entsprechende Träger mit Datenlink, sowie die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an diesen Trägern. Die Rechteübertragung umfasst auch die Befugnis, Nutzungsvorbehalte gemäß § 44b Abs. 3 UrhG gegen Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining zu erklären. Soweit in diesem Berechtigungsvertrag nicht etwas Anderes geregelt ist, umfasst die Rechteübertragung nicht die graphischen Rechte, insbesondere nicht das Recht am Notenbild oder Textbild.

Das Recht, Werke der Tonkunst (mit oder ohne Text), die in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art eingebracht sind, elektronisch oder in ähnlicher Weise zu übermitteln. Dies umfasst insbesondere das Recht, die Werke drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, z.B. für interaktive Onlinenutzungen im Wege des Streamings und des Bereithaltens zum Download, für mobile Inter-

netnutzungen, für Nutzungen auf Musikauschesystemen und für Nutzungen auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten einschließlich der Handlungen, die von den Endnutzern dieser Dienste ausgeführt werden. Die Rechteübertragung nach diesem Absatz umfasst auch das Recht, die zum Zweck der Übermittlung und öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Aufnahmen, technischen Aufbereitungen und sonstigen Vervielfältigungen vorzunehmen. Für Nutzungen nach diesem Absatz überträgt der Berechtigte der GEMA im Sinne einer gesonderten Nutzungsart gemäß § 16 auch die graphischen Rechte am Text.

Die Rechtswahrnehmung zur Nutzung der Werke der Tonkunst (mit oder ohne Text) als Ruftonmelodien und als Freizeichenuntermalungsmelodien erfolgt zweistufig. Stufe 1: Das Recht zur Einwilligung in die Benutzung eines Werkes als Ruftonmelodie oder als Freizeichenuntermalungsmelodie, insbesondere nach § 14 UrhG²⁾ und § 23 Satz 1 UrhG³⁾, bleibt beim Berechtigten. Stufe 2: Die Rechte nach lit. h Abs. 1 bis 3 überträgt der Berechtigte der GEMA zur Wahrnehmung.

Die Rechtsübertragung erfolgt jeweils vorbehaltlich der Regelung nach Abs. i).

Für Vervielfältigung dramatisch-musikalischer Werke – vollständig, im Querschnitt oder in größeren Teilen – zum persönlichen oder sonstigen eigenen Gebrauch durch Ton- oder Bildtonträger bleibt dem Berechtigten das Vervielfältigungsrecht vorbehalten, soweit es sich um die Wahrnehmung gegenüber Theatern handelt.

i) (1) Die Rechte zur Benutzung eines Werkes (mit oder ohne Text) zur Herstellung von Filmwerken oder jeder anderen Art von Aufnahmen auf Bildtonträger sowie jeder anderen Verbindung von Werken der Tonkunst (mit oder ohne Text) mit Werken anderer Gattungen auf Multimedia- und andere Datenträger oder in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art, u. a. mit der Möglichkeit interaktiver Nutzung, mit der Maßgabe, dass GEMA und Berechtigter sich gegenseitig von allen bekanntwerdenden Fällen benachrichtigen. Der GEMA werden diese Rechte unter einer auflösenden Bedingung übertragen.

Die Bedingung tritt ein, wenn der Berechtigte der GEMA schriftlich mitteilt, dass er die Rechte im eigenen Namen wahrnehmen möchte. Diese Mitteilung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen erfolgen; bei subverlegten Werken beträgt die Frist drei Monate. Die Frist wird von dem Zeitpunkt an berechnet, zu dem der Berechtigte im Einzelfall Kenntnis erlangt hat. In der Mitteilung des Berechtigten an die GEMA über einen ihm selbst bekanntgewordenen Einzelfall muss die Erklärung enthalten sein, ob er die Rechte im eigenen Namen wahrnehmen möchte. Der Rückfall tritt nur ein, soweit es sich um die Benutzung zur Herstellung eines bestimmten Filmwerkes oder sonstigen Bildtonträgers oder Multimedia- oder anderen Datenträgers oder die Verbindung mit Werken anderer Gattungen in einer bestimmten Datenbank, einem bestimmten Doku-

-
- 2) § 14 UrhG lautet: „Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.“
- 3) § 23 Satz 1 UrhG lautet: „Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden.“

mentationssystem oder einem bestimmten Speicher ähnlicher Art handelt. Bei Filmwerken schließt der Rückfall das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung ein, soweit es sich um Werke handelt, die zur öffentlichen Vorführung in Lichtspieltheatern oder zur Sendung bestimmt sind. Bei sonstigen Aufnahmen auf Bildtonträger beschränkt sich der Rückfall auf die Befugnis, die Zustimmung zur Werkverbindung und zur Herstellung von 50 gesondert zu kennzeichnenden Vervielfältigungsstücken für Einführungszwecke zu erteilen. Unberührt bleiben die Rechte für Fernsehproduktionen im Sinne von Abs. (2) sowie das Recht zur Verwendung von Werken für Nutzungen auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten gemäß Abs. (4).

(2) Bei Fernsehproduktionen vergibt die GEMA die Herstellungsrechte an Sendeunternehmen und deren eigene Werbegesellschaften insoweit, als es sich um Eigen- oder Auftragsproduktionen für eigene Sendezwecke und Übernahmesendungen handelt. Die Einwilligung des Berechtigten ist jedoch erforderlich, wenn Dritte an der Herstellung beteiligt sind oder wenn die Fernsehproduktionen von Dritten genutzt werden sollen. Das gilt insbesondere für Coproduktionen. Für Fernseh-Coproduktionen zwischen Sendeunternehmen, an denen mindestens ein inländisches Sendeunternehmen beteiligt ist, gilt Satz 1 entsprechend.

Unter den vorgenannten Voraussetzungen vergibt die GEMA das Herstellungsrecht auch für Fernsehproduktionen zu Zwecken der Programmkündigung (Trailer), jedoch nur insoweit, als hierbei Werke der Tonkunst mit oder ohne Text verwendet werden, die eigens für eine mit dem Trailer angekündigte Eigen- oder Auftragsproduktion geschaffen worden sind (Auftragskompositionen).⁴⁾

Der Berechtigte überträgt der GEMA unter den Voraussetzungen des Unterabs. 1 auch das Herstellungsrecht für Eigen- oder Auftragsproduktionen der Sendeunternehmen zu eigenen Onlinenutzungszwecken einschließlich der für diese Zwecke für das Sendeunternehmen erforderlichen Rechte nach § 1 h) Abs. 2. Der Berechtigte kann die Rechtsübertragung nach Satz 1 unter Wahrung der Frist des § 10 Abs. 2 schriftlich widerrufen. Die Details der Rechteklärung nach diesem Absatz werden in ergänzenden Wahrnehmungsbedingungen geregelt, die zu veröffentlichen sind.

(3) In jedem Falle bleiben jedoch die Rechte bei Fernsehproduktionen und anderen Bildtonträgern bis auf die der GEMA vorbehaltenen Rechte dem Berechtigten selbst vorbehalten, wenn es sich handelt um

- aa) vorbestehende dramatisch-musikalische Werke, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen;
- bb) die Benutzung eines Werkes (mit oder ohne Text) zur Herstellung eines dramatisch-musikalischen Werkes;
- cc) die Verwendung von Konzertliedern, Schlagern oder Einlagen aus dramatisch-musikalischen Werken in anderen dramatisch-musikalischen oder dramatischen Werken oder in Fernsehproduktionen oder bei anderen Bildtonträgern, die eine Verbindung mehrerer Musiktitel unter einem Leitgedanken und mit einem Handlungsfaden darstellen. Bei Fernsehproduktionen bleibt in allen diesen Fällen dem Berechtigten das Einwilligungsrecht vorbehalten. Die

4) § 1 i) Absatz (2) Unterabsatz 2 gilt ab 1.1.2016.

Einwilligung kann jedoch, soweit es sich um Eigen- oder Auftragsproduktionen für eigene Sendezwecke und Übernahmesendungen der Fernsehanstalten und deren eigener Werbegesellschaften handelt, vom Berechtigten nicht von der Zahlung einer Vergütung abhängig gemacht werden. Wird die Einwilligung erteilt, erfolgt Verrechnung nach Maßgabe des Verteilungsplanes.

(4) Soweit der Berechtigte der GEMA die Onlinerechte gemäß lit. h) Abs. (2) überträgt, überträgt er der GEMA auch das Herstellungsrecht für Filmwerke, die von Endnutzern eines Dienstes für das Teilen von Online-Inhalten hergestellt und auf dem Dienst hochgeladen werden. Voraussetzung ist, dass die Endnutzer nicht auf der Grundlage einer gewerblichen Tätigkeit handeln oder mit ihrer Tätigkeit keine erheblichen Einnahmen erzielen.

Für die Wahrnehmung des Herstellungsrechts in Bezug auf sonstige Nutzungen bei Diensten für das Teilen von Online-Inhalten gilt lit. i) Abs. (1) mit der Maßgabe, dass die Rechtklärung nicht für einzelne Werke oder Nutzungen, sondern für alle betreffenden Nutzungen in Bezug auf den jeweiligen Dienst erfolgt. Zu diesem Zweck informiert die GEMA die Berechtigten im Voraus, wenn sie beabsichtigt, das Herstellungsrecht an den Anbieter eines Dienstes für das Teilen von Online-Inhalten zu lizenzieren. Die Details der Rechtklärung nach diesem Absatz werden in ergänzenden Wahrnehmungsbedingungen geregelt, die zu veröffentlichen sind.

Das Recht, im eigenen Namen gegen Verletzungen seines Urheberpersönlichkeitsrechts vorzugehen, verbleibt auch für Nutzungen auf Diensten für das Teilen von Online-Inhalten stets beim Berechtigten.

k) Hinsichtlich der Nutzung von Werken der Tonkunst (mit oder ohne Text) zu Werbezwecken wird im Sinne einer separaten Rechtswahrnehmung durch den Berechtigten einerseits und die GEMA andererseits wie folgt unterschieden:

(1) Die Befugnis, im jeweiligen Einzelfall Dritten die Zustimmung zur Benutzung eines Werkes der Tonkunst (mit oder ohne Text) zu Werbezwecken zu erteilen oder eine solche Benutzung zu verbieten, verbleibt beim Berechtigten. Die Zustimmung kann räumlich, zeitlich und/oder inhaltlich beschränkt werden.

(2) Der Berechtigte überträgt der GEMA die in den Absätzen a) bis h) und l) genannten Rechte unter einer auflösenden Bedingung jeweils auch zu Werbezwecken. Die Bedingung tritt ein, wenn der Berechtigte von seiner Befugnis Gebrauch macht und die Benutzung gemäß Absatz (1) im Einzelfall gegenüber einem Dritten verbietet und der Berechtigte dies der GEMA schriftlich mitteilt.

§ 1 i) Absatz (2) Unterabsatz 2 in der Fassung ab 1.1.2016 bleibt unberührt.

l) Die Rechte für Nutzungen, die durch technische oder rechtliche Weiterentwicklung der in den Absätzen a) bis i) geregelten Nutzungsarten entstehen und diesen entsprechen sowie darüber hinaus diejenigen Rechte für eigenständige Nutzungsarten, die erst nach Abschluss des Berechtigungsvertrages bekannt werden. Der Berechtigte kann die Übertragung der Rechte für eigenständige Nutzungsarten insgesamt oder für einzelne neu entstandene Nutzungsarten im Sinne des § 31a UrhG schriftlich widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung der schriftlichen Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der Lizenzierung der neuartigen Nutzung durch

die GEMA. Die schriftliche Mitteilung erfolgt jeweils in der an alle Mitglieder versandten Publikation „virtuos“, wobei auf dem Titelblatt in hervorgehobener Weise auf diese Mitteilung hingewiesen wird.

m) (1) Die gesetzlichen Vergütungsansprüche aus §§ 20b Abs. 2, 27 Abs. 1 und 2, 45a Abs. 2 Satz 1, 46 Abs. 4, 47 Abs. 2, 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, 54 Abs. 1, 54b Abs. 1, 54e, 54f, 60h Abs. 1 Satz 1 und 137l Abs. 5 UrhG sowie §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 12 Abs. 1 UrhDaG. Im Falle des § 27 Abs. 2 UrhG umfassen die übertragenen Ansprüche auch die Nutzung grafischer Aufzeichnungen musikalischer Werke. Soweit der Berechtigte der GEMA für Nutzungen nach § 1 lit. h Abs. 2 die graphischen Rechte am Text überträgt, umfasst die Übertragung auch die Wahrnehmung der gesetzlichen Vergütungsansprüche, die aus Online-nutzungen dieser Rechte erwachsen.

(2) Die gesetzlichen Vergütungsansprüche, die durch die Schaffung neuer Verschriften im Bereich der in den Absätzen a) bis l) genannten Rechte entstehen. Der Berechtigte kann die Übertragung der neu entstandenen Ansprüche schriftlich widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung der schriftlichen Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der Wahrnehmung des neu geschaffenen Anspruchs durch die GEMA. Die schriftliche Mitteilung erfolgt jeweils in der an alle Mitglieder versandten Publikation „virtuos“, wobei auf dem Titelblatt in hervorgehobener Weise auf diese Mitteilung hingewiesen wird.

§ 1a Der Berechtigte hat die Möglichkeit, auf Antrag eine vergütungsfreie GEMA-Nicht-Kommerzielle-Lizenz („GEMA-NK-Lizenz“) für die gemäß § 1 übertragenen Rechte zu erwerben, die ihn dazu berechtigt,

a) seine Werke selbst nicht-kommerziell zu nutzen und

b) jedermann oder einzelnen Personen eine vergütungsfreie Lizenz für die nicht-kommerzielle Nutzung seiner Werke einzuräumen.

Die Voraussetzungen für den Erwerb der GEMA-NK-Lizenz und die Bedingungen für die Vergabe vergütungsfreier Lizenzen für nicht-kommerzielle Nutzungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind zu veröffentlichen.

§ 2 Soweit der Berechtigte über die Rechte gegenwärtig nicht verfügen kann, überträgt er sie für den Fall, dass ihm die Verfügungsbefugnis wieder zufällt. Die Übertragung umfasst die vorgenannten Rechte auch insoweit, als der Berechtigte sie durch Rechtsnachfolge erlangt oder erlangt hat.

§ 3 1. Die GEMA ist berechtigt, die ihr vom Berechtigten übertragenen Rechte im eigenen Namen auszuüben, sie auszuwerten, die zu zahlende Gegenleistung in Empfang zu nehmen und über den Empfang rechtsverbindlich zu quittieren, die ihr übertragenen Rechte an Dritte ganz oder zum Teil weiter zu übertragen oder die Benutzung zu untersagen, alle ihr zustehenden Rechte auch gerichtlich in jeder der GEMA zweckmäßig erscheinenden Weise im eigenen Namen geltend zu machen.

Erzielt die GEMA Erträge auf der Basis von Vergütungsvereinbarungen, die von veröffentlichten GEMA-Tarifen abweichen, so erteilt sie dem Berechtigten auf schriftliche Anfrage Auskunft über die Vergütungsgrundsätze dieser Vereinbarungen, soweit der Berechtigte an den im Rahmen der Vergütungsvereinbarung genutzten Werken beteiligt ist und ein berechtigtes Interesse des Berechtigten an der begehrten Aus-

kunft besteht, dem keine überwiegenden Interessen der Gesamtheit der Mitglieder oder Dritter entgegenstehen.

2. Die GEMA sorgt durch den Abschluss von Mandats- und Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften dafür, dass die ihr vom Berechtigten übertragenen Rechte auch international wahrgenommen werden. Darüber hinaus ist die GEMA außerhalb ihres Verwaltungsgebietes nicht zur Rechtewahrnehmung verpflichtet. Ist die Rechtewahrnehmung für ein Land insgesamt oder im Hinblick auf einzelne Nutzungsarten nicht durch Mandats- oder Gegenseitigkeitsverträge geregelt, so kann der Berechtigte für das entsprechende Land oder die entsprechenden Nutzungsarten jederzeit auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß § 10 schriftlich die Rückübertragung der eingeräumten Rechte verlangen. Derartige Beschränkungen der internationalen Rechtewahrnehmung werden den Berechtigten regelmäßig über die an alle Berechtigten versandte Publikation „virtuos“ mitgeteilt, wobei auf dem Titelblatt in hervorgehobener Weise auf diese Mitteilung hingewiesen wird.

- § 4 Die Ansprüche des Berechtigten gegen die GEMA sind nur nach Vereinbarung mit der GEMA abtretbar. Dies gilt nicht, soweit der Urheber im Verlagsvertrag lediglich Ausschüttungsansprüche in Höhe der im Verteilungsplan für Verleger vorgesehenen Anteile an den Verleger abtritt. Die GEMA ist berechtigt, für die Bearbeitung von Abtretungen nach Satz 1 – mit Ausnahme von Beitragsabtretungen an die Berufsverbände – zu Lasten ihres Berechtigten (Schuldners) eine den Unkosten entsprechende Verwaltungsgebühr zu erheben⁵⁾.

Bei Vorauszahlungen tritt der Berechtigte seine Zahlungsansprüche bis zur Tilgung der Vorauszahlungen unwiderruflich an die GEMA ab.

- § 5 Der Berechtigte verpflichtet sich, der GEMA alle unter diesen Vertrag fallenden Werke auf den von ihr ausgegebenen Formularen, insbesondere unter Angabe des Titels und der Gattung der Werke, der Namen der Komponisten, Textdichter, Verleger und auch eines eventuellen Pseudonyms anzumelden, ein vervielfältigtes Exemplar jedes angemeldeten Werkes zur Registrierung vorzulegen und die Richtigkeit seiner Angaben hinsichtlich seiner Urheberschaft in der von der GEMA vorgeschriebenen Form nachzuweisen. Bei verlegten Werken ist der Musikverlag zugleich für die Urheber zur Anmeldung der Werke verpflichtet.

Für Werke, die der Berechtigte nicht ordnungsgemäß anmeldet, verliert er gegenüber der GEMA den Anspruch auf Verrechnung bis zur ordnungsgemäßen Anmeldung.

Der Berechtigte verpflichtet sich, der GEMA für die Feststellung seiner Rechte jede erforderliche Auskunft zu erteilen.

Musikverlage verpflichten sich, bezüglich der bei ihnen verlegten Werke verlegerische Leistungen zu erbringen. Als verlegerische Leistung gilt die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken der Musik (mit oder ohne Text) im Sinne des Verlagsgesetzes. Unabhängig hiervon kann die verlegerische Leistung auch durch Leistungen in den Bereichen Promotion und Vermarktung des Werkes, Finanzierung und Produktion oder Service und Administration erbracht werden. Zum Bereich

5) Die Verwaltungsgebühr beträgt einmalig EUR 15,00 (zzgl. USt.).

Service und Administration gehört insbesondere die erforderliche Kommunikation gegenüber der GEMA hinsichtlich des Werkes und seiner Nutzungen auch im Interesse des Urhebers (z.B. durch die Anmeldung des Werkes, die Prüfung von Abrechnungsunterlagen und die Reklamationsbearbeitung).

Soweit Urheber von bei ihm verlegten Werken noch nicht Berechtigte einer Verwertungsgesellschaft für musikalische Urheberrechte sind, wirkt der Musikverlag darauf hin, dass sie einen Berechtigungsvertrag mit der GEMA abschließen.

Die Leistungen von Musikverlagen werden mit deren Beteiligung an der Verteilung nach Maßgabe des GEMA-Verteilungsplans abgegolten. Darüber hinaus gehende Vergütungsansprüche gegenüber der GEMA bestehen nicht.

§ 5a Der Berechtigte darf Nutzer weder direkt noch indirekt an seinem Aufkommen beteiligen, damit diese seine Werke bei der Nutzung bevorzugen. Ein Verstoß gegen dieses Verbot liegt beispielsweise vor, wenn ein Urheber oder Verleger ein Sendeunternehmen direkt oder indirekt an seinem Aufkommen beteiligt, um zu erreichen, dass dieses seine Werke bei der Gestaltung des Sendeprogramms bevorzugt.

Sofern ein Berechtigter mit der GEMA, einem Unternehmen, an dem die GEMA beteiligt ist, oder einer anderen Verwertungsgesellschaft Lizenzverträge abschließt oder in wirtschaftlichem oder personellem Zusammenhang mit Lizenznehmern steht, begründet dies alleine nicht die Annahme des in Absatz 1 Satz 1 genannten Tatbestands.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen das in Absatz 1 geregelte Verbot ist der Berechtigte verpflichtet, einen Betrag in der Höhe an die Sozialkasse der GEMA abzuführen, in der er den Nutzer an seinem Aufkommen beteiligt hat. Übersteigt der an den Nutzer abgeführte Betrag die auf den Berechtigten entfallende Vergütung für das betroffene Werk, so ist nur diese Vergütung an die Sozialkasse der GEMA abzuführen.

Die anderen Vorschriften der Satzung über satzungswidriges Verhalten bleiben unberührt.

§ 6 a) Satzung wie Verteilungsplan, auch soweit künftig die Satzung oder der Verteilungsplan geändert werden sollte, bilden einen Bestandteil dieses Vertrages.

Beschließt die Mitgliederversammlung in Zukunft Abänderungen oder Ergänzungen des Berechtigungsvertrages, die aus Gründen der kollektiven Rechtswahrnehmung für alle Berechtigten einheitlich gelten müssen, so gelten auch diese Abänderungen oder Ergänzungen als Bestandteil des Berechtigungsvertrages. Alle sonstigen Abänderungen oder Ergänzungen des Berechtigungsvertrages, insbesondere soweit sie den Umfang der von der GEMA wahrgenommenen Rechte betreffen, bedürfen der Zustimmung des Berechtigten. Abänderungen oder Ergänzungen des Berechtigungsvertrages sind dem Berechtigten schriftlich mitzuteilen. Soweit die Zustimmung des Berechtigten erforderlich ist, gilt diese als erteilt, wenn der Berechtigte der Abänderung oder Ergänzung nicht binnen drei Monaten seit Absendung der schriftlichen Mitteilung ausdrücklich schriftlich widerspricht; auf diese Rechtsfolge ist er in der Mitteilung hinzuweisen. Die schriftliche Mitteilung erfolgt in der auf die Mitgliederversammlung folgenden,

an alle Mitglieder versandten Publikation „virtuos“, wobei auf dem Titelblatt in hervorgehobener Weise auf diese Mitteilung hingewiesen wird.

Der Berechtigte erklärt, Satzung und Verteilungsplan ausgehändigt erhalten zu haben.

b) Der Berechtigte, der seinen Verpflichtungen aus der Satzung, dem Verteilungsplan und dem Berechtigungsvertrag nicht nachkommt, ist verpflichtet, die der GEMA durch seinen Verzug entstandenen Kosten zu erstatten.

- § 7 Der Berechtigte verpflichtet sich, jeden Wechsel des Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit, jede Änderung der Daten für die elektronische Kommunikation, jede Änderung der Firma, ihrer Inhaber- und Gesellschafterverhältnisse oder in der Zeichnung der Firma, jede Verlegung der Niederlassung sowie jeden Fall der Inverlagnahme oder des Verlagswechsels unverzüglich der GEMA anzuzeigen.

Wird die Anzeige der Adressenänderung vom Berechtigten oder im Todesfall durch seinen Rechtsnachfolger unterlassen und läßt sich die neue Adresse des Berechtigten nicht durch Rückfrage bei der für den letzten Wohnsitz zuständigen Meldebehörde feststellen, so ist die GEMA berechtigt, den Berechtigungsvertrag zum Ende des Geschäftsjahres vorzeitig zu kündigen, in dem die negative Nachricht der Meldebehörde eingegangen ist. Die Kündigung erfolgt in diesem Falle durch eingeschriebenen Brief, der an die letzte der GEMA bekanntgegebene Adresse zu richten ist.

- § 8 1. Der Berechtigte verpflichtet sich, bei erstmaligem Vertragsabschluss einmalig eine vom Aufsichtsrat festzusetzende Aufnahmegebühr an die GEMA zu entrichten.⁶⁾
2. Der Berechtigte verpflichtet sich, einen vom Aufsichtsrat festzusetzenden jährlichen Mitgliedsbeitrag an die GEMA zu entrichten.⁷⁾

Bei Vertragsabschluss ist der Mitgliedsbeitrag im voraus zu bezahlen. In den Folgejahren wird der Mitgliedsbeitrag jährlich dem Mitgliedskonto des Berechtigten belastet und gegen die in dem betreffenden Jahr anfallenden Gutschriften verrechnet. Soweit die für den Berechtigten anfallenden Gutschriften die Höhe des Mitgliedsbeitrages nicht erreichen, ist der Berechtigte zur umgehenden Zahlung des Differenzbetrages an die GEMA verpflichtet. Erreichen die für den Berechtigten erfolgenden Gutschriften die Höhe des Mitgliedsbeitrages in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht, so kann die GEMA den Berechtigungsvertrag zum Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres vorzeitig schriftlich kündigen oder die weitere Wahrnehmung seiner Rechte davon abhängig machen, dass der Mitgliedsbeitrag bei Beginn des Geschäftsjahres im voraus entrichtet wird.

- § 9 Für die Rechtsnachfolge im Vertragsverhältnis sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend, soweit nicht die GEMA-Satzung und dieser Vertrag abweichende Bestimmungen enthalten.

6) Die Aufnahmegebühr beträgt EUR 90,00 (zzgl. USt.) für Urheber, EUR 180,00 (zzgl. USt.) für Verleger. Für Urheber, die im Jahr der Antragstellung auf Mitgliedschaft maximal das 30. Lebensjahr vollenden, entfällt im Zuge der Nachwuchsförderung ab dem 1.1.2022 die einmalige Aufnahmegebühr von EUR 90,00 (zzgl. USt.).

7) Der Mitgliedsbeitrag beträgt EUR 50,00 für Urheber, EUR 100,00 für Verleger.

Im Falle des Todes des Berechtigten wird der Berechtigungsvertrag mit dessen Rechtsnachfolger bzw. Rechtsnachfolgern in den Urheberrechten fortgesetzt. Die GEMA kann verlangen, dass der Nachweis der Rechtsinhaberschaft durch einen Erbschein, die Vorlage eines Testamentvollstreckerzeugnisses oder sonstiger vom Nachlassgericht auszustellender Urkunden geführt wird. Bis zum Nachweis der Rechtsinhaberschaft ist die GEMA zu Auszahlungen nicht verpflichtet.

Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, müssen diese ihre Rechte gegenüber der GEMA durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben. Die GEMA kann verlangen, dass die Bevollmächtigung durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten ist die GEMA zu Auszahlungen nicht verpflichtet.

Jeder Rechtsnachfolger in den Urheberrechten eines verstorbenen Berechtigten ist verpflichtet, den Todesfall innerhalb von 6 Wochen nach Kenntniserhalt der GEMA mitzuteilen. Hinterlässt ein Berechtigter mehrere Rechtsnachfolger und verstirbt einer dieser Rechtsnachfolger, so ist auch der nach Abs. 3 zu bestellende gemeinsame Bevollmächtigte zu dieser Mitteilung verpflichtet.

Kommt ein zur Mitteilung Verpflichteter dieser Pflicht nicht nach und bewirkt die GEMA deshalb rechtsgrundlose Zahlungen, so ist die GEMA berechtigt, diese Zahlungen zurückzufordern, ohne dass von den Zahlungsempfängern ein Wegfall der Bereicherung gem. § 818 Abs. 3 BGB geltend gemacht werden kann.

Werden innerhalb von zwei Jahren nach dem Tode des Berechtigten keine Ansprüche auf die Rechtsnachfolge in den Urheberrechten geltend gemacht und erreichen die für die unbekannteten Rechtsnachfolger insgesamt erfolgreichen Gutschriften in zwei aufeinanderfolgenden Jahren die Summe der für diese Jahre insgesamt zu zahlenden Mitgliedsbeiträge nicht, so endet der Berechtigungsvertrag zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

§ 10 1. Der Vertrag wird mit Wirkung vom geschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

2. Abweichend von Ziff. 1 kann der Berechtigungsvertrag hinsichtlich der Rechtsübertragung für die von § 1h) Abs. 2 und 3 erfassten Onlinenutzungen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

Im Übrigen bleibt der Berechtigungsvertrag von der Teilkündigung unberührt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Rechtsübertragung für die von § 1b) und d) erfassten Sendevorgänge, auch soweit sie im Wege der Onlinedistribution erfolgen (z.B. Internetradio und Internetfernsehen).

3. Der Berechtigungsvertrag endet mit Ablauf der Schutzdauer sämtlicher Werke, an denen der Berechtigte der GEMA Rechte zur Wahrnehmung übertragen hat.

§ 11 Mit Beendigung des Vertrages fallen die Rechte an den bisherigen Berechtigten zurück, ohne dass es einer besonderen Rückübertragung bedarf. Jedoch soll zur Vermeidung einer Störung der öffentlichen Musikpflege die Auseinandersetzung bezüglich der zurückfallenden Urheberrechte in der Weise erfolgen, dass die Musikverbraucher, deren Verträge vor Beendigung dieses Berechtigungsvertrages für die

Nutzung von Werken des ausgeschiedenen Berechtigten abgeschlossen wurden und über den Zeitpunkt des Ablaufs des Berechtigungsvertrages hinaus bestehen, für die ganze Dauer ihrer Verträge zur Nutzung befugt bleiben.

Die Verrechnung der demnach etwa noch auf den ausgeschiedenen Berechtigten entfallenden Erträge erfolgt nach den Bestimmungen des Verteilungsplanes der GEMA.

§ 12 Wird die GEMA aufgelöst, so gilt dieser Vertrag zum Ende desjenigen Vierteljahres als gekündigt, welches auf das Vierteljahr folgt, in dem der Auflösungsbeschluss durch die zuständige Staatsbehörde genehmigt ist.

§ 13 Der Erfüllungsort dieses Vertrages ist der Sitz der GEMA, durch den auch der Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen den Parteien aus diesem Verträge bestimmt wird.

§ 14 Dieser Vertrag, von dem der Berechtigte eine Ausfertigung erhält, wird von beiden Teilen unterzeichnet. Soweit zwischen den vertragschließenden Parteien bereits ein Vertragsverhältnis bestanden hat, tritt dieser Vertrag an die Stelle der bisherigen Vereinbarungen.

§ 15 Zu Änderungen des Berechtigungsvertrages bedarf es der für Satzungs- und Verteilungsplan-Änderungen erforderlichen Mehrheit in der Mitgliederversammlung.

BESONDERE VEREINBARUNGEN **§ 16** Abschluss und Kündigung des Berechtigungsvertrages können auf die Rechtsübertragung für bestimmte Nutzungsarten und/oder für bestimmte Länder beschränkt werden. Solche Beschränkungen können sich jedoch nur auf die Übertragung der Rechte an allen Werken des Berechtigten, nicht auf die Rechte an einzelnen seiner Werke beziehen. Ausgenommen von der Rechtsübertragung werden folgende Länder – Nutzungsarten –:

Berlin, den, den

GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

Der Vorstand:

(Handelt es sich nicht um eine Einzelperson, so ist Angabe der Rechtsform des Verlages erforderlich [z. B. Einzelfirma, OHG, KG, GmbH, AG]. Der Berechtigungsvertrag muss in solchen Fällen durch die im Handelsregister eingetragenen Vertretungsberechtigten unter Hinzufügung des Firmenstempels unterschrieben werden.)

.....

von 1964/1965, mit Nachträgen von 1965, 1977 und 1981

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin, Bayreuther Straße 37, vertreten durch ihren Vorstand

– nachstehend „GEMA“ genannt –

einerseits

und

– nachstehend „Rundfunkanstalt“ genannt –

andererseits,

wird zur Auslegung des zwischen GEMA und Rundfunkanstalt geschlossenen Vertrages, im besonderen zur Abgrenzung zwischen „großen“ und „kleinen“ Rechten, nachstehende

VEREINBARUNG

geschlossen.

I.

Zu den von der GEMA bei Sendung von Werken der Musik in der Bundesrepublik Deutschland verwalteten „kleinen“ Rechte zählen:

1. Im Bereich des Hörfunks

- a) Teile sowie Querschnitte und Ausschnitte eines dramatisch-musikalischen Werkes bis zu einer Gesamtsendedauer von 25 Minuten (ohne Vorspann, An- und Absage), vorausgesetzt, dass die Sendung der Teile nicht mehr als 25 % der Sendedauer des ganzen Werkes beansprucht und nicht das szenische Geschehen des ganzen Werkes in seinen wesentlichen Zügen dargeboten wird.

Werden im Rahmen solcher Werkteile Rechte von Librettisten oder (und) Spezialarbeitern in Anspruch genommen, so bleiben deren Ansprüche auf gesonderte Vergütung von dieser Vereinbarung unberührt.

- b) Choreographische Werke ganz oder teilweise. Dies gilt nicht, wenn das szenische Geschehen des ganzen Werkes in seinen wesentlichen Zügen dargeboten wird.

2. Im Bereich des Fernsehens

- a) Teile sowie Querschnitte und Ausschnitte eines dramatisch-musikalischen Werkes bis zu einer Gesamtsendedauer von 15 Minuten (ohne Vorspann, An- und Absage), vorausgesetzt, dass die Sendung der Teile nicht mehr als 25 % der Sendedauer des ganzen Werkes beansprucht und nicht das szenische Gesche-

hen des ganzen Werkes in seinen wesentlichen Zügen dargeboten wird. Für den internationalen Programmaustausch gilt anstelle von 15 Minuten eine Grenze von 20 Minuten mit der Maßgabe, dass die Rundfunkanstalt mit dem Werkberechtigten einen Vertrag abzuschließen hat.

Werden im Rahmen solcher Werkteile Rechte von Librettisten oder (und) Spezialbearbeitern in Anspruch genommen, so bleiben deren Ansprüche auf gesonderte Vergütung von dieser Vereinbarung unberührt.

- b) Choreographische Werke ganz oder teilweise. Dies gilt nicht, wenn das szenische Geschehen des ganzen Werkes in seinen wesentlichen Zügen dargeboten wird.

Fernsehübertragungen von Bühnenaufführungen „vertanzter“ konzertanter Werke fallen unter Großes Recht.

„Fernseheigene“ Choreographien konzertanter Werke fallen dagegen unter Kleines Recht, werden also durch die GEMA verrechnet. Voraussetzungen dafür sind Einwilligungen der Berechtigten und Zahlung eines Betrages in Höhe der doppelten Materialleihgebühren.

- c) Senderechte an ursprünglich zur Vorführung in Lichtspieltheatern bestimmten Bild-Ton-Trägern, vorausgesetzt, dass bei dramatisch-musikalischen Werken die Senderechte durch die Fernsehanstalt von dem Inhaber der Rechte am Bild-Ton-Träger erworben sind.

- d) Konzertlieder, Schlager und dergleichen, auch wenn sie im Kostüm und mit Dekor wiedergegeben werden, vorausgesetzt, dass sie nicht Gegenstand einer Bearbeitung sind, die durch Hinzufügen einer szenischen Handlung – gleichviel, ob deren Inhalt mit dem Lied übereinstimmt oder nicht – ein dramatisch-musikalisches Werk entstehen lässt.

Vorbehaltlich des Rechts des Bearbeiters gelten für Teile, Querschnitte und Ausschnitte einer Bearbeitung die gleichen Grundsätze wie für andere dramatisch-musikalische Werke (Ziff. I, 2 Buchst. a).

II.

Wird die Verwendung von Bestandteilen aus dramatisch-musikalischen Werken als Einlagen in anderen dramatisch-musikalischen Werken vom Berechtigten genehmigt, so sind die durch die GEMA nach ihrem Berechtigungsvertrag wahrgenommenen Rechte durch den zwischen GEMA und Rundfunkanstalt geschlossenen Vertrag abgegolten.

III.

Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten tritt ein Schlichtungsausschuss zusammen, dessen Mitglieder sich aus bis zu vier Vertretern der GEMA, bis zu vier Vertretern der Rundfunkanstalten und bis zu zwei Vertretern je Berufsverband (Deutscher Komponisten-Verband, Deutscher Textdichter-Verband, Deutscher Musikverleger-Verband, Verband deutscher Bühnenverleger und Dramatiker-Union) zusammensetzen.

Die Federführung dieses Ausschusses haben abwechselnd alle zwei Jahre GEMA und Rundfunkanstalten; von der GEMA wird mit der Federführung begonnen.

Die Kosten des Schlichtungsausschusses werden von den Beteiligten selbst getragen.

IV.

Vorstehende Vereinbarung wird zunächst für die Zeit bis zum 31. Dezember 1967 geschlossen. Sie verlängert sich, falls sie nicht sechs Monate vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird, um jeweils ein Jahr.



II GESCHÄFTSORDNUNGEN

Fassung vom 30. September/1. Oktober 2020

A. Versammlungsordnung

gemäß § 29 Abs. 2 der Satzung

I. MITGLIEDER- VERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus der Hauptversammlung und den Versammlungen der drei Berufsgruppen.

Beschlüsse können nicht vor den Berufsgruppenversammlungen gefasst werden.

2. Die Hauptversammlung und die Berufsgruppenversammlungen sind nichtöffentlich. Neben den gesetzlich zur Anwesenheit befugten Personen und dem Vorstand sind die folgenden weiteren Personengruppen als Gäste zugelassen:

neu gewählte Delegierte der außerordentlichen Mitglieder zu der auf ihre Wahl folgenden Mitgliederversammlung,¹⁾

die erforderliche Anzahl von Begleitern hilfsbedürftiger Mitglieder,

jeweils bis zu zwei Vertreter der mit den Kurien verbundenen Berufsverbände und

die vom Vorstand hinzugezogenen Redner, GEMA-Mitarbeiter, Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer und sonstigen Personen.

Darüber hinaus werden Personen nur zugelassen, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Teilhaberechte stehen den aufgrund dieser Ziffer zugelassenen Personen nicht zu.

Hilfsbedürftig im Sinne dieser Vorschrift ist, wer aufgrund von Krankheit oder Alter nicht dazu in der Lage ist, ohne Begleitperson Mitgliedschaftsrechte in angemessener Weise in der Versammlung auszuüben. Die Mitnahme von Begleitpersonen ist der GEMA spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich unter Beifügung der zur Prüfung der Hilfsbedürftigkeit erforderlichen Dokumente anzuzeigen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder eines ärztlichen Attestes zu erbringen. Die Zulassung von Begleitpersonen gilt jeweils für eine Mitgliederversammlung.

II. HAUPT- VERSAMMLUNG

1. (1) Die Hauptversammlung wird geleitet von dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter oder durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.

1) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 unter Tagesordnungspunkt 16 beschlossenen Änderungen gelten bei Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung mit Wirkung zum 01.01.2021.

(2) Nach Eintritt in die Tagesordnung werden die Anträge in der Reihenfolge der Einladung behandelt. Abweichungen von dieser Reihenfolge können von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(3) Den Vorrang erhalten Wortmeldungen von Mitgliedern zum Verfahren, im besonderen Anträge auf

- a) Anwendung der Versammlungsordnung,
- b) Verweisung an einen Ausschuss,
- c) Schluss der Aussprache,
- d) Vertagung der Aussprache,
- e) Übergang zur Tagesordnung.

Diese Wortmeldungen haben den Vorrang vor dem Hauptgegenstand, dessen Beratung durch sie unterbrochen wird.

(4) Die Redezeit für jeden Diskussionsbeitrag zu einem Tagesordnungspunkt ist auf 10 Minuten beschränkt. Dem Redner kann jedoch von der Hauptversammlung eine längere Redezeit eingeräumt werden. Bei Überschreitung der Redezeit kann der Vorsitzende dem Redner nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(5) Die Hauptversammlung kann den Schluss der Debatte beschließen. In diesem Falle ist nur noch den bereits vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen. Die Redezeit für den Einzelnen verkürzt sich dann auf 5 Minuten.

2.

(1) Die Abstimmung in der Hauptversammlung erfolgt mittels eines elektronischen Abstimmungssystems, per Stimmzettel oder per Handzeichen. Der Versammlungsleiter bestimmt, welches Abstimmungsverfahren zur Anwendung kommt. § 28 der Satzung bleibt unberührt.

(2) Wird durch Handzeichen abgestimmt, so ist der Versammlungsleiter mit Zustimmung der Hauptversammlung berechtigt, das Stimmresultat festzustellen, indem er die Nein-Stimmen und die Enthaltungen ermittelt (Subtraktionsverfahren).

(3) Werden die Ergebnisse solcher Abstimmungen angezweifelt, so erfolgt Stimmauszählung.

(4) Bei Abstimmungen kommt es für das Erreichen der erforderlichen Mehrheit auf das Verhältnis der Ja-Stimmen zur Summe der Ja- und Nein-Stimmen an. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Ausdrücklich erklärte Stimmenthaltungen werden jedoch als solche im Protokoll erfasst.

(5) Während einer Abstimmung bleiben die Türen des Versammlungsraumes geschlossen.

(6) Jedes Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren. Bei satzungsändernden Anträgen ist auch das Stimmverhältnis beziffert im Protokoll niederzulegen.

(7) Wird in der Hauptversammlung über einen von den Berufsgruppen bereits angenommenen oder abgelehnten Antrag vor Abschluss des betreffenden Tagesordnungspunktes eine nochmalige Diskussion und Abstimmung verlangt, so ist diesem Verlangen zu entsprechen, wenn dies von der Hälfte der abgegebenen Stimmen oder von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen einer Berufsgruppe unterstützt wird. Teil II. Ziff. 2 (4) gilt entsprechend. Über Anträge, die von allen Berufsgruppen angenommen worden sind, jedoch nicht in derselben Fassung, findet in der Hauptversammlung stets eine nochmalige Diskussion und Abstimmung statt.

Ausgenommen hiervon sind Wahlen.

III. BERUFSGRUPPEN- VERSAMMLUNGEN

1. Die Berufsgruppenversammlung muss die Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung beraten und über diejenigen Punkte abstimmen, für die getrennte Abstimmung nach Berufsgruppen vorgeschrieben ist. Das Abstimmungsergebnis kann auf Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung der Berufsgruppe lauten.

Einem Antragsteller kann Rederecht in einer anderen Kurie eingeräumt werden, wenn in dieser kein Mitglied an der Antragstellung beteiligt ist. Der Redewunsch sollte im Antrag angekündigt werden.

2. Jede Berufsgruppenversammlung wird geleitet von dem Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn er der betreffenden Berufsgruppe angehört, oder von demjenigen seiner Stellvertreter, der dieser Berufsgruppe angehört, oder durch ein von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern gewähltes Aufsichtsratsmitglied.

3. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Teils II bis auf Ziff. 1 (1) entsprechend anzuwenden.

4. (1) Die Vorsitzenden der Berufsgruppenversammlungen unterrichten sich gegenseitig und den Vorstand über die Abstimmungsergebnisse.

(2) Wird ein Antrag, für den getrennte Abstimmung der Berufsgruppen vorgeschrieben ist, abgelehnt oder zwar von allen Berufsgruppen angenommen, jedoch nicht in derselben Fassung, so kann der Vermittlungsausschuss angerufen werden.

(3) Der Vermittlungsausschuss kann von den Vorsitzenden jeder Berufsgruppenversammlung oder vom Vorstand angerufen werden.

(4) Dem Vermittlungsausschuss gehören neben dem Vorstand und den Vorsitzenden der Berufsgruppenversammlungen aus jeder Berufsgruppe 2 weitere, von der jeweiligen Berufsgruppe zu wählende Vertreter an. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen (relative Mehrheit) erhalten haben. Für jeden vom Vermittlungsausschuss zu behandelnden Antrag kann die jeweilige Berufsgruppe ihre Vertreter gesondert wählen.

Daneben nehmen an der Sitzung des Vermittlungsausschusses die Rechtsberater, der Justitiar sowie gegebenenfalls vom Vermittlungsausschuss hinzugezogene weitere GEMA-Mitarbeiter und sonstige Personen beratend teil.

(5) Der Vermittlungsausschuss berät und beschließt, ob der Antrag in der abgelehnten oder in einer davon abweichenden Fassung den Berufsgruppen zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

(6) Über den vom Vermittlungsausschuss vorgelegten Antrag wird in der Hauptversammlung getrennt nach Berufsgruppen abgestimmt. Teil II Ziffer 2 (7) bleibt unberührt.

IV. ÄNDERUNGEN

Zu Änderungen der Versammlungsordnung bedarf es der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit der Mitgliederversammlung. § 36 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.

B. Wahlordnung für die Wahl zum Aufsichtsrat

I. DURCHFÜHRUNG DER WAHL IN DEN BERUFSGRUPPEN KOMPONISTEN, TEXTDICHTER, VERLEGER

1. Die Wahl der Aufsichtsräte innerhalb der einzelnen Berufsgruppen (6 Komponisten und 2 Stellvertreter, 4 Textdichter und 2 Stellvertreter, 5 Verleger und 2 Stellvertreter) erfolgt durch eine Gesamtwahl, bei der jedes zur Wahl berechnigte Mitglied so viele Stimmen hat, wie Aufsichtsräte bzw. Stellvertreter zu wählen sind.

2. Gewählt sind die Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen die meisten Stimmen (relative Mehrheit der Stimmen) erhalten haben. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Bei unklarem Wahlergebnis wegen Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los. § 4 Absatz 1 Satz 1 der Geschäftsordnung für die digitale Mitwirkung an der Mitgliederversammlung bleibt unberührt.

3. Unter Leitung des Versammlungsleiters wählt jede Berufsgruppe einen Wahlausschuss, dessen Aufgabe es ist, die Listen zur Gesamtwahl im Vorfeld der Mitgliederversammlung aufzustellen und die Wahl zu leiten.

Die ordentlichen Mitglieder und Delegierten können die Wahlvorschläge für die Aufsichtsratsmitglieder und stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder ihrer Berufsgruppe beim Wahlausschuss unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars einreichen. Zudem müssen die kandidierenden Mitglieder gegenüber dem Wahlausschuss in der dafür vorgegebenen Form eine Erklärung abgeben, ob und inwiefern sie unter die in § 37 Abs. 7 der Satzung geregelten Bestimmungen fallen. Die Wahlvorschläge und Erklärungen müssen spätestens acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, eingegangen sein. Außer im Fall einer erforderlichen Nachnominierung sind zusätzliche Wahlvorschläge in der Mitgliederversammlung nicht möglich.

Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die passive Wählbarkeit und fasst diese zu einer Gesamtwahlliste zusammen. Die Gesamtwahlliste ist in der Tagesordnung zu der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, zu veröffentlichen.

Der Wahlausschuss besteht jeweils aus einem Wahlleiter und einem Stellvertreter des Wahlleiters. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen ordentliche Mitglieder der GEMA sein, dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören und können bei der Aufsichtsratswahl nicht kandidieren. Für Mitglieder der Berufsgruppe Verleger gilt dies in Bezug auf sämtliche Vertreter und sonstige Mitarbeiter des Verlags. Wahlvorschläge für den Wahlausschuss sind analog I Ziff. 3 Abs. 2 bei der GEMA einzureichen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren analog den Regelungen zu I Ziff. 1 und 2 dieser Wahlordnung gewählt. Ihre Amtsdauer läuft ab ihrer Wahl bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Sofern der Wahlleiter der Verleger oder dessen Stellvertreter während seiner Amtszeit zu einem anderen Verlag wechselt, bleibt er im Amt, wenn der neue Verlag die für die Wahl in den Wahlausschuss geltenden Voraussetzungen erfüllt. Andernfalls scheidet er aus seinem Amt aus. Scheidet während der Amtsdauer ein Wahlausschussmitglied aus diesem oder einem anderen Grund aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an

dessen Stelle tritt. Dieses bedarf der Bestätigung durch die jeweilige Berufsgruppe in der nächsten Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

4.

Die Wahl in der Mitgliederversammlung erfolgt geheim mittels eines elektronischen Abstimmungssystems oder per Stimmzettel. Der Wahlleiter bestimmt, welches Verfahren zur Anwendung kommt. § 28 der Satzung bleibt unberührt. Jedes ordentliche Mitglied hat soviele Stimmen, wie in seiner Berufsgruppe Aufsichtsräte zu wählen sind (6 Komponisten, 4 Textdichter, 5 Verleger). Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass das Mitglied für die jeweils auf der Gesamtwahlliste stehenden Kandidaten seine Stimme abgibt bzw. sich enthält.

5.

Der Wahlleiter stellt nach Abschluss des Wahlvorganges das Ergebnis fest.

6.

Über die Tätigkeit des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Wahlversammlung, Bezeichnung der Mitglieder des Wahlausschusses, Zahl der stimmberechtigten Mitglieder im jeweiligen Wahlgang, Namen der Kandidaten, Ergebnis des ersten Wahlganges und ggf. weiterer Wahlgänge, Annahme der Wahl.

II. ÄNDERUNGEN

Diese Wahlordnung kann als Teil der Versammlungsordnung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit durch die Mitgliederversammlung geändert werden. § 36 Abs. 3 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE DIGITALE MITWIRKUNG AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Fassung vom 6./7. Oktober 2021

Gemäß § 28 Absatz 1 der Satzung beschließt der Aufsichtsrat folgende Geschäftsordnung:

§ 1 DIGITALE MITWIRKUNGS- MÖGLICHKEITEN

Aufsichtsrat und Vorstand entscheiden im Einvernehmen über die Voraussetzungen, unter denen ordentliche Mitglieder und Delegierte der außerordentlichen Mitglieder ihre Mitwirkungsrechte an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit vor Ort im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können, insbesondere darüber,

- inwieweit die Stimmrechtsausübung dabei im Vorfeld (Pre-Voting) oder während der Mitgliederversammlung (Online-Live-Voting) erfolgt,
- inwieweit die Möglichkeit einer Teilnahme per Live-Stream besteht.

Die Mitglieder werden über die jeweils bestehenden digitalen Mitwirkungsmöglichkeiten in der Einladung zur Mitgliederversammlung informiert.

§ 2 REGISTRIERUNG FÜR DIE DIGITALE MITWIRKUNG

(1) Die digitale Mitwirkung setzt voraus, dass sich das Mitglied innerhalb der in Absatz 2 geregelten Fristen mit den hierfür vorgesehenen Authentifizierungsdaten registriert. Die Authentifizierungsdaten sind vertraulich zu behandeln und dürfen durch das Mitglied nur persönlich und nur für die Online-Registrierung und die Anmeldung beim Wahl- und Abstimmungssystem genutzt werden. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Ein Verstoß gegen dieses Verbot kann vereinsrechtliche Maßnahmen gemäß § 28 Absatz 2 der Satzung nach sich ziehen.

(2) Für die Registrierung gelten folgende Fristen:

- a) Die Frist für die Registrierung für das Pre-Voting beginnt 5 Wochen vor dem Termin der jeweiligen Mitgliederversammlung und endet 4 Wochen vor dem Termin der jeweiligen Mitgliederversammlung.
- b) Die Frist für die Registrierung für das Online-Live-Voting beginnt 5 Wochen vor dem Termin der jeweiligen Mitgliederversammlung und endet 3 Werktage vor dem Termin der jeweiligen Mitgliederversammlung.

(3) Die Registrierung gilt jeweils nur für eine Mitgliederversammlung.

§ 3 STIMMABGABE PER PRE-VOTING UND ONLINE-LIVE-VOTING

(1) Voraussetzung für die Stimmabgabe ist, dass sich das Mitglied für die jeweilige Form der Stimmrechtsausübung erfolgreich registriert hat und sich mit seinen Authentifizierungsdaten beim Wahl- und Abstimmungssystem innerhalb der in Absatz 3 geregelten Fristen anmeldet.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt geheim mittels eines elektronischen Wahl- und Abstimmungssystems.

(3) Für die Stimmabgabe gelten folgende Fristen:

- a) Die Frist für die Stimmabgabe per Pre-Voting beginnt 3 Wochen vor dem Termin der jeweiligen Mitgliederversammlung um 10.00 Uhr deutscher Zeit und endet eine Woche vor dem Termin der jeweiligen Mitgliederversammlung um 18.00 Uhr deutscher Zeit. Ist die Stimmabgabe per Pre-Voting während dieser Frist aus von der GEMA zu vertretenden technischen Gründen für die stimmberechtigten, registrierten Mitglieder nicht möglich, kann die Frist mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand verlängert werden. Die Verlängerung wird den Mitgliedern durch eine Veröffentlichung auf der GEMA-Website bekannt gegeben.
- b) Die Stimmabgabe per Online-Live-Voting erfolgt an den Tagen der jeweiligen Mitgliederversammlung zu den in der Einladung angegebenen Zeiten.

§ 4
BESONDERE
BESTIMMUNGEN
ZUM PRE-VOTING

(1) Die Stimmrechtsausübung per Pre-Voting ist nur hinsichtlich der in der Tagesordnung veröffentlichten Wahlvorschläge und Beschlussanträge möglich und unwiderruflich. Mit Vollzug der Stimmabgabe verliert das Mitglied die Möglichkeit, seine Stimme während der Mitgliederversammlung persönlich oder durch einen Stellvertreter auszuüben.

(2) Die gewählten Stellvertreter von Delegierten können das Stimmrecht nicht per Pre-Voting ausüben.

(3) Die Wahl- und Abstimmungsergebnisse der Stimmabgabe per Pre-Voting („Pre-Voting-Ergebnisse“) werden geheim auf einem besonders gesicherten, externen Server gespeichert. In der Mitgliederversammlung wird das Gesamtergebnis der Wahlen und Abstimmungen unter Berücksichtigung der Pre-Voting-Ergebnisse ermittelt und angezeigt.

§ 5
TEILNAHME AM
LIVE-STREAM

(1) Voraussetzung für die Teilnahme am Live-Stream ist, dass sich das Mitglied hierfür gemäß § 2 Absatz 2 erfolgreich registriert hat und sich mit seinen Authentifizierungsdaten für den Live-Stream anmeldet. Die Teilnahme am Live-Stream ist für das Mitglied während der Dauer der Versammlung seiner Berufsgruppe und während der Dauer der Hauptversammlung möglich.

(2) Der Live-Stream der Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Die Teilnahme am Live-Stream ist nur dem hierfür registrierten und authentifizierten Mitglied erlaubt. Die Weitergabe der Authentifizierungsdaten an Dritte und die Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und jegliche sonstige Zugänglichmachung des Live-Streams für Dritte sind nicht erlaubt.

(3) Ein Verstoß gegen die in Absatz 2 geregelten Verbote kann strafrechtliche oder vereinsrechtliche Maßnahmen gemäß § 28 Absatz 2 der Satzung nach sich ziehen.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUF SICHTSRAT

Fassung vom 23./24. Mai 2017

Der Aufsichtsrat beschließt gemäß § 36 Abs. 7 der Satzung nachstehende Geschäftsordnung:

§ 1 AUFGABEN UND RECHTE

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates ergeben sich aus Satzung, Berechtigungsvertrag und Verteilungsplan.

§ 2 WAHLEN

(1) Der Aufsichtsrat wählt jährlich nach Schluss der ordentlichen Mitgliederversammlung in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

Der Vorsitzende wird aus der Berufsgruppe der Komponisten, die beiden Stellvertreter jeweils aus der Berufsgruppe der Textdichter und der Musikverleger gewählt.

(2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt dessen Vertretung in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni durch den zum Stellvertreter gewählten Textdichter, in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember durch den zum Stellvertreter gewählten Musikverleger.

Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten sich untereinander.

(3) Der verhinderte Vorsitzende oder dessen verhinderter Stellvertreter hat dem amtierenden Stellvertreter alle für die Vertretung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Scheiden Vorsitzender oder Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat für den Ausscheidenden unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

(5) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter haben bei Beendigung ihres Amtes den von ihnen geführten Schriftwechsel in den Angelegenheiten des Aufsichtsrates ihrem jeweiligen Nachfolger im Amt auszuhändigen.

§ 3 STELLUNG DES VORSITZENDEN

(1) Zu den Geschäften des Vorsitzenden gehört, den Aufsichtsrat gegenüber dem Vorstand zu vertreten, den Aufsichtsrat einzuberufen und die Sitzungen des Aufsichtsrates zu leiten.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates führen in Angelegenheiten des Aufsichtsrates ihren Schriftwechsel ausschließlich mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, jedoch können informative Fragen oder technische Anregungen an den Vorstand gerichtet werden.

§ 4 EINBERUFUNG

(1) Die Einberufung des Aufsichtsrates hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche, gerechnet vom Tage der Aufgabe der Einladung bei der Post, zu erfolgen.

(2) Die Tagesordnung bestimmt der Vorsitzende; sie muss die Gegenstände der Verhandlung ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied und der Vorstand können unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, dass ein vierzehn Tage vorher gestellter Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Anträge sind an den Aufsichtsratsvorsitzenden unter Übersendung einer Abschrift an den Vorstand zu richten.

(4) Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, falls mindestens vier Aufsichtsratsmitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss in einem solchen Fall binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage eines solchen Ersuchens, stattfinden. Lehnt der Vorsitzende dieses Ersuchen ab oder kommt er ihm innerhalb dieser Frist nicht nach, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(5) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates verhindert, lädt der Stellvertreter ein.

(6) Tagesordnungspunkte, die aus Zeitmangel vertagt werden mussten, sollen zu Anfang der darauffolgenden Sitzung behandelt werden.

§ 5 TEILNAHME AN SITZUNGEN DES AUFSICHTSRATES

Teilnahmeberechtigt an den Aufsichtsratssitzungen sind außer den Mitgliedern des Aufsichtsrates

1. der Vorstand,
2. Rechtsberater und Sachverständige in dem vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand zu bestimmenden Umfang,

soweit der Aufsichtsrat nicht etwas anderes beschließt.

Die Stellvertreter sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit vollem Stimmrecht berechtigt, wenn und soweit ordentliche Mitglieder ihrer Berufsgruppe an der Teilnahme verhindert sind. Welcher Stellvertreter einzuladen ist, bestimmt in seiner Berufsgruppe der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates.

§ 6 BESCHLUSSFASSUNG

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens je zwei Mitglieder jeder Berufsgruppe, anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wenn die in einer Aufsichtsratssitzung anwesenden Komponisten einstimmig eine Meinung vertreten, so können sie von den übrigen anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern nicht überstimmt werden. Stimmvertretung ist unzulässig.

(3) Die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende, falls der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.

(4) Schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 7 PROTOKOLL

(1) Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Aufsichtsratsvorsitzenden und vom Vorstand gemeinschaftlich zu unterzeichnen ist. In dem Protokoll sind Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, Gegenstand der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates wiederzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam.

(2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und die Stellvertreter erhalten eine Abschrift des Protokolls. Diese Abschriften sollen innerhalb von vier Wochen nach der Aufsichtsratssitzung verteilt werden.

(3) Das Protokoll ist vom Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Einsprüche gegen das Protokoll sollen spätestens 14 Tage vor der nächsten Aufsichtsratssitzung schriftlich bei der GEMA eingegangen sein.

§ 8 AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN

(1) Der Aufsichtsrat bestimmt die Errichtung von Ausschüssen und Kommissionen und deren Zusammensetzung mit Ausnahme der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ausschüsse und Kommissionen. Des Weiteren kann der Aufsichtsrat ad hoc Arbeitsgruppen bilden. Der Aufsichtsrat bestimmt ferner aus seiner Mitte auf Vorschlag der betreffenden Berufsgruppe für jede Berufsgruppe einen Delegierten für die verschiedenen Wertungsverfahren, für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter und für den Werkausschuss.

(2) Der Aufsichtsrat bildet folgende ständige Ausschüsse:

Wirtschaftsausschuss,

Tarifausschuss,

Programmausschuss,

Aufnahmeausschuss,

Wertungsausschuss der Verleger in der Sparte E.

(3) Die Ausschüsse und Kommissionen sind nicht zu Weisungen an den Vorstand berechtigt. Ihre Beschlüsse haben – bis auf die Beschlüsse der Wertungsausschüsse und die Beschlüsse der Verteilungspalkkommission im Fall von § 130 Absatz 5 des Verteilungsplans – nur vorbereitenden Charakter.

(4) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse mit Ausnahme des Aufnahmeausschusses und des Wertungsausschusses der Verleger in der Sparte E müssen dem Aufsichtsrat als ordentliche Mitglieder oder Stellvertreter angehören, doch können zu den Beratungen auch andere ordentliche GEMA-Mitglieder als Sachverständige hinzugezogen werden.

(5) Die Amtsdauer der Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen endet spätestens mit der Amtsperiode des Aufsichtsrates. Wiederwahl ist zulässig.

Der neugewählte Aufsichtsrat kann nach Schluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, in der er gewählt wurde, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen wählen.

(6) Scheidet während der Amtsdauer ein Ausschuss- oder Kommissionsmitglied aus, so hat der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt.

(7) Wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses oder einer Kommission zurücktritt, ist Neuwahl des Ausschusses oder der Kommission erforderlich.

(8) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die aus seiner Mitte gebil-

deten und zu bildenden Ausschüsse und Kommissionen. Diese regelt Näheres zu den Aufgaben, dem Verfahren, der Besetzung sowie zur Teilnahme an den Sitzungen dieser Ausschüsse und Kommissionen.

§ 8a
ANHÖRUNG BEI
KOOPATIONS-
ANTRÄGEN

Vor der Entscheidung über den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft durch Kooptation nach § 17 der Satzung kann der Aufsichtsrat den Aufnahmeausschuss, den Wertungsausschuss oder den Werkausschuss anhören.

§ 9
VERSCHWIEGENHEITS-
PFLICHT

(1) Über vertrauliche Angaben ist Stillschweigen zu bewahren. Das gleiche gilt für Vorgänge und Tatsachen, die auf Grund eines Aufsichtsratsbeschlusses vertraulich zu behandeln sind.

Als vertrauliche Angaben gelten im Besonderen geheimhaltungsbedürftige Angaben über das Auf- und Einkommen von Mitgliedern und sonstigen Berechtigten, Kredite, Abstimmungsvorgänge, Beratungen über Verhandlungen mit Vertragspartnern der GEMA sowie behördliche Eingaben.

Entsprechendes gilt für die Sitzungsprotokolle und die zur Vorbereitung einer Sitzung übermittelten Unterlagen.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf den gesamten, nach § 5 in Betracht kommenden Personenkreis unter Einschluss der ausgeschiedenen oder ausscheidenden Personen.

(3) Stellvertretende Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen mit allen Vorgängen vertraut gemacht werden. Für ihre Verschwiegenheitspflicht gilt das gleiche wie für die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrates.

(4) Neugewählte Aufsichtsratsmitglieder und Stellvertreter sind vom Vorsitzenden auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

§ 9a
RICHTLINIEN FÜR
GESCHÄFTE UNTER
MITGLIEDERN DES
AUFSICHTSRATES

Die Mitglieder des Aufsichtsrates verpflichten sich, die im Anhang zu dieser Geschäftsordnung enthaltenen Richtlinien für Geschäfte unter Mitgliedern des Aufsichtsrates zu beachten.

§ 10
EHRENAMTLICHE
TÄTIGKEIT DER
MITGLIEDER DES
AUFSICHTSRATES,
DER AUSSCHÜSSE UND
DER KOMMISSIONEN

Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates, der Ausschüsse und der Kommissionen ist ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich Tage- und Übernachtungsgelder sowie ihre Reisekosten und Barauslagen ersetzt. Die Tage- und Übernachtungsgelder können durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden.

§ 11
INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt am 10. März 1970 in Kraft.

ANHANG ZUR GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFSICHTSRAT**Richtlinien für Geschäfte unter Mitgliedern des Aufsichtsrates**

Fassung vom 8. Mai 2013

PRÄAMBEL (1) Der Aufsichtsrat der GEMA trägt als Organ gemäß § 6 lit. b der Satzung der GEMA wesentliche Verantwortung in der Organisationsstruktur des Vereins. Seine Aufgaben und Rechte ergeben sich gemäß § 1 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat aus Satzung, Berechtigungsvertrag und Verteilungsplan.

(2) Die pflichtgemäße Wahrnehmung des Amtes als Mitglied des Aufsichtsrates erfordert es, dass die Aufsichtsratsmitglieder untereinander keine Rechtsgeschäfte oder sonstige wirtschaftliche Verbindungen eingehen, die über eine übliche Zusammenarbeit im Kreativbereich hinausgehen („unübliche Geschäfte“) und zu Interessenkonflikten führen können.

(3) Vor diesem Hintergrund verpflichten sich die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 9a der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, die folgenden Richtlinien für Geschäfte unter Mitgliedern des Aufsichtsrates („Richtlinien“) einzuhalten:

**§ 1
GESCHÄFTE UNTER
MITGLIEDERN DES
AUFSICHTSRATES**

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei der Vornahme von Geschäften mit anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates die Interessen der GEMA an der Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates zu berücksichtigen.

(2) Dementsprechend verpflichten sich die Aufsichtsratsmitglieder, untereinander grundsätzlich nur solche Geschäfte abzuschließen, die die übliche Zusammenarbeit im Kreativbereich betreffen („übliche Geschäfte“). Als übliche Geschäfte sind insbesondere der Abschluss von Verlags- und Co-Verlagsverträgen, der Abschluss von Abdruckverträgen oder Vereinbarungen über das gemeinsame Schaffen musikalischer Werke anzusehen.

Bei der Vornahme von unüblichen Geschäften mit anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates haben sich die Mitglieder des Aufsichtsrates dagegen grundsätzlich sehr zurückhaltend zu verhalten. Die Aufsichtsratsmitglieder verpflichten sich, solche Geschäfte nur abzuschließen, wenn dadurch ihre Unabhängigkeit bei der Mandatsausübung in keiner Weise beeinträchtigt wird.

(3) Geschäfte unter Mitgliedern des Aufsichtsrates sind für die Zwecke dieser Richtlinien auch Geschäfte, die ein Mitglied des Aufsichtsrates mit einer Gesellschaft oder Organisation vornimmt, bei der ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates (i) Mitglied eines Leitungsorgans oder (ii) persönlich haftender Gesellschafter oder anderweitig aufgrund seiner Beteiligung oder Stimmrechte oder aufgrund Vertrages in einer kontrollierenden Position ist oder (iii) anderweitig auf wesentliche unternehmerische Entscheidungen Einfluss nehmen kann.

**§ 2
ANZEIGEPFLICHT
BEI UNÜBLICHEN
GESCHÄFTEN**

(1) Unübliche Geschäfte zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrates, deren wirtschaftlicher Wert EUR 2.000,00 überschreitet („anzeigepflichtige Geschäfte“), sind von den beteiligten Aufsichtsratsmitgliedern dem Vorsitzenden und dem Rechtsberater des Aufsichtsrates in Textform (§ 126b BGB, z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail) anzuzeigen. Soweit weitere Informationen und Unterlagen zu den anzeigepflichtigen Geschäften vernünftigerweise erforderlich sind, um eine Einschätzung zu ermöglichen, ob die anzeigepflichtigen Geschäfte die Unabhängigkeit der beteiligten Mitglieder zu beeinträchtigen geeignet sind, haben die beteiligten

Aufsichtsratsmitglieder diese Informationen oder Unterlagen dem Vorsitzenden und dem Rechtsberater des Aufsichtsrates auf Anforderung ebenfalls zu übermitteln. Die vorstehenden Sätze gelten entsprechend, wenn sich die Umstände eines anzeigepflichtigen Geschäfts, das dem Vorsitzenden und dem Rechtsberater des Aufsichtsrates bereits angezeigt wurde, nicht unerheblich geändert haben.

(2) Der Vorsitzende berichtet dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über alle anzeigepflichtigen Geschäfte, die ihm angezeigt wurden oder an denen er selbst beteiligt ist. Inhalt und Umfang dieses Berichts kann der Aufsichtsrat durch Beschluss näher regeln.

**§ 3
ALLGEMEINE
ANZEIGE- UND
HINWEISPFLICHTEN
GEGENÜBER DEM
AUFSICHTSRAT,
PERSÖNLICHE
UMSTÄNDE**

Sonstige Anzeigepflichten nach Gesetz, Satzung, Berechtigungsvertrag und Verteilungsplan in ihrer jeweils aktuellen Fassung bleiben unberührt bestehen. Auf die Pflicht, gegenüber dem Aufsichtsrat auch persönliche Umstände anzuzeigen, die eine Auswirkung auf die Amtsführung haben können, wird ausdrücklich hingewiesen; diese Pflicht besteht auch dann, wenn Dritte eine mögliche Auswirkung auf die Amtsführung sehen könnten.

**§ 4
INKRAFTTRETEN**

Dieser Anhang zur Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat tritt am 8. Mai 2013 in Kraft.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE BEHAND- LUNG VON GESCHÄFTSVorfÄLLEN DURCH AUFSICHTSRAT UND VORSTAND

Fassung vom 12./13. Oktober 2016

Im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 36 Abs. 2 der Satzung und in Ausübung seines Weisungsrechts gemäß § 36 Abs. 4 der Satzung erklärt der Aufsichtsrat die folgenden Geschäftsvorfälle für seiner Zustimmung bedürftig:

1. die Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers;
2. den Beitritt zu oder Austritt aus anderen Gesellschaften, Vereinen oder sonstigen Organisationen, wenn hierdurch die Interessen der GEMA berührt werden; die Gründung von Tochtergesellschaften und den Erwerb von Anteilen an anderen Organisationen oder Unternehmen;
3. die Festlegung der Grundsätze des Risikomanagements;
4. Erwerb, Verkauf oder Beleihung unbeweglicher Sachen, Erbbaurechten und anderer eigentumsähnlicher Rechte, Erwerb oder Veräußerung von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, sofern ein Betrag von EUR 200 000,- überschritten wird;
5. die Aufnahme von Darlehen und die Stellung von Darlehenssicherheiten, sofern ein Betrag von EUR 200 000,- überschritten wird;
6. den Abschluss und die Beendigung von Repräsentationsvereinbarungen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften, soweit der Inhalt von den Musterverträgen internationaler Organisationen abweicht;
7. Wahrnehmungsbedingungen, die in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats fallen;
8. die Aufstellung und Änderung von Tarifen und den Abschluss von Gesamtverträgen;
9. Neubauten, Zu- und Umbauten, sofern deren Kosten im Einzelfall EUR 200 000,- übersteigen;
10. Abschluss, Kündigung oder wesentliche Änderung langfristiger (über 5 Jahre) Miet- oder Pachtverträge;
11. den Abschluss sachlich bedeutsamer Lieferungs- und ähnlicher Verträge (mehr als EUR 200 000,-);
12. die Veräußerung von Gegenständen der Betriebseinrichtung, sofern ein Betrag von EUR 200 000,- überschritten wird; sofern kein normaler Abgang vorliegt;
13. das Eingehen von Akzeptverbindlichkeiten und Bürgschaften, sofern ein Betrag von EUR 200 000,- überschritten wird und die Laufzeit über 12 Monate beträgt;
14. die Festlegung der Unternehmensstrategie; die Stimmabgabe zu Beschlüssen von grundlegender oder rechtspolitischer Bedeutung; die Durchführung grundlegender organisatorischer Veränderungen; die Errichtung und Auflösung von Geschäftsstellen und Auslandsvertretungen;

- 15.** Ernennung, Versetzung und Abberufung von Direktoren;
Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen über die Einräumung von Anteilen am Ertrag oder über außertarifliche Pensionszusagen sowie von Beratungsverträgen mit einem Entgelt von mehr als EUR 75 000,- jährlich;
Abschluss von Lohn- und Gehaltstarifverträgen;
- 16.** die Führung von Grundsatzprozessen, Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als EUR 200 000,-, sofern es sich nicht um vertraglich oder tariflich begründete Zahlungsansprüche gegen Musikverwerter handelt, oder die Einleitung von Aktivprozessen gegen Mitglieder, sofern sie nicht selbst Musikverwerter sind;
die Anrufung des Bundesgerichtshofs, des Bundesverfassungsgerichts oder Europäischer Gerichte;
- 17.** Aufträge zur Erstattung von Gutachten gegen ein Honorar von mehr als EUR 50 000,-;
- 18.** Ertrags-, Aufwands- und Investitionsbudgets für ein Geschäftsjahr. Soweit solche Budgets nach den vorstehenden Ziffern 1 – 17 zustimmungsbedürftige Einzelpositionen enthalten, die im Budget spezifiziert und als zustimmungspflichtig gekennzeichnet worden sind und denen zugestimmt worden ist, bedürfen diese keiner nochmaligen Zustimmung;
- 19.** die Festlegung der Grundsätze für die Gewährung von Vorauszahlungen an Mitglieder sowie von Vorauszahlungen, die von diesen Grundsätzen abweichen.

Präambel

Der Aufsichtsrat ist Organ der GEMA. Als Aufsichtsgremium i.S.v. § 22 VGG überwacht er insbesondere die Geschäftsführung durch den Vorstand. Seine Mitglieder werden von den Berufsgruppen der Mitgliederversammlung gewählt und repräsentieren diese. Sie sind jedoch bei der Ausübung ihres Amtes ausschließlich dem Vereinsinteresse der GEMA verpflichtet.

Die GEMA ist als Verwertungsgesellschaft eine Selbstverwaltungseinrichtung der Komponisten und Textdichter sowie ihrer Verleger. Mit der Rechtswahrnehmung für die Berechtigten verwaltet die GEMA große Vermögenswerte, die zudem für die Berechtigten einen wichtigen Teil ihrer Einnahmen darstellen und in vielen Fällen die Lebensgrundlage ausmachen. Der Aufsichtsrat ist daher zu besonderer Sorgfalt verpflichtet. Seine Mitglieder achten Gesetz und Recht sowie die autonomen Regeln der GEMA, sie verpflichten sich, in ihrer Amtsführung ein hohes Maß an Integrität zu wahren.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der GEMA sind in einer besonderen Situation, da sie einerseits Organmitglieder sind, andererseits auch Rechtsinhaber, Berechtigte und Mitglieder der GEMA. Als Organmitglieder treffen sie auch Entscheidungen über die Lizenzierung und Verteilung, die sie selbst in anderen Rollen betreffen können, insbesondere als Berechtigter und Mitglied, als Mitglied einer Berufsgruppe, als Teil eines Musikunternehmens oder ausübender Künstler. Die Selbstverwaltung im Aufsichtsrat der GEMA bietet einerseits die Chance, Kenntnisse und Erfahrungen aus verschiedenen Bereichen des Kreativlebens und der Musikwirtschaft in die Amtsausübung einzubringen. Sie birgt andererseits die Gefahr von Interessenkonflikten, die die pflichtgemäße Amtsausübung beeinträchtigen können.

Interessenkonflikte, aber auch schon jeder Anschein von Interessenkonflikten, sollten möglichst vermieden werden. Mit unvermeidlichen Interessenkonflikten ist transparent umzugehen. Soweit Interessenkonflikte die pflichtgemäße und sorgfältige Ausübung der Aufgaben als Mitglied des Aufsichtsrats beeinträchtigen, sind die Befugnisse als Organmitglied sachgerecht zu beschränken. Wenn eine andere Konfliktlösung nicht in Betracht kommt, ist das betroffene Mitglied gehalten, von seinem Amt zurückzutreten.

Mit diesem Verhaltenskodex setzen sich die Aufsichtsratsmitglieder selbst Regeln, mit denen sie die Werte ihres Handelns ausdrücken, sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und zu einem hohen Maß an Sorgfalt bekennen und den Umgang mit Interessenkonflikten regeln.

1. ABSCHNITT:
ALLGEMEINE
BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

(1) Mit diesem Verhaltenskodex formuliert der Aufsichtsrat der GEMA Grundsätze seiner Amtsführung. Seine Arbeit fußt auf ethischen Werten und ist hohen Sorgfaltsstandards verpflichtet.

(2) Der Aufsichtsrat spricht sich für Diversität und Inklusion aus und gegen jede Form von Diskriminierung. Er strebt eine Amtsführung an, die dem Gedanken der Nachhaltigkeit verpflichtet ist.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben ihr Amt sorgfältig und zuverlässig, integer, transparent und redlich aus. Tatsächliche, potentielle und scheinbare Interessenkonflikte sollen vermieden oder gelöst werden. Im Umgang mit Mitarbeitern und dem Vorstand, mit Mitgliedern und Berechtigten sowie mit Geschäftspartnern der GEMA pflegen die Mitglieder des Aufsichtsrats Offenheit und Wertschätzung.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieser Verhaltenskodex gilt für den Aufsichtsrat der GEMA und die von diesem gebildeten Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen i.S.v. § 8 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

(2) Der Verhaltenskodex ergänzt die Regelungen von Gesetz, Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und konkretisiert sie teilweise, schränkt diese aber nicht ein. Sollten einzelne Vorschriften dieses Verhaltenskodex zu jenen von Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat in Widerspruch stehen, treten sie zurück.

§ 3 Definitionen

(1) Für die Zwecke dieses Verhaltenskodex bezeichnet

1. „GEMA“ die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte;
2. „GEMA-Konzern“ die GEMA sowie ihre Tochtergesellschaften;
3. „Berechtigter“ den Rechtsinhaber, der auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage in einem unmittelbaren Wahrnehmungsverhältnis mit der GEMA steht (vgl. § 6 VGG);
4. „Mitglied“ den Rechtsinhaber, der von der GEMA als Vereinsmitglied aufgenommen ist (vgl. § 7 VGG);
5. „Aufsichtsrat“ den Aufsichtsrat der GEMA gem. §§ 36–40 GEMA-Satzung;
6. „Vorstand“ den Vorstand der GEMA gem. §§ 43–45 GEMA-Satzung;
7. „Mitarbeiter der GEMA“ die Arbeitnehmer und freien Mitarbeiter der GEMA.

(2) Soweit nicht anders gekennzeichnet, sind mit „Aufsichtsrat“ auch die von diesem gebildeten Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen gem. § 8 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat gemeint.

§ 4 Zurechnung bei Vertretern von Verlagen

(1) Wer als Vertreter eines Verlags Aufsichtsratsmitglied ist, dem werden die Rechte und Pflichten sowie Interessen und Kenntnisse des Verlags zugerechnet.

Vertreter eines Verlags in diesem Sinne ist ein Aufsichtsratsmitglied, das persönlich haftender Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, Geschäftsführer einer GmbH, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft oder Mitarbeiter in leitender Funktion in einem Musikverlag ist (vgl. § 37 Abs. 5 Satzung).

(2) Handelt es sich um ein Konzernunternehmen, so ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit die Zurechnung von Rechten, Pflichten, Interessen und Kenntnissen anderer Konzernunternehmen geboten ist.

2. ABSCHNITT: § 5 Diversität, Inklusion und Nichtdiskriminierung

WERTE

(1) Der Aufsichtsrat ist den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung verpflichtet.

(2) Der Aufsichtsrat lehnt jede Form der Diskriminierung wegen des Geschlechts, der Zuschreibung einer „Rasse“, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ab.

(3) Der Aufsichtsrat ist – im gegebenen Rahmen der Selbstverwaltung – bestrebt, die Diversität in den Gremien der GEMA zu fördern.

§ 6 Nachhaltigkeit

Der Aufsichtsrat ist dem Grundsatz der Nachhaltigkeit i.S. der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen verpflichtet. Nachhaltigkeit in der Kultur bezeichnet alle Beiträge, die die Kultur zu den Nachhaltigkeitszielen leisten kann. Als Grundsatz des Wirtschaftens bedeutet Nachhaltigkeit ein ressourcenschonendes Handeln, das die natürlichen Grundlagen des Lebens schont und dauerhaft, d.h. auch für künftige Generationen erhält.

3. ABSCHNITT: § 7 Grundsatz

GRUNDSATZ DER VERTRAUENSVOLLEN ZUSAMMENARBEIT

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats arbeiten vertrauensvoll zusammen.

(2) Aufsichtsrat und Vorstand arbeiten vertrauensvoll zusammen.

§ 8 Einzelausprägungen

Der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit umfasst insbesondere folgende Einzelaspekte:

1. einen wertschätzenden Umgang mit anderen Mitgliedern des Aufsichtsrats, mit den Mitgliedern des Vorstands und Mitarbeitern der GEMA, mit den Berechtigten sowie mit Vertragspartnern der GEMA;
2. eine faire und offene Diskussionskultur, nach der die Mitglieder des Aufsichtsrats beispielsweise frühzeitig zu erkennen geben, wenn sie einen Beschluss oder eine Beschlussvorlage nicht unterstützen;
3. eine sachliche und zielorientierte Arbeitsweise, in der Meinungsverschiedenheiten klar und sachlich benannt und auf der Grundlage des gemeinsamen Interesses an einer erfolgreichen Tätigkeit der GEMA Lösungen gesucht werden;

4. den transparenten Umgang mit Eigeninteressen, wonach insbesondere die eigene wirtschaftliche Betroffenheit offengelegt wird;
5. eine Fehlerkultur, die einen transparenten, offenen und konstruktiven Umgang mit Versäumnissen ermöglicht.

§ 9 Loyalität

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, nach außen, insbesondere in der Öffentlichkeit alles zu unterlassen, das den Interessen oder dem Ansehen der GEMA schaden könnte.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, die von der GEMA und ihren Gremien gefassten Beschlüsse nach außen loyal zu vertreten. Sie sind verpflichtet, gefasste Beschlüsse nicht zu konterkarieren und deren Umsetzung nicht zu stören oder zu behindern. Das gilt auch für nicht einstimmig gefasste Beschlüsse.

(3) Einwände gegen einen Beschlussvorschlag und nachträgliche Einwände gegen einen gefassten Beschluss sollen die Mitglieder im Aufsichtsrat artikulieren, und zwar möglichst rechtzeitig und im Vorhinein. Das Gebot der Rechtzeitigkeit bedeutet, dass Einwände so frühzeitig artikuliert werden, dass der Aufsichtsrat damit konstruktiv umgehen kann.

§ 10 Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Verschwiegenheit bedeutet, Stillschweigen zu bewahren über alles, was dem einzelnen Mitglied im Rahmen der Aufsichtsrats Tätigkeit in Wort und Schrift bekannt geworden ist.

(2) Im Grundsatz unterliegen sämtliche Inhalte der Aufsichtsrats Tätigkeit der Verschwiegenheit. Ausnahmen von diesem Grundsatz muss der Aufsichtsrat sowohl hinsichtlich der Adressaten (Wem gegenüber?) als auch hinsichtlich der Inhalte (Was darf offengelegt werden?) und der Form (Wie darf der Gegenstand offengelegt werden? Ggf. Sprachregelung) ausdrücklich beschließen. Verbleibende Unsicherheiten müssen die Mitglieder im Vorhinein mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats klären.

§ 11 Umgang mit Mitarbeitern der GEMA

(1) In Ausübung ihrer Tätigkeit gehen Mitglieder des Aufsichtsrats wertschätzend mit den Mitarbeitern der GEMA um. Dabei beachten sie die folgenden Regeln.

(2) Kontakte zu Mitarbeitern der GEMA handhaben die Mitglieder des Aufsichtsrats transparent, und zwar sowohl im Hinblick auf die Kontaktaufnahme als auch im Hinblick auf die Inhalte von Kontakten. Sie beachten das Gebot der Rollentrennung (§ 14).

(3) Wenn Mitglieder des Aufsichtsrats mit Mitarbeitern der GEMA in Kontakt treten wollen, z.B. weil sie für ihre Aufsichtsrats Tätigkeit Auskünfte oder Informationen benötigen, wenden sie sich deswegen im Vorhinein an das zuständige Vorstandsmitglied, das den Kontakt vermittelt. Eine Kontaktvermittlung im Einzelfall ist entbehrlich, soweit es um die regelmäßige Zusammenarbeit mit den

dafür zuständigen Mitarbeitern der GEMA im Rahmen der regulären Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen geht.

(4) Sollte es im Einzelfall zu Konflikten zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrats und Mitarbeitern der GEMA kommen, legen die Mitglieder des Aufsichtsrats diese dem Vorstand der GEMA offen. Das gilt unabhängig davon, ob der Konflikt in der Rolle als Mitglied des Aufsichtsrats oder als Mitglied oder Berechtigter entstanden ist. Die Aufsichtsratsmitglieder ermuntern auch die Mitarbeiter der GEMA, den Konflikt von sich aus offenzulegen.

(5) Mitglieder des Aufsichtsrats machen Mitarbeitern der GEMA keine unentgeltlichen Zuwendungen (Sachgeschenke, Werbegeschenke, Freikarten, Einladungen zum Essen o.ä.). Soweit besondere Anlässe eine Zuwendung im Rahmen der gesellschaftlichen Gepflogenheiten als geboten erscheinen lassen (z.B. Hochzeit, Geburt eines Kindes), kann dies dem Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, der darüber entscheidet und die Zuwendung ggf. als Gremium macht.

(6) Die vorgenannten Regeln gelten entsprechend bei Kontakten zu Mitarbeitern anderer Unternehmen des GEMA-Konzerns.

**4. ABSCHNITT:
ZUVERLÄSSIGKEIT,
SORGFALT,
ROLLENTRENNUNG**

§ 12 Zuverlässigkeit

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats verstehen ihr Amt als Auftrag, sich engagiert und aktiv für die Belange der GEMA einzusetzen. Mit der Übernahme des Amtes verpflichten sie sich, aktiv im Aufsichtsrat mitzuarbeiten, das Vereinsinteresse der GEMA zu fördern und alles zu unterlassen, was die Interessen der GEMA schädigen könnte.

(2) Übernimmt ein Mitglied des Aufsichtsrats eine Aufgabe, so handelt es verbindlich und führt diese Tätigkeit verlässlich aus. Es übernimmt Verantwortung für Zusagen.

(3) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats vorübergehend oder andauernd nicht in der Lage, die mit dem Amt verbundenen oder von ihm sonst übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, zeigt es dies dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich und möglichst frühzeitig an. Der Vorsitzende und das Mitglied bemühen sich gemeinsam, eine Lösung für die daraus entstehenden Schwierigkeiten zu suchen. Bei andauernder Verhinderung ist das Mitglied gehalten, sein Amt niederzulegen.

§ 13 Sorgfalt

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei der Ausübung ihres Amtes zur Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Insbesondere räumen sie der Tätigkeit ausreichend Zeit ein, bereiten sich auf die Sitzungen und Entscheidungen vor, nehmen die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen zur Kenntnis und fordern darüber hinaus erforderliche Informationen eigeninitiativ an.

(2) Gesetzliche Haftungsbeschränkungen bleiben von dieser Verpflichtung unberührt.

§ 14 Gebot der Rollentrennung

(1) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats ist bewusst, dass sie als Mitglied und Berechtigter einerseits und als Aufsichtsratsmitglied andererseits unterschiedliche

Rollen haben, mit denen unterschiedliche Pflichten und Sorgfaltsanforderungen einhergehen.

(2) Sie trennen diese Rollen strikt, und zwar in transparenter Weise.

(3) Soweit Unklarheit darüber entstehen kann, in welcher Rolle die Mitglieder des Aufsichtsrats handeln, stellen sie dies unaufgefordert klar.

(4) Der Aufsichtsratsvorsitzende und seine Stellvertreter sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Aufgaben entsprechend den an die Funktion gestellten erhöhten Pflichtenanforderungen sorgfältig wahrzunehmen. Sie sind im Hinblick auf die Berufsgruppen zur Neutralität verpflichtet. Sie haben die Funktion des Vorsitzenden von der des Berufsgruppenvertreters zu trennen.

5. ABSCHNITT: INTERESSEN- KONFLIKTE

§ 15 Grundsatz

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei der Ausübung ihres Amtes ausschließlich dem Vereinsinteresse der GEMA verpflichtet.

(2) Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interesse oder Interessen Dritter verfolgen noch Geschäftschancen, die die GEMA für sich nutzen kann oder könnte, für sich oder für andere nutzen.

(3) Bei der Vertretung der Interessen der eigenen Berufsgruppe oder einer speziellen Gruppe von Mitgliedern oder Berechtigten dürfen die Mitglieder des Aufsichtsrats das Wohl der GEMA nicht außer Acht lassen.

§ 16 Interessenkonflikt

(1) Ein „Interessenkonflikt“ besteht, wenn sonstige Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds mit denen der GEMA kollidieren und diese beeinträchtigen (tatsächlicher Interessenkonflikt) oder auch nur die Möglichkeit (potentieller Interessenkonflikt) oder der Anschein einer Beeinträchtigung (scheinbarer Interessenkonflikt) besteht.

(2) Insbesondere ist ein Interessenkonflikt gegeben, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats

1. Interessen wahrnimmt, die eine gleichzeitige objektive und effektive Verfolgung der Interessen der GEMA verhindern oder erschweren;
2. in einer Nähebeziehung zu einem Unternehmen steht, das direkt oder indirekt aktueller oder potentieller Marktgegner oder aktueller oder potentieller Wettbewerber der GEMA ist.

6. ABSCHNITT: UMSETZUNG

§ 17 Selbstverpflichtung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, andauernd eigeninitiativ und selbstverantwortlich zu überprüfen, ob sie einem tatsächlichen, potentiellen oder scheinbaren Interessenkonflikt unterliegen.

§ 18 Meldung und Hinweis

(1) Neue Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Erklärung in Form einer Transparenzerklärung gem. Anlage 1 abzugeben, ob tatsächliche, potentielle oder scheinbare Interessenkonflikte bestehen. Sie werden

von dem Aufsichtsratsvorsitzenden auf diesen Verhaltenskodex und die darin hervorgehobenen Verpflichtungen hingewiesen.

(2) Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats einem tatsächlichen, potentiellen oder scheinbaren Interessenkonflikt unterliegt, ist es verpflichtet diesen unaufgefordert unverzüglich dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu melden. Der Aufsichtsratsvorsitzende legt Interessenkonflikte, denen er unterliegt, seinen beiden Stellvertretern offen. Stellt sich ein Interessenkonflikt in einer laufenden Sitzung oder Diskussion heraus, ist das betroffene Mitglied verpflichtet, dies umgehend gem. S. 1 und 2 offenzulegen.

(3) Hat ein Aufsichtsratsmitglied Zweifel, ob bestimmte Umstände einen Interessenkonflikt darstellen, empfiehlt sich, eine Meldung zu machen („Im Zweifel lieber melden!“).

(4) Besorgt ein Mitglied des Aufsichtsrats einen tatsächlichen, potentiellen oder scheinbaren Interessenkonflikt bei einem anderen Mitglied des Aufsichtsrats, fordert es dieses auf, eine Meldung abzugeben, oder es meldet den Interessenkonflikt selbst dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Auf Wunsch eines Hinweisgebers wird sein Hinweis vertraulich behandelt.

§ 19 Umgang mit Interessenkonflikten

(1) Liegt ein Interessenkonflikt vor, sollen der Aufsichtsratsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter mit dem Betroffenen möglichst eine einvernehmliche Lösung suchen. Scheitert das, entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende im Benehmen mit seinen beiden Stellvertretern, welche Maßnahmen zu treffen sind. Ist der Aufsichtsratsvorsitzende verhindert, findet die Vertretungsregelung des § 2 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat Anwendung. Ist der Aufsichtsratsvorsitzende oder einer der Stellvertreter verhindert, wirkt an den Beratungen gem. Satz 1 und 2 das dienstälteste Mitglied seiner Berufsgruppe mit. Soweit durch die Entscheidung des Aufsichtsratsvorsitzenden Organrechte des Betroffenen beschränkt werden, kann dieser im Nachhinein eine Erörterung im Aufsichtsrat beantragen; eine aufschiebende Wirkung ist damit nicht verbunden. Wenn nach der Erörterung Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestehen, kann der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit oder mit dem einstimmigen Votum der Vertreter einer Berufsgruppe beschließen, die Entscheidung durch ein unabhängiges Rechtsgutachten überprüfen zu lassen. Das Recht, eine gerichtliche Überprüfung zu beantragen, bleibt davon unberührt.

(2) Unterliegt ein Aufsichtsratsmitglied einem vorübergehenden oder punktuellen Interessenkonflikt, der seine unabhängige Arbeit in dem Gremium beeinträchtigt, können seine Rechte als Aufsichtsratsmitglied verhältnismäßig eingeschränkt sein. Das kann insbesondere die Informations-, Teilnahme-, Diskussions- und Abstimmungsrechte betreffen.

(3) Unterliegt ein Aufsichtsratsmitglied einem andauernden oder strukturellen Interessenkonflikt, der seine unabhängige Arbeit in dem Gremium beeinträchtigt, ist es gehalten, sein Mandat niederzulegen. Ein andauernder oder struktureller Interessenkonflikt ist ein wichtiger Grund, der eine Abberufung rechtfertigt. Die Zuständigkeit für die Abberufung liegt gem. §§ 22 lit. b), 37 Abs. 2 S. 5 Satzung ausschließlich bei der Mitgliederversammlung und den Berufsgruppen.

(4) Eine Entscheidung über die Folgen eines Interessenkonflikts muss stets vor der davon betroffenen Amtstätigkeit (z.B. Sitzungsteilnahme, Abstimmung) getroffen werden. Wenn sich die Situation ändert, hat eine erneute Meldung zu erfolgen und ist erneut über den Umgang mit dem Interessenkonflikt zu entscheiden.

§ 20 Transparenz und Dokumentation

(1) Alle Umstände eines tatsächlichen, potentiellen oder scheinbaren Interessenkonfliktes einschließlich Meldung und Hinweis (§ 18) sind unabhängig von Art und Umfang transparent zu behandeln, d.h. hinreichend klar, vollständig und richtig zu dokumentieren. Die Unterlagen sind sowohl vom Aufsichtsratsmitglied als auch vom Aufsichtsratsvorsitzenden für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Ablauf der Amtszeit des Aufsichtsratsmitglieds aufzubewahren.

(2) Der Aufsichtsratsvorsitzende führt ein Register über gemeldete Interessenkonflikte, um den Vorfall sowie den empfohlenen Umgang damit zu dokumentieren. Er kann zu diesem Zweck die Compliance-Organisation der GEMA um Unterstützung bitten. Diese Dokumentation muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Datum der Entstehung des Interessenkonfliktes und Datum seines Bekanntwerdens;
- Name und Funktion des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds;
- Name, Firma und Funktion des Interessengegners;
- Bezeichnung des Interessenkonfliktes.

§ 21 Sanktionen

(1) Verletzt ein Aufsichtsratsmitglied schuldhaft seine Pflichten nach diesem Verhaltenskodex, kann dies einen wichtigen Grund darstellen, der seine Abberufung rechtfertigt. Die Zuständigkeit für die Abberufung liegt gem. §§ 22 lit. b), 37 Abs. 2 S. 5 Satzung ausschließlich bei der Mitgliederversammlung und den Berufsgruppen.

(2) Strafrechtliche und zivilrechtliche Sanktionen, insbesondere die gesetzlichen Verpflichtungen zu Unterlassung und Schadensersatz, bleiben unberührt.

7. ABSCHNITT: SCHLUSS- BESTIMMUNGEN

§ 22 Evaluierung

(1) Der Aufsichtsrat evaluiert die Effektivität dieses Verhaltenskodex jeweils im Laufe des zweiten Jahres seiner Amtszeit.

(2) Zur Vorbereitung der Evaluierung erstellt der Vorsitzende des Aufsichtsrats gemeinsam mit dem Vorstand einen Bericht über die Anwendung des Verhaltenskodex seit Abschluss der letzten Evaluierung. Zur Vorbereitung seines Berichts bittet er die Mitglieder des Aufsichtsrats um Rückmeldung. Die Rückmeldungen werden auf Wunsch vertraulich behandelt.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Dieser Verhaltenskodex tritt am 6. Oktober 2022 in Kraft.

(2) Der Verhaltenskodex bleibt auch nach der Wahl eines neuen Aufsichtsrats in Kraft.

(3) Jeder neue Aufsichtsrat ist gehalten, diesen Verhaltenskodex in der ersten regulären Sitzung nach seiner Wahl neu zu verabschieden. Dabei steht ihm frei, etwa erforderliche Änderungen vorzunehmen. Auf das einstimmige Votum der Vertreter einer Berufsgruppe gibt der Aufsichtsrat ein Gutachten in Auftrag, ob die Änderungen rechtlich zulässig sind.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN DES AUFSICHTSRATS

(für gem. § 8 (1) der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gebildete Ausschüsse und Kommissionen sowie gem. § 8 (2) vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte zu bildende ständige Ausschüsse)

Fassung vom 11./12. Oktober 2017

§ 1 Vorbehaltlich anderer Regelungen haben die Ausschüsse und Kommissionen des Aufsichtsrats die Aufgabe, ihren Arbeitsbereich betreffende Themen zu prüfen, hierüber dem Aufsichtsrat zu berichten und gegebenenfalls Änderungsvorschläge zu machen.

§ 2 Der Vorstand ist verpflichtet, den Ausschüssen und Kommissionen alle für ihre Arbeit notwendigen Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen und ihnen alle gebotenen Auskünfte zu erteilen.

§ 3 Den Ausschüssen und Kommissionen gehören Vertreter der Berufsgruppen im Aufsichtsrat in von diesem jeweils zu bestimmender Anzahl an.

Dem Programmausschuss, der aus zwei Unterausschüssen besteht, und zwar

a) dem Ausschuss für E-Musik und

b) dem Ausschuss für U, R, FS,

gehören im Unterausschuss für E-Musik zwei Komponisten und zwei Verleger, im Unterausschuss für U, R, FS zwei Komponisten, zwei Textdichter und zwei Verleger an.

Für jede in einem Ausschuss/einer Kommission vertretene Berufsgruppe wird ein Stellvertreter gewählt.

Die Ausschüsse und Kommissionen wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Zudem kann ein Protokollführer gewählt werden.

Die Ausschüsse und Kommissionen fassen ihre Entschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 4 An den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen können zudem folgende Personen beratend teilnehmen:

a) die Vorsitzenden der Berufsgruppen im Aufsichtsrat, sofern diese nicht bereits Mitglied des jeweiligen Ausschusses/der jeweiligen Kommission sind,

b) nicht zum jeweiligen Ausschuss/zur jeweiligen Kommission gehörige weitere Mitglieder und ggf. stellvertretende Mitglieder des Aufsichtsrats, sofern der Aufsichtsrat entsprechend entscheidet,

c) der Vorstand,

d) Berater, Sachverständige, GEMA-Mitarbeiter und sonstige Personen in vom Ausschuss/von der Kommission im Einvernehmen mit dem Vorstand zu bestimm-

memdem Umfang. Darüber hinaus können die Ausschüsse und Kommissionen Sachverständige im Einvernehmen mit dem Vorstand auch als ständige Mitglieder mit beratender Funktion kooptieren. Die Amtsdauer der als ständige Mitglieder kooptierten Sachverständigen endet mit der Amtsperiode der stimmberechtigten Ausschuss- bzw. Kommissionsmitglieder oder durch Abberufung durch die stimmberechtigten Ausschuss- bzw. Kommissionsmitglieder.

- § 5 Ein Ausschuss/eine Kommission kann vom jeweiligen Vorsitzenden und vom Vorstand einberufen werden. Die jeweils erste Sitzung des Gremiums nach seiner Neuwahl beruft der jeweilige bisherige Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorstand ein. Gehört der bisherige Vorsitzende dem neu gewählten Gremium nicht mehr an, so erfolgt die Einberufung im Einvernehmen mit dem Vorstand durch ein vom Aufsichtsrat bei der Neuwahl des jeweiligen Gremiums zu bestimmendes, bis zur Wahl eines Vorsitzenden federführendes Mitglied.
- § 6 Sofern ein verhindertes Mitglied eines Ausschusses/einer Kommission nicht von dem gewählten Stellvertreter aus seiner Berufsgruppe vertreten werden kann, wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen für die Berufsgruppe zuständigen Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Vorstand ein Stellvertreter bestimmt. Sofern aus der Berufsgruppe des verhinderten Gremienmitglieds kein Stellvertreter bestimmt werden kann, besteht die Möglichkeit, einen Stellvertreter aus einer anderen Berufsgruppe zu bestimmen.
- § 7 Die Ausschuss- und Kommissionsmitglieder führen in Angelegenheiten des jeweiligen Gremiums ihre Korrespondenz ausschließlich mit dessen Vorsitzendem.
- § 8 Über die Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen wird jeweils ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und – sofern ein solcher gewählt wurde – vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- § 9 Zur Regelung von Aspekten, die einzelne Ausschüsse und Kommissionen betreffen, kann der Aufsichtsrat spezifische Geschäftsordnungen verabschieden.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFNAHMEAUSSCHUSS

Fassung vom 9./10. Dezember 2020

Gemäß § 16 Abs. 3 S. 2 der Satzung beschließt der Aufsichtsrat folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung prüft der Aufnahmeausschuss die Anträge auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft und die gemäß § 12 und § 13 der Satzung zu erbringenden Nachweise und gibt diesbezüglich eine Empfehlung gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat ab.

§ 2 (1) Der Aufnahmeausschuss ist wie folgt besetzt:

- a) Bei Aufnahmeanträgen von Komponisten mit zwei namhaften Mitgliedern der Berufsgruppe Komponisten der GEMA, von denen einer Lehrer an einer Musikhochschule sein sollte.
- b) Bei Aufnahmeanträgen von Textdichtern mit zwei namhaften Mitgliedern der Berufsgruppe Textdichter der GEMA.
- c) Bei Aufnahmeanträgen von Musikverlegern mit zwei namhaften Mitgliedern der Berufsgruppe Verleger der GEMA.

Zudem wird für jede Berufsgruppe ein Stellvertreter gewählt.

(2) Die Mitglieder des Aufnahmeausschusses einschließlich der Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie müssen ordentliche Mitglieder der GEMA sein und dürfen als natürliche Person nicht dem Aufsichtsrat angehören. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl der Ausschussmitglieder und der Stellvertreter berücksichtigt der Aufsichtsrat das Ziel, den Anteil von Frauen in allen Gremien zu stärken.

(3) Scheidet ein Mitglied des Aufnahmeausschusses während der Amtsdauer aus, hat der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Sofern ein Ausschussmitglied oder Stellvertreter der Berufsgruppe Verleger während seiner Amtszeit zu einem anderen Verlag wechselt, bleibt er im Amt, wenn der neue Verlag die für die Wahl in den Aufnahmeausschuss geltenden Voraussetzungen erfüllt. Anderenfalls scheidet er aus seinem Amt aus.

(4) Der Aufnahmeausschuss kann mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand externe Sachverständige punktuell zur Beratung hinzuziehen oder als ständige Mitglieder mit beratender Funktion kooptieren. Die Amtsdauer der als ständige Mitglieder kooptierten Sachverständigen endet mit der Amtsperiode der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder durch Abberufung durch die stimmberechtigten Ausschussmitglieder.

§ 3 (1) Der Aufnahmeausschuss hält seine Sitzungen jeweils nach Bedarf auf Einladung des Vorstands ab.

(2) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, zu den Sitzungen des Aufnahmeausschusses Aufsichtsratsmitglieder zu entsenden. Daneben ist auch der Vorstand der GEMA oder ein von ihm benannter Vertreter berechtigt, an den Sitzungen des Aufnahmeausschusses teilzunehmen.

§ 4 (1) Die gemäß § 12 beziehungsweise § 13 der Satzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erforderlichen Nachweise sind wie folgt zu erbringen:

- a) Komponisten müssen ihrem Aufnahmeantrag 5 selbst geschaffene Werke der Musik in Form von Partituren oder anderen geeigneten Unterlagen wie z.B. im Handel erhältlichen Tonträgern beifügen.
- b) Textdichter müssen ihrem Aufnahmeantrag 5 selbst geschaffene, vertonte Texte beifügen.
- c) Musikverlage müssen ihrem Aufnahmeantrag zu 5 von ihnen verlegten Werken Druckausgaben, veröffentlichte Tonträger oder andere geeignete Unterlagen, die die Erbringung verlegerischer Leistungen belegen, beifügen.

Auf Verlangen der GEMA sind Musikverlage zudem verpflichtet, einen Handelsregisterauszug bzw. einen Auszug aus dem ausländischen Verzeichnis nach dem neuesten Stand vorzulegen. Bestehende Mitgliedschaften werden durch diese Bestimmungen nicht berührt. Musikverlage, die in Form einer Gesellschaft geführt werden, sind verpflichtet, die Beteiligungsverhältnisse offen zu legen. Befinden sich Kapitalanteile unmittelbar oder mittelbar in Händen einer anderen Gesellschaft, so erstreckt sich die Verpflichtung zur Offenlegung auch auf diese.

(2) Der Aufnahmeausschuss kann den Antragsteller dazu auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist ergänzende Unterlagen einzureichen, wenn die erforderlichen Nachweise aus seiner Sicht nicht vollständig erbracht worden sind. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, gibt der Aufnahmeausschuss seine Empfehlung auf der Grundlage der ihm vorliegenden Nachweise ab.

(3) Bei Aufnahmeanträgen von Urhebern kann der Aufnahmeausschuss in Zweifelsfällen verlangen, dass der Nachweis der Urheberschaft durch die Ableistung einer Prüfung erbracht wird. Die im Rahmen der Prüfung zu erbringende Leistung wird vom Aufnahmeausschuss unter Berücksichtigung des Tätigkeitsbereiches des Antragstellers festgelegt. Etwaige körperliche Einschränkungen des Antragstellers sind zu berücksichtigen.

Alternativ haben Komponisten die Möglichkeit, den Nachweis dadurch zu erbringen, dass sie Belege für ein mit Erfolg absolviertes Musikstudium (Schwerpunkt Komposition / Tonsatz) an einer staatlich anerkannten Hochschule vorlegen.

(4) Darüber hinaus kann der Aufnahmeausschuss die Beschlussfassung über die Empfehlung zur Aufnahme als ordentliches Mitglied zurückstellen, solange die Erbringung verlegerischer Leistungen zwischen dem Antragsteller und Urhebern bei ihm verlegter Werke gemäß § 7 Abs. 3 i.V.m. § 10 des Verteilungsplans streitig ist.

- § 5 Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt der Aufsichtsrat der GEMA mit einfacher Stimmenmehrheit.
- § 6 Diese Geschäftsordnung ersetzt die bisherige Geschäftsordnung für das Aufnahmeverfahren mit Wirkung zum 01.01.2021.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN WERKAUSSCHUSS

Fassung vom 18./19. Mai 2022

- § 1 Der Werkausschuss besteht aus vier Vertretern der Berufsgruppe Komponisten (mit vier Stellvertretern), zwei Vertretern der Berufsgruppe Textdichter (mit zwei Stellvertretern) und einem Vertreter der Berufsgruppe Verleger (mit einem Stellvertreter). Die Textdichter nehmen jedoch nur an den Sitzungen teil, wenn folgende Fälle beraten werden.
- a) Streitfälle gemäß § 5 Abs. 2 des Verteilungsplans in der dort vorgesehenen Besetzung des Werkausschusses,
 - b) Entscheidungen hinsichtlich des Textanteils gemäß § 196 des Verteilungsplans,
 - c) Entscheidungen gemäß § 197 des Verteilungsplans,
 - d) Zweifelsfälle der Schutzfähigkeit von Texten gemäß § 51 des Verteilungsplans,
 - e) Anträge nach § 64 des Verteilungsplans auf höhere Einstufung von textierten Werken.

Die Teilnahme des Musikverlegers beschränkt sich auf Fälle verlegter Werke.

Die Mitglieder des Werkausschusses bzw. die Verlage, für die sie tätig sind, müssen der GEMA mindestens fünf Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Die Stellvertreter bzw. die Verlage, für die sie tätig sind, müssen der GEMA mindestens drei Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Die Mitglieder des Werkausschusses und ihre Stellvertreter dürfen als natürliche Personen nicht dem Aufsichtsrat angehören. Sie werden auf die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung gewählt. Für die Wahl gelten § 37 Abs. 2 der Satzung und B. I. der Versammlungs- und Wahlordnung entsprechend. Bei der Auswahl der Wahlvorschläge berücksichtigt der Aufsichtsrat das Ziel, den Anteil von Frauen in allen Gremien zu stärken.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Ausschussmitglieder bleiben bis zum Ablauf der 3. auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Sofern der Berufsgruppenvertreter der Verleger oder dessen Stellvertreter während seiner Amtszeit zu einem anderen Verlag wechselt, bleibt er im Amt, wenn der neue Verlag die für die Wahl in den Werkausschuss geltenden Voraussetzungen erfüllt. Anderenfalls scheidet er aus seinem Amt aus.

Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied aus diesem oder einem anderen Grund aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Dieses bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

- § 2 Der Werkausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Protokollführer.

Darüber hinaus kann der Ausschuss mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand externe Sachverständige punktuell zur Beratung hinzuziehen oder als ständige Mitglieder mit beratender Funktion kooptieren. Die Amtsdauer der als ständige Mitglieder kooptierten Sachverständigen endet mit der Amtsperiode der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder durch Abberufung durch die stimmberechtigten Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung vorhandenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Werkausschusses berechtigt. Er ist verpflichtet, dem Ausschuss alle für seine Arbeit notwendigen Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen und ihm alle gebotenen Auskünfte zu erteilen.

An den Sitzungen des Werkausschusses kann ein Delegierter des Aufsichtsrats teilnehmen.

- § 3 Der Delegierte des Aufsichtsrats und der Vorstand haben lediglich beratende Stimme.

Der Werkausschuss kann von seinem Vorsitzenden oder vom Vorstand einberufen werden.

Die erste Sitzung des Ausschusses nach seiner Neuwahl beruft der bisherige Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorstand ein. Gehört der bisherige Vorsitzende dem neu gewählten Werkausschuss nicht mehr an, so erfolgt die Einberufung im Einvernehmen mit dem Vorstand durch ein von der Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Ausschusses bestimmtes, bis zur Wahl des Ausschussvorsitzenden federführendes Mitglied.

Die Ausschussmitglieder führen in Ausschussangelegenheiten ihre Korrespondenz ausschließlich mit dem Ausschussvorsitzenden.

- § 4 Der Werkausschuss hat die ihm nach dem Verteilungsplan der GEMA zugewiesenen Aufgaben.

- § 5 Über die Sitzungen des Werkausschusses wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- § 6 Die Entscheidung des Werkausschusses ist allen am Werk Beteiligten mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Sofern der Werkausschuss den Einstufungsantrag eines Mitglieds abgelehnt hat, hat er seine Entscheidung zu begründen.

Gegen die Entscheidungen des Werkausschusses kann von jedem betroffenen Mitglied und vom Vorstand innerhalb einer Frist von acht Wochen Einspruch eingelegt werden. Die Frist beginnt für das betroffene Mitglied mit dem Zugang der Entscheidung, für den Vorstand vom Tage der Entscheidung an zu laufen. Das Mitglied muss mit der Einlegung des Einspruchs erklären, welchen der in Absatz 3 genannten Einspruchswege es wählen möchte.

Es stehen dem betroffenen Mitglied wahlweise zwei Einspruchswege offen:

a) Das Mitglied kann das schriftliche Einspruchsverfahren wählen. In diesem Fall ist der Einspruch innerhalb einer Frist von fünf Monaten ab Zugang der Entscheidung des Werkausschusses schriftlich zu begründen.

b) Das Mitglied kann mündliche Anhörung im Werkausschuss verlangen. Zu dieser Anhörung kann das Mitglied als Beistand ein Mitglied seiner Kurie hinzuziehen.

Die Entscheidung des Werkausschusses über den Einspruch ist dem betroffenen Mitglied mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Sofern der Werkausschuss dem Einspruch nicht abhilft, kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab Zugang der Entscheidung verlangen, dass diese dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorgelegt wird.

Der Vorstand kann lediglich Einspruch gemäß a) einlegen. Sofern der Werkausschuss dem Einspruch nicht abhilft, kann der Vorstand innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab dem Tage der Entscheidung verlangen, dass diese dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorgelegt wird.

Die Entscheidungen des Werkausschusses und des Aufsichtsrates zu Einsprüchen sind allen am Werk Beteiligten mit einer Begründung mitzuteilen.

- § 7 Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen durch die Mitgliederversammlung nach den Regeln, die für eine Satzungs- oder Verteilungsplanänderung vorgesehen sind. § 36 Abs. 3 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN BESCHWERDEAUSSCHUSS

gemäß § 46 Abs. 13 der Satzung

Fassung vom 21. September 2021

1. Nach § 46 Abs. 2 der Satzung besteht der Beschwerdeausschuss aus einem Vorsitzenden und je einem Vertreter der drei Berufsgruppen sowie je einem Stellvertreter. Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Berufsgruppenvertreter bzw. die Verlage, für die sie tätig sind, müssen der GEMA mindestens fünf Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Die Stellvertreter bzw. die Verlage, für die sie tätig sind, müssen der GEMA mindestens drei Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Aufsichtsratsmitglieder können nicht gewählt werden. Für Aufsichtsratsmitglieder aus der Berufsgruppe Verleger gilt dies in Bezug auf sämtliche Vertreter und sonstige Mitarbeiter des Verlags.

Darüber hinaus kann der Ausschuss mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand externe Sachverständige punktuell zur Beratung hinzuziehen oder als ständige Mitglieder mit beratender Funktion kooptieren. Die Amtsdauer der als ständige Mitglieder kooptierten Sachverständigen endet mit der Amtsperiode der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder durch Abberufung durch die stimmberechtigten Ausschussmitglieder.

2. Gemäß § 46 Abs. 10 der Satzung sind Beschwerden an den Vorstand zu richten. Helfen Vorstand bzw. Aufsichtsrat der Beschwerde nicht ab, ist sie mit einer ausführlichen schriftlichen Stellungnahme dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses innerhalb eines Monats ab Eingang vorzulegen.
3. Der Vorsitzende leitet die Beschwerde mit der Stellungnahme des Vorstandes bzw. Aufsichtsrates an die übrigen Mitglieder des Beschwerdeausschusses. Gleichzeitig gibt er dem Beschwerdeführer unter Übersendung der Stellungnahme des Vorstandes bzw. Aufsichtsrates Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen zu erwidern.
4. Der Beschwerdeausschuss soll seine Entscheidungen nach mündlicher Beratung oder im schriftlichen Verfahren innerhalb von 6 Monaten ab Eingang der Beschwerde treffen (§ 46 Abs. 11 der Satzung).
Widerspricht ein Mitglied des Beschwerdeausschusses dem schriftlichen Verfahren, so ist mündlich zu beraten. Wird eine mündliche Verhandlung als erforderlich angesehen, bestimmt der Vorsitzende den Verhandlungsort.
5. Der Beschwerdeausschuss kann den Beschwerdeführer und/oder den Vorstand bzw. einen Vertreter des Aufsichtsrates anhören und auch eine vergleichsweise Regelung anstreben.
6. Der Beschwerdeausschuss ist nur bei Mitwirkung aller seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der Beschwerdeausschuss entscheidet mit der Mehrheit der nach der Satzung möglichen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Enthaltungen sind ausgeschlossen.

7. Die Entscheidungen sind mit einer kurzen Begründung zu versehen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und dem Beschwerdeführer mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein sowie dem Vorstand bzw. Aufsichtsrat – je nach Zuständigkeit – einfach zu übersenden.
8. Der Beschwerdeausschuss hat über seine Beratungen eine Niederschrift zu fertigen, die deren wesentlichen Verlauf enthält.

Zur Protokollführung kann der Beschwerdeausschuss eine Hilfsperson hinzuziehen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats den Mitgliedern des Beschwerdeausschusses und dem Vorstand bzw. dem Aufsichtsrat zu übersenden.

9. Falls innerhalb eines Monats nach Aufgabe zur Post keine schriftlichen Einwände gegen die Niederschrift beim Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses erhoben werden, gilt diese als genehmigt.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE URHEBER-VERLEGER-SCHLICHTUNGSSTELLE

gemäß § 47 Abs. 8 der Satzung

Fassung vom 11./12. Dezember 2019

- § 1 Gemäß § 47 Abs. 1 der Satzung ist die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle zuständig für Streitigkeiten zwischen Urhebern und Verlegern über die Frage, ob eine verlegerische Leistung gemäß § 7 Abs. 2 und 3 des Verteilungsplans erbracht worden ist.
- § 2 (1) Gemäß § 47 Abs. 2 der Satzung kann die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle von jedem Urheber eines verlegten Werkes angerufen werden, der geltend macht, dass der Verleger wegen Nichterbringung verlegerischer Leistungen i.S.d. § 7 Abs. 2 des Verteilungsplans ihm gegenüber nicht länger an der Verteilung der Einnahmen für das Werk zu beteiligen ist. Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle kann bei Streitigkeiten über die Erbringung verlegerischer Leistungen auch von einem Verleger angerufen werden.
- (2) Rügen mehrere Urheber die Nichterbringung einer verlegerischen Leistung in Bezug auf einen Verlagsvertrag, ist über jede Urheber-Verleger-Rechtsbeziehung separat zu verhandeln und zu entscheiden.
- (3) Die Anrufung der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars mit einer Begründung und sämtlichen relevanten Unterlagen wie insbesondere dem Verlagsvertrag an den Vorstand zu richten. Darüber hinaus hat der Anrufende zu erklären, ob er eine mündliche Verhandlung vor der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle beantragen möchte, und die gemäß § 7 (2) geltende Fallpauschale zu entrichten.
- (4) Der Vorstand leitet die Anrufung unverzüglich an den Vorsitzenden der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle weiter. Der Vorsitzende leitet die Anrufung unverzüglich an die gemäß § 6 (1) für die Entscheidung zuständigen Mitglieder der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle weiter.
- (5) Der Vorsitzende informiert die weiteren beteiligten Parteien schriftlich über die Anrufung und fordert diese auf, innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung schriftlich Stellung zu nehmen, sämtliche relevanten Unterlagen einzureichen und zu erklären, ob sie eine mündliche Verhandlung vor der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle beantragen möchten.
- (6) Sofern eine Partei einen Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt hat oder der Vorsitzende eine mündliche Anhörung für erforderlich hält, ruft er eine Sitzung der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle ein und informiert die Parteien und den Vorstand schriftlich über den Termin und den Ort der Sitzung. Darüber hinaus kann der Vorsitzende die Parteien zur Einreichung weiterer schriftlicher Stellungnahmen und Unterlagen auffordern.

(7) Nach Eingang der Stellungnahmen und Unterlagen leitet der Vorsitzende diese an die gemäß § 6 (1) für die Entscheidung zuständigen Mitglieder der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle weiter.

§ 3 (1) Gemäß § 47 Abs. 4 der Satzung hat die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle einen schriftlichen Schlichtungsspruch zu erlassen, der innerhalb von 6 Monaten ab Zugang der Anrufung bei der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle erfolgen soll. Im Rahmen der 6-Monatsfrist bearbeitet die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle die eingehenden Streitigkeiten entsprechend ihrer Dringlichkeit. Hierbei ist neben inhaltlichen Aspekten auch der jeweilige Streitwert, gemessen an der Höhe der gesperrten Ausschüttungen, zu beachten.

(2) Der Schlichtungsspruch ist zu begründen. In dem Schlichtungsspruch befindet die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle darüber, ob der Verleger eine verlegerische Leistung i.S.d. § 7 Abs. 2 des Verteilungsplans erbracht hat und aus diesem Grund weiter an der Verteilung der Einnahmen für das Werk zu beteiligen ist. Hierbei hat die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle das Vorliegen einer verlegerischen Leistung im Rahmen einer umfassenden Abwägung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der Werkentstehung und Werkverwertung, der Festlegungen des Verlagsvertrages und des Zeitablaufs seit der Werkschöpfung zu beurteilen. Vertragliche und gesetzliche Ansprüche im Innenverhältnis zwischen Urheber und Verleger wie z.B. Kündigungs-, Rücktritts- oder Rückrufsrechte bleiben von dem Schlichtungsspruch unberührt.

(3) Der Schlichtungsspruch ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und den beteiligten Parteien mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein sowie dem Vorstand einfach zu übersenden.

§ 4 Gemäß § 47 Abs. 6 der Satzung ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bis zum Erlass des Schlichtungsspruchs ausgeschlossen. Nach Erlass des Schlichtungsspruchs kann die unterlegene Partei ihre Ansprüche binnen weiteren 6 Monaten im ordentlichen Rechtsweg geltend machen. Wird innerhalb dieser Frist kein Nachweis der gerichtlichen Geltendmachung erbracht oder wird der Schlichtungsspruch durch gemeinsame Erklärung, die der GEMA vorzulegen ist, von beiden Parteien akzeptiert, verteilt die GEMA entsprechend dem Schlichtungsspruch.

§ 5 (1) Gemäß § 47 Abs. 3 der Satzung besteht die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle aus je einem Vertreter der drei Berufsgruppen und einem Vorsitzenden sowie je einem Stellvertreter. Die Berufsgruppenvertreter und ihre Stellvertreter werden von den Aufsichtsräten der jeweiligen Berufsgruppe jeweils für die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie dürfen als natürliche Personen nicht Mitglied des Aufsichtsrats oder eines anderen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Gremiums sein. Der Berufsgruppenvertreter der Verleger und dessen Stellvertreter müssen nicht notwendigerweise in einem Verlag tätig sein, der Berechtigter der GEMA ist. Sie müssen jedoch beruflich schwerpunktmäßig im Musikverlagswesen tätig sein oder gewesen sein.

(2) Die Berufsgruppenvertreter wählen aus vom Aufsichtsrat aufzustellenden Vorschlagslisten einstimmig den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Diese müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Scheidet ein Berufsgruppenvertreter oder ein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen, das an dessen Stelle tritt.

(4) Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle kann externe Sachverständige punktuell zur Beratung hinzuziehen.

§ 6 (1) Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 3 der Satzung nehmen die Berufsgruppenvertreter der Komponisten und Textdichter nur an Entscheidungen über solche Streitigkeiten teil, an denen Mitglieder ihrer jeweiligen Berufsgruppe beteiligt sind. Mitglieder, die sowohl der Berufsgruppe Komponisten als auch der Berufsgruppe Textdichter angehören, müssen sich entscheiden, welcher der beiden Berufsgruppenvertreter an der Entscheidung teilnehmen soll.

(2) Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle ist nur bei Mitwirkung aller für die jeweilige Entscheidung zuständigen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Gemäß § 47 Abs. 5 der Satzung trifft die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Über die Art der Abstimmung und den Gang des Verfahrens entscheidet der Vorsitzende.

§ 7 (1) Gemäß § 47 Abs. 7 der Satzung erhalten die Mitglieder der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle für ihre Tätigkeit von der GEMA Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen.

(2) Darüber hinaus wird für jedes Verfahren vor der Schlichtungsstelle eine Fallpauschale in Höhe von EUR 600 fällig, von der der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende die Hälfte und die an der Entscheidung beteiligten Berufsgruppenvertreter zu gleichen Teilen die andere Hälfte als Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Tragung der Fallpauschale, etwaiger Kosten für den Sachverständigen sowie der eigenen Kosten der Parteien entscheidet die Schlichtungsstelle nach Maßgabe der im Schlichtungsanspruch getroffenen Entscheidung.

Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende kann zusätzlich eine aufwandsbezogene Entschädigung von der GEMA erhalten.

(3) Wird die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle wegen Nichterbringung verlegerischer Leistungen in Bezug auf mehrere Werke, die von demselben Verlagsvertrag erfasst sind, angerufen, handelt es sich lediglich um ein Verfahren.

§ 8 Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle hat über ihre Beratungen eine Niederschrift zu fertigen, die deren wesentlichen Verlauf enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats den Mitgliedern der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle und dem Vorstand zu übersenden.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS KOLLEKTIVE PRÜFVERFAHREN ÜBER SYSTEMATISCHE NICHT-ERBRINGUNG VERLEGERISCHER LEISTUNGEN (SOG. ZWANGSINVERLAGNAHME)

gemäß § 47a der Satzung

Fassung vom 10./11. Mai 2023

§ 1 Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle ist neben ihrer Zuständigkeit gemäß § 47 der Satzung auch zuständig für das kollektive Prüfverfahren über die systematische Nichterbringung verlegerischer Leistungen (sog. Zwangsinverlagnahme) (§ 47a Abs. 1 der Satzung).

§ 2 [1] Von einer systematischen Nichterbringung verlegerischer Leistungen (sog. Zwangsinverlagnahme) ist auszugehen, wenn ein Verlag in Bezug auf einen relevanten Anteil an Auftragswerken aus seinem Repertoire, die entweder für Eigen- oder Auftragsproduktionen des Fernsehens (Auftragswerke Fernsehen) oder für Hörspiele (Auftragswerke Hörspiel) geschaffen worden sind, keine verlegerische Leistung gemäß § 7 Abs. 2 und 3 des Verteilungsplans erbringt (§ 47a Abs. 2 der Satzung).

[2] Verlag im Sinne dieser Vorschrift kann nur jeder GEMA-Originalverlag sein. Das kollektive Prüfverfahren kann auf einzelne Editionen oder Kataloge aus dem Repertoire des Verlags beschränkt werden, soweit diese Auftragswerke Fernsehen oder Hörspiel beinhalten.

[3] Auftragswerke sind Musikwerke (mit oder ohne Text), die aufgrund eines vertraglich erteilten Auftrags (Produktionsvertrag) geschaffen wurden, um in konkreten Eigen- oder Auftragsproduktionen des Fernsehens (Auftragswerk Fernsehen) oder in konkreten Hörspielen (Auftragswerke Hörspiel) verwendet zu werden. Umfasst ist auch die Verwendung zu eigenen Onlinenutzungszwecken der Sendunternehmen, z.B. in deren Mediatheken, auch wenn das Werk ausschließlich für solche Nutzungen in Auftrag gegeben wurde. Bilden mehrere Titel unter Berücksichtigung des Produktionsvertrags zwischen Autor und Verlag, der AV-Meldungen oder sonstiger Begleitumstände einen einheitlichen Lebenssachverhalt, liegt nur ein Auftragswerk im Sinne dieser Geschäftsordnung vor. Ein einheitlicher Lebenssachverhalt im Sinne dieser Regelung ist beispielsweise eine Staffel einer Serie.

[4] Als Eigen- oder Auftragsproduktionen des Fernsehens im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten auch Coproduktionen. Unter Coproduktionen sind Produktionen zu verstehen, bei denen sich Fernsehsender und Produzenten aus dem In- oder Ausland zur gemeinsamen Produktion eines Films zusammenschließen.

[5] Bei der Beurteilung der verlegerischen Leistung sorgt die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle für eine einheitliche Spruchpraxis in den Verfahren gemäß §§ 47 und 47a der Satzung. Als verlegerische Leistungen im Sinne von § 7 Abs. 2 des Verteilungsplans im Zusammenhang mit Auftragswerken gelten beispielsweise

- a) die Vermittlung des Auftrags an die Filmfirma,
- b) Tracking der GEMA-Ausschüttungen und Controlling der Abrechnung,
- c) Sub-Verlegung im Ausland,
- d) Qualitätssicherung der Meldung (z.B. in Bezug auf die korrekte Dokumentation der AV-Meldung bei der GEMA), Abstimmung mit Co-Verlagen; Besorgung und Qualitätssicherung der Cue-Sheets (Recherche und Korrektur der Metadaten),
- e) Reklamation unberücksichtigter/falsch abgerechneter Nutzungen,
- f) Vorauszahlung für Urheber durch die Verlage.

Die Erbringung verlegerischer Leistungen muss sowohl in zeitlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht in angemessenem Umfang erfolgen, um von der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle anerkannt zu werden.

[6] Die Beurteilung, ob die Auftragswerke, für die die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle keine verlegerische Leistung feststellt, am Repertoire des Verlags einen relevanten Anteil im Sinne des § 47a Abs. 2 der Satzung ausmachen, erfolgt nach den Grundsätzen des § 7 dieser Geschäftsordnung.

§ 3

[1] Die Nichterbringung verlegerischer Leistungen kann von betroffenen Urhebern oder in deren Auftrag von den repräsentativen Berufsverbänden der Mitglieder gegenüber der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle angezeigt werden. Die Anzeige muss sich auf konkrete, ab dem 1.1.2007 bei der GEMA angemeldete Auftragswerke beziehen und substantiierte Angaben zur Nichterbringung verlegerischer Leistungen in Bezug auf diese Werke enthalten (§ 47a Abs. 3 der Satzung).

[2] Als betroffener Urheber gilt jeder an einem Auftragswerk Fernsehen oder Hörspiel als GEMA-Originalurheber beteiligte Komponist oder Textdichter.

[3] Als repräsentative Berufsverbände der Mitglieder gelten folgende Organisationen:

- Composers Club e.V. (C.C.)
- DEFKOM – die Deutsche Filmkomponist:innenunion
- mediamusic e.V.
- DTV – Deutscher Textdichter-Verband e.V.

[4] Die Anzeige ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars mit einer Begründung und sämtlichen relevanten Unterlagen wie insbesondere dem Verlagsvertrag und dem Produktionsvertrag an den Vorstand zu richten. Erfolgt die Anzeige durch einen repräsentativen Berufsverband, so hat dieser zu belegen, dass er im Auftrag betroffener Urheber der in der Anzeige genannten Werke handelt. Der Vorstand leitet die Anzeige unverzüglich an den Vorsitzenden der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle weiter.

§ 4

[1] Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle leitet ein kollektives Prüfverfahren wegen systematischer Nichterbringung verlegerischer Leistungen (sog. Zwangsinverlagnahme) gegen einen Verlag ein, wenn ihr zu einer hinreichenden Anzahl von Auftragswerken Fernsehen oder Hörspiel aus dem Repertoire des Verlags angezeigt worden ist, dass der Verlag keine verlegerische Leistung erbracht hat (Aufgreifschwelle, § 47a Abs. 4 der Satzung).

[2] Bei der Beurteilung, ob die Aufgreifschwelle in Bezug auf das Repertoire eines Verlags erreicht worden ist, prüft die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle, inwieweit die von betroffenen Urhebern und repräsentativen Berufsverbänden eingereichten Anzeigen Indizien für das Vorliegen einer systematischen Nichterbringung verlegerischer Leistungen erkennen lassen. Hierbei berücksichtigt die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle insbesondere

- (a) die Anzahl der angezeigten Auftragswerke, auch in Relation zum Gesamtrepertoire an Auftragswerken Fernsehen oder Hörfunk des Verlags. Als Gesamtrepertoire gelten nur ab dem 1.1.2007 bei der GEMA angemeldete Auftragswerke Fernsehen oder Hörspiel. Die Mindestanzahl angezeigter Auftragswerke beträgt bei einem Gesamtrepertoire von
- | | |
|------------------------------------|---|
| (aa) bis zu 30 Auftragswerken | die Hälfte der im Gesamtrepertoire des Verlags vorhandenen Auftragswerke, |
| (bb) 30 bis 200 Auftragswerken | 15 Werke, |
| (cc) 201 bis 1.000 Auftragswerken | 30 Werke, |
| (dd) mehr als 1.000 Auftragswerken | 50 Werke. |

Für das Erreichen der Aufgreifschwelle müssen Anzeigen zu mehreren unterschiedlichen Produktionen vorliegen. Die Mindestanzahl unterschiedlicher Produktionen beträgt bei einem Gesamtrepertoire von

- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| (aa) bis zu 200 Auftragswerken | 2 Produktionen, |
| (bb) 201 bis 1.000 Auftragswerken | 3 Produktionen, |
| (cc) mehr als 1.000 Auftragswerken | 5 Produktionen. |

- (b) die Anzahl unterschiedlicher Urheber, die an den angezeigten Auftragswerken beteiligt sind. Für das Erreichen der Aufgreifschwelle müssen mindestens zwei unterschiedliche Urheber an den angezeigten Auftragswerken beteiligt sein.

§ 5

[1] Im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens überprüft die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle neben den ihr von Urhebern und Verbänden angezeigten Fällen aus dem Repertoire des Verlags auch eine angemessene Anzahl weiterer, stichprobenartig ausgewählter Auftragswerke anderer Urheber auf das Vorliegen einer verlegerischen Leistung. Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle hat während der gesamten Dauer des kollektiven Prüfverfahrens darauf zu achten, dass für den Verlag nicht erkennbar ist, welche Auftragswerke ihr von Urhebern und Verbänden angezeigt und welche im Rahmen der Stichprobe ausgewählt worden sind. Im Rahmen der Prüfung werden ausschließlich solche Auftragswerke berücksichtigt, die ab dem 1.1.2007 bei der GEMA angemeldet worden sind und innerhalb der letzten 5 Jahre vor Einleitung des kollektiven Prüfverfahrens Aufkommen erzielt haben (§ 47a Abs. 5 der Satzung).

[2] Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle trifft die stichprobenartige Auswahl der weiteren, nicht bereits von einer Anzeige erfassten Auftragswerke ohne vorherige Prüfung aus einer von der GEMA zur Verfügung zu stellenden Übersicht.

[3] Die Angemessenheit des Verhältnisses zwischen den von Urhebern und repräsentativen Berufsverbänden angezeigten Auftragswerken und den stichprobenartig ausgewählten Auftragswerken richtet sich nach dem Zweck der Stichprobe, eine Identifizierbarkeit der Urheber der angezeigten Werke durch den Verlag auszuschließen. Zu diesem Zweck soll die Zahl der stichprobenartig ausgewählten

Auftragswerke in der Regel der Zahl der angezeigten Werke entsprechen. Jedoch sind im Rahmen eines kollektiven Prüfverfahrens in jedem Fall mindestens 10 Auftragswerke zu überprüfen.

[4] Die Höchstzahl der Auftragswerke, die die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle im Rahmen eines kollektiven Prüfverfahrens insgesamt zu überprüfen hat, wird auf das Doppelte der in § 4 Abs. 2 lit. a genannten Mindestanzahl angezeigter Auftragswerke begrenzt. Sie beträgt dementsprechend bei einem Gesamtrepertoire von

- | | |
|-----------------------------------|---|
| (a) bis zu 30 Auftragswerken | alle im Gesamtrepertoire des Verlags vorhandenen Auftragswerke, |
| (b) 30 bis 200 Auftragswerken | 30 Werke, |
| (c) 201 bis 1.000 Auftragswerken | 60 Werke, |
| (d) mehr als 1.000 Auftragswerken | 100 Werke. |

Soweit die Einhaltung dieser Höchstzahl und die Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zwischen angezeigten Auftragswerken und stichprobenartig ausgewählten Auftragswerken dies erfordern, darf die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle für das kollektive Prüfverfahren eine Auswahl unter den durch Urheber und repräsentative Berufsverbände angezeigten Auftragswerken treffen.

§ 6 [1] Im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens hat der Verlag innerhalb einer angemessenen Frist darzulegen, welche verlegerischen Leistungen er in Bezug auf die dem kollektiven Prüfverfahren unterliegenden Auftragswerke erbracht hat (§ 47a Abs. 6 der Satzung).

[2] Die Länge der Darlegungsfrist wird von der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle unter Berücksichtigung des Umfangs und der Komplexität des zu prüfenden Repertoires festgesetzt. Sie soll 6 Monate nicht überschreiten.

[3] Der Verlag hat die erbrachten verlegerischen Leistungen in einer schriftlichen Stellungnahme für jedes dem kollektiven Prüfverfahren unterliegende Auftragswerk gesondert darzulegen.

[4] Darüber hinaus kann der Verlag seine verlegerischen Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 5 für Auftragswerke Fernsehen oder Hörspiel aus seinem Repertoire auch unabhängig von einem konkreten Bezug zu den dem kollektiven Prüfverfahren unterliegenden Auftragswerken dartun, beispielsweise indem er seine Administrationsstruktur und Verlagspraxis in Bezug auf die verlegerische Betreuung von Auftragswerken belegt.

[5] Sofern der Verlag eine mündliche Anhörung beantragt oder der Vorsitzende dies für erforderlich hält, beruft der Vorsitzende eine Sitzung der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle ein. Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle kann auch betroffene Urheber zu einer mündlichen Anhörung einladen. In diesem Fall erfolgt die Anhörung der betroffenen Urheber getrennt von der Anhörung des Verlags.

§ 7 [1] Stellt die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle fest, dass der Verlag bei einem relevanten Anteil der überprüften Auftragswerke keine verlegerische Leistung erbracht hat, so wird die Beteiligung des Verlags an den Ausschüttungen für diese Werke sowie für alle weiteren, nicht im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens überprüften Auftragswerke Fernsehen oder Hörspiel aus dem Repertoire des Verlags ausgesetzt. Erbringt der Verlag nicht binnen 6 Monaten den Nachweis einer gerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche, schüttet die GEMA den Verleger-

anteil für die von der Aussetzung umfassten Werke an die Urheber aus. Dies gilt nicht für diejenigen Auftragswerke, bei denen die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens eine verlegerische Leistung des Verlags festgestellt hat (§ 47a Abs. 7 der Satzung).

[2] Bei der Beurteilung, ob die überprüften Auftragswerke, für die sie keine verlegerische Leistung festgestellt hat, einen relevanten Anteil i.S.d. § 47a Abs. 7 Satz 1 der Satzung ausmachen, lässt sich die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle von der Frage leiten, inwieweit ihr Prüfergebnis die Annahme rechtfertigt, dass der Verlag regelmäßig auch bei anderen, nicht von der Prüfung umfassten Auftragswerken Fernsehen oder Hörspiel keine verlegerische Leistung erbringt. Hierbei berücksichtigt die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle insbesondere

- (a) den zahlenmäßigen Anteil der betreffenden Auftragswerke an der Gesamtheit der überprüften Auftragswerke. Die Anzahl der Auftragswerke, für die die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle keine verlegerische Leistung festgestellt hat, muss mindestens 50% der insgesamt überprüften Auftragswerke ausmachen;
- (b) die Anzahl unterschiedlicher Urheber, die an den betreffenden Auftragswerken beteiligt sind. An den Auftragswerken, für die die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle keine verlegerische Leistung festgestellt hat, müssen insgesamt mindestens zwei unterschiedliche Urheber beteiligt sein;
- (c) die wirtschaftliche Relevanz der betreffenden Auftragswerke. Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle kann ausnahmsweise von der Aussetzung der Verlegerbeteiligung für alle Auftragswerke aus dem Repertoire des Verlags im Sinne des Abs. 1 absehen, wenn die Schwere dieser Sanktion außer Verhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung derjenigen Auftragswerke steht, für die sie keine verlegerische Leistung festgestellt hat.

[3] Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle soll ihre Entscheidung innerhalb einer Frist von 6 Monaten treffen, beginnend mit dem Eingang der vollständigen Stellungnahme des Verlags zu den von ihm erbrachten verlegerischen Leistungen. Die Entscheidung ist mit einer schriftlichen Begründung zu versehen.

[4] Die 6-Monats-Frist für die Erbringung des Nachweises einer gerichtlichen Geltendmachung durch den Verlag beginnt mit dem Zugang der Aussetzungsentscheidung der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle bei dem Verlag.

[5] Während der Aussetzung gemäß Abs. 1 Satz 1 sowie nach fruchtlosem Ablauf der 6-Monats-Frist für die Erbringung des Nachweises einer gerichtlichen Geltendmachung durch den Verlag bedarf die Umregistrierung der Verlegeranteile für die von der Aussetzungsentscheidung betroffenen Auftragswerke der ausdrücklichen Zustimmung des Urhebers. Die Zustimmung darf nicht rechtsmissbräuchlich verweigert werden. §§ 8 und 9 bleiben unberührt.

§ 8

[1] Soweit der Verlag in Bezug auf konkrete, nicht im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens überprüfte Auftragswerke nachweisen kann, dass er eine hinreichende verlegerische Leistung erbracht hat, bestätigt die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle die Verlegerbeteiligung für diese Werke. In diesem Fall wird der Verlag für den Zeitraum ab der Bestätigung der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle wieder an den Ausschüttungen für die betreffenden Werke beteiligt.

[2] Für das Verfahren nach Abs. 1 (Bestätigungsverfahren) gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle entsprechend.

[3] Als hinreichend gilt eine verlegerische Leistung im Sinne von § 7 Abs. 2 des Verteilungsplans.

§ 9 [1] Nach Ablauf der 6-Monats-Frist für die Erbringung des Nachweises einer gerichtlichen Geltendmachung kann der Verlag bei der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle die Wiederaufnahme des kollektiven Prüfverfahrens beantragen.

[2] Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle leitet ein Wiederaufnahmeverfahren ein, wenn der Verlag für eine hinreichende Anzahl von Auftragswerken aus seinem Repertoire die Erbringung verlegerischer Leistungen im Sinne von § 7 Abs. 2 des Verteilungsplans darlegt. Für die Beurteilung, ob eine hinreichende Anzahl erreicht ist, gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

[3] Soweit sie es für erforderlich hält, kann die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle weitere, stichprobenartig ausgewählte Auftragswerke aus dem Repertoire des Verlags in ihre Prüfung einbeziehen. Für die Durchführung der Stichprobe gilt § 5 entsprechend.

[4] Für die Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens gilt § 6 entsprechend.

[5] Stellt die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle fest, dass der Verlag hinreichende verlegerische Leistungen für die überprüften Auftragswerke erbracht hat, wird der Verlag ab dieser Entscheidung wieder an den Ausschüttungen für die Auftragswerke Fernsehen oder Hörspiel aus seinem Repertoire beteiligt. Dies gilt nicht für solche Auftragswerke, für die die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle im Rahmen des kollektiven Prüfverfahrens oder eines Verfahrens gem. § 47 der Satzung die Nichterbringung verlegerischer Leistungen festgestellt hat.

§ 10 Hat die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle die systematische Nichterbringung verlegerischer Leistungen durch einen Verlag aufgrund eines kollektiven Prüfverfahrens oder eines Wiederaufnahmeverfahrens verneint, kann gegen diesen Verlag binnen vier Jahren ab der betreffenden Entscheidung kein weiteres kollektives Prüfverfahren eingeleitet werden.

§ 11 [1] Für die Ermittlung der Kosten eines kollektiven Prüfverfahrens gemäß §§ 1-7 oder eines Wiederaufnahmeverfahrens gemäß § 9 findet § 7 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung für die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Fallpauschale für das kollektive Prüfverfahren EUR 3.000 beträgt. Die Kosten eines kollektiven Prüfverfahrens werden mit Ausnahme der eigenen Kosten des Verlags sowie der eigenen Kosten der anzeigenden Urheber und Berufsverbände von der GEMA getragen. Im Falle einer Aussetzungsentscheidung der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle kann die GEMA von dem Verlag jedoch eine Kostenerstattung in Höhe der Fallpauschale verlangen. Die Kosten eines Wiederaufnahmeverfahrens sind vom Verlag zu tragen.

[2] Für die Kosten eines Bestätigungsverfahrens gemäß § 8 gilt § 7 der Geschäftsordnung für die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle entsprechend.

§ 12 Soweit in der vorliegenden Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, findet die Geschäftsordnung für die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle auf die Verfahren nach der vorliegenden Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

GESCHÄFTSORDNUNG DES SCHIEDSGERICHTS DER GEMA

gemäß § 48 Abs. 5 der Satzung

Fassung vom 21./22. Oktober 2019

1. Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und vier Beisitzern, von denen jede Partei zwei Beisitzer zu benennen hat. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der GEMA sowie Personen, die zur GEMA in einem Anstellungsvertrag oder in einem ständigen sonstigen Auftragsverhältnis stehen, können nicht als Obmann oder Beisitzer benannt werden. Für Aufsichtsratsmitglieder aus der Berufsgruppe der Verleger gilt dies in Bezug auf sämtliche Vertreter und sonstige Mitarbeiter des Verlags. Der Obmann muss zum Richteramt befugt sein. Er wird von den Beisitzern aus einer vom Aufsichtsrat aufzustellenden Vorschlagsliste gewählt. Für die Ablehnung eines Beisitzers oder des Obmanns gelten §§ 1036, 1037 ZPO. Einigt sich die Mehrheit der Beisitzer nicht auf einen Obmann, so wird der Obmann auf Antrag einer der Parteien vom Senatspräsidenten des Urheberrechts-Spezialsenats beim Bundesgerichtshof aus der Vorschlagsliste ernannt.
2. Will eine Partei das Schiedsgericht anrufen, so hat sie unter Angabe des Streitgegenstandes die andere Partei aufzufordern, darin einzuwilligen, dass über den Streitgegenstand das Schiedsgericht entscheiden solle. Das Schiedsgericht kann angerufen werden, falls der Beklagte seine Zustimmung erteilt. Ist die Zustimmung erteilt, so hat die betreibende Partei unter Bezeichnung der ernannten eigenen Beisitzer die andere Partei schriftlich aufzufordern, ihrerseits ihre Beisitzer zu benennen. Die andere Partei muss hierauf 14 Tage nach Zugang der Aufforderung, ihre Beisitzer zu ernennen, entsprechen. Dasselbe gilt nach Wegfall eines Beisitzers.
3. Das Schiedsgericht hat nach dem geltenden deutschen Recht zu entscheiden.
Es urteilt hierbei nach freiem pflichtgemäßen Ermessen und ordnet das Verfahren unter Berücksichtigung der im 10. Buch der Zivilprozessordnung enthaltenen Vorschriften ebenfalls nach freiem Ermessen.
4. Das Schiedsgericht kann Zustellungen mit gleicher Wirkung an die Parteien oder an die Prozessbevollmächtigten vornehmen.
5. Die ernannten Beisitzer haben vor der Wahl des Obmanns zunächst eine Einigung zwischen den Parteien zu versuchen.
6. Das Schiedsgericht setzt den Streitwert nach freiem Ermessen fest. Es hat vor der Festsetzung den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Der Obmann und die Beisitzer erhalten für ihre Tätigkeit die Gebühren, die einem Rechtsanwalt für die Vertretung der Parteien vor den staatlichen Gerichten zustehen würden, und zwar erhalten die von den Parteien ernannten Beisitzer je $\frac{5}{10}$, der Obmann $\frac{13}{10}$ der Gebühren des Anwalts in der ersten Instanz.
8. Als zuständiges Gericht im Sinne von §§ 1062–1064 der Zivilprozessordnung wird das Kammergericht Berlin vereinbart.

III VERTEILUNGSPLAN



Fassung aufgrund der Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10./11. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINER TEIL

Kapitel 1: Allgemeine Grundsätze der Verteilung

Abschnitt 1. Gegenstand, Geschäftsjahr

- § 1 Gegenstand des Verteilungsplans
- § 2 Geschäftsjahr

Abschnitt 2. Die Ausschüttungsberechtigten und ihre Bestimmung durch die GEMA

- § 3 Grundsätze
- § 4 Komponist
- § 5 Textdichter
- § 6 Bearbeiter
- § 7 Verleger
- § 8 Subverleger
- § 9 Bestimmung der Ausschüttungsberechtigten durch die GEMA
- § 10 Vorgehen bei widerstreitenden Ansprüchen

Abschnitt 3. Die Bildung von Sparten zur Verteilung der Einnahmen auf die Werke

- § 11 Grundsätze
- § 12 Die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG
- § 13 Die Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG

Abschnitt 4. Die Zuordnung der Einnahmen zu den Sparten

- § 14 Grundsatz
- § 15 Einnahmen für die Wiedergabe von Fernsehsendungen
- § 16 Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern
- § 17 Einnahmen für Wiedergaben mittels mechanischer Vorrichtungen in Kinos
- § 18 Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen
- § 19 Einnahmen für die Weitersendung von Rundfunkinhalten
- § 20 Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen ohne Nutzungsmeldungen
- § 21 Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen ohne Nutzungsmeldungen
- § 22 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG

- § 23 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 2 UrhG
- § 24 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 60h Abs. 1 S. 1 UrhG
- § 25 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 54 Abs. 1 UrhG

Abschnitt 5. Die Aufteilung der Ausschüttung pro Werk auf die am Werk Beteiligten

- § 26 Grundsätze
- § 27 Wechsel von Verlegern zu anderen Verwertungsgesellschaften
- § 28 Ausfall

Abschnitt 6. Kostendeckung und Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

- § 29 Kostendeckung
- § 30 Mittel für soziale und kulturelle Zwecke
- § 31 Verwendung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

Abschnitt 7. Vorgänge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs

- § 32 Außerordentliche Einnahmen aus der Rechtswahrnehmung
- § 33 Korrektur systematischer Verteilungsfehler

Kapitel 2: Allgemeine Ausführungsbestimmungen

Abschnitt 1. Anmeldung der Werke

- § 34 Zuständigkeit
- § 35 Form
- § 36 Frist
- § 37 Anmeldung audiovisueller Werke
- § 37a Anmeldung von Texten
- § 38 Vorlage von Werknachweisen
- § 39 Nachweis der Benutzung fremder Werke
- § 40 Bestätigung über die Inverlagnahme
- § 41 Mitteilung von Veränderungen
- § 42 Falsche Angaben bei der Anmeldung
- § 43 Vorgehen bei fehlender Anmeldung

Abschnitt 2. Registrierung der Werke

- § 44 Grundsatz
- § 45 Registrierung von audiovisuellen Werken bei nicht bekannter Laufzeit
- § 46 Registrierung unter Verwendung eines Pseudonyms
- § 47 Registrierung bei Gleichheit bürgerlicher Namen
- § 48 Registrierung unter Verwendung einer Editionsbezeichnung
- § 49 Einspruch gegen die Registrierung

Abschnitt 3. Prüfungsrechte

- § 50 Spieldauer und Besetzung
- § 51 Schutzfähigkeit
- § 52 Autorenschaft bei Bearbeitungen freier Werke

Abschnitt 4. Nutzungsmeldungen

- § 53 Erfassung von Nutzungsmeldungen
- § 54 Bedingungen für die Verrechnung von Nutzungsmeldungen
- § 55 Von der Verrechnung ausgeschlossene Nutzungsmeldungen
- § 56 Fristen für die Berücksichtigung von Nutzungsmeldungen

Abschnitt 5. Ausschüttung

- § 57 Verteilungsfristen und Ausschüttungstermine
- § 58 Detailaufstellungen
- § 59 Reklamationen

BESONDERER TEIL

Kapitel 1: Punktbewertung und Einstufung

- § 60 Geltungsbereich
- § 61 Die Festsetzung der Punkte durch die GEMA
- § 62 Die Einstufung und Festsetzung der Punkte durch den Werkausschuss
- § 63 Verrechnungsschlüssel I (Werke der ernsten Musik)
- § 64 Verrechnungsschlüssel II (Werke der Unterhaltungsmusik)
- § 65 Verrechnungsschlüssel III (Werke, die sich nicht nach den Verrechnungsschlüsseln I, II oder IV einstufen lassen)
- § 66 Verrechnungsschlüssel IV

Kapitel 2: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen

- § 67 Die Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung
- § 68 Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

Abschnitt 2. Verteilung in der Sparte BM (Bühnenmusik)

- § 69 Gegenstand der Sparte
- § 70 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 71 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 3. Verteilung in der Sparte E (E-Musik-Veranstaltungen)

- § 72 Gegenstand der Sparte
- § 73 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 74 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 4. Verteilung in der Sparte ED (E-Musik-Direktverteilung)

- § 75 Gegenstand der Sparte
- § 76 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 77 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 5. Verteilung in der Sparte KI (Musik im Gottesdienst)

- § 78 Gegenstand der Sparte
- § 79 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 80 Ermittlung der Nutzungen
- § 81 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 6. Verteilung in der Sparte U (U-Musik-Veranstaltungen)

- § 82 Gegenstand der Sparte
- § 83 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 84 Bildung von Inkassosegmenten
- § 85 Verteilung nach Punktwerten
- § 86 Verteilung nach Veranstaltungen
- § 87 Verteilung bei Vor- und Hauptprogramm
- § 87a DJ-Acts mit Konzertcharakter

Abschnitt 7. Verteilung in der Sparte UD (U-Musik-Direktverteilung)

- § 88 Gegenstand der Sparte
- § 89 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 90 Durchführung der Verteilung

Kapitel 3: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung

Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen

- § 91 Die Sparten des Nutzungsbereichs Sendung
- § 92 Die Aufteilung der Einnahmen für Musiknutzungen im Rundfunk auf die Sparten des Nutzungsbereichs Sendung
- § 93 Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung
- § 94 Ausnahme von der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen

Abschnitt 2. Die Verteilung in den Sparten des Hörfunks

Unterabschnitt 1. Verteilung in der Sparte R (Hörfunk)

- § 95 Gegenstand der Sparte
- § 96 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 97 Die Gewichtung der Nutzungen mit Senderkoeffizienten
- § 98 Die Gewichtung der Nutzungen mit Kulturfaktoren
- § 99 Die Gewichtung bei paralleler und gleichzeitiger Sendung
- § 100 Durchführung der Verteilung

Unterabschnitt 2. Verteilung in der Sparte R VR (Hörfunk-Vervielfältigungsrecht)

- § 101 Gegenstand der Sparte
- § 102 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 103 Die Gewichtung der Nutzungen in der Sparte R VR
- § 104 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 3. Die Verteilung in den Sparten des Fernsehens

Unterabschnitt 1. Verteilung in den Sparten FS (Fernsehen) und

T FS (Tonfilm im Fernsehen)

- § 105 Gegenstand der Sparten
- § 106 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 107 Die Gewichtung der Nutzungen mit Koeffizienten für Fernsehsendungen
- § 108 Die Gewichtung der Nutzungen mit AR-Senderkoeffizienten
- § 109 Die Gewichtung bei paralleler und gleichzeitiger Sendung
- § 110 Durchführung der Verteilung

Unterabschnitt 2. Verteilung in den Sparten FS VR (Fernsehen-Vervielfältigungsrecht) und T FS VR (Tonfilm im Fernsehen-Vervielfältigungsrecht)

- § 111 Gegenstand der Sparten
- § 112 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 113 Die Gewichtung der Nutzungen in den Sparten FS VR und T FS VR
- § 114 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 4. Die Verteilung in den Sparten der Mediathekennutzung

- § 114a Gegenstand der Sparten
- § 114b Die zu verteilenden Einnahmen
- § 114c Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten
- § 114d Durchführung der Verteilung

Kapitel 4: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Wiedergabe

- § 115 Die Sparten des Nutzungsbereichs Wiedergabe

Abschnitt 1. Verteilung in der Sparte DK (Diskotheken-Wiedergaben)

- § 116 Gegenstand der Sparte
- § 117 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 118 Ermittlung der Nutzungen
- § 119 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 2. Verteilung in der Sparte DK VR (Diskotheken-Wiedergaben-Vervielfältigungsrecht)

- § 120 Gegenstand der Sparte
- § 121 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 122 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 3. Verteilung in der Sparte EM (E-Musik-Wiedergaben)

- § 123 Gegenstand der Sparte
- § 124 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 125 Ermittlung der Nutzungen
- § 126 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 4. Verteilung in der Sparte M (U-Musik-Wiedergaben)

- § 127 Gegenstand der Sparte
- § 128 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 129 Durchführung der Verteilung
- § 130 Direktverteilung auf Antrag

Kapitel 5: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Vorführung

- § 131 Die Sparten des Nutzungsbereichs Vorführung

Abschnitt 1. Verteilung in der Sparte T (Tonfilm)

- § 132 Gegenstand der Sparte
- § 133 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 134 Ermittlung der Nutzungen
- § 135 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 2. Verteilung in den Sparten TD (Tonfilm-Direktverteilung) und TD VR (Tonfilm-Direktverteilung-Vervielfältigungsrecht)

- § 136 Gegenstand der Sparten
- § 137 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 138 Durchführung der Verteilung

Kapitel 6: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Vervielfältigung und Verbreitung

§ 139 Die Sparten des Nutzungsbereichs Vervielfältigung und Verbreitung

Abschnitt 1. Verteilung in der Sparte Phono VR (Tonträger-Vervielfältigungsrecht)

- § 140 Gegenstand der Sparte
- § 141 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 142 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 2. Verteilung in der Sparte BT VR (Bildtonträger-Vervielfältigungsrecht)

- § 143 Gegenstand der Sparte
- § 144 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 145 Durchführung der Verteilung

Kapitel 7: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Online

Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen

- § 146 Die Sparten des Nutzungsbereichs Online
- § 147 Der Grundsatz der Direktverteilung im Nutzungsbereich Online
- § 147a Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten des Nutzungsbereichs Online bei der gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten

Abschnitt 2. Verteilung in den Sparten I R (Internetradio) und I R VR (Internetradio-Vervielfältigungsrecht)

- § 148 Gegenstand der Sparten
- § 149 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 150 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten
- § 151 Ermittlung der Nutzungen
- § 152 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 3. Verteilung in den Sparten I FS (Internetfernsehen), I T FS (Internetfernsehen-Tonfilm), I FS VR (Internetfernsehen-Vervielfältigungsrecht) und I T FS VR (Internetfernsehen-Tonfilm-Vervielfältigungsrecht)

- § 153 Gegenstand der Sparten
- § 154 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 155 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten
- § 156 Ermittlung der Nutzungen
- § 157 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 4. Entfällt

§§ 158–162 Entfällt

Abschnitt 5. Verteilung in den Sparten MOD D (Music-on-Demand-Download) und MOD D VR (Music-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht)

- § 163 Gegenstand der Sparten
- § 164 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 165 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten
- § 166 Ermittlung der Nutzungen
- § 167 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 6. Verteilung in den Sparten MOD S (Music-on-Demand-Streaming) und MOD S VR (Music-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht)

- § 168 Gegenstand der Sparten
- § 169 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 170 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten
- § 171 Ermittlung der Nutzungen
- § 172 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 7. Verteilung in den Sparten VOD D (Video-on-Demand-Download) und VOD D VR (Video-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht)

- § 173 Gegenstand der Sparten
- § 174 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 175 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten
- § 176 Ermittlung der Nutzungen
- § 177 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 8. Verteilung in den Sparten VOD S (Video-on-Demand-Streaming) und VOD S VR (Video-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht)

- § 178 Gegenstand der Sparten
- § 179 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 180 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten
- § 181 Ermittlung der Nutzungen
- § 182 Durchführung der Verteilung

Abschnitt 8a. Verteilung in den Sparten GOP (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen) und GOP VR (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen-Vervielfältigungsrecht)

- § 182a Gegenstand der Sparten
- § 182b Die zu verteilenden Einnahmen
- § 182c Grundsätze für die Durchführung der Verteilung
- § 182d Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen
- § 182e Zuschlagsverteilung

Abschnitt 9. Verteilung in den Sparten WEB (Websites) und WEB VR (Websites-Vervielfältigungsrecht)

- § 183 Gegenstand der Sparten
- § 184 Die zu verteilenden Einnahmen
- § 185 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten
- § 186 Ermittlung der Nutzungen
- § 187 Durchführung der Verteilung

Kapitel 8: Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Ausland

- § 188 Verteilung in der Sparte A
- § 189 Verteilung in der Sparte A VR

Kapitel 9: Die Aufteilung der Ausschüttung auf die Ausschüttungsberechtigten bei GEMA-Originalwerken (*Fassung für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021*)

- § 190 Anwendungsbereich
- § 191 Grundsatz der freien Vereinbarkeit bei textierten Werken
- § 192 Basisaufteilung
- § 193 Die Aufteilung bei mehreren beteiligten Urhebern derselben Berufsgruppe
- § 194 Die Aufteilung bei verlegten urheberrechtlich geschützten Werken
- § 195 Die Beteiligung des Bearbeiters geschützter Werke
- § 196 Die Beteiligung des Spezialtextdichters bei geschützten Originaltexten
- § 197 Die Aufteilung bei Werken mit urheberrechtlich freier Musik
- § 198 Die Aufteilung der Ausschüttung bei Potpourris
- § 199 Die Aufteilung bei der Verteilung von Einnahmen aus der Vergabe graphischer Rechte am Text
- §§ 200–208 *Entfällt*

Kapitel 9: Die Aufteilung der Ausschüttung auf die Ausschüttungsberechtigten bei GEMA-Originalwerken (*Fassung für die Verteilung bis einschließlich Geschäftsjahr 2020*)

Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen

- § 190 Anwendungsbereich
- § 191 Die Ausschüttung bei mehreren Beteiligten derselben Berufsgruppe
- § 192 Die Ausschüttung bei Berechtigten der GEMA und anderer Verwertungsgesellschaften derselben Berufsgruppe
- § 193 Freie Vereinbarkeit bei Werken der Unterhaltungsmusik
- § 194 Die Aufteilung der Ausschüttung bei Potpourris
- § 194a Die Aufteilung der Ausschüttung bei Nutzungen dramatisch-musikalischer Werke

Abschnitt 2. Die Aufteilung der Ausschüttung in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe

Unterabschnitt 1. Allgemeiner Anteilsschlüssel

- § 195 Anteilsschlüssel
- § 196 Beteiligung des Textdichters bei Werken der ernsten Musik
- § 197 Beteiligung bei textierten Werken der U-Musik mit Gleichrangigkeit von Musik und Text
- § 198 Beteiligung des Bearbeiters geschützter Werke
- § 199 Die Beteiligung des Bearbeiters urheberrechtlich freier Werke
- § 199a Beteiligung des Spezialtextdichters

Unterabschnitt 2. Anteilsschlüssel für die Sparte FS

- § 200 Anteilsschlüssel
- § 201 Beteiligung des Bearbeiters und des Spezialtextdichters

Unterabschnitt 3. Anteilsschlüssel für die Sparten T und T FS

- § 202 Anteilsschlüssel
- § 203 Beteiligung des Textdichters

- § 204 Beteiligung des Bearbeiters und des Spezialtextdichters
- § 205 *Entfällt*

Abschnitt 3. Die Aufteilung der Ausschüttung in den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung

- § 206 Anteilsschlüssel für die Sparten Phono VR, GOP VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR
- § 207 Anteilsschlüssel für die Sparten DK VR, FS VR, R VR und T FS VR
- § 208 Anteilsschlüssel für die Sparten BT VR, I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR

Kapitel 10: Die Aufteilung der Ausschüttung an die Ausschüttungsberechtigten bei subverlegten Werken

Abschnitt 1. Allgemeine Regelungen

- § 209 Anwendungsbereich
- § 210 Voraussetzungen für die Beteiligung eines Subverlegers
- § 211 Beteiligung mehrerer Verleger bei in Deutschland subverlegten Werken
- § 212 Zweiter Subverleger
- § 213 Gemeinschaftsproduktionen
- § 214 Repräsentant

Abschnitt 2. Die Aufteilung der Ausschüttung bei subverlegten Werken in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe

- § 215 Anteilsschlüssel
- § 216 Die Beteiligung des Subtextdichters
- § 217 Die Beteiligung des Subbearbeiters

Abschnitt 3. Die Aufteilung der Ausschüttung bei subverlegten Werken in den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung

- § 218 Allgemeine Regelungen
- § 219 Die Aufteilung bei nicht vertretenen ausländischen Originalverlegern
- § 220 Beteiligung des deutschen Subtextdichters in den Sparten Phono VR, I R VR, MOD D VR, MOD S VR, GOP VR (Nutzungsmeldungen) und WEB VR
- § 221 Beteiligung des deutschen Subtextdichters in den Sparten R VR, FS VR, T FS VR, MED VR, DK VR, TD VR, BT VR, I FS VR, I T FS VR, VOD D VR und VOD S VR
- § 222 Beteiligung des ausländischen Subtextdichters

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 223 Inkrafttreten
- § 224 Auslegungsregel

Allgemeiner Teil

KAPITEL 1: ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER VERTEILUNG

ABSCHNITT 1 GEGENSTAND, GESCHÄFTSJAHR

§ 1 Gegenstand des Verteilungsplans

Die GEMA ermittelt nach Maßgabe dieses Verteilungsplans die Ausschüttung für diejenigen geschützten Musikwerke (mit oder ohne Text), für die ihr Rechte und Ansprüche durch ihre Berechtigten im Berechtigungsvertrag oder durch eine andere Verwertungsgesellschaft auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung zur Wahrnehmung eingeräumt worden sind.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Höhe der in jedem Jahr insgesamt zu verteilenden Summe entspricht den Gesamteinnahmen aus den Rechten aus dem In- und Ausland nach Abzug der Gesamtkosten, der sonstigen im Verteilungsplan vorgesehenen Abzüge sowie der Beträge, die den ausländischen Verwertungsgesellschaften zustehen, mit denen die GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat.

ABSCHNITT 2 DIE AUSSCHÜTTUNGS- BERECHTIGTEN UND IHRE BESTIMMUNG DURCH DIE GEMA

§ 3 Grundsätze

[1] Ausschüttungsberechtigt nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der Regelungen dieses Verteilungsplans sind Komponisten, Textdichter, Bearbeiter (zusammengefasst „Urheber“) und Verleger, soweit sie mit der GEMA einen Berechtigungsvertrag geschlossen haben. Ausschüttungsberechtigt ist auch der Rechtsnachfolger nach Maßgabe von § 9 des Berechtigungsvertrags. Das Verhältnis zu Urhebern und Verlegern, die einer Verwertungsgesellschaft für musikalische Urheberrechte angehören, mit der die GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, richtet sich nach der jeweiligen Repräsentationsvereinbarung.

[2] Die Ausschüttungsberechtigung der Urheber und Verleger besteht ohne Rücksicht darauf, durch wen die Rechte der GEMA zur Wahrnehmung eingeräumt worden sind.

[3] Anspruch auf Berücksichtigung bei der Verteilung haben nur diejenigen Urheber und Verleger, die an den während des Geschäftsjahres genutzten Werken nachgewiesenermaßen beteiligt sind.

§ 4 Komponist

Komponist ist, wer das Werk tatsächlich komponiert hat.

§ 5 Textdichter

[1] Textdichter ist, wer den Text tatsächlich geschaffen hat.

[2] Der Textdichter wird auch dann beteiligt, wenn das Musikwerk, zu dem der Text gehört, ohne den Text genutzt wird. Jedoch werden nachträglich unterlegte Texte von Musikwerken nur verrechnet, wenn auch der Text genutzt wird, es sei denn, dass die Zugkraft des Musikwerks auf die nachträgliche Textierung zurückgeht. Gleiches gilt bei subtextierten Werken für den Subtext. Ferner wird der Textdichter in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nicht beteiligt für die Nutzung von Musikwerken, die zwar auf textierten Musikwerken beruhen, aber eine selbständige musikalische Gestaltung haben; auch in diesen Fällen ist der

Textdichter dann zu beteiligen, wenn die Zugkraft des Musikwerks auf den Text zurückgeht. Die Entscheidung, ob die Zugkraft auf die nachträgliche Textierung bzw. den Subtext oder den Text zurückgeht, ist im Streitfall durch den Werkausschuss zu treffen. In solchen Fällen entscheidet der Werkausschuss in der Besetzung von 2 Komponisten und 2 Textdichtern. Für die Prüfung sind vom Anspruchsteller grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d.h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Audio-Aufnahmen vorzulegen. Auf Antrag kann der Werkausschuss auf die Vorlage der partiturmäßigen Festlegung verzichten. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Audio-Aufnahmen und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

[3] Spezialtextdichter ist, wer den Originaltext eines Werkes bearbeitet hat. Der Spezialtextdichter ist in allen Sparten des Verteilungsplans ausschüttungsberechtigt, wenn seine Textbearbeitung bei der GEMA angemeldet und in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist. Bei der Bearbeitung des Originaltextes eines geschützten Werkes müssen seine Textbearbeitung und seine Beteiligung zudem zum Zeitpunkt der Anmeldung von den am geschützten Werk beteiligten Berechtigten genehmigt worden sein.

§ 6 Bearbeiter

[1] Bearbeiter ist, wer das Werk tatsächlich **musikalisch** bearbeitet hat. Die Umschreibung einer bereits vorhandenen Stimme für ein anderes Instrument stellt keine Bearbeitung im Sinne des Verteilungsplans dar. Die Beteiligung der Spezialbearbeiter richtet sich nach der Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter.¹⁾

[2] Der Bearbeiter freier Werke ist in allen Sparten des Verteilungsplans ausschüttungsberechtigt.

[3] Der Bearbeiter geschützter Werke ist in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe ausschüttungsberechtigt. Er hat Anspruch auf Beteiligung, wenn seine Bearbeitung und seine Beteiligung vom Urheber des geschützten Werkes genehmigt worden sind und seine Bearbeitung bei der GEMA angemeldet und ausdrücklich in den Nutzungsmeldungen genannt ist. Die Regelungen zu Glaubhaftmachung und Reklamation gemäß § 59 bleiben unberührt.

[4] Für die Nutzung der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung erhält der Bearbeiter geschützter Werke einen Zuschlag von 50 % auf das Aufkommen, das er als Bearbeiter geschützter Werke in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe im Nutzungsbereich Sendung sowie in den Sparten DK und TD erzielt. Auf das als Bearbeiter geschützter Werke in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe im Nutzungsbereich Online erzielte Aufkommen wird auf Antrag ebenfalls ein Zuschlag von 50 % gewährt. Der Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin gestellt wird. Der Antrag muss nachprüfbare Angaben zu

1) § 6 Abs. 1 Satz 3 gilt für die Verteilung bis einschließlich Geschäftsjahr 2022.

Werknummer, Werktitel und Nutzungszahl enthalten und kann ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn für den Zuschlag ein Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk zu erwarten ist. Die für den Zuschlag benötigten Mittel werden vorab aus den unverteilbaren Beträgen im Sinne des § 30 Abs. 3 zur Verfügung gestellt.²⁾

§ 7 Verleger

[1] Verleger eines Werkes ist, wer mit dem Urheber einen Verlagsvertrag geschlossen und das Werk vereinbarungsgemäß verlegt hat. Der Verleger ist nur bei Ausschüttungen für Werke ausschüttungsberechtigt, die er verlegt hat. Die Beteiligung des Verlegers an den Ausschüttungen der GEMA nach Maßgabe dieses Verteilungsplans muss im Verlagsvertrag vereinbart und für das jeweilige Werk gemäß § 35 bei der GEMA angemeldet sein. Für die Beteiligung des Verlegers an Ausschüttungen auf gesetzliche Vergütungsansprüche gilt zusätzlich § 26. Zur Prüfung der zwischen Urheber und Verleger über die Ausschüttungsberechtigung getroffenen Vereinbarungen ist die GEMA nicht verpflichtet. Es gilt § 9.

[2] Voraussetzung für die Beteiligung des Verlegers ist die Erbringung einer verlegerischen Leistung in Bezug auf das Werk. Als verlegerische Leistung gilt die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes im Sinne des Verlagsgesetzes. Unabhängig hiervon kann die verlegerische Leistung auch durch Leistungen in den Bereichen Promotion und Vermarktung des Werkes, Finanzierung und Produktion oder Service und Administration erbracht werden. Zum Bereich Service und Administration gehört insbesondere die erforderliche Kommunikation gegenüber der GEMA hinsichtlich des Werkes und seiner Nutzungen auch im Interesse des Urhebers (z.B. durch die Anmeldung des Werkes, die Prüfung von Abrechnungsunterlagen und die Reklamationsbearbeitung).

[3] Die GEMA ist nicht verpflichtet, das Vorliegen einer verlegerischen Leistung zu überprüfen. Besteht zwischen dem Urheber und dem Verleger Uneinigkeit über die Erbringung der verlegerischen Leistung, findet die Regelung zum Vorgehen bei widerstreitenden Ansprüchen gemäß § 10 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass jede Partei anstelle der ordentlichen Gerichte zunächst die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle gemäß § 47 der Satzung anrufen kann. Ruft keine Partei innerhalb der Fristen des § 10 die ordentlichen Gerichte oder die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle an, so ist die GEMA berechtigt, den Verleger weiter an der Verteilung der Einnahmen für das Werk zu beteiligen. Unberührt bleiben die Regelungen für das kollektive Prüfverfahren über die systematische Nichterbringung verlegerischer Leistungen (sog. Zwangsinverlagnahme) gemäß § 47a der Satzung.

[4] Bei Auftragskompositionswerken zu Fernsehproduktionen, die bei der GEMA ab dem 1.1.2007 angemeldet werden, ist Voraussetzung für die Beteiligung eines Verlegers eine schriftliche, werkbezogene Bestätigung durch den Verleger an die GEMA, dass die Übertragung der Verlagsrechte nicht Bedingung oder Voraussetzung für die Erteilung des Kompositionsauftrags war.

2) § 6 Abs. 4 gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2023.

§ 8 Subverleger

[1] Subverleger ist derjenige Verleger, der ein Werk mit Einverständnis des Originalverlegers für ein oder mehrere Länder laut Subverlagsvertrag übernimmt, das Werk gemäß den Regelungen dieses Verteilungsplans in einer eigenen neu-gedruckten Ausgabe veröffentlicht und in denjenigen Ländern vertreibt, in denen er zum Vertrieb berechtigt ist.

[2] Für die Beteiligung des Subverlegers müssen die Voraussetzungen gemäß § 210 erfüllt sein.

§ 9 Bestimmung der Ausschüttungsberechtigten durch die GEMA

[1] Die GEMA leistet die sich aus dem Verteilungsplan ergebenden Ausschüttungen mit befreiender Wirkung an diejenigen Urheber und Verleger, welche ihr aufgrund der Anmeldungen der Werke oder aufgrund anderer Umstände als die Empfangsberechtigten bekannt sind.

[2] Bei berechtigten Zweifeln an der Ausschüttungsberechtigung ist diese durch den Anspruchsteller darzulegen und zu beweisen.

§ 10 Vorgehen bei widerstreitenden Ansprüchen

[1] Treten Ansprüche Mehrerer in Widerstreit, so ist die GEMA verpflichtet und berechtigt, die Auszahlung so lange zu verweigern, bis eine gemeinsame Erklärung der streitenden Parteien oder eine für die Parteien verbindliche Entscheidung über die Berechtigung vorliegt. Die GEMA kann eine Frist von 6 Monaten zur Geltendmachung der Ansprüche (im ordentlichen Rechtsweg oder nach Vereinsrecht gemäß § 47 und § 48 der Satzung) setzen. Wird der Nachweis der Geltendmachung innerhalb dieser Frist nicht erbracht, ist die GEMA zur Auszahlung an denjenigen berechtigt, der nach der Werkanmeldung die Priorität hat. Ist zwischen den Parteien streitig, ob der Urheber der Beteiligung des Verlegers an Ausschüttungen auf gesetzliche Vergütungsansprüche zugestimmt hat, ist die GEMA nach fruchtlosem Ablauf der Frist zur Ausschüttung an den Urheber berechtigt.

[2] Abweichend von Abs. 1 werden widerstreitende Ansprüche zwischen Verlegern, die im Zusammenhang mit dem Wechsel eines Subverlegers stehen, entsprechend den internationalen Standards für den Umgang mit Counterclaims behandelt. Die betreffenden Standards werden auf der Website der GEMA veröffentlicht.

§ 11 Grundsätze

[1] Für die Verteilung werden Sparten entsprechend den verschiedenen Musikverwertungsgebieten gebildet.

[2] Die Verteilung in den Sparten erfolgt im Wege der Direktverteilung oder im Wege der kollektiven Verteilung.

[3] Soweit Direktverteilung erfolgt, werden die Einnahmen, die die GEMA für eine Nutzung erzielt, abzüglich Kosten und sonstiger Abzüge auf die jeweils genutzten Werke verteilt. Soweit sich einzelnen Werken keine gesonderten Einnahmen zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung auf die Werke pro rata numeris. Soweit die Nutzung innerhalb eines Pauschalinkassovertrags erfolgt ist, wird bei der Direktverteilung in den Sparten BM, ED, UD und EM derjenige Betrag als Einnahme im Sinne von Satz 1 zugrunde gelegt, der sich im Falle einer Einzellizenzierung der

betreffenden Nutzung unter Berücksichtigung tariflicher und gesamtvertraglicher Nachlässe ergeben würde.

[4] Soweit kollektive Verteilung erfolgt, werden die Einnahmen, die die GEMA für eine Vielzahl von Nutzungen erzielt, zur gemeinsamen Verteilung zusammengefasst. Dabei wird die Gesamtsumme der jeweiligen Einnahmen für die betreffenden Nutzungen abzüglich Kosten und sonstiger Abzüge (Nettoverteilungssumme) auf alle genutzten Werke verteilt.

§ 12 Die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

A	Ausland
BM	Bühnenmusik
DK	Diskotheken-Wiedergaben
E	E-Musik-Veranstaltungen
ED	E-Musik-Direktverteilung
EM	E-Musik-Wiedergaben
FS	Fernsehen
GOP	Streaming auf Gemischten Online-Plattformen (Nutzungsmeldungen und Zuschlag) ³⁾
I R	Internetradio
I FS	Internetfernsehen
I T FS	Internetfernsehen-Tonfilm
KI	Musik im Gottesdienst
M	U-Musik-Wiedergaben
MED	Mediatheken
MOD D	Music-on-Demand-Download
MOD S	Music-on-Demand-Streaming
R	Hörfunk
T	Tonfilm
TD	Tonfilm-Direktverteilung
T FS	Tonfilm im Fernsehen
U	U-Musik-Veranstaltungen
UD	U-Musik-Direktverteilung
VOD D	Video-on-Demand-Download
VOD S	Video-on-Demand-Streaming
WEB	Websites

§ 13 Die Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

A VR	Ausland-Vervielfältigungsrecht
BT VR	Bildtonträger-Vervielfältigungsrecht
DK VR	Diskotheken-Wiedergaben-Vervielfältigungsrecht
FS VR	Fernsehen-Vervielfältigungsrecht

3) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

GOP VR	Streaming auf Gemischten Online-Plattformen-Vervielfältigungsrecht (Nutzungsmeldungen und Zuschlag) ⁴⁾
I R VR	Internetradio-Vervielfältigungsrecht
I FS VR	Internetfernsehen-Vervielfältigungsrecht
I T FS VR	Internetfernsehen-Tonfilm-Vervielfältigungsrecht
MED VR	Mediatheken-Vervielfältigungsrecht
MOD D VR	Music-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht
MOD S VR	Music-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht
Phono VR	Tonträger-Vervielfältigungsrecht
R VR	Hörfunk-Vervielfältigungsrecht
TD VR	Tonfilm-Direktverteilung-Vervielfältigungsrecht
T FS VR	Tonfilm im Fernsehen-Vervielfältigungsrecht
VOD D VR	Video-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht
VOD S VR	Video-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht
WEB VR	Websites-Vervielfältigungsrecht

ABSCHNITT 4 DIE ZUORDNUNG DER EINNAHMEN ZU DEN SPARTEN

§ 14 Grundsatz

[1] Einnahmen für Nutzungen, die den Gegenstand einer Sparte bilden, werden in den entsprechenden Sparten verteilt.

[2] Einnahmen, für die keine gesonderten Sparten gebildet sind, werden den bestehenden Sparten nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen zugewiesen.

§ 15 Einnahmen für die Wiedergabe von Fernsehsendungen

Die Einnahmen für die Wiedergabe von Fernsehsendungen werden den Sparten FS und T FS zugewiesen.

§ 16 Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern

Die Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern werden zu 20 % der Sparte M, zu 30 % der Sparte T, zu 20 % den Sparten FS und T FS und zu 30 % als prozentualer Zuschlag der Sparte BT VR zugewiesen.

§ 17 Einnahmen für Wiedergaben mittels mechanischer Vorrichtungen in Kinos

Von den Einnahmen aus betriebsüblichen Musikdarbietungen in Kinos werden 8 % für Wiedergaben mittels mechanischer Vorrichtungen in Kinos zur Verfügung gestellt. Dieser Anteil wird zu 60 % der Sparte R und zu 40 % der Sparte M zugewiesen.

§ 18 Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen

Die Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern (mit Ausnahme der in den Sparten BM, EM und DK abgerechneten Wiedergaben) und Wiedergaben von Hörfunksendungen werden zu 60 % der Sparte R und zu 40 % der Sparte M zugewiesen.

§ 19 Einnahmen für die Weitersendung von Rundfunkinhalten

[1] Die Einnahmen für die Weitersendung von Hörfunk- und Fernsehsendungen durch inländische Weitersendedienste werden auf die Sparte R sowie die Sparten FS und T FS im Verhältnis der Reichweite der Weitersendung von Hörfunkwellen zur Reichweite der Weitersendung von Fernsehprogrammen aufgeteilt.

4) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

[2] Die Einnahmen, die für die Weitersendung deutscher Hörfunk- und Fernsehsendungen durch ausländische Weitersendedienste nach Kostenabzug zur Verfügung stehen, werden auf die Nettoverteilungssumme der Sparte R sowie auf die Nettoverteilungssumme der Sparten FS und T FS nach Maßgabe der von den ausländischen Verwertungsgesellschaften mitgeteilten Zuordnung der Weitersendung zu Hörfunk und Fernsehen aufgeteilt.

[3] Die Einnahmen, die sich der Weitersendung von Mediathekeninhalten zuordnen lassen, werden in der Sparte MED verteilt.

§ 20 Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen ohne Nutzungsmeldungen

[1] Die Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind, werden zu 75 % der Sparte R VR und zu 25 % als prozentualer Zuschlag der Sparte Phono VR zugewiesen.

[2] Ausgenommen von dieser Regelung sind die in der Sparte DK VR abzurechnenden Einnahmen.

§ 21 Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen ohne Nutzungsmeldungen

Die Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind, werden zu 95 % den Sparten FS VR und T FS VR und zu 5 % als prozentualer Zuschlag der Sparte BT VR zugewiesen.

§ 22 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG

[1] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG für die Vermietung von Tonträgern werden als prozentualer Zuschlag zu 75 % der Sparte Phono VR und zu 25 % der Sparte R VR zugewiesen.

[2] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 1 UrhG für die Vermietung von Bildtonträgern werden als prozentualer Zuschlag zu 75 % der Sparte BT VR und zu 25 % den Sparten FS VR und T FS VR zugewiesen.

§ 23 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 2 UrhG

[1] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 27 Abs. 2 UrhG für das Verleihen durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen (Bibliothekstantieme) werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen verteilt.

[2] Der auf den Verleih von Tonträgern entfallende Anteil wird als prozentualer Zuschlag zu 75 % der Sparte Phono VR und zu 25 % der Sparte R VR zugewiesen.

[3] Der auf den Verleih von Bildtonträgern entfallende Anteil wird als prozentualer Zuschlag zu 75 % der Sparte BT VR und zu 25 % den Sparten FS VR und T FS VR zugewiesen.

[4] Der auf den Verleih von Notenmaterial entfallende Anteil wird als unverteilbar behandelt.

§ 24 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 60h Abs. 1 S. 1 UrhG

[1] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 60h Abs. 1 S. 1 UrhG für gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen verteilt.

[2] Die Einnahmen aus gesetzlich erlaubten Nutzungen von Audiowerken werden als prozentualer Zuschlag in den Sparten MOD S und MOD S VR verteilt.

[3] Die Einnahmen aus gesetzlich erlaubten Nutzungen von audiovisuellen Werken werden als prozentualer Zuschlag in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt.

§ 25 Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 54 Abs. 1 UrhG⁵⁾

[1] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch gemäß § 54 Abs. 1 UrhG für private Vervielfältigung werden als prozentualer Zuschlag zugunsten der folgenden Sparten verteilt:

	private Vervielfältigung von Audioaufnahmen	private Vervielfältigung von audiovisuellen Aufnahmen
Sparten	R, R VR, MED, MED VR, Phono VR, MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, GOP (Nutzungsmeldungen), GOP VR (Nutzungsmeldungen)	FS, T FS, FS VR, T FS VR, MED, MED VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR, GOP (Nutzungsmeldungen), GOP VR (Nutzungsmeldungen)

[2] Die Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten wird auf Basis empirischer Daten zu der Entwicklung des privaten Kopierverhaltens durch den Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegt. Die jeweils geltende Aufteilung ist zu veröffentlichen und in einer Fußnote zu diesem Absatz abzudrucken.⁶⁾

5) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA in den Geschäftsjahren ab 2024 erhält.

6) Für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 hat der Aufsichtsrat folgende Spartenaufteilung festgelegt:

private Vervielfältigung von Audioaufnahmen			private Vervielfältigung von audiovisuellen Aufnahmen		
Sparten	Anteil Geschäftsjahr 2024	Anteil Geschäftsjahr 2025	Sparten	Anteil Geschäftsjahr 2024	Anteil Geschäftsjahr 2025
R	12 %	6 %	FS / T FS	57 %	48 %
R VR	6 %	3 %	FS VR / T FS VR	29 %	24 %
Phono VR	20 %	10 %	VOD D / VOD D VR	1,5 %	3 %
MOD D/ MOD D VR	1 %	1 %	VOD S / VOD S VR	6 %	12 %
MOD S/ MOD S VR	51 %	67 %	GOP (Nutzungsmeldungen) / GOP VR (Nutzungsmeldungen)	6,5 %	13 %
GOP (Nutzungsmeldungen) / GOP VR (Nutzungsmeldungen)	10 %	13 %			

[3] Die Verteilung der Einnahmen aus privater Vervielfältigung erfolgt an die Ausschüttungsberechtigten des Geschäftsjahres, für das die Einnahmen durch die GEMA erzielt worden sind. Bei der Verteilung werden solche Werknutzungen nicht berücksichtigt, bei denen die Werke durch technische Maßnahmen gemäß § 95a UrhG gegen die Vornahme privater Vervielfältigungen geschützt sind.

ABSCHNITT 5
DIE AUFTEILUNG DER
AUSSCHÜTTUNG PRO
WERK AUF DIE AM
WERK BETEILIGTEN

§ 26 Grundsätze

[1] Die pro Werk ermittelte Ausschüttung wird auf die am Werk Beteiligten nach Anteilen aufgeteilt. Mit Ausnahme der Sparte KI erfolgt die Aufteilung nach prozentualen Anteilen. In der Sparte KI erfolgt die Aufteilung auf die Ausschüttungsberechtigten gemäß § 81.⁷⁾

[2] Für die Höhe der Anteile und ihre Zuordnung zu den Urhebern und Verlegern gelten die in Kapitel 9 und 10 des Besonderen Teils dieses Verteilungsplans enthaltenen Anteilsregeln unabhängig davon, wer die Rechte an dem Werk bei der GEMA eingebracht hat.

[3] Aufsichtsrat und Vorstand werden aufmerksam beobachten, inwieweit sich die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neuordnung der Anteilsregeln für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021 – insbesondere mit Blick auf die freie Vereinbarkeit gemäß § 191 und die Quote für die Basisaufteilung gemäß § 192 – auf die Gesamtanteile der Berufsgruppen an der Verteilung auswirkt. Sollte die Neuordnung der Anteilsregeln zu Beeinträchtigungen für das Gleichgewicht zwischen den Berufsgruppen bei der Verteilung führen, so werden Aufsichtsrat und Vorstand einen auf Wiederherstellung dieses Gleichgewichts gerichteten Vorschlag für die Überarbeitung der Anteilsregeln erarbeiten und in der ordentlichen Mitgliederversammlung 2025 zur Abstimmung stellen, soweit dies entweder von der Mehrheit des Aufsichtsrats oder einstimmig von den Vertretern einer Berufsgruppe im Aufsichtsrat verlangt wird.

[4] Für jedes der Geschäftsjahre 2021 bis 2023 wird für jeden Berechtigten die Summe der Ausschüttungsbeträge ermittelt, die der Berechtigte für seine bis zum 31.12.2020 angemeldeten Werke bei der Verteilung nach den gemäß Kapitel 9 und 10 des Verteilungsplans für das jeweilige Geschäftsjahr geltenden Anteilsregeln erhalten hat. Diese Summe wird mit der Summe der Ausschüttungsbeträge verglichen, die sich für die betreffenden Werke bei Zugrundelegung der gleichen Nutzungsdaten bei der Verteilung nach der für das Geschäftsjahr 2020 geltenden Fassung der Kapitel 9 und 10 des Verteilungsplans ergeben hätte. Für Berechtigte, bei denen sich aufgrund dieses Vergleichs Verluste ergeben, erfolgt für das jeweilige Geschäftsjahr ein Ausgleich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- (a) Für Verluste bis zu einem Betrag von 2.000 EUR sowie für Verluste, die einen Anteil von 3 % der Ausschüttungssumme des jeweiligen Berechtigten nicht überschreiten, findet kein Ausgleich statt.
- (b) In dem Umfang, in dem die Verluste eines Berechtigten die vorgenannten Werte überschreiten, werden sie zu 100 % ausgeglichen.

7) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021.

- (c) Für Verluste, die nicht durch die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossenen Änderungen der Kapitel 9 und 10 des Besonderen Teils dieses Verteilungsplans bedingt sind, besteht kein Anspruch auf Ausgleich.
- (d) Die Termine für die Auszahlung des Ausgleichs legt der Aufsichtsrat aufgrund der Vorschläge des Vorstands fest.

Der Aufsichtsrat kann beschließen, die Regelungen zum Ausgleich nach diesem Absatz über die Verteilung für das Geschäftsjahr 2023 hinaus zu verlängern.

[5] Bei der Verteilung von Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen auf verlegte Werke werden die gemäß Kapitel 9 des Besonderen Teils dem Verleger zugeordneten Anteile nur dann an den Verleger ausgeschüttet, wenn der Urheber der Beteiligung des Verlegers an Ausschüttungen auf gesetzliche Vergütungsansprüche gemäß § 27a des Verwertungsgesellschaftengesetzes zugestimmt hat und diese Zustimmung der GEMA unter Berücksichtigung der Fristen gemäß §§ 36 Abs. 2 und 41 Abs. 3 mitgeteilt worden ist. Stimmt der Urheber der Beteiligung des Verlegers an Ausschüttungen auf gesetzliche Vergütungsansprüche nicht zu, werden die gemäß Kapitel 9 des Besonderen Teils dem Verleger zugeordneten Anteile an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen an den Urheber ausgeschüttet.

§ 27 Wechsel von Verlegern zu anderen Verwertungsgesellschaften

Wenn Verleger einer ausländischen Verwertungsgesellschaft beitreten, so dürfen die Anteile ihrer Urheber und deren Rechtsnachfolger dadurch nicht geschmälert werden.

§ 28 Ausfall

[1] In den Sparten DK, DK VR, E, FS und FS VR, M, R und R VR, T, T FS, T FS VR und U (alle Inkassosegmente) wird auch für freie und nicht vertretene Anteile, die sich bei der Aufteilung der pro Werk ermittelten Ausschüttung unter Anwendung dieses Verteilungsplans ergeben, ein Ausschüttungsbetrag ermittelt. Die Summe der hiernach pro Sparte auf freie und nicht vertretene Anteile entfallenden Ausschüttungsbeträge wird als Ausfall bezeichnet. In der Sparte U wird der Ausfall für jedes Inkassosegment gesondert ermittelt.

[2] Der Ausfall wird auf die Ausschüttungsberechtigten proportional zu der Ausschüttung aufgeteilt, die sie jeweils pro Sparte und Berufsgruppe erhalten. In der Sparte U erfolgt die Aufteilung für die einzelnen Inkassosegmente gesondert.

[3] Die auf die ordentlichen Mitglieder der GEMA entfallenden Anteile am Ausfall werden nach den Regelungen der Anhänge zu den Geschäftsordnungen für die Wertungsverfahren in den Sparten E und U verteilt. Die übrigen Ausschüttungsberechtigten erhalten die auf sie entfallenden Anteile am Ausfall als prozentualen Zuschlag zur Ausschüttung für die jeweilige Sparte und Berufsgruppe. Ausschüttungsberechtigte einer Verwertungsgesellschaft, die mit der GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, werden bei der Verteilung des Ausfalls nur nach Maßgabe der jeweiligen Repräsentationsvereinbarungen unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit berücksichtigt.

ABSCHNITT 6
KOSTENDECKUNG
UND MITTEL FÜR
SOZIALE UND KULTU-
RELLE ZWECKE

§ 29 Kostendeckung

[1] Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden, nach Abzug von 10 % für soziale und kulturelle Zwecke gemäß § 30 Abs. 2, für die Finanzierung der allgemeinen Kosten der Rechtewahrnehmung zur Verfügung gestellt.

[2] Für die Finanzierung der Inanspruchnahme individueller Verwaltungsleistungen durch Berechtigte setzt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat Verwaltungsgebühren in angemessener Höhe fest. Die Verwaltungsgebühren sind zu veröffentlichen.*)

[3] Die Kosten aus Beteiligungen an Unternehmen und die Kosten aus Leistungen der GEMA für Dritte wie der Übernahme von Mandaten von anderen Verwertungsgesellschaften und sonstigen Rechteinhabern werden mit den jeweiligen Einnahmen verrechnet.

[4] In den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung (ohne die Sparten der Nutzungsbereiche Online und Ausland sowie die Sparte MED VR) wird von den Einnahmen eine Kommission von bis zu 25 % berechnet. Die Höhe der Kommission wird von Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich festgelegt.

[5] In den Sparten des Nutzungsbereichs Online sowie den Sparten MED und MED VR wird von den Einnahmen eine einheitliche Kommission von bis zu 15 % berechnet. Der Kommissionssatz wird von Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich festgelegt.

[6] In der Sparte UD wird von den gemäß § 88 lit. h zu verteilenden Einnahmen eine Kommission von bis zu 15 % berechnet. Der Kommissionssatz wird von Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich festgelegt.

[7] Von den Einnahmen, die die GEMA für Auslandsnutzungen ihres Repertoires aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften erzielt, wird eine gesonderte Kommission berechnet, deren Höhe von Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich festgelegt wird.

[8] Von den Einnahmen, die die GEMA aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen erzielt, wird eine gesonderte Kommission berechnet, deren Höhe von Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich festgelegt wird.

[9] Im Übrigen werden die Kosten der GEMA durch Anwendung eines pro Geschäftsjahr ermittelten einheitlichen Kostensatzes auf die Einnahmen in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe (ohne die Sparten des Nutzungsbereichs Online, die in der Sparte UD gemäß § 88 lit. h zu verteilenden Einnahmen, die Sparte MED, die für Auslandsnutzungen aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften erzielten Einnahmen und die Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen) gedeckt.

§ 30 Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

[1] Von den nach Abzug der Kosten zur Verfügung stehenden Einnahmen erfolgt in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe mit Ausnahme der Sparte A ein Abzug für soziale und kulturelle Zwecke. Die Höhe des Abzugs beträgt bei den Einnahmen aus der Vergabe von Nutzungsrechten in den Sparten GOP, MOD D und MOD S 1 %, im Übrigen 10 %. Soweit die GEMA Rechte für eine andere Verwertungsgesellschaft für musikalische Urheberrechte wahrnimmt, erfolgt der Abzug für soziale und kulturelle Zwecke nach Maßgabe der jeweiligen Repräsentationsvereinbarung.

*) s. Dienstleistungskatalog unter www.gema.de/musikurheber/dienstleistungen

[2] Von den Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen werden jeweils 10 % für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt.

[3] Zinserträge, Konventionalstrafen, nicht verteilbare Einnahmen aus den Rechten im Sinne des Verwertungsgesellschaftengesetzes und andere unverteilbare Beträge werden nach Abzug der gemäß § 6 Abs. 4 für die Mitarbeiter zur Verfügung zu stellenden Mittel⁸⁾ für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt. Wenn die Kosten für die Verteilung in keinem Verhältnis zur Einnahme stehen, kann die GEMA mit Zustimmung des Aufsichtsrates die betreffenden Einnahmen als unverteilbar behandeln.

§ 31 Verwendung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

[1] Die Erfüllung des sozialen Zweckes erfolgt durch die Bereitstellung von Mitteln zugunsten der GEMA-Sozialkasse und der Alterssicherung. Die Höhe des der Sozialkasse zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse. Die Mittel, die aus dem Abzug für soziale und kulturelle Zwecke in den Sparten GOP, MOD D und MOD S zur Verfügung stehen, werden zusammen mit den unverteilbaren Beträgen, die sich diesen Sparten zuordnen lassen, für die Kulturelle Förderung Online verwendet. Im Übrigen werden die Mittel im Rahmen der verschiedenen Wertungsverfahren verteilt. Mit Ausnahme der für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online bereitgestellten Mittel wird das Beteiligungsverhältnis von Vorstand und Aufsichtsrat einvernehmlich festgelegt.⁹⁾

[2] Bei der Aufteilung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke dürfen die Zuwendungen in der Sparte E 30,07 % desjenigen Betrages nicht unterschreiten, der nach Abzug der Mittel für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online und abzüglich derjenigen Mittel, die den Sparten VOD D und VOD S zuzuordnen sind, zur Verfügung steht.¹⁰⁾

ABSCHNITT 7 VORGÄNGE

AUSSERHALB DES GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSVERLAUFS

§ 32 Außerordentliche Einnahmen aus der Rechtswahrnehmung

[1] Erzielt die GEMA für einen oder mehrere bereits abgerechnete Verteilungszeiträume außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs nachträgliche Einnahmen (außerordentliche Einnahmen) und ist eine werk- und nutzungsbezogene Verteilung der außerordentlichen Einnahmen in den betroffenen Sparten und Verteilungszeiträumen nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so findet eine Zuschlagsverteilung statt. Hierbei werden die außerordentlichen Einnahmen als prozentualer Zuschlag für die betreffenden Sparten an die Ausschüttungsberechtigten der einzelnen Verteilungszeiträume verteilt. § 28 findet entsprechende Anwendung. Soweit sich Teilbeträge konkreten Verteilungszeiträumen zuordnen lassen, werden sie als prozentualer Zuschlag zu diesen Verteilungszeiträumen verteilt (periodengenaue Zuschlagsverteilung). Soweit eine solche periodengenaue Zuschlagsverteilung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die Beträge proportional auf alle betroffenen Verteilungszeiträume aufgeteilt.

[2] Soweit eine Zuschlagsverteilung nach Abs. 1 nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die außerordentlichen

8) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2023.

9) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2023..

10) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2023.

Einnahmen wie Ertrag des Verteilungszeitraumes behandelt, in dem sie erzielt worden sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die zu erwartenden Kosten einer Zuschlagsverteilung mehr als 25 % der zu verteilenden Gesamtsumme der außerordentlichen Einnahmen betragen würden oder die für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr erzielten außerordentlichen Einnahmen insgesamt weniger als 1 Mio. Euro betragen.

[3] Auf die Zuschlagsverteilung finden die für die jeweiligen Sparten und Verteilungszeiträume geltenden Kostenabzüge und Kommissionen keine Anwendung. Von den außerordentlichen Einnahmen werden lediglich vorab die zu erwartenden unmittelbaren Kosten der Zuschlagsverteilung in Abzug gebracht. Diese Kosten setzt der Aufsichtsrat im Vorhinein im Einvernehmen mit dem Vorstand in pauschalierter Weise fest.

[4] Von den außerordentlichen Einnahmen in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe werden gemäß § 30 Abs. 1 Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke vorgenommen. Diese Abzüge sowie gegebenenfalls in den außerordentlichen Einnahmen enthaltene unverteilbare Beträge werden als prozentualer Zuschlag zu den betreffenden Geschäftsjahren der verschiedenen Wertungsverfahren¹¹⁾ sowie der Kulturellen Förderung Online und der Alterssicherung verteilt. Vorab erhält die Sozialkasse aus diesen Abzügen und unverteilbaren Beträgen Mittel zur Verteilung für das Geschäftsjahr, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind, sofern die der Sozialkasse für dieses Geschäftsjahr insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel zur Deckung des Bedarfs der wiederkehrenden Leistungen im Sinne der Satzung der Sozialkasse nicht ausreichen. Die Höhe des der Sozialkasse aus den vorgenannten Abzügen und unverteilbaren Beträgen zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse.

[5] Hat sich die Verteilung für einen betroffenen Verteilungszeitraum gemäß § 33 als systematisch fehlerhaft erwiesen, ist die GEMA berechtigt, bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für die Zuschlagsverteilung Pauschalierungen vorzunehmen. Hierbei sind das Interesse an einer möglichst präzisen Berechnung und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 33 Korrektur systematischer Verteilungsfehler

[1] Erweist sich die Verteilung für einen Verteilungszeitraum im Nachhinein insgesamt oder in Teilen als systematisch fehlerhaft, insbesondere wegen der Nichtigkeit einer Regelung dieses Verteilungsplans, und ist eine vollständige Rückabwicklung und Neuvernahme der Verteilung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich, können Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich beschließen,

- (a) bei der Berechnung der Höhe der sich aus der fehlerhaften Verteilung ergebenden Ansprüche Pauschalierungen vorzunehmen, soweit eine präzise Berechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist;
- (b) die Ansprüche der durch die fehlerhafte Verteilung nachteilig betroffenen Berechtigten aus den laufenden und künftigen Einnahmen zu befriedigen;

11) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2023.

- (c) Rückforderungsansprüche der GEMA gegen künftige Zahlungsansprüche der durch die fehlerhafte Verteilung begünstigten Berechtigten aufzurechnen;
- (d) statt einer Aufrechnung ganz oder teilweise auf Rückforderungsansprüche der GEMA zu verzichten.

[2] Bei der Auswahl unter den zur Verfügung stehenden Maßnahmen haben Aufsichtsrat und Vorstand das Interesse an einer möglichst vollständigen Erfüllung der jeweiligen Ansprüche und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

KAPITEL 2: ALLGEMEINE AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

ABSCHNITT 1 ANMELDUNG DER WERKE

§ 34 Zuständigkeit

[1] Bei verlegten Werken ist der Verleger zugleich für die Urheber zur Anmeldung verpflichtet. Ein Werk gilt als verlegt, soweit ein Verleger gemäß § 7 an den Ausschüttungen auf die Nutzungsrechte für das Werk zu beteiligen ist. Nicht verlegte Werke (Manuskriptwerke) müssen vom Komponisten angemeldet werden. Wenn dies nicht möglich ist, sind die übrigen Urheber berechtigt und verpflichtet, die Werkanmeldung vorzunehmen.

[2] Verleger, welche lediglich Abdrucks- oder Bearbeitungsgenehmigungen an Werken erhalten haben, ohne an der auf diese Werke entfallenden Ausschüttung beteiligt zu sein, haben die Anmeldung unter Berücksichtigung dieser Tatsache vorzunehmen. Ist jedoch ein solcher Verleger an der auf den Originalverleger entfallenden Ausschüttung zu beteiligen, so ist der Anmeldung die Zustimmung des Originalverlegers über die Beteiligung beizufügen. Für Subverlagsverträge mit dem Ausland gelten die Sonderregelungen gemäß § 210 Abs. 5 und 6.

[3] Bei audiovisuellen Werken kann die Anmeldung abweichend von Abs. 1 durch den Urheber, den Verleger oder durch den Produzenten des audiovisuellen Werks erfolgen. Bei den durch Werke verschiedener Komponisten musikalisch unterlegten audiovisuellen Werken ist im Zweifelsfall die Aufstellung des Produzenten maßgebend.

§ 35 Form

Die Anmeldung erfolgt unter Einhaltung der Formvorgaben der GEMA. Bei verlegten Werken ist mit der Anmeldung anzugeben, ob im Verlagsvertrag die Beteiligung des Verlegers an den Ausschüttungen der GEMA auf Nutzungsrechte nach Maßgabe dieses Verteilungsplans vereinbart ist. Die Zustimmung des Urhebers zur Beteiligung des Verlegers an Ausschüttungen auf gesetzliche Vergütungsansprüche gemäß § 26 Abs. 3 ist gesondert unter Einhaltung der hierfür geltenden Formvorgaben der GEMA mitzuteilen.

§ 36 Frist

[1] Ein Anspruch auf Ausschüttung besteht nur bei rechtzeitiger Anmeldung. Die GEMA ist aber berechtigt, auch Werknutzungen zu verrechnen, die vor dem Eingang einer nicht rechtzeitigen, jedoch im Übrigen ordnungsgemäßen Anmeldung stattgefunden haben.

[2] Eine Anmeldung ist rechtzeitig im Sinne von Abs. 1, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei der GEMA eingeht:

Sparten	Nutzungen und Nutzungszeiträume	Anmeldefrist
GOP (Nutzungsmeldungen) ¹²⁾ , GOP VR (Nutzungsmeldungen) ¹³⁾ , MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR		Ablauf des auf die Nutzung folgenden Monats
Sonstige Sparten, halbjährliche Ausschüttung	Nutzungen im 1. Halbjahr	31.7. des Nutzungsjahres
	Nutzungen im 2. Halbjahr	31.1. des Folgejahres
Sparten	Nutzungen und Nutzungszeiträume	Anmeldefrist
Sonstige Sparten, jährliche Ausschüttung	Nutzungen audiovisueller Werke (audiovisuelle Produktionen und audiovisuelle Werbespots) in der Zeit vom 1.11. bis 31.12. in den Sparten FS, FS VR, T FS und T FS VR	31.3. des Folgejahres
	Sonstige Nutzungen und Sparten	31.1. des Folgejahres
GOP (Zuschlag) ¹⁴⁾ , GOP VR (Zuschlag) ¹⁵⁾		Es gelten die Anmeldefristen der gemäß § 182e zu berücksichtigenden Sparten

§ 37 Anmeldung audiovisueller Werke

[1] In den Anmeldungen von audiovisuellen Werken (audiovisuelle Produktionen und audiovisuelle Werbespots) sind die jeweils im audiovisuellen Werk vorkommenden eigenen Kompositionen und die sonstigen musikalischen Werke aufzuführen. Meldungen der an einem audiovisuellen Werk Beteiligten, insbesondere die Ansprüche der Bearbeiter, müssen vom Komponisten bestätigt werden. Die

12) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

13) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

14) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

15) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

Anmeldung hat in Sekunden der Laufzeit zu erfolgen. Die GEMA ist berechtigt, die Anmeldung bezüglich der gemachten Angaben zu überprüfen.

[2] Die gesonderte Anmeldung eines für inländische Nutzungen produzierten audiovisuellen Werbespots ist nicht erforderlich, soweit die darin verwendeten musikalischen Werke bei der GEMA angemeldet und der GEMA zu diesen musikalischen Werken Soundfiles zur Verfügung gestellt worden sind, die den Formvorgaben der GEMA entsprechen.

§ 37a Anmeldung von Texten

Eine Beteiligung an der nutzungsbezogenen Verteilung von Einnahmen aus der Vergabe graphischer Rechte am Text setzt voraus, dass der Berechtigte der GEMA den Wortlaut des Textes unter Einhaltung der Formvorgaben der GEMA mitgeteilt hat oder der Text anderweitig in einer Weise verfügbar ist, die eine wirtschaftlich verhältnismäßige Lizenzierung und Erfassung der Nutzungen ermöglicht. Die GEMA ist nicht zur selbständigen Recherche von Texten verpflichtet.¹⁶⁾

§ 38 Vorlage von Werknachweisen

[1] Auf Anforderung der GEMA hat der Anmelder einen Werknachweis durch Vorlage einer Druckausgabe, des Manuskripts, einer Ablichtung davon oder einer Audio-Aufnahme zu erbringen. Bei verlegten Werken genügt der Anmelder der Vorlagepflicht gegenüber der GEMA, wenn er in Erfüllung seiner nach der Pflichtablieferungsverordnung vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2013) bestehenden Ablieferungsspflicht dem Deutschen Musikarchiv (Deutsche Nationalbibliothek, Deutsches Musikarchiv, Deutscher Platz 1, 04103 Leipzig) 2 Exemplare der Druckausgabe einreicht und der GEMA dies unter Nennung der Einzeltitel der Werke schriftlich mitteilt.

[2] Wird trotz Anforderung der GEMA keiner der in Abs. 1 genannten Werknachweise geführt, besteht für das betroffene Werk kein Anspruch auf Ausschüttung.

[3] Gehört der Verleger eines verlegten Werkes nicht der GEMA, sondern einer ausländischen Verwertungsgesellschaft an, so ist entweder der Komponist oder ein anderer der Ausschüttungsberechtigten zum Werknachweis verpflichtet.

§ 39 Nachweis der Benutzung fremder Werke

[1] Die Anmeldenden sind verpflichtet, Werke, die unter Benutzung fremder Werke oder fremder Motive entstanden sind, entsprechend zu kennzeichnen und die Quellenstellen der benutzten Werke anzugeben.

[2] Neben dem Belegexemplar der angemeldeten Komposition oder Bearbeitung ist auf Verlangen das benutzte Originalwerk, gleich ob urheberrechtlich geschützt oder frei, der Anmeldung beizufügen.

[3] Kompositionen, Texte und Bearbeitungen, die unter Benutzung fremder geschützter Werke entstanden sind, werden nur dann bei der Verteilung berücksichtigt, wenn der Anmeldung die Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts des verwendeten Originalwerkes oder der Bearbeitung – in der von der GEMA vorgeschriebenen Form – beiliegt.

¹⁶⁾ Diese Regelung gilt bis einschließlich Geschäftsjahr 2025.

§ 40 Bestätigung über die Inverlagnahme

Bei Anmeldung von Instrumental- oder Vokalwerken der gehobenen U-Musik mit einer Punktbewertung ab 24 und der E-Musik, deren Aufführungsmaterial vom Verleger nur mietweise vertrieben wird, ist dem Anmeldebogen die Bestätigung des Urhebers über die Inverlagnahme beizufügen.

§ 41 Mitteilung von Veränderungen

[1] Ergeben sich nach der Anmeldung eines Werkes Veränderungen des Sachverhalts (z.B. Inverlagnahme, Vertragsauflösung, Einzelherausgabe, Titelveränderung, Bearbeitungen, Verkürzungen, Erweiterungen usw.), so ist der Ausschüttungsrechteberechtigte verpflichtet, der GEMA diese Änderungen mit den entsprechenden Unterlagen mitzuteilen. Soweit Änderungen erfolgen, erhalten die Anteilberechtigten eines Werkes eine erneute Bestätigung über die geänderte Werkregistrierung. Differenzen, die sich aus Veränderungen unter den Beteiligten ergeben, müssen vorher unter den Beteiligten selbst geklärt werden.

[2] Damit sie bei der Verteilung für einen Nutzungszeitraum berücksichtigt werden können, müssen Veränderungen der GEMA rechtzeitig mitgeteilt werden. Bei verspäteter Mitteilung einer Veränderung besteht ein Anspruch auf Berücksichtigung erst für den jeweils nächsten Nutzungszeitraum.

[3] Die Mitteilung einer Veränderung ist rechtzeitig im Sinne von Abs. 2, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei der GEMA eingeht:

Sparten	Nutzungszeiträume	Frist für die Mitteilung von Veränderungen
GOP (Nutzungsmeldungen) ¹⁷⁾ , GOP VR (Nutzungsmeldungen) ¹⁸⁾ MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR		Ablauf des auf die Nutzung folgenden Monats
Sonstige Sparten, halbjährliche Ausschüttung	Nutzungen im 1. Halbjahr	31.7. des Nutzungsjahres
	Nutzungen im 2. Halbjahr	31.1. des Folgejahres
Sonstige Sparten, jährliche Ausschüttung	gesamtes Nutzungsjahr	31.1. des Folgejahres
GOP (Zuschlag) ¹⁹⁾ GOP VR (Zuschlag) ²⁰⁾		Es gelten die Anmeldefristen der gemäß § 182e zu berücksichtigenden Sparten

[4] Innerhalb eines Nutzungszeitraums werden unterschiedliche Beteiligungen an einem Werk nur für die Verteilung in den Sparten GOP (Nutzungsmeldungen),²¹⁾

17) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

18) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

19) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

20) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

21) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

GOP VR (Nutzungsmeldungen),²²⁾ MOD D, MOD D VR, MOD S und MOD S VR berücksichtigt.

§ 42 Falsche Angaben bei der Anmeldung

[1] Falls ein Urheber oder Verleger bei seiner Werkanmeldung wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben macht, so verliert er für diese nicht ordnungsgemäß angemeldeten Werke bis zur ordnungsgemäßen Anmeldung den Anspruch auf Ausschüttung. Ferner kann der Vorstand oder der Aufsichtsrat der GEMA Maßnahmen gemäß § 21 der Satzung und § 54 Abs. 7 dieses Verteilungsplans gegen den Urheber oder Verleger ergreifen.

[2] Für falsche Angaben bei der Mitteilung von Veränderungen an angemeldeten Werken gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 43 Vorgehen bei fehlender Anmeldung

[1] Sind nicht angemeldete Originalkompositionen aufgeführt worden, so ergeht nach Abschluss des jeweiligen Verteilungszeitraums eine einmalige Aufforderung an den Urheber oder Verleger zur Anmeldung, wenn der auf das Werk entfallende Ausschüttungsbetrag mindestens EUR 10,²³ beträgt. Auf Anmahnung innerhalb einer Frist von 3 Monaten gemeldete Werke gelangen im nächsten Verteilungszeitraum zur Verteilung.

[2] Sind nicht oder nicht ordnungsgemäß angemeldete Originalkompositionen mechanisch vervielfältigt worden, so ergeht eine einmalige Aufforderung an den oder die Urheber oder Verleger zur Anmeldung. Auf Anmahnung innerhalb einer Frist von 3 Monaten gemeldete Werke gelangen im nächsten Verteilungszeitraum zur Verteilung.

ABSCHNITT 2 REGISTRIERUNG DER WERKE

§ 44 Grundsatz

Die Werke werden auf der Grundlage der Angaben in den Anmeldungen registriert.

§ 45 Registrierung von audiovisuellen Werken bei nicht bekannter Laufzeit

[1] Audiovisuelle Werke, bei denen die Laufzeiten der einzelnen Musikwerke nicht bekannt sind, während die Gesamtlaufzeit festgestellt werden konnte, werden registriert, indem die Gesamtmusiklaufzeit gleichmäßig auf die einzelnen Musikwerke verteilt wird.

[2] Audiovisuelle Werke, bei denen die Laufzeiten der einzelnen Musikwerke nicht bekannt sind und deren Gesamtmusiklaufzeit nicht festgestellt werden konnte, werden nach folgendem Schlüssel registriert und verrechnet:

Zahl der im audiovisuellen Werk verwendeten Musikwerke	pro Musikwerk registrierte Laufzeit in Sekunden
1–30	36
31–50	24
51–100	12
über 100	6

22) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

[3] Wird ein Musikwerk in einem audiovisuellen Werk nur teilweise (partial) benutzt, so wird für dieses Musikwerk die Hälfte der Musiksekunden nach dem Schlüssel gemäß Abs. 2 zuerkannt.

[4] Ist die gemäß Abs. 2 und 3 errechnete Gesamtmusiklaufzeit länger als zwei Drittel der Länge des Films, wie sie sich nach etwaiger Kürzung aufgrund einer Altersfreigabepfung ergibt, so ist die Gesamtmusiklaufzeit verhältnismäßig zu kürzen.

[5] Die Regelungen zur Registrierung bei nicht bekannter Laufzeit gelten nicht für Musiknutzungen im Rahmen von audiovisuellen Werbespots.

§ 46 Registrierung unter Verwendung eines Pseudonyms

[1] Urheber können unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften neben ihrem bürgerlichen oder ständigen Künstlernamen auch Pseudonyme benutzen. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Bestätigung der GEMA, dass das gewählte Pseudonym noch nicht von einem Dritten benutzt wird.

[2] Der Name einer Gruppe wird nicht anerkannt. Die Werkanmeldung muss vielmehr für jeden einzelnen Urheber in der sonst üblichen Weise vorgenommen werden.

[3] Die benutzten Pseudonyme dürfen zusammen mit dem bürgerlichen oder dem ständigen Künstlernamen den Verwertern mitgeteilt werden.

[4] Für das zweite Pseudonym und alle weiteren ist eine Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 zu zahlen.

[5] Es ist unzulässig, den Namen – sei es der bürgerliche Name oder das Pseudonym – eines Urhebers als Pseudonym zu wählen. Ebenso wenig ist die Annahme eines Pseudonyms zulässig, das Verwechslungsgefahr mit anderen Namen in sich birgt. Bei Verstößen gegen diese Regelung verliert der Verletzer des Namenrechts für die unter den unerlaubterweise benutzten Pseudonymen erschienenen Werke jeglichen Zahlungsanspruch gegen die GEMA.

§ 47 Registrierung bei Gleichheit bürgerlicher Namen

Bei Gleichheit bürgerlicher Namen sollen sich die Beteiligten zur Vermeidung einer Verwechslungsgefahr darüber einigen, in welcher Weise die Namen durch Zusätze unterschiedlich gemacht werden können.

§ 48 Registrierung unter Verwendung einer Editionsbezeichnung

[1] Musikverlage können unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften neben der Firmenbezeichnung auch Editionsbezeichnungen benutzen. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Bestätigung der GEMA, dass die gewählte Editionsbezeichnung noch nicht von einem Dritten benutzt wird.

[2] Die benutzten Editionsbezeichnungen dürfen zusammen mit der Firmenbezeichnung den Verwertern mitgeteilt werden. Für die zweite Editionsbezeichnung und alle weiteren ist eine Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 zu zahlen.

§ 49 Einspruch gegen die Registrierung

Die am Werk beteiligten Urheber und Verleger erhalten eine Bestätigung über die erfolgte Werkregistrierung. Gegen die Werkregistrierung kann vom Berechtigten

innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung Einspruch erhoben werden. In diesem Fall findet die Regelung zum Vorgehen bei widerstreitenden Ansprüchen gemäß § 10 entsprechende Anwendung.

ABSCHNITT 3 PRÜFUNGSRECHTE

§ 50 Spieldauer und Besetzung

[1] Die GEMA ist berechtigt, die gemeldete Spieldauer und die gemeldete Besetzung zu prüfen. Ergeben sich die Verteilung beeinflussende Differenzen zwischen der gemeldeten und der von der GEMA festgestellten Spieldauer oder Besetzung, so ist die GEMA unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Ausschüttungsberechtigten zur Korrektur berechtigt.

[2] Ist keine Einigung zwischen dem Anmeldenden und der GEMA hinsichtlich der Spieldauer oder der Besetzung zu erzielen, so entscheidet der Werkausschuss über die der Verteilung zugrunde zu legende und zu registrierende Spieldauer oder Besetzung. Für die Prüfung sind vom Ausschüttungsberechtigten grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Audio-Aufnahmen vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Audio-Aufnahmen und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

§ 51 Schutzfähigkeit

[1] In Zweifelsfällen prüft der Werkausschuss der GEMA die Schutzfähigkeit der ihm vorgelegten Werke. Für die Prüfung sind vom Urheber oder Verleger grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Audio-Aufnahmen vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Audio-Aufnahmen und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung.

[2] Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden. Es bleibt dem Urheber oder Verleger unbenommen, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, falls er die Entscheidung des Aufsichtsrats über seinen Einspruch nicht billigt. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung des ordentlichen Gerichts ist die Entscheidung des Werkausschusses bzw. des Aufsichtsrats für die GEMA wie für die Urheber oder Verleger bindend.

§ 52 Autorenschaft bei Bearbeitungen freier Werke

[1] Bei Bearbeitungen freier Werke kann der Werkausschuss gebeten werden, anhand der vorgelegten Partituren, Particells oder entsprechenden Arbeitsvorlagen die Wahrscheinlichkeit der Autorenschaft zu prüfen und hierzu gutachterlich Stellung zu nehmen.

[2] Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

**ABSCHNITT 4
NUTZUNGS-
MELDUNGEN****§ 53 Erfassung von Nutzungsmeldungen**

Die GEMA ist verpflichtet, die ihr gegenüber den Veranstaltern von öffentlichen Wiedergaben zustehenden gesetzlichen Ansprüche auf Abgabe von Aufstellungen über die bei der Veranstaltung genutzten Werke (Nutzungsmeldungen) geltend zu machen. Sie trägt jedoch keine Verantwortung für den vollständigen Eingang der Nutzungsmeldungen und deren Vollständigkeit.

§ 54 Bedingungen für die Verrechnung von Nutzungsmeldungen

[1] Die GEMA ist nach der Rechtsprechung als Treuhänderin aller Mitglieder verpflichtet, der missbräuchlichen Ausnutzung des Verteilungsplans entgegenzuwirken. Diesem Zweck dienen die folgenden Regelungen.

[2] Zur Verrechnung gelangen nur Nutzungsmeldungen, die den Tatsachen entsprechen.

[3] Es ist dem Ausschüttungsberechtigten untersagt, auf die Erstellung der Nutzungsmeldungen Einfluss zu nehmen oder Nutzungsmeldungen selbständig oder im Auftrage zu erstellen.

[4] Ausgenommen von diesem Verbot sind Ausschüttungsberechtigte, die als ausübende Berufsmusiker oder aufgrund vertraglicher Verpflichtungen zur Erstellung von Nutzungsmeldungen verpflichtet sind. Sie haben im eigenen Interesse nach der Veranstaltung geeignete Nachweise zu sichern (zum Beispiel Zeugenaussagen neutraler und unbeteiligter Dritter, Belege einer geordneten Buchhaltung), um in den Fällen des Abs. 6 die Richtigkeit der Angaben in den Nutzungsmeldungen darlegen zu können. Nimmt ein solcher Ausschüttungsberechtigter an einer von der GEMA lizenzierten Veranstaltung teil, die im Freien auf öffentlich frei zugänglichen, auch überdachten Plätzen (z.B. in Bahnhofshallen, in Eingangshallen, in dem öffentlichen Publikumsverkehr zugänglichen Galerien und Passagen, auf Straßenfesten, in Fußgängerzonen, in Malls) stattfindet und auf der für die dort anzutreffenden Passanten Werke dargeboten werden, so bedürfen die von ihm erstellten Nutzungsmeldungen einer Bestätigung des Veranstalters.

[5] Die GEMA kann Ausschüttungsberechtigte im Sinne von Abs. 4 auffordern, für einen bestimmten Zeitraum, etwa bis zu 2 Monate, ihre Auftrittstermine und -orte rechtzeitig mitzuteilen. Als rechtzeitig gilt die Mitteilung, wenn sie mindestens 2 Wochen vor dem jeweiligen Auftrittstermin bei der GEMA eingeht.

[6] Soweit eine Nutzungsmeldung nicht den Tatsachen entspricht, ist die GEMA berechtigt, Nutzungsmeldungen des betroffenen Veranstalters bzw. des nach Abs. 4 zur Abgabe von Nutzungsmeldungen Befugten von der Verrechnung eines Geschäftsjahres zurückzustellen, bis der Veranstalter bzw. der Ausschüttungsberechtigte die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben nachgewiesen hat. Dasselbe gilt, soweit begründete Zweifel an der Richtigkeit von wesentlichen Bestandteilen von Nutzungsmeldungen bestehen. Die GEMA benachrichtigt den Veranstalter bzw. den Ausschüttungsberechtigten bis zum Ausschüttungstermin von der Zurückstellung und fordert ihn auf, den Nachweis zu erbringen. Wird dieser nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Benachrichtigung erbracht, sind die zurückgestellten Nutzungsmeldungen von der Verrechnung ausgeschlossen.

[7] In Fällen von falschen Angaben, die einen rechtswidrigen Vermögensvorteil bezwecken, ist der Vorstand im Zusammenwirken mit dem Aufsichtsrat berechtigt, Konventionalstrafen zu fordern, die mit den dem Ausschüttungsberechtigten

zufallenden Ausschüttungsansprüchen verrechnet werden können. Das Recht auf Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme als ordentliches Mitglied nach § 18 Abs. 2 der Satzung und auf Ausschluss nach § 21 der Satzung bleibt davon unberührt.

§ 55 Von der Verrechnung ausgeschlossene Nutzungsmeldungen

[1] Von der Verrechnung ausgeschlossen sind Nutzungsmeldungen zu Nutzungen, für die nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften oder aus anderen Gründen keine Lizenzvergütungen an die GEMA gezahlt werden.

[2] Von der Verrechnung ausgeschlossen sind Nutzungsmeldungen, die entgegen § 54 Abs. 3 von den Ausschüttungsberechtigten erstellt sind.

[3] Von der Verrechnung ausgeschlossen sind Nutzungsmeldungen, die nach § 54 Abs. 4 einer Bestätigung des Veranstalters bedürfen, diese aber nicht enthalten.

[4] Von der Verrechnung ausgeschlossen sind Nutzungsmeldungen für Veranstaltungen, für die ein Ausschüttungsberechtigter seiner Mitteilungspflicht gemäß § 54 Abs. 5 nicht rechtzeitig nachgekommen ist, es sei denn, der Ausschüttungsberechtigte legt durch konkrete, nachprüfbare Angaben dar, dass eine Mitteilung aus objektiven Gründen nicht möglich war.

§ 56 Fristen für die Berücksichtigung von Nutzungsmeldungen

[1] Nutzungsmeldungen können nur berücksichtigt werden, soweit sie für die Verteilung in den Sparten E, ED, EM, BM, U und UD bis zum 31.03. des auf die Veranstaltung folgenden Jahres und für die Verteilung in den übrigen Sparten mit kollektiver Verteilung bis zum 31.12. des auf die Nutzung folgenden Jahres bei der GEMA eingehen. Später eingehende Nutzungsmeldungen sind von der Verrechnung ausgeschlossen. Unberührt bleiben die Fristen gemäß § 59.

[2] Bei den in Abs. 1 genannten Sparten setzt ein Anspruch auf Berücksichtigung einer Nutzungsmeldung zum regulären Ausschüttungstermin (Hauptverteilung) für den betreffenden Nutzungszeitraum voraus, dass die Nutzungsmeldung mindestens 3 Monate vor diesem Ausschüttungstermin bei der GEMA eingegangen ist. Nutzungsmeldungen, die später bei der GEMA eingehen und aus diesem Grund nicht bei der Hauptverteilung berücksichtigt werden können, werden zur jeweils nächsten Ausschüttung für die betreffende Sparte berücksichtigt. Die 3-Monatsfrist nach Satz 1 gilt entsprechend.

ABSCHNITT 5 AUSCHÜTTUNG

§ 57 Verteilungsfristen und Ausschüttungstermine

[1] Die GEMA verteilt die Einnahmen aus den Rechten spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem sie eingezogen wurden. Einnahmen aus den Rechten, die die GEMA für Nutzungen ihres Repertoires aufgrund von Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften für musikalische Urheberrechte erzielt, werden spätestens sechs Monate nach Erhalt an die Mitglieder verteilt. Die Verteilungsfristen nach Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit die GEMA aus sachlichen Gründen an der Durchführung der Verteilung gehindert ist.

[2] Die Ausschüttungstermine für die einzelnen Sparten (Zahlungsplan) und die Vorauszahlungstermine werden unter Berücksichtigung der Verteilungsfristen des Absatz 1 durch den Aufsichtsrat jeweils für das kommende Geschäftsjahr aufgrund der Vorschläge des Vorstands festgelegt. Soweit Einnahmen, die die

GEMA außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs für bereits abgerechnete Verteilungszeiträume erzielt, als prozentualer Zuschlag zu diesen Verteilungszeiträumen oder werk- und nutzungsbezogen verteilt werden, legt der Aufsichtsrat die Ausschüttungstermine aufgrund der Vorschläge des Vorstands gesondert fest. Die Ausschüttungs- und Vorauszahlungstermine sind zu veröffentlichen.

§ 58 Detailaufstellungen

[1] Der Ausschüttungsberechtigte kann innerhalb der für die jeweiligen Sparten geltenden Reklamationsfristen gemäß § 59 Detailaufstellungen mit den spartenrelevanten Informationen anfordern, sofern der GEMA die entsprechenden Angaben vorliegen. Dies umfasst insbesondere folgende Informationen:

- (a) Titel und Werknummer der berücksichtigten Werke und ggf. Filme,
- (b) Anteil am Werk,
- (c) Anzahl bzw. Dauer der berücksichtigten Nutzungen,
- (d) Nutzungsdatum und -uhrzeit, Nutzungszeitraum,
- (e) Angaben zum Lizenznehmer (z.B. Veranstalter, Label),
- (f) Angaben zum Nutzungskontext (z.B. Nutzungsort, Sender, Titel der Sendung, Titel des Ton- oder Bildtonträgers, Plattform),
- (g) Gewichtungen wie z.B. Koeffizienten und Punktbewertungen,
- (h) Ausschüttungsbeträge.

Die jeweiligen Parameter der Detailaufstellungen pro Sparte bzw. Spartengruppe werden veröffentlicht.

[2] Die elektronische Bereitstellung der Detailaufstellungen erfolgt kostenfrei. Darüber hinaus kann der Ausschüttungsberechtigte den postalischen Versand der Detailaufstellungen gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 beantragen. Die elektronische Bereitstellung der Detailaufstellungen erfolgt bis auf Widerruf, die Beantragung des postalischen Versands gilt jeweils für die Dauer von drei Jahren.

§ 59 Reklamationen

[1] Reklamationen einer regulären Ausschüttung (Hauptverteilung) können nur berücksichtigt werden, wenn sie in den Sparten der Nutzungsbereiche Sendung, Vorführung und Ausland innerhalb einer Frist von 18 Monaten, in den Sparten der Nutzungsbereiche Aufführung und Wiedergabe innerhalb einer Frist von 9 Monaten und in den übrigen Sparten innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin gemäß § 57 bei der GEMA eingehen. In den Sparten GOP und GOP VR beginnt die Dreimonatsfrist mit dem jeweiligen Ausschüttungstermin für die Zuschlagsverteilung gemäß § 182e.²³⁾

[2] Reklamationen sonstiger Ausschüttungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der jeweiligen Ausschüttung bei der GEMA eingehen. Im Rahmen solcher Reklamationen können keine weiteren Nutzungen gemeldet oder glaubhaft gemacht werden, die zum regulären Ausschüttungstermin unberücksichtigt geblieben sind.

²³⁾ Die Regelung für die Sparten GOP und GOP VR gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

[3] Reklamationen müssen konkrete Angaben enthalten, die eine Prüfung zulassen, und können ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. Auf Zahlungsansprüche aus begründeten Reklamationen kann auf Antrag bereits vor dem nächsten Ausschüttungstermin in der betreffenden Sparte ein angemessener Vorschuss gewährt werden.

[4] Die Berechtigten können Nutzungen, die nicht in den verwertbaren Nutzungsmeldungen enthalten sind, innerhalb der Fristen des Abs. 1 glaubhaft machen. Abs. 3 gilt entsprechend. Die Möglichkeit der Glaubhaftmachung besteht nicht für solche Nutzungsmeldungen, die gemäß § 54 Abs. 6 von der Verrechnung ausgeschlossen oder zurückgestellt wurden. In diesen Fällen setzt eine Verrechnung voraus, dass der Urheber oder Verleger den vollen Beweis (zum Beispiel Zeugenaussagen neutraler und unbeteiligter Dritter) für die Richtigkeit der Nutzungsmeldungen erbringt.

Besonderer Teil

KAPITEL 1: PUNKTBEWERTUNG UND EINSTUFUNG

§ 60 Geltungsbereich

In den Sparten E, U (Inkassosegmente gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8)), R und FS erfolgt eine Punktbewertung und Einstufung der Werke nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

§ 61 Die Festsetzung der Punkte durch die GEMA

[1] Nach Nutzung der angemeldeten und registrierten Werke setzt die GEMA die Punkte bzw. die Verteilung nach den Verrechnungsschlüsseln I bis IV fest. Zum Zweck der Prüfung der Werkart gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV und im Fall von Reklamationen kann die GEMA vom Ausschüttungsberechtigten die Vorlage des ungedruckten oder gedruckten Belegexemplars, d.h. die partiturmäßige Festlegung, sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Audio-Aufnahmen anfordern. Bei Werken, deren klangliche Realisation sich nicht vollständig aus der Partitur erschließt, kann eine Audio-Aufnahme des Gesamtwerkes angefordert werden. Für eine Punktfestsetzung gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 7 oder eine Verteilung gemäß Verrechnungsschlüssel IV Ziff. 1 oder 3 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme und einer schriftlichen Erläuterung zur Werkgestaltung ausreichend. Für eine Punktfestsetzung gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1 oder als zeitgenössischer Jazz gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 2 ist die Vorlage einer Audio-Aufnahme ausreichend. In Zweifelsfällen legt die GEMA dem Werkausschuss die Werke zur Einstufung bzw. zur Festsetzung der Punkte vor. Gleiches gilt, wenn die Entscheidung nach den Verrechnungsschlüsseln in die Zuständigkeit des Werkausschusses fällt.

[2] Bei Aufführungen von Teilen eines Gesamtwerkes der E-Musik werden die Punkte entsprechend der zur Aufführung gebrachten Spieldauer nach den Verrechnungsschlüsseln I oder III festgesetzt.

[3] Erfolgt die Aufführung eines Werkes in einer kleineren Besetzung als angemeldet, ist bei der Festlegung der Punkte die Anzahl der an der Aufführung beteiligten Spieler maßgebend. § 65 Abs. 5 bleibt unberührt.

[4] Bei Simultanaufführung mehrerer Werke erfolgt die Verrechnung der simultan aufgeführten Werke zusammengefasst wie die Aufführung eines Werkes nach dem Punktesystem der Verrechnungsschlüssel I oder III, wobei die tatsächlich erklingende Spielzeit und die tatsächliche Anzahl von Mitwirkenden maßgebend sind.

[5] Die Veranstalter und die die Veranstaltung durchführenden Musiker sind verpflichtet, die insoweit erforderlichen Angaben über die tatsächlich erklingende Spielzeit und die tatsächliche Anzahl von Mitwirkenden an die GEMA zu melden.

§ 62 Die Einstufung und Festsetzung der Punkte durch den Werkausschuss

[1] In den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 6 und 7 prüft der Werkausschuss die ihm vorgelegten Werke und setzt für diese die Einstufung bzw. die Punkte nach den Verrechnungsschlüsseln I bis IV fest. In Zweifelsfällen oder auf Antrag prüft der Werkausschuss, ob Aufkommen, das in der Sparte FS für Nutzungen von Auftragskompositionen für Eigen- oder Auftragsproduktionen des Fernsehens erzielt wird, in das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E einzubeziehen ist. Das Ergebnis ist den Ausschüttungsberechtigten bekanntzugeben.

[2] Für die Prüfung sind vom Ausschüttungsberechtigten die in § 61 Abs. 1 genannten Unterlagen vorzulegen. Die partiturmäßige Festlegung ist in sechsfacher Ausfertigung vorzulegen.

[3] Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

§ 63 Verrechnungsschlüssel I (Werke der ernsten Musik)

[1] Für Werke der ernsten Musik gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

	Punktbewertung	
	in der Sparte E	in den Sparten R und FS
1. Instrumentalwerke (1-2 Instrumentalstimmen) sowie 1- 4stimmige solistische Vokalwerke a cappella oder mit Begleitung von 1-2 Instrumenten		
bis zu 2 Minuten.....	12	1
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	1
über 4 Minuten bis unter 5 Minuten.....	36	1¼
ab 5 Minuten	96	1¼
ab 10 Minuten.....	180	1¼
ab 20 Minuten.....	360	1¾
ab 30 Minuten.....	480	1¾
ab 45 Minuten.....	720	1¾
ab 60 Minuten.....	960	1¾

	Punktbewertung	
	in der Sparte E	in den Sparten R und FS
2. Instrumentalwerke (3-9 Instrumentalstimmen) sowie solistische Vokalwerke mit mehr als vier realen Stimmen a cappella oder mit Begleitung von 3-6 obligaten Instrumenten		
bis zu 2 Minuten.....	24	1¼
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	36	1½
über 4 Minuten bis unter 5 Minuten.....	60	2
ab 5 Minuten	120	2
ab 10 Minuten.....	240	2
ab 20 Minuten.....	480	2
ab 30 Minuten.....	720	2
ab 45 Minuten.....	960	2
ab 60 Minuten.....	1 200	2
3. Chorwerke a cappella (1- 4 stimmig) oder mit Begleitung von 1-2 Instrumenten		
bis zu 2 Minuten ²⁴⁾	12	1
über 2 Minuten bis zu 3 Minuten ²⁴⁾	24	1
bis unter 5 Minuten.....	36	1½
ab 5 Minuten	96	1½
ab 10 Minuten.....	180	1½
ab 20 Minuten.....	360	1½
ab 30 Minuten.....	720	1½
ab 45 Minuten.....	960	1½
ab 60 Minuten.....	1 200	1½
4. Chorwerke mit Begleitung von 3-6 obligaten Instrumenten oder a cappella mit mehr als 4 realen Stimmen		
bis zu 2 Minuten ²⁴⁾	36	1¼
über 2 Minuten bis zu 3 Minuten ²⁴⁾	72	1½
bis unter 5 Minuten.....	96	1¾
ab 5 Minuten	120	1¾
ab 10 Minuten.....	240	1¾
ab 20 Minuten.....	480	1¾
ab 30 Minuten.....	720	1¾
ab 45 Minuten.....	960	1¾
ab 60 Minuten.....	1 200	1¾

24) Gilt für ab dem 1.1.2002 angemeldete Werke.

	Punktbewertung	
	in der Sparte E	in den Sparten R und FS
5. Werke für Streich- und Kammerorchester in beliebiger Besetzung sowie Vokal-, Chor- und Instrumentalwerke mit Streich- und Kammerorchesterbegleitung		
bis zu 2 Minuten.....	40	1 $\frac{3}{4}$
über 2 Minuten bis zu 3 Minuten	80	2
über 3 Minuten bis unter 5 Minuten.....	120	2 $\frac{1}{4}$
ab 5 Minuten	240	2 $\frac{1}{4}$
ab 10 Minuten.....	480	2 $\frac{1}{4}$
ab 20 Minuten.....	960	2 $\frac{1}{4}$
ab 30 Minuten.....	1 200	2 $\frac{1}{4}$
ab 45 Minuten.....	1 680	2 $\frac{1}{4}$
ab 60 Minuten.....	2 160	2 $\frac{1}{4}$
6. Werke für großes Orchester sowie Vokal-, Chor- und Instrumentalwerke mit großem Orchester		
bis zu 2 Minuten.....	80	2
über 2 Minuten bis zu 3 Minuten	160	2 $\frac{1}{4}$
über 3 Minuten bis unter 5 Minuten.....	240	2 $\frac{1}{2}$
ab 5 Minuten	480	2 $\frac{1}{2}$
ab 10 Minuten.....	960	2 $\frac{1}{2}$
ab 20 Minuten.....	1 200	2 $\frac{1}{2}$
ab 30 Minuten.....	1 680	2 $\frac{1}{2}$
ab 45 Minuten.....	2 160	2 $\frac{1}{2}$
ab 60 Minuten.....	2 400	2 $\frac{1}{2}$
7. Elektroakustische Musik, Musik mit überwiegend elektroakustischen Anteilen		
bis zu 2 Minuten.....	12	1
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	1
über 4 Minuten bis zu 5 Minuten	36	1
über 5 Minuten bis zu 10 Minuten.....	96	1
über 10 Minuten bis zu 20 Minuten.....	180	1
über 20 Minuten bis zu 30 Minuten.....	360	1
über 30 Minuten bis zu 45 Minuten.....	720	1
über 45 Minuten bis zu 60 Minuten.....	960	1
über 60 Minuten.....	1 200	1

	Punktbewertung	
	in der Sparte E	in den Sparten R und FS
8. Werke oder Werkfragmente gemäß Ziff. 1. bis 7., die in den Sparten R und FS als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken zu regelmäßig wiederkehrenden Sendungen, d. h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen zur Verrechnung kommen		1

[2] Auf Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Unterlagen kann der Werkausschuss zu den in Ziff. 7 genannten Werken die Punktbewertung in der Sparte E nach dem Punktschema in Ziff. 5²⁵⁾ und in den Sparten R und FS bis auf 2½ festsetzen.

[3] Jedes selbstständig geführte Instrument gilt als eine Stimme. Es gilt höchstens die Zahl der mitwirkenden Spieler. Elektroakustische Zuspelungen bzw. Bandzuspelungen zu live gespielten Instrumenten werden insgesamt als eine Stimme gezählt.

[4] Als Werke für Kammerorchester bzw. kleine Orchester gelten diejenigen in Ziff. 5. und 6. genannten Kompositionen, die in der Partiturbesetzung bis zu 18 selbstständig geführte Stimmen aufweisen. Alle Werke in Partiturbesetzung ab 19 Stimmen zählen als Werke für große Orchester.

§ 64 Verrechnungsschlüssel II (Werke der Unterhaltungsmusik)

Für Werke der Unterhaltungsmusik gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

	Punktbewertung	
	in der Sparte U	in den Sparten R und FS
1. Tanz-, Pop-, Jazz- und Rockmusik mit oder ohne Text, Märsche und andere vokale, instrumentale und elektronisch erzeugte Unterhaltungsmusik, Potpourris geschützter Werke gemäß § 194 Abs. 4 sowie urheberrechtlich geschützte Texte zu urheberrechtlich freien unbearbeiteten Werken der Musik	12	1

25) Gilt für Einstufungen bis einschließlich Geschäftsjahr 2025.

	Punktbewertung	
	in der Sparte U	in den Sparten R und FS
2. Konzertstücke mit und ohne Text; Vokalmusik mit oder ohne Instrumente, soweit sie nicht unter Verrechnungsschlüssel I einzustufen ist; zeitgenössischer Jazz von künstlerischer Bedeutung und mit Konzertcharakter, ausgenommen sogenannte Standards. Im Falle von Zweifeln am Jazzcharakter eines Werkes entscheidet der Werkausschuss nach Vorlage eines Belegexemplars über die Zugehörigkeit		
bis zu 10 Minuten.....	24	1
über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	36	1
über 20 Minuten.....	48	1
3. a) U-Chansons ²⁶⁾		
	36	1¼
3. b) Textierte Werke der U-Musik, die einen urheberrechtlich geschützten Text von besonderem künstlerischen Wert haben. Voraussetzung für die Einstufung ist eine erkennbare Verzahnung der Musik mit der Dramaturgie des Textes. Die Einstufung erfolgt auf Antrag durch den Werkausschuss auf der Grundlage von vollständigen Belegexemplaren		
	36	1¼ ²⁷⁾
4. Konzertwerke für Orchester bzw. Bigband-, große Fusion- und Jazzbesetzungen ab 10 selbstständig geführten Stimmen oder Konzertwerke mit besonderer Komplexität		
bis zu 2 Minuten.....	24	1
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	36	1
über 4 Minuten bis zu 10 Minuten	60	1¼
über 10 Minuten bis zu 15 Minuten.....	120	1½
über 15 Minuten bis zu 20 Minuten	180	1¾
über 20 Minuten bis zu 30 Minuten.....	360	1¾
über 30 Minuten bis zu 45 Minuten.....	480	2
über 45 Minuten bis zu 60 Minuten	720	2
über 60 Minuten	960	2

26) Ziff. 3 a) gilt für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2011.

27) Gilt für bis zu 150 nach §§ 97–99 und §§ 107–109 gewichtete Minuten, darüber hinaus erfolgt die Verrechnung mit der Punktbewertung 1.

	Punktbewertung	
	in der Sparte U	in den Sparten R und FS
<p>Bei variabler Spieldauer wird bei der Aufführung die Mindestspieldauer für die Verteilung zugrunde gelegt. Die Einstufung nach dieser Ziffer erfolgt auf Antrag unter Vorlage der vollständigen Partitur. In Zweifelsfällen entscheidet der Werkausschuss.</p>		
<p>5. Unterhaltungsmusikwerke von besonderem künstlerischen Wert, die vom Werkausschuss als solche anerkannt worden sind</p>	12 bis 2400	1 bis 2½
<p>Die Einstufung durch den Werkausschuss nach dieser Ziff. erfolgt auf Antrag, mit dem die Partitur und eine Erklärung des Komponisten vorzulegen sind, dass das Werk von ihm allein komponiert worden ist und die Partitur von ihm selbst stammt. Weitere Voraussetzung für die Einstufung ist, dass die Aufführung an die in der Partitur festgelegte Besetzung gebunden ist.</p> <p>Die Punktbewertung erfolgt nach U und richtet sich entsprechend der Besetzung und Spieldauer nach dem Punkteschema in Verrechnungsschlüssel I.</p>		
<p>6. Für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2008</p>		
<p>a) Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Ouvertüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Konzertsätze bis zu 10 Minuten Spieldauer, Große mehrteilige Walzer sowie Potpourris bis zu 5 Minuten Spieldauer (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts)</p>	36	1
<p>b) Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Ouvertüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Konzertsätze über 10 Minuten Spieldauer, Fantasien aus Opern, Operetten und Filmen, Potpourris über 5 Minuten Spieldauer (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts)</p>	48	1¼
<p>c) Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Ouvertüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Fantasien aus Opern und Operetten, Potpourris (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts), Konzertsätze, Spieldauer über 15 Minuten.....</p>	60	1½

	Punktbewertung	
	bei Live- Aufführung	in den Sparten R und FS
7. Werke oder Werkfragmente gemäß Ziff. 1 bis 6, die in den Sparten R und FS als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken zu regelmäßig wiederkehrenden Sendungen, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen zur Verrechnung kommen		1

§ 65 Verrechnungsschlüssel III (Werke, die sich nicht nach den Verrechnungsschlüsseln I, II oder IV einstufen lassen)

[1] Für Werke, die sich nicht nach Verrechnungsschlüssel I, Verrechnungsschlüssel II oder Verrechnungsschlüssel IV einstufen lassen, gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

	Punktbewertung	
	bei Live- Aufführung	in den Sparten R und FS
bis zu 2 Minuten	12	1
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	1
über 4 Minuten bis zu 5 Minuten	36	1
über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	96	1
über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	180	1
über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	1
über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	720	1
über 45 Minuten bis zu 60 Minuten	960	1
über 60 Minuten	1 200	1

[2] Bei Live-Aufführung erfolgt die Verteilung in der Sparte E.

[3] Auf Antrag und bei Vorlage der entsprechenden Unterlagen kann der Werkausschuss die Punktbewertung in den Sparten R und FS bis auf 2½ festsetzen.

[4] Bei variabler Spieldauer wird bei der Aufführung die Mindestspieldauer für die Verteilung zugrunde gelegt.

[5] Die Einstufung ist an die in der Partitur festgelegte Besetzung gebunden. Bei Aufführungen und Sendungen mit abweichender Besetzung und/oder abweichender Spieldauer entfällt für diese Nutzungen die Einstufung des Werkes nach Verrechnungsschlüssel III und es erfolgt eine Verteilung gemäß Verrechnungsschlüssel II Abs. 1 Ziff. 1 mit der Punktbewertung in der Sparte U = 12 und der Punktbewertung in den Sparten R und FS = 1.

[6] Bei Nutzungsmeldungen, die gemäß § 54 Abs. 4 von einem Ausschüttungsberechtigten ausgefüllt worden sind und die Werke dieses Ausschüttungsberechtigten ausweisen, für welche die Punkte nach dem Verrechnungsschlüssel III festgelegt wurden, kann die GEMA den Ausschüttungsberechtigten spätestens bis zum Ausschüttungstermin auffordern zu erklären, in welcher Besetzung und mit welcher Spieldauer die Werke aufgeführt wurden. Wird die Erklärung nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Zugang der Aufforderung vorgelegt oder entspricht sie nicht den Tatsachen, besteht kein Anspruch auf Verrechnung der betroffenen Werknutzungen. Wird die Erklärung rechtzeitig vorgelegt und entspricht sie den Tatsachen, so wird der sich danach ergebende Anspruch auf Verrechnung mit dem nächsten Ausschüttungstermin fällig. Entspricht die Erklärung nicht den Tatsachen, so gelten § 3 II (6) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E bzw. § 3 (8) der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E.

§ 66 Verrechnungsschlüssel IV

[1] Der Verrechnungsschlüssel IV gilt in folgenden Fällen:

1. Hörstücke und Werke der akustischen Kunst, soweit sie nicht als elektroakustische Musik gemäß Verrechnungsschlüssel I Ziff. 7 einzustufen sind
2. Musik zu vorgetragenem Text gemäß § 19 Abs. 1 UrhG
3. Werke ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters und Musik, die nicht auf andere Weise einzuordnen ist
4. Werke, die nur aus einer Spielanweisung bestehen
5. Auftragskompositionen und sonstige Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens.

[2] Im Falle der Aufführung erfolgt grundsätzlich Direktverteilung in den Sparten ED oder UD gemäß deren jeweiligem Gegenstand. Für die Live-Aufführung von Auftragskompositionen und sonstigen Illustrationsmusiken für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens kann der Werkausschuss auf Antrag eine gesonderte Einstufung nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III vornehmen. In diesem Fall erfolgt die Verteilung je nach Einstufung des Werks in den Sparten E oder U.

[3] Im Falle der Sendung erfolgt die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung. Die Werke erhalten in diesem Fall die Punktbewertung 1. Die Punktbewertung 1 gilt auch für Sendungen, denen eine sonstige direkt zu verteilende Nutzung in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe zugrunde liegt.

KAPITEL 2: DIE VERTEILUNG IN DEN SPARTEN DES NUTZUNGSBEREICHS AUFFÜHRUNG

ABSCHNITT 1 § 67 Die Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

ALLGEMEINE REGELUNGEN

Der Nutzungsbereich Aufführung umfasst die Sparten der Live-Aufführung (Sparten E, ED, U und UD) sowie die Sparten BM und KI.

§ 68 Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Aufführung

In den Sparten BM, E, ED, U und UD stellt die GEMA alljährlich für jedes Werk die Zahl der Aufführungen anhand der bei ihr eingegangenen verwertbaren Nutzungsmeldungen und Angaben über veranstaltete Aufführungen fest. Die Ermittlung der Nutzungen in der Sparte KI erfolgt gemäß § 80.

ABSCHNITT 2 § 69 Gegenstand der Sparte

VERTEILUNG IN DER SPARTE BM (BÜHNENMUSIK)

In der Sparte BM (Bühnenmusik) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG oder die Wiedergabe im Sinne des § 21 UrhG, soweit es sich um folgende Nutzungen handelt:

- (a) Bühnenmusik (Kleines Recht),
- (b) Bühnen-Aufführungen von vorbestehenden Werken des Kleinen Rechts,
- (c) Hörspielmusik (Kleines Recht).

§ 70 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte BM werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 69 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 71 Durchführung der Verteilung

Es erfolgt Direktverteilung.

ABSCHNITT 3 § 72 Gegenstand der Sparte

VERTEILUNG IN DER SPARTE E (E-MUSIK- VERANSTALTUNGEN)

[1] In der Sparte E (E-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne von § 19 Abs. 2 UrhG in Veranstaltungen der ersten Musik, soweit nicht Direktverteilung in den Sparten ED oder BM vorgesehen ist oder eine Ausschüttung in der Sparte KI erfolgt.

[2] Sind in einer Veranstaltung der ersten Musik Werke der Unterhaltungsmusik aufgeführt worden, so werden diese in der Sparte U abgerechnet. Aufführungen von Potpourris geschützter Werke im Verwertungsgebiet E werden als Aufführungen im Verwertungsgebiet U verrechnet.

[3] Sind in einer Nutzungsmeldung neben Werken, die nach Verrechnungsschlüssel I oder III einzuordnen sind, auch nach Verrechnungsschlüssel IV einzuordnende Werke enthalten, so wird der auf Nutzungen dieser Werke entfallende Anteil an den Einnahmen proportional zur Gesamtzahl der Werknutzungen ermittelt. Der hiernach auf Werke nach Verrechnungsschlüssel IV entfallende Anteil an den Einnahmen wird in der Sparte ED verteilt.

§ 73 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte E werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 72 genannten, in der Sparte E zu berücksichtigenden Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 74 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] Für jedes Werk wird durch Multiplikation der gemäß § 68 ermittelten Ausführungszahlen mit den Punktbewertungen der Verrechnungsschlüssel I oder III eine Punktzahl errechnet.

[3] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusik aufgeführt, so werden solche Aufführungen mit dem Faktor $\frac{1}{3}$ multipliziert.

[4] Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert.

§ 75 Gegenstand der Sparte

In der Sparte ED (E-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken der ersten Musik im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

- (a) Aufführungen von Werken nach Verrechnungsschlüssel IV gemäß § 66 Abs. 2.
- (b) Werkaufführungen in an die GEMA abgerechneten öffentlichen Veranstaltungen mit eingeschränktem Konzertcharakter, wie z. B. Proben, Generalproben, offenes Singen oder offenes Musizieren sowie installative Nutzungen von Musikwerken.
- (c) Werkaufführungen veranstaltet von oder durchgeführt in Hochschulen, Schulen und anderen Bildungsanstalten während der üblichen Vorlesungs- und Unterrichtszeit, in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie in Altenheimen oder anderen sozialen Einrichtungen (ausgenommen hochschul- oder schuleigene Veranstaltungen mit Lehrpersonal und/oder Schülern bzw. Studenten als Musiker).
- (d) Werkaufführungen im Freien, auf öffentlich zugänglichen, auch überdachten Plätzen (z.B. Bahnhofshallen, Eingangshallen, dem öffentlichen Publikumsverkehr zugängliche Galerien und Passagen, Fußgängerzonen, Malls u.ä.) für die dort anzutreffenden Passanten.
- (e) Werkaufführungen in sogenannten Happenings, Hauskonzerten oder ähnlichen Veranstaltungen.
- (f) Werkaufführungen mit einer Gesamtbesucherzahl von weniger als 10 Zuhörern. Anwesende, die zum Kreis der Veranstalter und Mitwirkenden gehören, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

§ 76 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte ED werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 75 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

ABSCHNITT 4 VERTEILUNG IN DER SPARTE ED (E-MUSIK- DIREKTVERTEILUNG)

§ 77 Durchführung der Verteilung

Es erfolgt Direktverteilung.

ABSCHNITT 5
VERTEILUNG IN DER
SPARTE KI (MUSIK IM
GOTTESDIENST)

§ 78 Gegenstand der Sparte

In der Sparte KI (Musik im Gottesdienst) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Nutzung im Rahmen von Gottesdiensten, insbesondere im Wege der Aufführung im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

§ 79 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte KI werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 78 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen. Dabei werden die Einnahmen für Musiknutzungen in der katholischen Kirche in der Untersparte KK verteilt, die Einnahmen für Musiknutzungen in der evangelischen Kirche in der Untersparte EK und die Einnahmen für Musiknutzungen in der neapostolischen Kirche in der Untersparte NAK.

§ 80 Ermittlung der Nutzungen

[1] In der Sparte KI erfolgt die Ermittlung der Nutzungen grundsätzlich anhand stichprobenartiger Erhebungen der Kirchen. Art und Umfang der Erhebungen werden von Aufsichtsrat und Vorstand festgelegt. Die Grundsätze der stichprobenartigen Erhebung werden veröffentlicht. Reklamationen einzelner Nutzungen sind wegen der stichprobenartigen Erhebung ausgeschlossen.

[2] Abweichend von Abs. 1 werden längere Werke mit einer Spieldauer von über 10 Minuten, die nicht bereits im Rahmen stichprobenartiger Erhebungen erfasst wurden, aufgrund von Einzelmeldungen der Kirchen berücksichtigt.

§ 81 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] Die in den Untersparten KK, EK und NAK jeweils zur Verfügung stehende Nettoverteilungssumme wird an diejenigen Urheber und Verleger verteilt, die in den Nutzungsmeldungen genannt sind. Dabei werden für jede gemäß § 80 ermittelte Werknutzung jedem genannten Urheber zwei Anteile und jedem genannten Verleger ein Anteil gutgeschrieben. Die Anteile, die auf die im Rahmen der stichprobenartigen Erhebung gemäß § 80 Abs. 1 ermittelten Werknutzungen entfallen, werden mit einem Faktor multipliziert, der durch lineare Hochrechnung der Stichprobe ermittelt wird. Die Anteile, die auf die gemäß § 80 Abs. 2 aufgrund von Einzelmeldungen der Kirchen berücksichtigten Werknutzungen entfallen, werden bei Werken mit einer Spieldauer von über 10 Minuten mit dem Faktor 3 und bei Werken mit einer Spieldauer von über 20 Minuten mit dem Faktor 6 multipliziert.

[3] Der Ausschüttungsbetrag pro Anteil ergibt sich durch Division der pro Untersparte zur Verfügung stehenden Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller für die jeweilige Untersparte zu berücksichtigenden Anteile. Die Ausschüttung pro Ausschüttungsberechtigtem ergibt sich durch Multiplikation der für diesen errechneten Zahl der Anteile mit dem Ausschüttungsbetrag pro Anteil.

ABSCHNITT 6
VERTEILUNG IN DER
SPARTE U (U-MUSIK-
VERANSTALTUNGEN)

§ 82 Gegenstand der Sparte

[1] In der Sparte U (U-Musik-Veranstaltungen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Aufführung im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG sowie im Falle des § 87a für

die öffentliche Wiedergabe durch Tonträger im Sinne des § 21 UrhG²⁸⁾ in Veranstaltungen der Unterhaltungsmusik, soweit nicht Direktverteilung in den Sparten UD oder BM oder Verteilung in der Sparte KI vorgesehen ist.

[2] Sind in einer Veranstaltung der Unterhaltungsmusik Werke der ernsten Musik aufgeführt worden, so werden diese in der Sparte E abgerechnet.

§ 83 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte U werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 82 genannten, in der Sparte U zu berücksichtigenden Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 84 Bildung von Inkassosegmenten

Es werden folgende Inkassosegmente gebildet:

- (1) Inkasso aus Lizenzverträgen, bei denen eine Zuordnung des Inkassos zu einzelnen Veranstaltungen, insbesondere aufgrund tariflicher Regelungen, nicht möglich ist,
- (2) Veranstaltungen mit einem Inkasso bis einschließlich EUR 50,00,
- (3) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 50,01 bis einschließlich EUR 100,00,
- (4) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 100,01 bis einschließlich EUR 150,00,
- (5) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 150,01 bis einschließlich EUR 200,00,
- (6) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 200,01 bis einschließlich EUR 250,00,
- (7) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 250,01 bis einschließlich EUR 350,00,
- (8) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 350,01 bis einschließlich EUR 500,00,
- (9) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 500,01 bis einschließlich EUR 1 000,00,
- (10) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 1 000,01 bis einschließlich EUR 5 000,00,
- (11) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 5 000,01 bis einschließlich EUR 10 000,00,
- (12) Veranstaltungen mit einem Inkasso von EUR 10 000,01 und mehr.

§ 85 Verteilung nach Punktwerten

[1] Das Inkasso aus den Inkassosegmenten gemäß § 84 Ziff. (1) bis (8) wird für jedes Inkassosegment gesondert nach Punktwerten verteilt. Hierzu werden für jedes Inkassosegment die Nettoverteilungssumme und die Aufführungszahlen

28) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung der Geschäftsjahre 2021 bis 2023.

ermittelt. Für die Veranstaltungen, für die keine Nutzungsmeldungen vorliegen, werden die Aufführungszahlen durch lineare Hochrechnung der sich aus den Nutzungsmeldungen ergebenden Aufführungen ermittelt.

[2] Die für Varieté- und Kabarettveranstaltungen mit Ausnahme der Zirkusveranstaltungen sowie für Konzerte der Unterhaltungsmusik festgestellten Aufführungszahlen werden mit dem Faktor 2 multipliziert.

[3] Die für Potpourris geschützter Werke für große Besetzung (ab 19 selbständig geführte Stimmen) festgestellten Aufführungszahlen werden mit dem Faktor 4 multipliziert. Voraussetzung ist, dass das betreffende Potpourri für große Besetzung bei der GEMA angemeldet und in der angemeldeten Besetzung aufgeführt wurde. Dieser Absatz gilt nicht für Potpourris eigener Werke gemäß § 194 Abs. 6.

[4] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusik aufgeführt, so werden solche Aufführungen mit dem Faktor $\frac{1}{3}$ multipliziert.

[5] In jedem Inkassosegment wird für jedes Werk eine Punktzahl errechnet. Hierfür werden die jeweils ermittelten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels II multipliziert.

[6] Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller für das jeweilige Inkassosegment ermittelten Punkte. Die Ausschüttung pro Werk erfolgt durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert.

§ 86 Verteilung nach Veranstaltungen

Das Inkasso aus den Inkassosegmenten gemäß § 84 Ziff. (9) bis (12) wird für jedes Inkassosegment gesondert auf die durch Nutzungsmeldungen belegten Veranstaltungen verteilt. Dabei erhält jede durch eine Nutzungsmeldung belegte Veranstaltung eine Ausschüttung in Höhe des für sie erzielten Nettoinkassos. Dieses wird zu gleichen Teilen auf alle Werkaufführungen der jeweiligen Veranstaltung aufgeteilt. Das auf die nicht durch Nutzungsmeldungen belegten Veranstaltungen entfallende Nettoinkasso jedes Inkassosegments wird als prozentualer Zuschlag auf die gemäß den vorstehenden Sätzen ermittelte Ausschüttung verteilt.

§ 87 Verteilung bei Vor- und Hauptprogramm

Unterscheidet die vom Veranstalter eingereichte Nutzungsmeldung zwischen Vor- und Hauptprogramm bzw. zwischen Vor- und Hauptgruppen, so wird die Nutzungsmeldung in dem Inkassosegment verrechnet, in das das Gesamtinkasso der Veranstaltung fällt. Bei der Verteilung nach Veranstaltungen gemäß § 86 wird das Gesamtinkasso zu 10 % dem Vorprogramm bzw. der Vorgruppe und zu 90 % dem Hauptprogramm bzw. der Hauptgruppe zugeordnet. Sind mehrere Vor- oder Hauptgruppen aufgetreten, so erfolgt die Aufteilung des auf Vor- oder Hauptgruppen jeweils entfallenden Inkassos zu gleichen Teilen.

§ 87a DJ-Acts mit Konzertcharakter

Bei der Verteilung nach Veranstaltungen gemäß § 86 werden auch den Formatvorgaben der GEMA entsprechende Nutzungsmeldungen zu mechanischen Wiedergaben durch DJs berücksichtigt, soweit die Musikwiedergabe für ein vorrangig zu diesem Zweck versammeltes Publikum erfolgt und im Mittelpunkt der Aufmerk-

samkeit steht (DJ-Acts mit Konzertcharakter). Nicht unter diese Bestimmung fallen z.B. Wiedergaben als Hintergrund-, Pausen und Füllmusik. Der Konzertcharakter ist durch den Veranstalter zu bestätigen.²⁹⁾

ABSCHNITT 7
VERTEILUNG IN DER
SPARTE UD (U-MUSIK-
DIREKTVERTEILUNG)

§ 88 Gegenstand der Sparte

In der Sparte UD (U-Musik-Direktverteilung) erfolgt in den nachfolgend genannten Fällen eine Ausschüttung für die Aufführung von Werken der Unterhaltungsmusik im Sinne des § 19 Abs. 2 UrhG.

- (a) Aufführungen von Werken nach Verrechnungsschlüssel IV gemäß § 66 Abs. 2.
- (b) Werkaufführungen in an die GEMA abgerechneten öffentlichen Veranstaltungen mit eingeschränktem Konzertcharakter, wie z. B. Proben, Generalproben, offenes Singen oder offenes Musizieren sowie installative Nutzungen von Musikwerken.
- (c) Werkaufführungen veranstaltet von oder durchgeführt in Hochschulen, Schulen und anderen Bildungsanstalten während der üblichen Vorlesungs- und Unterrichtszeit, in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie in Altenheimen oder anderen sozialen Einrichtungen (ausgenommen hochschul- oder schuleigene Veranstaltungen mit Lehrpersonal und/oder Schülern bzw. Studenten als Musiker).
- (d) Werkaufführungen im Freien, auf öffentlich zugänglichen, auch überdachten Plätzen (z.B. Bahnhofshallen, Eingangshallen, dem öffentlichen Publikumsverkehr zugängliche Galerien und Passagen, Fußgängerzonen, Malls u.ä.) für die dort anzutreffenden Passanten.
- (e) Werkaufführungen in sogenannten Happenings, Hauskonzerten oder ähnlichen Veranstaltungen.
- (f) Werkaufführungen mit einer Gesamtbesucherzahl von weniger als 10 Zuhörern. Anwesende, die zum Kreis der Veranstalter und Mitwirkenden gehören, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.
- (g) Nutzungsmeldungen, die überwiegend Werke mit einer Spieldauer von bis zu 2 Minuten enthalten oder bei denen das Verhältnis von Gesamtauführungsdauer und Anzahl der Werkaufführungen durchschnittlich mehr als 30 Werkaufführungen pro Stunde ergibt.
- (h) Auf Antrag erfolgt Direktverteilung für die Werke in Einzelveranstaltungen der U-Musik gemäß § 84 Ziff. (12), in denen zu mindestens 90 % Werke eines Urhebers bzw. einer Urhebergemeinschaft im Sinne der §§ 8 und 9 UrhG aufgeführt werden. Bei Veranstaltungen mit Vor- und Hauptgruppen kann die Direktverteilung nur für das Hauptprogramm bzw. die Hauptgruppe beantragt werden.

Werden nicht nur ausschließlich Werke der antragstellenden Rechteinhaber aufgeführt, sondern bis zu 10 % auch Werke anderer Rechteinhaber, so ist Bemessungsgrundlage für die Direktverteilung der Teil des Nettoinkassos, der dem zahlenmäßigen Anteil der Werke, für die die Direktverteilung beantragt wird, an den in der Veranstaltung aufgeführten Werken entspricht. Die Nut-

29) Gilt für die Verteilung der Geschäftsjahre 2021 bis 2023.

zungen der Werke der anderen Rechteinhaber werden unter Zugrundelegung des verbleibenden Teils des Nettoinkassos in der Sparte U gemäß § 86 in Verbindung mit § 84 Ziff. (12) berücksichtigt.

Der Antrag kann nur von allen an den vom Antrag erfassten Werken beteiligten Rechteinhabern gemeinsam gestellt werden und bezieht sich nur auf die Werke des Antragstellers oder der Antragsteller, soweit diese in den in lit. h Abs. 1 genannten Veranstaltungen aufgeführt wurden.

Der Antrag ist innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung zu stellen.

§ 89 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte UD werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 88 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 90 Durchführung der Verteilung

Es erfolgt Direktverteilung.

KAPITEL 3: DIE VERTEILUNG IN DEN SPARTEN DES NUTZUNGSBEREICHS SENDUNG

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 91 Die Sparten des Nutzungsbereichs Sendung

[1] Der Nutzungsbereich Sendung umfasst die Sparten des Hörfunks (Sparten R und R VR) und des Fernsehens (Sparten FS, T FS, FS VR und T FS VR) und der Mediathekennutzung (Sparten MED und MED VR)..

[2] Für die Verteilung in den Sparten des Hörfunks und des Fernsehens hat die Mitgliederversammlung im Sinne einer Präambel als eine untrennbare Gesamtlösung die nachfolgenden Grundsätze beschlossen. Diese dienen dazu, die Prinzipien der nutzungsbezogenen Verteilung und der kulturellen Förderung (insbesondere des deutschsprachigen Repertoires und der zeitgenössischen ernsten Musik) in einem ausgewogenen Verhältnis zur Geltung zu bringen. Aufsichtsrat und Vorstand werden die Auswirkungen dieser Verteilungsregeln fortlaufend überprüfen.

§ 92 Die Aufteilung der Einnahmen für Musiknutzungen im Rundfunk auf die Sparten des Nutzungsbereichs Sendung

[1] Der Aufteilung des Inkassos, das die GEMA für Musiknutzungen im Rundfunk erzielt, auf die Sparten des Nutzungsbereichs Sendung liegen die Vergütungen zu Grunde, die für Hörfunk, Fernsehen und Mediatheken entsprechend den sich aus den jeweiligen Tarifen ergebenden Bemessungsgrundlagen und Musikanteilen ermittelt wurden. Bei der Berechnung der Vergütung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter, die auf deren Einnahmen aus Rundfunkbeiträgen beruht, wird derzeit auch der Finanzierungsbedarf von Hörfunk und Fernsehen innerhalb des öffentlich-rechtlichen Rundfunks berücksichtigt. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass bei der Aufteilung der auf Rundfunkbeiträgen beruhenden Einnahmen aus Musiknutzungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf die Sparten des Hörfunks und des Fernsehens auch solche Kosten berücksichtigt werden, die bei der Vergütungsberechnung ausgesondert werden, soweit hierfür sachliche Gründe

vorliegen. Die Auswirkungen, die die Ermittlung von Vergütungsanteilen auf der Grundlage des Finanzierungsbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf die Verteilung hat, sind regelmäßig zu überprüfen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über wesentliche strukturelle und quantitative Veränderungen bei der Ermittlung dieses Finanzierungsbedarfs zeitnah zu informieren.

[2] Von den Einnahmen, die zur Verteilung aus Musikknutzungen im Hörfunk zur Verfügung stehen, werden $66 \frac{2}{3} \%$ zugunsten des Senderechts und $33 \frac{1}{3} \%$ zugunsten der mechanischen Rechte verteilt. Der dem Senderecht zuzuordnende Anteil wird in der Sparte R gemäß § 100 verteilt. Der den mechanischen Rechten zuzuordnende Anteil wird in der Sparte R VR gemäß § 104 verteilt.

[3] Die Aufteilung der aus Musikknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen auf das Senderecht und die mechanischen Rechte richtet sich danach, welcher Anteil der für das jeweilige Vorjahr pro Fernsehprogramm ermittelten Minuten auf die Sparte FS (ohne Werbung im Sinne von § 1 k des Berechtigungsvertrags) entfallen ist (FS-Anteil). Minuten im Sinne dieser Vorschrift sind die mit den Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß § 107 multiplizierten Sendeminuten. Je nach FS-Anteil erfolgt die Aufteilung nach folgenden drei Segmenten:

- (a) Segment 1: Bei Fernsehprogrammen mit einem FS-Anteil von 100 % bis $66,67 \%$ werden die aus Musikknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen im Verhältnis 2 zu 1 auf das Senderecht und die mechanischen Rechte aufgeteilt.
- (b) Segment 2: Bei Fernsehprogrammen mit einem FS-Anteil von $66,66 \%$ bis $33,33 \%$ werden die aus Musikknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen im Verhältnis 2 zu $\frac{2}{3}$ auf das Senderecht und die mechanischen Rechte aufgeteilt.
- (c) Segment 3: Bei Fernsehprogrammen mit einem FS-Anteil von $33,32 \%$ bis 0% werden die aus Musikknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen im Verhältnis 2 zu $\frac{1}{3}$ auf das Senderecht und die mechanischen Rechte aufgeteilt.

Für die Aufteilung der Einnahmen aus Musikknutzungen in solchen Fernsehprogrammen, für die kein eigener FS-Anteil ermittelt werden kann, wird ein FS-Anteil zugrunde gelegt, der dem Durchschnitt aller ermittelten FS-Anteile entspricht.

[4] Der dem Senderecht zuzuordnende Anteil an den aus Musikknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen wird in den Sparten FS und T FS zu einem Minutenwert auf der Grundlage einer gemeinsamen Nettoverteilungssumme verteilt. Der den mechanischen Rechten zuzuordnende Anteil an den aus Musikknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehenden Einnahmen wird in den Sparten FS VR und T FS VR zu einem Minutenwert auf der Grundlage einer gemeinsamen Nettoverteilungssumme verteilt. Die Verteilung erfolgt für die Sparten FS und T FS gemäß § 110 und für die Sparten FS VR und T FS VR gemäß § 114.

§ 93 Die Ermittlung der Nutzungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung

[1] In den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung erfolgt die Ermittlung der Nutzungen grundsätzlich aufgrund der durch die Rundfunkveranstalter, gegebenenfalls auch durch Dritte, gelieferten Nutzungsmeldungen. Über nähere Einzelheiten befindet sich jeweils der Aufsichtsrat.

[2] Die Verteilung erfolgt aufgrund der Spieldauerangaben in den Nutzungsmeldungen.

§ 94 Ausnahme von der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen

[1] Nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verteilt werden im Hörfunk und Fernsehen die Einnahmen von Rundfunkveranstaltern, die unter Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Weitersendung und der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 unterhalb einer vom Aufsichtsrat für den jeweiligen Bereich festzusetzenden Grenze (Programmverrechnungsgrenze) liegen. Die Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Weitersendung im Inland erfolgt nur bei Hörfunkwellen und Fernsehprogrammen mit einem vergütungsrelevanten Musikanteil von mindestens 1 %. Für die Sparten der Mediathekennutzung findet § 147 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

[2] Überschreiten die Einnahmen, die die GEMA von einem Rundfunkveranstalter erzielt, in einem Geschäftsjahr die jeweils geltende Programmverrechnungsgrenze und hat der Rundfunkveranstalter ein den Formvorgaben der GEMA entsprechendes Meldeverfahren für die Übermittlung von Nutzungsmeldungen etabliert, werden die von diesem Rundfunkveranstalter erzielten Einnahmen für nachfolgende Geschäftsjahre unabhängig von etwaigen Ertragsschwankungen dauerhaft auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verteilt.

[3] Abweichend von Abs. 1 kann der Aufsichtsrat beschließen, dass die Einnahmen für Hörfunkwellen solcher Rundfunkveranstalter, deren Einnahmen unterhalb der Programmverrechnungsgrenze liegen, aus kulturellen Gründen auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verteilt werden. Der Beschluss des Aufsichtsrats erfolgt auf Empfehlung des Hörfunkausschusses, der sich bei seiner Auswahlentscheidung an den Kulturkriterien gemäß § 98 orientiert. Voraussetzung ist, dass der Rundfunkveranstalter für die betreffenden Hörfunkwellen der GEMA Nutzungsmeldungen nach ihren Formvorgaben übermitteln kann.

[4] Die gemäß Abs. 1 nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen zu verteilenden Einnahmen werden in den Bereichen Hörfunk und Fernsehen als prozentualer Zuschlag zu den Verteilungssummen verteilt. Für den Bereich Mediatheken gilt § 114d Abs. 2. Werden einzelne Werke eines Ausschüttungsberechtigten in einem Geschäftsjahr überwiegend (gemessen an den tatsächlich gesendeten Minuten) von Rundfunkveranstaltern genutzt, für die die GEMA gemäß Abs. 1 Einnahmen unterhalb der Programmverrechnungsgrenze erhält, erfolgt auf Antrag für diese Nutzungen eine Verteilung nach Maßgabe von Abs. 4.

[5] Der Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin gestellt wird. Der Antrag muss nachprüfbar Angaben zu Werktitel, Beteiligten, Rundfunkveranstalter und Sender, Titel der Sendung, Sendeterminen und Sendedauer des Werkes enthalten und kann ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn diese Angaben vom betreffenden Rundfunkveranstalter bestätigt wurden und die Verrechnung einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. Der Ausschüttungsbetrag wird nach dem tatsächlichen Umfang der betreffenden Musikknutzung im Verhältnis zu den auf den jeweiligen Rundfunkveranstalter entfallenden Einnahmen ermittelt. Wenn der betreffende Ausschüttungsberechtigte bei der Verteilung für das jeweilige Geschäftsjahr eine Ausschüttung in den Sparten des Hörfunks bezie-

hungsweise Fernsehens erhalten hat, vermindert sich der Ausschüttungsbetrag um den in dieser Verteilung enthaltenen Zuschlag für die nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verrechneten Rundfunkveranstalter. Die Ausschüttung erfolgt im Rahmen der auf die Antragstellung folgenden Rundfunkverteilung.

**ABSCHNITT 2
DIE VERTEILUNG IN
DEN SPARTEN DES
HÖRFUNKS**

UNTERABSCHNITT 1. VERTEILUNG IN DER SPARTE R (HÖRFUNK)

§ 95 Gegenstand der Sparte

In der Sparte R (Hörfunk) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Sendung im Sinne des § 20 UrhG im Hörfunk.

§ 96 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte R werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) der dem Senderecht zuzuordnende Anteil von $66\frac{2}{3}\%$ der Einnahmen, die zur Verteilung aus Musikknutzungen im Hörfunk zur Verfügung stehen, gemäß § 92 Abs. 2,
- (b) 60 % der Einnahmen für Wiedergaben mittels mechanischer Vorrichtungen in Kinos gemäß § 17,
- (c) 60 % der Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen gemäß § 18, soweit keine Direktverteilung auf Antrag gemäß § 130 erfolgt,
- (d) 100 % der Einnahmen für die Weitersendung von Hörfunksendungen im In- und Ausland gemäß § 19,
- (e) 100 % des Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Audioaufnahmen, der der Sparte R zugewiesen ist, gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2,³⁰⁾
- (f) 66,67 % der Einnahmen aus Nutzungen im Internetradio, die nicht in den Sparten I R und I R VR verteilt werden, gemäß § 152 Abs. 2,
- (g) 66,67 % des den Sparten des Hörfunks zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus den Sparten WEB und WEB VR, für die keine Direktverteilung und keine Zuschlagsverteilung in den Sparten WEB und WEB VR erfolgt, gemäß § 187 Abs. 2 lit. b.

§ 97 Die Gewichtung der Nutzungen mit Senderkoeffizienten

[1] Für die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegenden Hörfunkwellen werden für jedes Geschäftsjahr variable Senderkoeffizienten gebildet. Die Bildung der Senderkoeffizienten im Hörfunk erfolgt einheitlich für die Verteilung in den Sparten R und R VR.

30) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA in den Geschäftsjahren ab 2024 erhält.

[2] Die Bildung der Senderkoeffizienten für den privaten Hörfunk erfolgt, indem der jeweils pro Hörfunkwelle zu berücksichtigende Nettobetrag durch die für die jeweilige Hörfunkwelle ermittelten Minuten dividiert wird. Für den öffentlich-rechtlichen Hörfunk wird ein Senderkoeffizient für jede Landesrundfunkanstalt gebildet, der einheitlich für alle Hörfunkwellen der jeweiligen Landesrundfunkanstalt gilt. Hierzu wird der für die jeweilige Landesrundfunkanstalt dem Hörfunk zuzuordnende Nettobetrag durch die Summe der ermittelten Minuten aller einzelnen Wellen dieser Landesrundfunkanstalt geteilt. Die Ermittlung der Minuten für digitale Hörfunkwellen erfolgt hierbei unter Anwendung eines Faktors, der der wirtschaftlichen und strukturellen Bedeutung des digitalen Hörfunks innerhalb des öffentlich-rechtlichen Hörfunks Rechnung trägt. Dieser Faktor beträgt für das Geschäftsjahr 2013 einheitlich ein Zehntel. Über Anpassungen des Faktors für spätere Geschäftsjahre beschließt der Aufsichtsrat.

[3] Der Nettobetrag im Sinne dieser Regelung ist die Vergütung, wie sie sich unter Berücksichtigung der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 auf Grund der jeweiligen tariflichen Bemessungsgrundlagen und Musikanteile der Hörfunkwellen ergibt, zuzüglich anteiliger Einnahmen aus der Weitersendung, vermindert um die in §§ 29 und 30 vorgesehenen Abzüge. Die Zuordnung der Einnahmen aus der Weitersendung im Inland erfolgt nach Maßgabe der Reichweite der Weitersendung und die Zuordnung der Einnahmen aus der Weitersendung im Ausland nach Maßgabe der Meldungen der ausländischen Verwertungsgesellschaften. Die Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Weitersendung im Inland erfolgt nur bei Hörfunkwellen mit einem vergütungsrelevanten Musikanteil von mindestens 1 %. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die Sendeminuten. Um die Minutenwerte nach der von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2014 beschlossenen Neuordnung der Rundfunkverteilung vergleichbar zu halten, werden die Senderkoeffizienten im Hörfunk mit $\frac{1}{3}$ multipliziert.

§ 98 Die Gewichtung der Nutzungen mit Kulturfaktoren

[1] Für alle Hörfunkwellen, die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegen, wird auf der Grundlage empirischer Untersuchungen anhand der folgenden Kriterien ein Kulturfaktor gebildet:

- (1) Anteil deutschsprachigen Repertoires,
- (2) Anteil an ernster Musik, Jazz und sonstiger gehobener Vokal- und Instrumentalmusik,
- (3) Anteil der Sendung von Eigen- und Auftragsproduktionen,
- (4) Anteil der Sendung von Live-Produktionen bzw. Live-Mitschnitten,
- (5) Anteil redaktionell betreuter Beiträge mit Musikbezug,
- (6) Anteil regionalen Repertoires,
- (7) Anteil an Nischenrepertoire abseits des Mainstreams,
- (8) Anteil des Repertoires von Nachwuchsurhebern,
- (9) Anteil eigener musikalischer Ereignisse mit Sendebezug (Festivals, Konzerte etc.),
- (10) Programmvierfalt, gemessen an der Zahl unterschiedlicher Werke pro Welle.

[2] Für jedes Geschäftsjahr wird für jede Hörfunkwelle festgestellt, in welchem Maße sie jedes der in Abs. 1 genannten Kriterien erfüllt. Hierzu werden für die Kriterien gemäß Abs. 1 Ziff. (3) bis (10) jeweils 3 Erfüllungsstufen gebildet, denen die folgenden Punktzahlen zugeordnet werden:

- 1. Stufe: 1 Punkt
- 2. Stufe: 3 Punkte
- 3. Stufe: 5 Punkte

Für die Kriterien gemäß Abs. 1 Ziff. (1) und (2) werden jeweils 5 Erfüllungsstufen gebildet, denen die folgenden Punktzahlen zugeordnet werden:

- 1. Stufe: 1 Punkt
- 2. Stufe: 3,5 Punkte
- 3. Stufe: 6 Punkte
- 4. Stufe: 8,5 Punkte
- 5. Stufe: 11 Punkte

[3] Der Kulturfaktor für eine Hörfunkwelle ergibt sich durch Division der Summe der für diese ermittelten Punkte durch die Anzahl der Kriterien.

[4] Zur Ermittlung, regelmäßigen Überprüfung und Anpassung der Kulturfaktoren wird ein Hörfunkausschuss gebildet aus 3 vom Aufsichtsrat zu benennenden Aufsichtsratsmitgliedern, darunter je ein Mitglied jeder Berufsgruppe, und 3 vom Werkausschuss zu benennenden Mitgliedern des Werkausschusses, darunter je ein Mitglied jeder Berufsgruppe. Auf den Hörfunkausschuss findet die Geschäftsordnung für Ausschüsse und Kommissionen des Aufsichtsrats entsprechende Anwendung. Die Einberufung des Hörfunkausschusses erfolgt durch ein vom Aufsichtsrat bei der Benennung zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied des Hörfunkausschusses.

[5] Die vom Hörfunkausschuss ermittelten Kulturfaktoren bedürfen der Genehmigung durch den Aufsichtsrat. Die für die einzelnen Hörfunkwellen festgelegten Kulturfaktoren werden veröffentlicht.

§ 99 Die Gewichtung bei paralleler und gleichzeitiger Sendung

[1] Werden über eine Hörfunkwelle zeitweise parallel mehrere regionale Sendungen ausgestrahlt, ohne dass für diese Sendungen ein gesondertes Inkasso erzielt wird, wird die Sendezeit der regionalen Sendungen durch die Zahl der parallel stattfindenden Ausstrahlungen geteilt.

[2] Wird eine Hörfunkwelle gleichzeitig über mehrere Wellenbereiche desselben Rundfunkveranstalters ausgestrahlt, z. B. analog über MW und UKW oder analog und digital usw., so erfolgt nur eine einmalige Berücksichtigung.

§ 100 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] In der Sparte R wird ein Minutenwert gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die Summe der für die einzelnen Hörfunkwellen ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Hörfunk-Senderecht). Die Nettoverteilungssumme im Sinne dieser Regelung besteht aus den gemäß § 96 in der Sparte R zu verteilenden Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Hörfunk-

Senderecht. Die Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen werden als prozentualer Zuschlag verteilt. Die Verteilung für die Weitersendung, Wiedergabe und sonstige Zweitverwertung von dramatisch-musikalischen Werken, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen, erfolgt unter Anwendung eines anteiligen Minutenwerts (Minutenwert Hörfunk-Großes Recht).

[3] Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten, multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 97 bis 99 und den Punktbewertungen für die Sparte R gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV.

[4] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken regelmäßig wiederkehrend, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen, gesendet, so werden die gemäß §§ 97 bis 99 gewichteten Minuten mit folgenden Faktoren multipliziert:

- (1) bis 5 000 Minuten mit einem Drittel;
- (2) über 5 000 Minuten bis 10 000 Minuten mit einem Sechstel;
- (3) über 10 000 Minuten mit einem Zehntel.

Dies gilt nicht für Werke gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 5.

UNTERABSCHNITT 2. VERTEILUNG IN DER SPARTE R VR (HÖRFUNK-VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT)

§ 101 Gegenstand der Sparte

In der Sparte R VR (Hörfunk-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG für Hörfunksendungen.

§ 102 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte R VR werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) der den mechanischen Rechten zuzuordnende Anteil von 33 $\frac{1}{3}$ % der Einnahmen, die zur Verteilung aus Musiknutzungen im Hörfunk zur Verfügung stehen, gemäß § 92 Abs. 2,
- (b) 75 % der Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind, gemäß § 20 Abs. 1,
- (c) 25 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die Vermietung von Tonträgern gemäß § 22 Abs. 1,
- (d) 25 % des auf den Verleih von Tonträgern entfallenden Anteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 23 Abs. 2,
- (e) 100 % des Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Audioaufnahmen, der der Sparte R VR zugewiesen ist, gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2,32³¹⁾

31) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA in den Geschäftsjahren ab 2024 erhält..

- (f) 33,33 % der Einnahmen aus Nutzungen im Internetradio, die nicht in den Sparten I R und I R VR verteilt werden, gemäß § 152 Abs. 2,
- (g) 33,33 % des den Sparten des Hörfunks zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus den Sparten WEB und WEB VR, für die keine Direktverteilung und keine Zuschlagsverteilung in den Sparten WEB und WEB VR erfolgt, gemäß § 187 Abs. 2 lit. b.

§ 103 Die Gewichtung der Nutzungen in der Sparte R VR

Bei der Verteilung in der Sparte R VR finden die für die jeweilige Hörfunkwelle gebildeten Senderkoeffizienten gemäß § 97 und Kulturfaktoren gemäß § 98 sowie die Gewichtungen für parallele und gleichzeitige Sendung gemäß § 99 Anwendung.

§ 104 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] In der Sparte R VR wird ein Minutenwert gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die Summe der für die einzelnen Hörfunkwellen ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Hörfunk-Vervielfältigungsrecht). Die Nettoverteilungssumme im Sinne dieser Regelung besteht aus den gemäß § 102 in der Sparte R VR zu verteilenden Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Hörfunk-Vervielfältigungsrecht. Die Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen werden als prozentualer Zuschlag verteilt.

[3] Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Gewichtungen gemäß § 103. § 100 Abs. 4 gilt entsprechend.

[4] Bei in Deutschland verlegten Werken ausländischer Urheber, deren mechanische Rechte der Verleger zu 100 % erworben hat, erhält der Verleger auch die Anteile der Urheber ausgezahlt.

ABSCHNITT 3 DIE VERTEILUNG IN DEN SPARTEN DES FERNSEHENS

UNTERABSCHNITT 1. VERTEILUNG IN DEN SPARTEN FS (FERNSEHEN) UND T FS (TONFILM IM FERNSEHEN)

§ 105 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte FS (Fernsehen) erhalten Werke in Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens eine Ausschüttung für die Sendung im Sinne des § 20 UrhG im Fernsehen.

[2] In der Sparte T FS (Tonfilm im Fernsehen) erhalten Werke in Filmen, bei denen es sich nicht um Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens handelt (Fremdproduktionen), eine Ausschüttung für die Sendung im Sinne des § 20 UrhG im Fernsehen.

§ 106 Die zu verteilenden Einnahmen

Es wird eine gemeinsame Verteilungssumme für die Verteilung in den Sparten FS und T FS gebildet. In dieser werden folgende Einnahmen zusammengefasst:

- (a) der dem Senderecht zuzuordnende Anteil der Einnahmen, die zur Verteilung aus Musikenutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehen, gemäß § 92 Abs. 3,

- (b) 100 % der Einnahmen für die Wiedergabe von Fernsehsendungen gemäß § 15,
- (c) 20 % der Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern gemäß § 16,
- (d) 100 % der Einnahmen für die Weitersendung von Fernsehsendungen im In- und Ausland gemäß § 19,
- (e) 100 % des Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von audiovisuellen Aufnahmen, der den Sparten FS und T FS zugewiesen ist, gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2³²⁾
- (f) 66,67 % der Einnahmen aus Nutzungen im Internetfernsehen, die nicht in den Sparten I FS, I T FS, I FS VR und I T FS VR verteilt werden, gemäß § 157 Abs. 2,
- (g) 33,33 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download), die nicht in den Sparten VOD D und VOD D VR verteilt werden, gemäß § 177 Abs. 2,
- (h) 66,67 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming), die nicht in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt werden, gemäß § 182 Abs. 2,
- (i) 66,67 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus den Sparten WEB und WEB VR, für die keine Direktverteilung und keine Zuschlagsverteilung in den Sparten WEB und WEB VR erfolgt, gemäß § 187 Abs. 2 lit. d.

§ 107 Die Gewichtung der Nutzungen mit Koeffizienten für Fernsehsendungen

[1] Die Verteilung in den Sparten FS und T FS erfolgt unter Anwendung der nachfolgenden nutzungsbezogenen Koeffizienten.

[2] Koeffizient 0,1 gilt für Musik zu Videotextprogrammen.

[3] Koeffizient 1 gilt für folgende Werknutzungen:

- (a) Tonsignete, Pausen- und Vorlaufmusik; Einleitungs- und Schlussmusik zu Sendereihen oder Serien (Eigen- und Auftragsproduktionen), bei denen die jeweiligen Einzelsendungen im Programm eines Senders regelmäßig, d. h. mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen, ausgestrahlt werden. Bei Werknutzungen nach diesem Absatz werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor $\frac{1}{3}$ und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor $\frac{1}{10}$ multipliziert;
- (b) sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die wiederkehrend zur Kennzeichnung oder Untermauerung von standardisierten Format-elementen in den Einzelsendungen einer regelmäßig ausgestrahlten Sendereihe oder Serie im Sinne von lit. a, z.B. im Rahmen von Talk-, Koch- oder Gerichtsshow sowie Spielsendungen, zum Einsatz kommt. Bei diesen Werknutzungen werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor $\frac{1}{6}$ und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor $\frac{1}{10}$ multipliziert;

³²⁾ Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA in den Geschäftsjahren ab 2024 erhält.

(c) sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die in regelmäßig ausgestrahlten Sendereihen oder Serien im Sinne von lit. a mit bewegten oder unbewegten Bildern (z. B. Landschafts- oder Weltraumaufnahmen) überwiegend ohne Wortbeitrag zum Einsatz kommt. Bei diesen Werknutzungen werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor $\frac{1}{6}$ und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor $\frac{1}{10}$ multipliziert.

[4] Koeffizient 1,25 gilt für Musik in Fremdproduktionen in täglichen, d. h. in der Regel an 5 Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres ausgestrahlten Serien.

[5] Koeffizient 2 gilt für folgende Werknutzungen:

(a) Musik in Fremdproduktionen, die nicht unter Koeffizient 1,25 fällt;

(b) Musik in Eigen- und Auftragsproduktionen in täglichen, d. h. in der Regel an 5 Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres ausgestrahlten Sendereihen oder Serien (z. B. Fernsehfilm-, Sport- und Info-Serien), die nicht unter Koeffizient 1 fällt;

(c) Musik zu Werbespots und zu sonstigen Werbefilmen; hier erfolgt eine Kapung der jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten und mit Koeffizient 2 multiplizierten Minuten bei über 5 000 Minuten auf ein Drittel und bei über 10 000 Minuten auf ein Zehntel; im Übrigen bleiben unberührt die gemäß Abs. 3 mit Koeffizient 1 in der Sparte FS abzurechnenden Sachverhalte (wie z. B. Tonsignete).

[6] Koeffizient 3 gilt für Musik, die nicht unter Koeffizient 0,1, 1, 1,25, 2 und 6 fällt.

[7] Koeffizient 6 gilt für dargestellte Musik.

§ 108 Die Gewichtung der Nutzungen mit AR-Senderkoeffizienten

[1] Für die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegenden Fernsehprogramme werden für jedes Geschäftsjahr variable AR-Senderkoeffizienten gebildet.

[2] Die Bildung der AR-Senderkoeffizienten erfolgt, indem der jeweils pro Fernsehprogramm zu berücksichtigende Nettobetrag durch die für das jeweilige Fernsehprogramm ermittelten Minuten dividiert wird.

[3] Der Nettobetrag im Sinne dieser Regelung ist der gemäß § 92 Abs. 3 dem Senderecht zuzuordnende Anteil an der Vergütung, wie sie sich unter Berücksichtigung der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 ergibt, zuzüglich anteiliger Einnahmen aus der Weitersendung, vermindert um die in §§ 29 und 30 vorgesehenen Abzüge. Die Zuordnung der Einnahmen aus der Weitersendung im Inland erfolgt nach Maßgabe der Reichweite der Weitersendung und die Zuordnung der Einnahmen aus der Weitersendung im Ausland nach Maßgabe der Meldungen der ausländischen Verwertungsgesellschaften. Die Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Weitersendung im Inland erfolgt nur bei Fernsehprogrammen mit einem vergütungsrelevanten Musikanteil von mindestens 1 %. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die Sendeminuten multipliziert mit den Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß § 107 und der Gewichtung bei paralleler und regionaler Sendung

gemäß § 109. Um die Minutenwerte nach der von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2014 beschlossenen Neuordnung der Rundfunkverteilung vergleichbar zu halten, werden die AR-Senderkoeffizienten mit $\frac{1}{2}$ multipliziert.

§ 109 Die Gewichtung bei paralleler und gleichzeitiger Sendung

[1] Werden über ein Fernsehprogramm zeitweise parallel mehrere regionale Sendungen ausgestrahlt, ohne dass für diese Sendungen ein gesondertes Inkasso erzielt wird, wird die Sendezeit der regionalen Sendungen durch die Zahl der parallel stattfindenden Ausstrahlungen geteilt.

[2] Wird ein Fernsehprogramm gleichzeitig über mehrere Wellenbereiche desselben Rundfunkveranstalters ausgestrahlt, z. B. analog und digital usw., so erfolgt nur eine einmalige Berücksichtigung.

§ 110 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] In den Sparten FS und T FS wird ein Minutenwert gebildet, indem die gemeinsame Nettoverteilungssumme beider Sparten durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Fernsehen-Senderecht). Die Nettoverteilungssumme im Sinne dieser Regelung besteht aus den gemäß § 106 in den Sparten FS und T FS zu verteilenden Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die als prozentualer Zuschlag verteilt werden. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 sowie den Punktbewertungen für die Sparte FS gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV.

[3] In der Sparte FS ergibt sich die Ausschüttung pro Werk durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Fernsehen-Senderecht. Die Minuten für Werke mit Verrechnung in der Sparte FS werden ermittelt, indem die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 sowie den Punktbewertungen für die Sparte FS gemäß den Verrechnungsschlüsseln I bis IV multipliziert werden.

[4] In der Sparte T FS ergibt sich die Ausschüttung pro Werk durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Musiksekundenzahl mit einem aus dem Minutenwert Fernsehen-Senderecht abgeleiteten Musiksekundenwert. Die Musiksekunden für Werke mit Verrechnung in der Sparte T FS werden ermittelt, indem die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendesekunden mit den Gewichtungen gemäß §§ 107 bis 109 multipliziert werden.

[5] Die Verteilung für die Weitersendung, Wiedergabe und sonstige Zweitwertung von dramatisch-musikalischen Werken, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen, erfolgt unter Anwendung eines anteiligen Minutenwerts (Minutenwert Fernsehen-Großes Recht).

UNTERABSCHNITT 2. VERTEILUNG IN DEN SPARTEN FS VR (FERNSEHEN-VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT) UND T FS VR (TONFILM IM FERNSEHEN-VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT)

§ 111 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte FS VR (Fernsehen-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke in Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG für Fernsehsendungen sowie gegebenenfalls für die Nutzung des Herstellungsrechts.

[2] In der Sparte T FS VR (Tonfilm im Fernsehen-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke in Fremdproduktionen eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG für Fernsehsendungen.

§ 112 Die zu verteilenden Einnahmen

Es wird eine gemeinsame Verteilungssumme für die Verteilung in den Sparten FS VR und T FS VR gebildet. In dieser werden folgende Einnahmen zusammengefasst:

- (a) der den mechanischen Rechten zuzuordnende Anteil der Einnahmen, die zur Verteilung aus Musikknutzungen im Fernsehen zur Verfügung stehen, gemäß § 92 Abs. 3,
- (b) 95 % der Einnahmen aus der gewerblichen Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind, gemäß § 21,
- (c) 25 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die Vermietung von Bildtonträgern gemäß § 22 Abs. 2,
- (d) 25 % des auf den Verleih von Bildtonträgern entfallenden Anteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 23 Abs. 3,
- (e) 100 % des Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von audiovisuellen Aufnahmen, der den Sparten FS VR und T FS VR zugewiesen ist, gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2³³⁾
- (f) 33,33 % der Einnahmen aus Nutzungen im Internetfernsehen, die nicht in den Sparten I FS, I T FS, I FS VR und I T FS VR verteilt werden, gemäß § 157 Abs. 2,
- (g) 66,67 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download), die nicht in den Sparten VOD D und VOD D VR verteilt werden, gemäß § 177 Abs. 2,
- (h) 33,33 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming), die nicht in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt werden, gemäß § 182 Abs. 2,
- (i) 33,33 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus den Sparten WEB und WEB VR, für die keine Direktverteilung und keine Zuschlagsverteilung in den Sparten WEB und WEB VR erfolgt, gemäß § 187 Abs. 2 lit. d.

33) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA in den Geschäftsjahren ab 2024 erhält..

§ 113 Die Gewichtung der Nutzungen in den Sparten FS VR und T FS VR

[1] Bei der Verteilung in den Sparten FS VR und T FS VR finden die Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß § 107 Anwendung. Bei Nutzungen, für die die GEMA das Herstellungsrecht nicht an die Sendeunternehmen vergibt, werden die mit den Koeffizienten gewichteten Minuten mit $\frac{1}{10}$ multipliziert.

[2] Für die der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 93 unterliegenden Fernsehprogramme werden für jedes Geschäftsjahr variable VR-Senderkoeffizienten gebildet. Die Bildung der VR-Senderkoeffizienten erfolgt, indem der jeweils pro Fernsehprogramm zu berücksichtigende Nettobetrag durch die für das jeweilige Fernsehprogramm ermittelten Minuten dividiert wird. Der Nettobetrag im Sinne dieser Regelung ist der gemäß § 92 Abs. 3 den mechanischen Rechten zuzuordnende Anteil an der Vergütung, wie sie sich unter Berücksichtigung der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 ergibt, vermindert um die in § 29 Abs. 4 vorgesehene Kommission. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die Sendeminuten multipliziert mit den sich gemäß Abs. 1 und 3 ergebenden Gewichtungen.

[3] Bei der Verteilung in den Sparten FS VR und T FS VR finden die Gewichtungen für parallele und gleichzeitige Sendung gemäß § 109 Anwendung.

§ 114 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] In den Sparten FS VR und T FS VR wird ein Minutenwert gebildet, indem die gemeinsame Nettoverteilungssumme beider Sparten durch die Summe der für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelten Minuten dividiert wird (Minutenwert Fernsehen-Vervielfältigungs- und Herstellungsrecht). Die Nettoverteilungssumme im Sinne dieser Regelung besteht aus den gemäß § 112 in den Sparten FS VR und T FS VR zu verteilenden Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die als prozentualer Zuschlag verteilt werden. Minuten im Sinne dieser Regelung sind die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten multipliziert mit den sich gemäß § 113 Abs. 1 bis 3 ergebenden Gewichtungen.

[3] In der Sparte FS VR ergibt sich die Ausschüttung pro Werk durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert Fernsehen-Vervielfältigungs- und Herstellungsrecht. Die Minuten für Werke mit Verrechnung in der Sparte FS VR werden ermittelt, indem die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Sendeminuten mit den Gewichtungen gemäß § 113 Abs. 1 bis 3 multipliziert werden.

[4] In der Sparte T FS VR ergibt sich die Ausschüttung pro Werk durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Musiksekundenzahl mit einem aus dem Minutenwert Fernsehen-Vervielfältigungs- und Herstellungsrecht abgeleiteten Musiksekundenwert. Die Musiksekunden für Werke mit Verrechnung in der Sparte T FS VR werden ermittelt, indem die jeweils anhand der Nutzungsmeldungen ermittelten Musiksekunden mit den Gewichtungen gemäß § 113 Abs. 1 bis 3 multipliziert werden.

[5] Bei in Deutschland verlegten Werken ausländischer Urheber, deren mechanische Rechte der Verleger zu 100 % erworben hat, erhält der Verleger auch die Anteile der Urheber ausgezahlt.

ABSCHNITT 4
DIE VERTEILUNG
IN DEN SPARTEN
DER MEDIATHEKEN-
NUTZUNG

§ 114a Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte MED (Mediatheken) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG sowie gegebenenfalls im Einzelfall für die Sendung im Sinne des § 20 UrhG in Onlineangeboten der Sendeunternehmen.

[2] In der Sparte MED VR (Mediatheken-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG zum Zweck der Nutzung in Onlineangeboten der Sendeunternehmen sowie gegebenenfalls für die Nutzung des Herstellungsrechts.

[3] Nicht zum Gegenstand der Sparten MED VR gehören Music- oder Video-on-Demand-Angebote, für die das Sendeunternehmen eine gesonderte Lizenz erworben und ein gesondertes Entgelt vom Nutzer erhoben hat. §§ 99 Abs. 2 und 109 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 114b Die zu verteilenden Einnahmen

[1] In der Sparte MED werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) 100% der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 114a Abs. 1 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen;
- (b) 100 % der Einnahmen, die sich der Weitersendung von Mediathekeninhalten zuordnen lassen, gemäß § 19 Abs. 3.

[2] In der Sparte MED VR werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 114a Abs. 2 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 114c Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

Bei der Aufteilung der Einnahmen für die in § 114a genannten Nutzungen auf die Sparten MED und MED VR wird ein Verhältnis von 66,67 % für das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung und das Senderecht, 3 % für das Vervielfältigungsrecht und 30,33 % für das Herstellungsrecht zugrunde gelegt.

§ 114d Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 114a genannten Nutzungen zur Verfügung stehen. Die übrigen in den Sparten MED und MED VR zu verteilenden Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu den direkt verteilten Beträgen verteilt.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag auf die Ausschüttungen für das jeweilige Sendeunternehmen in den Sparten FS und FS VR verteilt (senderspezifische Zuschlagsverteilung). Soweit eine solche senderspezifische Zuschlagsverteilung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die Einnahmen als allgemeiner prozentualer Zuschlag auf die Sparten FS und FS VR verteilt.

KAPITEL 4: DIE VERTEILUNG IN DEN SPARTEN DES NUTZUNGSBEREICHS WIEDERGABE**§ 115 Die Sparten des Nutzungsbereichs Wiedergabe**

Der Nutzungsbereich Wiedergabe umfasst die Sparten der öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 21 und 22 UrhG (Sparten DK, EM und M) sowie die Sparte DK VR.

ABSCHNITT 1
VERTEILUNG IN DER
SPARTE DK
(DISKOTHEKEN-
WIEDERGABEN)

§ 116 Gegenstand der Sparte

In der Sparte DK (Diskotheken-Wiedergaben) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Wiedergabe im Sinne des § 21 UrhG in Diskotheken, Clubs u.Ä.

§ 117 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte DK werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 116 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 118 Ermittlung der Nutzungen

In der Sparte DK erfolgt die Ermittlung der Wiedergabeminuten auf der Grundlage eines statistisch abgesicherten Monitoring-Verfahrens, das vom Aufsichtsrat und vom Vorstand festgelegt wird. Die Grundsätze des Monitoring-Verfahrens sind zu veröffentlichen. Reklamationen einzelner Nutzungen sind wegen der Ermittlung des Repertoires aufgrund des Monitoring-Verfahrens bzw. einer repräsentativen Stichprobe ausgeschlossen.

§ 119 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] Die Verteilung erfolgt nach einem Minutenwert. Für jedes im Rahmen des Monitoring-Verfahrens ermittelte Werk wird die Gesamtzahl der wiedergegebenen Minuten ermittelt. Der Minutenwert ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller wiedergegebenen Minuten. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für ein Werk ermittelten Minuten mit dem Minutenwert.

ABSCHNITT 2
VERTEILUNG IN DER
SPARTE DK VR
(DISKOTHEKEN-
WIEDERGABEN-
VERVIELFÄLTIGUNGS-
RECHT)

§ 120 Gegenstand der Sparte

In der Sparte DK VR (Diskotheken-Wiedergaben-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG durch Discjockeys zum Zwecke der öffentlichen Wiedergabe in Diskotheken, Clubs u. Ä.

§ 121 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte DK VR werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 120 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 122 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] Die Verteilung erfolgt nach einem Minutenwert. Der Minutenwert ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl der gemäß § 118 für die Sparte DK ermittelten wiedergegebenen Minuten. Die Ausschüttung

pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für ein Werk gemäß § 119 Abs. 2 ermittelten Minutenzahl mit dem Minutenwert.

ABSCHNITT 3
VERTEILUNG IN DER
SPARTE EM (E-MUSIK-
WIEDERGABEN)

§ 123 Gegenstand der Sparte

In der Sparte EM (E-Musik-Wiedergaben) erhalten Werke der ernsten Musik eine Ausschüttung für die öffentliche Wiedergabe durch Tonträger im Sinne des § 21 UrhG, soweit nicht eine Ausschüttung in der Sparte BM erfolgt.

§ 124 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte EM werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 123 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 125 Ermittlung der Nutzungen

Die Verteilung in der Sparte EM erfolgt auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen. Für die Ermittlung der Nutzungen gilt § 68 entsprechend.

§ 126 Durchführung der Verteilung

Es erfolgt Direktverteilung.

ABSCHNITT 4
VERTEILUNG IN DER
SPARTE M (U-MUSIK-
WIEDERGABEN)

§ 127 Gegenstand der Sparte

In der Sparte M (U-Musik-Wiedergaben) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Wiedergabe im Sinne der §§ 21 und 22 UrhG, soweit nicht eine Verteilung in einer anderen Sparte erfolgt.

§ 128 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte M werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) 20 % der Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern gemäß § 16,
- (b) 40 % der Einnahmen für Wiedergaben mittels mechanischer Vorrichtungen in Kinos gemäß § 17,
- (c) 40 % der Einnahmen für sonstige Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen gemäß § 18.

§ 129 Durchführung der Verteilung

[1] Aufkommen in der Sparte U gemäß § 86 sowie Aufkommen in der Sparte UD mit Ausnahme der Werkaufführungen gemäß § 88 lit. b bis f erhält einen M-Zuschlag in Höhe von 20 %.

[2] Die nach Abzug dieses Zuschlags verbleibende Nettoverteilungssumme der Sparte M wird auf die in U-Veranstaltungen gemäß § 85 aufgeführten Werke nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen abgerechnet. Für jedes Werk wird durch Multiplikation der hochgerechneten und gegebenenfalls gewichteten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels II eine Punktzahl errechnet. Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ermittlung der Ausschüttung pro Werk erfolgt durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert, wobei die Ausschüttung pro Werk auf den zweifachen Betrag der Ausschüttung begrenzt ist, die das Werk für Aufführungen in U-Veranstaltungen gemäß § 85 für das jeweilige Geschäftsjahr insgesamt erhält. Der aufgrund dieser Begrenzung verbleibende Restbetrag wird als prozentualer Zuschlag auf die Ausschüttungen verteilt, die sich in der Sparte M durch die Ver-

rechnung nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen ergeben. Wenn die Kosten für eine Zuschlagsverteilung in keinem Verhältnis zur Höhe des zu verteilenden Restbetrages stehen, kann dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats als unverteilbar behandelt werden.

[3] Die Berücksichtigung von mehr als 100 tatsächlichen und gemäß § 85 Abs. 4 gewichteten Aufführungen für ein Werk in der Sparte M ist nur möglich, wenn im gleichen oder im vorhergehenden Geschäftsjahr in der Sparte R oder in der Sparte FS für dieses Werk mindestens 2 gemäß §§ 97 bis 99 oder §§ 107 bis 109 gewichtete Minuten abgerechnet worden sind. Bei Potpourris geschützter Werke gemäß § 194 Abs. 4 und 5 wird jede tatsächliche Aufführung entsprechend dem in dieser Bestimmung geregelten Anteilsschlüssel den verrechneten Werken oder Werkteilen zugeordnet, wobei ¹²/₁₂ (100 %) als eine Aufführung zu werten sind.

§ 130 Direktverteilung auf Antrag

[1] Ist bei Einnahmen aus sonstigen Wiedergaben von Tonträgern und Wiedergaben von Hörfunksendungen gemäß § 18 eine Verteilung in der Sparte M nach § 129 nicht möglich, weil die wiedergegebenen Werke nicht live aufgeführt werden, so wird der der Sparte M zugeordnete Anteil von 40 % dieser Einnahmen auf Antrag direkt verteilt. Bei Werken, die weder live aufgeführt werden, noch eine Ausschüttung in der Sparte R erhalten, werden die aus Nutzungen gemäß Satz 1 zur Verfügung stehenden Einnahmen auf Antrag zu 100 % direkt verteilt.

[2] Voraussetzung für die Direktverteilung ist, dass

- (a) sich der jeweiligen Nutzung eine konkrete Einnahme zuordnen lässt,
- (b) ein an den genutzten Werken beteiligter Berechtigter – gegebenenfalls zugleich stellvertretend für alle übrigen an den vom Antrag erfassten Werken beteiligten Berechtigten – bis zum 30.06. des auf das jeweilige Nutzungsjahr folgenden Jahres unter Einhaltung der Formatvorgaben der GEMA einen Antrag auf Direktverteilung bei der GEMA eingereicht hat. Der Antrag muss die Werke, für die die Direktverteilung beantragt wird, den Nutzer und den vom Antrag erfassten Nutzungszeitraum benennen,
- (c) dem Antrag eine Bestätigung des Nutzers beiliegt, aus der sich ergibt, in welchem Zeitraum die im Antrag benannten Werke genutzt wurden und welchen Anteil sie an den insgesamt in diesem Zeitraum erfolgten Werkwiedergaben ausmachen. Der Anteil ist grundsätzlich pro rata temporis anzugeben. Soweit dies dem Nutzer im Einzelfall nicht möglich ist, kann die Angabe des Anteils pro rata numeris erfolgen. In begründeten Fällen kann die GEMA als Nachweis die Vorlage einer vollständigen, vom Nutzer bestätigten Wiedergabeliste unter Einhaltung der Formatvorgaben der GEMA verlangen,
- (d) die Direktverteilung einen Mindestbetrag von EUR 10,00 pro Werk erwarten lässt.

[3] Die Bemessungsgrundlage für die Direktverteilung wird aufgrund der Angaben des Nutzers gemäß Abs. 2 lit. c ermittelt. Sie richtet sich nach dem Verhältnis des vom Antrag erfassten Zeitraums zur Gesamtnutzungsdauer sowie nach dem Anteil der Werkwiedergaben, für die die Direktverteilung beantragt wird, an den Werkwiedergaben, die in dem vom Antrag erfassten Zeitraum insgesamt stattgefunden haben.

[4] Die Direktverteilung erfolgt zum 1.11. des auf die Nutzung folgenden Jahres.

[5] Die Verteilungskommission kann Pauschalbeträge für die Berücksichtigung von Härtefällen festsetzen. Als Härtefälle gelten regelmäßige Wiedergaben im Sinne des Abs. 1 in regelmäßig auftretenden Nutzungskontexten, bei denen eine Direktverteilung nach Abs. 2 nicht möglich ist, da die Zuordnung einer konkreten Einnahme gemäß Abs. 2 lit. a oder die Ermittlung des Anteils an den Werkwiedergaben gemäß Abs. 2 lit. c nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand durchgeführt werden kann. Die übrigen Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Bei der Festsetzung der Pauschalen sind Erfahrungswerte zu den durchschnittlichen Einnahmen und der Anzahl der Werkwiedergaben bei vergleichbaren Nutzungen zu berücksichtigen. Die Pauschalen sind zu veröffentlichen.

[6] Bei Werkwiedergaben gemäß Abs. 5, für die die Verteilungskommission Pauschalen in Höhe von mindestens EUR 500,00 festgesetzt hat, kann die Zahlung der Pauschale auch dann beantragt werden, wenn das Werk für das betreffende Geschäftsjahr Ausschüttungen in den Sparten M und R in Höhe von insgesamt maximal EUR 100,00 erhalten hat.³⁴⁾

KAPITEL 5: DIE VERTEILUNG IN DEN SPARTEN DES NUTZUNGSBEREICHS VORFÜHRUNG

§ 131 Die Sparten des Nutzungsbereichs Vorführung

Der Nutzungsbereich Vorführung umfasst die Sparten der Filmvorführung (Sparten T, TD und TD VR).

§ 132 Gegenstand der Sparte

In der Sparte T (Tonfilm) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vorführung von audiovisuellen Werken (Filmen) im Sinne des § 19 Abs. 4 UrhG in Kinos, soweit nicht eine Verteilung in der Sparte TD erfolgt.

§ 133 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte T werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) der nach dem Abzug für Wiedergaben mittels mechanischer Vorrichtungen gemäß § 17 verbleibende Anteil von 92 % der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für betriebsübliche Musikdarbietungen in Kinos zur Verfügung stehen,
- (b) 30 % der Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern gemäß § 16.

§ 134 Ermittlung der Nutzungen

In der Sparte T wird die Zahl der Vorführungen jedes einzelnen Filmes grundsätzlich aufgrund der durch die Kinos, ggf. auch durch Dritte, gelieferten Nutzungsmeldungen festgestellt.

§ 135 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt kollektive Verteilung.

[2] In der Sparte T wird ein Musiksekundenwert gebildet, indem die Nettoverteilungssumme durch die Summe der für alle Werke mit Verrechnung in der

34) Absatz 6 gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre 2022 bis einschließlich 2024.

Sparte T ermittelten Sekunden dividiert wird. Die Sekundenzahl pro Werk wird ermittelt, indem die Musiksekunden, die sich für das Werk aufgrund der Anmeldungen für audiovisuelle Werke pro Film ergeben, mit der Anzahl der Vorführungen der betreffenden Filme multipliziert werden. Die Ausschüttung pro Werk ergibt sich durch Multiplikation der für die Nutzungen des Werkes ermittelten Sekundenzahl mit dem Musiksekundenwert.

ABSCHNITT 2
VERTEILUNG IN
DEN SPARTEN TD
(TONFILM-DIREKTVER-
TEILUNG) UND TD VR
(TONFILM-DIREKTVER-
TEILUNG-VERVIELFÄL-
TIGUNGSRECHT)

§ 136 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte TD (Tonfilm-Direktverteilung) erhalten Werke in Wirtschaftsfilmen eine Ausschüttung, insbesondere für die Vorführung im Sinne des § 19 Abs. 4 UrhG.

[2] In der Sparte TD VR (Tonfilm-Direktverteilung-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke in Wirtschaftsfilmen eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne von § 16 Abs. 1 UrhG zum Zwecke der Vorführung.

§ 137 Die zu verteilenden Einnahmen

In den Sparten TD und TD VR werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 136 genannten Nutzungen jeweils zur Verfügung stehen.

§ 138 Durchführung der Verteilung

In den Sparten TD und TD VR erfolgt jeweils Direktverteilung auf die sich aus der Anmeldung des audiovisuellen Werks ergebenden Werke.

KAPITEL 6: DIE VERTEILUNG IN DEN SPARTEN DES NUTZUNGSBEREICHS VERVIELFÄLTIGUNG UND VERBREITUNG

§ 139 Die Sparten des Nutzungsbereichs Vervielfältigung und Verbreitung

Der Nutzungsbereich Vervielfältigung und Verbreitung umfasst die Sparten der Vervielfältigung und Verbreitung auf Tonträgern (Sparte Phono VR) und Bildtonträgern (Sparte BT VR).

ABSCHNITT 1
VERTEILUNG IN DER
SPARTE PHONO VR
(TONTRÄGER-VERVIEL-
FÄLTIGUNGSRECHT)

§ 140 Gegenstand der Sparte

In der Sparte Phono VR (Tonträger-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG und die Verbreitung im Sinne des § 17 Abs. 1 UrhG auf Tonträgern.

§ 141 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte Phono VR werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) 100 % der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 140 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen,
- (b) 25 % der Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Tonträgeraufnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind, gemäß § 20 Abs. 1,
- (c) 75 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die Vermietung von Tonträgern gemäß § 22 Abs. 1,

- (d) 75 % des auf den Verleih von Tonträgern entfallenden Anteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 23 Abs. 2,
- (e) 100 % des Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Audioaufnahmen, der der Sparte Phono VR zugewiesen ist, gemäß § 25 Abs. 1 und Abs.2.³⁵⁾

§ 142 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung der Einnahmen, die aus den in § 140 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen, auf die sich aus der Anmeldung des Tonträgers ergebenden Werke. Die übrigen in der Sparte Phono VR zu verteilenden Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu den direkt verteilten Beträgen verteilt.

[2] Lizenzentnahmen bis zu EUR 1,00 pro Werk werden nicht werkbezogen, sondern als prozentualer Zuschlag auf die in der Sparte Phono VR verrechneten Werke verteilt.

[3] Bei in Deutschland verlegten Werken ausländischer Urheber, deren mechanische Rechte der Verleger zu 100 % erworben hat, erhält der Verleger auch die Anteile der Urheber ausgezahlt.

§ 143 Gegenstand der Sparte

In der Sparte BT VR (Bildtonträger-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG und die Verbreitung im Sinne des § 17 Abs. 1 UrhG auf Bildtonträgern sowie gegebenenfalls für die Nutzung des Herstellungsrechts.

§ 144 Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte BT VR werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) 100 % der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 143 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen,
- (b) 30 % der Einnahmen für die Wiedergabe von Bildtonträgern gemäß § 16,
- (c) 5 % der Einnahmen für die gewerbliche Vervielfältigung von Bildtonträgeraufnahmen, für die keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind, gemäß § 21,
- (d) 75 % der Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die Vermietung von Bildtonträgern gemäß § 22 Abs. 2,
- (e) 75 % des auf den Verleih von Bildtonträgern entfallenden Anteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 23 Abs. 3,
- (f) 30 % der Einnahmen für Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download), die nicht in den Sparten VOD D und VOD D VR verteilt werden, gemäß § 177 Abs. 2,
- (g) 30 % der Einnahmen für Nutzungen durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming), die nicht in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt werden, gemäß § 182 Abs. 2.³⁶⁾

35) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA in den Geschäftsjahren ab 2024 erhält.

36) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene Neufassung von § 144 lit. f-g gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA für die Geschäftsjahre ab 2018 erhält.

§ 145 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung der Einnahmen, die aus den in § 143 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen, auf die sich aus der Anmeldung des Bildtonträgers ergebenden Werke. Die übrigen in der Sparte BT VR zu verteilenden Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu den direkt verteilten Beträgen verteilt.

[2] Lizenzeinnahmen bis zu EUR 1,00 pro Werk werden nicht werkbezogen, sondern als prozentualer Zuschlag auf die in der Sparte BT VR verrechneten Werke verteilt.

[3] Bei in Deutschland verlegten Werken ausländischer Urheber, deren mechanische Rechte der Verleger zu 100 % erworben hat, erhält der Verleger auch die Anteile der Urheber ausgezahlt.

KAPITEL 7: DIE VERTEILUNG IN DEN SPARTEN DES NUTZUNGSBEREICHS ONLINE

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 146 Die Sparten des Nutzungsbereichs Online

Der Nutzungsbereich Online umfasst die Sparten des Internetradios (Sparten I R und I R VR), des Internetfernsehens (Sparten I FS, I T FS und I FS VR, I T FS VR), der Nutzung durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Download) (Sparten MOD D und MOD D VR), der Nutzung durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Streaming) (Sparten MOD S und MOD S VR), der Nutzung durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download) (Sparten VOD D und VOD D VR), der Nutzung durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming) (Sparten VOD S und VOD S VR), der Nutzung auf Gemischten Online-Plattformen (Streaming) (Sparten GOP und GOP VR)³⁷⁾ und der Nutzung als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten (Sparten WEB und WEB VR).

§ 147 Der Grundsatz der Direktverteilung im Nutzungsbereich Online

[1] Soweit in diesem Kapitel nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Verteilung von Einnahmen aus dem Nutzungsbereich Online im Wege der Direktverteilung.

[2] Eine Direktverteilung wird nicht durchgeführt, soweit für Einnahmen aus Onlinenutzungen keine Nutzungsmeldungen erhältlich sind oder die Kosten für eine Verteilung im Wege der Direktverteilung außer Verhältnis zu den Einnahmen stünden. Die Verteilung der hiernach nicht im Wege der Direktverteilung zu verteilenden Einnahmen erfolgt gemäß den für die einzelnen Sparten getroffenen Regelungen.

§ 147a Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten des Nutzungsbereichs Online bei der gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten

Bei der gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten werden die Einnahmen, die die GEMA aus Nutzungen in Territorien außerhalb Deutschlands erzielt, nach Maßgabe internationaler Standards unter Berücksichtigung der Repräsentationsvereinbarungen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften auf die Sparten der öffentlichen Wiedergabe und die Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung aufgeteilt.

37) Gilt für die Verteilung der Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

ABSCHNITT 2
VERTEILUNG IN DEN
SPARTEN I R (INTER-
NETRADIO) UND
I R VR (INTERNETRA-
DIO-VERVIELFÄLTI-
GUNGSRECHT)

§ 148 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte I R (Internetradio) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Sendung im Sinne des § 20 UrhG im Internet-Hörfunk.

[2] In der Sparte I R VR (Internetradio-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG für Hörfunksendungen im Internet.

§ 149 Die zu verteilenden Einnahmen

Es werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 148 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 150 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

Bei der Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten I R und I R VR wird ein Verhältnis von 66,67 % für die Sendung und 33,33 % für die Vervielfältigung zugrunde gelegt.

§ 151 Ermittlung der Nutzungen

Die GEMA stellt die genutzten Werke grundsätzlich anhand der von den Internet-Radioveranstaltern zur Verfügung gestellten Nutzungsmeldungen fest. Die für die Ermittlung der Nutzungen und die Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung geltenden Regelungen gemäß §§ 93 und 94 finden entsprechende Anwendung.

§ 152 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147. Hierbei finden die für die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung (Hörfunk) geltenden Regelungen entsprechende Anwendung, soweit sie der Direktverteilung nicht widersprechen.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen zu 66,67 % in der Sparte R und zu 33,33 % in der Sparte R VR verteilt.

§ 153 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte I FS (Internetfernsehen) erhalten Werke in Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens eine Ausschüttung für die Sendung im Sinne des § 20 UrhG im Internet-Fernsehen.

[2] In der Sparte I T FS (Internetfernsehen-Tonfilm) erhalten Werke in Fremdproduktionen eine Ausschüttung für die Sendung im Sinne des § 20 UrhG im Internet-Fernsehen.

[3] In der Sparte I FS VR (Internetfernsehen-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke in Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG für Fernsehsendungen im Internet sowie gegebenenfalls für die Nutzung des Herstellungsrechts.

[4] In der Sparte I T FS VR (Internetfernsehen-Tonfilm-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke in Fremdproduktionen eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs. 1 UrhG für Fernsehsendungen im Internet.

§ 154 Die zu verteilenden Einnahmen

Es werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 153 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

ABSCHNITT 3
VERTEILUNG IN
DEN SPARTEN I FS
(INTERNETFERNSE-
HEN), I T FS (INTER-
NETFERNSEHEN-
TONFILM), I FS VR
(INTERNETFERNSE-
HEN-VERVIELFÄLTI-
GUNGSRECHT) UND
I T FS VR (INTERNET-
FERNSEHEN-TONFILM-
VERVIELFÄLTIGUNGS-
RECHT)

§ 155 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

Bei der Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten I FS und I T FS einerseits und die Sparten I FS VR und I T FS VR andererseits wird ein Verhältnis von 66,67 % für die Sendung und 33,33 % für die Vervielfältigung und Herstellung zugrunde gelegt.

§ 156 Ermittlung der Nutzungen

Die GEMA stellt die genutzten Werke grundsätzlich anhand der von den Internet-Fernsehveranstaltern zur Verfügung gestellten Nutzungsmeldungen fest. Die für die Ermittlung der Nutzungen und die Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung geltenden Regelungen gemäß §§ 93 und 94 finden entsprechende Anwendung.

§ 157 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147. Hierbei finden die für die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung (Fernsehen) geltenden Regelungen entsprechende Anwendung, soweit sie der Direktverteilung nicht widersprechen.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen zu 66,67 % in den Sparten FS und T FS und zu 33,33 % in den Sparten FS VR und T FS VR verteilt. Soweit sich nicht direkt zu verteilende Einnahmen der Vergabe des Filmherstellungsrechts zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung zugunsten der Sparte FS VR.

ABSCHNITT 4 ENTFÄLLT

§§ 158 – 162 Entfällt

ABSCHNITT 5 VERTEILUNG IN DEN SPARTEN MOD D (MUSIC-ON-DEMAND- DOWNLOAD) UND MOD D VR (MUSIC- ON-DEMAND-DOWN- LOAD-VERVIELFÄLTI- GUNGSRECHT)

§ 163 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte MOD D (Music-on-Demand-Download) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Download).

[2] In der Sparte MOD D VR (Music-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Download).

§ 164 Die zu verteilenden Einnahmen

In den Sparten MOD D und MOD D VR werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) 100 % der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 163 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen,
- (b) 100 % des Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Audioaufnahmen, der den Sparten MOD D und MOD VR zugewiesen ist, gemäß § 25 Abs. 1 und Abs 2.³⁸⁾

§ 165 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

Bei der Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten MOD D und MOD D VR wird ein Verhältnis von 33,33 % für die öffentliche Zugänglichmachung und 66,67 % für die Vervielfältigung zugrunde gelegt.

³⁸⁾ Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA in den Geschäftsjahren ab 2024 erhält.

§ 166 Ermittlung der Nutzungen

Die Ermittlung der Nutzungen erfolgt aufgrund der Nutzungsmeldungen der Anbieter der Music-on-Demand-Dienste.

§ 167 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147 für die Einnahmen, die aus den in § 163 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen. Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten MOD D und MOD D VR verteilt.

[2] Die Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Audioaufnahmen gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2 werden ebenfalls als prozentualer Zuschlag zu den direkt verteilten Beträgen verteilt. Hierbei werden nur Nutzungen in Deutschland berücksichtigt.

§ 168 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte MOD S (Music-on-Demand-Streaming) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Streaming).

[2] In der Sparte MOD S VR (Music-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Streaming).

§ 169 Die zu verteilenden Einnahmen

In den Sparten MOD S und MOD S VR werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) 100 % der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 168 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen,
- (b) 100 % des auf Audiowerke entfallenden Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen gemäß § 60 h Abs. 1 S. 1 UrhG gemäß § 24 Abs. 2,
- (c) 100 % des Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Audioaufnahmen, der den Sparten MOD S und MOD S VR zugewiesen ist, gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2.³⁹⁾
- (d) 33 1/3 % der Einnahmen aus den Sparten WEB und WEB VR, für die keine Direktverteilung und keine Zuschlagsverteilung in den Sparten WEB und WEB VR erfolgt, gemäß § 187 Abs. 2 lit. a.⁴⁰⁾

§ 170 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

Bei der Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten MOD S und MOD S VR wird ein Verhältnis von 66,67 % für die öffentliche Zugänglichmachung und 33,33 % für die Vervielfältigung zugrunde gelegt.

39) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA in den Geschäftsjahren ab 2024 erhält.

40) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA für die Geschäftsjahre ab 2018 erhält.

§ 171 Ermittlung der Nutzungen

Die Ermittlung der Nutzungen erfolgt aufgrund der Nutzungsmeldungen der Anbieter der Music-on-Demand-Dienste.

§ 172 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147 für die Einnahmen, die aus den in § 168 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen. Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten MOD S und MOD S VR verteilt.

[2] Die übrigen in den Sparten MOD S und MOD S VR zu verteilenden Einnahmen werden ebenfalls als prozentualer Zuschlag zu den direkt verteilten Beträgen verteilt. Bei der Zuschlagsverteilung der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen werden nur Nutzungen in Deutschland berücksichtigt.

§ 173 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte VOD D (Video-on-Demand-Download) erhalten Werke in Filmen eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download).

[2] In der Sparte VOD D VR (Video-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke in Filmen eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download).

§ 174 Die zu verteilenden Einnahmen

In den Sparten VOD D und VOD D VR werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) 100 % der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in 173 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.
- (b) 100 % des Anteils an den Einnahmen aus den Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von audiovisuellen Aufnahmen, der den Sparten VOD D und VOD D VR zugewiesen ist, gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2.⁴¹⁾

§ 175 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

Bei der Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten VOD D und VOD D VR wird ein Verhältnis von 33,33 % für die öffentliche Zugänglichmachung und 66,67 % für die Vervielfältigung zugrunde gelegt.

§ 176 Ermittlung der Nutzungen

Die Ermittlung der Nutzungen erfolgt aufgrund der Nutzungsmeldungen der Anbieter der Video-on-Demand-Dienste.

§ 177 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147 für die Einnahmen, die aus den in § 173 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten VOD D und VOD D VR verteilt, soweit der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil an den für diese

41) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA in den Geschäftsjahren ab 2024 erhält.

Sparten insgesamt zur Verfügung stehenden Einnahmen mindestens 50 % beträgt. Liegt der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil der Gesamteinnahmen der Sparten VOD D und VOD D VR unter 50 %, werden die nicht im Wege der Direktverteilung zu verteilenden Einnahmen zu 70 % zugunsten der Sparten des Fernsehens (hiervon zu 33,33 % in den Sparten FS und T FS und zu 66,67 % in den Sparten FS VR und T FS VR) und zu 30 % zugunsten der Sparte BT VR verteilt. Soweit sich nicht direkt zu verteilende Einnahmen der Vergabe des Filmherstellungsrechts zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung zugunsten der Sparte FS VR.

[3] Bei der Zuschlagsverteilung der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen werden nur Nutzungen in Deutschland berücksichtigt.

ABSCHNITT 8
VERTEILUNG IN DEN
SPARTEN VOD S
(VIDEO-ON-DEMAND-
STREAMING) UND
VOD S VR (VIDEO-
ON-DEMAND-
STREAMING-VERVIEL-
FÄLTIGUNGSRECHT)

§ 178 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte VOD S (Video-on-Demand-Streaming) erhalten Werke in Filmen eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming).

[2] In der Sparte VOD S VR (Video-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke in Filmen eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming).

§ 179 Die zu verteilenden Einnahmen

In den Sparten VOD S und VOD S VR werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) 100 % der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 178 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen,
- (b) 100 % des auf audiovisuelle Werke entfallenden Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen gemäß § 60h Abs. 1 S. 1 UrhG gemäß § 24 Abs. 3.
- (c) 100 % des Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von audiovisuellen Aufnahmen, der den Sparten VOD S und VOD S VR zugewiesen ist, gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2.⁴²⁾
- (d) 16 2/3 % der Einnahmen aus den Sparten WEB und WEB VR, für die keine Direktverteilung und keine Zuschlagsverteilung in den Sparten WEB und WEB VR erfolgt, gemäß § 187 Abs. 2 lit. c.

§ 180 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

Bei der Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten VOD S und VOD S VR wird ein Verhältnis von 66,67 % für die öffentliche Zugänglichmachung und 33,33 % für die Vervielfältigung zugrunde gelegt.

§ 181 Ermittlung der Nutzungen

Die Ermittlung der Nutzungen erfolgt aufgrund der Nutzungsmeldungen der Anbieter der Video-on-Demand-Dienste.

42) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA in den Geschäftsjahren ab 2024 erhält.

§ 182 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147 für die Einnahmen, die aus den in § 178 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen. Die übrigen in den Sparten VOD S und VOD S VR zu verteilenden Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu den direkt verteilten Beträgen verteilt. Bei der Zuschlagsverteilung der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen werden nur Nutzungen in Deutschland berücksichtigt.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten VOD S und VOD S VR verteilt, soweit der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil an den für diese Sparten insgesamt zur Verfügung stehenden Einnahmen mindestens 50 % beträgt. Liegt der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil der Gesamteinnahmen der Sparten VOD S und VOD S VR unter 50 %, werden die nicht im Wege der Direktverteilung zu verteilenden Einnahmen zu 70 % zugunsten der Sparten des Fernsehens (hiervon zu 66,67 % in den Sparten FS und T FS und zu 33,33 % in den Sparten FS VR und T FS VR) und zu 30 % in der Sparte BT VR verteilt. Soweit sich nicht direkt zu verteilende Einnahmen der Vergabe des Filmherstellungsrechts zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung zugunsten der Sparte FS VR.

ABSCHNITT 8a

VERTEILUNG IN DEN SPARTEN GOP (STREAMING AUF GEMISCHTEN ONLINE- PLATTFORMEN) UND GOP VR (STREAMING AUF GEMISCHTEN ONLINE- PLATTFOR- MEN-VERVIELFÄLTI- GUNGSRECHT)⁴³⁾

§ 182a Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte GOP (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG auf Gemischten Online-Plattformen (Streaming).

[2] In der Sparte GOP VR (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG zum Zweck der Nutzung auf Gemischten Online-Plattformen (Streaming) sowie gegebenenfalls für die Nutzung des Herstellungsrechts.

[3] Gemischte Online-Plattformen im Sinne dieser Regelung sind Internet-Dienste, deren Geschäftsmodell ausschließlich oder vorrangig darauf beruht, eine große Menge an von Dritten hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Inhalten zu speichern und öffentlich zugänglich zu machen sowie diese Inhalte zu organisieren und zum Zweck der Gewinnerzielung zu bewerben, und die mit Online-Inhalteanbietern um dieselben Zielgruppen konkurrieren. Nicht in den Anwendungsbereich dieser Regelung fallen zusätzliche Music- oder Video-on-Demand-Dienste, für die der Anbieter einer Gemischten Online-Plattform eine gesonderte Lizenz erworben hat.

§ 182b Die zu verteilenden Einnahmen

[1] In den Sparten GOP und GOP VR werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 182a genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

[2] Zusätzlich werden bei der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen gemäß § 182d folgende Einnahmen verteilt:

43) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

- (a) 100 % des Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von Audioaufnahmen, der den Sparten GOP (Nutzungsmeldungen) und GOP VR (Nutzungsmeldungen) zugewiesen ist, gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2,⁴⁴⁾
- (b) 100 % des Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für die private Vervielfältigung von audiovisuellen Aufnahmen, der den Sparten GOP (Nutzungsmeldungen) und GOP VR (Nutzungsmeldungen) zugewiesen ist, gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2.⁴⁴⁾

§ 182c Grundsätze für die Durchführung der Verteilung

[1] Die für die einzelnen Gemischten Online-Plattformen erzielten Einnahmen werden jeweils gesondert nach den nachfolgenden Regeln verteilt.

[2] Erhält die GEMA von dem Anbieter einer Gemischten Online-Plattform verwertbare Nutzungsmeldungen zu allen Nutzungsvorgängen auf dieser Gemischten Online-Plattform, so werden die Einnahmen auf der Grundlage der Nutzungsmeldungen gemäß § 182d verteilt. Als Nutzungsvorgänge gelten die jeweils vom Wahrnehmungsumfang der GEMA umfassten Werknutzungen.

[3] Erhält die GEMA von dem Anbieter einer Gemischten Online-Plattform lediglich für einen Teil der Nutzungsvorgänge verwertbare Nutzungsmeldungen, so werden die Einnahmen in einen auf der Grundlage der Nutzungsmeldungen gemäß § 182d zu verteilenden Anteil und einen im Wege der Zuschlagsverteilung gemäß § 182e zu verteilenden Anteil aufgeteilt.

[4] Die Aufteilung gemäß Abs. 3 erfolgt nach einer Quote, die für die jeweilige Gemischte Online-Plattform durch den Aufsichtsrat festgelegt wird. Bei der Festlegung der Quote berücksichtigt der Aufsichtsrat empirische Daten, die Rückschlüsse auf den quantitativen Anteil der durch verwertbare Nutzungsmeldungen belegten Nutzungsvorgänge am Gesamtnutzungsumfang ermöglichen, insbesondere Abrufzahlen, Nutzerverhalten, Marktanteile, Marktentwicklung und Daten zu vergleichbaren Gemischten Online-Plattformen. Daneben kann der Aufsichtsrat bei der Festlegung der Quote die Relevanz der Musik im Kontext der Nutzung berücksichtigen.

[5] Erhält die GEMA von dem Anbieter einer Gemischten Online-Plattform keine verwertbaren Nutzungsmeldungen, so werden die Einnahmen vollständig im Wege der Zuschlagsverteilung gemäß § 182e verteilt.

[6] Soweit die Kosten für eine Verteilung nach den vorstehenden Grundsätzen außer Verhältnis zur Höhe der Einnahmen stünden, die die GEMA für eine Gemischte Online-Plattform erzielt, erfolgt eine analoge Verteilung. Hierbei werden die Einnahmen je nach dem Geschäftsmodell der Gemischten Online-Plattform und der Art des genutzten Repertoires

- (a) analog zu der Verteilung für andere Gemischte Online-Plattformen oder
- (b) als Zuschlag zu den Sparten MOD S und MOD S VR

verteilt.

44) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung von Einnahmen, die die GEMA in den Geschäftsjahren ab 2024 erhält.

§ 182d Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen

[1] Bei der Aufteilung der auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen zu verteilenden Einnahmen auf die Sparten GOP und GOP VR wird ein Verhältnis von 66,67 % für die öffentliche Zugänglichmachung und 33,33 % für die Vervielfältigung zugrunde gelegt.

[2] Die Verteilung erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der verwertbaren Nutzungsmeldungen, die die GEMA von dem Anbieter der Gemischten Online-Plattform erhält. Daneben kann die GEMA der Verteilung auch verwertbare Nutzungsdaten zugrunde legen, die sie von Berechtigten oder Dritten erhält, soweit und in dem Umfang, wie dies durch Art und Qualität der jeweiligen Nutzungsdaten gerechtfertigt erscheint.

[3] Die Verteilung erfolgt pro rata temporis aufgrund der in den verwertbaren Nutzungsmeldungen angegebenen Abrufdauern, falls Abrufdauern zu allen in Nutzungsmeldungen belegten Nutzungsvorgängen vorliegen. Andernfalls erfolgt die Verteilung pro rata numeris aufgrund der Abrufzahlen.

[4] Bei der Zuschlagsverteilung der Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen werden nur Nutzungen in Deutschland berücksichtigt.

[5] Für Reklamationen gelten besondere Anforderungen an die Glaubhaftmachung von Nutzungen, die vom Aufsichtsrat festgelegt und veröffentlicht werden. Im Übrigen bleibt § 59 unberührt. Hat der Berechtigte für die betreffende Gemischte Online-Plattform bereits eine Ausschüttung im Rahmen der Zuschlagsverteilung erhalten, so wird diese mit dem Ausschüttungsanspruch verrechnet, der sich aus einer erfolgreichen Reklamation ergibt.

§ 182e Zuschlagsverteilung

[1] Von den im Wege der Zuschlagsverteilung zu verteilenden Einnahmen aus der Vergabe des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung und der Vergabe des Vervielfältigungsrechts werden 66,67 % der Sparte GOP und 33,33 % der Sparte GOP VR zugewiesen.

[2] Die Verteilung erfolgt in den Sparten GOP und GOP VR jeweils als prozentualer Zuschlag auf das zu berücksichtigende modifizierte Jahresaufkommen des Berechtigten. Für Einnahmen aus der Vergabe des Herstellungsrechts erfolgt hierbei eine gesonderte Zuschlagsverteilung in der Sparte GOP VR.

[3] Das modifizierte Jahresaufkommen des Berechtigten umfasst das Aufkommen, das der Berechtigte für das jeweilige Geschäftsjahr in allen Sparten gemäß §§ 12 und 13 erzielt hat, unter Beachtung der nachfolgenden Modifikationen:

- (a) Aufkommen in den Sparten GOP und GOP VR wird nicht berücksichtigt.
- (b) Soweit der Berechtigte der GEMA die Online-Rechte in dem Zeitraum, für den die zu verteilenden Einnahmen erzielt wurden, nicht eingeräumt hat, wird sein Aufkommen nicht berücksichtigt. Unterjährige Änderungen im Wahrnehmungsumfang werden anteilig berücksichtigt.
- (c) Ausfallzuschläge gemäß § 28 Abs. 3 des Verteilungsplans werden nicht berücksichtigt.

[4] Für die Berechnung des Zuschlags in den Sparten GOP und GOP VR wird das modifizierte Jahresaufkommen wie folgt berücksichtigt:

(a) Bei Urhebern wird das Aufkommen

- bis zu einem Betrag von 2.000,00 EUR zu 100 %,
- für den Aufkommensabschnitt von 2.000,01 bis 20.000,00 EUR zu 50 % und
- für Beträge, die 20.000,00 EUR übersteigen, zu 20 %

berücksichtigt.

(b) Bei Verlagen wird das Aufkommen

- bis zu einem Betrag von 14.000,00 EUR zu 100 %,
- für den Aufkommensabschnitt von 14.000,01 bis 140.000,00 EUR zu 50 % und
- für Beträge, die 140.000,00 EUR übersteigen, zu 20 %

berücksichtigt.

Über Anpassungen der Aufkommensabschnitte entscheidet der Aufsichtsrat.

[5] Die Höhe des Zuschlags in den Sparten GOP und GOP VR ergibt sich aus dem Verhältnis der für die Sparte insgesamt im Wege der Zuschlagsverteilung zu verteilenden Nettoeinnahmen zum jeweils zu berücksichtigenden modifizierten Jahresaufkommen aller Berechtigten gemäß Abs. 3 und 4.

ABSCHNITT 9 VERTEILUNG IN DEN SPARTEN WEB (WEBSITES) UND WEB VR (WEBSITES-VERVIELFÄLTIGUNGSRECHT)

§ 183 Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte WEB (Websites) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten.

[2] In der Sparte WEB VR (Websites-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG zum Zweck der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten.

[3] Ferner erhalten in den Sparten WEB und WEB VR Werke eine Ausschüttung für solche Onlinenutzungen, die nicht unter den Gegenstand einer anderen Sparte dieses Kapitels fallen. Bei diesen Nutzungen erfolgt in der Sparte WEB die Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG bzw. für die Sendung im Sinne des § 20 UrhG. Die Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG erfolgt in der Sparte WEB VR.

§ 184 Die zu verteilenden Einnahmen

Es werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 183 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 185 Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

Bei der Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten WEB und WEB VR wird ein Verhältnis von 66,67 % für die öffentliche Zugänglichmachung bzw. Sendung und 33,33 % für die Vervielfältigung zugrunde gelegt.

§ 186 Ermittlung der Nutzungen

Die Ermittlung der Nutzungen erfolgt aufgrund der Nutzungsmeldungen der Betreiber der Internet- und Intranetseiten.

§ 187 Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten WEB und WEB VR verteilt, soweit der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil an den für diese Sparten insgesamt zur Verfügung stehenden Einnahmen mindestens 50 % beträgt. Liegt der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil der Gesamteinnahmen der Sparten WEB und WEB VR unter 50 %, werden die nicht im Wege der Direktverteilung zu verteilenden Einnahmen wie folgt verteilt:

- (a) $33 \frac{1}{3}$ % werden als prozentualer Zuschlag zu den Sparten des Nutzungsbereichs Music-on-Demand-Streaming verteilt, hiervon 66,67 % zugunsten der Sparte MOD S und 33,33 % zugunsten der Sparte MOD S VR.
- (b) $33 \frac{1}{3}$ % werden zugunsten der Sparten des Hörfunks verteilt, hiervon 66,67 % zugunsten der Sparte R und 33,33 % zugunsten der Sparte R VR.
- (c) $16 \frac{2}{3}$ % werden zugunsten der Sparten des Nutzungsbereichs Video-on-Demand-Streaming verteilt, hiervon 66,67 % zugunsten der Sparte VOD S und 33,33 % zugunsten der Sparte VOD S VR.
- (d) $16 \frac{2}{3}$ % werden zugunsten der Sparten des Fernsehens verteilt, hiervon 66,67 % zugunsten der Sparten FS und T FS und 33,33 % zugunsten der Sparten FS VR und T FS VR.

[3] Soweit sich nicht direkt zu verteilende Einnahmen der Vergabe des Filmherstellungsrechts zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung zugunsten der Sparte FS VR.

KAPITEL 8: DIE VERTEILUNG IN DEN SPARTEN DES NUTZUNGSBEREICHS AUSLAND

§ 188 Verteilung in der Sparte A

[1] In der Sparte A (Ausland) erhalten Werke des GEMA-Repertoires eine Ausschüttung für die Nutzung im Wege der Aufführung, Vorführung, öffentlichen Zugänglichmachung, Sendung und Wiedergabe im Ausland, soweit die Rechtswahrnehmung auf der Grundlage von Repräsentationsvereinbarungen zwischen der GEMA und den jeweiligen ausländischen Verwertungsgesellschaften für musikalische Urheberrechte erfolgt.

[2] Es erfolgt eine Ausschüttung der von den ausländischen Verwertungsgesellschaften erhaltenen Einnahmen nach Maßgabe der von diesen vorgenommenen Verteilung unter Berücksichtigung der in den Repräsentationsvereinbarungen getroffenen Regelungen.

§ 189 Verteilung in der Sparte A VR

[1] In der Sparte A VR (Ausland-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke des GEMA-Repertoires eine Ausschüttung für die Nutzung im Wege der Vervielfältigung und Verbreitung im Ausland, soweit die Rechtswahrnehmung auf der Grund-

lage von Repräsentationsvereinbarungen zwischen der GEMA und den jeweiligen ausländischen Verwertungsgesellschaften für musikalische Urheberrechte erfolgt.

[2] Es erfolgt eine Ausschüttung der von den ausländischen Verwertungsgesellschaften erhaltenen Einnahmen nach Maßgabe der von diesen vorgenommenen Verteilung unter Berücksichtigung der in den Repräsentationsvereinbarungen getroffenen Regelungen.

KAPITEL 9: DIE AUFTEILUNG DER AUSSCHÜTTUNG AUF DIE AUSSCHÜTTUNGSBE- RECHTIGTEN BEI GEMA-ORIGINALWERKEN (FASSUNG FÜR DIE VERTEILUNG AB GESCHÄFTSJAHR 2021)

§ 190 Anwendungsbereich

Die Regelungen dieses Kapitels gelten für Werke, bei denen mindestens ein Originalurheber oder Originalverlag GEMA-Mitglied ist (GEMA-Originalwerke).

§ 191 Grundsatz der freien Vereinbarkeit bei textierten Werken

[1] Bei textierten Werken, die bei der GEMA ab dem 1.1.2021 angemeldet werden, können die grundsätzlich gleichberechtigten Komponisten und Textdichter die Aufteilung auf den Musik- und den Textanteil für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen frei vereinbaren. Bei textierten Werken, die bei der GEMA vom 1.1.1996 bis zum 31.12.2020 angemeldet worden sind, besteht die Möglichkeit der freien Vereinbarung für die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe, soweit es sich um Werke der Unterhaltungsmusik nach Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1, 3 a) und 3 b) handelt.

[2] Die frei vereinbarten Anteile müssen jeweils mindestens 55 % der Werte betragen, die im Rahmen der Basisaufteilung gemäß § 192 Abs. 1 für den Musikanteil und den Textanteil vorgesehen sind.

[3] Die zwischen den berechtigten Urhebern vereinbarte Anteilsaufteilung muss der GEMA von einem an dem jeweiligen Werk beteiligten Ausschüttungsberechtigten unter Einhaltung der Formvorgaben der GEMA mitgeteilt werden. Hierbei muss der Ausschüttungsberechtigte versichern, dass er die Zustimmung aller berechtigten Urheber zu der vereinbarten Anteilsaufteilung eingeholt hat. In der durch die GEMA versandten Bestätigung über die Werkregistrierung werden alle am Werk beteiligten Urheber und Verleger auf die Anteilsaufteilung hingewiesen.

[4] Die aufgrund freier Vereinbarung festgelegte Anteilsaufteilung gilt für alle Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe.

[5] Kommt es zu keiner freien Vereinbarung, gilt die Basisaufteilung gemäß § 192.

§ 192 Basisaufteilung

[1] Soweit keine freie Vereinbarung gemäß § 191 erfolgt, findet bei textierten Werken folgende Basisaufteilung Anwendung:

- (a) In den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe beträgt der Musikanteil 64 % und der Textanteil 36 %.
- (b) In den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung beträgt der Musikanteil 50 % und der Textanteil 50 %.

[2] Bei untextierten Werken beträgt der Musikanteil in allen Sparten 100 %.

[3] Soweit der Werkausschuss textierte Werke der U-Musik, die auf Antrag unter Verrechnungsschlüssel II Ziff. 3 a) oder Ziff. 3 b) eingestuft worden sind, als gleichrangig in Musik und Text ansieht, betragen der Musik- und der Textanteil in allen Sparten je 50 %. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

[4] Bei Werken der ernsten Musik, bei denen in geringem Umfang Text aufgeführt wird, ist der Anteil des Textdichters entsprechend dem Verhältnis des verwendeten Textes zum Gesamtumfang des Werkes zu verrechnen. In Zweifelsfällen oder auf Antrag entscheidet der Werkausschuss. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

[5] Für Werke, bei denen Musik und Text von einem Urheber allein geschaffen wurden, besteht die Möglichkeit der Gleichstellung der Anteile für Musik und Text.

[6] In den Sparten T und T FS wird der Textdichter für die von ihm textierten Musiklängen sowie für diejenigen Längen der Illustrationsmusiken beteiligt, denen die von ihm textierten Lieder motivisch zugrunde liegen.

§ 193 Die Aufteilung bei mehreren beteiligten Urhebern derselben Berufsgruppe

Sind an einem Werk mehrere ausschüttungsberechtigte Urheber derselben Berufsgruppe beteiligt, so wird der Anteil der betreffenden Berufsgruppe entsprechend den Angaben in der Werkanmeldung auf diese Ausschüttungsberechtigten aufgeteilt. Im Zweifel erfolgt die Aufteilung zu gleichen Anteilen.

§ 194 Die Aufteilung bei verlegten urheberrechtlich geschützten Werken

[1] Bei Inverlagnahme des Beitrags eines Komponisten oder Textdichters am Werk wird der Verleger nach Maßgabe der folgenden Absätze am Anteil dieses Komponisten oder Textdichters beteiligt. Die Aufteilung auf den Musik- und Textanteil am Werk sowie die Aufteilung auf mehrere ausschüttungsberechtigte Urheber derselben Berufsgruppe bleiben hiervon unberührt.

[2] In den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe erhält der Verleger 33,33 % vom Anteil des Komponisten oder Textdichters, dessen Beitrag er verlegt hat.

[3] In den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung erhält der Verleger 40,00 % vom Anteil des Komponisten oder Textdichters, dessen Beitrag er verlegt hat.

[4] Wird der Beitrag eines Komponisten oder Textdichters von mehreren Verlegern verlegt, gilt § 193 entsprechend für die Aufteilung des Verlegeranteils gemäß Abs. 2 und 3 auf diese Verleger.

§ 195 Die Beteiligung des Bearbeiters geschützter Werke

[1] Bei Bearbeitungen geschützter Werke erhält der Bearbeiter einen Anteil in Höhe von 8,33 %, soweit es sich bei den Bearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit der Punktbewertung 12 für Live-Aufführungen handelt, und einen Anteil in Höhe von 16,67 %, soweit es sich bei den Bearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit Punktbewertungen ab 24 für Live-Aufführungen handelt. In den Sparten T und T FS beträgt der Anteil des Bearbeiters unabhängig von der Punktbewertung für Live-Aufführungen stets 16,67 % für die von ihm bearbeiteten Musiklängen.

[2] Bei unverlegten Werken wird der Anteil des Bearbeiters vollständig durch den Komponisten getragen. Sind an dem Werk mehrere Komponisten beteiligt, so werden deren Anteile entsprechend der Aufteilung gemäß § 193 belastet. Bei verlegten Werken wird der Bearbeiteranteil zu 66,67 % durch den Komponisten und zu 33,33 % durch dessen Verleger getragen.

§ 196 Die Beteiligung des Spezialtextdichters bei geschützten Originaltexten

Bei der Bearbeitung geschützter Originaltexte erhält der Spezialtextdichter die Hälfte des gemäß §§ 191, 192 und 194 auf den Textdichter entfallenden Anteils. Sind an dem Werk mehrere Textdichter beteiligt, so werden deren Anteile entsprechend der Aufteilung gemäß § 193 belastet.

§ 197 Die Aufteilung bei Werken mit urheberrechtlich freier Musik

[1] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke erhält der Bearbeiter in den Sparten DK, E, FS, M, R, T, T FS und U 40 % eines Komponistenanteils gemäß §§ 192 und 194. Für die nicht zu verteilenden Anteile findet § 28 Anwendung. In den übrigen Sparten beträgt der Bearbeiteranteil 100 % eines Komponistenanteils gemäß §§ 192 und 194.

[2] Ist die Bearbeitung verlegt, erhält der Verleger die in § 194 vorgesehenen Anteile aus dem Musikanteil gemäß § 192.

[3] Für die Sparten gemäß Abs. 1 Satz 1 kann bei der Benutzung urheberrechtlich freier Werke auf Antrag und unter Vorlage der Notenbelege die Beteiligung des Bearbeiters auf einen halben Komponistenanteil gemäß §§ 192 und 194 festgesetzt werden, wenn das neue Werk zugleich vom vorbestehenden fremden Werk und von neuen, eigenen kompositorischen Leistungen geprägt ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Werkausschuss der GEMA. Für die Prüfung sind vom Ausschüttungsberechtigten grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig verfügbare Audio-Aufnahmen vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Audio-Aufnahmen und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden. Für die nicht zu verteilenden Anteile findet § 28 Anwendung.

§ 198 Die Aufteilung der Ausschüttung bei Potpourris

[1] Die nachfolgenden Regeln für die Aufteilung bei Potpourris gelten für Potpourris in allen Sparten.

[2] Potpourris sind zusammengesetzte Werke, die aus 3 oder mehr vorbestehenden Einzelwerken oder Teilen von 3 oder mehr vorbestehenden Einzelwerken bestehen, welche von einem Potpourri-Bearbeiter zusammengestellt und durch Überleitungen verbunden oder in sonstiger Weise musikalisch bearbeitet wurden.

[3] Potpourris, die ausschließlich aus urheberrechtlich freien Werken oder Werkteilen zusammengesetzt sind (Potpourris freier Werke), werden als Bearbeitungen freier Werke registriert. Soweit es sich um eine urheberrechtlich schutzfähige Bearbeitung handelt, erfolgt die Beteiligung des Potpourri-Bearbeiters und ggf. des Potpourri-Verlegers entsprechend den Regeln für die Aufteilung bei Bearbeitungen freier Werke gemäß § 197.

[4] Bei Potpourris, die aus vorbestehenden urheberrechtlich geschützten Werken zusammengesetzt sind (Potpourris geschützter Werke), wird für die Verteilung wie folgt unterschieden:

- (a) Bei unverlegten Potpourris geschützter Werke werden 50 % zugunsten des Potpourri-Bearbeiters und 50 % zu gleichen Teilen auf die im Potpourri verwendeten geschützten Werke aufgeteilt.
- (b) Bei verlegten Potpourris geschützter Werke erhält der Potpourri-Verleger die Hälfte des Anteils des Potpourri-Bearbeiters gemäß lit. a. Die verbleibenden 50 % werden zu gleichen Teilen auf die im Potpourri verwendeten geschützten Werke aufgeteilt.

[5] Soweit Potpourris geschützter Werke auch freie Werke enthalten, werden die auf die freien Werke entfallenden Anteile zu gleichen Teilen auf die vorbestehenden geschützten Werke aufgeteilt.

[6] Abweichend von Abs. 4 und 5 werden Potpourris geschützter Werke, bei denen am Potpourri sowie an allen im Potpourri verwendeten vorbestehenden Werken dieselben Ausschüttungsberechtigten beteiligt sind (Potpourris eigener Werke), als neue Werke dieser Ausschüttungsberechtigten ohne Bearbeiterbeteiligung verrechnet. Werden Potpourris eigener Werke von Dritten bearbeitet, gelten Abs. 4 und 5.

§ 199 Die Aufteilung bei der Verteilung von Einnahmen aus der Vergabe graphischer Rechte am Text

Abweichend von §§ 191 und 192 beträgt der Textteil bei der Verteilung von Einnahmen, die die GEMA aus der Vergabe graphischer Rechte am Text erzielt, in allen Sparten 100 %.⁴⁵⁾

§§ 200–208

Entfällt

⁴⁵⁾ Diese Regelung gilt bis einschließlich Geschäftsjahr 2025.

KAPITEL 9: DIE AUFTEILUNG DER AUSSCHÜTTUNG AUF DIE AUSSCHÜTTUNGSBE- RECHTIGTEN BEI GEMA-ORIGINALWERKEN (FASSUNG FÜR DIE VERTEILUNG BIS EINSCHLIESSLICH GESCHÄFTSJAHR 2020)

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 190 Anwendungsbereich

Die Regelungen dieses Kapitels gelten für Werke, bei denen mindestens ein Originalurheber oder Originalverlag GEMA-Mitglied ist (GEMA-Originalwerke).

§ 191 Die Ausschüttung bei mehreren Beteiligten derselben Berufsgruppe

Sind mehrere Ausschüttungsberechtigte derselben Berufsgruppe beteiligt, so findet eine Teilung der betreffenden Anteile statt.

§ 192 Die Ausschüttung bei Berechtigten der GEMA und anderer Verwertungsgesellschaften derselben Berufsgruppe

Sind bei Werken von GEMA-Mitgliedern mit Mitgliedern anderer Verwertungsgesellschaften derselben Berufsgruppe unterschiedliche Beteiligungen vereinbart, so findet die Aufteilung gemäß Anmeldung statt.

§ 193 Freie Vereinbarkeit bei Werken der Unterhaltungsmusik

[1] Für Werke der Unterhaltungsmusik nach Verrechnungsschlüssel II Ziff. 1, 3 a) und 3 b), die bei der GEMA ab dem 1.1.1996 angemeldet werden, gilt hinsichtlich der Anteile der grundsätzlich gleichberechtigten Urheber die freie Vereinbarkeit der Anteilsaufteilung zwischen den berechtigten Urhebern. Die zwischen den berechtigten Urhebern vereinbarte Anteilsaufteilung muss der GEMA von einem an dem jeweiligen Werk beteiligten Ausschüttungsberechtigten unter Verwendung der von der GEMA zur Verfügung gestellten Formulare mitgeteilt werden. Hierbei muss der Ausschüttungsberechtigte versichern, dass er die Zustimmung aller berechtigten Urheber zu der vereinbarten Anteilsaufteilung eingeholt hat. In der durch die GEMA versandten Bestätigung über die Werkregistrierung werden alle am Werk beteiligten Urheber und Verleger auf die Anteilsaufteilung hingewiesen.⁴⁶⁾

[2] Für Werke, bei denen Musik und Text von einem Urheber allein geschaffen wurden, besteht die Möglichkeit der Gleichstellung der Anteile für Musik und Text.

[3] Der aufgrund freier Vereinbarung festgelegte Schlüssel gilt für alle Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe.

[4] Kommt es zu keiner solchen Vereinbarung, gilt der bisherige Verteilungsschlüssel.

§ 194 Die Aufteilung der Ausschüttung bei Potpourris

[1] Der Anteilsschlüssel für die Aufteilung bei Potpourris gilt für Potpourris in allen Sparten.

[2] Potpourris sind zusammengesetzte Werke, die aus 3 oder mehr vorbestehenden Einzelwerken oder Teilen von 3 oder mehr vorbestehenden Einzelwerken bestehen, welche von einem Potpourri-Bearbeiter zusammengestellt und durch Überleitungen verbunden oder in sonstiger Weise musikalisch bearbeitet wurden.

46) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2017 beschlossene Neufassung der Sätze 2 bis 4 gilt ab dem 1.1.2018.

[3] Potpourris, die ausschließlich aus urheberrechtlich freien Werken oder Werkteilen zusammengesetzt sind (Potpourris freier Werke), werden als Bearbeitungen freier Werke registriert. Soweit es sich um eine urheberrechtlich schutzfähige Bearbeitung handelt, erfolgt die Beteiligung des Potpourri-Bearbeiters und ggf. des Potpourri-Verlegers entsprechend den Anteilsschlüsseln für die Bearbeitung freier Werke gemäß Abschnitt 2 und 3 dieses Kapitels.

[4] Bei Potpourris, die aus vorbestehenden urheberrechtlich geschützten Werken zusammengesetzt sind (Potpourris geschützter Werke), wird für die Verteilung wie folgt unterschieden:

- (a) Bei unverlegten Potpourris geschützter Werke werden $\frac{6}{12}$ (50 %) zugunsten des Potpourri-Bearbeiters und $\frac{6}{12}$ (50 %) zu gleichen Teilen auf die im Potpourri verwendeten geschützten Werke aufgeteilt.
- (b) Bei verlegten Potpourris geschützter Werke werden $\frac{3}{12}$ (25 %) zugunsten des Potpourri-Bearbeiters, $\frac{3}{12}$ (25 %) zugunsten des Potpourri-Verlegers und $\frac{6}{12}$ (50 %) zu gleichen Teilen auf die im Potpourri verwendeten geschützten Werke aufgeteilt.

[5] Soweit Potpourris geschützter Werke auch freie Werke enthalten, werden die auf die freien Werke entfallenden Anteile zu gleichen Teilen auf die vorbestehenden geschützten Werke aufgeteilt.

[6] Abweichend von Abs. 4 und 5 werden Potpourris geschützter Werke, bei denen am Potpourri sowie an allen im Potpourri verwendeten vorbestehenden Werken dieselben Ausschüttungsberechtigten beteiligt sind (Potpourris eigener Werke), entsprechend den Anteilsschlüsseln gemäß Abschnitt 2 und 3 dieses Kapitels als neue Werke dieser Ausschüttungsberechtigten ohne Mitarbeiterbeteiligung verrechnet. Werden Potpourris eigener Werke von Dritten bearbeitet, gelten Abs. 4 und 5.

§ 194a Die Aufteilung der Ausschüttung bei Nutzungen dramatisch-musikalischer Werke

Die in diesem Kapitel geregelten Anteilsschlüssel gelten ab Geschäftsjahr 2017 auch für die Ausschüttung für Nutzungen dramatisch-musikalischer Werke, sei es vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen.

**ABSCHNITT 2
DIE AUFTEILUNG DER
AUSSCHÜTTUNG IN
DEN SPARTEN DER
RECHTE DER ÖFFENTLICHEN
WIEDERGABE**

UNTERABSCHNITT 1. ALLGEMEINER ANTEILSSCHLÜSSEL

§ 195 Anteilsschlüssel

In den Sparten BM, DK, E, ED, EM, GOP (Nutzungsmeldungen)⁴⁷⁾, I R, I FS, I T FS, KMOD, M, MOD D, MOD S, R, TD, U, UD, VOD D, VOD S und WEB wird die pro Werk ermittelte Ausschüttung auf die am Werk beteiligten Ausschüttungsberechtigten wie folgt aufgeteilt:

am Werk Beteiligte		Anteile	
		bei erhöhtem Bearbeiterteil gemäß § 198	
A.	Komponist	12/12	
B.	Komponist	8/12	
	Textdichter	4/12	
C.	Komponist	11/12	10/12
	Bearbeiter	1/12	2/12
D.	Komponist	7/12	6/12
	Bearbeiter	1/12	2/12
	Textdichter	4/12	4/12
E.	Komponist	8/12	
	Verleger	4/12	
F.	Komponist	5/12	
	Textdichter	3/12	
	Verleger	4/12	
G.	Komponist	7/12	6/12
	Bearbeiter	1/12	2/12
	Verleger	4/12	4/12
H.	Komponist	4/12	4/12
	Bearbeiter	1/12	2/12
	Textdichter	3/12	3/12
	Verleger	4/12	3/12

§ 196 Beteiligung des Textdichters bei Werken der ernsten Musik

Bei Werken der ernsten Musik, bei denen in geringem Umfang Text aufgeführt wird, ist der Anteil des Textdichters entsprechend dem Verhältnis des verwendeten Textes zum Gesamtumfang des Werkes zu verrechnen. In Zweifelsfällen oder auf Antrag entscheidet der Werkausschuss. Gegen die Entscheidung des Werkaus-

⁴⁷⁾ Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

schusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

§ 197 Beteiligung bei textierten Werken der U-Musik mit Gleichrangigkeit von Musik und Text

Soweit der Werkausschuss textierte Werke der U-Musik, die auf Antrag unter Verrechnungsschlüssel II Ziff. 3 a) oder Ziff. 3 b) eingestuft worden sind, als gleichrangig in Musik und Text ansieht, gelten für die Anteile von Komponisten und Textdichtern folgende Regelungen:

am Werk Beteiligte		Anteile	
		bei erhöhtem Bearbeiterteil gemäß § 198	
B.	Komponist	$\frac{6}{12}$	
	Textdichter	$\frac{6}{12}$	
D.	Komponist	$\frac{6}{12}$	$\frac{5}{12}$
	Bearbeiter	$\frac{1}{12}$	$\frac{2}{12}$
	Textdichter	$\frac{5}{12}$	$\frac{5}{12}$
F.	Komponist	$\frac{4}{12}$	
	Textdichter	$\frac{4}{12}$	
	Verleger	$\frac{4}{12}$	

Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden.

§ 198 Beteiligung des Bearbeiters geschützter Werke

Bei Bearbeitungen geschützter Werke beträgt der Bearbeiterteil $\frac{1}{12}$, soweit es sich bei den Bearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit der Punktbewertung 12 für Live-Aufführungen handelt, und $\frac{2}{12}$, soweit es sich bei den Bearbeitungen nach den Verrechnungsschlüsseln I bis III um Werke mit Punktbewertungen ab 24 für Live-Aufführungen handelt.

§ 199 Die Beteiligung des Bearbeiters urheberrechtlich freier Werke

[1] Bei Bearbeitungen freier Werke beträgt der Anteil des Bearbeiters $\frac{3}{12}$. Bei Werken mit Text wird der Bearbeiter in Höhe des Textdichters beteiligt. Für die nicht zu verteilenden Anteile findet § 28 Anwendung.

[2] Bei der Benutzung urheberrechtlich freier Werke kann auf Antrag und unter Vorlage der Notenbelege die Beteiligung des Bearbeiters auf einen halben Komponistenanteil gemäß § 195 festgesetzt werden, wenn das neue Werk zugleich vom vorbestehenden fremden Werk und von neuen, eigenen kompositorischen Leistungen geprägt ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Werkausschuss der GEMA. Für die Prüfung sind vom Ausschüttungsberechtigten grundsätzlich das ungedruckte oder gedruckte Belegexemplar, d. h. die partiturmäßige Festlegung (in sechsfacher Ausfertigung), sowie ergänzend gegebenenfalls veröffentlichte oder anderweitig

verfügbare Audio-Aufnahmen vorzulegen. Bei Werken ganz oder überwiegend improvisatorischen Charakters oder elektroakustischer Musik genügt die Vorlage von Audio-Aufnahmen und schriftlichen Erläuterungen zur Werkgestaltung. Gegen die Entscheidung des Werkausschusses kann Einspruch gemäß § 6 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss eingelegt werden. Für die nicht zu verteilenden Anteile findet § 28 Anwendung.

§ 199a Beteiligung des Spezialtextdichters

Bei der Bearbeitung geschützter Originaltexte erhält der Spezialtextdichter die Hälfte des Textdichteranteils.

UNTERABSCHNITT 2. ANTEILSSCHLÜSSEL FÜR DIE SPARTE FS

§ 200 Anteilsschlüssel

Für Werke mit Verteilung in der Sparte FS gilt folgender Anteilsschlüssel:

am Werk Beteiligte		Anteile	
		bei erhöhtem Bearbeiterteil gemäß § 198	
A.	Komponist	24/24	
B.	Komponist	12/24	
	Textdichter	12/24	
C.	Komponist	22/24	20/24
	Bearbeiter	2/24	4/24
D.	Komponist	11/24	10/24
	Bearbeiter	2/24	4/24
	Textdichter	11/24	10/24
E.	Komponist	16/24	
	Verleger	8/24	
F.	Komponist	9/24	
	Textdichter	7/24	
	Verleger	8/24	
G.	Komponist	14/24	12/24
	Bearbeiter	2/24	4/24
	Verleger	8/24	8/24
H.	Komponist	8/24	7/24
	Bearbeiter	2/24	4/24
	Textdichter	7/24	6/24
	Verleger	7/24	7/24

§ 201 Beteiligung des Bearbeiters und des Spezialtextdichters

[1] Für die Beteiligung des Bearbeiters geschützter Werke gilt § 198 entsprechend.

[2] Für die Beteiligung des Bearbeiters urheberrechtlich freier Werke gilt § 199 entsprechend.

[3] Für die Beteiligung des Spezialtextdichters gilt § 199a entsprechend.

UNTERABSCHNITT 3. ANTEILSSCHLÜSSEL FÜR DIE SPARTEN T UND T FS**§ 202 Anteilsschlüssel**

Für Werke mit Verteilung in den Sparten T und T FS gilt folgender Anteilsschlüssel:

	am Werk Beteiligte	Anteile
A.	Komponist	$\frac{12}{12}$
B.	Komponist	$\frac{8}{12}$
	Textdichter	$\frac{4}{12}$
C.	Komponist	$\frac{10}{12}$
	Bearbeiter	$\frac{2}{12}$
D.	Komponist	$\frac{6}{12}$
	Bearbeiter	$\frac{2}{12}$
	Textdichter	$\frac{4}{12}$
E.	Komponist	$\frac{8}{12}$
	Verleger	$\frac{4}{12}$
F.	Komponist	$\frac{5}{12}$
	Textdichter	$\frac{3}{12}$
	Verleger	$\frac{4}{12}$
G.	Komponist	$\frac{6}{12}$
	Bearbeiter	$\frac{2}{12}$
	Verleger	$\frac{4}{12}$
H.	Komponist	$\frac{4}{12}$
	Bearbeiter	$\frac{2}{12}$
	Textdichter	$\frac{3}{12}$
	Verleger	$\frac{3}{12}$

§ 203 Beteiligung des Textdichters

[1] Der Textdichter erhält eine Beteiligung für die von ihm textierten Musiklängen sowie für diejenigen Längen der Illustrationsmusiken, denen die von ihm textierten Lieder motivisch zugrunde liegen.

[2] Bei Neutextierungen bzw. Übersetzungen erhalten sowohl der Original-Textdichter als auch der Übersetzer bzw. der Dichter des neuen Textes je $\frac{1}{2}$ des auf den ganzen Text entfallenden Anteils.

§ 204 Beteiligung des Bearbeiters und des Spezialtextdichters

[1] Der Bearbeiter erhält eine Beteiligung für die von ihm bearbeiteten Musiklängen.

[2] Bei Bearbeitungen geschützter Werke erhält der Bearbeiter die Anteile gemäß § 202.

[3] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke erhält der Bearbeiter $\frac{4}{12}$.

[4] Ist im Falle von Abs. 3 außer dem Bearbeiter ein Textdichter vorhanden, so erhält der Textdichter $\frac{3}{12}$ für die von ihm textierten, der Bearbeiter $\frac{3}{12}$ für die von ihm bearbeiteten Musiklängen.

[5] Ist im Falle von Abs. 3 außer dem Bearbeiter ein Verleger vorhanden, jedoch kein Textdichter, so erhalten der Bearbeiter $\frac{3}{12}$ und der Verleger $\frac{3}{12}$.

[6] Sind im Falle von Abs. 3 ein Verleger, ein Textdichter und ein Bearbeiter vorhanden, so erhalten der Textdichter $\frac{2}{12}$ für die von ihm textierten, der Bearbeiter $\frac{2}{12}$ für die von ihm bearbeiteten Musiklängen; der Verleger erhält $\frac{2}{12}$.

[7] Bei der Benutzung urheberrechtlich freier Werke kann der Bearbeiteranteil unter entsprechender Anwendung von § 199 Abs. 2 auf einen halben Komponistenanteil festgesetzt werden.

[8] Für die Beteiligung des Spezialtextdichters gilt § 199a entsprechend.

§ 205 Entfällt

§ 206 Anteilsschlüssel für die Sparten Phono VR, GOP VR⁴⁸⁾, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR und WEB VR

[1] Für Werke mit Verteilung in den Sparten Phono VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR, GOP VR (Nutzungsmeldungen)⁴⁹⁾ und WEB VR gelten folgende Anteilsschlüssel:

		Werkanmeldungen ab dem 1.1.1979	Werkanmeldungen vor dem 1.1.1979
A.	Komponist	100 %	100 %
B.	Komponist	50 %	50 %
	Textdichter	50 %	50 %
C.	Komponist	60 %	50 %
	Verleger	40 %	50 %
D.	Komponist	30 %	25 %
	Textdichter	30 %	25 %
	Verleger	40 %	50 %

48) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

49) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

		Werkanmeldungen ab dem 1.1.1979	Werkanmeldungen vor dem 1.1.1979
E.	Komponist (frei)	–	–
	Textdichter	60 %	50 %
	Verleger	40 %	50 %
F.	Komponist	60 %	50 %
	Textdichter (frei)	–	–
	Verleger	40 %	50 %
G.	Komponist	100 %	100 %
	Textdichter (frei)	–	–
H.	Komponist (frei)	–	–
	Textdichter	100 %	100 %
I.	Komponist (frei)	–	–
	Bearbeiter	37,5 %	37,5 %
	Textdichter	25 %	25 %
	Verleger	37,5 %	37,5 %
K.	Komponist (frei)	–	–
	Bearbeiter	25 %	25 %
	Textdichter (Neutext)	37,5 %	37,5 %
	Verleger	37,5 %	37,5 %
L.	Komponist (frei)	–	–
	Bearbeiter	50 %	50 %
	Textdichter	50 %	50 %
M.	Komponist (frei)	–	–
	Bearbeiter	60 %	50 %
	Verleger	40 %	50 %
N.	Komponist (frei)	–	–
	Bearbeiter	100 %	100 %

[2] Für Werke, bei denen die Werkanmeldungen vor dem 1.1.1979 eingegangen sind, kann auf Antrag des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers der Anteil des Verlegers bei Abs. 1 lit. C bis F und M entsprechend dem für Werkanmeldungen ab dem 1.1.1979 geltenden Anteilsschlüssel herabgesetzt werden. Bei einem textierten urheberrechtlich geschützten Werk der Musik muss der Antrag von Komponist und Textdichter gemeinsam gestellt werden. Voraussetzung für Anträge dieser Art ist entweder ein Schiedsspruch nach § 16 B Ziff. 1 a) der GEMA-Satzung oder die rechtskräftige Entscheidung eines ordentlichen Gerichts. Die Vorschriften in §§ 17, 30, 32 des Gesetzes über das Verlagsrecht und in §§ 36, 41 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sind anwendbar.

[3] Abs. 2 gilt entsprechend für einen Antrag des Verlegers, wenn die Voraussetzungen für die Herabsetzung des Anteils weggefallen sind.

[4] Für Werke, bei denen die Werkanmeldungen zwischen dem 1.1.1979 und dem 31.12.1989 eingegangen sind, erfolgt bei Abs. 1 lit. C bis F und M eine Beteiligung von 50 % für die Urheber und 50 % für die Verleger, soweit eine solche Beteiligung zwischen den Beteiligten vereinbart und der GEMA unter den Voraussetzungen der Ausnahmeregelung gemäß Abschn. IV Ziff. 1 a) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan B für das mechanische Vervielfältigungsrecht in der jeweils geltenden Fassung angemeldet worden ist.

[5] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke tritt der Bearbeiter an die Stelle des Komponisten.

[6] Für die Beteiligung des Spezialtextdichters gilt § 199a entsprechend.

§ 207 Anteilsschlüssel für die Sparten DK VR, FS VR, R VR und T FS VR

[1] Für Werke mit Verteilung in den Sparten DK VR, FS VR, R VR und T FS VR gilt folgender Anteilsschlüssel:

A.	Komponist	100 %
B.	Komponist	50 %
	Textdichter	50 %
C.	Komponist	60 %
	Verleger	40 %
D.	Komponist	30 %
	Textdichter	30 %
	Verleger	40 %
E.	Komponist (frei)	30 %
	Textdichter	30 %
	Verleger	40 %
F.	Komponist	30 %
	Textdichter (frei)	30 %
	Verleger	40 %
G.	Komponist	70 %
	Textdichter (frei)	30 %
H.	Komponist (frei)	50 %
	Textdichter	50 %
I.	Komponist (frei)	–
	Bearbeiter	30 %
	Textdichter	30 %
	Verleger	40 %

K.	Komponist (frei)	-
	Bearbeiter	30 %
	Textdichter (Neutext)	30 %
	Verleger	40 %
L.	Komponist (frei)	-
	Bearbeiter	50 %
	Textdichter	50 %
M.	Komponist (frei)	-
	Bearbeiter	60 %
	Verleger	40 %
N.	Komponist (frei)	-
	Bearbeiter	100 %

[2] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke tritt der Bearbeiter an die Stelle des Komponisten.

[3] Für die Beteiligung des Spezialtextdichters gilt § 199a entsprechend.

§ 208 Anteilsschlüssel für die Sparten BT VR, I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR

[1] Für Werke mit Verteilung in den Sparten BT VR, I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR gilt folgender Anteilsschlüssel:

A.	Komponist	100 %
B.	Komponist	50 %
	Textdichter	50 %
C.	Komponist	60 %
	Verleger	40 %
D.	Komponist	30 %
	Textdichter	30 %
	Verleger	40 %
E.	Komponist (frei)	-
	Textdichter	60 %
	Verleger	40 %
F.	Komponist	60 %
	Textdichter (frei)	-
	Verleger	40 %

G.	Komponist		100 %
	Textdichter (frei)	-	
H.	Komponist (frei)	-	
	Textdichter		100 %
I.	Komponist (frei)	-	
	Bearbeiter		30 %
	Textdichter		30 %
	Verleger		40 %
K.	Komponist (frei)	-	
	Bearbeiter		30 %
	Textdichter (Neutext)		30 %
	Verleger		40 %
L.	Komponist (frei)	-	
	Bearbeiter		50 %
	Textdichter		50 %
M.	Komponist (frei)	-	
	Bearbeiter		60 %
	Verleger		40 %
N.	Komponist (frei)	-	
	Bearbeiter		100 %

[2] Bei Bearbeitungen urheberrechtlich freier Werke tritt der Bearbeiter an die Stelle des Komponisten.

[3] Für die Beteiligung des Spezialtextdichters gilt § 199a entsprechend.

KAPITEL 10: DIE AUFTeilUNG DER AUSSCHÜTTUNG AN DIE AUSSCHÜTTUNGSBE- RECHTIGTEN BEI SUBVERLEGTEn WERKEN

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 209 Anwendungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für Werke mit Beteiligung von GEMA-Originalverlegern, die außerhalb Deutschlands subverlegt werden, sowie für Werke mit Beteiligung von ausländischen Originalverlegern, die in Deutschland subverlegt werden.

§ 210 Voraussetzungen für die Beteiligung eines Subverlegers

[1] Die Beteiligung des Subverlegers bedarf der Zustimmung der GEMA. Dies gilt sowohl für inländische als auch für ausländische Werke. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Subverlagsvertrag den Regelungen des Verteilungsplanes nicht widerspricht.

[2] Die Beteiligung des Subverlegers bedarf der Zustimmung der Urheber. Diese kann bereits im Verlagsvertrag erteilt werden. Die Zustimmung der Urheber ist nicht erforderlich, wenn lediglich der normale Verlagsanteil des Originalverlegers zwischen dem Original- und Subverleger aufgeteilt wird. Abs. 4 bleibt unberührt.

[3] Der Subverleger hat das übernommene Werk in einer eigenen neugedruckten Ausgabe zu veröffentlichen. Die aus technischen und wirtschaftlichen Gründen gemeinsam mit dem Originalverleger veröffentlichte Ausgabe wird als eine eigene Ausgabe des Subverlegers angesehen, wenn Original- und Subverleger für das Subverlagsgebiet im Impressum stehen.

[4] Die Veröffentlichung einer eigenen neugedruckten Ausgabe ist nicht erforderlich, wenn es sich um ein großes Instrumental- oder Vokalwerk der E- und gehobenen U-Musik handelt, dessen Aufführungsmaterial von dem Originalverleger selbst nur mietweise abgegeben wird oder vom Subverleger wegen zu hoher Herstellungskosten in der ausländischen Originalausgabe vertrieben wird. In diesen Fällen ist eine Werkanmeldung des Subverlegers bei der GEMA erforderlich. Die Beteiligung des Subverlegers bedarf in diesen Fällen stets der Zustimmung der Urheber und der jeweils zuständigen Auslandsgesellschaft.

[5] Verleger können Werke und/oder Verlagskataloge an ausländische Verleger mit einer Beteiligung des ausländischen Verlegers oder ausländischer Mitautoren an den Einnahmen aus den Rechten nur mit Zustimmung der inländischen Autoren, der GEMA und derjenigen ausländischen Verwertungsgesellschaft vergeben, die das Werk für das betreffende Land verwaltet.

[6] Abschlüsse ausländischer Verleger mit deutschen Verlegern über Werke, die mit einer Beteiligung des deutschen Verlegers oder deutscher Mitautoren an in Deutschland oder im Ausland anfallenden Einnahmen aus den Rechten in Verlag genommen werden, bedürfen der Zustimmung der betreffenden ausländischen Autoren und Verwertungsgesellschaften sowie der GEMA.

[7] Subverlagsverträge müssen für eine Laufzeit von mindestens 3 Kalenderjahren geschlossen werden. Die Laufzeiten der Verträge müssen mit den Kalenderjahren übereinstimmen. Innerhalb eines Verteilungszeitraums können unterschiedliche Beteiligungen an einem Werk nicht berücksichtigt werden.

[8] Für einen Werkbeitrag, der im Verwaltungsgebiet der GEMA originalverlegt ist, ist der Abschluss eines Subverlagsvertrages für dieses Gebiet nicht zulässig.⁵⁰⁾

[9] Der Abschluss eines Subverlagsvertrages ist von den GEMA-Ausschüttungsberechtigten umgehend unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars bei der GEMA anzumelden. Die Anmelde- und Mitteilungsfristen gemäß §§ 36 Abs. 2 und 41 Abs. 3 gelten entsprechend. Die Anmeldenden haften der GEMA

50) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021.

für die Richtigkeit der Anmeldung. Die GEMA ist berechtigt, die Ausschüttungen mit befreiender Wirkung zugunsten der in den Anmeldungen der Werke oder den Mitteilungen der ausländischen Schwestergesellschaften angegebenen Urheber und Originalverleger oder deren Rechtsnachfolger zu leisten, sofern im Zeitpunkt der Verteilung keine Anmeldung des Subverlagsvertrages vorliegt.

[10] Erwirbt ein ausländischer Verleger einen deutschen Verlagskatalog, so bleiben die Anteile der Urheber hiervon unberührt, selbst wenn der Erwerber für den Katalog oder Einzelwerke einen Subverlagsvertrag mit einem deutschen Verleger schließt.

[11] Abtretungen von GEMA-Originalwerken an Verleger, die einer Verwertungsgesellschaft angehören, mit der die GEMA keine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, werden nicht anerkannt.

[12] Eine Abtretung des zwischen dem Original- und dem Subverleger vereinbarten Anteils ist lediglich intern zwischen den beteiligten Verlegern möglich und hat keinen Einfluss auf die Abrechnung der GEMA.

§ 211 Beteiligung mehrerer Verleger bei in Deutschland subverlegten Werken

Sind bei in Deutschland subverlegten Werken mehrere Verleger unterschiedlich zu beteiligen, so findet die Aufteilung gemäß Anmeldung statt.

§ 212 Zweiter Subverleger

Falls ein GEMA-Verlagsmitglied ein Werk von einem ausländischen ersten Subverleger in den zweiten Subverlag übernimmt, beteiligt die GEMA lediglich ihr Verlagsmitglied und den Originalverleger des Werkes mit Ausnahme von Werken eines Originalverlegers in den USA. Erwirbt ein GEMA-Verlagsmitglied von dem kontinentalen Subverleger eines Originalverlegers aus den USA ein Werk, so beteiligt die GEMA ihr Verlagsmitglied und den kontinentalen Subverleger.

§ 213 Gemeinschaftsproduktionen

[1] Vollständig verlegte Werke, an denen mindestens ein GEMA-Originalverleger sowie mindestens ein ausländischer Originalverleger beteiligt sind (Gemeinschaftsproduktionen), können weder zwischen den beteiligten Verlegern der Gemeinschaftsproduktion noch in den Ländern, in denen die Verleger ihren Sitz haben, subverlegt werden.

[2] Im Falle einer Gemeinschaftsproduktion ist der Anteil für die beteiligten Verleger in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe nicht höher als 33,33 % und in den Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung nicht höher als 40 %.⁵¹⁾

§ 214 Repräsentant

[1] Übernimmt ein GEMA-Verleger ausländische Werke lediglich zum Zwecke der Verbreitung von einem ausländischen Originalverleger, ohne eine eigene Ausgabe zu drucken und (bei An- und Ummeldungen ab dem 1.1.2007) handelsüblich zu vertreiben (zum Beispiel durch die Aufnahme in die Internationale Datenbank für Noten und Verlagsartikel (IDNV-Verzeichnis) oder durch die Vergabe einer ISMN-

51) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021.

Nummer und/oder eines Barcodes), so soll dieser Verleger (Repräsentant) grundsätzlich nicht über sein Hauptkonto beteiligt werden. § 210 Abs. 4 bleibt unberührt.

[2] Die mit dem ausländischen Originalverleger vereinbarte Beteiligung ist dem Repräsentanten nach Abzug einer Verwaltungsgebühr gemäß § 29 Abs. 2 auf ein Sonderkonto gutzuschreiben. Die dem Sonderkonto gutgeschriebene Ausschüttung wird im Rahmen der Wertung und bei der Berechnung des für die Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft erforderlichen Aufkommens nicht berücksichtigt.

[3] Abweichend von Abs. 1 und 2 kann der Repräsentant in den Sparten T, TD, TD VR, T FS und T FS VR mit bis zu 50 % über sein Hauptkonto beteiligt werden. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung der GEMA und der ausländischen Verwertungsgesellschaft und das Einverständnis der Autoren, das vor Abschluss des Vertrages der GEMA nachzuweisen ist. Der Repräsentant muss der GEMA die im Tonfilm übliche Musikaufstellung einsenden.

ABSCHNITT 2
DIE AUFTEILUNG DER
AUSSCHÜTTUNG BEI
SUBVERLEGTEN WER-
KEN IN DEN SPARTEN
DER RECHTE DER
ÖFFENTLICHEN
WIEDERGABE

§ 215 Anteilsschlüssel⁵²⁾

[1] Bei vollständig subverlegten Werken beträgt der Anteil, der auf die Urheber (Komponist, Originalbearbeiter, Subbearbeiter, Originaltextdichter, Spezialtextdichter und Subtextdichter) entfällt, 50 % der Gesamtanteile des subverlegten Werkes. Die Anteile, die auf den Original- und Subverleger zusammen entfallen, betragen 50 % der Gesamtanteile.

[2] Sind nur die Beiträge einzelner Urheber zum Werk subverlegt, gilt Abs. 1 für die auf diese Beiträge entfallenden Anteile an der Ausschüttung entsprechend.

[3] Die Aufteilung zwischen Original- und Subverleger richtet sich nach den zwischen den beteiligten Verlegern getroffenen Vereinbarungen.

[4] Die deutschen Subverleger haben, wenn die Zustimmung der GEMA erfolgen soll, in den Subverlagsverträgen darauf zu achten, dass die Anteile eventueller GEMA-Subtextdichter nicht unter 12,5 % der Gesamtanteile und die Anteile eventueller GEMA-Subbearbeiter nicht unter 8,33 % der Gesamtanteile liegen.

§ 216 Die Beteiligung des Subtextdichters⁵³⁾

[1] Der Subtextdichter hat Anspruch auf Beteiligung, wenn

- (a) seine Subtexttierung und seine Beteiligung zum Zeitpunkt der Anmeldung von einem autorisierten Subverlag genehmigt worden sind,
- (b) seine Subtexttierung bei der GEMA angemeldet ist und
- (c) seine Subtexttierung in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist.

§ 59 bleibt unberührt.

[2] Der Subtextdichter eines GEMA-Originalwerks erhält die Hälfte des Textdichterteils gemäß §§ 191, 192 und 194.

[3] Für in Deutschland subverlegte Werke aus dem fremdsprachigen Ausland gilt Folgendes:

52) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021.

53) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021.

- (a) Mit schriftlicher Einwilligung des Subtextdichters kann vom Subverleger im Einzelfalle ein Spezialsubtext autorisiert werden. Stellt der Spezialsubtext lediglich eine Bearbeitung oder Umgestaltung des Subtextes dar, so wird der Subtextdichteranteil zwischen dem Subtextdichter und dem Spezialsubtextdichter geteilt. Ist dagegen ein selbständiger Text entstanden, so erhält nur der Urheber dieses Textes als neuer Subtextdichter den Subtextdichteranteil für seine Textversion.
- (b) Unter veränderten Verhältnissen kann vom Subverleger die Aktualisierung des Subtextes verlangt werden. Lehnt der Subtextdichter dies ab oder ist er dazu nicht in der Lage, so hat der Subverleger das Recht, nach 3 Monaten, von der Aufforderung durch den Subverleger an gerechnet, einen anderen Subtextdichter zu wählen. Der bisherige Subtextdichter darf nicht widersprechen, wenn seine Weigerung gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Stellt der neue Subtext lediglich eine Bearbeitung oder Umgestaltung des bisherigen Subtextes dar, so wird der Subtextdichteranteil zwischen dem Subtextdichter und dem Spezialsubtextdichter geteilt. Ist dagegen ein selbständiger Text entstanden, so erhält nur der Urheber dieses Textes als neuer Subtextdichter den Subtextdichteranteil für seine Textversion.
- (c) Die Originalversionen werden an die Berechtigten (gemäß Anmeldung des Subverlegers) des Originalwerks verrechnet.

§ 217 Die Beteiligung des Subbearbeiters⁵⁴⁾

[1] Der Subbearbeiter ist nur in den Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe ausschüttungsberechtigt. Er hat Anspruch auf Beteiligung, wenn er von einem Subverleger hierzu autorisiert und seine Subbearbeitung ausdrücklich in den Nutzungsmeldungen genannt ist. Die Regelungen zu Glaubhaftmachung und Reklamation gemäß § 59 bleiben unberührt.

[2] Der Anteil des Subbearbeiters geschützter GEMA-Originalwerke beträgt die Hälfte des Anteils eines Bearbeiters geschützter Werke gemäß § 195 Abs. 1.

§ 218 Allgemeine Regelungen

[1] Bei in Deutschland subverlegten Werken richtet sich die Beteiligung des Subverlegers nach den zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen unter Berücksichtigung der Verteilungspläne der betreffenden ausländischen Verwertungsgesellschaften. Bei in Deutschland subverlegten Werken aus dem fremdsprachigen Ausland erfolgt eine Beteiligung von 50 % für die Urheber und 50 % für den Originalverleger, wenn mindestens einer der Urheber der GEMA angehört.

[2] Bei im Ausland subverlegten GEMA-Originalwerken richtet sich die Verteilung der Anteile der Originalbezugsberechtigten nach den Regelungen des Kapitels 9 des Besonderen Teils dieses Verteilungsplans. Für die Sparten Phono VR, I R VR, MOD D VR, MOD S VR, GOP VR (Nutzungsmeldungen)⁵⁵⁾ und WEB VR erkennt die GEMA die Beteiligungsquoten gemäß Abs. 1 Satz 2 an.

[3] Bei in den deutschsprachigen Ländern erstmalig erschienenen Werken mit deutschsprachigem Originaltext dürfen im Falle eines Subverleges in einem

ABSCHNITT 3 DIE AUFTEILUNG DER AUSSCHÜTTUNG BEI SUBVERLEGTEN WER- KEN IN DEN SPARTEN DER RECHTE DER VER- VIELFÄLTIGUNG UND VERBREITUNG

54) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021.

55) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

deutschsprachigen Land die auf den Original- und Subverleger entfallenden Anteile zusammen nicht mehr als 60 % der Gesamtausschüttung betragen. Diese Regelung gilt sowohl für in Deutschland subverlegte ausländische Werke als auch für im Ausland subverlegte GEMA-Originalwerke.

[4] Sind nur die Beiträge einzelner Urheber zum Werk subverlegt, gelten Abs. 2 und 3 für die auf diese Beiträge entfallenden Anteile an der Ausschüttung entsprechend.⁵⁶⁾

§ 219 Die Aufteilung bei nicht vertretenen ausländischen Originalverlegern

Gehört der ausländische Originalverleger keiner Verwertungsgesellschaft an, mit der die GEMA eine Repräsentationsvereinbarung geschlossen hat, so erhält der deutsche Subverleger in den Sparten Phono VR, BT VR, TD VR, MED VR und den Sparten des Nutzungsbereichs Online auch den Anteil des Originalverlegers verrechnet mit der Maßgabe, die Weiterverteilung an den Originalverleger nach den Regelungen seines Subverlagsvertrages vorzunehmen. Gehört auch der Urheber keiner solchen Verwertungsgesellschaft an, so erhält der deutsche Subverleger auch dessen Anteil. Im Falle der Weitergabe des Werkes an Subverleger in Österreich und der Schweiz erhält der österreichische bzw. schweizerische Subverleger an Stelle des deutschen Subverlegers dessen Anteil. Der Anteil des deutschen Subtextdichters gemäß §§ 220 und 221 bleibt davon unberührt.

§ 220 Beteiligung des deutschen Subtextdichters in den Sparten Phono VR, I R VR, MOD D VR, MOD S VR, GOP VR (Nutzungsmeldungen)⁵⁷⁾ und WEB VR

[1] Bei in Deutschland subverlegten Werken aus dem fremdsprachigen Ausland hat der Subtextdichter Anspruch auf Beteiligung, wenn

- (a) seine Subtextierung und seine Beteiligung zum Zeitpunkt der Anmeldung von einem autorisierten Subverlag genehmigt worden sind,
- (b) seine Subtextierung bei der GEMA angemeldet ist und
- (c) seine Subtextierung in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist.

§ 59 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

[2] Es wird lediglich ein Subtext für die Dauer der Schutzfrist anerkannt. Der Subtextdichter erhält von 100 % einen festen Anteil von 16,67 %. Dieser Anspruch besteht unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Subverlegers.

[3] § 216 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 221 Beteiligung des deutschen Subtextdichters in den Sparten R VR, FS VR, T FS VR, MED VR, DK VR, TD VR, BT VR, I FS VR, IT FS VR, VOD D VR und VOD S VR

[1] Für angemeldete Subtextierungen ausländischer Originalwerke erhält der Subtextdichter 30 %, der Subverleger 70 % des in Deutschland verbleibenden Anteils. Für den Beteiligungsanspruch des Subtextdichters gelten die in § 220 Abs. 1 geregelten Voraussetzungen entsprechend.

[2] § 216 Abs. 3 gilt entsprechend.

56) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021.

57) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

§ 222 Beteiligung des ausländischen Subtextdichters

Bei autorisierten fremdsprachigen Textierungen deutschsprachiger Werke, die nicht im Ausland subverlegt sind, erhält der ausländische Textdichter in den Sparten Phono VR, BT VR, TD VR, MED VR und den Sparten des Nutzungsbereichs Online bei Nutzungen von Aufnahmen mit seinem Text in dem autorisierten Gebiet die Hälfte des in seinem Land geltenden Textdichteranteils, jedoch in den Sparten Phono VR, I R VR, MOD D VR, MOD S VR, GOP VR (Nutzungsmeldungen)⁵⁸⁾ und WEB VR nicht mehr als 12,5 % und in den Sparten MED VR, BT VR, I FS VR, I T FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR nicht mehr als 15 % der Ausschüttung. Der Restbetrag wird nach dem jeweiligen Originalanteilsschlüssel verteilt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 223 Inkrafttreten

Dieser Verteilungsplan tritt mit Wirkung zum 1.1.2017 in Kraft.

§ 224 Auslegungsregel

Dieser Verteilungsplan ersetzt gemäß dem Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26./27.4.2016 zu Tagesordnungspunkt 23 den bisherigen Verteilungsplan der GEMA, bestehend aus den Verteilungsplänen A. für das Ausführungs- und Senderecht, B. für das mechanische Vervielfältigungsrecht und C. für den Nutzungsbereich Online. Die mit der Beschlussfassung über Tagesordnungspunkt 23 der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26./27.4.2016 verbundenen Änderungen des Wortlauts sowie des Aufbaus des bisherigen Verteilungsplans sind in der Absicht erfolgt, diesen redaktionell zu überarbeiten. Inhaltliche Änderungen sind mit dieser Überarbeitung nicht beabsichtigt, es sei denn, eine Änderung ist in der Begründung des Beschlussantrages zum Tagesordnungspunkt 23, abgedruckt in der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung vom 26./27.4.2016, ausdrücklich als inhaltliche Änderung gekennzeichnet worden. Bei der Auslegung der Regelungen des vorliegenden Verteilungsplans ist deshalb im Zweifel anzunehmen, dass mit einer im Rahmen des Tagesordnungspunkts 23 der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26./27.4.2016 beschlossenen Änderung des Wortlauts und des Aufbaus keine inhaltliche Abweichung von der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung des Verteilungsplans gewollt war.

58) Gilt für die Verteilung für die Geschäftsjahre bis einschließlich 2025.

**EDV-VERRECHNUNGSSCHLÜSSEL
FÜR DIE PUNKTBEWERTUNG NACH DEM VERTEILUNGSPLAN****zu § 62 Abs. 1**

	Sparten R und FS	
	Punkte	Schlüssel
Fernsehauftragskompositionen - Einbeziehung in die E-Wertung	1	140

zu § 63

	Sparte E		Sparten R und FS	
	Punkte	Schlüssel	Punkte	Schlüssel
1. Instrumentalwerke (1-2 Instrumentalstimmen) sowie 1-4 stimmige solistische Vokalwerke a cappella oder mit Begleitung von 1-2 Instrumenten				
bis zu 2 Minuten	12	038	1	038
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	039	1	039
über 4 Minuten bis unter 5 Minuten	36	031	1 ¼	030
ab 5 Minuten	96	032	1 ¼	030
ab 10 Minuten	180	033	1 ¼	030
ab 20 Minuten	360	034	1 ¾	034
ab 30 Minuten	480	035	1 ¾	034
ab 45 Minuten	720	036	1 ¾	034
ab 60 Minuten	960	037	1 ¾	034
Chansons E (bis MGV 2010)	36	131	1 ¼	130
2. Instrumentalwerke (3-9 Instrumentalstimmen) sowie solistische Vokalwerke mit mehr als vier realen Stimmen a cappella oder mit Begleitung von 3-6 obligaten Instrumenten				
bis zu 2 Minuten	24	048	1 ¼	048
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	36	049	1 ½	049
über 4 Minuten bis unter 5 Minuten	60	041	2	040
ab 5 Minuten	120	042	2	040
ab 10 Minuten	240	043	2	040
ab 20 Minuten	480	044	2	040
ab 30 Minuten	720	045	2	040
ab 45 Minuten	960	046	2	040
ab 60 Minuten	1200	047	2	040

	Sparte E		Sparten R und FS	
	Punkte	Schlüssel	Punkte	Schlüssel
3. Chorwerke a cappella (1-4 stimmig) oder mit Begleitung von 1-2 Instrumenten				
bis zu 2 Minuten	12	078	1	078
über 2 Minuten bis zu 3 Minuten	24	079	1	079
bis unter 5 Minuten	36	071	1 1/2	070
ab 5 Minuten	96	072	1 1/2	070
ab 10 Minuten	180	073	1 1/2	070
ab 20 Minuten	360	074	1 1/2	070
ab 30 Minuten	720	075	1 1/2	070
ab 45 Minuten	960	076	1 1/2	070
ab 60 Minuten	1200	077	1 1/2	070
4. Chorwerke mit Begleitung von 3-6 obligaten Instrumenten oder a cappella mit mehr als 4 realen Stimmen				
bis zu 2 Minuten	36	088	1 1/4	088
über 2 Minuten bis zu 3 Minuten	72	089	1 1/2	089
bis unter 5 Minuten	96	081	1 3/4	080
ab 5 Minuten	120	082	1 3/4	080
ab 10 Minuten	240	083	1 3/4	080
ab 20 Minuten	480	084	1 3/4	080
ab 30 Minuten	720	085	1 3/4	080
ab 45 Minuten	960	086	1 3/4	080
ab 60 Minuten	1200	087	1 3/4	080
5. Werke für Streich- und Kammerorchester in beliebiger Besetzung sowie Vokal-, Chor- und Instrumentalwerke mit Streich- und Kammerorchesterbegleitung				
bis zu 2 Minuten	40	098	1 3/4	098
über 2 Minuten bis zu 3 Minuten	80	099	2	099
über 3 Minuten bis unter 5 Minuten	120	091	2 1/4	090
ab 5 Minuten	240	092	2 1/4	090
ab 10 Minuten	480	093	2 1/4	090
ab 20 Minuten	960	094	2 1/4	090
ab 30 Minuten	1200	095	2 1/4	090
ab 45 Minuten	1680	096	2 1/4	090

	Sparte E		Sparten R und FS	
	Punkte	Schlüssel	Punkte	Schlüssel
ab 60 Minuten	2160	097	2 ¼	090
6. Werke für großes Orchester sowie Vokal-, Chor- und Instrumentalwerke mit großem Orchester				
bis zu 2 Minuten	80	108	2	108
über 2 Minuten bis zu 3 Minuten	160	109	2 ¼	109
über 3 Minuten bis unter 5 Minuten	240	101	2 ½	100
ab 5 Minuten	480	102	2 ½	100
ab 10 Minuten	960	103	2 ½	100
ab 20 Minuten	1200	104	2 ½	100
ab 30 Minuten	1680	105	2 ½	100
ab 45 Minuten	2160	106	2 ½	100
ab 60 Minuten	2400	107	2 ½	100
7. Elektroakustische Musik, Musik mit überwiegend elektroakustischen Anteilen				
bis zu 2 Minuten	12	308	1	300
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	309	1	300
über 4 Minuten bis zu 5 Minuten	36	301	1	300
über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	96	302	1	300
über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	180	303	1	300
über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	304	1	300
über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	720	305	1	300
über 45 Minuten bis zu 60 Minuten	960	306	1	300
ab 60 Minuten	1200	307	1	300
auf Antrag im Rundfunk			1 ¼	310
			1 ½	320
			1 ¾	330
			2	340
			2 ¼	350
			2 ½	360

	Sparte E		Sparten R und FS	
	Punkte	Schlüssel	Punkte	Schlüssel
8. Werke oder Werkfragmente gemäß Ziff. 1. bis 7., die in den Sparten R und FS als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken zu regelmäßig wiederkehrenden Sendungen, d. h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen zur Verrechnung kommen.			1	170
auf Antrag Bewertung nach Punkteschema in Ziffer 5 (Gilt für die Geschäftsjahre 2008, 2009 und 2010)				
bis zu 2 Minuten	40	408	1	400
über 2 Minuten bis zu 3 Minuten	80	409	1	400
bis unter 5 Minuten	120	401	1	400
ab 5 Minuten	240	402	1	400
ab 10 Minuten	480	403	1	400
ab 20 Minuten	960	404	1	400
ab 30 Minuten	1200	405	1	400
ab 45 Minuten	1680	406	1	400
ab 60 Minuten	2160	407	1	400
auf Antrag im Rundfunk			1 ¹ / ₄	410
			1 ¹ / ₂	420
			1 ³ / ₄	430
			2	440
			2 ¹ / ₄	450
			2 ¹ / ₂	460

zu § 64

	Sparte U		Sparten R und FS	
	Punkte	Schlüssel	Punkte	Schlüssel
1. Tanz-, Pop-, Jazz- und Rockmusik mit oder ohne Text, Märsche und andere vokale, instrumentale und elektronisch erzeugte Unterhaltungsmusik, Potpourris geschützter Werke gemäß § 194 Abs. 4 sowie urheberrechtlich geschützte Texte zu urheberrechtlich freien unbearbeiteten Werken der Musik.	12	001	1	001
2. Konzertstücke mit und ohne Text; Vokalmusik mit oder ohne Instrumente, soweit sie nicht unter Verrechnungsschlüssel I einzustufen ist; zeitgenössischer Jazz von künstlerischer Bedeutung und mit Konzertcharakter, ausgenommen sogenannte Standards. Im Falle von Zweifeln am Jazzcharakter eines Werkes entscheidet der Werkausschuss nach Vorlage eines Belegexemplars über die Zugehörigkeit				
bis zu 10 Minuten	24	002	1	002
über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	36	007	1	007
über 20 Minuten	48	008	1	008
3. a) U-Chansons	36	014	1 ¼	014
3. b) Textierte Werke der U-Musik, die einen urheberrechtlich geschützten Text von besonderem künstlerischen Wert haben. Voraussetzung für die Einstufung ist eine erkennbare Verzahnung der Musik mit der Dramaturgie des Textes. Die Einstufung erfolgt auf Antrag durch den Werkausschuss auf der Grundlage von vollständigen Belegexemplaren.	36	025	1 ¼ bzw. 1	025
4. Konzertwerke für Orchester bzw. Bigband-, große Fusion- und Jazzbesetzungen ab 10 selbstständig geführten Stimmen oder Konzertwerke mit besonderer Komplexität.				
bis zu 2 Minuten	24	621	1	620
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	36	622	1	620
über 4 Minuten bis zu 10 Minuten	60	623	1 ¼	623
über 10 Minuten bis zu 15 Minuten	120	624	1 ½	624

	Sparte U		Sparten R und FS	
	Punkte	Schlüssel	Punkte	Schlüssel
über 15 Minuten bis zu 20 Minuten	180	625	1 ^{3/4}	625
über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	626	1 ^{3/4}	625
über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	480	627	2	627
über 45 Minuten bis zu 60 Minuten	720	628	2	627
über 60 Minuten	960	629	2	627
5. Unterhaltungsmusikwerke von besonderem künstlerischen Wert, die vom Werkausschuss als solche anerkannt worden sind.	96	006	1 ^{1/2}	006
			1 ^{3/4}	024
Analog § 63 [1] Ziff. 1: bis zu 2 Minuten	12	538	1	538
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	539	1	539
über 4 Minuten bis unter 5 Minuten	36	531	1 ^{1/4}	530
ab 5 Minuten	96	532	1 ^{1/4}	530
ab 10 Minuten	180	533	1 ^{1/4}	530
ab 20 Minuten	360	534	1 ^{3/4}	534
ab 30 Minuten	480	535	1 ^{3/4}	534
ab 45 Minuten	720	536	1 ^{3/4}	534
ab 60 Minuten	960	537	1 ^{3/4}	534
Analog § 63 [1] Ziff. 2: bis zu 2 Minuten	24	548	1 ^{1/4}	548
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	36	549	1 ^{1/2}	549
über 4 Minuten bis unter 5 Minuten	60	541	2	540
ab 5 Minuten	120	542	2	540
ab 10 Minuten	240	543	2	540
ab 20 Minuten	480	544	2	540
ab 30 Minuten	720	545	2	540
ab 45 Minuten	960	546	2	540
ab 60 Minuten	1200	547	2	540
Analog § 63 [1] Ziff. 3: bis zu 2 Minuten	12	578	1	578
über 2 Minuten bis zu 3 Minuten	24	579	1	579
bis unter 5 Minuten	36	571	1 ^{1/2}	570

	Sparte U		Sparten R und FS	
	Punkte	Schlüssel	Punkte	Schlüssel
ab 5 Minuten	96	572	1 1/2	570
ab 10 Minuten	180	573	1 1/2	570
ab 20 Minuten	360	574	1 1/2	570
ab 30 Minuten	720	575	1 1/2	570
ab 45 Minuten	960	576	1 1/2	570
ab 60 Minuten	1200	577	1 1/2	570
Analog § 63 [1] Ziff. 4: bis zu 2 Minuten	36	588	1 1/4	588
über 2 Minuten bis zu 3 Minuten	72	589	1 1/2	589
bis unter 5 Minuten	96	581	1 3/4	580
ab 5 Minuten	120	582	1 3/4	580
ab 10 Minuten	240	583	1 3/4	580
ab 20 Minuten	480	584	1 3/4	580
ab 30 Minuten	720	585	1 3/4	580
ab 45 Minuten	960	586	1 3/4	580
ab 60 Minuten	1200	587	1 3/4	580
Analog § 63 [1] Ziff. 5: bis zu 2 Minuten	40	598	1 3/4	598
über 2 Minuten bis zu 3 Minuten	80	599	2	599
über 3 Minuten bis unter 5 Minuten	120	591	2 1/4	590
ab 5 Minuten	240	592	2 1/4	590
ab 10 Minuten	480	593	2 1/4	590
ab 20 Minuten	960	594	2 1/4	590
ab 30 Minuten	1200	595	2 1/4	590
ab 45 Minuten	1680	596	2 1/4	590
ab 60 Minuten	2160	597	2 1/4	590
Analog § 63 [1] Ziff. 6: bis zu 2 Minuten	80	608	2	608
über 2 Minuten bis zu 3 Minuten	160	609	2 1/4	609
über 3 Minuten bis unter 5 Minuten	240	601	2 1/2	600
ab 5 Minuten	480	602	2 1/2	600
ab 10 Minuten	960	603	2 1/2	600
ab 20 Minuten	1200	604	2 1/2	600

	Sparte U		Sparten R und FS	
	Punkte	Schlüssel	Punkte	Schlüssel
ab 30 Minuten	1680	605	2 1/2	600
ab 45 Minuten	2160	606	2 1/2	600
ab 60 Minuten	2400	607	2 1/2	600
Analog § 63 [1] Ziff. 7: bis zu 2 Minuten	12	808	1	800
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	809	1	800
über 4 Minuten bis zu 5 Minuten	36	801	1	800
über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	96	802	1	800
über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	180	803	1	800
über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	804	1	800
über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	720	805	1	800
über 45 Minuten bis zu 60 Minuten	960	806	1	800
ab 60 Minuten	1200	807	1	800
auf Antrag im Rundfunk			1 1/4	810
			1 1/2	820
			1 3/4	830
			2	840
			2 1/4	850
			2 1/2	860
(Die von MGV 1988 bis MGV 2005 gültige Ziff. 7 des Abschnitt XI der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan A)	96	010	1 3/4	010
	96	011	2	011
	96	012	2 1/4	012
	96	013	2 1/2	013
	240	015	2 1/2	013
	480	016	2 1/2	013
	960	017	2 1/2	013
	1200	018	2 1/2	013
	1680	019	2 1/2	013

	Sparte U		Sparten R und FS	
	Punkte	Schlüssel	Punkte	Schlüssel
	2160	020	2 1/2	013
	2400	021	2 1/2	013
6. Für Einstufungen bis Geschäftsjahr 2008				
a) Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Ouvertüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Konzertsätze bis zu 10 Minuten Spieldauer, Große mehrteilige Walzer sowie Potpourris bis zu 5 Minuten Spieldauer (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts)	36	003	1	003
b) Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Ouvertüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Konzertsätze über 10 Minuten Spieldauer, Fantasien aus Opern, Operetten und Filmen, Potpourris über 5 Minuten Spieldauer (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts)	48	004	1	004
	48	022	1 1/4	022
c) Konzertwerke für Orchester (Originalkompositionen), Ouvertüren, Rhapsodien, Ballettmusiken, Fantasien aus Opern und Operetten, Potpourris (ausgenommen Potpourris gemischten Inhalts), Konzertsätze, Spieldauer über 15 Minuten	60	005	1	005
	60	023	1 1/2	023
7. Werke oder Werkfragmente gemäß Ziff. 1. bis 6., die in den Sparten R und FS als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken zu regelmäßig wiederkehrenden Sendungen, d. h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen zur Verrechnung kommen.				
			1	001
Gemischte Potpourris	12	009	1	009

zu § 65

	Live-Aufführung		Sparten R und FS	
	Punkte	Schlüssel	Punkte	Schlüssel
bis zu 2 Minuten	12	128	1	120
über 2 Minuten bis zu 4 Minuten	24	129	1	120
über 4 Minuten bis zu 5 Minuten	36	121	1	120
über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	96	122	1	120
über 10 Minuten bis zu 20 Minuten	180	123	1	120
über 20 Minuten bis zu 30 Minuten	360	124	1	120
über 30 Minuten bis zu 45 Minuten	720	125	1	120
über 45 Minuten bis zu 60 Minuten	960	126	1	120
über 60 Minuten	1200	127	1	120
Werkausschuss-Einstufung Rundfunk			1 1/4	180
			1 1/2	110
			1 3/4	190
			2	200
			2 1/4	210
			2 1/2	220

zu § 66
(§§ 75, 69
UND 123)

	Punkte	Schlüssel	Sparten R und FS	
			Punkte	Schlüssel
Bühnenmusik (Kleines Recht)			1	150
Direktverteilung		161	1	160
		162		



IV SOZIALE UND KULTURELLE FÖRDERUNG



WERTUNGSVERFAHREN DER KOMPONISTEN IN DER SPARTE E

Geschäftsordnung

Fassung aufgrund der Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10./11. Mai 2023

Die nach §§ 30 und 31 des Verteilungsplans zur Verfügung stehenden Beträge werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen verteilt:

- § 1 (1) Es wird ein Wertungsausschuss gebildet aus
4 Vertretern der Berufsgruppe Komponisten mit 2 Stellvertretern.¹⁾

Die Mitglieder des Wertungsausschusses müssen der GEMA mindestens fünf Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Die Stellvertreter müssen der GEMA mindestens drei Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Aufsichtsratsmitglieder sind als natürliche Personen nicht wählbar.

(2) Die Mitglieder des Wertungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung gewählt.²⁾ Bei der Auswahl der Wahlvorschläge berücksichtigt der Aufsichtsrat das Ziel, den Anteil von Frauen in allen Gremien zu stärken. Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. Für die Einreichung der Wahlvorschläge und die Wahl gelten § 37 Abs. 2 der Satzung und B. I. der Versammlungs- und Wahlordnung entsprechend. Die Ausschussmitglieder bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet während der Amtsdauer ein Ausschussmitglied aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

(4) Die außerordentlichen Mitglieder werden im Wertungsausschuss durch einen Delegierten ihrer Berufsgruppe vertreten, der bei der Wertung der außerordentlichen Mitglieder seiner Berufsgruppe beratend mitwirkt. Der Delegierte wird jeweils für die Amtsperiode des Wertungsausschusses von der Versammlung der außerordentlichen Mitglieder gewählt. Er muss 5 Jahre außerordentliches Mitglied der GEMA gewesen sein. Für die Wahl gelten § 37 Abs. 2 und § 32 Abs. 4 S. 4 der Satzung sowie B. I. der Versammlungs- und Wahlordnung entsprechend.³⁾

1) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt ab der Neuwahl des Wertungsausschusses durch die Mitgliederversammlung 2024.

2) Abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 beträgt die Amtszeit der von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2022 gewählten Mitglieder des Wertungsausschusses einmalig zwei Jahre.

3) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 unter Tagesordnungspunkt 16 beschlossenen Änderungen gelten bei Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung mit Wirkung zum 01.01.2021.

- § 2 (1) Der Wertungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Darüber hinaus kann der Ausschuss mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand externe Sachverständige punktuell zur Beratung hinzuziehen oder als ständige Mitglieder mit beratender Funktion kooptieren. Die Amtsdauer der als ständige Mitglieder kooptierten Sachverständigen endet mit der Amtsperiode der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder durch Abberufung durch die stimmberechtigten Ausschussmitglieder.

(2) Der Wertungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn **mindestens** 3 stimmberechtigte Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind.

(3) Der Wertungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung vorhandenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) An den Sitzungen des Wertungsausschusses kann ein Delegierter des Aufsichtsrates teilnehmen.

(5) Der Vorstand kann an allen Sitzungen des Wertungsausschusses teilnehmen.

(6) Der Delegierte des Aufsichtsrates und der Vorstand haben lediglich beratende Stimme.

- § 3 Alle lebenden Komponisten der GEMA und deren Rechtsnachfolger gemäß § 3 II können nach Maßgabe folgender Bestimmungen am Wertungsverfahren beteiligt werden:

I. (1) Soweit in den für das Wertungsverfahren bestehenden Gruppen eine längere Mitgliedschaftsdauer verlangt wird, wird die Zugehörigkeit des Mitgliedes zu den früheren Verwertungsgesellschaften STAGMA, GEMA, GDT oder AKM angerechnet.

Die Zugehörigkeit zu einer anderen Verwertungsgesellschaft kann angerechnet werden.

(2) Die Mitgliedschaftsdauer wird vom 1. Januar des Jahres an berechnet, in dem das Mitglied die Mitgliedschaft erworben hat.

(3) Mitglieder, die nicht über das erforderliche berufsmäßige Können verfügen, um ihre Werke auch ohne die schöpferische Unterstützung durch andere zu schaffen, können keine Wertung erhalten.

Das Mitglied kann zum Nachweis seines berufsmäßigen Könnens aufgefordert werden.

(4) Soweit bei der Bewertung Auslandseinnahmen zugrunde zu legen sind, die sich unter den Berufsgruppen nicht aufteilen lassen, wird der Betrag der Berufsgruppe zugeordnet, in der die Abrechnung erfolgt ist. Bei Beteiligung eines Mitglieds sowohl an der U- als auch an der E-Wertung werden die Abrechnungen der Sparten BM, T und A in dem Wertungsverfahren berücksichtigt, in dem das Mitglied seinen Schaffensschwerpunkt hat.

II. (1) Nach dem Tode des Urhebers sind Beteiligte am Wertungsverfahren nur dessen Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner und seine Kinder, soweit sie Rechtsnachfolger in den Urheberrechten sind.

Leistungen an Kinder des verstorbenen Urhebers erfolgen nur bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres.

(2) Voraussetzung für Zuwendungen an den Ehegatten ist, dass

- a) die Ehe mindestens 3 Monate bestanden hat,
- b) im Falle der Eheschließung nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitglieds mit einem um mehr als 20 Jahre jüngeren Ehegatten die Ehe mindestens 10 Jahre, mit einem weniger als 20 Jahre jüngeren Ehegatten die Ehe mindestens 5 Jahre bestanden hat.

Die in a) und b) geregelten Voraussetzungen gelten entsprechend für Zuwendungen an den eingetragenen Lebenspartner.

Soweit ein überlebender Ehegatte die in a) bzw. b) geregelte Voraussetzung der Ehedauer nicht erfüllt, kann er mit Zustimmung des Aufsichtsrats als Beteiligter anerkannt werden, wenn er Rechtsnachfolger in den Urheberrechten ist und vor der Eheschließung langjähriger Lebensgefährte des Urhebers war. Diese Bestimmung gilt entsprechend für eingetragene Lebenspartner.

(3) Wenn weder ein überlebender Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch ein langjähriger Lebensgefährte, der Rechtsnachfolger in den Urheberrechten ist, als Beteiligter anerkannt werden.

(4) Der Wertungszuschlag gemäß § 5 Abs. (1) wird mit $33\frac{1}{3}\%$ der Aufkommensbeträge berechnet. Punkte für die Dauer der Mitgliedschaft werden einschließlich des Todesjahres des Mitglieds vergeben.

(5) Die Zuwendung beträgt jedoch höchstens 10 % der jeweils nach § 4 Abs. (1) für den Ausgleichsfonds zur Verfügung stehenden Gesamtsumme.

(6) Wer als Bezugsberechtigter sich oder einem anderen wissentlich oder grob fahrlässig durch falsche Angaben einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft und/oder wer gegen die Missbrauchsvorschriften in § 42, § 54 Abs. 1–4, 6 und 7 oder § 65 Abs. 6 des Verteilungsplans verstößt, kann durch den Wertungsausschuss vom Wertungsverfahren für das auf den Verstoß folgende Geschäftsjahr ausgeschlossen werden. Bei solchen Verstößen entscheidet der Wertungsausschuss, ob es geboten ist, die Einstufung für das Wertungsverfahren gemäß § 5 (1) zu ändern.

Statt des Ausschlusses vom Wertungsverfahren kann in minder schweren Fällen die Wertungszuweisung entsprechend der Schwere des Verstoßes gekürzt werden.

III. Werden urheberrechtliche Nutzungsrechte eines Nicht-GEMA-Mitglieds an ein GEMA-Mitglied abgetreten (zediert), so nimmt weder der Abtretende (Zedent) noch der Abtretungsempfänger (Zessionar) für die abgetretenen Rechte an diesem Wertungsverfahren teil. Dies gilt für alle ab dem 1.6.2003 bei der GEMA eingereichten Abtretungen sowie für Werkanmeldungen aus Abtretungen vor diesem Stichtag.

§ 4 (1) Bis zu 3 % der zur Verfügung gestellten Wertungssumme können einem Ausgleichsfonds zugeführt werden.

(2) Dieser Fonds hat einmal den Zweck, an Mitglieder, deren Schaffen künstlerisch erfolgreich war, in Härtefällen Zuwendungen zu machen. Zum anderen sollen daraus die unmittelbaren Abkömmlinge derjenigen Komponisten, die als politisch

oder „rassisch“ Verfolgte Deutschland vor 1945 verlassen mussten, Zuwendungen erhalten.

Ferner sollen daraus in begründeten Ausnahmefällen Mitglieder dafür entschädigt werden, dass ihre Werke in den Programmen nicht oder nicht vollständig erfasst wurden.

(3) Bis zu 20 % der bereitgestellten E-Wertungssumme können der Förderung des zeitgenössischen Musikschaflens zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 (1) Es bestehen bei der Wertung insgesamt 7 Gruppen mit folgenden Punktzahlen und Wertungszuschlägen:

Gruppe	Punktzahl	Wertungszuschlag in Wertungsmark ³⁾
I	120 Punkte und mehr	100 %
II	100 Punkte und mehr	90 %
III	80 Punkte und mehr	80 %
IV	60 Punkte und mehr	60 %
V	40 Punkte und mehr	40 %
VI	20 Punkte und mehr	20 %
VII	10 Punkte und mehr	10 %

(2) Mindestens ein Drittel der Punkte müssen Punkte zu (3) B) bis H) sein.

Zugrunde gelegt wird jeweils das Aufkommen des Mitglieds, das dem Mitgliedskonto in dem Kalenderjahr zugeflossen ist, das dem jeweiligen Wertungsgeschäftsjahr vorausgeht, bei einem Dreijahresdurchschnitt das Aufkommen, das dem Mitgliedskonto in den drei Kalenderjahren zugeflossen ist, die dem jeweiligen Wertungsgeschäftsjahr vorausgehen. Für Auslandsaufkommen gilt das Jahr als Geschäftsjahr, in dem die Beträge dem Mitgliedskonto zugeflossen sind. Aufkom-

4) Berechnet wird der Wertungszuschlag:

- vom Aufkommen in der Sparte E (Dreijahresdurchschnitt) bis zu EUR 9 000,-, darüber hinaus bis zum 10fachen des Aufkommens der Sparten R und FS (Dreijahresdurchschnitt);
- vom Aufkommen in den Sparten Ki und FKl, soweit es 25 % des Durchschnittsaufkommens in der Sparte E nicht übersteigt;
- vom Aufkommen in den Sparten R und FS (Dreijahresdurchschnitt) bis zu EUR 1 550,- zu 100 %, von dem EUR 1 550,- übersteigenden Aufkommen bis EUR 7 700,- zu 33¹/₃ %, vom weiteren Aufkommen 10 %.

Aufkommen, das in den genannten Sparten im Wege einer Zuschlagsverrechnung von außerordentlichen Einnahmen gemäß § 32 des Verteilungsplans erzielt worden ist, wird bei der Berechnung des Wertungszuschlags nicht berücksichtigt.

Der Wertungszuschlag stellt zunächst nur eine Verrechnungseinheit dar, aus der sich die später zu ermittelnde sog. Wertungsmark ergibt. Die Höhe der Wertungsmark wird errechnet aus dem Verhältnis der Verteilungssumme zu der im Rahmen des Wertungsverfahrens verfügbaren Summe.

Bei Komponisten, die ihre Werke durch einen oder mehrere Zessionare der GEMA bis zum 31. 5. 2003 zur Wahrnehmung übertragen haben, liegt der Berechnung des Wertungszuschlags das Gesamtaufkommen des Komponisten aus allen Zessionen zugrunde.

Stetige Aufführungen und Sendungen innerhalb eines Jahrzehnts von Werken verschiedener Gattungen, darunter Kompositionen nach § 63 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 des Verteilungsplans. Voraussetzung ist das Vorhandensein von Standard- oder Repertoire-Werken. Internationale Geltung durch Aufführungen ausländischer Institutionen oder Ensembles an einer Vielzahl von bedeutenden Musikstätten im Ausland.

Stufe 2 60 Punkte

Komponisten, für die folgende Merkmale zutreffen:

Ein im echten Sinne des Wortes umfassendes Gesamtschaffen, das vorliegt, wenn Aufführungen und Sendungen aus der Mehrzahl der WerkGattungen, besonders von Werken nach § 63 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 des Verteilungsplans nachgewiesen sind.

Stetige Aufführungen und Sendungen im In- und Ausland innerhalb eines Jahrzehnts von Werken verschiedener Gattungen, darunter Kompositionen nach § 63 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 des Verteilungsplans.

Stufe 3 50 Punkte

Komponisten, für die folgende Merkmale zutreffen:

Ein im echten Sinne des Wortes umfassendes Gesamtschaffen, das vorliegt, wenn Aufführungen und Sendungen für mindestens 3 Punkte zu E) aus der Mehrzahl der WerkGattungen, besonders von Werken nach § 63 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 des Verteilungsplans nachgewiesen sind.

Aufführungen im In- und Ausland und Sendungen in genügender Anzahl für mindestens 3 Punkte zu E).

Stufe 4 45 Punkte

Komponisten, für die folgende Merkmale zutreffen:

Ein im echten Sinne des Wortes umfassendes Gesamtschaffen, das vorliegt, wenn Aufführungen und Sendungen aus der Mehrzahl der WerkGattungen bzw. Abrechnungen in Rundfunk und Fernsehen nachgewiesen sind.

b) Komponisten, auf die die Voraussetzungen der in Abschn. a) bezeichneten Merkmale nicht zutreffen bis zu 40 Punkte

c) Komponisten, deren Schaffen überwiegend der Kirchenmusik gewidmet ist bis zu 50 Punkte

d) Komponisten, deren Schaffen überwiegend Werke der Chormusik umfasst bis zu 40 Punkte

Bei erstmals am Wertungsverfahren zu beteiligenden Komponisten erfolgt eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Bewertung der künstlerischen Persönlichkeit und des Gesamtschaffens nur, wenn mindestens vier Punkte zu § 5 (3) B) bis G) errechnet worden sind, wobei die Punkte zu C), D), F) und G) nur berücksichtigt werden, wenn mindestens 2 Punkte zu B) oder E) erreicht sind.

(4) Sobald das Mitglied eine bestimmte Gruppe erreicht hat, verbleibt es selbst dann in dieser Gruppe, wenn die Voraussetzungen sich soweit geändert haben sollten, dass das Mitglied in eine niedrigere Gruppe umgestuft werden müsste. Diese Vorschrift schließt eine Änderung der Einstufung nach § 3 II (6) nicht aus.

(5) Die durch das Limit in Abs. (2) freigewordenen Beträge werden jeweils mit der Wertungssumme des nächsten Jahres verteilt.

(6) Bei Anwendung von Ziff. (3) B) bis G) erfolgt Aufrundung auf volle EUR 10,- bzw. EUR 5,-.

§ 6 Der Wertungsausschuss entscheidet, abgesehen von der Mitgliedschaftsdauer und dem Aufkommen, über die Eingruppierung gemäß § 5 und über die Ausschüttung aus dem Ausgleichsfonds gemäß § 4.

§ 7 Die Wertung der Mitglieder des Ausschusses und des Delegierten des Aufsichtsrates erfolgt in Abwesenheit des Betroffenen durch die übrigen Ausschussmitglieder und den Vorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.

§ 8 (1) Die Entscheidung des Wertungsausschusses ist dem betroffenen Mitglied mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Gegen die Entscheidung können das betroffene Mitglied, der Delegierte des Aufsichtsrates und der Vorstand innerhalb einer Frist von acht Wochen Einspruch beim Wertungsausschuss einlegen.

(2) Die Frist beginnt für das betroffene Mitglied mit dem Zugang der Entscheidung, für den antragsberechtigten Delegierten des Aufsichtsrates und den Vorstand vom Tage der Entscheidung des Wertungsausschusses an zu laufen.

(3) Das Mitglied hat den Einspruch schriftlich einzulegen. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorsitzende des Wertungsausschusses nach Rücksprache mit den übrigen Ausschussmitgliedern. Die Entscheidung ist dem Mitglied mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(4) Sofern der Wertungsausschuss dem Einspruch nicht abhilft, kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab Zugang der Entscheidung verlangen, dass diese dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorgelegt wird. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist dem Mitglied mitzuteilen. Sofern der Aufsichtsrat dem Einspruch nicht abhilft, hat er seine Entscheidung schriftlich zu begründen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für Einsprüche des Delegierten des Aufsichtsrates und des Vorstands. Die 8-Wochen-Frist für die Anrufung des Aufsichtsrates beginnt ab dem Tage der Entscheidung des Wertungsausschusses über einen solchen Einspruch.

(6) Der Delegierte hat bei Entscheidungen des Aufsichtsrates über seine Einsprüche kein Stimmrecht.

§ 9 Die durch das Wertungsverfahren entstehenden Kosten gehen zu Lasten der von der GEMA für das Wertungsverfahren zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 10 (1) Erweist sich die Wertung für ein Geschäftsjahr im Nachhinein insgesamt oder in Teilen als systematisch fehlerhaft, insbesondere wegen der Nichtigkeit einer Regelung dieser Geschäftsordnung, und ist eine vollständige Rückabwicklung und Neuvernahme der Wertung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich, können Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich beschließen,

bei der Berechnung der Höhe der sich aus der fehlerhaften Wertung ergebenden Ansprüche Pauschalierungen vorzunehmen, soweit eine präzise Berechnung

nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist; die Ansprüche der durch die fehlerhafte Wertung nachteilig betroffenen Berechtigten aus den für laufende und künftige Wertungsverfahren zur Verfügung gestellten Mitteln zu befriedigen;

Rückforderungsansprüche der GEMA gegen künftige Zahlungsansprüche der durch die fehlerhafte Wertung begünstigten Berechtigten aufzurechnen; statt einer Aufrechnung ganz oder teilweise auf Rückforderungsansprüche der GEMA zu verzichten.

Bei der Auswahl unter den zur Verfügung stehenden Maßnahmen haben Aufsichtsrat und Vorstand das Interesse an einer möglichst vollständigen Erfüllung der jeweiligen Ansprüche und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

(2) Mittel, die aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA für die Wertung für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden, werden als prozentualer Zuschlag in dem betreffenden Geschäftsjahr verrechnet. Soweit eine solche Verrechnung als Zuschlag nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die zur Verfügung gestellten Mittel der Wertung für das Geschäftsjahr zugeführt, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind.

Hat sich die Wertung für ein Geschäftsjahr gemäß Absatz (1) dieser Vorschrift als systematisch fehlerhaft erwiesen, ist die GEMA berechtigt, Pauschalierungen bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für eine Zuschlagsverrechnung von Mitteln vorzunehmen, die aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA nachträglich für die Wertung für dieses Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden. Hierbei sind das Interesse an einer möglichst präzisen Berechnung und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 11 Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1984 an.

§ 12 Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen durch die Mitgliederversammlung nach den Regeln, die für eine Satzungs- und Verteilungsplanänderung vorgesehen sind. § 36 Abs. 3 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.

ANHANG ZUR GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS WERTUNGSVERFAHREN DER KOMPONISTEN IN DER SPARTE E

Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA

Fassung vom 30. September/1. Oktober 2020

I. Die Komponisten, die ordentliche Mitglieder der GEMA sind, stellen ihre Anteile am sogenannten Ausfall für ihre Alterssicherung zur Verfügung, aus der sie Zuwendungen erhalten, wenn sie sowohl seit mindestens 20 Jahren ordentliche Mitglieder der GEMA sind als auch:

- im Kalenderjahr 2023 oder 2024 das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- im Kalenderjahr 2025 oder 2026 das 61. Lebensjahr vollendet haben,
- im Kalenderjahr 2027 oder 2028 das 62. Lebensjahr vollendet haben,
- im Kalenderjahr 2029 oder 2030 das 63. Lebensjahr vollendet haben,
- im Kalenderjahr 2031 oder 2032 das 64. Lebensjahr vollendet haben,
- im Kalenderjahr 2033 oder in den darauffolgenden Jahren das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Die Höhe dieser Zuwendungen wird wie folgt errechnet:

1. Für jedes Mitglied wird seine im Wertungsverfahren aus § 5 (3) der Geschäftsordnung in einem Jahr errechnete Höchstpunktzahl festgestellt, die sich aus dem günstigsten Verhältnis von Aufkommenspunkten zu Punkten für die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft ergibt. Für die Berechnung der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft wird der 1. Januar des Jahres zugrunde gelegt, in dem die Aufnahmeunterlagen vollständig bei der GEMA eingegangen sind. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Einganges des Aufnahmeantrages die Bedingungen gemäß § 11, § 12, § 14 und § 15 der Satzung der GEMA erfüllt waren.⁶⁾

Nicht angerechnet werden die Ermessenspunkte für die Bewertung des Gesamtchaffens und der künstlerischen Persönlichkeit.

2. Mindestens ein Drittel der Punkte müssen Aufkommenspunkte sein. Hat das Mitglied in einem anderen Jahr ein günstigeres Verhältnis zwischen Aufkommens- und Mitgliedschaftspunkten, so wird dieses Jahr der Berechnung zugrunde gelegt.
 3. Hat das Mitglied Anspruch auch in der Sparte U, so werden bei der Feststellung der Höchstpunktzahl die in der U-Wertung erzielten Aufkommenspunkte mit berücksichtigt.
 4. Aus der Gesamtzahl der errechneten Punkte und dem zur Verfügung gestellten Betrag ergibt sich der Punktwert für die Zuwendung.
 5. Mittel, die für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA nachträglich zur Verfügung gestellt werden, werden als prozentualer Zuschlag in dem betreffenden Geschäftsjahr verrechnet. Soweit eine solche Verrechnung als Zuschlag nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die zur Verfügung gestellten Mittel dem Geschäftsjahr zugeführt, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind.
- II. Gegen die Entscheidung kann vom Mitglied innerhalb einer Frist von acht Wochen Einspruch beim Aufsichtsrat eingelegt werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Entscheidung zu laufen.
- III. Änderungen dieses Anhangs sind nur durch die Mitgliederversammlung nach den Regeln zulässig, die für eine Satzungs- und Verteilungsplanänderung vorgesehen sind. § 36 Abs. 3 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.
- IV. Dieser Anhang zur Geschäftsordnung ist erstmalig für das GEMA-Geschäftsjahr 1973 anzuwenden.

6) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 unter Tagesordnungspunkt 16 beschlossenen Änderungen gelten bei der Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung mit Wirkung zum 01.01.2021.

WERTUNGSVERFAHREN DER TEXTDICHTER IN DER SPARTE E

Geschäftsordnung

Fassung aufgrund der Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 16./17. Mai 2018

Die vom Vorstand und Aufsichtsrat nach §§ 30 und 31 des Verteilungsplans für ein Wertungsverfahren der Textdichter in der Sparte E (Veranstaltungen Ernster Musik) zur Verfügung gestellten Mittel werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen verteilt:

- § 1 Die Mitglieder des Wertungsausschusses sind mit den für den Wertungsausschuss für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E gewählten Mitgliedern identisch.¹⁾
- § 2 Die Bestimmungen der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E mit Anhang gelten entsprechend.
- § 3 Die Geschäftsordnung gilt vom Geschäftsjahr 1986 an.
- § 4 Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließt die Mitgliederversammlung nach den Regeln, die für eine Satzungs- und Verteilungsplanänderung vorgesehen sind. § 36 Abs. 3 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.

1) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 beschlossene Neufassung gilt ab der Neuwahl des Wertungsausschusses für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E in der Mitgliederversammlung 2019.

WERTUNGSVERFAHREN DER VERLEGER IN DER SPARTE E

Geschäftsordnung

Fassung vom 20./21. März 2023

Die vom Vorstand und Aufsichtsrat nach §§ 30 und 31 des Verteilungsplans für ein Wertungsverfahren der Verleger in der Sparte E (Veranstaltungen Ernster Musik) zur Verfügung gestellten Mittel werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen verteilt:

§ 1 (1) Es wird ein Wertungsausschuss aus

3 Verlegern und 1 Stellvertreter gebildet.

Die Ausschussmitglieder bzw. die Verlage, für die sie tätig sind, müssen mindestens fünf Jahre ordentliche Mitglieder der GEMA sein. Der Stellvertreter bzw. der Verlag, für den er tätig ist, muss der GEMA mindestens drei Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Die Ausschussmitglieder und der Stellvertreter dürfen als natürliche Personen nicht dem Aufsichtsrat angehören.

(2) Die Mitglieder des Wertungsausschusses werden auf die Dauer von 3 Jahren durch den Aufsichtsrat gewählt. Bei der Wahl berücksichtigt der Aufsichtsrat das Ziel, den Anteil von Frauen in allen Gremien zu stärken.

Wiederwahl ist zulässig. Sofern ein Ausschussmitglied oder ein Stellvertreter während seiner Amtszeit zu einem anderen Verlag wechselt, bleibt er im Amt, wenn der neue Verlag die für die Wahl in den Wertungsausschuss geltenden Voraussetzungen erfüllt. Anderenfalls scheidet er aus seinem Amt aus.

(3) Scheidet während der Amtsdauer ein Ausschussmitglied oder ein Stellvertreter aus diesem oder einem anderen Grund aus, so hat der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt.

§ 2 (1) Der Wertungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Darüber hinaus kann der Ausschuss mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand externe Sachverständige punktuell zur Beratung hinzuziehen oder als ständige Mitglieder mit beratender Funktion kooptieren. Die Amtsdauer der als ständige Mitglieder kooptierten Sachverständigen endet mit der Amtsperiode der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder durch Abberufung durch die stimmberechtigten Ausschussmitglieder.

(2) Der Wertungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2 stimmberechtigte Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind.

(3) Der Wertungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung vorhandenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.

(4) An allen Sitzungen des Wertungsausschusses können der Vorstand und ein Delegierter des Aufsichtsrates teilnehmen.

(5) Der Vorstand und der Delegierte des Aufsichtsrates haben lediglich beratende Stimme.

(6) Die Wertung für Ausschussmitglieder und den Delegierten des Aufsichtsrats erfolgt in Abwesenheit des Betroffenen durch die übrigen Ausschussmitglieder und den Vorstand.

§ 3 Die Mitglieder der GEMA können nach Maßgabe folgender Bestimmungen am Wertungsverfahren beteiligt werden:

(1) Bis zu 20 % des zur Verfügung stehenden Betrages werden vorab einem Ausgleichsfonds für Härtefälle zugeführt sowie der Förderung zeitgenössischer Musik zur Verfügung gestellt.

(2) 40 % des zur Verfügung stehenden Betrages werden anteilmäßig dem Aufkommen aus den Senderechten in den Sparten R und FS zugeschlagen, wobei Aufkommen für Werke nach § 63 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 des Verteilungsplans zu 80 % und Aufkommen für Werke nach § 65 des Verteilungsplans zu $66\frac{2}{3}$ % angerechnet werden. Zugrunde gelegt wird jeweils das Aufkommen des Verlages, das dem Mitgliedskonto in dem Kalenderjahr zugeflossen ist, das dem jeweiligen Wertungsgeschäftsjahr vorausgeht.

(3) Vom Restbetrag werden bis zu 5 % einem Fonds zur Verfügung gestellt, aus dem Verlage mit Abrechnungen aus Veranstaltungen mit Inkasso von mehr als EUR 3 000,- einen entsprechenden Ausgleich erhalten.

Der verbleibende Betrag wird anteilmäßig dem Aufkommen aus dem Konzert-Aufkommen der Sparte E zugeschlagen, wobei das Aufkommen für Werke nach § 63 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 des Verteilungsplans zu 80 % und das Aufkommen für Werke nach § 65 des Verteilungsplans zu $66\frac{2}{3}$ % angerechnet wird.

Der sich daraus ergebende Gesamtbetrag E wird bis zu Euro 18 000,- darüber hinaus bis zum 10fachen des Aufkommens R + FS berücksichtigt. Zugrundegelegt wird jeweils das Aufkommen des Verlages, das dem Mitgliedskonto in dem Kalenderjahr zugeflossen ist, das dem jeweiligen Wertungsgeschäftsjahr vorausgeht.

(4) Bei den Berechnungen nach Absatz (2) und (3) bleibt Aufkommen, das im Wege einer Zuschlagsverrechnung von außerordentlichen Einnahmen gemäß § 32 des Verteilungsplans erzielt worden ist, unberücksichtigt.

(5) Für alle an einem Werk beteiligten Originalverleger werden insgesamt in keinem Fall mehr als 33,33% Verlegeranteile am Werk zugrunde gelegt. Höhere Verlegerbeteiligungen werden – bei mehreren beteiligten Verlegern im Verhältnis der Anteile – gekürzt.

(6) Für alle an einem Werk beteiligten GEMA-Subverleger werden insgesamt in keinem Fall mehr als 25% Verlegeranteile am Werk zugrunde gelegt. Höhere Verlegerbeteiligungen werden – bei mehreren beteiligten Verlegern im Verhältnis der Anteile – gekürzt.

(7) Mittel, die aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA für die Wertung für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden, werden als prozentualer Zuschlag in dem betreffenden Geschäftsjahr verrechnet. Soweit eine solche Verrechnung als Zuschlag zu einem bereits abgerechneten Geschäftsjahr nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist,

werden die zur Verfügung gestellten Mittel der Wertung für das Geschäftsjahr zugeführt, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind.

(8) Wer als Bezugsberechtigter sich oder einem anderen wissentlich oder grob fahrlässig durch falsche Angaben einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft und/oder wer gegen die Missbrauchsvorschriften in § 42, § 54 Abs. 1–4, 6 und 7 oder § 65 Abs. 6 des Verteilungsplans verstößt, kann durch den Wertungsausschuss vom Wertungsverfahren für das auf den Verstoß folgende Geschäftsjahr ausgeschlossen werden.

Statt des Ausschlusses vom Wertungsverfahren kann in minder schweren Fällen die Wertungszuweisung entsprechend der Schwere des Verstoßes gekürzt werden.

§ 4 (1) Die Entscheidung des Wertungsausschusses ist dem betroffenen Mitglied mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Gegen die Entscheidung können das betroffene Mitglied, der Delegierte des Aufsichtsrates und der Vorstand innerhalb einer Frist von acht Wochen Einspruch beim Wertungsausschuss einlegen.

(2) Die Frist beginnt für das betroffene Mitglied mit dem Zugang der Entscheidung, für den antragsberechtigten Delegierten des Aufsichtsrates und den Vorstand vom Tage der Entscheidung des Wertungsausschusses an zu laufen.

(3) Das Mitglied hat den Einspruch schriftlich einzulegen. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorsitzende des Wertungsausschusses nach Rücksprache mit den übrigen Ausschussmitgliedern. Die Entscheidung ist dem Mitglied mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(4) Sofern der Wertungsausschuss dem Einspruch nicht abhilft, kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab Zugang der Entscheidung verlangen, dass diese dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorgelegt wird. Die Entscheidung des Aufsichtsrats ist dem Mitglied mitzuteilen. Sofern der Aufsichtsrat dem Einspruch nicht abhilft, hat er seine Entscheidung schriftlich zu begründen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für Einsprüche des Delegierten des Aufsichtsrats und des Vorstands. Die 8-Wochen-Frist für die Anrufung des Aufsichtsrats beginnt ab dem Tage der Entscheidung des Wertungsausschusses über einen solchen Einspruch.

(6) Der Delegierte hat bei Entscheidungen des Aufsichtsrats über seinen Einspruch kein Stimmrecht.

§ 5 Die durch das Wertungsverfahren entstehenden Kosten gehen zu Lasten der von der GEMA für das Wertungsverfahren zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 6 (1) Erweist sich die Wertung für ein Geschäftsjahr im Nachhinein insgesamt oder in Teilen als systematisch fehlerhaft, insbesondere wegen der Nichtigkeit einer Regelung dieser Geschäftsordnung, und ist eine vollständige Rückabwicklung und Neuvernahme der Wertung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich, können Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich beschließen,

bei der Berechnung der Höhe der sich aus der fehlerhaften Wertung ergebenden Ansprüche Pauschalierungen vorzunehmen, soweit eine präzise Berechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist;

die Ansprüche der durch die fehlerhafte Wertung nachteilig betroffenen Berechtigten aus den für laufende und künftige Wertungsverfahren zur Verfügung gestellten Mitteln zu befriedigen;

Rückforderungsansprüche der GEMA gegen künftige Zahlungsansprüche der durch die fehlerhafte Wertung begünstigten Berechtigten aufzurechnen;

statt einer Aufrechnung ganz oder teilweise auf Rückforderungsansprüche der GEMA zu verzichten.

Bei der Auswahl unter den zur Verfügung stehenden Maßnahmen haben Aufsichtsrat und Vorstand das Interesse an einer möglichst vollständigen Erfüllung der jeweiligen Ansprüche und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

(2) Hat sich die Wertung für ein Geschäftsjahr gemäß Absatz (1) dieser Vorschrift als systematisch fehlerhaft erwiesen, ist die GEMA berechtigt, Pauschalierungen bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für eine Zuschlagsverrechnung solcher Mittel vorzunehmen, die aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA nachträglich für die Wertung für dieses Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden. Hierbei sind das Interesse an einer möglichst präzisen Berechnung und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 7 Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom GEMA-Geschäftsjahr 1982 in Kraft.

§ 8 Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen mit Zweidrittel-Mehrheit durch den Aufsichtsrat.

ANHANG ZUR GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS WERTUNGSVERFAHREN DER VERLEGER IN DER SPARTE E

Fassung vom 31. Januar 2011

1. Die Verteilung der von den ordentlichen Mitgliedern zur Verfügung gestellten Anteile der Verleger am sogenannten Ausfall erfolgt durch prozentualen Zuschlag zur Verteilungssumme ohne Rücksicht auf die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft.

Mittel, die für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA nachträglich zur Verfügung gestellt werden, werden als prozentualer Zuschlag in dem betreffenden Geschäftsjahr verrechnet. Soweit eine solche Verrechnung als Zuschlag zu einem bereits abgerechneten Geschäftsjahr nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die zur Verfügung gestellten Mittel dem Geschäftsjahr zugeführt, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind.

2. Dieser Anhang tritt mit Wirkung vom Geschäftsjahr 1970 an in Kraft.

3. Änderungen dieses Anhangs erfolgen mit Zweidrittel-Mehrheit durch den Aufsichtsrat.

WERTUNGSVERFAHREN IN DER UNTERHALTUNGS- UND TANZMUSIK

Geschäftsordnung

Fassung aufgrund der Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10./11. Mai 2023

Die nach §§ 30 und 31 des Verteilungsplans zur Verfügung stehenden Beträge werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen verteilt:

- § 1 (1) Es wird ein Wertungsausschuss aus 4 Vertretern der Berufsgruppe Komponisten, 4 Vertretern der Berufsgruppe Textdichter, 4 Vertretern der Berufsgruppe Verleger und je 3 Stellvertretern gebildet.¹⁾

Die Mitglieder des Wertungsausschusses bzw. die Verlage, für die sie tätig sind, müssen der GEMA mindestens fünf Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Die Stellvertreter bzw. die Verlage, für die sie tätig sind, müssen der GEMA mindestens drei Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Aufsichtsratsmitglieder sind als natürliche Personen nicht wählbar.

(2) Die Mitglieder des Wertungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Auswahl der Wahlvorschläge berücksichtigt der Aufsichtsrat das Ziel, den Anteil von Frauen in allen Gremien zu stärken. Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. Für die Einreichung der Wahlvorschläge und die Wahl gelten § 37 Abs. 2 der Satzung und B. I. der Versammlungs- und Wahlordnung entsprechend. Die Ausschussmitglieder bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sofern ein Berufsgruppenvertreter der Verleger oder ein Stellvertreter während seiner Amtszeit zu einem anderen Verlag wechselt, bleibt er im Amt, wenn der neue Verlag die für die Wahl in den Wertungsausschuss geltenden Voraussetzungen erfüllt. Anderenfalls scheidet er aus seinem Amt aus.

Scheidet während der Amtsdauer ein Ausschuss-Mitglied aus diesem oder einem anderen Grund aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

(3) Die außerordentlichen Mitglieder werden im Wertungsausschuss durch je einen Delegierten ihrer Berufsgruppe vertreten, der bei der Wertung der außerordentlichen Mitglieder seiner Berufsgruppe beratend mitwirkt. Diese Delegierten werden jeweils für die Amtsperiode des Wertungsausschusses von der Versammlung der außerordentlichen Mitglieder gewählt. Sie müssen 5 Jahre außerordentliche Mitglieder der GEMA gewesen sein. Für die Wahl gelten § 37 Abs. 2 und § 32 Abs. 4

1) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt ab der Neuwahl des Wertungsausschusses durch die Mitgliederversammlung 2024.

S. 4 der Satzung sowie B. I. der Versammlungs- und Wahlordnung entsprechend.²⁾

- § 2** (1) Der Wertungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende wird aus der Berufsgruppe der Komponisten, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden jeweils aus der Berufsgruppe der Textdichter und der Musikverleger gewählt.

Darüber hinaus kann der Ausschuss mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand externe Sachverständige punktuell zur Beratung hinzuziehen oder als ständige Mitglieder mit beratender Funktion kooptieren. Die Amtsdauer der als ständige Mitglieder kooptierten Sachverständigen endet mit der Amtsperiode der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder durch Abberufung durch die stimmberechtigten Ausschussmitglieder.

(2) Der Wertungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die jeweils für einen Wertungsfall zuständige Berufsgruppe mit mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern bzw. Stellvertretern besetzt ist.

(3) Der Wertungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung vorhandenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit:

- a) im Plenum zu allgemeinen Beschlüssen entscheidet die Stimme;
- b) im Plenum zu Beschlüssen, die nur eine Berufsgruppe betreffen, entscheidet die Stimmzahl in der für den Wertungsfall zuständigen Berufsgruppe;
- c) in der Berufsgruppe entscheidet die Stimme des der betreffenden Berufsgruppe angehörenden Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) An den Sitzungen des Wertungsausschusses kann je ein Delegierter einer jeden Berufsgruppe des Aufsichtsrates teilnehmen.

(5) Der Vorstand kann an allen Sitzungen des Wertungsausschusses teilnehmen.

(6) Die delegierten Aufsichtsratsmitglieder und der Vorstand haben lediglich beratende Stimme.

- § 3** Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der GEMA können nach Maßgabe folgender Bestimmungen am Wertungsverfahren beteiligt werden:³⁾

(1) Soweit in den für das Wertungsverfahren bestehenden Gruppen eine längere Mitgliedschaftsdauer verlangt wird, wird die Zugehörigkeit des Mitglieds zu den früheren Verwertungsgesellschaften STAGMA, GEMA, GDT oder AKM angerechnet.

Die Zugehörigkeit zu einer anderen Verwertungsgesellschaft kann angerechnet werden.

(2) Die Mitgliedschaftsdauer wird vom 1. Januar des Jahres an berechnet, in dem das Mitglied die Mitgliedschaft erworben hat.

2) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 unter Tagesordnungspunkt 16 beschlossenen Änderungen gelten bei Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung mit Wirkung zum 01.01.2021.

3) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 unter Tagesordnungspunkt 16 beschlossenen Änderungen gelten bei Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung mit Wirkung zum 01.01.2021.

(3) Mitglieder, die nicht über das erforderliche berufsmäßige Können verfügen, um ihre Werke auch ohne die schöpferische Unterstützung durch andere zu schaffen, können keine Wertung erhalten.

Das Mitglied kann zum Nachweis seines berufsmäßigen Könnens aufgefordert werden.

(4) Verleger sind verpflichtet, auf Anforderung einen Verlagskatalog nach neuestem Stand dem Wertungsausschuss einzureichen.

(5) Soweit bei der Bewertung Auslandseinnahmen zugrunde zu legen sind, die sich unter den Berufsgruppen nicht aufteilen lassen, wird der Betrag der Berufsgruppe zugeordnet, in der die Abrechnung erfolgt ist. Bei Beteiligung eines Mitglieds sowohl an der U- als auch an der E-Wertung werden die Abrechnungen der Sparten BM, T und A in dem Wertungsverfahren berücksichtigt, in dem das Mitglied seinen Schaffensschwerpunkt hat.

(6) Nach dem Tode des Urhebers sind Beteiligte am Wertungsverfahren nur dessen Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner sowie seine Kinder, soweit sie Rechtsnachfolger in den Urheberrechten sind. Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt an denjenigen, von dem der Berechtigungsvertrag mit der GEMA fortgesetzt wird. Wenn weder ein überlebender Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Aufsichtsrates auch ein langjähriger Lebensgefährte, der Rechtsnachfolger in den Urheberrechten ist, als Beteiligter anerkannt werden.

(7) Wer als Bezugsberechtigter sich oder einem anderen wissentlich oder grob fahrlässig durch falsche Angaben einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft und/oder wer gegen die Missbrauchsvorschriften in §§ 42, 54 Abs. 1–4, 6 und 7 des Verteilungsplans verstößt, kann durch den Wertungsausschuss vom Wertungsverfahren für das auf den Verstoß folgende Geschäftsjahr ausgeschlossen werden. Bei solchen Verstößen entscheidet der Wertungsausschuss, ob es geboten ist, die Einstufung für das Wertungsverfahren gemäß § 5 (1) zu ändern.

Statt des Ausschlusses vom Wertungsverfahren kann in minder schweren Fällen die Wertungszuweisung entsprechend der Schwere des Verstoßes gekürzt werden.

(8) Werden urheberrechtliche Nutzungsrechte eines Nicht-GEMA-Mitglieds an ein GEMA-Mitglied abgetreten (zediert), so nimmt weder der Abtretende (Zedent) noch der Abtretungsempfänger (Zessionar) für die abgetretenen Rechte an diesem Wertungsverfahren teil. Dies gilt für alle ab dem 1.6.2003 bei der GEMA eingereichten Abtretungen sowie für Werkanmeldungen aus Abtretungen vor diesem Stichtag.

§ 4 (1) Es wird ein Ausgleichsfonds gebildet. Die Berufsgruppen der Komponisten, Textdichter und Musikverleger können diesem Ausgleichsfonds bis zu 10 % der auf ihre Berufsgruppen entfallenden Beträge zuführen. Darüber hinaus werden für den Ausgleichsfonds nach dem Auslaufen des Schätzungsverfahrens der Bearbeiter zur Finanzierung von Ausgleichszahlungen an Spezialbearbeiter (d.h. Bearbeiter im Sinne der ehemaligen Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter) für die drei Geschäftsjahre 2023 bis 2025 zur Verfügung gestellt:

- a) im Geschäftsjahr 2023 bis zu 1,27%,
- b) im Geschäftsjahr 2024 bis zu 0,85%,
- c) im Geschäftsjahr 2025 bis zu 0,42%,

der jeweiligen Gesamtmittel für kulturelle und soziale Zwecke des jeweiligen Geschäftsjahrs. Über die Bedingungen der Mittelberechnung und -vergabe an solche Spezialbearbeiter entscheidet der Aufsichtsrat.

(2) Der Ausgleichsfonds hat einmal den Zweck, an solche Mitglieder, deren Schaffen künstlerisch erfolgreich war oder kulturell besonders förderungswürdig ist, in Härtefällen Zuwendungen zu machen. Zum anderen sollen daraus die unmittelbaren Abkömmlinge derjenigen Komponisten und Textdichter, die als politisch oder „rassisch“ Verfolgte Deutschland vor 1945 verlassen mussten, Zuwendungen erhalten.

Ferner sollen daraus in begründeten Ausnahmefällen Mitglieder dafür entschädigt werden, dass ihre Werke in den Programmen nicht oder nicht vollständig erfasst wurden.

(3) Außerdem können Mittel des Ausgleichsfonds zur Förderung des zeitgenössischen Musikschaffens zur Verfügung gestellt werden.⁴⁾

(4) Verleger von Unterhaltungsmusik und von Opern-, Operetten-Potpourris und -Fantasien können aus dem Ausgleichsfonds besondere Zuwendungen erhalten.

(5) Der Wertungsausschuss kann darüber hinaus mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Härtefälle, auch solche, die durch Änderungen des Verteilungsplans entstehen, Übergangshilfen beschließen. Die nur auf Antrag zu gewährenden Übergangsleistungen sind auf maximal 2 Jahre begrenzt.

§ 5 (1) Es bestehen bei der Wertung insgesamt 6 Gruppen mit folgenden Punktzahlen und Wertungszuschlägen:

Gruppe	Punktzahl	Wertungszuschlag in Wertungsmark ⁵⁾
		(berechnet vom Aufkommen aus dem Aufführungs- und Senderecht, und zwar 100%ig in der Sparte U bei Verrechnung gemäß § 85 des Verteilungsplans und 50%ig bei Verrechnung gemäß § 86 des Verteilungsplans ⁶⁾ , in den Sparten R, FS, T FS, MED und VOD ⁷⁾ anteilig mit 50% bei den Komponisten, 54% bei den Textdichtern und 53% bei den Verlegern, bei Wer-

4) Befristet für die Wertung der Geschäftsjahre 2007 bis einschließlich 2025.

5) Der Wertungszuschlag stellt zunächst nur eine Verrechnungseinheit dar, aus der sich die später zu ermittelnde sogenannte Wertungsmark ergibt. Die Höhe der Wertungsmark wird errechnet aus dem Verhältnis der Verteilungssumme zu der im Rahmen des Wertungsverfahrens verfügbaren Summe.

Bei Urhebern, die ihre Werke durch einen oder mehrere Zessionare der GEMA bis zum 31.5.2003 zur Wahrnehmung übertragen haben, liegt der Berechnung des Wertungszuschlags das Gesamtaufkommen des Urhebers aus allen Zessionen zugrunde.

Aufkommen, das im Wege einer Zuschlagsverrechnung von außerordentlichen Einnahmen gemäß § 32 des Verteilungsplans erzielt worden ist, wird bei der Berechnung des Wertungszuschlags nicht berücksichtigt.

6) Der Zusatz „bei Verrechnung gemäß § 85 des Verteilungsplans und 50%ig bei Verrechnung gemäß § 86 des Verteilungsplans“ gilt für die Wertung ab Geschäftsjahr 2014.

7) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Wertung ab Geschäftsjahr 2023.

bung in den Sparten R, FS und T FS anteilig mit 37,5 % bei den Komponisten, 40,5 % bei den Textdichtern und 39,75 % bei den Verlegern)⁸⁾

Gruppe I	100 Punkte und mehr	50 %
Gruppe II	80 Punkte und mehr	40 %
Gruppe III	60 Punkte und mehr	30 %
Gruppe IV	40 Punkte und mehr	20 %
Gruppe V	20 Punkte und mehr	10 %
Gruppe VI	10 Punkte und mehr	5 %

(2) Mindestens $\frac{1}{3}$ der Punkte müssen Aufkommenspunkte sein.

Zugrunde gelegt wird jeweils das Aufkommen des Mitglieds, das dem Mitgliedskonto in dem Kalenderjahr zugeflossen ist, das dem jeweiligen Wertungsgeschäftsjahr vorausgeht. Aufkommen, das im Wege einer Zuschlagsverrechnung von außerordentlichen Einnahmen gemäß § 32 des Verteilungsplans erzielt worden ist, wird bei der Berechnung der Punktzahl nicht berücksichtigt.

Für die Beteiligung am Wertungsverfahren ist eine Punktzahl von mindestens 10 erforderlich, wobei mindestens 2 Punkte in einer der Sparten U, R, FS oder T FS ohne Werbung⁹⁾ erreicht werden müssen.

Kein Mitglied erhält aus den Mitteln des Wertungsverfahrens mehr als 10 % des in seiner Berufsgruppe zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages.

Jedoch erhält kein Mitglied der Berufsgruppe Komponisten und kein Mitglied der Berufsgruppe Textdichter aus den Mitteln des Wertungsverfahrens mehr als 4 % des in seiner Berufsgruppe zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages.

(3) Die Punktzahlen errechnen sich wie folgt:

- A) Dauer der Mitgliedschaft
Pro Jahr 1 Punkt, bei Verlagen beschränkt auf höchstens 50 Punkte.
- B) Aufkommen in der Sparte U:
- | | | |
|----------------------------------|--------------|-----------------------|
| aa) Komponisten | je EUR 510,- | 1 Pkt. bis zu 30 Pkt. |
| für Unterhaltungsmusik Zuschläge | | bis zu 10 Pkt. |
| bb) Textdichter | je EUR 510,- | 1 Pkt. bis zu 30 Pkt. |
| für Unterhaltungsmusik Zuschläge | | bis zu 10 Pkt. |
| cc) Verleger | je EUR 510,- | 1 Pkt. bis zu 30 Pkt. |
| für Unterhaltungsmusik Zuschläge | | bis zu 10 Pkt. |

8) Neufassung gültig für die Wertung ab Geschäftsjahr 2013. Für die Wertung der Geschäftsjahre 2006 bis 2012 gilt: „(berechnet vom Aufkommen aus dem Aufführungs- und Sende-recht, und zwar 100%ig in den Sparten U und VK, in den Sparten R, FS und T FS anteilig mit 50 % bei den Komponisten, 54 % bei den Textdichtern und 53 % bei den Verlegern)“.

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2015 beschlossene nachträgliche Berücksichtigung des mit Werbung in der Sparte T FS erzielten Aufkommens bei der Berechnung der Wertungszuschläge für die Geschäftsjahre 2006 bis 2012 erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und für die Geschäftsjahre 2006 bis 2010 nur hinsichtlich solcher Ansprüche, die der Berechtigte in verjährungshemmender Weise geltend gemacht hat.

9) Zusatz „ohne Werbung“ entfällt für die Wertung ab Geschäftsjahr 2013.

dd) Unterhaltungsmusikwerke nach § 64 Abs. 1 Ziff. 5		
Komponisten und Textdichter	je EUR 125,-	1 Pkt. bis zu 10 Pkt.
Verleger	je EUR 255,-	1 Pkt. bis zu 10 Pkt.
C) Aufkommen in den Sparten R, FS, MED und VOD ¹⁰⁾		
aa) Komponisten	je EUR 610,-	1 Pkt. bis zu 25 Pkt.
bb) Textdichter	je EUR 610,-	1 Pkt. bis zu 25 Pkt.
cc) Verleger	je EUR 610,-	1 Pkt. bis zu 25 Pkt.
dd) Unterhaltungsmusikwerke nach § 64 Abs. 1 Ziff. 5 in den Sparten R und FS ¹¹⁾		
Komponisten und Textdichter	je EUR 150,-	1 Pkt. bis zu 10 Pkt.
Verleger	je EUR 305,-	1 Pkt. bis zu 10 Pkt.
D) Aufkommen in der Sparte T: (einschließlich FS-Fremdproduktion):		
aa) Komponisten	je EUR 255,-	1 Pkt. bis zu 15 Pkt.
bb) Textdichter	je EUR 255,-	1 Pkt. bis zu 15 Pkt.
cc) Verleger	je EUR 255,-	1 Pkt. bis zu 15 Pkt.
E) Aufkommen in den Sparten BM und UD ¹²⁾ :		
aa) Komponisten	je EUR 255,-	1 Pkt. bis zu 15 Pkt.
bb) Textdichter	je EUR 255,-	1 Pkt. bis zu 15 Pkt.
cc) Verleger	je EUR 255,-	1 Pkt. bis zu 15 Pkt.
F) entfällt ab Geschäftsjahr 2007		
G) entfällt ab Geschäftsjahr 2007		
H) Auslandsaufkommen:		
Komponisten für	je EUR 255,-	1 Pkt. bis zu 20 Pkt.
Textdichter für	je EUR 125,-	1 Pkt. bis zu 20 Pkt.
Verleger für	je EUR 410,-	1 Pkt. bis zu 20 Pkt.

10) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Wertung ab Geschäftsjahr 2023.

11) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Wertung ab Geschäftsjahr 2023.

12) UD-Aufkommen nach § 88 lit. b-f des Verteilungsplans bleiben ohne Berücksichtigung.

- l) Bewertung des Gesamtschaffens und der Bedeutung als Urheber in den Berufsgruppen der Komponisten und der Textdichter; Bewertung des Gesamtschaffens in der Berufsgruppe der Musikverleger bis zu 25 Punkten.¹³⁾
- (4) Für den Bearbeiter gehört zum Aufkommen in den Sparten R und FS auch der Betrag, der ihm gemäß § 4 (2) A) und B) jeweils 1.–3. Abs. BB) der Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter zufließt.¹⁴⁾
- (5) a) In der Berufsgruppe Verleger werden für alle an einem Werk beteiligten Originalverleger insgesamt in keinem Fall mehr als 33,33% Verlagsanteile am Werk zugrunde gelegt. Höhere Verlagsbeteiligungen werden – bei mehreren beteiligten Verlegern im Verhältnis der Anteile – gekürzt.
- b) Für alle an einem Werk beteiligten GEMA-Subverleger werden insgesamt in keinem Fall mehr als 25%, in der Sparte T FS (ohne Werbung)¹⁵⁾ 8,33% Verlegeranteile am Werk zugrunde gelegt. Höhere Verlagsbeteiligungen werden – bei mehreren beteiligten Verlegern im Verhältnis der Anteile – gekürzt.
- (6) Soweit bei der Eingruppierung das Aufkommen zugrunde gelegt wird, erfolgt Aufrundung auf volle EUR 10,- bzw. EUR 5,-.
- (7) *Entfällt*
- (8) a) Sobald das Mitglied eine bestimmte Gruppe erreicht hat, verbleibt es selbst dann in dieser Gruppe, wenn die Voraussetzungen sich soweit geändert haben sollten, dass das Mitglied in eine niedrigere Gruppe umgestuft werden müsste. Diese Vorschrift schließt eine Änderung der Einstufung nach § 3 Abs. (7) nicht aus.
- b) In der Berufsgruppe Verleger ist im Falle von Katalogverkäufen der in der Wertung erworbene Besitzstand an den Katalog gebunden.
- (9) Die durch das Limit in Abs. (2) freigewordenen Beträge werden in den Berufsgruppen der Komponisten und Textdichter jeweils mit der Wertungssumme des nächsten Jahres in den betreffenden Sparten verteilt. Die Verleger stellen die durch das Limit freigewordenen Beträge kleineren Verlagen als zusätzliche Wertung zur Verfügung unter der Voraussetzung, dass die kleineren Verlage eine Mitgliedschaft von mindestens 15 Jahren und ein geringeres Aufkommen als EUR 15 338,76 (ohne Wertung) haben.

- § 6 (1) Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Wertungsausschuss, abgesehen von der Mitgliedschaftsdauer und dem Aufkommen, über die Eingruppierung gemäß § 5 und über die Ausschüttung aus dem Ausgleichsfonds gemäß § 4 aufgrund der Vorschläge, die ihm für die jeweils

13) Ab Geschäftsjahr 2023 werden hierbei auch die bis zum 30.09.2023 gemäß § 4 (3) der ehemaligen Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter erworbenen Wertungspunkte für das Gesamtschaffen zu in der Regel 1/4 berücksichtigt. Dabei darf die Höchstpunktzahl von bis zu 25 Punkten nicht überschritten werden. Im Einzelfall kann der Wertungsausschuss in Abstimmung mit der Schätzungskommission unter Würdigung des Gesamtschaffens die angemessene Höhe des Punktübertrags festsetzen.

14) Gilt für die Wertung der Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

15) Der Zusatz „(ohne Werbung)“ entfällt für die Wertung ab Geschäftsjahr 2013. Er findet ferner keine Anwendung im Rahmen der von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2015 beschlossenen nachträglichen Berücksichtigung des mit Werbung in der Sparte T FS erzielten Aufkommens bei der Berechnung der Wertungszuschläge für die Geschäftsjahre 2006 bis 2012.

in Betracht kommende Berufsgruppe aufgrund von Vorberatungen der Mitglieder des Wertungsausschusses gemacht werden, die dieser Berufsgruppe angehören.

(2) Der Aufsichtsrat hat das Recht, zu den Beratungen der Berufsgruppen-Mitglieder ein Mitglied des Aufsichtsrates als Delegierten zu entsenden, das der in Betracht kommenden Berufsgruppe angehören muss.

(3) Der Vorstand kann an allen Beratungen der Berufsgruppen-Mitglieder teilnehmen.

§ 7 Die Wertung für Ausschussmitglieder und die Delegierten des Aufsichtsrates erfolgt in Abwesenheit des Betroffenen durch die übrigen Ausschussmitglieder und den Vorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.

§ 8 (1) Die Entscheidung des Wertungsausschusses ist dem betroffenen Mitglied mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Gegen die Entscheidung können das betroffene Mitglied, die Delegierten des Aufsichtsrates und der Vorstand innerhalb einer Frist von acht Wochen Einspruch beim Wertungsausschuss einlegen.

(2) Die Frist beginnt für das betroffene Mitglied mit dem Zugang der Entscheidung, für die antragsberechtigten Delegierten des Aufsichtsrates und den Vorstand vom Tage der Entscheidung des Wertungsausschusses an zu laufen.

(3) Das Mitglied hat den Einspruch schriftlich einzulegen. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorsitzende des Wertungsausschusses bzw. der für die Berufsgruppe des betroffenen Mitglieds gewählte stellvertretende Vorsitzende nach Rücksprache mit den übrigen Ausschussmitgliedern. Die Entscheidung ist dem Mitglied mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(4) Sofern der Wertungsausschuss dem Einspruch nicht abhilft, kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab Zugang der Entscheidung verlangen, dass diese dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorgelegt wird. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist dem Mitglied mitzuteilen. Sofern der Aufsichtsrat dem Einspruch nicht abhilft, hat er seine Entscheidung schriftlich zu begründen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für Einsprüche der Delegierten des Aufsichtsrates und des Vorstands. Die 8-Wochen-Frist für die Anrufung des Aufsichtsrates beginnt ab dem Tage der Entscheidung des Wertungsausschusses über einen solchen Einspruch.

(6) Die Delegierten haben bei Entscheidungen des Aufsichtsrates über ihre Einsprüche kein Stimmrecht.

§ 9 Die durch das Wertungsverfahren entstehenden Kosten gehen zu Lasten der von der GEMA für das Wertungsverfahren zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 10 (1) Erweist sich die Wertung für ein Geschäftsjahr im Nachhinein insgesamt oder in Teilen als systematisch fehlerhaft, insbesondere wegen der Nichtigkeit einer Regelung dieser Geschäftsordnung, und ist eine vollständige Rückabwicklung und Neuvernahme der Wertung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich, können Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich beschließen, bei der Berechnung der Höhe der sich aus der fehlerhaften Wertung ergebenden Ansprüche Pauschalierungen vorzunehmen, soweit eine präzise Berechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist;

die Ansprüche der durch die fehlerhafte Wertung nachteilig betroffenen Berechtigten aus den für laufende und künftige Wertungsverfahren zur Verfügung gestellten Mitteln zu befriedigen;

Rückforderungsansprüche der GEMA gegen künftige Zahlungsansprüche der durch die fehlerhafte Wertung begünstigten Berechtigten aufzurechnen;

statt einer Aufrechnung ganz oder teilweise auf Rückforderungsansprüche der GEMA zu verzichten.

Bei der Auswahl unter den zur Verfügung stehenden Maßnahmen haben Aufsichtsrat und Vorstand das Interesse an einer möglichst vollständigen Erfüllung der jeweiligen Ansprüche und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

(2) Mittel, die aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA für die Wertung für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden, werden als prozentualer Zuschlag in dem betreffenden Geschäftsjahr verrechnet. Soweit eine solche Verrechnung als Zuschlag nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die zur Verfügung gestellten Mittel der Wertung für das Geschäftsjahr zugeführt, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind.

Hat sich die Wertung für ein Geschäftsjahr gemäß Absatz (1) dieser Vorschrift als systematisch fehlerhaft erwiesen, ist die GEMA berechtigt, Pauschalierungen bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für eine Zuschlagsverrechnung von Mitteln vorzunehmen, die aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA nachträglich für die Wertung für dieses Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden. Hierbei sind das Interesse an einer möglichst präzisen Berechnung und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 11 Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom GEMA-Geschäftsjahr 1983 in Kraft.

§ 12 Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen durch die Mitgliederversammlung nach den Regeln, die für eine Satzungs- und Verteilungsplanänderung vorgesehen sind. § 36 Abs. 3 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.

ANHANG ZUR GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS WERTUNGSVERFAHREN IN DER UNTERHALTUNGS- UND TANZMUSIK

Besondere Regelung für ordentliche Mitglieder der GEMA mit mindestens 20 Mitgliedschaftsjahren zur GEMA

Gültig ab Geschäftsjahr 1970

Fassung vom 30. September/1. Oktober 2020

I. Die Komponisten und Textdichter, die ordentliche Mitglieder der GEMA sind, stellen ihre Anteile am sogenannten Ausfall für ihre Alterssicherung zur Verfügung,

aus der sie Zuwendungen erhalten, wenn sie sowohl seit mindestens 20 Jahren ordentliche Mitglieder der GEMA sind als auch:

- im Kalenderjahr 2023 oder 2024 das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- im Kalenderjahr 2025 oder 2026 das 61. Lebensjahr vollendet haben,
- im Kalenderjahr 2027 oder 2028 das 62. Lebensjahr vollendet haben,
- im Kalenderjahr 2029 oder 2030 das 63. Lebensjahr vollendet haben,
- im Kalenderjahr 2031 oder 2032 das 64. Lebensjahr vollendet haben,
- im Kalenderjahr 2033 oder in den darauffolgenden Jahren das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Die Höhe dieser Zuwendungen wird wie folgt errechnet:

1. Für jeden Urheber wird für die Sparte, in der er ordentliches Mitglied ist, seine in dem bisherigen Wertungsverfahren aus § 5 (3) der Geschäftsordnung in einem Jahr errechnete Höchstpunktzahl festgestellt, die sich aus dem günstigsten Verhältnis von Aufkommenspunkten zu Punkten für die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft ergibt. Für die Berechnung der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft wird der 1. Januar des Jahres zugrunde gelegt, in dem die Aufnahmeunterlagen vollständig bei der GEMA eingegangen sind. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Einganges des Aufnahmeantrages die Bedingungen gemäß § 11, § 12, § 14 und § 15 der Satzung der GEMA erfüllt waren. Nicht angerechnet werden die Ermessenspunkte für Unterhaltungsmusikzuschläge, Standardwerke der Unterhaltungsmusik, Evergreens der Tanzmusik sowie Bewertung des Gesamtchaffens und der künstlerischen Persönlichkeit. Das Jahr, das Gegenstand des laufenden Wertungsverfahrens ist, wird dabei nicht berücksichtigt.¹⁶⁾

2. Mindestens ein Drittel der Punkte müssen Aufkommenspunkte sein. Hat das Mitglied in einem anderen Jahr ein günstigeres Verhältnis zwischen Aufkommens- und Mitgliedschaftspunkten, so wird dieses Jahr der Berechnung zugrunde gelegt.

3. Hat der Urheber Anspruch auch in der Sparte E, so werden bei der Feststellung der Höchstpunktzahl die in der E-Wertung erzielten Aufkommenspunkte mit berücksichtigt.

4. Aus der Gesamtzahl der errechneten Punkte und dem zur Verfügung gestellten Betrag ergibt sich der Punktwert für die Zuwendung.

II. Die Verteilung bei den Verlegern erfolgt erstmals in dem Jahr nach Erreichen der ordentlichen Mitgliedschaft durch prozentualen Zuschlag zur Verteilungssumme.

III. Mittel, die für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA nachträglich zur Verfügung gestellt werden, werden als prozentualer Zuschlag in dem betreffenden Geschäftsjahr verrechnet. Soweit eine solche Verrechnung als Zuschlag zu einem bereits abgerechneten Geschäftsjahr nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die zur Verfügung gestellten Mittel dem Geschäftsjahr zugeführt, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind.

16) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 unter Tagesordnungspunkt 16 beschlossenen Änderungen gelten bei Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung mit Wirkung zum 01.01.2021.

IV. Gegen die Entscheidung kann vom Mitglied innerhalb einer Frist von acht Wochen Einspruch beim Aufsichtsrat eingelegt werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Entscheidung zu laufen.

V. Änderungen dieses Anhangs sind nur durch die Mitgliederversammlung nach den Regeln zulässig, die für eine Satzungs- und Verteilungsplanänderung vorgesehen sind. § 36 Abs. 3 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.

Geschäftsordnung

Fassung aufgrund der Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10./11. Mai 2023

Das Schätzungsverfahren dient dazu, Spezialarbeitern einen Ausgleich dafür zu verschaffen, dass sie nach den Verteilungsplänen A, B und C nicht berücksichtigt werden können. Die Geschäftsordnung ist als vorgegebener Rahmen zu betrachten, innerhalb dessen die Schätzungskommission ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen trifft.

Die vom Vorstand und Aufsichtsrat nach §§ 30 und 31 des Verteilungsplans für ein Schätzungsverfahren der Bearbeiter in der Sparte U zur Verfügung gestellten Mittel werden jährlich zusammen mit 0,4 Prozent des jeweils in den Sparten R, FS und M auf die Komponisten entfallenden Aufkommens¹⁾ nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen verteilt:

§ 1 (1) Es wird eine Schätzungskommission aus

5 Bearbeitern und 3 weiteren Bearbeitern als Stellvertreter gebildet.

Die Mitglieder der Schätzungskommission müssen der GEMA mindestens fünf Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Die Stellvertreter müssen der GEMA mindestens 3 Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Aufsichtsratsmitglieder sind nicht wählbar.

(2) Die Mitglieder der Schätzungskommission werden auf die Dauer von drei Jahren auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrates durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Auswahl der Wahlvorschläge berücksichtigt der Aufsichtsrat das Ziel, den Anteil von Frauen in allen Gremien zu stärken. Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. Für die Einreichung der Wahlvorschläge und die Wahl gelten § 37 Abs. 2 der Satzung und B. I. der Versammlungs- und Wahlordnung entsprechend.

Die Kommissionsmitglieder bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet während der Amtsdauer ein Ausschussmitglied aus, so hat der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

§ 2 (1) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

¹⁾ Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2014 beschlossene Neuregelung zur Finanzierung des Schätzungsverfahrens gilt ab dem 1.1.2015.

Darüber hinaus kann die Kommission mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand externe Sachverständige punktuell zur Beratung hinzuziehen oder als ständige Mitglieder mit beratender Funktion kooptieren. Die Amtsdauer der als ständige Mitglieder kooptierten Sachverständigen endet mit der Amtsperiode der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder oder durch Abberufung durch die stimmberechtigten Kommissionsmitglieder.

(2) Die Kommission ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder bzw. Stellvertreter anwesend sind.

(3) Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung vorhandenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand und der Delegierte des Aufsichtsrates können an allen Sitzungen der Schätzungskommission teilnehmen.

Beide haben lediglich beratende Stimme.

§ 3 (1) Als Spezialbearbeitungen im Sinne des Schätzungsverfahrens gelten im Auftrag erstellte vollständige Bearbeitungen von vorbestehenden Werken, sofern sie im Verteilungsplan der GEMA unberücksichtigt bleiben.

Die Aufträge müssen erteilt worden sein

– zur Herstellung von handelsüblichen Tonträgern oder für die Bereitstellung zu kostenpflichtigen Nutzungen im Internet, und zwar von einer Industrietonträgerfirma oder einer Produktionsgemeinschaft

– für Sendezwecke, und zwar von einem Hörfunk- oder Fernsehsender, einem Verlag oder einer Produktionsgemeinschaft.

Für eine Berücksichtigung im Schätzungsverfahren müssen Spezialbearbeitungen lizenzpflichtig genutzt worden sein. Im Zweifelsfall kann die Schätzungskommission einen Nachweis der lizenzpflichtigen Nutzung verlangen. Für eine Berücksichtigung als Spezialbearbeitung für Hörfunk und Fernsehen muss die Spezialbearbeitung von Hörfunk- oder Fernsehsendern gesendet worden sein. Die Bemusterung von Sendern gilt für sich nicht als lizenzpflichtige Nutzung. Nutzungen, die später als fünf Jahre nach der Anmeldung erfolgt sind, werden im Rahmen der Erstschätzung nicht berücksichtigt.

Eine Bearbeitung lediglich des eigenen bzw. eines Parts (Instrument, Chorstimme) stellt in keinem Fall eine Spezialbearbeitung dar.

Die Durchführung einer Tonaufzeichnung als Tonmeister oder Produzent stellt für sich keine Bearbeitung im Sinne des Schätzungsverfahrens dar.

Nicht berücksichtigt werden:

- a) Bearbeitungen freier Werke, auch wenn diese durch eine Bearbeitung wieder geschützt sein sollten.
- b) Bearbeitungen eigener Kompositionen, die der GEMA als Manuskript gemeldet wurden oder im Eigenverlag erschienen sind sowie andere Bearbeitungen eigener Kompositionen, die keine Spezialbearbeitungen im Sinne des Schätzungsverfahrens sind.

Für Werke, die bis einschließlich Geschäftsjahr 1989 gemeldet wurden, gilt die Regelung, die bis einschließlich 1989 in Kraft war.²⁾

c) Bearbeitungen für Tonfilme, Tonfilme im Fernsehen, Fernsehfilme, Fernsehspiele und Hörspiele sowie Werbemusiken.

d) Bearbeitungen, bei denen unter Verwendung einer vorbestehenden Tonaufnahme nur geringfügige Änderungen (z. B. Einfügen von Drumloops, Geräuschen, Effektflächen) an der Vorlage vorgenommen werden.

e) Bearbeitungen für Musikverwerter, die mit der GEMA in keinem direkten Vertragsverhältnis stehen mit Ausnahme von Bearbeitungen, für die die GEMA eine Vergütung im Rahmen der Zentrallizenzierung durch Dritte erhält.³⁾

f) Nutzungen von Bearbeitungen im Ausland.

g) Bearbeitungen, für die in Zweifelsfällen auf Anforderung der Schätzungskommission Tonträger und/oder Notenbelege nicht vorgelegt werden können, sowie Bearbeitungen, für die der Nachweis des vorbestehenden Werkes nicht erbracht werden kann.

(2) Für die Verrechnung einer Spezialbearbeitung kann grundsätzlich nur ein Bearbeiter in der Schätzung berücksichtigt werden. In Ausnahmefällen können höchstens drei Bearbeiter berücksichtigt werden, wenn sie das Werk gemeinsam bearbeitet haben. In diesem Fall müssen die Betroffenen ihre Aufstellungen mit Nennung der anderen Beteiligten einreichen.

Zusatzbearbeitungen (z.B. nur Chor-, Streicher- oder Bläserstimmen zu einer fertigen Bearbeitung) können im Rahmen der Schätzung nur dann berücksichtigt werden, wenn der Hauptbearbeiter der Berücksichtigung zugestimmt hat. Die Zustimmung muss bei der Anmeldung der Zusatzbearbeitung nachgewiesen werden und Angaben darüber enthalten, zu welchen Anteilen Haupt- und Zusatzbearbeiter an der Schätzung beteiligt werden sollen.

§ 4 Die Mitglieder der GEMA werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen am Schätzungsverfahren beteiligt:

(1) Bis zu 10 % der zur Verfügung stehenden Mittel können einem Ausgleichsfonds zugeführt werden.

Der Ausgleichsfonds hat den Zweck, in Härtefällen oder in Fällen von besonderer künstlerischer Bedeutung Zuwendungen zu machen.

Der verbleibende Rest wird nunmehr wie folgt verteilt:

(2) Circa 60 % der zur Verfügung stehenden Summe werden anhand der eingereichten Unterlagen nach folgendem Schlüssel verteilt:

A) 1. Spezialbearbeitungen für Industrietonträger	3 Punkte
hiervon	
AA) für mechanisches Vervielfältigungsrecht	1 Punkt

2) Bis Geschäftsjahr 1989 galt folgende Fassung von b):

b) Bearbeitungen eigener Kompositionen, die der GEMA als Manuskript gemeldet wurden oder im Eigenverlag erschienen sind.

3) Die Ergänzung „mit Ausnahme von Bearbeitungen, für die die GEMA eine Vergütung im Rahmen der Zentrallizenzierung durch Dritte erhält“ gilt für die Schätzung ab Geschäftsjahr 2015.

BB) für die übrigen Rechte	2 Punkte
2. Spezialbearbeitungen für kostenpflichtige Nutzungen im Internet	1/2 Punkt
hiervon	
AA) für mechanisches Vervielfältigungsrecht	1/6 Punkt
BB) für die übrigen Rechte	2/6 Punkte
3. Potpourris (Medleys) pro Minute	1 Punkt
hiervon	
AA) für mechanisches Vervielfältigungsrecht	1/3 Punkt
BB) für die übrigen Rechte	2/3 Punkte
B) 1. Spezialbearbeitungen für Hörfunk und Fernsehen	2 Punkte
hiervon	
AA) für mechanisches Vervielfältigungsrecht	1/2 Punkt
BB) für die übrigen Rechte	1 1/2 Punkte
2. Bearbeitungen für Hörfunk und Fernsehen, Spieldauer länger als 8 Minuten und Partiturbesetzung ab 19 selbständig geführten Stimmen pro Minute	1 Punkt
hiervon	
AA) für mechanisches Vervielfältigungsrecht	1/4 Punkt
BB) für die übrigen Rechte	3/4 Punkte
3. Potpourris (Medleys) pro Minute	1 Punkt
hiervon	
AA) für mechanisches Vervielfältigungsrecht	1/4 Punkt
BB) für die übrigen Rechte	3/4 Punkte

Die unter A) 1. und 2. sowie B) 1. genannten Punktzahlen gelten für eine Spieldauer von 3 bis 4 Minuten. Bei kürzeren oder längeren Zeiten werden sie entsprechend dividiert bzw. multipliziert.

Bearbeitungen von 2 Stimmen werden im Regelfall nicht berücksichtigt, bei 3 bis 4 Stimmen wird die Punktzahl halbiert. Computerspuren (Tracks) gelten nicht als Einzelstimmen.

Sofern der Spezialbearbeiter an dem der Bearbeitung zu Grunde liegenden Originalwerk als (Mit-)Komponist oder Verleger beteiligt ist, erfolgt seine Beteiligung mit der halben Punktzahl. Dies gilt bei Spezialbearbeitungen für Hörfunk und Fernsehen auch dann, wenn der Spezialbearbeiter an dem der Bearbeitung zu Grunde liegenden Originalwerk als Bearbeiter registriert ist.⁴⁾

Werden mehrere Bearbeiter, die einen Titel gemeinsam bearbeitet haben, berücksichtigt, so werden die auf die jeweilige Spezialbearbeitung entfallenden Punkte

4) Gilt für die Schätzung ab Geschäftsjahr 2015.

unter den beteiligten Bearbeitern verteilt. Dies geschieht, soweit die Beteiligten der Schätzungskommission nichts anderes mitteilen, zu gleichen Teilen.

Im Rahmen der Erstschtzung kann jede Bearbeitung nur einmal zur Schätzung angemeldet und berücksichtigt werden. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind bis zum 15. März des Kalenderjahres einzureichen, das auf das Geschäftsjahr folgt, in dem die Spezialbearbeitung lizenzpflichtig genutzt wurde.

Im Rahmen der Zweitschtzung können Spezialbearbeitungen für Industrietonträger, die für ein vorhergehendes Jahr bei der Erstschtzung anerkannt wurden, auf Antrag wiederholt berücksichtigt werden. Hierbei muss eine Spezialbearbeitung in dem Geschäftsjahr, für das der Antrag gestellt wird, oder in einem späteren Geschäftsjahr einmalig etwa 20 000 verkaufte Tonträgerexemplare aufweisen, um generell an der Zweitschtzung beteiligt zu werden. Nach Erreichen dieser Schwelle erfolgt die Beteiligung in der Zweitschtzung automatisch. Die Berücksichtigung in der Zweitschtzung muss für jede Spezialbearbeitung von jedem beteiligten Bearbeiter nur einmal beantragt werden. Anträge auf Berücksichtigung einer Spezialbearbeitung bei der Zweitschtzung sind jeweils bis zum 1. Februar eines Kalenderjahres einzureichen.

(3) Circa 35 % der zur Verfügung stehenden Summe werden wie folgt verteilt:

Mitglieder, die

- A) mindestens 3 Jahre am Schätzungsverfahren beteiligt gewesen sind, erhalten 1 Wertungspunkt,
- B) mindestens 5 Jahre am Schätzungsverfahren beteiligt gewesen sind, erhalten 2 Wertungspunkte,
- C) mindestens 10 Jahre am Schätzungsverfahren beteiligt gewesen sind, erhalten 3 Wertungspunkte,
- D) mindestens 20 Jahre am Schätzungsverfahren beteiligt gewesen sind, erhalten 4 Wertungspunkte,
- E) mindestens 30 Jahre am Schätzungsverfahren beteiligt gewesen sind, erhalten 5 Wertungspunkte.

Im Übrigen kann die Kommission je nach Gesamtschaffen zusätzlich bis zu 10 Wertungspunkte zuerkennen. Dies gilt ebenfalls für Bearbeiter, die noch nicht 3 Jahre am Schätzungsverfahren beteiligt gewesen sind.

Erfolgt für ein Geschäftsjahr keine Meldung zur Erstschtzung, so erhält das Mitglied lediglich die Wertungspunkte zuerkannt, die ihm im Jahr zuvor zugesprochen wurden. Wer jedoch zwei oder mehr Jahre hintereinander keine Unterlagen einreicht, erhält für diese Jahre keine Wertungspunkte angerechnet. Erfolge nach einer mehrjährigen Unterbrechung erneut Meldungen, so besteht ein Anspruch auf die zuletzt zugesprochenen Wertungspunkte.

(4) Circa 5 % der zur Verfügung stehenden Summe dienen als Rücklage für eventuelle Reklamationen und Spesen.

(5) Mittel, die aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA für das Schätzungsverfahren für ein bereits abgerechnetes Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden, werden als prozentualer Zuschlag in dem betreffenden Geschäftsjahr

verrechnet. Soweit eine solche Verrechnung als Zuschlag nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, werden die zur Verfügung gestellten Mittel dem Schätzungsverfahren für das Geschäftsjahr zugeführt, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind.

(6) Mitglieder, die nicht über das erforderliche berufsmäßige Können verfügen, um Spezialbearbeitungen im Sinne des Schätzungsverfahrens auch ohne die schöpferische Unterstützung durch andere zu schaffen, können keine Schätzung erhalten. Das Mitglied kann zum Nachweis seines berufsmäßigen Könnens aufgefordert werden.

(7) Mitglieder, welche 15 Geschäftsjahre (davon mindestens 10 Jahre ununterbrochen) am Schätzungsverfahren beteiligt gewesen sind, erhalten vom 16. Jahre an die Wertungspunkte nach Absatz (3) automatisch weiter zuerkannt. Nach dem Tod des Bearbeiters werden diese Wertungspunkte in Höhe von 75 % auch den Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder minderjährigen Kindern dieser Mitglieder weiterhin zuerkannt, soweit sie Rechtsnachfolger in den Urheberrechten sind. Wenn weder ein überlebender Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch ein langjähriger Lebensgefährte, der Rechtsnachfolger in den Urheberrechten ist, als Beteiligter anerkannt werden.

(8) Kein Mitglied erhält aus Mitteln des Schätzungsverfahrens mehr als 4 % des jeweils zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages.

(9) Wer als Bearbeiter im Rahmen des Schätzungsverfahrens wissentlich oder grob fahrlässig falsche Angaben macht, kann von der Schätzung für das Jahr, in dem der Verstoß begangen wird, ausgeschlossen werden, wenn er oder ein Dritter aufgrund der falschen Angaben einen rechtswidrigen Vermögensvorteil erlangt hat oder bei ungehindertem Fortgang erlangen würde.

Statt des Ausschlusses vom Schätzungsverfahren kann in minder schweren Fällen die Summe, die das Mitglied für das betreffende Jahr aus der Schätzung erhält, entsprechend der Schwere des Verstoßes gekürzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat sind zur Verhängung von Konventionalstrafen berechtigt. Das Recht auf Ausschluss nach § 21 der Satzung bleibt davon unberührt.

(10) Werden urheberrechtliche Nutzungsrechte eines Nicht-GEMA-Mitglieds an ein GEMA-Mitglied abgetreten (zediert), so nimmt weder der Abtretende (Zedent) noch der Abtretungsempfänger (Zessionar) für die abgetretenen Rechte an diesem Schätzungsverfahren teil. Dies gilt für alle ab dem 1. 6. 2003 bei der GEMA eingereichten Abtretungen.

§ 5 Die Schätzung für Kommissionsmitglieder und den Delegierten des Aufsichtsrats erfolgt bei Abwesenheit des jeweils zu schätzenden Mitglieds durch die übrigen Kommissionsmitglieder und den Vorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.

§ 6 (1) Die Entscheidung der Kommission ist dem betroffenen Mitglied mit Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Gegen die Entscheidung können das betroffene Mitglied, der Delegierte des Aufsichtsrates und der Vorstand innerhalb einer Frist von acht Wochen Einspruch bei der Kommission einlegen.

(2) Die Frist beginnt für das betroffene Mitglied mit dem Zugang der Entscheidung der Kommission, für den antragsberechtigten Delegierten des Aufsichtsrates und den Vorstand vom Tage der Entscheidung der Kommission an zu laufen.

(3) Das Mitglied hat den Einspruch schriftlich einzulegen. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorsitzende der Schätzungskommission nach Rücksprache mit den übrigen Kommissionsmitgliedern. Die Entscheidung ist dem Mitglied mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(4) Sofern die Schätzungskommission dem Einspruch nicht abhilft, kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab Zugang der Entscheidung verlangen, dass diese dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorgelegt wird. Die Entscheidung des Aufsichtsrats ist dem Mitglied mitzuteilen. Sofern der Aufsichtsrat dem Einspruch nicht abhilft, hat er seine Entscheidung schriftlich zu begründen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für Einsprüche des Delegierten des Aufsichtsrates und des Vorstands. Die 8-Wochen-Frist für die Anrufung des Aufsichtsrats beginnt ab dem Tage der Entscheidung der Schätzungskommission über den Einspruch des Vorstands.

(6) Der Delegierte hat bei Entscheidungen des Aufsichtsrates über seine Einsprüche kein Stimmrecht.

§ 7 Die durch das Schätzungsverfahren entstehenden Kosten gehen zu Lasten der von der GEMA für das Schätzungsverfahren zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 8 (1) Erweist sich das Schätzungsverfahren für ein Geschäftsjahr im Nachhinein insgesamt oder in Teilen als systematisch fehlerhaft, insbesondere wegen der Nichtigkeit einer Regelung dieser Geschäftsordnung, und ist eine vollständige Rückabwicklung und Neuvernahme des Schätzungsverfahrens nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich, können Aufsichtsrat und Vorstand einvernehmlich beschließen,

bei der Berechnung der Höhe der sich aus dem fehlerhaften Schätzungsverfahren ergebenden Ansprüche Pauschalierungen vorzunehmen, soweit eine präzise Berechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist;

die Ansprüche der durch das fehlerhafte Schätzungsverfahren nachteilig betroffenen Berechtigten aus den für laufende und künftige Schätzungsverfahren zur Verfügung gestellten Mitteln zu befriedigen;

Rückforderungsansprüche der GEMA gegen künftige Zahlungsansprüche der durch das fehlerhafte Schätzungsverfahren begünstigten Berechtigten aufzurechnen;

statt einer Aufrechnung ganz oder teilweise auf Rückforderungsansprüche der GEMA zu verzichten.

Bei der Auswahl unter den zur Verfügung stehenden Maßnahmen haben Aufsichtsrat und Vorstand das Interesse an einer möglichst vollständigen Erfüllung der jeweiligen Ansprüche und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

(2) Hat sich das Schätzungsverfahren für ein Geschäftsjahr gemäß Absatz (1) dieser Vorschrift als systematisch fehlerhaft erwiesen, ist die GEMA berechtigt, Pauschalierungen bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für eine Zuschlagsverrechnung solcher Mittel vorzunehmen, die aufgrund außerordentlicher Einnahmen der GEMA nachträglich für das Schätzungsverfahren für dieses Geschäftsjahr zur Verfügung gestellt werden. Hierbei sind das Interesse an einer möglichst präzisen Berechnung und das wirtschaftliche Gebot der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten und auf Härtefälle angemessen Rücksicht zu nehmen.

- § 9 Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom GEMA-Geschäftsjahr 1983 in Kraft. Sie gilt für das Schätzungsverfahren der Geschäftsjahre 1983 bis einschließlich 2022.
- § 10 Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen durch die Mitgliederversammlung nach den Regeln, die für eine Satzungs- und Verteilungsplan-Änderung vorgesehen sind. § 36 Abs. 3 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.

IV

6

SATZUNG DER GEMA-SOZIALKASSE

Abteilung Komponisten, Abteilung Textdichter, Abteilung Verleger

Fassung vom 20./21.03.2023

Da dem Wert der schöpferischen Leistung eines Urhebers oder der verlegerischen Leistung eines Musikverlegers nicht immer und automatisch ein adäquater Ertrag (Erlös aus der Verwertung des Urheberrechts) entspricht, hat die GEMA durch ihre Mitgliederversammlung neben den Differenzierungen des Verteilungsplans und des Wertungsverfahrens die Errichtung einer sozialen Ausgleichskasse beschlossen.

§ 1
NAME Die soziale Ausgleichskasse führt den Namen „GEMA-Sozialkasse“. Sie hat ihren Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
LEISTUNGEN (1) Die Leistungen der GEMA-Sozialkasse werden durch die Solidargemeinschaft aller GEMA-Mitglieder ermöglicht. Die notwendigen Mittel für ein Geschäftsjahr werden von der GEMA grundsätzlich nach dem im Vorfeld festzustellenden voraussichtlichen Bedarf zur Verfügung gestellt, jedoch maximal in Höhe von 17 % der Mittel, die für soziale und kulturelle Zwecke für das Geschäftsjahr nach der Planungsrechnung der GEMA voraussichtlich zur Verfügung stehen werden. Sofern der voraussichtliche Bedarf diesen Betrag übersteigt, werden alle zuerkannten Leistungen nach §§ 8 I. und 8 II. mit Ausnahme des Mindestsatzes für das Geschäftsjahr gleichermaßen anteilig gekürzt.

Dies gilt sowohl für Leistungsberechtigte, die erstmalig einen Anspruch auf Leistungen der Sozialkasse erwerben, als auch für Leistungsberechtigte, die Leistungen der Sozialkasse bereits erhalten.

Sofern die Sozialkasse an außerordentlichen Einnahmen beteiligt wird, erhält sie hieraus Mittel in Höhe des Betrages, der zur Deckung des noch nicht gedeckten Bedarfs für wiederkehrende Leistungen des Geschäftsjahres, in dem die außerordentlichen Einnahmen erzielt worden sind, erforderlich ist, jedoch maximal in Höhe von 17 % der aus den jeweiligen außerordentlichen Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel.

Die Mittel werden als prozentualer Zuschlag zu den im betreffenden Geschäftsjahr anteilig gekürzten wiederkehrenden Leistungen an die jeweiligen Leistungsempfänger ausgezahlt.

(2) Leistungen der GEMA-Sozialkasse werden im Alter sowie bei Krankheit, Unfall und sonstigen Fällen der Not gewährt. Darlehen werden nicht gewährt. Beim Tod eines ordentlichen Mitgliedes wird auf Antrag ein Sterbegeld gewährt.

(3) Leistungen werden auch dem hinterbliebenen Ehepartner eines ordentlichen Mitgliedes oder dem hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner eines ordentlichen Mitgliedes sowie minderjährigen Waisenkindern des ordentlichen Mitgliedes gewährt.

(4) Alle Leistungen sind freiwillig und widerrufbar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Leistungen unterliegen jedoch dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

§ 3
AUFBAU DER KASSE

(1) Die Sozialkasse besteht aus 3 selbständigen Abteilungen: der Abteilung Komponisten, der Abteilung Textdichter, der Abteilung Musikverleger.

(2) Jede dieser 3 Abteilungen wird von einem Abteilungskuratorium verwaltet, das aus 3 Mitgliedern besteht, die von den betreffenden Kurien im Aufsichtsrat der GEMA auf die Dauer von jeweils 4 Jahren zu wählen sind. Bei der Wahl berücksichtigt der Aufsichtsrat das Ziel, den Anteil von Frauen in allen Gremien zu stärken.

(3) Die Mitglieder der Kuratorien müssen ordentliche Mitglieder der GEMA und dürfen nicht ordentliche Mitglieder des Aufsichtsrates der GEMA sein.

Darüber hinaus können die Abteilungskuratorien mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand externe Sachverständige punktuell zur Beratung hinzuziehen oder als ständige Mitglieder mit beratender Funktion kooptieren. Die Amtsdauer der als ständige Mitglieder kooptierten Sachverständigen endet mit der Amtsperiode der stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder oder durch Abberufung durch die stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder.

(4) Scheidet während der Amtsdauer ein stimmberechtigtes Kuratoriumsmitglied aus, so haben die verbleibenden stimmberechtigten Mitglieder seines Kuratoriums ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Dieses bedarf der Bestätigung durch die betreffende Kurie im Aufsichtsrat.

(5) Jedes Abteilungskuratorium entscheidet selbständig für die Mitglieder seiner Kurie über Leistungen gemäß den in der Satzung vorgesehenen Richtlinien.

(6) Jedes Abteilungskuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(7a) Jedes Abteilungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Kurator. Die 3 geschäftsführenden Abteilungskuratoren bilden zusammen das geschäftsführende Kuratorium der Sozialkasse, das für die Vertretung der Sozialkasse zuständig ist, soweit es sich nicht um die Belange der einzelnen Abteilungen handelt.

(7b) Das geschäftsführende Kuratorium bildet den Vorstand der Sozialkasse. Beschlüsse des geschäftsführenden Kuratoriums bedürfen der Einstimmigkeit, wobei jeder geschäftsführende Kurator an die Beschlüsse des Kuratoriums seiner Abteilung gebunden ist.

§ 4
VERTEILUNG DER
MITTEL

(1) Die Verteilung der verfügbaren Mittel an die Abteilungskuratorien erfolgt durch das geschäftsführende Kuratorium der Sozialkasse derart, dass die 3 Abteilungskuratorien den satzungsmäßig notwendigen Betrag nach Maßgabe des echten Bedarfs beim geschäftsführenden Kuratorium anfordern.

(2) Unbeschadet dessen, dass grundsätzlich der ursprüngliche Verteilungsschlüssel von $51\frac{1}{3}\%$ für die Komponisten, $16\frac{2}{3}\%$ für die Textdichter und 32% für die Verleger gegenseitig weiter anerkannt bleibt, verpflichten sich die Abteilungskuratorien der Textdichter und Verleger, die ihren echten Bedarf übersteigenden Beträge dem Abteilungskuratorium der Komponisten für dessen echten Bedarf zur Verfügung zu stellen.

**§ 5
VORAUSSETZUNG
FÜR EINMALIGE ODER
WIEDERKEHRENDE
LEISTUNGEN**

(1) Einmalige oder wiederkehrende Leistungen können in der Regel nur ordentliche Mitglieder erhalten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

- a) das 65. Lebensjahr vollendet haben.
- b) mindestens 10 Jahre ununterbrochen der GEMA als ordentliches Mitglied angehören und
- c) nachweisen können, dass ihre Einnahmen – einschließlich der Einnahmen des Ehepartners oder des eingetragenen Lebenspartners – zum Lebensunterhalt nicht ausreichen.

(2) In Ausnahmefällen können wiederkehrende Leistungen vor dem in § 5 (1) a) geregelten Eintrittsalter bewilligt werden, wenn das Mitglied z.B. durch Krankheit oder Unfall in Not geraten ist. Diese Leistungen können auch zeitlich begrenzt werden. Voraussetzungen sind ausreichende Nachweise für eine andauernde Pflegebedürftigkeit und vollständige Erwerbsunfähigkeit als Komponist, Textdichter oder Verleger.

(3) Bei einmaligen Leistungen kann in besonders begründeten Fällen von den Bestimmungen in Abs. 1 eine Ausnahme gemacht werden.

(4) Ein Verlegermitglied kann unter den Voraussetzungen des § 12 auch Verlagsangestellte als Empfänger einer wiederkehrenden Leistung benennen.

**§ 6
VORAUSSETZUNG FÜR
DIE ZAHLUNG EINES
STERBEGELDES**

(1) Im Falle des Todes eines ordentlichen Mitgliedes wird auf Antrag an den hinterbliebenen Ehepartner, den hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner oder einen anderen Hinterbliebenen ein Sterbegeld gezahlt.

(2) Das gleiche gilt in der Verlegerabteilung beim Tode eines leitenden Verlagsangestellten, der gemäß § 12 dieser Satzung Bezieher einer wiederkehrenden Leistung war.

(3) Anträge auf Zahlung eines Sterbegeldes sind innerhalb von 6 Monaten nach dem Sterbefall schriftlich bei der GEMA-Sozialkasse einzureichen. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden.

**§ 7
VORAUSSETZUNG
FÜR EINMALIGE ODER
WIEDERKEHRENDE
LEISTUNGEN AN DEN
HINTERBLIBENEN
EHEPARTNER, DEN
HINTERBLIBENEN
EINGETRAGENEN
LEBENSPARTNER ODER
AN MINDERJÄHRIGE
WAISENKINDER**

(1) Der hinterbliebene Ehepartner eines ordentlichen Mitgliedes oder der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner eines ordentlichen Mitgliedes kann in der Regel eine einmalige oder wiederkehrende Leistung erhalten, wenn

- a) das verstorbene ordentliche Mitglied zum Zeitpunkt des Todes mindestens 10 Jahre ununterbrochen der GEMA als ordentliches Mitglied angehört hat und
- b) das Vertragsverhältnis zur GEMA fortgesetzt wird und
- c) die Ehe oder die eingetragene Lebenspartnerschaft mindestens 5 Jahre bestanden hat beziehungsweise bei Eheschließung oder Eintragung der Lebenspartnerschaft nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes mit einem mehr als 20 Jahre jüngeren Partner die Ehe oder die eingetragene Lebenspartnerschaft mindestens 10 Jahre bestanden hat und
- d) er nachweist, dass seine Einnahmen zum Lebensunterhalt nicht ausreichen.

(2) Bei einmaligen Leistungen kann von den Bestimmungen in Abs. (1) in besonders begründeten Fällen eine Ausnahme gemacht werden.

(3) Sofern der hinterbliebene Ehepartner oder der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner wieder heiratet beziehungsweise Partner in einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft wird, entfällt jede weitere Zahlung.

(4a) Wenn kein hinterbliebener Ehepartner oder hinterbliebener eingetragener Lebenspartner vorhanden ist, können minderjährigen Waisenkindern des verstorbenen ordentlichen Mitglieds bei nachgewiesener wirtschaftlicher Not einmalige Leistungen gewährt werden.

(4b) Wenn kein hinterbliebener Ehepartner und keine minderjährigen Waisenkinder des verstorbenen ordentlichen Mitglieds vorhanden sind, können in Ausnahmefällen wiederkehrende Leistungen durch Beschluss des Gesamtkuratoriums und mit Zustimmung des Aufsichtsrats, einer langjährigen Lebensgefährtin oder einem langjährigen Lebensgefährten gewährt werden. Diese Regelung gilt nur für solche langjährigen Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten, die bis zum 31.12.2013 einen Antrag auf wiederkehrende Leistung gestellt haben und denen eine Zuerkennung auf wiederkehrende Leistung bewilligt wurde beziehungsweise wird. Bei Heirat entfällt jede weitere Zahlung.

(5) Die Bestimmungen in Abs. (1) c) und Abs. (3) gelten auch für den hinterbliebenen Ehepartner oder hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner eines Verlagsangestellten im Sinne von § 12.

§ 8
HÖHE DER
WIEDER-
KEHRENDEN
LEISTUNGEN

I. Für das Mitglied

(1a) Die Zuerkennung für die wiederkehrende Leistung für Komponisten und Textdichter wird auf 80 % des durchschnittlichen Jahresaufkommens des Mitgliedes bei der GEMA festgesetzt. Sie wird aus den 15 besten den veränderten Lebenshaltungskosten angepassten Jahresaufkommen errechnet. Die wiederkehrende Leistung beträgt mindestens EUR 520,00 und höchstens EUR 1.660,00 im Monat.

(1b) Unabhängig von diesem Höchstsatz wird ein Zuschlag gewährt, wenn das Durchschnittsaufkommen des Mitgliedes bei der GEMA jährlich EUR 16.000,00 übersteigt. Der Zuschlag beträgt für Durchschnittsaufkommen

zwischen	EUR 16 000,00	und	EUR 21 000,00	=	im Monat EUR 78,-
zwischen	EUR 21 000,00	und	EUR 26 000,00	=	im Monat EUR 156,-
zwischen	EUR 26 000,00	und	EUR 31 000,00	=	im Monat EUR 234,-
zwischen	EUR 31 000,00	und	EUR 36 000,00	=	im Monat EUR 312,-
zwischen	EUR 36 000,00	und	EUR 41 000,00	=	im Monat EUR 390,-
zwischen	EUR 41 000,00	und	EUR 46 000,00	=	im Monat EUR 468,-
über	EUR 46 000,00			=	im Monat EUR 546,-

(1c) Für die Abteilung Verleger beträgt die wiederkehrende Leistung einheitlich EUR 810,00 im Monat.

(2a) In den Abteilungen Komponisten und Textdichter gilt folgende Freibetragsregelung:

Hat das Mitglied neben der wiederkehrenden Leistung noch weitere Einnahmen (einschließlich der Einnahmen des Ehepartners oder des eingetragenen Lebenspartners), so bleibt hierauf ein jährlicher Freibetrag von EUR 18.600,00 ohne Anrech-

nung. Insoweit die Jahreseinnahmen den Freibetrag übersteigen, werden sie auf die wiederkehrende Leistung angerechnet.

(2b) In der Abteilung Verleger gilt folgende Freibetragsregelung:

Den wirtschaftlichen Berufserfordernissen der Musikverleger Rechnung tragend, wird der jährliche Freibetrag auf EUR 55.000,00 festgesetzt.

Soweit die wiederkehrende Leistung von einem leitenden Angestellten bezogen wird, werden dessen Einnahmen nicht auf die Leistung angerechnet.

(2c) Der Nachweis der Einnahmen ist durch entsprechende Unterlagen zu führen.

II. Für den hinterbliebenen Ehepartner oder den hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner

(1a) Die wiederkehrende Leistung für den hinterbliebenen Ehepartner oder den hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner oder in den Ausnahmefällen gemäß § 7 (4) b) wird auf 75 % der dem Mitglied zustehenden wiederkehrenden Leistung festgesetzt, jedoch mindestens EUR 390,00 im Monat.

(1b) Die Zuschläge entsprechend § 8 I (1b) betragen dann für den hinterbliebenen Ehepartner oder den hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner oder in den Ausnahmefällen gemäß § 7 (4) b) bei angepasstem durchschnittlichen Jahresaufkommen:

zwischen	EUR 16 000,00	und	EUR 21 000,00	= im Monat	EUR 58,50
zwischen	EUR 21 000,00	und	EUR 26 000,00	= im Monat	EUR 117,-
zwischen	EUR 26 000,00	und	EUR 31 000,00	= im Monat	EUR 175,50
zwischen	EUR 31 000,00	und	EUR 36 000,00	= im Monat	EUR 234,-
zwischen	EUR 36 000,00	und	EUR 41 000,00	= im Monat	EUR 292,50
zwischen	EUR 41 000,00	und	EUR 46 000,00	= im Monat	EUR 351,-
über	EUR 46 000,00			= im Monat	EUR 409,50

(1c) Für die Abteilung Verleger beträgt die monatliche Leistung einheitlich EUR 607,50.

(2a) In den Abteilungen Komponisten und Textdichter gilt folgende Freibetragsregelung:

Der Freibetrag im Sinne von Ziff. I (2a) wird auf EUR 13.950,00 jährlich festgesetzt.

(2b) In der Abteilung Verleger gilt folgende Freibetragsregelung:

Der Freibetrag im Sinne der Ziff. I (2b) wird auf EUR 41.250,00 jährlich festgesetzt.

Soweit die wiederkehrende Leistung von dem hinterbliebenen Ehepartner oder dem hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner eines leitenden Angestellten bezogen wird, werden dessen Einnahmen nicht auf die Leistung angerechnet.

§ 9 Das Sterbegeld beträgt EUR 2.100,00 (EURO zweitausendeinhundert).

**HÖHE DES
STERBEGELDES**

§ 10

**HÖHE DER
EINMALIGEN
LEISTUNGEN**

Die Höhe der einmaligen Leistungen wird nach Prüfung des jeweiligen Bedarfs von den zuständigen Abteilungskuratorien festgesetzt. Anträge auf einmalige Leistungen von außergewöhnlicher Höhe können nur vom Gesamtkuratorium genehmigt werden.

§ 11

**BEGINN UND
BEENDIGUNG VON
LEISTUNGEN**

(1) Die Zahlung einer wiederkehrenden Leistung an ordentliche Mitglieder beginnt an dem auf die Vollendung des in § 5 (1) a) geregelten Eintrittsalters folgenden Monatsersten. Werden die weiteren Bedingungen des § 5 jedoch erst nach Vollendung des darin geregelten Eintrittsalters erfüllt, so beginnt die Zahlung der wiederkehrenden Leistung mit dem Monatsersten, der auf den Eintritt dieser Bedingungen folgt.

(2) Die Zahlung einer wiederkehrenden Leistung an den hinterbliebenen Ehepartner oder den hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner beginnt mit dem Monatsersten, der auf den Tod des Mitgliedes folgt.

Werden die satzungsgemäßen Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, so beginnt die Zahlung mit dem Monatsersten, der auf den Eintritt dieser Bedingungen folgt.

(3) Eine Auszahlung erfolgt ohne rückwirkende Kraft, und zwar erst nachdem der Betreffende einen Antrag auf Zuerkennung gestellt hat und die erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß beigebracht sind.

Beruhet die verspätete Einreichung von Unterlagen jedoch auf Umständen, für die der Antragsteller nicht verantwortlich ist, so kann ausnahmsweise auch eine rückwirkende Zahlung erfolgen.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft zur GEMA entfallen sämtliche Ansprüche des Berechtigten und seiner Hinterbliebenen. Die von den Verlagen bereits benannten leitenden Angestellten und/oder ihre hinterbliebenen Ehepartner oder hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner behalten ihre Bezugsberechtigung auf wiederkehrende Leistung auch bei Beendigung der Mitgliedschaft des Verlages bei der GEMA nach Maßgabe des § 12 (5).

(5) Die Zahlungen entfallen, wenn sie beschlagnahmt, abgetreten, verpfändet, gepfändet oder auf andere Bezüge angerechnet werden. Entfällt der Hinderungsgrund, ist die Wiederaufnahme der Zahlungen möglich.

Die Zahlung einer wiederkehrenden Leistung endet mit dem Monat des Sterbedatums. Vorausgezahlte Beträge von wiederkehrenden Leistungen werden für die dem Sterbedatum folgenden Monate zurückgefordert. Beim Vorliegen besonderer Gründe kann durch Beschluss des zuständigen Kuratoriums auf die Rückforderung verzichtet werden.

§ 12

**SONDERREGELUNG
FÜR DIE ABTEILUNG
VERLEGER**

(1) Ein Verlegermitglied, welches die Leistungen der Sozialkasse in Anspruch nehmen will, muss nachweislich hauptberuflich mindestens 10 Jahre entweder Inhaber, Mitinhaber, Komplementär, Kommanditist, geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH oder Vorstandsmitglied (einer AG) der Firma sein.

(2) Bei Besitzwechsel des Verlages kommt für das ausscheidende Mitglied keine Leistung der Sozialkasse in Betracht, es sei denn, dass das ausscheidende Mitglied

im Zeitpunkt des Besitzwechsels bereits eine Leistung erhält. In diesem Falle erfolgt die Leistung bis zu dessen Tode.

Der direkte Erbgang wird davon nicht berührt, sofern die Erben die Firma unverändert weiterführen.

(3) In jedem Falle müssen für den Verlag die Voraussetzungen betreffend Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft und für die von ihm benannte Person die weiteren Voraussetzungen für eine Leistung nach der Satzung gegeben sein.

(4) Verlage, die auf dem Verwertungsgebiet der ernsten Musik in 10 Jahren ein Durchschnittsaufkommen von EUR 9 203,25 im Jahr von der GEMA bezogen haben, können eine zweite Person als Leistungsempfänger benennen, bei einem Durchschnittsaufkommen von EUR 18 406,51 eine dritte Person und bei einem Durchschnittsaufkommen von EUR 27 609,76 und darüber eine vierte Person.

Für Durchschnittsaufkommen auf dem Gebiet der Tanz- und Unterhaltungsmusik sind die doppelten Beträge erforderlich.

(5) Die Voraussetzungen für die Benennung eines leitenden Angestellten für eine laufende Leistung sind erfüllt, wenn dieser mindestens 20 Jahre im Verlag oder im Musikhandel und davon mindestens die letzten 10 Jahre als leitender Angestellter in der antragstellenden Firma beschäftigt gewesen ist.

Die Benennung ist unwiderruflich, es sei denn, dass ein Benannter selbst verzichtet.

Die von den Verlagen bereits benannten leitenden Angestellten und/oder ihre hinterbliebenen Ehepartner oder hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner behalten ihre Bezugsberechtigung auf wiederkehrende Leistungen auch bei Aufgabe der Mitgliedschaft des Verlages bei der GEMA, sofern der Benannte keinen Einfluss auf die Aufgabe der Mitgliedschaft bei der GEMA gehabt hat.

Die Benennung ist auch für Rechtsnachfolger des Unternehmens, für Rechtsnachfolger von Anteilseignern des benennenden Unternehmens sowie für solche Personen bindend, welche die Verlagstätigkeit ganz oder zu wesentlichen Teilen fortsetzen.

§ 13 VERWALTUNGS- KOSTEN

Die durch die Verwaltung der Sozialkasse entstehenden Kosten gehen zu Lasten der von der GEMA zur Verfügung gestellten Mittel.

Die Kuratoren sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen. Die geschäftsführenden Kuratoren erhalten darüber hinaus eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie pauschale Sitzungsgelder in angemessener Höhe für die Teilnahme an Sitzungen des Gesamtkuratoriums. Die weiteren Kuratoriumsmitglieder erhalten pauschale Sitzungsgelder in angemessener Höhe für die Teilnahme an Sitzungen ihres jeweiligen Abteilungskuratoriums und an Sitzungen des Gesamtkuratoriums.

Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung und der pauschalen Sitzungsgelder wird durch Beschluss des Aufsichtsrates der GEMA festgelegt. Dabei ist der Natur der Tätigkeit, der Verantwortung und dem mit dem Amt typischerweise verbundenen Tätigkeitsumfang Rechnung zu tragen.

- § 14**
SATZUNGS-
ÄNDERUNGEN
- Satzungsänderungen werden von den drei Abteilungskuratorien beraten und sind vom Aufsichtsrat der GEMA zu bestätigen.
- Die Angleichung der Leistungen (mit Ausnahme der Leistungen nach § 17) an die veränderten Lebenshaltungskosten wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die ebenfalls von den drei Abteilungskuratorien beraten werden und vom Aufsichtsrat der GEMA zu bestätigen sind.
- § 15**
AUFLÖSUNG
- Die Sozialkasse kann nur durch die Mitgliederversammlung der GEMA aufgelöst werden, wobei die Abstimmung gemäß § 29 Abs. 3 der GEMA-Satzung zu erfolgen hat.
- § 16**
PRÜFUNG UND
AUFSICHT
- (1) Die Verwendung der Mittel im Sinne dieser Satzung wird durch einen Wirtschaftsprüfer nach einheitlichen Gesichtspunkten kontrolliert. Dieser wird vom Vorstand der GEMA-Sozialkasse bestellt.
- (2) Das Aufsichtsrecht hat der Aufsichtsrat der GEMA. Das geschäftsführende Kuratorium erstattet dem Aufsichtsrat der GEMA zum Jahresabschluss Bericht unter Vorlage des Rechnungsabschlusses und des Berichts des Wirtschaftsprüfers.
- (3) Gegen Entscheidungen der zuständigen Abteilung der GEMA-Sozialkasse kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung das Gesamtkuratorium der GEMA-Sozialkasse anrufen. Gegen dessen Entscheidung kann der Betroffene innerhalb 4 Wochen nach Zugang dieser Entscheidung Einspruch beim Aufsichtsrat erheben. Der Aufsichtsrat entscheidet nach Anhörung des Vorstands der GEMA-Sozialkasse endgültig.
- § 17**
ÜBERGANGS-
BESTIMMUNGEN
- Die bisherigen Bezieher von Alterssold und Witwengeld verbleiben weiterhin im Genuss ihrer bisherigen Bezüge und des Anrechts auf Sterbegeld gemäß den Satzungen der alten Versorgungsstiftungen.
- § 18**
- (1) Die vorstehende Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Die Ausführungsbestimmungen sind Bestandteil der Satzung der GEMA-Sozialkasse. Änderungen bedürfen der Bestätigung durch den Aufsichtsrat.

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR SATZUNG DER GEMA-SOZIALKASSE

Gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Zu § 5

1. a) Für die Berechnung der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft wird der 1. Januar des Jahres zugrunde gelegt, in dem der Aufnahmeantrag bei der GEMA eingegangen ist. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Eingangs des Aufnahmeantrages die Bedingungen gemäß § 11 Abs. 1 lit. a, c und d, Abs. 3, § 12, § 13, § 14 und § 15 der Satzung der GEMA erfüllt werden.
- b) Die frühere Zugehörigkeit zu einer anderen Verwertungsgesellschaft kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Aufsichtsrates angerechnet werden.
- c) Für die Entscheidung über die Mitgliedschaftsdauer sind allein die Auskünfte der Mitgliederabteilung der GEMA maßgebend und nicht die in Einzelfällen abweichende Entscheidung der Wertungskommission.

Zu § 7 (4 b)

Dem Antrag auf Anerkennung als hinterbliebene Lebensgefährtin oder hinterbliebener Lebensgefährte müssen überzeugende Nachweise über die langjährige eheähnliche Lebensgemeinschaft beigelegt werden. Die Lebensgemeinschaft kann keinen Zeitraum einschließen, in dem gleichzeitig noch eine Ehe bestand.

Zu § 8 I (1 a)

1. In die Berechnung der Zuerkennungsgrundlage gehen ein:
 - a) Das Zuerkennungsdatum:
Maßgebendes Datum für die Berechnung der wiederkehrenden Leistung ist das Zuerkennungsdatum. Dieses ist der Monatserste, welcher dem Datum folgt, an dem der Antrag auf Leistungen bei der Sozialkasse eintrifft, frühestens jedoch der Monatserste, welcher dem Datum folgt, an dem die Voraussetzungen des § 5 und des § 11 (1) und (2) der Satzung erfüllt sind.
 - b) Die tatsächlichen Jahresaufkommen des GEMA-Mitglieds:
Die tatsächlichen Jahresaufkommen des Mitglieds bei der GEMA bis zu dem dem Antrag vorausgehenden abgeschlossenen Geschäftsjahr werden erfasst.
 - c) Die angeglichenen Jahresaufkommen des GEMA-Mitglieds:
Das angeglichene Jahresaufkommen eines Jahres ergibt sich aus dem tatsächlichen Jahresaufkommen dieses Jahres, multipliziert mit dem Umrechnungsfaktor des Geschäftsjahres gemäß der jährlich neu vom Mathematikinstitut Professor Dr. E. Neuburger erstellten Aufwertungstabelle zu § 8 I (1a).
 - d) Der Durchschnitt der besten 15 angeglichenen Jahresaufkommen (c). Bei weniger als 15 Jahresaufkommen der Durchschnitt der angeglichenen Jahresaufkommen.
2. Die einmal errechneten und gewährten Zuerkennungen behalten in der Regel für die Dauer der Leistungen Gültigkeit. Alle 3 Jahre werden sie - mit Ausnahme der Leistungen nach § 17 - im Hinblick auf die veränderten Lebenshaltungskosten überprüft. Außerdem kann die Zuerkennungsgrundlage zugunsten des Mitglieds verändert werden, wenn sich durch steigende GEMA-Jahresaufkommen später eine günstigere Durchschnittsberechnung (Ziff.1) ergibt.

3. Das Ausmaß der Anpassung an die veränderten Lebenshaltungskosten (Höhe der Zuschläge, Veränderung der Höchstsätze oder Festbeträge, Veränderung der Freigrenzen) sowie die Höhe des Zuschlags auf die bisher bewilligten Zuerkennungen wird vom Vorstand der GEMA-Sozialkasse unter Beachtung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung der GEMA beschlossen und bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates der GEMA.

**Zu § 8 I (2 a)
UND (2 b)**

1. In den Abteilungen K und T ist bei der wiederkehrenden Leistung zu unterscheiden zwischen der grundsätzlichen Anerkennung des Anspruchs, dessen Höhe nach den Richtlinien errechnet wird („Zuerkennung“), und der tatsächlichen Leistung der Sozialkasse, die von dem anzurechnenden Einkommen abhängig ist („Auszahlung“).
2. Wenn die Voraussetzungen nach § 5 und § 7 erfüllt sind, soll auf Antrag des Mitglieds die Höhe des Anspruchs errechnet und diesem mitgeteilt werden, unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt eine wiederkehrende Leistung erfolgen kann.
3. Die Begriffe „weitere Einnahmen“ sowie „Jahreseinnahmen“ werden wie folgt definiert:

Einnahmen, die auf die wiederkehrende Leistung angerechnet werden, soweit sie den Freibetrag übersteigen, sind:

- a) Löhne und Gehälter aus unselbständiger Tätigkeit.
- b) Der Gewinn aus freiberuflicher Tätigkeit (abzüglich der Leistungen der GEMA-Sozialkasse an den Antragsteller). Ein Verlust wird allerdings nicht anerkannt.
- c) Der Gewinn aus Gewerbebetrieb (bei Verlegern abzüglich der Leistungen der GEMA-Sozialkasse). Ein Verlust wird nicht anerkannt.
- d) Gewinne aus Vermietung und Verpachtung. Verluste werden nicht anerkannt und dürfen nicht verrechnet werden.
- e) Die Einnahmen aus Kapitalvermögen. Ein Verlust wird nicht anerkannt.
- f) Die Einnahmen aus Renten, Pensionen, Lebensversicherungen und Verkäufen von Gewerbebetrieben, Grund- und Wertbesitz (Renten und Pensionen sind mit dem gesamten jährlichen Betrag anzusetzen, nicht nur mit dem sogenannten Ertragsanteil. Die im Rentenbescheid aufgeführten Leistungen für Kindererziehung gehören nicht zu den anrechenbaren Einnahmen).

4. Zur Ermittlung der Einnahmen ist die letzte verfügbare Einkommensteuererklärung mit allen Anlagen und der dementsprechende Einkommensteuerbescheid zugrunde zu legen. Die vollständigen Einkommensunterlagen sind mit Ausnahme des Einkommensteuerbescheids bis zum 30.06. des jeweiligen Leistungsjahres vorzulegen. Die Gewinnermittlung wird daraufhin überprüft, ob nicht durch Sonderabschreibungen der steuerliche Gewinn gemindert wurde.

5. Zur Überprüfung des Gewinns gehört der Vergleich mit den Jahresgutschriften der GEMA-Mitgliederbuchhaltung. Diese werden auch dann auf die wiederkehrende Leistung angerechnet, wenn das Mitglied nicht über sie verfügen konnte, weil sie z.B. abgetreten oder gepfändet worden sind. Geldwerte Gegenleistungen Dritter an das Mitglied werden in diesem Fall nicht zusätzlich angerechnet. Die Leistungen der GEMA-Sozialkasse, die einkommensteuerpflichtig sind, werden nicht auf die wiederkehrende Leistung angerechnet.

6. Zu den Einnahmen des Mitglieds gehören die des Ehepartners oder die des eingetragenen Lebenspartners; dieses gilt auch für getrennt lebende Ehepartner oder getrennt lebende eingetragene Lebenspartner.

7. Der Nutzungswert des eigengenutzten Wohnraumes ist nicht als Einnahme nach Ziff. 3 d) auf die wiederkehrende Leistung anzurechnen. Ferner werden in der Regel nicht angerechnet: Wohngeld, Sozialhilfe, Blindenpflegegeld und Hilflosenpflegegeld. Medizinisch notwendige Pflegekosten können durch Beschluss des zuständigen Kuratoriums ganz oder anteilig als einnahmemindernd anerkannt werden.

8. Außergewöhnliche einmalige Einnahmen wie Schmerzensgeld, Kulturpreise und Zuwendungen mildtätiger Stiftungen bleiben bis zu einer Höhe von EUR 12 000,00 anrechnungsfrei.

9. Sonderabschreibungen und Sonderausgaben, welche steuerlich „absetzbar“ sind, können bei der Anrechnung der „weiteren Einnahmen“ auf die wiederkehrende Leistung keine Berücksichtigung finden, z. B. Spenden, steuerbegünstigte Investitionen oder gar Verluste.

Zu § 8 II

1. Im Falle des Todes eines Mitglieds, das eine wiederkehrende Leistung bezogen hat, werden dem hinterbliebenen Ehepartner oder dem hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner für die auf den Todestag folgenden drei Monate die bisherigen Bezüge in voller Höhe als Übergangsgeld weitergewährt.

2. Entsteht durch den Wegfall der Alterssicherung (s. Anhang zu den Geschäftsordnungen für das Wertungsverfahren) ein sozialer Härtefall, so kann die bisher an das verstorbene Mitglied gezahlte wiederkehrende Leistung für die Dauer des Härtefalls in voller Höhe weitergezahlt werden.

3. Die Erläuterung der Begriffe „weitere Einnahmen“ und „Jahreseinnahmen“ der Ziffern 3. bis 9. zu § 8 I (2a) und (2b) gelten auch für die Einnahmen des hinterbliebenen Ehepartners oder des hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartners. Bei der Berechnung der Leistung werden unabhängig von der Rechtsnachfolge in den Urheberrechten des verstorbenen Mitglieds dessen sämtliche Aufkommen bei der GEMA (abzüglich der Leistungen der GEMA-Sozialkasse an den Antragsteller) als Einnahme angerechnet.

Zu § 9

1. Anspruch auf Sterbegeld haben auch Hinterbliebene von leitenden Angestellten im Sinne von § 12 der Satzung der GEMA-Sozialkasse – Sonderregelung für die Abteilung Verleger.

Zu § 10

1. Anträge auf einmalige Leistung von außergewöhnlicher Höhe sind solche, die über den Betrag von EUR 2 100,- hinausgehen.

Zu § 12

1. Bei Konzernen müssen die Voraussetzungen der Aufkommenshöhe nach § 12 (4) der Satzung von dem einzelnen antragstellenden Verlag erfüllt sein.

2. Die gemäß § 12 der Satzung von einem Verlag zu benennenden bezugsberechtigten Personen können unabhängig von den bereits nach § 17 Bezugsberechtigten dieses Verlages benannt werden.

3. Wenn der hinterbliebene Ehepartner oder der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner eines Verlagsinhabers oder einer Verlagsinhaberin, der von der GEMA-Sozialkasse eine wiederkehrende Leistung erhält, in seinem Verlag die Tätig-

keit des verstorbenen Ehepartners oder des verstorbenen eingetragenen Lebenspartners voll übernimmt und die Bedingungen für eine wiederkehrende Leistung als ordentliches Mitglied selbst erfüllt, hat er Anspruch auf die volle wiederkehrende Leistung als Mitglied.

Zu § 17 1. Mitglieder, die am 1. 1. 1902 oder früher geboren sind, fallen unter die Vorschriften des § 17 der Satzung.

2. Ein Bezieher von wiederkehrenden Leistungen nach § 17 der Satzung kann, sobald auch die Bedingungen der Satzung nach §§ 5 und 8 von ihm erfüllt werden, diesen Anspruch wählen, solange dies für ihn günstiger ist. Inzwischen ruht sein Anspruch auf den Mindestbetrag der wiederkehrenden Leistung nach § 17 der Satzung.

3. Mit der Zuerkennung der wiederkehrenden Leistung nach § 17 der Satzung sind zwangsläufig auch die Voraussetzungen zum Bezug des „Witwengeldes“ nach dem Tode des Mitglieds für die Witwe gegeben.

BETR.: GEMA-EINKOMMEN VON EHEPARTNERN ODER EINGETRAGENEN LEBENSPARTNERN

1. Bei Ehepartnern oder eingetragenen Lebenspartnern, die beide GEMA-Aufkommen haben, dürfen beide Aufkommen nicht zusammengerechnet werden, um etwa für eines dieser beiden Mitglieder höhere Leistungen zu erzielen. Beide Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner haben gegebenenfalls als Mitglieder der GEMA einen getrennten Anspruch auf Leistungen aufgrund des eigenen Aufkommens.

BETR.: GEMA-EINKOMMEN IN MEHREREN BERUFSGRUPPEN

1. Hat ein Mitglied in mehreren Berufsgruppen ein GEMA-Aufkommen, so ist für Leistungen diejenige der drei Abteilungen der GEMA-Sozialkasse zuständig, deren entsprechender Berufsgruppe das Mitglied bei Antragstellung angehört. Diese Zuständigkeit gilt grundsätzlich für die gesamte Zeit der Leistung aus der GEMA-Sozialkasse.

2. Eine Person kann niemals mehr als eine wiederkehrende Leistung in Anspruch nehmen. So wird z. B. die wiederkehrende Leistung für einen Urheber (Abt. Komponisten oder Abt. Textdichter) ausgesetzt, solange er eine wiederkehrende Leistung als leitender Angestellter (Abt. Verleger) in Anspruch nimmt.

Geht bei einer Abteilung der GEMA-Sozialkasse der Antrag eines Mitglieds ein, das in mehreren Sparten tätig ist, so ist den in Betracht kommenden anderen Abteilungen der Sozialkasse davon Mitteilung zu machen, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

BETR.: LAUFENDE ZUSÄTZLICHE ZUWENDUNGEN FÜR BEZIEHER NACH § 17

1. Den Beziehern einer wiederkehrenden Zuwendung wird nach § 17 zu den bisherigen Sätzen von monatlich

	EUR 168,73	für das Mitglied,
	EUR 224,97	für das Verlegermitglied
und	EUR 129,36	für die Witwe,
	EUR 168,73	für die Verlegerwitwe

eine zusätzliche Zuwendung von in der Regel monatlich

	EUR 460,-	für das Mitglied,
	EUR 288,-	für das Verlegermitglied
und	EUR 360,-	für die Witwe,
	EUR 216,-	für die Verlegerwitwe

gewährt, wenn die nachweisbaren Einnahmen des Mitglieds jährlich den Freibetrag von EUR 10 200,-, der Witwe jährlich den Freibetrag von EUR 7 500,- nicht übersteigen.

Die den Freibetrag übersteigenden Einnahmen werden in voller Höhe auf die zuerkannte Zuwendung angerechnet.

Berlin, am 1.1.2014

V GEMA-STIFTUNG



Satzung

Fassung vom 8. Dezember 2020

§ 1
NAME, RECHTSSTAND
UND SITZ

Die Stiftung führt den Namen

GEMA-Stiftung.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die öffentliche Zwecke verfolgt, mit dem Sitz in München.

§ 2
STIFTUNGSZWECK

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen Vorschriften durch

- a) die selbstlose Unterstützung bedürftiger Komponisten, Textdichter sowie Musikverleger und deren Angehöriger durch einmalige oder laufende Zuwendungen;
- b) die Förderung von Komponisten und Textdichtern durch
 - aa) die Gewährung von zweckgebundenen Ausbildungsbeihilfen;
 - bb) zweckgebundene Zuwendungen für die mit der künstlerischen Tätigkeit mittelbar oder unmittelbar zusammenhängenden Aufwendungen;
 - cc) zweckgebundene Zuwendungen für musikalische Produktionen, Pilotprojekte, Wettbewerbe und Publikationen;
 - dd) die Verleihung von Preisen;
 - ee) Durchführung von Forschungsprojekten mit besonderem Bezug auf die zeitgenössische Musik oder Gewährung von zweckgebundenen Zuwendungen zu solchen Forschungsprojekten.

c) Soweit diese vorgenannten Maßnahmen nicht von der GEMA-Stiftung selbst durchgeführt werden, kann dies auch durch die Vergabe von Zuschüssen an Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, an steuerbegünstigte Institutionen und öffentlich-rechtliche Körperschaften erfolgen.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

*) Vorstand: Dr. Tobias Holzmüller, Lorenzo Colombini, Georg Oeller
Beirat: Dr. Charlotte Seither (Vors.), Winfried Jacobs, Michael Ohst, Frank Ramond, Götz von Sydow, Dr. Ralf Weigand, Jochen Schmidt-Hambrock
Geschäftsführer: Dr. Jürgen Brandhorst

**§ 3
GRUNDSTOCK-
VERMÖGEN**

Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Zwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

Es beträgt nach der Bilanz zum 31.12.2019 EUR 7.189.164,04.

Zum Grundstockvermögen gehört ferner der Rechtsanspruch gegen die GEMA als Stifterin auf unverzügliche und unentgeltliche Übertragung aller Vermögensbestandteile und Rechte, die sie als Zuwendungen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen zur Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke erhält. Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Umschichtungen des Grundstockvermögens sind zulässig.

**§ 4
STIFTUNGSMITTEL**

(1) Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht

- aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
- aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 3 Satz 5 bleibt unberührt.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

**§ 5
STIFTUNGSORGANE
UND VERWALTUNG**

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

**§ 6
VORSTAND**

(1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes der GEMA.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung berechtigt; ist eine Willenserklärung gegenüber der Stiftung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

(3) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Beirats und erledigt die laufenden Angelegenheiten, die für die Stiftung keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Hierzu gehört z.B. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags, die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge und Zuwendungen, die Buchführung und Sammlung der Belege und die Erstellung der Jahresrechnung. Er ist befugt, anstelle des Beirats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon hat er dem Beirat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die den Mitgliedern des Vorstandes in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, werden angemessen erstattet.

**§ 7
BEIRAT**

(1) a) Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören je zwei vom Aufsichtsrat der GEMA aus seiner Mitte berufene Mitglieder aus den drei Berufs-

gruppen Komponisten, Textdichter und Musikverleger an sowie der Vorsitzende des Aufsichtsrats der GEMA. Für jede Berufsgruppe kann vom Aufsichtsrat der GEMA ein Stellvertreter gewählt werden. Die Stellvertreter brauchen nicht dem Aufsichtsrat anzugehören.

b) Ist ein Beiratsmitglied verhindert, an einer Beiratssitzung teilzunehmen, nimmt der vom Vorsitzenden des Beirats einzuladende Stellvertreter mit vollem Stimmrecht an der Sitzung teil. Sofern aus der Berufsgruppe des verhinderten Beiratsmitglieds kein Stellvertreter zur Verfügung steht, besteht die Möglichkeit, einen Stellvertreter aus einer anderen Berufsgruppe zu laden.

c) Die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Wiederberufung ist zulässig.

d) Die Amtszeit der berufenen Beiratsmitglieder beginnt jeweils mit der Annahme der Berufung durch den Aufsichtsrat. Ein berufenes Beiratsmitglied bleibt im Falle seines Ausscheidens aus dem Beirat solange im Amt, bis sein Nachfolger die Berufung durch den Aufsichtsrat angenommen hat. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der GEMA beginnt die Mitgliedschaft im Beirat der GEMA-Stiftung mit dem Tag der Annahme seiner Wahl zum Aufsichtsratsvorsitzenden und endet mit dem Ausscheiden aus diesem Amt.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter. Dieser vertritt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten.

(3) Der Beirat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere über den Haushaltsvoranschlag, die Jahres- und Vermögensrechnung, die Anlage des Grundstockvermögens, den Abschluss von nach Art. 19 Bayer. Stiftungsgesetz genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften und über Änderungen der Satzung sowie Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die den Mitgliedern des Beirates in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, werden angemessen erstattet.

(5) Der Beirat bestimmt die Errichtung von Ausschüssen ohne Organfunktion und deren Zusammensetzung, soweit dies im Interesse einer satzungsgemäßen Erfüllung des Stiftungszweckes angebracht erscheint.

§ 8 SITZUNGEN DES BEIRATS

(1) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen von zwei seiner Mitglieder muss eine Sitzung des Beirats zum nächstmöglichen Zeitpunkt einberufen werden.

(2) Der Vorsitzende des Beirats hat die Mitglieder des Beirats schriftlich unter Angabe der Tagesordnung so rechtzeitig zur Sitzung einzuladen, dass die Ladung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung in ihrem Besitz ist. Die Schriftform der Ladung gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens fünf Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle

betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. Über eine Änderung der Satzung sowie Anträge auf Umwandlung und Aufhebung der Stiftung kann nur in Anwesenheit aller Mitglieder entschieden werden.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst sofern kein Fall des § 9 dieser Satzung vorliegt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats.

(5) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 9 dieser Satzung.

(6) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Beirats und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Beirats und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern sowie dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Beirats, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Beirats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 10) wirksam.

§ 9
SATZUNGS-
ÄNDERUNGEN,
UMWANDLUNG UND
AUFHEBUNG DER
STIFTUNG

(1) Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Oberbayern wahrgenommen. Dieser sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 10
STIFTUNGS-AUFSICHT

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Absatz 1 Buchstabe a oder b. Der Anfallsberechtigte im Sinne des Satzes 1 wird durch Beschluss des Beirates der GEMA-Stiftung bestimmt.

§ 11
ANFALLS-
BERECHTIGUNG

Diese Satzung tritt mit Genehmigung vom 19.03.2021 durch die Regierung von Oberbayern (Geschäftszeichen 1222.12.1.3-M_G-1-01) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2014 von der Regierung von Oberbayern, genehmigt mit Schreiben vom 07.11.2014, Geschäftszeichen 12.1-1222.1 M/G01, außer Kraft.

§ 12
INKRAFTTRETEN

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN BEIRAT

Der Beirat beschließt nachstehende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben und Rechte des Beirats ergeben sich aus Satzung und Stiftungsgesetz. Er entscheidet vornehmlich über die Verwendung der zur Erfüllung des Stiftungszwecks verfügbaren Mittel.

§ 2 (1) Zu den Geschäften des Vorsitzenden gehört, den Beirat gegenüber dem Vorstand zu vertreten, den Beirat einzuberufen und die Sitzungen des Beirats zu leiten.

(2) Der Vorsitzende wird im Falle seiner dauernden oder vorübergehenden Verhinderung durch den vom Beirat gewählten Stellvertreter vertreten.

§ 3 (1) Die Tagesordnung bestimmt der Vorsitzende.

(2) Jedes Beiratsmitglied und der Vorstand können unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, dass ein bis drei Wochen vor Sitzungstermin gestellter Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird.

(3) Teilnahmeberechtigt an den Beiratssitzungen sind außer den Mitgliedern des Beirats

1. der Vorstand,
 2. Rechtsberater und Sachverständige in dem vom Vorsitzenden des Beirats oder vom Vorstand zu bestimmenden Umfang,
- soweit der Beirat nicht zu 1. oder 2. etwas anderes beschließt.

(4) Ist ein Beiratsmitglied an der Teilnahme verhindert, wird unverzüglich schriftlich oder mündlich sein Vertreter eingeladen. Der Vertreter nimmt mit Stimmrecht an der Beiratssitzung teil.

§ 4 (1) In dem Protokoll sind Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, Gegenstand der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Beirats mit dem Abstimmungsergebnis wiederzugeben.

(2) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden des Beirats (im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter) sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

(3) Das Protokoll ist vom Beirat in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 5 (1) Der Beirat bestimmt die Errichtung von Ausschüssen und deren Zusammensetzung, soweit dies im Interesse einer satzungsgemäßen Erfüllung des Stiftungszweckes angebracht erscheint.

(2) Die Ausschüsse sind keine ständige Einrichtung. Nach Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erfolgt die Auflösung durch den Beirat. Die Übertragung neuer Aufgaben an bestehende Ausschüsse ist möglich.

§ 6 (1) Über vertrauliche Angaben ist Stillschweigen zu bewahren. Das gleiche gilt für Vorgänge und Tatsachen, die aufgrund eines Beiratsbeschlusses vertraulich zu behandeln sind. Als vertrauliche Angaben gelten im besonderen geheimhaltungsbedürftige Angaben über die Einkünfte von Antragstellern, Beratungen über die Mittelvergabe und Abstimmungsvorgänge.

Entsprechendes gilt für die Sitzungsprotokolle und die zur Vorbereitung einer Sitzung übermittelten Unterlagen.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf den gesamten, nach § 3 Ziff. (3) in Betracht kommenden Personenkreis unter Einschluss der ausgeschiedenen und ausscheidender Personen.

(3) Neugewählte Beiratsmitglieder sind vom Vorsitzenden auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.

§ 7
EHRENAMTLICHE
TÄTIGKEIT
DER MITGLIEDER
DES BEIRATS

Die Mitglieder des Beirats erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit lediglich Tage- und Übernachtungsgelder sowie ihre Reisekosten und Barauslagen ersetzt. Die Tage- und Übernachtungsgelder können durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden.

§ 8
INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt am 4. Februar 1980 in Kraft.

VERTRÄGE MIT AUSLÄNDISCHEN VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN UND INKASSOORGANISATIONEN

Stand: 1. August 2023 (Aufgeführt sind die Verwertungsgesellschaften mit ihrem jeweiligen Sitz)

I. AUFFÜHRUNGS- UND SENDERECHTE

a) Gegenseitigkeitsverträge:

1. AAS, Baku (Aserbaidtschan)
2. ACAM, San José (Costa Rica)
3. ACDAM, Havanna (Kuba)
4. ACUM, Tel-Aviv (Israel)
5. AGADU, Montevideo (Uruguay)
6. AKKA-LAA, Riga (Lettland)
7. AKM, Wien (Österreich)
8. ALBAUTOR, Tirana (Albanien)
9. AMUS, Sarajewo (Bosnien und Herzegowina)
10. APA, Asunción (Paraguay)
11. APDAYC, Lima (Peru)
12. APRA, Ultimo (Australien)
13. ARMAUTHOR, Jerewan (Armenien)
14. ARTISJUS, Budapest (Ungarn)
15. ASCAP, New York (USA) (GEMA-Repertoire für USA nur soweit nicht durch BMI oder SESAC vertreten)
16. AUTODIA, Athen (Griechenland)
17. BMI, New York (USA) (GEMA-Repertoire für USA nur soweit bei BMI-Mitgliedern verlegt oder subverlegt)
18. BUMA, Hoofddorp (Niederlande)
19. CASH, Hong Kong (Volksrepublik China)
20. COMPASS, Singapur (Singapur)
21. COSOMA, Lilongwe (Malawi)
22. COTT, Port of Spain (Trinidad & Tobago)
23. EAÜ, Tallinn (Estland)
24. FILSCAP, Manila (Philippinen)
25. GCA, Tiflis (Georgien)
26. HDS-ZAMP, Zagreb (Kroatien)
27. IMRO, Dublin (Irland)
28. IPRS, Mumbai (Indien)
29. JACAP, Kingston (Jamaika)
30. JASRAC, Tokio (Japan)
31. KAZAK, Almaty (Kasachstan)
32. KODA, Kopenhagen (Dänemark)
33. KOMCA, Seoul (Südkorea)
34. LATGA, Vilnius (Litauen)
35. MACA, Macau (Macau)
36. MACP, Kuala Lumpur (Malaysien)
37. MASA, Beau Bassin (Mauritius)
38. MCSC, Beijing (Volksrepublik China)
39. MCT, Bangkok (Thailand)
40. MESAM, Istanbul (Türkei)
41. MUSICAUTOR, Sofia (Bulgarien)

42. MÜST, Taipei (Taiwan)
43. NCIP, Minsk (Weißrussland)
44. ONDA, Algier (Algerien)
45. OSA, Prag (Tschechische Republik)
46. PRS for Music, London (Großbritannien)
47. RAO, Moskau (Russische Föderation)
48. SABAM, Brüssel (Belgien)
49. SACEM, Paris (Frankreich)
50. SACM, Mexico-City (Mexiko)
51. SACVEN, Caracas (Venezuela)
52. SADAIC, Buenos Aires (Argentinien)
53. SAMRO, Johannesburg (Südafrika)
54. SAYCE, Quito (Ecuador)
55. SAYCO, Bogotá (Kolumbien)
56. SAZAS, Ljubljana (Slowenien)
57. SCD, Santiago de Chile (Chile)
58. SESAC, New York (USA) (GEMA-Repertoire für USA nur soweit bei SESAC-Mitgliedern verlegt oder subverlegt)
59. SGAE, Madrid (Spanien)
60. SIAE, Rom (Italien)
61. SOBODAYCOM, La Paz (Bolivien)
62. SOCAN, Toronto (Kanada)
63. SOCOM-ZAMP, Skopje (Mazedonien)
64. SOKOJ, Belgrad (Serbien)
65. SOZA, Bratislava (Slowakische Republik)
66. SPA, Lissabon (Portugal)
67. STEF, Reykjavik (Island)
68. STIM, Stockholm (Schweden)
69. SUISA, Zürich (Schweiz)
70. TEOSTO, Helsinki (Finnland)
71. TONO, Oslo (Norwegen)
72. UACRR, Kiew (Ukraine)
73. UBC, Rio de Janeiro (Brasilien)
74. UCMR-ADA, Bukarest (Rumänien)
75. VCPMC, Hanoi (Vietnam)
76. ZAIKS, Warschau (Polen)

b) Einseitige Verträge (Rechtsübertragungen auf die GEMA):

1. ABRAMUS, São Paulo (Brasilien)
2. AMAR, Rio de Janeiro (Brasilien)
3. AMRA, New York (USA)
4. ASSIM, São Paulo (Brasilien)
5. MSG, Istanbul (Türkei)
6. SADEMBRA, Rio de Janeiro (Brasilien)
7. SBACEM, Rio de Janeiro (Brasilien)
8. SBAT, Rio de Janeiro (Brasilien)
9. SICAM, São Paulo (Brasilien)

c) Mandate an ausländische Inkassoorganisationen:

ESMAA, Abu Dhabi (VAE)

a) Gegenseitigkeitsverträge:

1. AAS, Baku (Aserbaidshan)
2. ACDAM, Havanna (Kuba)
3. ACUM, Tel-Aviv (Israel)
4. AGADU, Montevideo (Uruguay)
5. AKKA-LAA, Riga (Lettland)

6. AMCOS, Ultimo (Australien)
7. ARMAUTHOR, Jerewan (Armenien)
8. ARTISJUS, Budapest (Ungarn)
9. AUTODIA, Athen (Griechenland)
10. AUSTRO-MECHANA, Wien (Österreich)
11. CAPASSO, Johannesburg (Südafrika)
12. CASH, Hong Kong (Volksrepublik China)
13. COMPASS, Singapur (Singapur)
14. COTT, Port of Spain (Trinidad & Tobago)
15. EAÜ, Tallinn (Estland)
16. FILSCAP, Manila (Philippinen)
17. GCA, Tiflis (Georgien)
18. The HARRY FOX AGENCY, New York (USA)
19. HDS-ZAMP, Zagreb (Kroatien)
20. JASRAC, Tokio (Japan)
21. KAZAK, Almaty (Kasachstan)
22. KOMCA, Seoul (Südkorea)
23. LATGA, Vilnius (Litauen)
24. MACP, Kuala Lumpur (Malaysien)
25. MASA, Beau Bassin (Mauritius)
26. MCPS, London (Großbritannien)
27. MCSC, Beijing (Volksrepublik China)
28. MESAM, Istanbul (Türkei)
29. MUSICAUTOR, Sofia (Bulgarien)
30. NCB, Kopenhagen (Dänemark)
31. ONDA, Algier (Algerien)
32. OSA, Prag (Tschechische Republik)
33. RAO, Moskau (Russische Föderation)
34. SABAM, Brüssel (Belgien)
35. SACEM/SDRM, Paris (Frankreich)
36. SACM, Mexico-City (Mexiko)
37. SADAIC, Buenos Aires (Argentinien)
38. SAZAS, Ljubljana (Slowenien)
39. SCD, Santiago de Chile (Chile)
40. SGAE, Madrid (Spanien)
41. SIAE, Rom (Italien)
42. SOCAN, Toronto (Kanada)
43. SOKOJ, Belgrad (Serbien)
44. SOZA, Bratislava (Slowakische Republik)
45. SPA, Lissabon (Portugal)
46. STICHTING STEMRA, Hoofddorp (Niederlande)
47. SUISA, Zürich (Schweiz)
48. UACRR, Kiew (Ukraine)
49. UBC, Rio de Janeiro (Brasilien)
50. UCMR-ADA, Bukarest (Rumänien)
51. VCPMC, Hanoi (Vietnam)
52. ZAIKS, Warschau (Polen)

b) Einseitige Verträge (Rechtsübertragung auf die GEMA):

1. ADDAF, Rio de Janeiro (Brasilien)
2. AMAR, Rio de Janeiro (Brasilien)
3. MSG, Istanbul (Türkei)
4. SACVEN, Caracas (Venezuela)
5. SAYCO, Bogotá (Kolumbien)
6. SBACEM, Rio de Janeiro (Brasilien)
7. SBAT, Rio de Janeiro (Brasilien)

8. SESAC, New York (USA)
9. SICAM, São Paulo (Brasilien)
10. SOBODAYCOM, La Paz (Bolivien)

c) Mandat an die GEMA:

AMRA, New York (USA)

d) Mandate an ausländische Inkassoorganisationen:

ESMAA, Abu Dhabi (VAE)

The MLC, Nashville (USA)

III. Stand: 1. August 2023

**BESCHRÄNKUNGEN DER
INTERNATIONALEN
RECHTE-
WAHRNEHMUNG***

a) Länder, für die die Wahrnehmung der Rechte am GEMA-Repertoire insgesamt nicht durch Mandats- oder Gegenseitigkeitsverträge geregelt ist (soweit bekannt):

Afghanistan, Angola, Äthiopien, Bangladesch, Bhutan, Burma, Burundi, Eritrea, Ghana, Guyana, Haiti, Irak, Iran, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kirgisien, Kosovo, Laos, Liberia, Libyen, Marshallinseln, Moldawien, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Nordkorea, Osttimor, Pakistan, Ruanda, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Syrien, Tadschikistan, Turkmenistan, Tuvalu, Usbekistan, Vanuatu.

b) Länder, für die die Wahrnehmung der Rechte am GEMA-Repertoire im Hinblick auf einzelne Nutzungsarten nicht durch Mandats- oder Gegenseitigkeitsverträge geregelt ist (soweit bekannt):

- *USA:* Herstellungsrecht, Vervielfältigungsrecht audiovisuelle Produktionen
- *Türkei:* Herstellungsrecht, Vervielfältigungsrecht audiovisuelle Produktionen
- *Andorra:* keine Aufführungsrechte
- *Bosnien und Herzegowina:* keine mechanischen Rechte
- *Argentinien, Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Estland, Indien, Island, Israel, Italien, Kolumbien, Kuba, Kongo (Dem. Rep.), Litauen, Mexiko, Norwegen, Peru, Slowenien, Südkorea, Thailand, Uruguay, Venezuela, Weißrussland:* Rechte zur Nutzung von Musik zu Werbezwecken.

* Gemäß § 3 Ziffer 2 Satz 3 Berechtigungsvertrag kann der Berechtigte für die genannten Länder bzw. Nutzungsarten jederzeit auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäß § 10 Berechtigungsvertrag schriftlich die Rückübertragung seiner der GEMA eingeräumten Rechte verlangen.

VII GESETZLICHE GRUNDLAGEN



Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG)

Vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273, zuletzt geänd. durch Artikel 25 des Gesetzes vom 23.6.2021, BGBl. I S. 1858)

Teil 1. Urheberrecht

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINES

§ 1. Allgemeines. Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

ABSCHNITT 2 DAS WERK

§ 2. Geschützte Werke. (1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

§ 3. Bearbeitungen. Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbstständige Werke geschützt. Die nur unwesentliche Bearbeitung eines nicht geschützten Werkes der Musik wird nicht als selbstständiges Werk geschützt.

§ 4. Sammelwerke und Datenbankwerke. (1) Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind (Sammelwerke), werden, unbeschadet eines an den einzelnen Elementen gegebenenfalls bestehenden Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts, wie selbstständige Werke geschützt.

(2) Datenbankwerk im Sinne dieses Gesetzes ist ein Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. Ein zur Schaffung des Datenbankwerkes oder zur Ermöglichung des Zugangs zu dessen Elementen verwendetes Computerprogramm (§ 69a) ist nicht Bestandteil des Datenbankwerkes.

§ 5. Amtliche Werke. (1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfaßte Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

(2) Das gleiche gilt für andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind, mit der Einschränkung, dass die Bestimmungen über Änderungsverbot und Quellenangabe in § 62 Abs. 1 bis 3 und § 63 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden sind.

(3) Das Urheberrecht an privaten Normwerken wird durch die Absätze 1 und 2 nicht berührt, wenn Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen auf sie verweisen, ohne ihren Wortlaut wiederzugeben. In diesem Fall ist der Urheber verpflichtet, jedem Verleger zu angemessenen Bedingungen ein Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung einzuräumen. Ist ein Dritter Inhaber des ausschließlichen Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung, so ist dieser zur Einräumung des Nutzungsrechtes nach Satz 2 verpflichtet.

§ 6. Veröffentlichte und erschienene Werke. (1) Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

(2) Ein Werk ist erschienen, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind. Ein Werk der bildenden Künste gilt auch dann als erschienen, wenn das Original oder ein Vervielfältigungsstück des Werkes mit Zustimmung des Berechtigten bleibend der Öffentlichkeit zugänglich ist.

ABSCHNITT 3 DER URHEBER

§ 7. Urheber. Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

§ 8. Miturheber. (1) Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.

(2) Das Recht zur Veröffentlichung und zur Verwertung des Werkes steht den Miturhebern zur gesamten Hand zu; Änderungen des Werkes sind nur mit Einwilligung der Miturheber zulässig. Ein Miturheber darf jedoch seine Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung nicht wider Treu und Glauben verweigern. Jeder Miturheber ist berechtigt, Ansprüche aus Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts geltend zu machen; er kann jedoch nur Leistung an alle Miturheber verlangen.

(3) Die Erträgnisse aus der Nutzung des Werkes gebühren den Miturhebern nach dem Umfang ihrer Mitwirkung an der Schöpfung des Werkes, wenn nichts anderes zwischen den Miturhebern vereinbart ist.

(4) Ein Miturheber kann auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten (§ 15) verzichten. Der Verzicht ist den anderen Miturhebern gegenüber zu erklären. Mit der Erklärung wächst der Anteil den anderen Miturhebern zu.

§ 9. Urheber verbundener Werke. Haben mehrere Urheber ihre Werke zu gemeinsamer Verwertung miteinander verbunden, so kann jeder vom anderen die Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung und Änderung der verbundenen Werke verlangen, wenn die Einwilligung dem anderen nach Treu und Glauben zuzumuten ist.

§ 10. Vermutung der Urheber- oder Rechtsinhaberschaft. (1) Wer auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes oder auf dem Original eines Werkes der bildenden Künste in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet ist, wird bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber des Werkes angesehen; dies gilt auch für eine Bezeichnung, die als Deckname oder Künstlerzeichen des Urhebers bekannt ist.

(2) Ist der Urheber nicht nach Absatz 1 bezeichnet, so wird vermutet, dass derjenige ermächtigt ist, die Rechte des Urhebers geltend zu machen, der auf den Vervielfältigungsstücken des Werkes als Herausgeber bezeichnet ist. Ist kein Herausgeber angegeben, so wird vermutet, dass der Verleger ermächtigt ist.

(3) Für die Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte gilt die Vermutung des Absatzes 1 entsprechend, soweit es sich um Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt oder Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden. Die Vermutung gilt nicht im Verhältnis zum Urheber oder zum ursprünglichen Inhaber des verwandten Schutzrechts.

ABSCHNITT 4 INHALT DES URHEBERRECHTS

UNTERABSCHNITT 1. ALLGEMEINES

§ 11. Allgemeines. Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.

UNTERABSCHNITT 2. URHEBERPERSÖNLICHKEITSRECHT

§ 12. Veröffentlichungsrecht. (1) Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.

(2) Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.

§ 13. Anerkennung der Urheberschaft. Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

§ 14. Entstellung des Werkes. Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

UNTERABSCHNITT 3. VERWERTUNGSRECHTE

§ 15. Allgemeines. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfasst insbesondere

1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),

2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
3. das Ausstellungsrecht (§ 18).

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
3. das Senderecht (§ 20),
4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

(3) Die Wiedergabe eines Werkes ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

§ 16. Vervielfältigungsrecht. (1) Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl.

(2) Eine Vervielfältigung ist auch die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen (Bild- oder Tonträger), gleichviel, ob es sich um die Aufnahme einer Wiedergabe des Werkes auf einen Bild- oder Tonträger oder um die Übertragung des Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen handelt.

§ 17. Verbreitungsrecht. (1) Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

(2) Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig.

(3) Vermietung im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes ist die zeitlich begrenzte, unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung. Als Vermietung gilt jedoch nicht die Überlassung von Originalen oder Vervielfältigungsstücken

1. von Bauwerken und Werken der angewandten Kunst oder
2. im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu dem ausschließlichen Zweck, bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis benutzt zu werden.

§ 18. Ausstellungsrecht. Das Ausstellungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke eines unveröffentlichten Werkes der bildenden Künste oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerkes öffentlich zur Schau zu stellen.

§ 19. Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht. (1) Das Vortragsrecht ist das Recht, ein Sprachwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen.

(2) Das Aufführungsrecht ist das Recht, ein Werk der Musik durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen oder ein Werk öffentlich bühnenmäßig darzustellen.

(3) Das Vortrags- und das Aufführungsrecht umfassen das Recht, Vorträge und Aufführungen außerhalb des Raumes, in dem die persönliche Darbietung stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

(4) Das Vorführungsrecht ist das Recht, ein Werk der bildenden Künste, ein Lichtbildwerk, ein Filmwerk oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Das Vorführungsrecht umfasst nicht das Recht, die Funksendung oder öffentliche Zugänglichmachung solcher Werke öffentlich wahrnehmbar zu machen (§ 22).

§ 19a. Recht der öffentlichen Zugänglichmachung. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

§ 20. Senderecht. Das Senderecht ist das Recht, das Werk durch Funk, wie Ton- und Fernseh Rundfunk, Satellitenrundfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 20a. Europäische Satellitensendung. (1) Wird eine Satellitensendung innerhalb des Gebietes eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgeführt, so gilt sie ausschließlich als in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt.

(2) Wird eine Satellitensendung im Gebiet eines Staates ausgeführt, der weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist und in dem für das Recht der Satellitensendung das in Kapitel II der Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. EG Nr. L 248 S. 15) vorgesehene Schutzniveau nicht gewährleistet ist, so gilt sie als in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt,

1. in dem die Erdfunkstation liegt, von der aus die programmtragenden Signale zum Satelliten geleitet werden, oder
2. in dem das Sendeunternehmen seine Niederlassung hat, wenn die Voraussetzung nach Nummer 1 nicht gegeben ist.

Das Senderecht ist im Fall der Nummer 1 gegenüber dem Betreiber der Erdfunkstation, im Fall der Nummer 2 gegenüber dem Sendeunternehmen geltend zu machen.

(3) Satellitensendung im Sinne von Absatz 1 und 2 ist die unter der Kontrolle und Verantwortung des Sendeunternehmens stattfindende Eingabe der für den

öffentlichen Empfang bestimmten programmtragenden Signale in eine ununterbrochene Übertragungskette, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt.

§ 20b. Weitersendung. (1) Das Recht, ein gesendetes Werk im Rahmen eines zeitgleich, unverändert und vollständig weiterübertragenen Programms weiterzusenden (Weitersendung), kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für

1. Rechte an einem Werk, das ausschließlich im Internet gesendet wird,
2. Rechte, die ein Sendeunternehmen in Bezug auf seine Sendungen geltend macht.

(1a) Bei der Weitersendung über einen Internetzugangsdienst ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn der Betreiber des Weitersendendienstes ausschließlich berechtigten Nutzern in einer gesicherten Umgebung Zugang zum Programm bietet.

(1b) Internetzugangsdienst im Sinne von Absatz 1a ist ein Dienst gemäß Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/1972 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36; L 334 vom 27.12.2019, S. 164) geändert worden ist.

(2) Hat der Urheber das Recht der Weitersendung einem Sendeunternehmen oder einem Tonträger- oder Filmhersteller eingeräumt, so hat der Weitersendendienst gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die Weitersendung zu zahlen. Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. Er kann im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtreten und nur durch eine solche geltend gemacht werden. Diese Regelung steht Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und gemeinsamen Vergütungsregeln von Sendeunternehmen nicht entgegen, soweit dadurch dem Urheber eine angemessene Vergütung für jede Weitersendung eingeräumt wird.

§ 20c. Europäischer ergänzender Online-Dienst. (1) Ein ergänzender Online-Dienst eines Sendeunternehmens ist

1. die Sendung von Programmen im Internet zeitgleich mit ihrer Sendung in anderer Weise,
2. die öffentliche Zugänglichmachung bereits gesendeter Programme im Internet, die für einen begrenzten Zeitraum nach der Sendung abgerufen werden können, auch mit ergänzenden Materialien zum Programm.

(2) Die Vervielfältigung und die öffentliche Wiedergabe von Werken zur Ausführung eines ergänzenden Online-Dienstes eines Sendeunternehmens in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten ausschließlich als in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt, in dem das Sendeunternehmen seine Hauptniederlassung hat. Der Rechteinhaber und das Sendeunternehmen können den Umfang von Nutzungsrechten für ergänzende Online-Dienste des Sendeunternehmens beschränken.

(3) Absatz 2 gilt bei Fernsehprogrammen nur für Eigenproduktionen des Sendeunternehmens, die vollständig von ihm finanziert wurden, sowie für Nachrichtensendungen und die Berichterstattung über Tagesereignisse, nicht aber für die Übertragung von Sportveranstaltungen.

§ 20d. Direkteinspeisung. (1) Überträgt ein Sendeunternehmen die programmtragenden Signale an einen Signalverteiler, ohne sie gleichzeitig selbst öffentlich wiederzugeben (Direkteinspeisung), und gibt der Signalverteiler diese programmtragenden Signale öffentlich wieder, so gelten das Sendeunternehmen und der Signalverteiler als Beteiligte einer einzigen öffentlichen Wiedergabe.

(2) § 20b gilt entsprechend.

§ 21. Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger. Das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger ist das Recht, Vorträge oder Aufführungen des Werkes mittels Bild- oder Tonträger öffentlich wahrnehmbar zu machen. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 22. Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung. Das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und der Wiedergabe von öffentlicher Zugänglichmachung ist das Recht, Funksendungen und auf öffentlicher Zugänglichmachung beruhende Wiedergaben des Werkes durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 23. Bearbeitungen und Umgestaltungen. (1) Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen eines Werkes, insbesondere auch einer Melodie, dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers veröffentlicht oder verwertet werden. Wahrt das neu geschaffene Werk einen hinreichenden Abstand zum benutzten Werk, so liegt keine Bearbeitung oder Umgestaltung im Sinne des Satzes 1 vor.

(2) Handelt es sich um

1. die Verfilmung eines Werkes,
2. die Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste,
3. den Nachbau eines Werkes der Baukunst oder
4. die Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes,

so bedarf bereits das Herstellen der Bearbeitung oder Umgestaltung der Zustimmung des Urhebers.

(3) Auf ausschließlich technisch bedingte Änderungen eines Werkes bei Nutzungen nach § 44b Absatz 2, § 60d Absatz 1, § 60e Absatz 1 sowie § 60f Absatz 2 sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

§ 24. (aufgehoben)

UNTERABSCHNITT 4. SONSTIGE RECHTE DES URHEBERS

§ 25. Zugang zu Werkstücken. (1) Der Urheber kann vom Besitzer des Originals oder eines Vervielfältigungsstückes seines Werkes verlangen, dass er ihm das Original oder das Vervielfältigungsstück zugänglich macht, soweit dies zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken oder Bearbeitungen des Werkes erforderlich ist und nicht berechtigte Interessen des Besitzers entgegenstehen.

(2) Der Besitzer ist nicht verpflichtet, das Original oder das Vervielfältigungsstück dem Urheber herauszugeben.

§ 26. Folgerecht. (1) Wird das Original eines Werkes der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerkes weiterveräußert und ist hieran ein Kunsthändler oder Versteigerer als Erwerber, Veräußerer oder Vermittler beteiligt, so hat der Veräußerer dem Urheber einen Anteil des Veräußerungserlöses zu entrichten. Als Veräußerungserlös im Sinne des Satzes 1 gilt der Verkaufspreis ohne Steuern. Ist der Veräußerer eine Privatperson, so haftet der als Erwerber oder Vermittler beteiligte Kunsthändler oder Versteigerer neben ihm als Gesamtschuldner; im Verhältnis zueinander ist der Veräußerer allein verpflichtet. Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, wenn der Veräußerungserlös weniger als 400 Euro beträgt.

(2) Die Höhe des Anteils des Veräußerungserlöses beträgt:

1. 4 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses bis zu 50 000 Euro,
2. 3 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses von 50 000,01 bis 200 000 Euro,
3. 1 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses von 200 000,01 bis 350 000 Euro,
4. 0,5 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses von 350 000,01 bis 500 000 Euro,
5. 0,25 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses über 500 000 Euro.

Der Gesamtbetrag der Folgerechtsvergütung aus einer Weiterveräußerung beträgt höchstens 12 500 Euro.

(3) Das Folgerecht ist unveräußerlich. Der Urheber kann auf seinen Anteil im Voraus nicht verzichten.

(4) Der Urheber kann von einem Kunsthändler oder Versteigerer Auskunft darüber verlangen, welche Originale von Werken des Urhebers innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Auskunftersuchen unter Beteiligung des Kunsthändlers oder Versteigerers weiterveräußert wurden.

(5) Der Urheber kann, soweit dies zur Durchsetzung seines Anspruchs gegen den Veräußerer erforderlich ist, von dem Kunsthändler oder Versteigerer Auskunft über den Namen und die Anschrift des Veräußerers sowie über die Höhe des Veräußerungserlöses verlangen. Der Kunsthändler oder Versteigerer darf die Auskunft über Namen und Anschrift des Veräußerers verweigern, wenn er dem Urheber den Anteil entrichtet.

(6) Die Ansprüche nach den Absätzen 4 und 5 können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(7) Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit einer Auskunft nach Absatz 4 oder 5, so kann die Verwertungsgesellschaft verlangen, dass nach Wahl des Auskunftspflichtigen ihr oder einem von ihm zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer Einsicht in die Geschäftsbücher oder sonstige Urkunden so weit gewährt wird, wie dies zur Feststellung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Auskunft erforderlich ist. Erweist sich die Auskunft als unrichtig oder unvollständig, so hat der Auskunftspflichtige die Kosten der Prüfung zu erstatten.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen sind auf Werke der Baukunst und der angewandten Kunst nicht anzuwenden.

§ 27. Vergütung für Vermietung und Verleihen. (1) Hat der Urheber das Vermietrecht (§ 17) an einem Bild- oder Tonträger dem Tonträger- oder Filmhersteller eingeräumt, so hat der Vermieter gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die Vermietung zu zahlen. Auf den Vergütungsanspruch kann nicht verzichtet werden. Er kann im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.

(2) Für das Verleihen von Originalen oder Vervielfältigungsstücken eines Werkes, deren Weiterverbreitung nach § 17 Abs. 2 zulässig ist, ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen, wenn die Originale oder Vervielfältigungsstücke durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bücherei, Sammlung von Bild- oder Tonträgern oder anderer Originale oder Vervielfältigungsstücke) verliehen werden. Verleihen im Sinne von Satz 1 ist die zeitlich begrenzte, weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung; § 17 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Vergütungsansprüche nach den Absätzen 1 und 2 können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

**ABSCHNITT 5
RECHTSVERKEHR
IM URHEBERRECHT**

UNTERABSCHNITT 1. RECHTSNACHFOLGE IN DAS URHEBERRECHT

§ 28. Vererbung des Urheberrechts. (1) Das Urheberrecht ist vererblich.

(2) Der Urheber kann durch letztwillige Verfügung die Ausübung des Urheberrechts einem Testamentsvollstrecker übertragen. § 2210 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

§ 29. Rechtsgeschäfte über das Urheberrecht. (1) Das Urheberrecht ist nicht übertragbar, es sei denn, es wird in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Erbauseinandersetzung übertragen.

(2) Zulässig sind die Einräumung von Nutzungsrechten (§ 31), schuldrechtliche Einwilligungen und Vereinbarungen zu Verwertungsrechten sowie die in § 39 geregelten Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte.

§ 30. Rechtsnachfolger des Urhebers. Der Rechtsnachfolger des Urhebers hat die dem Urheber nach diesem Gesetz zustehenden Rechte, soweit nichts anderes bestimmt ist.

UNTERABSCHNITT 2. NUTZUNGSRECHTE

§ 31. Einräumung von Nutzungsrechten. (1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.

(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.

(4) *(aufgehoben)*

(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zu Grunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

§ 31a. Verträge über unbekanntete Nutzungsarten. (1) Ein Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekanntete Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, bedarf der Schriftform. Der Schriftform bedarf es nicht, wenn der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt. Der Urheber kann diese Rechteeinräumung oder die Verpflichtung hierzu widerrufen. Das Widerrufsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat.

(2) Das Widerrufsrecht entfällt, wenn sich die Parteien nach Bekanntwerden der neuen Nutzungsart auf eine Vergütung nach § 32c Abs. 1 geeinigt haben. Das Widerrufsrecht entfällt auch, wenn die Parteien die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel vereinbart haben. Es erlischt mit dem Tod des Urhebers.

(3) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerrufsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.

(4) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 bis 3 kann im Voraus nicht verzichtet werden.

§ 32. Angemessene Vergütung. (1) Der Urheber hat für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird.

(2) Eine nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) ermittelte Vergütung ist angemessen. Im Übrigen ist die Vergütung angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer, Häufigkeit, Ausmaß und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist. Eine pauschale Vergütung muss eine angemessene Beteiligung des Urhebers am voraussichtlichen Gesamtertrag der Nutzung gewährleisten und durch die Besonderheiten der Branche gerechtfertigt sein.

(2a) Eine gemeinsame Vergütungsregel kann zur Ermittlung der angemessenen Vergütung auch bei Verträgen herangezogen werden, die vor ihrem zeitlichen Anwendungsbereich abgeschlossen wurden.

(3) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 bis 2a abweicht, kann der Vertragspartner sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.

(4) Der Urheber hat keinen Anspruch nach Absatz 1 Satz 3, soweit die Vergütung für die Nutzung seiner Werke tarifvertraglich bestimmt ist.

§ 32a. Weitere Beteiligung des Urhebers. (1) Hat der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt, die dazu führen, dass die vereinbarte Gegenleistung sich unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen als unverhältnismäßig niedrig im Vergleich zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes erweist, so ist der andere auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, durch die dem Urheber eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung gewährt wird. Ob die Vertragspartner die Höhe der erzielten Erträge oder Vorteile vorhergesehen haben oder hätten vorhersehen können, ist unerheblich.

(2) Hat der andere das Nutzungsrecht übertragen oder weitere Nutzungsrechte eingeräumt und ergibt sich die unverhältnismäßig niedrige Vergütung des Urhebers aus den Erträgen oder Vorteilen eines Dritten, so haftet dieser dem Urheber unmittelbar nach Maßgabe des Absatzes 1 unter Berücksichtigung der vertraglichen Beziehungen in der Lizenzkette. Die Haftung des anderen entfällt.

(3) Auf die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Die Anwartschaft hierauf unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung; eine Verfügung über die Anwartschaft ist unwirksam. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.

(4) Der Urheber hat keinen Anspruch nach Absatz 1, soweit die Vergütung nach einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder tarifvertraglich bestimmt worden ist und ausdrücklich eine weitere angemessene Beteiligung für den Fall des Absatzes 1 vorsieht. § 32 Absatz 2a ist entsprechend anzuwenden.

§ 32b. Zwingende Anwendung. Die §§ 32, 32a, 32d bis 32f und 38 Absatz 4 finden zwingend Anwendung,

1. wenn auf den Nutzungsvertrag mangels einer Rechtswahl deutsches Recht anzuwenden wäre oder
2. soweit Gegenstand des Vertrages maßgebliche Nutzungshandlungen im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes sind.

§ 32c. Vergütung für später bekannte Nutzungsarten. (1) Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der Vertragspartner eine neue Art der Werknutzung nach § 31a aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war. § 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Der Vertragspartner hat den Urheber über die Aufnahme der neuen Art der Werknutzung unverzüglich zu unterrichten.

(2) Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung nach Absatz 1. Die Haftung des Vertragspartners entfällt.

(3) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.

§ 32d. Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners. (1) Bei entgeltlicher Einräumung eines Nutzungsrechts erteilt der Vertragspartner dem Urheber mindestens einmal jährlich Auskunft über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile. Die Auskunft erfolgt auf der Grundlage der Informationen, die im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes üblicherweise vorhanden sind. Die Auskunft ist erstmals ein Jahr nach Beginn der Werknutzung und nur für die Zeit der Werknutzung zu erteilen.

(1a) Nur auf Verlangen des Urhebers hat der Vertragspartner Auskunft über Namen und Anschriften seiner Unterlizenznehmer zu erteilen sowie Rechenschaft über die Auskunft nach Absatz 1 abzulegen.

(2) Die Absätze 1 und 1a sind nicht anzuwenden, soweit

1. der Urheber einen lediglich nachrangigen Beitrag zu einem Werk, einem Produkt oder einer Dienstleistung erbracht hat, es sei denn, der Urheber legt aufgrund nachprüfbarer Tatsachen klare Anhaltspunkte dafür dar, dass er die Auskunft für eine Vertragsanpassung (§ 32a Absatz 1 und 2) benötigt; nachrangig ist ein Beitrag insbesondere dann, wenn er den Gesamteindruck eines Werkes oder die Beschaffenheit eines Produktes oder einer Dienstleistung wenig prägt, etwa weil er nicht zum typischen Inhalt eines Werkes, eines Produktes oder einer Dienstleistung gehört, oder
2. die Inanspruchnahme des Vertragspartners aus anderen Gründen unverhältnismäßig ist, insbesondere wenn der Aufwand für die Auskunft außer Verhältnis zu den Einnahmen aus der Werknutzung stünde.

(3) Von den Absätzen 1 bis 2 kann nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht. Im Fall des Satzes 1 wird vermutet, dass die kollektiven Vereinbarungen dem Urheber zumindest ein vergleichbares Maß an Transparenz wie die gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten.

§ 32e. Auskunft und Rechenschaft Dritter in der Lizenzkette. (1) Hat der Vertragspartner des Urhebers das Nutzungsrecht übertragen oder weitere Nutzungsrechte eingeräumt, so kann der Urheber Auskunft und Rechenschaft im Umfang des § 32d Absatz 1 bis 2 auch von denjenigen Dritten verlangen,

1. die die Nutzungsvorgänge in der Lizenzkette wirtschaftlich wesentlich bestimmen oder
2. aus deren Erträgen oder Vorteilen sich die unverhältnismäßig niedrige Vergütung des Urhebers gemäß § 32a Absatz 2 ergibt.

Ansprüche nach Satz 1 kann der Urheber nur geltend machen, soweit sein Vertragspartner seiner Auskunftspflicht nach § 32d nicht innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit nachgekommen ist oder die Auskunft nicht hinreichend über die Werknutzung Dritter und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile informiert.

(2) Für die Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 genügt es, dass aufgrund nachprüfbarer Tatsachen klare Anhaltspunkte für deren Voraussetzungen vorliegen.

(3) § 32d Absatz 3 ist anzuwenden.

§ 32f. Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung. (1) Urheber und Werknutzer können insbesondere bei Streitigkeiten über Rechte und Ansprüche nach den §§ 32 bis 32e eine Mediation oder ein anderes freiwilliges Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung einleiten.

(2) Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von Absatz 1 abweicht, können sich der Vertragspartner des Urhebers oder andere Werknutzer nicht berufen.

§ 32g. Vertretung durch Vereinigungen. Urheber können sich bei Streitigkeiten über Rechte und Ansprüche nach den §§ 32 bis 32f nach Maßgabe des Rechtsdienstleistungsgesetzes und der Prozessordnungen durch Vereinigungen von Urhebern vertreten lassen.

§ 33. Weiterwirkung von Nutzungsrechten. Ausschließliche und einfache Nutzungsrechte bleiben gegenüber später eingeräumten Nutzungsrechten wirksam. Gleiches gilt, wenn der Inhaber des Rechts, der das Nutzungsrecht eingeräumt hat, wechselt oder wenn er auf sein Recht verzichtet.

§ 34. Übertragung von Nutzungsrechten. (1) Ein Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung des Urhebers übertragen werden. Der Urheber darf die Zustimmung nicht wider Treu und Glauben verweigern.

(2) Werden mit dem Nutzungsrecht an einem Sammelwerk (§ 4) Nutzungsrechte an den in das Sammelwerk aufgenommenen einzelnen Werken übertragen, so genügt die Zustimmung des Urhebers des Sammelwerkes.

(3) Ein Nutzungsrecht kann ohne Zustimmung des Urhebers übertragen werden, wenn die Übertragung im Rahmen der Gesamtveräußerung eines Unternehmens oder der Veräußerung von Teilen eines Unternehmens geschieht. Der Urheber kann das Nutzungsrecht zurückrufen, wenn ihm die Ausübung des Nutzungsrechts durch den Erwerber nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist. Satz 2 findet auch dann Anwendung, wenn sich die Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen des Inhabers des Nutzungsrechts wesentlich ändern.

(4) Der Erwerber des Nutzungsrechts haftet gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der sich aus dem Vertrag mit dem Urheber ergebenden Verpflichtungen des Veräußerers, wenn der Urheber der Übertragung des Nutzungsrechts nicht im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat.

(5) Der Urheber kann auf das Rückrufsrecht und die Haftung des Erwerbers im Voraus nicht verzichten. Im Übrigen können der Inhaber des Nutzungsrechts und der Urheber Abweichendes vereinbaren.

§ 35. Einräumung weiterer Nutzungsrechte. (1) Der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts kann weitere Nutzungsrechte nur mit Zustimmung des Urhebers einräumen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn das ausschließliche Nutzungsrecht nur zur Wahrnehmung der Belange des Urhebers eingeräumt ist.

(2) Die Bestimmungen in § 34 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 5 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 35a. Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung bei Videoabrufdiensten. Rechtsinhaber und Werknutzer können insbesondere bei Vertragsverhandlungen über die Einräumung von Nutzungsrechten für die öffentliche Zugänglichmachung audiovisueller Werke über Videoabrufdienste eine Mediation oder ein anderes freiwilliges Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung einleiten.

§ 36. Gemeinsame Vergütungsregeln. (1) Zur Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen nach den §§ 32, 32a und 32c, zur Regelung der Auskünfte nach den §§ 32d und 32e sowie zur Bestimmung der angemessenen Beteiligung nach § 87k Absatz 1 stellen Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern gemeinsame Vergütungsregeln auf. Die gemeinsamen Vergütungsregeln sollen die Umstände des jeweiligen Regelungsbereichs berücksichtigen, insbesondere die Struktur und Größe der Verwerter. In Tarifverträgen enthaltene Regelungen gehen gemeinsamen Vergütungsregeln vor.

(2) Vereinigungen nach Absatz 1 müssen repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt sein. Eine Vereinigung, die einen wesentlichen Teil der jeweiligen Urheber oder Werknutzer vertritt, gilt als ermächtigt im Sinne des Satzes 1, es sei denn, die Mitglieder der Vereinigung fassen einen entgegenstehenden Beschluss.

(3) Ein Verfahren zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln vor der Schlichtungsstelle (§ 36a) findet statt, wenn die Parteien dies vereinbaren. Das Verfahren findet auf schriftliches Verlangen einer Partei statt, wenn

1. die andere Partei nicht binnen drei Monaten, nachdem eine Partei schriftlich die Aufnahme von Verhandlungen verlangt hat, Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln beginnt,
2. Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln ein Jahr, nachdem schriftlich ihre Aufnahme verlangt worden ist, ohne Ergebnis bleiben oder
3. eine Partei die Verhandlungen endgültig für gescheitert erklärt hat.

(4) Die Schlichtungsstelle hat allen Parteien, die sich am Verfahren beteiligt haben oder nach § 36a Absatz 4a zur Beteiligung aufgefordert worden sind, einen begründeten Einigungsvorschlag zu machen, der den Inhalt der gemeinsamen Vergütungsregeln enthält. Er gilt als angenommen, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Empfang des Vorschlages keine der in Satz 1 genannten Parteien widerspricht.

§ 36a. Schlichtungsstelle. (1) Zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln bilden Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern eine Schlichtungsstelle, wenn die Parteien dies vereinbaren oder eine Partei die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verlangt.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer gleichen Anzahl von Beisitzern, die jeweils von einer Partei bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Parteien einigen sollen.

(3) Wenn sich die Parteien nicht einigen, entscheidet das nach § 1062 der Zivilprozessordnung zuständige Oberlandesgericht auf Antrag einer Partei über

1. die Person des Vorsitzenden,
2. die Anzahl der Beisitzer,
3. die Voraussetzungen des Schlichtungsverfahrens in Bezug auf
 - a) die Fähigkeit der Werknutzer sowie Vereinigungen von Werknutzern und Urhebern, Partei des Schlichtungsverfahrens zu sein (§ 36 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2),
 - b) ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle, das auf Verlangen nur einer Partei stattfindet (§ 36 Absatz 3 Satz 2).

Solange der Ort des Schlichtungsverfahrens noch nicht bestimmt ist, ist für die Entscheidung das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten die §§ 1063 und 1065 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Das Verlangen auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 muss einen Vorschlag über die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln enthalten. Die Schlichtungsstelle stellt den Schriftsatz, mit dem die Durchführung des Verfahrens verlangt wird, der anderen Partei mit der Aufforderung zu, sich innerhalb eines Monats schriftlich zur Sache zu äußern.

(4a) Jede Partei kann binnen drei Monaten nach Kenntnis vom Schlichtungsverfahren verlangen, dass die Schlichtungsstelle andere Vereinigungen von Urhebern zur Beteiligung auffordert, wenn der Vorschlag nach Absatz 4 Satz 1 Werke oder verbundene Werke betrifft, die üblicherweise nur unter Mitwirkung von weiteren Urhebern geschaffen werden können, die von den benannten Vereinigungen vertreten werden. Absatz 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Beteiligt sich die Vereinigung von Urhebern, so benennt sie und die Partei der Werknutzer je weitere Beisitzer.

(5) Die Schlichtungsstelle fasst ihren Beschluss nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Die Beschlussfassung erfolgt zunächst unter den Beisitzern; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so nimmt der Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil. Benennt eine Partei keine Mitglieder oder bleiben die von einer Partei genannten Mitglieder trotz rechtzeitiger Einladung der Sitzung fern, so entscheiden der Vorsitzende und die erschienenen Mitglieder nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 allein. Der Beschluss der Schlichtungsstelle ist schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und beiden Parteien zuzuleiten.

(6) Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der von ihnen bestellten Beisitzer. Die sonstigen Kosten tragen die Parteien der Urheber, die sich am Verfahren beteiligen, und die Partei der Werknutzer jeweils zur Hälfte. Sie haben als Gesamtschuldner auf Anforderung des Vorsitzenden zu dessen Händen einen für die Tätigkeit der Schlichtungsstelle erforderlichen Vorschuss zu leisten.

(7) Die Parteien können durch Vereinbarung die Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle regeln. Die Schlichtungsstelle informiert nach Absatz 4a beteiligte Vereinigungen von Urhebern über den Gang des Verfahrens.

(8) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die weiteren Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsstelle zu erlassen.

§ 36b. Unterlassungsanspruch bei Verstoß gegen gemeinsame Vergütungsregeln.

(1) Wer in einem Vertrag mit einem Urheber eine Bestimmung verwendet, die zum Nachteil des Urhebers von gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn und soweit er

1. als Werknutzer die gemeinsamen Vergütungsregeln selbst aufgestellt hat oder,
2. Mitglied einer Vereinigung von Werknutzern ist, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt hat.

Der Anspruch auf Unterlassung steht denjenigen Vereinigungen von Urhebern oder Werknutzern und denjenigen einzelnen Werknutzern zu, die die gemeinsamen Vergütungsregeln aufgestellt haben.

(2) Auf das Verfahren sind § 8c Absatz 1, 2 Nummer 1 und Absatz 3 und § 12 Absatz 1, 3 und 4 sowie § 13 Absatz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb entsprechend anzuwenden; soweit die Abmahnung berechtigt ist, kann der Abmahnende vom Abgemahnten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Für die Bekanntmachung des Urteils gilt § 103.

§ 36c. Individualvertragliche Folgen des Verstoßes gegen gemeinsame Vergütungsregeln. Der Vertragspartner, der an der Aufstellung von gemeinsamen Vergütungsregeln gemäß § 36b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 beteiligt war, kann sich nicht auf eine Bestimmung berufen, die zum Nachteil des Urhebers von den gemeinsamen Vergütungsregeln abweicht. Der Urheber kann von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, mit der die Abweichung beseitigt wird.

§ 36d. Unterlassungsanspruch bei Nichterteilung von Auskünften. (1) Wer als Werknutzer Urhebern in mehreren gleich oder ähnlich gelagerten Fällen Auskünfte nach § 32d oder § 32e nicht erteilt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch nach Satz 1 steht nur Vereinigungen von Urhebern zu, die im Hinblick auf die jeweilige Gruppe von Urhebern die Anforderungen des § 36 Absatz 2 erfüllen.

(2) Für die Geltendmachung des Anspruchs nach Absatz 1 genügt es, dass aufgrund nachprüfbarer Tatsachen klare Anhaltspunkte für seine Voraussetzungen vorliegen.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 32d oder § 32e in einer Vereinbarung geregelt ist, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.

(4) § 36b Absatz 2 ist anzuwenden.

§ 37. Verträge über die Einräumung von Nutzungsrechten. (1) Räumt der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht am Werk ein, so verbleibt ihm im Zweifel das Recht der Einwilligung zur Veröffentlichung oder Verwertung einer Bearbeitung des Werkes.

(2) Räumt der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zur Vervielfältigung des Werkes ein, so verbleibt ihm im Zweifel das Recht, das Werk auf Bild- oder Tonträger zu übertragen.

(3) Räumt der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu einer öffentlichen Wiedergabe des Werkes ein, so ist dieser im Zweifel nicht berechtigt, die Wiedergabe außerhalb der Veranstaltung, für die sie bestimmt ist, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

§ 38. Beiträge zu Sammlungen. (1) Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung. Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für einen Beitrag zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung, für dessen Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf Vergütung zusteht.

(3) Wird der Beitrag einer Zeitung überlassen, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber ein einfaches Nutzungsrecht, wenn nichts anderes vereinbart ist. Räumt der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht ein, so ist er sogleich nach Erscheinen des Beitrags berechtigt, ihn anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(4) Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

§ 39. Änderungen des Werkes. (1) Der Inhaber eines Nutzungsrechts darf das Werk, dessen Titel oder Urheberbezeichnung (§ 10 Abs. 1) nicht ändern, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(2) Änderungen des Werkes und seines Titels, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, sind zulässig.

§ 40. Verträge über künftige Werke. (1) Ein Vertrag, durch den sich der Urheber zur Einräumung von Nutzungsrechten an künftigen Werken verpflichtet, die überhaupt nicht näher oder nur der Gattung nach bestimmt sind, bedarf der schriftlichen Form. Er kann von beiden Vertragsteilen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Abschluss des Vertrages gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate, wenn keine kürzere Frist vereinbart ist.

(2) Auf das Kündigungsrecht kann im Voraus nicht verzichtet werden. Andere vertragliche oder gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(3) Wenn in Erfüllung des Vertrages Nutzungsrechte an künftigen Werken eingeräumt worden sind, wird mit Beendigung des Vertrages die Verfügung hinsichtlich der Werke unwirksam, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeliefert sind.

§ 40a. Recht zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren bei pauschaler Vergütung. (1) Hat der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht gegen eine pauschale Vergütung eingeräumt, ist er gleichwohl berechtigt, das Werk nach Ablauf von zehn Jahren anderweitig zu verwerten. Für die verbleibende Dauer der Einräumung besteht das Nutzungsrecht des ersten Inhabers als einfaches Nutzungsrecht fort. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit der Einräumung des Nutzungsrechts oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, mit der Ablieferung. § 38 Absatz 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Frühestens fünf Jahre nach dem in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeitpunkt können die Vertragspartner die Ausschließlichkeit auf die gesamte Dauer der Nutzungsrechtseinräumung erstrecken.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann der Urheber bei Vertragsschluss ein zeitlich unbeschränktes ausschließliches Nutzungsrecht einräumen, wenn

1. er einen lediglich nachrangigen Beitrag zu einem Werk, einem Produkt oder einer Dienstleistung erbringt; nachrangig ist ein Beitrag insbesondere dann, wenn er den Gesamteindruck eines Werkes oder die Beschaffenheit eines Produktes oder einer Dienstleistung wenig prägt, etwa weil er nicht zum typischen Inhalt eines Werkes, eines Produktes oder einer Dienstleistung gehört,
2. es sich um ein Werk der Baukunst oder den Entwurf eines solchen Werkes handelt,
3. das Werk mit Zustimmung des Urhebers für eine Marke oder ein sonstiges Kennzeichen, ein Design oder ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster bestimmt ist oder
4. das Werk nicht veröffentlicht werden soll.

(4) Von den Absätzen 1 bis 3 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.

§ 41. Rückrufsrecht wegen Nichtausübung. (1) Übt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts dieses Recht nicht oder nur unzureichend aus, so kann der Urheber entweder nur die Ausschließlichkeit des Nutzungsrechts oder das Nutzungsrecht insgesamt zurückrufen. Dies gilt nicht, wenn die Nichtausübung oder die unzureichende Ausübung des Nutzungsrechts überwiegend auf Umständen beruht, deren Behebung dem Urheber zuzumuten ist.

(2) Das Rückrufsrecht kann nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit Einräumung oder Übertragung des Nutzungsrechts oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, seit der Ablieferung geltend gemacht werden. Bei einem Beitrag zu einer Zeitung beträgt die Frist drei Monate, bei einem Beitrag zu einer Zeitschrift, die monatlich oder in kürzeren Abständen erscheint, sechs Monate und bei einem Beitrag zu anderen Zeitschriften ein Jahr.

(3) Der Rückruf kann erst erklärt werden, nachdem der Urheber dem Inhaber des Nutzungsrechts unter Ankündigung des Rückrufs eine angemessene Nachfrist zur

zureichenden Ausübung des Nutzungsrechts bestimmt hat. Der Bestimmung der Nachfrist bedarf es nicht, wenn die Ausübung des Nutzungsrechts seinem Inhaber unmöglich ist oder von ihm verweigert wird oder wenn durch die Gewährung einer Nachfrist überwiegende Interessen des Urhebers gefährdet würden.

(4) Von den Absätzen 1 bis 3 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.

(5) Mit Wirksamwerden des Rückrufs nach Absatz 1 wandelt sich das ausschließliche Nutzungsrecht in ein einfaches Nutzungsrecht um oder erlischt insgesamt.

(6) Der Urheber hat den Betroffenen zu entschädigen, wenn und soweit es der Billigkeit entspricht.

(7) Rechte und Ansprüche der Beteiligten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 42. Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung. (1) Der Urheber kann ein Nutzungsrecht gegenüber dem Inhaber zurückrufen, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht und ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann. Der Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 30) kann den Rückruf nur erklären, wenn er nachweist, dass der Urheber vor seinem Tode zum Rückruf berechtigt gewesen wäre und an der Erklärung des Rückrufs gehindert war oder diese letztwillig verfügt hat.

(2) Auf das Rückrufsrecht kann im Voraus nicht verzichtet werden. Seine Ausübung kann nicht ausgeschlossen werden.

(3) Der Urheber hat den Inhaber des Nutzungsrechts angemessen zu entschädigen. Die Entschädigung muss mindestens die Aufwendungen decken, die der Inhaber des Nutzungsrechts bis zur Erklärung des Rückrufs gemacht hat; jedoch bleiben hierbei Aufwendungen, die auf bereits gezogene Nutzungen entfallen, außer Betracht. Der Rückruf wird erst wirksam, wenn der Urheber die Aufwendungen ersetzt oder Sicherheit dafür geleistet hat. Der Inhaber des Nutzungsrechts hat dem Urheber binnen einer Frist von drei Monaten nach Erklärung des Rückrufs die Aufwendungen mitzuteilen; kommt er dieser Pflicht nicht nach, so wird der Rückruf bereits mit Ablauf dieser Frist wirksam.

(4) Will der Urheber nach Rückruf das Werk wieder verwerten, so ist er verpflichtet, dem früheren Inhaber des Nutzungsrechts ein entsprechendes Nutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen anzubieten.

(5) Die Bestimmungen in § 41 Abs. 5 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 42a. Zwangslizenz zur Herstellung von Tonträgern. (1) Ist einem Hersteller von Tonträgern ein Nutzungsrecht an einem Werk der Musik eingeräumt worden mit dem Inhalt, das Werk zu gewerblichen Zwecken auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten, so ist der Urheber verpflichtet, jedem anderen Hersteller von Tonträgern, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes seine Hauptniederlassung oder seinen Wohnsitz hat, nach Erscheinen des Werkes gleichfalls ein Nutzungsrecht mit diesem Inhalt zu angemessenen Bedingungen einzuräumen; dies gilt nicht, wenn das bezeichnete Nutzungsrecht erlaubterweise von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen wird oder wenn das Werk der

Überzeugung des Urhebers nicht mehr entspricht, ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann und er ein etwa bestehendes Nutzungsrecht aus diesem Grunde zurückgerufen hat. § 63 ist entsprechend anzuwenden. Der Urheber ist nicht verpflichtet, die Benutzung des Werkes zur Herstellung eines Filmes zu gestatten.

(2) Gegenüber einem Hersteller von Tonträgern, der weder seine Hauptniederlassung noch seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, besteht die Verpflichtung nach Absatz 1, soweit in dem Staat, in dem er seine Hauptniederlassung oder seinen Wohnsitz hat, den Herstellern von Tonträgern, die ihre Hauptniederlassung oder ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, nach einer Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz im Bundesgesetzblatt ein entsprechendes Recht gewährt wird.

(3) Das nach den vorstehenden Bestimmungen einzuräumende Nutzungsrecht wirkt nur im Geltungsbereich dieses Gesetzes und für die Ausfuhr nach Staaten, in denen das Werk keinen Schutz gegen die Übertragung auf Tonträger genießt.

(4) Hat der Urheber einem anderen das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt mit dem Inhalt, das Werk zu gewerblichen Zwecken auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten, so gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass der Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts zur Einräumung des in Absatz 1 bezeichneten Nutzungsrechts verpflichtet ist.

(5) Auf ein Sprachwerk, das als Text mit einem Werk der Musik verbunden ist, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, wenn einem Hersteller von Tonträgern ein Nutzungsrecht eingeräumt worden ist mit dem Inhalt, das Sprachwerk in Verbindung mit dem Werk der Musik auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten.

(6) Für Klagen, durch die ein Anspruch auf Einräumung des Nutzungsrechts geltend gemacht wird, sind, sofern der Urheber oder im Fall des Absatzes 4 der Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Gerichte zuständig, in deren Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat. Einstweilige Verfügungen können erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935 und 940 der Zivilprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn das in Absatz 1 bezeichnete Nutzungsrecht lediglich zur Herstellung eines Filmes eingeräumt worden ist.

§ 43. Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen. Die Vorschriften dieses Unterabschnitts sind auch anzuwenden, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt.

§ 44. Veräußerung des Originals des Werkes. (1) Veräußert der Urheber das Original des Werkes, so räumt er damit im Zweifel dem Erwerber ein Nutzungsrecht nicht ein.

(2) Der Eigentümer des Originals eines Werkes der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerkes ist berechtigt, das Werk öffentlich auszustellen, auch wenn es noch nicht veröffentlicht ist, es sei denn, dass der Urheber dies bei der Veräußerung des Originals ausdrücklich ausgeschlossen hat.

**ABSCHNITT 6
SCHRANKEN DES
URHEBERRECHTS
DURCH GESETZ-
LICH ERLAUBTE
NUTZUNGEN**

UNTERABSCHNITT 1. GESETZLICH ERLAUBTE NUTZUNGEN

§ 44a. Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen. Zulässig sind vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist,

1. eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder
2. eine rechtmäßige Nutzung
eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben.

§ 44b. Text und Data Mining. (1) Text und Data Mining ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.

(2) Zulässig sind Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining. Die Vervielfältigungen sind zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind.

(3) Nutzungen nach Absatz 2 Satz 1 sind nur zulässig, wenn der Rechtsinhaber sich diese nicht vorbehalten hat. Ein Nutzungsvorbehalt bei online zugänglichen Werken ist nur dann wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erfolgt.

§ 45. Rechtspflege und öffentliche Sicherheit. (1) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde herzustellen oder herstellen zu lassen.

(2) Gerichte und Behörden dürfen für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit Bildnisse vervielfältigen oder vervielfältigen lassen.

(3) Unter den gleichen Voraussetzungen wie die Vervielfältigung ist auch die Verbreitung, öffentliche Ausstellung und öffentliche Wiedergabe der Werke zulässig.

§ 45a. Menschen mit Behinderungen. (1) Zulässig ist die nicht Erwerbszwecken dienende Vervielfältigung eines Werkes für und deren Verbreitung ausschließlich an Menschen, soweit diesen der Zugang zu dem Werk in einer bereits verfügbaren Art der sinnlichen Wahrnehmung auf Grund einer Behinderung nicht möglich oder erheblich erschwert ist, soweit es zur Ermöglichung des Zugangs erforderlich ist.

(2) Für die Vervielfältigung und Verbreitung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen; ausgenommen ist die Herstellung lediglich einzelner Vervielfältigungsstücke. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(3) Für die Nutzung von Sprachwerken und grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden, sondern ausschließlich die §§ 45b bis 45d.

§ 45b. Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung. (1) Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung dürfen veröffentlichte Sprachwerke, die als Text oder im Audioformat vorliegen, sowie grafische Aufzeichnungen von Werken der Musik zum eigenen Gebrauch vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, um sie in ein barrierefreies Format umzuwandeln. Diese Befugnis umfasst auch Illustrationen jeder Art, die in Sprach- und Musikwerken enthalten sind. Vervielfältigungsstücke dürfen nur von Werken erstellt werden, zu denen der Mensch mit einer Seh- oder Lesebehinderung rechtmäßigen Zugang hat.

(2) Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die aufgrund einer körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigung oder aufgrund einer Sinnesbeeinträchtigung auch unter Einsatz einer optischen Sehhilfe nicht in der Lage sind, Sprachwerke genauso leicht zu lesen, wie dies Personen ohne eine solche Beeinträchtigung möglich ist.

§ 45c. Befugte Stellen; Vergütung; Verordnungsermächtigung. (1) Befugte Stellen dürfen veröffentlichte Sprachwerke, die als Text oder im Audioformat vorliegen, sowie grafische Aufzeichnungen von Werken der Musik vervielfältigen, um sie ausschließlich für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung in ein barrierefreies Format umzuwandeln. § 45b Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Befugte Stellen dürfen nach Absatz 1 hergestellte Vervielfältigungsstücke an Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung oder andere befugte Stellen verleihen, verbreiten sowie für die öffentliche Zugänglichmachung oder die sonstige öffentliche Wiedergabe benutzen.

(3) Befugte Stellen sind Einrichtungen, die in gemeinnütziger Weise Bildungsangebote oder barrierefreien Lese- und Informationszugang für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung zur Verfügung stellen.

(4) Für Nutzungen nach den Absätzen 1 und 2 hat der Urheber Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(5) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Bezug auf befugte Stellen Folgendes zu regeln:

1. deren Pflichten im Zusammenhang mit den Nutzungen nach den Absätzen 1 und 2,
2. deren Pflicht zur Anzeige als befugte Stelle beim Deutschen Patent- und Markenamt,
3. die Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamts über die Einhaltung der Pflichten nach Nummer 1 nach Maßgabe des § 85 Absatz 1 und 3 sowie des § 89 des Verwertungsgesellschaftengesetzes.

§ 45d. Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis. Auf Vereinbarungen, die nach den §§ 45b und 45c erlaubte Nutzungen zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen, kann sich der Rechtsinhaber nicht berufen.

§ 46. Sammlungen für den religiösen Gebrauch. (1) Nach der Veröffentlichung zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Teilen eines Werkes, von Sprachwerken oder von Werken der Musik von

geringem Umfang, von einzelnen Werken der bildenden Künste oder einzelnen Lichtbildwerken als Element einer Sammlung, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und die nach ihrer Beschaffenheit nur für den Gebrauch während religiöser Feierlichkeiten bestimmt ist. In den Vervielfältigungsstücken oder bei der öffentlichen Zugänglichmachung ist deutlich anzugeben, wozu die Sammlung bestimmt ist.

(2) *(aufgehoben)*

(3) Mit der Vervielfältigung oder der öffentlichen Zugänglichmachung darf erst begonnen werden, wenn die Absicht, von der Berechtigung nach Absatz 1 Gebrauch zu machen, dem Urheber oder, wenn sein Wohnort oder Aufenthaltsort unbekannt ist, dem Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt worden ist und seit Absendung des Briefes zwei Wochen verstrichen sind. Ist auch der Wohnort oder Aufenthaltsort des Inhabers des ausschließlichen Nutzungsrechts unbekannt, so kann die Mitteilung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bewirkt werden.

(4) Für die nach dieser Vorschrift zulässige Verwertung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.

(5) Der Urheber kann die nach dieser Vorschrift zulässige Verwertung verbieten, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht, ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann und er ein etwa bestehendes Nutzungsrecht aus diesem Grunde zurückgerufen hat (§ 42). Die Bestimmungen in § 136 Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 47. Schulfunksendungen. (1) Schulen sowie Einrichtungen der Lehrerbildung und der Lehrerfortbildung dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken, die innerhalb einer Schulfunksendung gesendet werden, durch Übertragung der Werke auf Bild- oder Tonträger herstellen. Das gleiche gilt für Heime der Jugendhilfe und die staatlichen Landesbildstellen oder vergleichbare Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft.

(2) Die Bild- oder Tonträger dürfen nur für den Unterricht verwendet werden. Sie sind spätestens am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Schuljahres zu löschen, es sei denn, dass dem Urheber eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 48. Öffentliche Reden. (1) Zulässig ist

1. die Vervielfältigung und Verbreitung von Reden über Tagesfragen in Zeitungen, Zeitschriften sowie in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im Wesentlichen den Tagesinteressen Rechnung tragen, wenn die Reden bei öffentlichen Versammlungen gehalten oder durch öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 19a oder § 20 veröffentlicht worden sind, sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Reden,
2. die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Reden, die bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten worden sind.

(2) Unzulässig ist jedoch die Vervielfältigung und Verbreitung der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Reden in Form einer Sammlung, die überwiegend Reden desselben Urhebers enthält.

§ 49. Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare. (1) Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Rundfunkkommentare und einzelner Artikel sowie mit ihnen im Zusammenhang veröffentlichter Abbildungen aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern in anderen Zeitungen und Informationsblättern dieser Art sowie die öffentliche Wiedergabe solcher Kommentare, Artikel und Abbildungen, wenn sie politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind. Für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen, es sei denn, dass es sich um eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe kurzer Auszüge aus mehreren Kommentaren oder Artikeln in Form einer Übersicht handelt. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(2) Unbeschränkt zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten, die durch Presse oder Funk veröffentlicht worden sind; ein durch andere gesetzliche Vorschriften gewährter Schutz bleibt unberührt.

§ 50. Berichterstattung über Tagesereignisse. Zur Berichterstattung über Tagesereignisse durch Funk oder durch ähnliche technische Mittel, in Zeitungen, Zeitschriften und in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im Wesentlichen Tagesinteressen Rechnung tragen, sowie im Film, ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, die im Verlauf dieser Ereignisse wahrnehmbar werden, in einem durch den Zweck gebotenen Umfang zulässig.

§ 51. Zitate. Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

Von der Zitierbefugnis gemäß den Sätzen 1 und 2 umfasst ist die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.

§ 51a. Karikatur, Parodie und Pastiche. Zulässig ist die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiches. Die Befugnis nach Satz 1 umfasst die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des genutzten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.

§ 52. Öffentliche Wiedergabe. (1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbzzweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle

des Vortrages oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler (§ 73) eine besondere Vergütung erhält. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege sowie der Gefangenbetreuung, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines Dritten dient; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen.

(2) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes auch bei einem Gottesdienst oder einer kirchlichen Feier der Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Jedoch hat der Veranstalter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.

(3) Öffentliche bühnenmäßige Darstellungen, öffentliche Zugänglichmachungen und Funksendungen eines Werkes sowie öffentliche Vorführungen eines Filmwerkes sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

§ 52a. (aufgehoben)

§ 52b. (aufgehoben)

§ 53. Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch.

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. (aufgehoben)

2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,

3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,

4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,

a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,

b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

Dies gilt nur, wenn zusätzlich

1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder

2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet

(3) *(aufgehoben)*

(4) Die Vervielfältigung

a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,

b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt,

ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

(5) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind.

(6) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.

(7) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

§ 53a. *(aufgehoben)*

UNTERABSCHNITT 2. VERGÜTUNG DER NACH DEN §§ 53, 60a BIS 60f ERLAUBTEN VERVIELFÄLTIGUNGEN

§ 54. Vergütungspflicht. (1) Lässt die Art des Werkes eine nach § 53 Absatz 1 oder 2 oder den §§ 60a bis 60f erlaubte Vervielfältigung erwarten, so hat der Urheber des Werkes gegen den Hersteller von Geräten und von Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 entfällt, soweit nach den Umständen erwartet werden kann, dass die Geräte oder Speichermedien im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht zu Vervielfältigungen benutzt werden.

§ 54a. Vergütungshöhe. (1) Maßgebend für die Vergütungshöhe ist, in welchem Maß die Geräte und Speichermedien als Typen tatsächlich für Vervielfältigungen nach § 53 Absatz 1 oder 2 oder den §§ 60a bis 60f genutzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit technische Schutzmaßnahmen nach § 95a auf die betreffenden Werke angewendet werden.

(2) Die Vergütung für Geräte ist so zu gestalten, dass sie auch mit Blick auf die Vergütungspflicht für in diesen Geräten enthaltene Speichermedien oder andere, mit diesen funktionell zusammenwirkende Geräte oder Speichermedien insgesamt angemessen ist.

(3) Bei der Bestimmung der Vergütungshöhe sind die nutzungsrelevanten Eigenschaften der Geräte und Speichermedien, insbesondere die Leistungsfähigkeit von Geräten sowie die Speicherkapazität und Mehrfachbeschreibbarkeit von Speichermedien, zu berücksichtigen.

(4) Die Vergütung darf Hersteller von Geräten und Speichermedien nicht unzumutbar beeinträchtigen; sie muss in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Geräts oder des Speichermediums stehen.

§ 54b. Vergütungspflicht des Händlers oder Importeurs. (1) Neben dem Hersteller haftet als Gesamtschuldner, wer die Geräte oder Speichermedien in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerblich einführt oder wiedereinführt oder wer mit ihnen handelt.

(2) Einführer ist, wer die Geräte oder Speichermedien in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder verbringen lässt. Liegt der Einfuhr ein Vertrag mit einem Gebietsfremden zugrunde, so ist Einführer nur der im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässige Vertragspartner, soweit er gewerblich tätig wird. Wer lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Waren tätig wird, ist nicht Einführer. Wer die Gegenstände aus Drittländern in eine Freizone oder in ein Freilager nach Artikel 166 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) verbringt oder verbringen lässt, ist als Einführer nur anzusehen, wenn die Gegenstände in diesem Bereich gebraucht oder wenn sie in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

(3) Die Vergütungspflicht des Händlers entfällt,

1. soweit ein zur Zahlung der Vergütung Verpflichteter, von dem der Händler die Geräte oder die Speichermedien bezieht, an einen Gesamtvertrag über die Vergütung gebunden ist oder
2. wenn der Händler Art und Stückzahl der bezogenen Geräte und Speichermedien und seine Bezugsquelle der nach § 54h Abs. 3 bezeichneten Empfangsstelle jeweils zum 10. Januar und 10. Juli für das vorangegangene Kalenderjahr schriftlich mitteilt.

§ 54c. Vergütungspflicht des Betreibers von Ablichtungsgeräten. (1) Werden Geräte der in § 54 Abs. 1 genannten Art, die im Weg der Ablichtung oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung vervielfältigen, in Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung, Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken, in nicht kommerziellen Archiven oder Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes oder in nicht kommerziellen öffentlich zugänglichen Museen oder in Einrichtungen betrieben, die Geräte für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereithalten, so hat der Urheber auch gegen den Betreiber des Geräts einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.

(2) Die Höhe der von dem Betreiber insgesamt geschuldeten Vergütung bemisst sich nach der Art und dem Umfang der Nutzung des Geräts, die nach den Umständen, insbesondere nach dem Standort und der üblichen Verwendung, wahrscheinlich ist.

§ 54d. Hinweispflicht. Soweit nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes eine Verpflichtung zur Erteilung einer Rechnung besteht, ist in Rechnungen über die Veräußerung oder ein sonstiges Inverkehrbringen der in § 54 Abs. 1 genannten Geräte oder Speichermedien auf die auf das Gerät oder Speichermedium entfallende Urhebervergütung hinzuweisen.

§ 54e. Meldepflicht. (1) Wer Geräte oder Speichermedien in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerblich einführt oder wiedereinführt, ist dem Urheber gegenüber verpflichtet, Art und Stückzahl der eingeführten Gegenstände der nach § 54h Abs. 3 bezeichneten Empfangsstelle monatlich bis zum zehnten Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats schriftlich mitzuteilen.

(2) Kommt der Meldepflichtige seiner Meldepflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nach, kann der doppelte Vergütungssatz verlangt werden.

§ 54f. Auskunftspflicht. (1) Der Urheber kann von dem nach § 54 oder § 54b zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten Auskunft über Art und Stückzahl der im Geltungsbereich dieses Gesetzes veräußerten oder in Verkehr gebrachten Geräte und Speichermedien verlangen. Die Auskunftspflicht des Händlers erstreckt sich auch auf die Benennung der Bezugsquellen; sie besteht auch im Fall des § 54b Abs. 3 Nr. 1. § 26 Abs. 7 gilt entsprechend.

(2) Der Urheber kann von dem Betreiber eines Geräts in einer Einrichtung im Sinne des § 54c Abs. 1 die für die Bemessung der Vergütung erforderliche Auskunft verlangen.

(3) Kommt der zur Zahlung der Vergütung Verpflichtete seiner Auskunftspflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nach, so kann der doppelte Vergütungssatz verlangt werden.

§ 54g. Kontrollbesuch. Soweit dies für die Bemessung der vom Betreiber nach § 54c geschuldeten Vergütung erforderlich ist, kann der Urheber verlangen, dass ihm das Betreten der Betriebs- und Geschäftsräume des Betreibers, der Geräte für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereithält, während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit gestattet wird. Der Kontrollbesuch muss so ausgeübt werden, dass vermeidbare Betriebsstörungen unterbleiben.

§ 54h. Verwertungsgesellschaften; Handhabung der Mitteilungen. (1) Die Ansprüche nach den §§ 54 bis 54c, § 54e Abs. 2, §§ 54f und 54g können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(2) Jedem Berechtigten steht ein angemessener Anteil an den nach den §§ 54 bis 54c gezahlten Vergütungen zu. Soweit Werke mit technischen Maßnahmen gemäß § 95a geschützt sind, werden sie bei der Verteilung der Einnahmen nicht berücksichtigt.

(3) Für Mitteilungen nach § 54b Abs. 3 und § 54e haben die Verwertungsgesellschaften dem Deutschen Patent- und Markenamt eine gemeinsame Empfangsstelle zu bezeichnen. Das Deutsche Patent- und Markenamt gibt diese im Bundesanzeiger bekannt.

(4) Das Deutsche Patent- und Markenamt kann Muster für die Mitteilungen nach § 54b Abs. 3 Nr. 2 und § 54e im Bundesanzeiger bekannt machen. Werden Muster bekannt gemacht, sind diese zu verwenden.

(5) Die Verwertungsgesellschaften und die Empfangsstelle dürfen die gemäß § 54b Abs. 3 Nr. 2, den §§ 54e und 54f erhaltenen Angaben nur zur Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 verwenden.

UNTERABSCHNITT 3. WEITERE GESETZLICH ERLAUBTE NUTZUNGEN

§ 55. Vervielfältigung durch Sendeunternehmen. (1) Ein Sendeunternehmen, das zur Funksendung eines Werkes berechtigt ist, darf das Werk mit eigenen Mitteln auf Bild- oder Tonträger übertragen, um diese zur Funksendung über jeden seiner Sender oder Richtstrahler je einmal zu benutzen. Die Bild- oder Tonträger sind spätestens einen Monat nach der ersten Funksendung des Werkes zu löschen.

(2) Bild- oder Tonträger, die außergewöhnlichen dokumentarischen Wert haben, brauchen nicht gelöscht zu werden, wenn sie in ein amtliches Archiv aufgenommen werden. Von der Aufnahme in das Archiv ist der Urheber unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 55a. Benutzung eines Datenbankwerkes. Zulässig ist die Bearbeitung sowie die Vervielfältigung eines Datenbankwerkes durch den Eigentümer eines mit Zustimmung des Urhebers durch Veräußerung in Verkehr gebrachten Vervielfältigungsstücks des Datenbankwerkes, den in sonstiger Weise zu dessen Gebrauch Berechtigten oder denjenigen, dem ein Datenbankwerk aufgrund eines mit dem Urheber oder eines mit dessen Zustimmung mit einem Dritten geschlossenen Vertrags zugänglich gemacht wird, wenn und soweit die Bearbeitung oder Vervielfältigung für den Zugang zu den Elementen des Datenbankwerkes und für dessen übliche Benutzung erforderlich ist. Wird aufgrund eines Vertrags nach Satz 1 nur ein Teil des Datenbankwerkes zugänglich gemacht, so ist nur die Bearbeitung sowie die Vervielfältigung dieses Teils zulässig. Entgegenstehende vertragliche Vereinbarungen sind nichtig.

§ 56. Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe in Geschäftsbetrieben.

(1) In Geschäftsbetrieben, in denen Geräte zur Herstellung oder zur Wiedergabe von Bild- oder Tonträgern, zum Empfang von Funksendungen oder zur elektronischen Datenverarbeitung vertrieben oder instand gesetzt werden, ist die Übertragung von Werken auf Bild-, Ton- oder Datenträger, die öffentliche Wahrnehmbarmachung von Werken mittels Bild-, Ton- oder Datenträger sowie die öffentliche Wahrnehmbarmachung von Funksendungen und öffentliche Zugänglichmachungen von Werken zulässig, soweit dies notwendig ist, um diese Geräte Kunden vorzuführen oder instand zu setzen.

(2) Nach Absatz 1 hergestellte Bild-, Ton- oder Datenträger sind unverzüglich zu löschen.

§ 57. Unwesentliches Beiwerk. Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen sind.

§ 58. Werbung für die Ausstellung und den öffentlichen Verkauf von Werken. Zulässig sind die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von öffentlich ausgestellten oder zur öffentlichen Ausstellung oder zum öffentlichen Verkauf bestimmten Werken gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 6

durch den Veranstalter zur Werbung, soweit dies zur Förderung der Veranstaltung erforderlich ist.

§ 59. Werke an öffentlichen Plätzen. (1) Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.

(2) Die Vervielfältigungen dürfen nicht an einem Bauwerk vorgenommen werden.

§ 60. Bildnisse. (1) Zulässig ist die Vervielfältigung sowie die unentgeltliche und nicht zu gewerblichen Zwecken vorgenommene Verbreitung eines Bildnisses durch den Besteller des Bildnisses oder seinen Rechtsnachfolger oder bei einem auf Bestellung geschaffenen Bildnis durch den Abgebildeten oder nach dessen Tod durch seine Angehörigen oder durch einen im Auftrag einer dieser Personen handelnden Dritten. Handelt es sich bei dem Bildnis um ein Werk der bildenden Künste, so ist die Verwertung nur durch Lichtbild zulässig.

(2) Angehörige im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind der Ehegatte oder der Lebenspartner und die Kinder oder, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern.

UNTERABSCHNITT 4. GESETZLICH ERLAUBTE NUTZUNGEN FÜR UNTERRICHT, WISSENSCHAFT UND INSTITUTIONEN

§ 60a. Unterricht und Lehre. (1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.

Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn Lizenzen für diese Nutzungen leicht verfügbar und auffindbar sind, den Bedürfnissen und Besonderheiten von Bildungseinrichtungen entsprechen und Nutzungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erlauben.

(3a) Werden Werke in gesicherten elektronischen Umgebungen für die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 genannten Zwecke in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genutzt, so gilt diese Nutzung nur als in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt, in dem die Bildungseinrichtung ihren Sitz hat.

(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.

§ 60b. Unterrichts- und Lehrmedien. (1) Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien dürfen für solche Sammlungen bis zu 10 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen.

(2) § 60a Absatz 2 und 3 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Unterrichts- und Lehrmedien im Sinne dieses Gesetzes sind Sammlungen, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigen und ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen (§ 60a) zu nicht kommerziellen Zwecken geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind.

§ 60c. Wissenschaftliche Forschung. (1) Zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung dürfen bis zu 15 Prozent eines Werkes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden

1. für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung sowie
2. für einzelne Dritte, soweit dies der Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient.

(2) Für die eigene wissenschaftliche Forschung dürfen bis zu 75 Prozent eines Werkes vervielfältigt werden.

(3) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vollständig genutzt werden.

(4) Nicht nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubt ist es, während öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes diese auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen und später öffentlich zugänglich zu machen.

§ 60d. Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung.

(1) Vervielfältigungen für Text und Data Mining (§ 44b Absatz 1 und 2 Satz 1) sind für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zulässig.

(2) Zu Vervielfältigungen berechtigt sind Forschungsorganisationen. Forschungsorganisationen sind Hochschulen, Forschungsinstitute oder sonstige Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, sofern sie

1. nicht kommerzielle Zwecke verfolgen,
2. sämtliche Gewinne in die wissenschaftliche Forschung reinvestieren oder
3. im Rahmen eines staatlich anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse tätig sind.

Nicht nach Satz 1 berechtigt sind Forschungsorganisationen, die mit einem privaten Unternehmen zusammenarbeiten, das einen bestimmenden Einfluss auf die Forschungsorganisation und einen bevorzugten Zugang zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung hat.

(3) Zu Vervielfältigungen berechtigt sind ferner

1. Bibliotheken und Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind, sowie Archive und Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes (Kulturerbe-Einrichtungen),
2. einzelne Forscher, sofern sie nicht kommerzielle Zwecke verfolgen.

(4) Berechtigte nach den Absätzen 2 und 3, die nicht kommerzielle Zwecke verfolgen, dürfen Vervielfältigungen nach Absatz 1 folgenden Personen öffentlich zugänglich machen:

1. einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren gemeinsame wissenschaftliche Forschung sowie
2. einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung.

Sobald die gemeinsame wissenschaftliche Forschung oder die Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung abgeschlossen ist, ist die öffentliche Zugänglichmachung zu beenden.

(5) Berechtigte nach den Absätzen 2 und 3 Nummer 1 dürfen Vervielfältigungen nach Absatz 1 mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen gegen unbefugte Benutzung aufbewahren, solange sie für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich sind.

(6) Rechtsinhaber sind befugt, erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die Sicherheit und Integrität ihrer Netze und Datenbanken durch Vervielfältigungen nach Absatz 1 gefährdet werden.

§ 60e. Bibliotheken. (1) Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Bibliotheken), dürfen ein Werk aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.

(2) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines Werkes aus ihrem Bestand an andere Bibliotheken oder an in § 60f genannte Institutionen für Zwecke der Restaurierung. Verleihen dürfen sie restaurierte Werke sowie Vervielfältigungstücke von Zeitungen, vergriffenen oder zerstörten Werken aus ihrem Bestand.

(3) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines in § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 genannten Werkes, sofern dies in Zusammenhang mit dessen

öffentlicher Ausstellung oder zur Dokumentation des Bestandes der Bibliothek erfolgt.

(4) Zugänglich machen dürfen Bibliotheken an Terminals in ihren Räumen ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien. Sie dürfen den Nutzern je Sitzung Vervielfältigungen an den Terminals von bis zu 10 Prozent eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen.

(5) Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken übermitteln dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.

(6) Für öffentlich zugängliche Bibliotheken, die kommerzielle Zwecke verfolgen, ist Absatz 1 für Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung eines Werkes entsprechend anzuwenden.

§ 60f. Archive, Museen und Bildungseinrichtungen. (1) Für Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugängliche Museen und Bildungseinrichtungen (§ 60a Absatz 4), die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen, gilt § 60e mit Ausnahme der Absätze 5 und 6 entsprechend.

(2) Archive, die auch im öffentlichen Interesse tätig sind, dürfen ein Werk vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, um es als Archivgut in ihre Bestände aufzunehmen. Die abgebende Stelle hat unverzüglich die bei ihr vorhandenen Vervielfältigungen zu löschen.

(3) Für Archive, Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes sowie öffentlich zugängliche Museen, die kommerzielle Zwecke verfolgen, ist § 60e Absatz 1 für Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung eines Werkes entsprechend anzuwenden.

§ 60g. Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis. (1) Auf Vereinbarungen, die erlaubte Nutzungen nach den §§ 60a bis 60f zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen, kann sich der Rechtsinhaber nicht berufen.

(2) Vereinbarungen, die ausschließlich die Zugänglichmachung an Terminals nach § 60e Absatz 4 und § 60f Absatz 1 oder den Versand von Vervielfältigungen auf Einzelbestellung nach § 60e Absatz 5 zum Gegenstand haben, gehen abweichend von Absatz 1 der gesetzlichen Erlaubnis vor.

§ 60h. Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen. (1) Für Nutzungen nach Maßgabe dieses Unterabschnitts hat der Urheber Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung. Vervielfältigungen sind nach den §§ 54 bis 54c zu vergüten.

(2) Folgende Nutzungen sind abweichend von Absatz 1 vergütungsfrei:

1. die öffentliche Wiedergabe für Angehörige von Bildungseinrichtungen und deren Familien nach § 60a Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 2 mit Ausnahme der öffentlichen Zugänglichmachung,
2. Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung gemäß § 60e Absatz 1 und 6 sowie § 60f Absatz 1 und 3 sowie zum Zweck der Indexierung, Katalogisierung und Restaurierung nach § 60e Absatz 1 und § 60f Absatz 1,
3. Vervielfältigungen im Rahmen des Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nach § 60d Absatz 1.

(3) Eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung genügt. Dies gilt nicht bei Nutzungen nach den §§ 60b und 60e Absatz 5.

(4) Der Anspruch auf angemessene Vergütung kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(5) Ist der Nutzer im Rahmen einer Einrichtung tätig, so ist nur sie die Vergütungsschuldnerin. Für Vervielfältigungen, die gemäß Absatz 1 Satz 2 nach den §§ 54 bis 54c abgegolten werden, sind nur diese Regelungen anzuwenden.

UNTERABSCHNITT 5. BESONDERE GESETZLICH ERLAUBTE NUTZUNGEN VERWAISTER WERKE

§ 61. Verwaiste Werke. (1) Zulässig sind die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung verwaister Werke nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5.

(2) Verwaiste Werke im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Werke und sonstige Schutzgegenstände in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Schriften,
2. Filmwerke sowie Bildträger und Bild- und Tonträger, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, und
3. Tonträger

aus Sammlungen (Bestandsinhalte) von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archiven sowie von Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes, wenn diese Bestandsinhalte bereits veröffentlicht worden sind, deren Rechtsinhaber auch durch eine sorgfältige Suche nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte.

(3) Gibt es mehrere Rechtsinhaber eines Bestandsinhalts, kann dieser auch dann vervielfältigt und öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn selbst nach sorgfältiger Suche nicht alle Rechtsinhaber festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnten, aber von den bekannten Rechtsinhabern die Erlaubnis zur Nutzung eingeholt worden ist.

(4) Bestandsinhalte, die nicht erschienen sind oder nicht gesendet wurden, dürfen durch die jeweilige in Absatz 2 genannte Institution genutzt werden, wenn die Bestandsinhalte von ihr bereits mit Erlaubnis des Rechtsinhabers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden und sofern nach Treu und Glauben anzunehmen ist, dass der Rechtsinhaber in die Nutzung nach Absatz 1 einwilligen würde.

(5) Die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung durch die in Absatz 2 genannten Institutionen sind nur zulässig, wenn die Institutionen zur Erfüllung ihrer im Gemeinwohl liegenden Aufgaben handeln, insbesondere wenn sie Bestandsinhalte bewahren und restaurieren und den Zugang zu ihren Sammlungen eröffnen, sofern dies kulturellen und bildungspolitischen Zwecken dient. Die Institutionen dürfen für den Zugang zu den genutzten verwaisten Werken ein Entgelt verlangen, das die Kosten der Digitalisierung und der öffentlichen Zugänglichmachung deckt.

§ 61a. Sorgfältige Suche und Dokumentationspflichten. (1) Die sorgfältige Suche nach dem Rechtsinhaber gemäß § 61 Absatz 2 ist für jeden Bestandsinhalt und für in diesem enthaltene sonstige Schutzgegenstände durchzuführen; dabei sind mindestens die in der Anlage¹⁾ bestimmten Quellen zu konsultieren. Die sorgfältige Suche ist in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union durchzuführen, in dem das Werk zuerst veröffentlicht wurde. Wenn es Hinweise darauf gibt, dass relevante Informationen zu Rechtsinhabern in anderen Staaten gefunden werden können, sind auch verfügbare Informationsquellen in diesen anderen Staaten zu konsultieren. Die nutzende Institution darf mit der Durchführung der sorgfältigen Suche auch einen Dritten beauftragen.

(2) Bei Filmwerken sowie bei Bildträgern und Bild- und Tonträgern, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, ist die sorgfältige Suche in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union durchzuführen, in dem der Hersteller seine Hauptniederlassung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Für die in § 61 Absatz 4 genannten Bestandsinhalte ist eine sorgfältige Suche in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union durchzuführen, in dem die Institution ihren Sitz hat, die den Bestandsinhalt mit Erlaubnis des Rechtsinhabers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat.

(4) Die nutzende Institution dokumentiert ihre sorgfältige Suche und leitet die folgenden Informationen dem Deutschen Patent- und Markenamt zu:

1. die genaue Bezeichnung des Bestandsinhalts, der nach den Ergebnissen der sorgfältigen Suche verwaist ist,
2. die Art der Nutzung des verwaisten Werkes durch die Institution,
3. jede Änderung des Status eines genutzten verwaisten Werkes gemäß § 61b,
4. die Kontaktdaten der Institution wie Name, Anschrift sowie gegebenenfalls Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

Diese Informationen werden von dem Deutschen Patent- und Markenamt unverzüglich an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster, Modelle) weitergeleitet.

(5) Einer sorgfältigen Suche bedarf es nicht für Bestandsinhalte, die bereits in der Datenbank des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster, Modelle) als verwaist erfasst sind.

§ 61b. Beendigung der Nutzung und Vergütungspflicht der nutzenden Institution. Wird ein Rechtsinhaber eines Bestandsinhalts nachträglich festgestellt oder ausfin-

1) Abgedruckt auf Seite 395 f.

dig gemacht, hat die nutzende Institution die Nutzungshandlungen unverzüglich zu unterlassen, sobald sie hiervon Kenntnis erlangt. Der Rechtsinhaber hat gegen die nutzende Institution Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für die erfolgte Nutzung.

§ 61c. Nutzung verwaister Werke durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten. Zulässig sind die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung von

1. Filmwerken sowie Bildträgern und Bild- und Tonträgern, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, und
2. Tonträgern,

die vor dem 1. Januar 2003 von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten hergestellt wurden und sich in deren Sammlung befinden, unter den Voraussetzungen des § 61 Absatz 2 bis 5 auch durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten. Die §§ 61a und 61b gelten entsprechend.

UNTERABSCHNITT 5A. BESONDERE GESETZLICH ERLAUBTE NUTZUNGEN NICHT VERFÜGBARER WERKE

§ 61d. Nicht verfügbare Werke. (1) Kulturerbe-Einrichtungen (§ 60d) dürfen nicht verfügbare Werke (§ 52b des Verwertungsgesellschaftengesetzes) aus ihrem Bestand vervielfältigen oder vervielfältigen lassen sowie der Öffentlichkeit zugänglich machen. Dies gilt nur, wenn keine Verwertungsgesellschaft besteht, die diese Rechte für die jeweiligen Arten von Werken wahrnimmt und insoweit repräsentativ (§ 51b des Verwertungsgesellschaftengesetzes) ist. Nutzungen nach Satz 1 sind nur zu nicht kommerziellen Zwecken zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung ist nur auf nicht kommerziellen Internetseiten erlaubt.

(2) Der Rechtsinhaber kann der Nutzung nach Absatz 1 jederzeit gegenüber dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum widersprechen.

(3) Die Kulturerbe-Einrichtung informiert während der gesamten Nutzungsdauer im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum über die betreffenden Werke, deren Nutzung und das Recht zum Widerspruch. Die öffentliche Zugänglichmachung darf erst erfolgen, wenn der Rechtsinhaber der Nutzung innerhalb von sechs Monaten seit Beginn der Bekanntgabe der Informationen nach Satz 1 nicht widersprochen hat.

(4) Die Nutzung nach Absatz 1 in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt als nur in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt, in dem die Kulturerbe-Einrichtung ihren Sitz hat. Absatz 1 ist nicht auf Werkreihen anzuwenden, die überwiegend Werke aus Drittstaaten (§ 52c des Verwertungsgesellschaftengesetzes) enthalten.

§ 61e. Verordnungsermächtigung. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu folgenden Regelungen nähere Bestimmungen zu treffen:

1. Ausübung und Rechtsfolgen des Widerspruchs des Rechtsinhabers (§ 61d Absatz 2),
2. Informationspflichten (§ 61d Absatz 3).

§ 61f. Information über nicht verfügbare Werke. Verwertungsgesellschaften, Kulturerbe-Einrichtungen und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum dürfen Werke vervielfältigen und der Öffentlichkeit zugänglich machen, soweit dies erforderlich ist, um im Online-Portal des Amtes darüber zu informieren, dass die Verwertungsgesellschaft Rechte an diesem Werk gemäß § 52 des Verwertungsgesellschaftengesetzes einräumt oder eine Kulturerbe-Einrichtung dieses Werk gemäß § 61d nutzt.

§ 61g. Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis. Auf Vereinbarungen, die erlaubte Nutzungen nach den §§ 61d und 61f zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen, kann sich der Rechtsinhaber nicht berufen.

UNTERABSCHNITT 6. GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR GESETZLICH ERLAUBTE NUTZUNGEN

§ 62. Änderungsverbot. (1) Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die Benutzung eines Werkes zulässig ist, dürfen Änderungen an dem Werk nicht vorgenommen werden. § 39 gilt entsprechend.

(2) Soweit der Benutzungszweck es erfordert, sind Übersetzungen und solche Änderungen des Werkes zulässig, die nur Auszüge oder Übertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage darstellen.

(3) Bei Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken sind Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen zulässig, die das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt.

(4) Bei Nutzungen nach den §§ 45a bis 45c sind solche Änderungen zulässig, die für die Herstellung eines barrierefreien Formats erforderlich sind.

(4a) Soweit es der Benutzungszweck nach § 51a erfordert, sind Änderungen des Werkes zulässig.

(5) Bei Sammlungen für den religiösen Gebrauch (§ 46), bei Nutzungen für Unterricht und Lehre (§ 60a) und bei Unterrichts- und Lehrmedien (§ 60b) sind auch solche Änderungen von Sprachwerken zulässig, die für den religiösen Gebrauch und für die Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre erforderlich sind. Diese Änderungen bedürfen jedoch der Einwilligung des Urhebers, nach seinem Tode der Einwilligung seines Rechtsnachfolgers (§ 30), wenn dieser Angehöriger (§ 60 Abs. 2) des Urhebers ist oder das Urheberrecht auf Grund letztwilliger Verfügung des Urhebers erworben hat. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Urheber oder der Rechtsnachfolger nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die beabsichtigte Änderung mitgeteilt worden ist, widerspricht und er bei der Mitteilung der Änderung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist. Bei Nutzungen für Unterricht und Lehre (§ 60a) sowie für Unterrichts- und Lehrmedien (§ 60b) bedarf es keiner Einwilligung, wenn die Änderungen deutlich sichtbar kenntlich gemacht werden.

§ 63. Quellenangabe. (1) Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen des § 45 Abs. 1, der §§ 45a bis 48, 50, 51, 58, 59, sowie der §§ 60a bis 60c, 61, 61c, 61d und 61f vervielfältigt oder verbreitet wird, ist stets die Quelle deutlich anzugeben. Bei der Vervielfältigung oder Verbreitung ganzer Sprachwerke oder ganzer Werke der Musik ist neben dem Urheber auch der Verlag anzugeben, in dem das

Werk erschienen ist, und außerdem kenntlich zu machen, ob an dem Werk Kürzungen oder andere Änderungen vorgenommen worden sind. Die Verpflichtung zur Quellenangabe entfällt, wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt noch dem zur Vervielfältigung oder Verbreitung Befugten anderweit bekannt ist oder im Fall des § 60a oder des § 60b Prüfungszwecke einen Verzicht auf die Quellenangabe erfordern.

(2) Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die öffentliche Wiedergabe eines Werkes zulässig ist, ist die Quelle deutlich anzugeben, wenn und soweit die Verkehrssitte es erfordert. In den Fällen der öffentlichen Wiedergabe nach den §§ 46, 48, 51, 60a bis 60d, 61, 61c, 61d und 61f sowie bei digitalen sonstigen Nutzungen gemäß § 60a ist die Quelle einschließlich des Namens des Urhebers stets anzugeben, es sei denn, dass dies nicht möglich ist.

(3) Wird ein Artikel aus einer Zeitung oder einem anderen Informationsblatt nach § 49 Abs. 1 in einer anderen Zeitung oder in einem anderen Informationsblatt abgedruckt oder durch Funk gesendet, so ist stets außer dem Urheber, der in der benutzten Quelle bezeichnet ist, auch die Zeitung oder das Informationsblatt anzugeben, woraus der Artikel entnommen ist; ist dort eine andere Zeitung oder ein anderes Informationsblatt als Quelle angeführt, so ist diese Zeitung oder dieses Informationsblatt anzugeben. Wird ein Rundfunkkommentar nach § 49 Abs. 1 in einer Zeitung oder einem anderen Informationsblatt abgedruckt oder durch Funk gesendet, so ist stets außer dem Urheber auch das Sendeunternehmen anzugeben, das den Kommentar gesendet hat.

§ 63a. Gesetzliche Vergütungsansprüche. (1) Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.

(2) Hat der Urheber einem Verleger ein Recht an seinem Werk eingeräumt, so ist der Verleger in Bezug auf dieses Recht angemessen an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach diesem Abschnitt zu beteiligen. In diesem Fall können gesetzliche Vergütungsansprüche nur durch eine gemeinsame Verwertungsgesellschaft von Urhebern und Verlegern geltend gemacht werden.

(3) Absatz 2 ist auf den Vergütungsanspruch nach § 27 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT 7 DAUER DES URHEBERRECHTS

§ 64. Allgemeines. Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

§ 65. Miturheber, Filmwerke, Musikkomposition mit Text. (1) Steht das Urheberrecht mehreren Miturhebern (§ 8) zu, so erlischt es siebenzig Jahre nach dem Tode des längstlebenden Miturhebers.

(2) Bei Filmwerken und Werken, die ähnlich wie Filmwerke hergestellt werden, erlischt das Urheberrecht siebenzig Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen: Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge, Komponist der für das betreffende Filmwerk komponierten Musik.

(3) Die Schutzdauer einer Musikkomposition mit Text erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen: Verfasser des Textes, Komponist der Musikkomposition, sofern beide Beiträge eigens für die betreffende Musik-

komposition mit Text geschaffen wurden. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Personen als Miturheber ausgewiesen sind.

§ 66. Anonyme und pseudonyme Werke. (1) Bei anonymen und pseudonymen Werken erlischt das Urheberrecht siebenzig Jahre nach der Veröffentlichung. Es erlischt jedoch bereits siebenzig Jahre nach der Schaffung des Werkes, wenn das Werk innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist.

(2) Offenbart der Urheber seine Identität innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist oder lässt das vom Urheber angenommene Pseudonym keinen Zweifel an seiner Identität zu, so berechnet sich die Dauer des Urheberrechts nach den §§ 64 und 65. Dasselbe gilt, wenn innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist der wahre Name des Urhebers zur Eintragung in das Register anonymer und pseudonymer Werke (§ 138) angemeldet wird.

(3) Zu den Handlungen nach Absatz 2 sind der Urheber, nach seinem Tode sein Rechtsnachfolger (§ 30) oder der Testamentsvollstrecker (§ 28 Abs. 2) berechtigt.

§ 67. Lieferungswerke. Bei Werken, die in inhaltlich nicht abgeschlossenen Teilen (Lieferungen) veröffentlicht werden, berechnet sich im Falle des § 66 Abs. 1 Satz 1 die Schutzfrist einer jeden Lieferung gesondert ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung.

§ 68. Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke. Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke werden nicht durch verwandte Schutzrechte nach den Teilen 2 und 3 geschützt.

§ 69. Berechnung der Fristen. Die Fristen dieses Abschnitts beginnen mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis eingetreten ist.

**ABSCHNITT 8
BESONDERE
BESTIMMUNGEN
FÜR COMPUTER-
PROGRAMME**

§ 69a. Gegenstand des Schutzes. (1) Computerprogramme im Sinne dieses Gesetzes sind Programme in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurfsmaterials.

(2) Der gewährte Schutz gilt für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms. Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze, sind nicht geschützt.

(3) Computerprogramme werden geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische, anzuwenden.

(4) Auf Computerprogramme finden die für Sprachwerke geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die §§ 32 bis 32g, 36 bis 36d, 40a und 41 sind auf Computerprogramme nicht anzuwenden.

§ 69b. Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen. (1) Wird ein Computerprogramm von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen, so ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(2) Absatz 1 ist auf Dienstverhältnisse entsprechend anzuwenden.

§ 69c. Zustimmungspflichtige Handlungen. Der Rechteinhaber hat das ausschließliche Recht, folgende Handlungen vorzunehmen oder zu gestatten:

1. die dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung, ganz oder teilweise, eines Computerprogramms mit jedem Mittel und in jeder Form. Soweit das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Computerprogramms eine Vervielfältigung erfordert, bedürfen diese Handlungen der Zustimmung des Rechteinhabers;
2. die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen eines Computerprogramms sowie die Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse. Die Rechte derjenigen, die das Programm bearbeiten, bleiben unberührt;
3. jede Form der Verbreitung des Originals eines Computerprogramms oder von Vervielfältigungsstücken, einschließlich der Vermietung. Wird ein Vervielfältigungsstück eines Computerprogramms mit Zustimmung des Rechteinhabers im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht, so erschöpft sich das Verbreitungsrecht in Bezug auf dieses Vervielfältigungsstück mit Ausnahme des Vermietrechts;
4. die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe eines Computerprogramms einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung in der Weise, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

§ 69d. Ausnahmen von den zustimmungspflichtigen Handlungen. (1) Soweit keine besonderen vertraglichen Bestimmungen vorliegen, bedürfen die in § 69c Nr. 1 und 2 genannten Handlungen nicht der Zustimmung des Rechteinhabers, wenn sie für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogramms einschließlich der Fehlerberichtigung durch jeden zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks des Programms Berechtigten notwendig sind.

(2) Die Erstellung einer Sicherungskopie durch eine Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist, darf nicht vertraglich untersagt werden, wenn sie für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist. Für Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung sind § 60e Absatz 1 und 6 sowie § 60f Absatz 1 und 3 anzuwenden.

(3) Der zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks eines Programms Berechtigte kann ohne Zustimmung des Rechteinhabers das Funktionieren dieses Programms beobachten, untersuchen oder testen, um die einem Programmelement zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms geschieht, zu denen er berechtigt ist.

(4) Computerprogramme dürfen für das Text und Data Mining nach § 44b auch gemäß § 69c Nummer 2 genutzt werden.

(5) § 60a ist auf Computerprogramme mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Nutzungen sind digital unter Verantwortung einer Bildungseinrichtung in ihren Räumlichkeiten, an anderen Orten oder in einer gesicherten elektronischen Umgebung zulässig.

2. Die Computerprogramme dürfen auch gemäß § 69c Nummer 2 genutzt werden.
3. Die Computerprogramme dürfen vollständig genutzt werden.
4. Die Nutzung muss zum Zweck der Veranschaulichung von Unterricht und Lehre gerechtfertigt sein.

(6) § 60d ist auf Computerprogramme nicht anzuwenden.

(7) Die §§ 61d bis 61f sind auf Computerprogramme mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Computerprogramme auch gemäß § 69c Nummer 2 genutzt werden dürfen.

§ 69e. Dekompilierung. (1) Die Zustimmung des Rechtsinhabers ist nicht erforderlich, wenn die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung der Codeform im Sinne des § 69c Nr. 1 und 2 unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Handlungen werden von dem Lizenznehmer oder von einer anderen zur Verwendung eines Vervielfältigungsstücks des Programms berechtigten Person oder in deren Namen von einer hierzu ermächtigten Person vorgenommen;
2. die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für die in Nummer 1 genannten Personen noch nicht ohne weiteres zugänglich gemacht;
3. die Handlungen beschränken sich auf die Teile des ursprünglichen Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

(2) Bei Handlungen nach Absatz 1 gewonnene Informationen dürfen nicht

1. zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden,
2. an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist,
3. für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche anderen das Urheberrecht verletzenden Handlungen verwendet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind so auszulegen, dass ihre Anwendung weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt noch die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers unzumutbar verletzt.

§ 69f. Rechtsverletzungen; ergänzende Schutzbestimmungen. (1) Der Rechtsinhaber kann von dem Eigentümer oder Besitzer verlangen, dass alle rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke vernichtet werden. § 98 Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist entsprechend auf Mittel anzuwenden, die allein dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung technischer Programmschutzmechanismen zu erleichtern. Satz 1 gilt nicht für Mittel, die Kulturerbe-Einrichtungen einsetzen, um von der gesetzlichen Nutzungserlaubnis des § 61d, auch in Verbindung mit § 69d Absatz 7, Gebrauch zu machen.

(3) Auf technische Programmschutzmechanismen ist in den Fällen des § 44b, auch in Verbindung mit § 69d Absatz 4, des § 60a, auch in Verbindung mit § 69d Absatz 5, des § 60e Absatz 1 oder 6 sowie des § 60f Absatz 1 oder 3 nur § 95b entsprechend anzuwenden.

§ 69g. Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften; Vertragsrecht. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnitts lassen die Anwendung sonstiger Rechtsvorschriften auf Computerprogramme, insbesondere über den Schutz von Erfindungen, Topographien von Halbleitererzeugnissen, Marken und den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb einschließlich des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, sowie schuldrechtliche Vereinbarungen unberührt.

(2) Vertragliche Bestimmungen, die in Widerspruch zu § 69d Absatz 2, 3, 5 oder 7 oder zu § 69e stehen, sind nichtig.

Teil 2. Verwandte Schutzrechte

ABSCHNITT 1 SCHUTZ BESTIMMTER AUSGABEN

§ 70. Wissenschaftliche Ausgaben. (1) Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Texte werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Teils 1 geschützt, wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellen und sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte unterscheiden.

(2) Das Recht steht dem Verfasser der Ausgabe zu.

(3) Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen der Ausgabe, jedoch bereits fünfundzwanzig Jahre nach der Herstellung, wenn die Ausgabe innerhalb dieser Frist nicht erschienen ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

§ 71. Nachgelassene Werke. (1) Wer ein nicht erschienenes Werk nach Erlöschen des Urheberrechts erlaubterweise erstmals erscheinen lässt oder erstmals öffentlich wiedergibt, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten. Das gleiche gilt für nicht erschienene Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes niemals geschützt waren, deren Urheber aber schon länger als siebenzig Jahre tot ist. Die §§ 5 und 10 Abs. 1 sowie die §§ 15 bis 23, 26, 27, 44 a bis 63 und 88 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Recht ist übertragbar.

(3) Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen des Werkes oder, wenn seine erste öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

ABSCHNITT 2 SCHUTZ DER LICHTBILDER

§ 72. Lichtbilder. (1) Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, werden in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften des Teils 1 geschützt.

(2) Das Recht nach Absatz 1 steht dem Lichtbildner zu.

(3) Das Recht nach Absatz 1 erlischt fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes oder, wenn seine erste erlaubte öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

**ABSCHNITT 3
SCHUTZ DES
AUSÜBENDEN
KÜNSTLERS**

§ 73. Ausübender Künstler. Ausübender Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer ein Werk oder eine Ausdrucksform der Volkskunst aufführt, singt, spielt oder auf eine andere Weise darbietet oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirkt.

§ 74. Anerkennung als ausübender Künstler. (1) Der ausübende Künstler hat das Recht, in Bezug auf seine Darbietung als solcher anerkannt zu werden. Er kann dabei bestimmen, ob und mit welchem Namen er genannt wird.

(2) Haben mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung erbracht und erfordert die Nennung jedes einzelnen von ihnen einen unverhältnismäßigen Aufwand, so können sie nur verlangen, als Künstlergruppe genannt zu werden. Hat die Künstlergruppe einen gewählten Vertreter (Vorstand), so ist dieser gegenüber Dritten allein zur Vertretung befugt. Hat eine Gruppe keinen Vorstand, so kann das Recht nur durch den Leiter der Gruppe, mangels eines solchen nur durch einen von der Gruppe zu wählenden Vertreter geltend gemacht werden. Das Recht eines beteiligten ausübenden Künstlers auf persönliche Nennung bleibt bei einem besonderen Interesse unberührt.

(3) § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 75. Beeinträchtigungen der Darbietung. Der ausübende Künstler hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seiner Darbietung zu verbieten, die geeignet ist, sein Ansehen oder seinen Ruf als ausübender Künstler zu gefährden. Haben mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung erbracht, so haben sie bei der Ausübung des Rechts aufeinander angemessene Rücksicht zu nehmen.

§ 76. Dauer der Persönlichkeitsrechte. Die in den §§ 74 und 75 bezeichneten Rechte erlöschen mit dem Tode des ausübenden Künstlers, jedoch erst 50 Jahre nach der Darbietung, wenn der ausübende Künstler vor Ablauf dieser Frist verstorben ist, sowie nicht vor Ablauf der für die Verwertungsrechte nach § 82 geltenden Frist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen. Haben mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung erbracht, so ist der Tod des letzten der beteiligten ausübenden Künstler maßgeblich. Nach dem Tod des ausübenden Künstlers stehen die Rechte seinen Angehörigen (§ 60 Abs. 2) zu.

§ 77. Aufnahme, Vervielfältigung und Verbreitung. (1) Der ausübende Künstler hat das ausschließliche Recht, seine Darbietung auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen.

(2) Der ausübende Künstler hat das ausschließliche Recht, den Bild- oder Tonträger, auf den seine Darbietung aufgenommen worden ist, zu vervielfältigen und zu verbreiten. § 27 ist entsprechend anzuwenden.

§ 78. Öffentliche Wiedergabe. (1) Der ausübende Künstler hat das ausschließliche Recht, seine Darbietung

1. öffentlich zugänglich zu machen (§ 19a),
2. zu senden, es sei denn, dass die Darbietung erlaubterweise auf Bild- oder Tonträger aufgenommen worden ist, die erschienen oder erlaubterweise öffentlich zugänglich gemacht worden sind,

3. außerhalb des Raumes, in dem sie stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

(2) Dem ausübenden Künstler ist eine angemessene Vergütung zu zahlen, wenn

1. die Darbietung nach Absatz 1 Nr. 2 erlaubterweise gesendet,
2. die Darbietung mittels Bild- oder Tonträger öffentlich wahrnehmbar gemacht oder
3. die Sendung oder die auf öffentlicher Zugänglichmachung beruhende Wiedergabe der Darbietung öffentlich wahrnehmbar gemacht wird.

(3) Auf Vergütungsansprüche nach Absatz 2 kann der ausübende Künstler im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.

(4) § 20b gilt entsprechend.

§ 79. Nutzungsrechte. (1) Der ausübende Künstler kann seine Rechte und Ansprüche aus den §§ 77 und 78 übertragen. § 78 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt.

(2) Der ausübende Künstler kann einem anderen das Recht einräumen, die Darbietung auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen.

(2a) Auf Übertragungen nach Absatz 1 und Rechtseinräumungen nach Absatz 2 sind die §§ 31, 32 bis 32b, 32d bis 40, 41, 42 und 43 entsprechend anzuwenden.

(3) Unterlässt es der Tonträgerhersteller, Kopien des Tonträgers in ausreichender Menge zum Verkauf anzubieten oder den Tonträger öffentlich zugänglich zu machen, so kann der ausübende Künstler den Vertrag, mit dem er dem Tonträgerhersteller seine Rechte an der Aufzeichnung der Darbietung eingeräumt oder übertragen hat (Übertragungsvertrag), kündigen. Die Kündigung ist zulässig

1. nach Ablauf von 50 Jahren nach dem Erscheinen eines Tonträgers oder 50 Jahre nach der ersten erlaubten Benutzung des Tonträgers zur öffentlichen Wiedergabe, wenn der Tonträger nicht erschienen ist, und
2. wenn der Tonträgerhersteller innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des ausübenden Künstlers, den Übertragungsvertrag kündigen zu wollen, nicht beide in Satz 1 genannten Nutzungshandlungen ausführt.

Ist der Übertragungsvertrag gekündigt, so erlöschen die Rechte des Tonträgerherstellers am Tonträger. Auf das Kündigungsrecht kann der ausübende Künstler nicht verzichten.

§ 79a. Vergütungsanspruch des ausübenden Künstlers. (1) Hat der ausübende Künstler einem Tonträgerhersteller gegen Zahlung einer einmaligen Vergütung Rechte an seiner Darbietung eingeräumt oder übertragen, so hat der Tonträgerhersteller dem ausübenden Künstler eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 20 Prozent der Einnahmen zu zahlen, die der Tonträgerhersteller aus der Vervielfältigung, dem Vertrieb und der Zugänglichmachung des Tonträgers erzielt, der die Darbietung enthält. Enthält ein Tonträger die Aufzeichnung der Darbietungen von mehreren ausübenden Künstlern, so beläuft sich die Höhe der Vergütung ebenfalls auf insgesamt 20 Prozent der Einnahmen. Als Einnahmen sind die vom Tonträgerhersteller erzielten Einnahmen vor Abzug der Ausgaben anzusehen.

(2) Der Vergütungsanspruch besteht für jedes vollständige Jahr unmittelbar im Anschluss an das 50. Jahr nach Erscheinen des die Darbietung enthaltenen Tonträgers oder mangels Erscheinen an das 50. Jahr nach dessen erster erlaubter Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe.

(3) Auf den Vergütungsanspruch nach Absatz 1 kann der ausübende Künstler nicht verzichten. Der Vergütungsanspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Er kann im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.

(4) Der Tonträgerhersteller ist verpflichtet, dem ausübenden Künstler auf Verlangen Auskunft über die erzielten Einnahmen und sonstige, zur Bezifferung des Vergütungsanspruchs nach Absatz 1 erforderliche Informationen zu erteilen.

(5) Hat der ausübende Künstler einem Tonträgerhersteller gegen Zahlung einer wiederkehrenden Vergütung Rechte an seiner Darbietung eingeräumt oder übertragen, so darf der Tonträgerhersteller nach Ablauf folgender Fristen weder Vorschüsse noch vertraglich festgelegte Abzüge von der Vergütung abziehen:

1. 50 Jahre nach dem Erscheinen des Tonträgers, der die Darbietung enthält, oder
2. 50 Jahre nach der ersten erlaubten Benutzung des die Darbietung enthaltenden Tonträgers zur öffentlichen Wiedergabe, wenn der Tonträger nicht erschienen ist.

§ 79b. Vergütung des ausübenden Künstlers für später bekannte Nutzungsarten. (1) Der ausübende Künstler hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der Vertragspartner eine neue Art der Nutzung seiner Darbietung aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war.

(2) Hat der Vertragspartner des ausübenden Künstlers das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Nutzung für die Vergütung. Die Haftung des Vertragspartners entfällt.

(3) Auf die Rechte nach den Absätzen 1 und 2 kann im Voraus nicht verzichtet werden.

§ 80. Gemeinsame Darbietung mehrerer ausübender Künstler. (1) Erbringen mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so steht ihnen das Recht zur Verwertung zur gesamten Hand zu. Keiner der beteiligten ausübenden Künstler darf seine Einwilligung zur Verwertung wider Treu und Glauben verweigern. § 8 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Geltendmachung der sich aus den §§ 77, 78 und § 79 Absatz 3 ergebenden Rechte und Ansprüche gilt § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 81. Schutz des Veranstalters. Wird die Darbietung des ausübenden Künstlers von einem Unternehmen veranstaltet, so stehen die Rechte nach § 77 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie § 78 Abs. 1 neben dem ausübenden Künstler auch dem Inhaber des Unternehmens zu. § 10 Abs. 1, § 31 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.

§ 82. Dauer der Verwertungsrechte. (1) Ist die Darbietung des ausübenden Künstlers auf einem Tonträger aufgezeichnet worden, so erlöschen die in den §§ 77 und 78 bezeichneten Rechte des ausübenden Künstlers 70 Jahre nach dem Erscheinen des Tonträgers, oder wenn dessen erste erlaubte Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe früher erfolgt ist, 70 Jahre nach dieser. Ist die Darbietung des ausübenden Künstlers nicht auf einem Tonträger aufgezeichnet worden, so erlöschen die in den §§ 77 und 78 bezeichneten Rechte des ausübenden Künstlers 50 Jahre nach dem Erscheinen der Aufzeichnung, oder wenn deren erste erlaubte Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe früher erfolgt ist, 50 Jahre nach dieser. Die Rechte des ausübenden Künstlers erlöschen jedoch bereits 50 Jahre nach der Darbietung, wenn eine Aufzeichnung innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder nicht erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden ist.

(2) Die in § 81 bezeichneten Rechte des Veranstalters erlöschen 25 Jahre nach Erscheinen einer Aufzeichnung der Darbietung eines ausübenden Künstlers, oder wenn deren erste erlaubte Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe früher erfolgt ist, 25 Jahre nach dieser. Die Rechte erlöschen bereits 25 Jahre nach der Darbietung, wenn eine Aufzeichnung innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder nicht erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden ist.

(3) Die Fristen sind nach § 69 zu berechnen.

§ 83. Schranken der Verwertungsrechte. Auf die dem ausübenden Künstler nach den §§ 77 und 78 sowie die dem Veranstalter nach § 81 zustehenden Rechte sind die Vorschriften des Abschnitts 6 des Teils 1 entsprechend anzuwenden.

§ 84. (aufgehoben)

**ABSCHNITT 4
SCHUTZ DES
HERSTELLERS VON
TONTRÄGERN**

§ 85. Verwertungsrechte. (1) Der Hersteller eines Tonträgers hat das ausschließliche Recht, den Tonträger zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen. Ist der Tonträger in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller. Das Recht entsteht nicht durch Vervielfältigung eines Tonträgers.

(2) Das Recht ist übertragbar. Der Tonträgerhersteller kann einem anderen das Recht einräumen, den Tonträger auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. § 31 und die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.

(3) Das Recht erlischt 70 Jahre nach dem Erscheinen des Tonträgers. Ist der Tonträger innerhalb von 50 Jahren nach der Herstellung nicht erschienen, aber erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden, so erlischt das Recht 70 Jahre nach dieser. Ist der Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden, so erlischt das Recht 50 Jahre nach der Herstellung des Tonträgers. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

(4) § 10 Absatz 1 und die §§ 23 und 27 Absatz 2 und 3 sowie die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 gelten entsprechend.

§ 86. Anspruch auf Beteiligung. Wird ein erschienenener oder erlaubterweise öffentlich zugänglich gemachter Tonträger, auf den die Darbietung eines ausübenden Künstlers aufgenommen ist, zur öffentlichen Wiedergabe der Darbietung benutzt, so hat der Hersteller des Tonträgers gegen den ausübenden Künstler einen Anspruch auf angemessene Beteiligung an der Vergütung, die dieser nach § 78 Abs. 2 erhält.

**ABSCHNITT 5
SCHUTZ DES
SENDE-
UNTERNEHMENS**

§ 87. Sendeunternehmen. (1) Das Sendeunternehmen hat das ausschließliche Recht,

1. seine Funksendung weiterzusenden und öffentlich zugänglich zu machen,
2. seine Funksendung auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen, Lichtbilder von seiner Funksendung herzustellen sowie die Bild- oder Tonträger oder Lichtbilder zu vervielfältigen und zu verbreiten, ausgenommen das Vermietrecht,
3. an Stellen, die der Öffentlichkeit nur gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, seine Funksendung öffentlich wahrnehmbar zu machen.

(2) Das Recht ist übertragbar. Das Sendeunternehmen kann einem anderen das Recht einräumen, die Funksendung auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. § 31 und die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.

(3) Das Recht erlischt 50 Jahre nach der ersten Funksendung. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

(4) § 10 Abs. 1 sowie die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 mit Ausnahme des § 47 Abs. 2 Satz 2 und des § 54 Abs. 1 gelten entsprechend.

(5) Sendeunternehmen und Weitersendendienste sind gegenseitig verpflichtet, einen Vertrag über die Weitersendung im Sinne des § 20b Absatz 1 Satz 1 durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme zu angemessenen Bedingungen abzuschließen, sofern nicht ein die Ablehnung des Vertragsabschlusses sachlich rechtfertigender Grund besteht; die Verpflichtung des Sendeunternehmens gilt auch für die ihm in Bezug auf die eigene Sendung eingeräumten oder übertragenen Senderechte. Auf Verlangen des Weitersendendienstes oder des Sendeunternehmens ist der Vertrag gemeinsam mit den in Bezug auf die Weitersendung durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme anspruchsberechtigten Verwertungsgesellschaften zu schließen, sofern nicht ein die Ablehnung eines gemeinsamen Vertragschlusses sachlich rechtfertigender Grund besteht. Sofern Sendeunternehmen und Weitersendendienste Verhandlungen über andere Formen der Weitersendung aufnehmen, führen sie diese nach Treu und Glauben.

(6) Absatz 5 gilt für die Direkteinspeisung nach § 20d Absatz 1 entsprechend.

**ABSCHNITT 6
SCHUTZ DES
DATENBANK-
HERSTELLERS**

§ 87a. Begriffsbestimmungen. (1) Datenbank im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert. Eine in ihrem Inhalt nach Art oder Umfang wesentlich geänderte Datenbank gilt als neue Datenbank, sofern die Änderung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert.

(2) Datenbankhersteller im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, der die Investition im Sinne des Absatzes 1 vorgenommen hat.

§ 87b. Rechte des Datenbankherstellers. (1) Der Datenbankhersteller hat das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils der Datenbank steht die wiederholte und systematische Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe

von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank gleich, sofern diese Handlungen einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.

(2) § 10 Abs. 1, § 17 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 87c. Schranken des Rechts des Datenbankherstellers. (1) Die Vervielfältigung eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig

1. zum privaten Gebrauch; dies gilt nicht für eine Datenbank, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind,
2. zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung gemäß § 60c,
3. zu Zwecken der Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre gemäß den §§ 60a und 60b,
4. zu Zwecken des Text und Data Mining gemäß § 44b,
5. zu Zwecken des Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gemäß § 60d,
6. zu Zwecken der Erhaltung einer Datenbank gemäß § 60e Absatz 1 und 6 und § 60f Absatz 1 und 3.

(2) Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde sowie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit.

(3) Die §§ 45b bis 45d sowie 61d bis 61g gelten entsprechend.

(4) Die digitale Verbreitung und digitale öffentliche Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils einer Datenbank ist zulässig für Zwecke der Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre gemäß § 60a.

(5) Für die Quellenangabe ist § 63 entsprechend anzuwenden.

(6) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 3, 5 und 6 sowie des Absatzes 4 ist § 60g Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 87d. Dauer der Rechte. Die Rechte des Datenbankherstellers erlöschen fünfzehn Jahre nach der Veröffentlichung der Datenbank, jedoch bereits fünfzehn Jahre nach der Herstellung, wenn die Datenbank innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

§ 87e. Verträge über die Benutzung einer Datenbank. Eine vertragliche Vereinbarung, durch die sich der Eigentümer eines mit Zustimmung des Datenbankherstellers durch Veräußerung in Verkehr gebrachten Vervielfältigungsstücks der Datenbank, der in sonstiger Weise zu dessen Gebrauch Berechtigte oder derjenige, dem eine Datenbank aufgrund eines mit dem Datenbankhersteller oder eines mit dessen Zustimmung mit einem Dritten geschlossenen Vertrags zugänglich gemacht wird, gegenüber dem Datenbankhersteller verpflichtet, die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank zu unterlassen, ist insoweit unwirksam, als diese Handlungen weder einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen noch die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.

ABSCHNITT 7
SCHUTZ DES
PRESSEVERLEGERES

§ 87f. Begriffsbestimmungen. (1) Presseveröffentlichung ist eine hauptsächlich aus Schriftwerken journalistischer Art bestehende Sammlung, die auch sonstige Werke oder nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände enthalten kann, und die

1. eine Einzelausgabe in einer unter einem einheitlichen Titel periodisch erscheinenden oder regelmäßig aktualisierten Veröffentlichung, etwa Zeitungen oder Magazinen von allgemeinem oder besonderem Interesse, darstellt,
2. dem Zweck dient, die Öffentlichkeit über Nachrichten oder andere Themen zu informieren, und
3. unabhängig vom Medium auf Initiative eines Presseverlegers nach Absatz 2 unter seiner redaktionellen Verantwortung und Aufsicht veröffentlicht wird.

Periodika, die für wissenschaftliche oder akademische Zwecke verlegt werden, sind keine Presseveröffentlichungen.

(2) Presseverleger ist, wer eine Presseveröffentlichung herstellt. Ist die Presseveröffentlichung in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

(3) Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne dieses Abschnitts sind Dienste im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

§ 87g. Rechte des Presseverlegers. (1) Ein Presseverleger hat das ausschließliche Recht, seine Presseveröffentlichung im Ganzen oder in Teilen für die Online-Nutzung durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft öffentlich zugänglich zu machen und zu vervielfältigen.

(2) Die Rechte des Presseverlegers umfassen nicht

1. die Nutzung der in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Tatsachen,
2. die private oder nicht kommerzielle Nutzung einer Presseveröffentlichung durch einzelne Nutzer,
3. das Setzen von Hyperlinks auf eine Presseveröffentlichung und
4. die Nutzung einzelner Wörter oder sehr kurzer Auszüge aus einer Presseveröffentlichung.

(3) Die Rechte des Presseverlegers sind übertragbar. Die §§ 31 und 33 gelten entsprechend.

§ 87h. Ausübung der Rechte des Presseverlegers. (1) Die Rechte des Presseverlegers dürfen nicht zum Nachteil des Urhebers oder des Leistungsschutzberechtigten geltend gemacht werden, dessen Werk oder dessen anderer nach diesem Gesetz geschützter Schutzgegenstand in der Presseveröffentlichung enthalten ist.

(2) Die Rechte des Presseverlegers dürfen nicht zu dem Zweck geltend gemacht werden,

1. Dritten die berechnete Nutzung solcher Werke oder solcher anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstände zu untersagen, die auf Grundlage

eines einfachen Nutzungsrechts in die Presseveröffentlichung aufgenommen wurden, oder

2. Dritten die Nutzung von nach diesem Gesetz nicht mehr geschützten Werken oder anderen Schutzgegenständen zu untersagen, die in die Presseveröffentlichung aufgenommen wurden.

§ 87i. Vermutung der Rechtsinhaberschaft; gesetzlich erlaubte Nutzungen. § 10 Absatz 1 sowie die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 gelten entsprechend.

§ 87j. Dauer der Rechte des Presseverlegers. Die Rechte des Presseverlegers erlöschen zwei Jahre nach der erstmaligen Veröffentlichung der Presseveröffentlichung. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

§ 87k. Beteiligungsanspruch. (1) Der Urheber sowie der Inhaber von Rechten an anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenständen sind an den Einnahmen des Presseverlegers aus der Nutzung seiner Rechte nach § 87g Absatz 1 angemessen, mindestens zu einem Drittel, zu beteiligen. Von Satz 1 kann zum Nachteil des Urhebers sowie des Inhabers von Rechten an anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenständen nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Teil 3. Besondere Bestimmungen für Filme

ABSCHNITT 1 FILMWERKE

§ 88. Recht zur Verfilmung. (1) Gestattet der Urheber einem anderen, sein Werk zu verfilmen, so liegt darin im Zweifel die Einräumung des ausschließlichen Rechts, das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen und das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen auf alle Nutzungsarten zu nutzen. § 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Befugnisse berechtigen nicht zu einer Wiederverfilmung des Werkes. Der Urheber ist im Zweifel berechtigt, sein Werk nach Ablauf von zehn Jahren nach Vertragsabschluss anderweit filmisch zu verwerten. Von Satz 2 kann zum Nachteil des Urhebers nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer gemeinsamen Vergütungsregel (§ 36) oder einem Tarifvertrag beruht.

§ 89. Rechte am Filmwerk. (1) Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes verpflichtet, räumt damit für den Fall, dass er ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes auf alle Nutzungsarten zu nutzen. § 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.

(2) Hat der Urheber des Filmwerkes das in Absatz 1 bezeichnete Nutzungsrecht im Voraus einem Dritten eingeräumt, so behält er gleichwohl stets die Befugnis, dieses Recht beschränkt oder unbeschränkt dem Filmhersteller einzuräumen.

(3) Die Urheberrechte an den zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werken, wie Roman, Drehbuch und Filmmusik, bleiben unberührt.

(4) Für die Rechte zur filmischen Verwertung der bei der Herstellung eines Filmwerkes entstehenden Lichtbilder und Lichtbildwerke gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 90. Einschränkung der Rechte. (1) Für die in § 88 Absatz 1 und § 89 Absatz 1 bezeichneten Rechte gelten nicht die Bestimmungen

1. über die Übertragung von Nutzungsrechten (§ 34),
2. über die Einräumung weiterer Nutzungsrechte (§ 35) und
3. über die Rückrufsrechte (§§ 41 und 42).

Satz 1 findet bis zum Beginn der Dreharbeiten für das Recht zur Verfilmung keine Anwendung. Ein Ausschluss der Ausübung des Rückrufsrechts wegen Nichtausübung (§ 41) bis zum Beginn der Dreharbeiten kann mit dem Urheber im Voraus für eine Dauer von bis zu fünf Jahren vereinbart werden.

(2) Für die in § 88 und § 89 Absatz 1 bezeichneten Rechte gilt nicht die Bestimmung über das Recht zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren bei pauschaler Vergütung (§ 40a).

§ 91. (aufgehoben)

§ 92. Ausübende Künstler. (1) Schließt ein ausübender Künstler mit dem Filmhersteller einen Vertrag über seine Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmwerkes, so liegt darin im Zweifel hinsichtlich der Verwertung des Filmwerkes die Einräumung des Rechts, die Darbietung auf eine der dem ausübenden Künstler nach § 77 Abs. 1 und 2 Satz 1 und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen.

(2) Hat der ausübende Künstler im Voraus ein in Absatz 1 genanntes Recht übertragen oder einem Dritten hieran ein Nutzungsrecht eingeräumt, so behält er gleichwohl die Befugnis, dem Filmhersteller dieses Recht hinsichtlich der Verwertung des Filmwerkes zu übertragen oder einzuräumen.

(3) § 90 gilt entsprechend.

§ 93. Schutz gegen Entstellung; Namensnennung. (1) Die Urheber des Filmwerkes und der zu seiner Herstellung benutzten Werke sowie die Inhaber verwandter Schutzrechte, die bei der Herstellung des Filmwerkes mitwirken oder deren Leistungen zur Herstellung des Filmwerkes benutzt werden, können nach den §§ 14 und 75 hinsichtlich der Herstellung und Verwertung des Filmwerkes nur gröbliche Entstellungen oder andere gröbliche Beeinträchtigungen ihrer Werke oder Leistungen verbieten. Sie haben hierbei aufeinander und auf den Filmhersteller angemessene Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Nennung jedes einzelnen an einem Film mitwirkenden ausübenden Künstlers ist nicht erforderlich, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet.

§ 94. Schutz des Filmherstellers. (1) Der Filmhersteller hat das ausschließliche Recht, den Bildträger oder Bild- und Tonträger, auf den das Filmwerk aufgenommen ist, zu vervielfältigen, zu verbreiten und zur öffentlichen Vorführung, Funk-sendung oder öffentlichen Zugänglichmachung zu benutzen. Der Filmhersteller

hat ferner das Recht, jede Entstellung oder Kürzung des Bildträgers oder Bild- und Tonträgers zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten Interessen an diesem zu gefährden.

(2) Das Recht ist übertragbar. Der Filmhersteller kann einem anderen das Recht einräumen, den Bildträger oder Bild- und Tonträger auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. § 31 und die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.

(3) Das Recht erlischt fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Bildträgers oder Bild- und Tonträgers oder, wenn seine erste erlaubte Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn der Bildträger oder Bild- und Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden ist.

(4) § 10 Abs. 1 und die §§ 20b und 27 Abs. 2 und 3 sowie die Vorschriften des Abschnitts 6 des Teils 1 sind entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT 2 LAUFBILDER

§ 95. **Laufbilder.** Die §§ 88, 89 Abs. 4, 90, 93 und 94 sind auf Bildfolgen und Bild- und Tonfolgen, die nicht als Filmwerke geschützt sind, entsprechend anzuwenden.

Teil 4. Gemeinsame Bestimmungen für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

ABSCHNITT 1 ERGÄNZENDE SCHUTZ- BESTIMMUNGEN

§ 95a. **Schutz technischer Maßnahmen.** (1) Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes dürfen ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht umgangen werden, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen.

(2) Technische Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände betreffende Handlungen, die vom Rechteinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschränken. Technische Maßnahmen sind wirksam, soweit durch sie die Nutzung eines geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes von dem Rechteinhaber durch eine Zugangskontrolle, einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird.

(3) Verboten sind die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, der Verkauf, die Vermietung, die Werbung im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung und der gewerblichen Zwecken dienende Besitz von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen, die

1. Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind oder
2. abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder

3. hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(4) Von den Verboten der Absätze 1 und 3 unberührt bleiben Aufgaben und Befugnisse öffentlicher Stellen zum Zwecke des Schutzes der öffentlichen Sicherheit oder der Strafrechtspflege sowie die Befugnisse von Kulturerbe-Einrichtungen gemäß § 61d.

§ 95b. Durchsetzung von Schrankenbestimmungen. (1) Soweit ein Rechtsinhaber technische Maßnahmen nach Maßgabe dieses Gesetzes anwendet, ist er verpflichtet, den durch eine der nachfolgend genannten Bestimmungen Begünstigten, soweit sie rechtmäßig Zugang zu dem Werk oder Schutzgegenstand haben, die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um von diesen Bestimmungen in dem erforderlichen Maße Gebrauch machen zu können:

1. § 44b (Text und Data Mining),
 - 1a. § 45 (Rechtspflege und öffentliche Sicherheit),
 2. § 45a (Menschen mit Behinderungen),
 3. § 45b (Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung),
 4. § 45c (Befugte Stellen; Vergütung; Verordnungsermächtigung),
 5. § 47 (Schulfunksendungen),
 6. § 53 (Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch)
 - a) Absatz 1, soweit es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einen ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt,
 - b) *(aufgehoben)*
 - c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1,
 - d) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 jeweils in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1,
 7. § 55 (Vervielfältigung durch Sendeunternehmen),
 8. § 60a (Unterricht und Lehre),
 9. § 60b (Unterrichts- und Lehrmedien),
 10. § 60c (Wissenschaftliche Forschung),
 11. § 60d (Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung),
 12. § 60e (Bibliotheken)
 - a) Absatz 1,
 - b) Absatz 2,
 - c) Absatz 3,
 - d) Absatz 5,
 13. § 60f (Archive, Museen und Bildungseinrichtungen).

Vereinbarungen zum Ausschluss der Verpflichtungen nach Satz 1 sind unwirksam.

(2) Wer gegen das Gebot nach Absatz 1 verstößt, kann von dem Begünstigten einer der genannten Bestimmungen darauf in Anspruch genommen werden, die zur Verwirklichung der jeweiligen Befugnis benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen. Entspricht das angebotene Mittel einer Vereinbarung zwischen Vereinigungen der Rechtsinhaber und der durch die Schrankenregelung Begünstigten, so wird vermutet, dass das Mittel ausreicht.

(3) Werden Werke und sonstige Schutzgegenstände auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nach § 19a öffentlich zugänglich gemacht, so gelten die Absätze 1 und 2 nur für gesetzlich erlaubte Nutzungen gemäß den nachfolgend genannten Vorschriften:

1. § 44b (Text und Data Mining),
2. § 45b (Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung),
3. § 45c (Befugte Stellen; Vergütung; Verordnungsermächtigung),
4. § 60a (Unterricht und Lehre), soweit digitale Nutzungen unter Verantwortung einer Bildungseinrichtung in ihren Räumlichkeiten oder an anderen Orten oder in einer gesicherten elektronischen Umgebung erlaubt sind,
5. § 60d (Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung), soweit Forschungsorganisationen sowie Kulturerbe-Einrichtungen Vervielfältigungen anfertigen dürfen,
6. § 60e (Bibliotheken), soweit Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung erlaubt sind, sowie
7. § 60f (Archive, Museen und Bildungseinrichtungen), soweit Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung erlaubt sind.

(4) Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Absatz 1 angewandte technische Maßnahmen, einschließlich der zur Umsetzung freiwilliger Vereinbarungen angewandten Maßnahmen, genießen Rechtsschutz nach § 95a.

§ 95c. Schutz der zur Rechtswahrnehmung erforderlichen Informationen. (1) Von Rechtsinhabern stammende Informationen für die Rechtswahrnehmung dürfen nicht entfernt oder verändert werden, wenn irgendeine der betreffenden Informationen an einem Vervielfältigungsstück eines Werkes oder eines sonstigen Schutzgegenstandes angebracht ist oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines solchen Werkes oder Schutzgegenstandes erscheint und wenn die Entfernung oder Veränderung wissentlich unbefugt erfolgt und dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass er dadurch die Verletzung von Urheberrechten oder verwandter Schutzrechte veranlasst, erleichtert oder verschleiert.

(2) Informationen für die Rechtswahrnehmung im Sinne dieses Gesetzes sind elektronische Informationen, die Werke oder andere Schutzgegenstände, den Urheber oder jeden anderen Rechtsinhaber identifizieren, Informationen über die Modalitäten und Bedingungen für die Nutzung der Werke oder Schutzgegenstände sowie die Zahlen und Codes, durch die derartige Informationen ausgedrückt werden.

(3) Werke oder sonstige Schutzgegenstände, bei denen Informationen für die Rechtswahrnehmung unbefugt entfernt oder geändert wurden, dürfen nicht

wissentlich unbefugt verbreitet, zur Verbreitung eingeführt, gesendet, öffentlich wiedergegeben oder öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass er dadurch die Verletzung von Urheberrechten oder verwandter Schutzrechte veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert.

§ 95d. Kennzeichnungspflichten. (1) Werke und andere Schutzgegenstände, die mit technischen Maßnahmen geschützt werden, sind deutlich sichtbar mit Angaben über die Eigenschaften der technischen Maßnahmen zu kennzeichnen.

(2) Wer Werke und andere Schutzgegenstände mit technischen Maßnahmen schützt, hat diese zur Ermöglichung der Geltendmachung von Ansprüchen nach § 95b Abs. 2 mit seinem Namen oder seiner Firma und der zustellungsfähigen Anschrift zu kennzeichnen.

§ 96. Verwertungsverbot. (1) Rechtswidrig hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.

(2) Rechtswidrig veranstaltete Funksendungen dürfen nicht auf Bild- oder Tonträger aufgenommen oder öffentlich wiedergegeben werden.

ABSCHNITT 2 RECHTS- VERLETZUNGEN

UNTERABSCHNITT 1. BÜRGERLICH-RECHTLICHE VORSCHRIFTEN; RECHTSWEG

§ 97. Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz. (1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Urheber, Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70), Lichtbildner (§ 72) und ausübende Künstler (§ 73) können auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 97a. Abmahnung. (1) Der Verletzte soll den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen.

(2) Die Abmahnung hat in klarer und verständlicher Weise

1. Name oder Firma des Verletzten anzugeben, wenn der Verletzte nicht selbst, sondern ein Vertreter abmahnt,
2. die Rechtsverletzung genau zu bezeichnen,
3. geltend gemachte Zahlungsansprüche als Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche aufzuschlüsseln und

4. wenn darin eine Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungsverpflichtung enthalten ist, anzugeben, ob die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung erheblich über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht.

Eine Abmahnung, die nicht Satz 1 entspricht, ist unwirksam.

(3) Soweit die Abmahnung berechtigt ist und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 entspricht, kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden. Für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen beschränkt sich der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen hinsichtlich der gesetzlichen Gebühren nach einem Gegenstandswert für den Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch von 1 000 Euro, wenn der Abgemahnte

1. eine natürliche Person ist, die nach diesem Gesetz geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwendet, und
2. nicht bereits wegen eines Anspruchs des Abmahnenden durch Vertrag, auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder einer einstweiligen Verfügung zur Unterlassung verpflichtet ist.

Der in Satz 2 genannte Wert ist auch maßgeblich, wenn ein Unterlassungs- und ein Beseitigungsanspruch nebeneinander geltend gemacht werden. Satz 2 gilt nicht, wenn der genannte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unbillig ist.

(4) Soweit die Abmahnung unberechtigt oder unwirksam ist, kann der Abgemahnte Ersatz der für seine Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen verlangen, es sei denn, es war für den Abmahnenden zum Zeitpunkt der Abmahnung nicht erkennbar, dass die Abmahnung unberechtigt war. Weiter gehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 98. Anspruch auf Vernichtung, Rückruf und Überlassung. (1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Vernichtung der im Besitz oder Eigentum des Verletzers befindlichen rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke in Anspruch genommen werden. Satz 1 ist entsprechend auf die im Eigentum des Verletzers stehenden Vorrichtungen anzuwenden, die vorwiegend zur Herstellung dieser Vervielfältigungsstücke gedient haben.

(2) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Rückruf von rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücken oder auf deren endgültiges Entfernen aus den Vertriebswegen in Anspruch genommen werden.

(3) Statt der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen kann der Verletzte verlangen, dass ihm die Vervielfältigungsstücke, die im Eigentum des Verletzers stehen, gegen eine angemessene Vergütung, welche die Herstellungskosten nicht übersteigen darf, überlassen werden.

(4) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 sind ausgeschlossen, wenn die Maßnahme im Einzelfall unverhältnismäßig ist. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen.

(5) Bauwerke sowie ausscheidbare Teile von Vervielfältigungsstücken und Vorrichtungen, deren Herstellung und Verbreitung nicht rechtswidrig ist, unterliegen nicht den in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Maßnahmen.

§ 99. Haftung des Inhabers eines Unternehmens. Ist in einem Unternehmen von einem Arbeitnehmer oder Beauftragten ein nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt worden, hat der Verletzte die Ansprüche aus § 97 Abs. 1 und § 98 auch gegen den Inhaber des Unternehmens.

§ 100. Entschädigung. Handelt der Verletzer weder vorsätzlich noch fahrlässig, kann er zur Abwendung der Ansprüche nach den §§ 97 und 98 den Verletzten in Geld entschädigen, wenn ihm durch die Erfüllung der Ansprüche ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde und dem Verletzten die Abfindung in Geld zuzumuten ist. Als Entschädigung ist der Betrag zu zahlen, der im Fall einer vertraglichen Einräumung des Rechts als Vergütung angemessen wäre. Mit der Zahlung der Entschädigung gilt die Einwilligung des Verletzten zur Verwertung im üblichen Umfang als erteilt.

§ 101. Anspruch auf Auskunft. (1) Wer in gewerblichem Ausmaß das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf unverzügliche Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg der rechtsverletzenden Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse in Anspruch genommen werden. Das gewerbliche Ausmaß kann sich sowohl aus der Anzahl der Rechtsverletzungen als auch aus der Schwere der Rechtsverletzung ergeben.

(2) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung oder in Fällen, in denen der Verletzte gegen den Verletzer Klage erhoben hat, besteht der Anspruch unbeschadet von Absatz 1 auch gegen eine Person, die in gewerblichem Ausmaß

1. rechtsverletzende Vervielfältigungsstücke in ihrem Besitz hatte,
2. rechtsverletzende Dienstleistungen in Anspruch nahm,
3. für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbrachte oder
4. nach den Angaben einer in Nummer 1, 2 oder Nummer 3 genannten Person an der Herstellung, Erzeugung oder am Vertrieb solcher Vervielfältigungsstücke, sonstigen Erzeugnisse oder Dienstleistungen beteiligt war,

es sei denn, die Person wäre nach den §§ 383 bis 385 der Zivilprozessordnung im Prozess gegen den Verletzer zur Zeugnisverweigerung berechtigt. Im Fall der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs nach Satz 1 kann das Gericht den gegen den Verletzer anhängigen Rechtsstreit auf Antrag bis zur Erledigung des wegen des Auskunftsanspruchs geführten Rechtsstreits aussetzen. Der zur Auskunft Verpflichtete kann von dem Verletzten den Ersatz der für die Auskunftserteilung erforderlichen Aufwendungen verlangen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete hat Angaben zu machen über

1. Namen und Anschrift der Hersteller, Lieferanten und anderer Vorbesitzer der Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse, der Nutzer der Dienstleistungen sowie der gewerblichen Abnehmer und Verkaufsstellen, für die sie bestimmt waren, und

2. die Menge der hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse sowie über die Preise, die für die betreffenden Vervielfältigungsstücke oder sonstigen Erzeugnisse bezahlt wurden.

(4) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind ausgeschlossen, wenn die Inanspruchnahme im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(5) Erteilt der zur Auskunft Verpflichtete die Auskunft vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch oder unvollständig, so ist er dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(6) Wer eine wahre Auskunft erteilt hat, ohne dazu nach Absatz 1 oder Absatz 2 verpflichtet gewesen zu sein, haftet Dritten gegenüber nur, wenn er wusste, dass er zur Auskunftserteilung nicht verpflichtet war.

(7) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung kann die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft im Wege der einstweiligen Verfügung nach den §§ 935 bis 945 der Zivilprozessordnung angeordnet werden.

(8) Die Erkenntnisse dürfen in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wegen einer vor der Erteilung der Auskunft begangenen Tat gegen den Verpflichteten oder gegen einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Verpflichteten verwertet werden.

(9) Kann die Auskunft nur unter Verwendung von Verkehrsdaten (§ 3 Nummer 70 des Telekommunikationsgesetzes) erteilt werden, ist für ihre Erteilung eine vorherige richterliche Anordnung über die Zulässigkeit der Verwendung der Verkehrsdaten erforderlich, die von dem Verletzten zu beantragen ist. Für den Erlass dieser Anordnung ist das Landgericht, in dessen Bezirk der zur Auskunft Verpflichtete seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine Niederlassung hat, ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig. Die Entscheidung trifft die Zivilkammer. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die Kosten der richterlichen Anordnung trägt der Verletzte. Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist die Beschwerde statthaft. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen.

(10) Durch Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 9 wird das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 101a. Anspruch auf Vorlage und Besichtigung. (1) Wer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Vorlage einer Urkunde oder Besichtigung einer Sache in Anspruch genommen werden, die sich in seiner Verfügungsgewalt befindet, wenn dies zur Begründung von dessen Ansprüchen erforderlich ist. Besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer in gewerblichem Ausmaß begangenen Rechtsverletzung, erstreckt sich der Anspruch auch auf die Vorlage von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen. Soweit der vermeintliche Verletzer geltend macht, dass es sich um vertrauliche Informationen handelt, trifft das Gericht die erforderlichen Maßnahmen, um den im Einzelfall gebotenen Schutz zu gewährleisten.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Inanspruchnahme im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(3) Die Verpflichtung zur Vorlage einer Urkunde oder zur Duldung der Besichtigung einer Sache kann im Wege der einstweiligen Verfügung nach den §§ 935 bis 945 der Zivilprozessordnung angeordnet werden. Das Gericht trifft die erforderlichen Maßnahmen, um den Schutz vertraulicher Informationen zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die einstweilige Verfügung ohne vorherige Anhörung des Gegners erlassen wird.

(4) § 811 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie § 101 Abs. 8 gelten entsprechend.

(5) Wenn keine Verletzung vorlag oder drohte, kann der vermeintliche Verletzer von demjenigen, der die Vorlage oder Besichtigung nach Absatz 1 begehrt hat, den Ersatz des ihm durch das Begehren entstandenen Schadens verlangen.

§ 101b. Sicherung von Schadensersatzansprüchen. (1) Der Verletzte kann den Verletzer bei einer in gewerblichem Ausmaß begangenen Rechtsverletzung in den Fällen des § 97 Abs. 2 auch auf Vorlage von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen oder einen geeigneten Zugang zu den entsprechenden Unterlagen in Anspruch nehmen, die sich in der Verfügungsgewalt des Verletzers befinden und die für die Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs erforderlich sind, wenn ohne die Vorlage die Erfüllung des Schadensersatzanspruchs fraglich ist. Soweit der Verletzer geltend macht, dass es sich um vertrauliche Informationen handelt, trifft das Gericht die erforderlichen Maßnahmen, um den im Einzelfall gebotenen Schutz zu gewährleisten.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die Inanspruchnahme im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(3) Die Verpflichtung zur Vorlage der in Absatz 1 bezeichneten Urkunden kann im Wege der einstweiligen Verfügung nach den §§ 935 bis 945 der Zivilprozessordnung angeordnet werden, wenn der Schadensersatzanspruch offensichtlich besteht. Das Gericht trifft die erforderlichen Maßnahmen, um den Schutz vertraulicher Informationen zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die einstweilige Verfügung ohne vorherige Anhörung des Gegners erlassen wird.

(4) § 811 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie § 101 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 102. Verjährung. Auf die Verjährung der Ansprüche wegen Verletzung des Urheberrechts oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Rechts finden die Vorschriften des Abschnitts 5 des Buches 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, findet § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 102a. Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften. Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 103. Bekanntmachung des Urteils. Ist eine Klage auf Grund dieses Gesetzes erhoben worden, so kann der obsiegenden Partei im Urteil die Befugnis zugesprochen werden, das Urteil auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegt. Art und Umfang der Bekannt-

machung werden im Urteil bestimmt. Die Befugnis erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils Gebrauch gemacht wird. Das Urteil darf erst nach Rechtskraft bekannt gemacht werden, wenn nicht das Gericht etwas anderes bestimmt.

§ 104. Rechtsweg. Für alle Rechtsstreitigkeiten, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Urheberrechtsstreitsachen), ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Für Urheberrechtsstreitsachen aus Arbeits- oder Dienstverhältnissen, die ausschließlich Ansprüche auf Leistung einer vereinbarten Vergütung zum Gegenstand haben, bleiben der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitsachen und der Verwaltungsrechtsweg unberührt.

§ 104a. Gerichtsstand. (1) Für Klagen wegen Urheberrechtsstreitsachen gegen eine natürliche Person, die nach diesem Gesetz geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwendet, ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk diese Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn die beklagte Person im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

(2) § 105 bleibt unberührt.

§ 105. Gerichte für Urheberrechtsstreitsachen. (1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Urheberrechtsstreitsachen, für die das Landgericht in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz zuständig ist, für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, wenn dies der Rechtspflege dienlich ist.

(2) Die Landesregierungen werden ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung²⁾ die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Urheberrechtsstreitsachen für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen zuzuweisen, wenn dies der Rechtspflege dienlich ist.

(3) Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 2 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

UNTERABSCHNITT 2. STRAF- UND BUSSGELDVORSCHRIFTEN

§ 106. Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke. (1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten

2) **Baden-Württemberg:** VO v. 7. 9. 1998 (GBl. S. 561 mit späteren Änderungen). **Bayern:** GZVJu v. 11. 6. 2012 (GVBl. S. 295 mit späteren Änderungen). **Berlin:** ZuwV v. 8. 5. 2008 (GVBl. S. 116 mit späteren Änderungen). **Brandenburg:** GerichtszuständigkeitsVO – GerZustV v. 2. 9. 2014 (GVBl. II Nr. 62 mit späteren Änderungen). **Hamburg:** VO v. 1. 9. 1987 (GVBl. S. 172 mit späteren Änderungen). **Hessen:** JuZuV v. 3. 6. 2013 (GVBl. S. 386 mit späteren Änderungen). **Mecklenburg-Vorpommern:** VO v. 28. 3. 1994 (GVOBl. S. 514 mit späteren Änderungen). **Niedersachsen:** ZustVO-Justiz v. 18. 12. 2009 (Nds. GVBl. S. 506, ber. S. 283 mit späteren Änderungen). **Nordrhein-Westfalen:** VO v. 30. 8. 2011 (GV NW S. 468 mit späteren Änderungen). **Rheinland-Pfalz:** LandesVO v. 15. 12. 1982 (GVBl. S. 460 mit späteren Änderungen). **Sachsen:** VO v. 14.12.2007 (GVBl. S. 600). **Sachsen-Anhalt:** § 1 VO v. 1. 9. 1992 (GVBl. S. 664). **Thüringen:** ThürGerZustVO v. 17. 11. 2011 (GVBl. S. 511 mit späteren Änderungen).

ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 107. Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung. (1) Wer

1. auf dem Original eines Werkes der bildenden Künste die Urheberbezeichnung (§ 10 Abs. 1) ohne Einwilligung des Urhebers anbringt oder ein derart bezeichnetes Original verbreitet,
2. auf einem Vervielfältigungsstück, einer Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes der bildenden Künste die Urheberbezeichnung (§ 10 Abs. 1) auf eine Art anbringt, die dem Vervielfältigungsstück, der Bearbeitung oder Umgestaltung den Anschein eines Originals gibt, oder ein derart bezeichnetes Vervielfältigungsstück, eine solche Bearbeitung oder Umgestaltung verbreitet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 108. Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte. (1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten

1. eine wissenschaftliche Ausgabe (§ 70) oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung einer solchen Ausgabe vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt,
2. ein nachgelassenes Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines solchen Werkes entgegen § 71 verwertet,
3. ein Lichtbild (§ 72) oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Lichtbildes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt,
4. die Darbietung eines ausübenden Künstlers entgegen den § 77 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1, § 78 Abs. 1 verwertet,
5. einen Tonträger entgegen § 85 verwertet,
6. eine Funksendung entgegen § 87 verwertet,
7. einen Bildträger oder Bild- und Tonträger entgegen §§ 94 oder 95 in Verbindung mit § 94 verwertet,
8. eine Datenbank entgegen § 87b Abs. 1 verwertet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 108a. Gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung. (1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 106 bis 108 gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 108b. Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen und zur Rechtewahrnehmung erforderliche Informationen. (1) Wer

1. in der Absicht, sich oder einem Dritten den Zugang zu einem nach diesem Gesetz geschützten Werk oder einem anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen, eine wirksame technische Maßnahme ohne Zustimmung des Rechtsinhabers umgeht oder
2. wissentlich unbefugt
 - a) eine von Rechtsinhabern stammende Information für die Rechtewahrnehmung entfernt oder verändert, wenn irgendeine der betreffenden Informationen an einem Vervielfältigungsstück eines Werkes oder eines sonstigen Schutzgegenstandes angebracht ist oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines solchen Werkes oder Schutzgegenstandes erscheint, oder
 - b) ein Werk oder einen sonstigen Schutzgegenstand, bei dem eine Information für die Rechtewahrnehmung unbefugt entfernt oder geändert wurde, verbreitet, zur Verbreitung einführt, sendet, öffentlich wiedergibt oder öffentlich zugänglich macht

und dadurch wenigstens leichtfertig die Verletzung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten veranlasst, ermöglicht, erleichtert oder verschleiert, wird, wenn die Tat nicht ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch des Täters oder mit dem Täter persönlich verbundener Personen erfolgt oder sich auf einen derartigen Gebrauch bezieht, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer entgegen § 95a Abs. 3 eine Vorrichtung, ein Erzeugnis oder einen Bestandteil zu gewerblichen Zwecken herstellt, einführt, verbreitet, verkauft oder vermietet.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

§ 109. Strafantrag. In den Fällen der §§ 106 bis 108 und des § 108b wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

§ 110. Einziehung. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 106, 107 Abs. 1 Nr. 2, §§ 108 bis 108b bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden. Soweit den in § 98 bezeichneten Ansprüchen im Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozessordnung über die Entschädigung des Verletzten (§§ 403 bis 406c) stattgegeben wird, sind die Vorschriften über die Einziehung nicht anzuwenden.

§ 111. Bekanntgabe der Verurteilung. Wird in den Fällen der §§ 106 bis 108b auf Strafe erkannt, so ist, wenn der Verletzte es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran dartut, anzuordnen, dass die Verurteilung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

§ 111a. Bußgeldvorschriften. (1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 95a Abs. 3

- a) eine Vorrichtung, ein Erzeugnis oder einen Bestandteil verkauft, vermietet oder über den Kreis der mit dem Täter persönlich verbundenen Personen hinaus verbreitet oder
- b) zu gewerblichen Zwecken eine Vorrichtung, ein Erzeugnis oder einen Bestandteil besitzt, für deren Verkauf oder Vermietung wirbt oder eine Dienstleistung erbringt,

2. entgegen § 95b Abs. 1 Satz 1 ein notwendiges Mittel nicht zur Verfügung stellt oder

3. entgegen § 95d Absatz 2 Werke oder andere Schutzgegenstände nicht oder nicht vollständig kennzeichnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

UNTERABSCHNITT 3. VORSCHRIFTEN ÜBER MASSNAHMEN DER ZOLLBEHÖRDE

§ 111b. Verfahren nach deutschem Recht. (1) Verletzt die Herstellung oder Verbreitung von Vervielfältigungsstücken das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht, so unterliegen die Vervielfältigungsstücke, soweit nicht die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates (ABl. L 181 vom 29. 6. 2013, S. 15) in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist, auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung des Rechtsinhabers bei ihrer Einfuhr oder Ausfuhr der Beschlagnahme durch die Zollbehörde, sofern die Rechtsverletzung offensichtlich ist. Dies gilt für den Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie mit den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nur, soweit Kontrollen durch die Zollbehörden stattfinden.

(2) Ordnet die Zollbehörde die Beschlagnahme an, so unterrichtet sie unverzüglich den Verfügungsberechtigten sowie den Antragsteller. Dem Antragsteller sind Herkunft, Menge und Lagerort der Vervielfältigungsstücke sowie Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten mitzuteilen; das Brief- und Postgeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Dem Antragsteller wird Gelegenheit gegeben, die Vervielfältigungsstücke zu besichtigen, soweit hierdurch nicht in Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eingegriffen wird.

(3) Wird der Beschlagnahme nicht spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 widersprochen, so ordnet die Zollbehörde die Einziehung der beschlagnahmten Vervielfältigungsstücke an.

(4) Widerspricht der Verfügungsberechtigte der Beschlagnahme, so unterrichtet die Zollbehörde hiervon unverzüglich den Antragsteller. Dieser hat gegenüber der Zollbehörde unverzüglich zu erklären, ob er den Antrag nach Absatz 1 in Bezug auf die beschlagnahmten Vervielfältigungsstücke aufrechterhält.

1. Nimmt der Antragsteller den Antrag zurück, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme unverzüglich auf.
2. Hält der Antragsteller den Antrag aufrecht und legt er eine vollziehbare gerichtliche Entscheidung vor, die die Verwahrung der beschlagnahmten Vervielfältigungsstücke oder eine Verfügungsbeschränkung anordnet, trifft die Zollbehörde die erforderlichen Maßnahmen.

Liegen die Fälle der Nummern 1 oder 2 nicht vor, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung an den Antragsteller nach Satz 1 auf; weist der Antragsteller nach, dass die gerichtliche Entscheidung nach Nummer 2 beantragt, ihm aber noch nicht zugegangen ist, wird die Beschlagnahme für längstens zwei weitere Wochen aufrechterhalten.

(5) Erweist sich die Beschlagnahme als von Anfang an ungerechtfertigt und hat der Antragsteller den Antrag nach Absatz 1 in Bezug auf die beschlagnahmten Vervielfältigungsstücke aufrechterhalten oder sich nicht unverzüglich erklärt (Absatz 4 Satz 2), so ist er verpflichtet, den dem Verfügungsberechtigten durch die Beschlagnahme entstandenen Schaden zu ersetzen.

(6) Der Antrag nach Absatz 1 ist bei der Generalzolldirektion zu stellen und hat Wirkung für ein Jahr, sofern keine kürzere Geltungsdauer beantragt wird; er kann wiederholt werden. Für die mit dem Antrag verbundenen Amtshandlungen werden vom Antragsteller Kosten nach Maßgabe des § 178 der Abgabenordnung erhoben.

(7) Die Beschlagnahme und die Einziehung können mit den Rechtsmitteln angefochten werden, die im Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und Einziehung zulässig sind. Im Rechtsmittelverfahren ist der Antragsteller zu hören. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig; über sie entscheidet das Oberlandesgericht.

§ 111c. Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 608/2013. Für das Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 gilt § 111b Absatz 5 und 6 entsprechend, soweit die Verordnung keine Bestimmungen enthält, die dem entgegenstehen.

ABSCHNITT 3 ZWANGS- VOLLSTRECKUNG

UNTERABSCHNITT 1. ALLGEMEINES

§ 112. Allgemeines. Die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in ein nach diesem Gesetz geschütztes Recht richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, soweit sich aus den §§ 113 bis 119 nichts anderes ergibt.

UNTERABSCHNITT 2. ZWANGSVOLLSTRECKUNG WEGEN GELDFORDERUNGEN GEGEN DEN URHEBER

§ 113. Urheberrecht. Gegen den Urheber ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das Urheberrecht nur mit seiner Einwilligung und nur insoweit zulässig, als er Nutzungsrechte einräumen kann (§ 31). Die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.

§ 114. Originale von Werken. (1) Gegen den Urheber ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in die ihm gehörenden Originale seiner Werke nur mit seiner Einwilligung zulässig. Die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.

(2) Der Einwilligung bedarf es nicht,

1. soweit die Zwangsvollstreckung in das Original des Werkes zur Durchführung der Zwangsvollstreckung in ein Nutzungsrecht am Werk notwendig ist,
2. zur Zwangsvollstreckung in das Original eines Werkes der Baukunst,
3. zur Zwangsvollstreckung in das Original eines anderen Werkes der bildenden Künste, wenn das Werk veröffentlicht ist.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 darf das Original des Werkes ohne Zustimmung des Urhebers verbreitet werden.

UNTERABSCHNITT 3. ZWANGSVOLLSTRECKUNG WEGEN GELDFORDERUNGEN GEGEN DEN RECHTSNACHFOLGER DES URHEBERS

§ 115. Urheberrecht. Gegen den Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 30) ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das Urheberrecht nur mit seiner Einwilligung und nur insoweit zulässig, als er Nutzungsrechte einräumen kann (§ 31). Der Einwilligung bedarf es nicht, wenn das Werk erschienen ist.

§ 116. Originale von Werken. (1) Gegen den Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 30) ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in die ihm gehörenden Originale von Werken des Urhebers nur mit seiner Einwilligung zulässig.

(2) Der Einwilligung bedarf es nicht

1. in den Fällen des § 114 Abs. 2 Satz 1,
2. zur Zwangsvollstreckung in das Original eines Werkes, wenn das Werk erschienen ist.

§ 114 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 117. Testamentsvollstrecker. Ist nach § 28 Abs. 2 angeordnet, dass das Urheberrecht durch einen Testamentsvollstrecker ausgeübt wird, so ist die nach den §§ 115 und 116 erforderliche Einwilligung durch den Testamentsvollstrecker zu erteilen.

UNTERABSCHNITT 4. ZWANGSVOLLSTRECKUNG WEGEN GELDFORDERUNGEN GEGEN DEN VERFASSER WISSENSCHAFTLICHER AUSGABEN UND GEGEN DEN LICHTBILDNER

§ 118. Entsprechende Anwendung. Die §§ 113 bis 117 sind sinngemäß anzuwenden

1. auf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70) und seinen Rechtsnachfolger,
2. auf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Lichtbildner (§ 72) und seinen Rechtsnachfolger.

UNTERABSCHNITT 5. ZWANGSVOLLSTRECKUNG WEGEN GELDFORDERUNGEN IN BESTIMMTE VORRICHTUNGEN

§ 119. Zwangsvollstreckung in bestimmte Vorrichtungen. (1) Vorrichtungen, die ausschließlich zur Vervielfältigung oder Funksendung eines Werkes bestimmt sind, wie Formen, Platten, Steine, Druckstöcke, Matrizen und Negative, unterliegen der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen nur, soweit der Gläubiger zur Nutzung des Werkes mittels dieser Vorrichtungen berechtigt ist.

(2) Das gleiche gilt für Vorrichtungen, die ausschließlich zur Vorführung eines Filmwerkes bestimmt sind, wie Filmstreifen und dergleichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die nach den §§ 70 und 71 geschützten Ausgaben, die nach § 72 geschützten Lichtbilder, die nach § 77 Abs. 2 Satz 1, §§ 85, 87, 94 und 95 geschützten Bild- und Tonträger und die nach § 87b Abs. 1 geschützten Datenbanken entsprechend anzuwenden.

Teil 5. Anwendungsbereich, Übergangs- und Schlussbestimmungen

ABSCHNITT 1 ANWENDUNGS- BEREICH DES GESETZES

UNTERABSCHNITT 1. URHEBERRECHT

§ 120. Deutsche Staatsangehörige und Staatsangehörige anderer EU-Staaten und EWR-Staaten. (1) Deutsche Staatsangehörige genießen den urheberrechtlichen Schutz für alle ihre Werke, gleichviel, ob und wo die Werke erschienen sind. Ist ein Werk von Miturhebern (§ 8) geschaffen, so genügt es, wenn ein Miturheber deutscher Staatsangehöriger ist.

(2) Deutschen Staatsangehörigen stehen gleich:

1. Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, und
2. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

§ 121. Ausländische Staatsangehörige. (1) Ausländische Staatsangehörige genießen den urheberrechtlichen Schutz für ihre im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen Werke, es sei denn, dass das Werk oder eine Übersetzung des Werkes früher als dreißig Tage vor dem Erscheinen im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb dieses Gebietes erschienen ist. Mit der gleichen Einschränkung genießen ausländische Staatsangehörige den Schutz auch für solche Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur in Übersetzung erschienen sind.

(2) Den im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen Werken im Sinne des Absatzes 1 werden die Werke der bildenden Künste gleichgestellt, die mit einem Grundstück im Geltungsbereich dieses Gesetzes fest verbunden sind.

(3) Der Schutz nach Absatz 1 kann durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz für ausländische Staatsangehörige beschränkt werden, die keinem Mitgliedstaat der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst angehören und zur Zeit des Erscheinens des Werkes weder im Geltungsbereich dieses Gesetzes noch in einem anderen Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben, wenn der Staat, dem sie angehören, deutschen Staatsangehörigen für ihre Werke keinen genügenden Schutz gewährt.

(4) Im Übrigen genießen ausländische Staatsangehörige den urheberrechtlichen Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. Bestehen keine Staatsverträge, so besteht für solche Werke urheberrechtlicher Schutz, soweit in dem Staat, dem der Urheber angehört, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz im Bundesgesetzblatt deutsche Staatsangehörige für ihre Werke einen entsprechenden Schutz genießen.

(5) Das Folgerecht (§ 26) steht ausländischen Staatsangehörigen nur zu, wenn der Staat, dem sie angehören, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers

der Justiz und für Verbraucherschutz im Bundesgesetzblatt deutschen Staatsangehörigen ein entsprechendes Recht gewährt.

(6) Den Schutz nach den §§ 12 bis 14 genießen ausländische Staatsangehörige für alle ihre Werke, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 nicht vorliegen.

§ 122. Staatenlose. (1) Staatenlose mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen für ihre Werke den gleichen urheberrechtlichen Schutz wie deutsche Staatsangehörige.

(2) Staatenlose ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen für ihre Werke den gleichen urheberrechtlichen Schutz wie die Angehörigen des ausländischen Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 123. Ausländische Flüchtlinge. Für Ausländer, die Flüchtlinge im Sinne von Staatsverträgen oder anderen Rechtsvorschriften sind, gelten die Bestimmungen des § 122 entsprechend. Hierdurch wird ein Schutz nach § 121 nicht ausgeschlossen.

UNTERABSCHNITT 2. VERWANDTE SCHUTZRECHTE

§ 124. Wissenschaftliche Ausgaben und Lichtbilder. Für den Schutz wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70) und den Schutz von Lichtbildern (§ 72) sind die §§ 120 bis 123 sinngemäß anzuwenden.

§ 125. Schutz des ausübenden Künstlers. (1) Den nach den §§ 73 bis 83 gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige für alle ihre Darbietungen, gleichviel, wo diese stattfinden. § 120 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Ausländische Staatsangehörige genießen den Schutz für alle ihre Darbietungen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes stattfinden, soweit nicht in den Absätzen 3 und 4 etwas anderes bestimmt ist.

(3) Werden Darbietungen ausländischer Staatsangehöriger erlaubterweise auf Bild- oder Tonträger aufgenommen und sind diese erschienen, so genießen die ausländischen Staatsangehörigen hinsichtlich dieser Bild- oder Tonträger den Schutz nach § 77 Abs. 2 Satz 1, § 78 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, wenn die Bild- oder Tonträger im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienen sind, es sei denn, dass die Bild- oder Tonträger früher als dreißig Tage vor dem Erscheinen im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb dieses Gebietes erschienen sind.

(4) Werden Darbietungen ausländischer Staatsangehöriger erlaubterweise durch Funk gesendet, so genießen die ausländischen Staatsangehörigen den Schutz gegen Aufnahme der Funksendung auf Bild- oder Tonträger (§ 77 Abs. 1) und Weitersendung der Funksendung (§ 78 Abs. 1 Nr. 2) sowie den Schutz nach § 78 Abs. 2, wenn die Funksendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgestrahlt worden ist.

(5) Im Übrigen genießen ausländische Staatsangehörige den Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. § 121 Abs. 4 Satz 2 sowie die §§ 122 und 123 gelten entsprechend.

(6) Den Schutz nach den §§ 74 und 75, § 77 Abs. 1 sowie § 78 Abs. 1 Nr. 3 genießen ausländische Staatsangehörige für alle ihre Darbietungen, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 nicht vorliegen. Das gleiche gilt für den Schutz

nach § 78 Abs. 1 Nr. 2, soweit es sich um die unmittelbare Sendung der Darbietung handelt.

(7) Wird Schutz nach den Absätzen 2 bis 4 oder 6 gewährt, so erlischt er spätestens mit dem Ablauf der Schutzdauer in dem Staat, dessen Staatsangehöriger der ausübende Künstler ist, ohne die Schutzfrist nach § 82 zu überschreiten.

§ 126. Schutz des Herstellers von Tonträgern. (1) Den nach den §§ 85 und 86 gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige oder Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes für alle ihre Tonträger, gleichviel, ob und wo diese erschienen sind. § 120 Abs. 2 ist anzuwenden. Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.

(2) Ausländische Staatsangehörige oder Unternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen den Schutz für ihre im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen Tonträger, es sei denn, dass der Tonträger früher als dreißig Tage vor dem Erscheinen im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb dieses Gebietes erschienen ist. Der Schutz erlischt jedoch spätestens mit dem Ablauf der Schutzdauer in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Hersteller des Tonträgers besitzt oder in welchem das Unternehmen seinen Sitz hat, ohne die Schutzfrist nach § 85 Abs. 3 zu überschreiten.

(3) Im Übrigen genießen ausländische Staatsangehörige oder Unternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. § 121 Abs. 4 Satz 2 sowie die §§ 122 und 123 gelten entsprechend.

§ 127. Schutz des Sendeunternehmens. (1) Den nach § 87 gewährten Schutz genießen Sendeunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes für alle Funksendungen, gleichviel, wo sie diese ausstrahlen. § 126 Abs. 1 Satz 3 ist anzuwenden.

(2) Sendeunternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen den Schutz für alle Funksendungen, die sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausstrahlen. Der Schutz erlischt spätestens mit dem Ablauf der Schutzdauer in dem Staat, in dem das Sendeunternehmen seinen Sitz hat, ohne die Schutzfrist nach § 87 Abs. 3 zu überschreiten.

(3) Im Übrigen genießen Sendeunternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. § 121 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 127a. Schutz des Datenbankherstellers. (1) Den nach § 87b gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige sowie juristische Personen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes. § 120 Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Die nach deutschem Recht oder dem Recht eines der in § 120 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Staaten gegründeten juristischen Personen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen den nach § 87b gewährten Schutz, wenn

1. ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung sich im Gebiet eines der in § 120 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Staaten befindet oder

2. ihr satzungsmäßiger Sitz sich im Gebiet eines dieser Staaten befindet und ihre Tätigkeit eine tatsächliche Verbindung zur deutschen Wirtschaft oder zur Wirtschaft eines dieser Staaten aufweist.

(3) Im Übrigen genießen ausländische Staatsangehörige sowie juristische Personen den Schutz nach dem Inhalt von Staatsverträgen sowie von Vereinbarungen, die die Europäische Gemeinschaft mit dritten Staaten schließt; diese Vereinbarungen werden vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.

§ 127b. Schutz des Presseverlegers. (1) Den nach § 87g gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige oder Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes. § 120 Absatz 2 und § 126 Absatz 1 Satz 3 sind anzuwenden.

(2) Unternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes genießen den nach § 87g gewährten Schutz, wenn ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befindet.

§ 128. Schutz des Filmherstellers. (1) Den nach den §§ 94 und 95 gewährten Schutz genießen deutsche Staatsangehörige oder Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes für alle ihre Bildträger oder Bild- und Tonträger, gleichviel, ob und wo diese erschienen sind. § 120 Abs. 2 und § 126 Abs. 1 Satz 3 sind anzuwenden.

(2) Für ausländische Staatsangehörige oder Unternehmen ohne Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelten die Bestimmungen in § 126 Abs. 2 und 3 entsprechend.

ABSCHNITT 2 ÜBERGANGS- BESTIMMUNGEN

§ 129. Werke. (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auch auf die vor seinem Inkrafttreten geschaffenen Werke anzuwenden, es sei denn, dass sie zu diesem Zeitpunkt urheberrechtlich nicht geschützt sind oder dass in diesem Gesetz sonst etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt für verwandte Schutzrechte entsprechend.

(2) Die Dauer des Urheberrechts an einem Werk, das nach Ablauf von fünfzig Jahren nach dem Tode des Urhebers, aber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes veröffentlicht worden ist, richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 130. Übersetzungen. Unberührt bleiben die Rechte des Urhebers einer Übersetzung, die vor dem 1. Januar 1902 erlaubterweise ohne Zustimmung des Urhebers des übersetzten Werkes erschienen ist.

§ 131. Vertonte Sprachwerke. Vertonte Sprachwerke, die nach § 20 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 227) in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 793) ohne Zustimmung ihres Urhebers vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden durften, dürfen auch weiterhin in gleichem Umfang vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden, wenn die Vertonung des Werkes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erschienen ist.

§ 132. Verträge. (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Ausnahme der §§ 42 und 43 auf Verträge, die vor dem 1. Januar 1966 abgeschlossen worden sind, nicht

anzuwenden. § 43 gilt für ausübende Künstler entsprechend. Die §§ 40 und 41 gelten für solche Verträge mit der Maßgabe, dass die in § 40 Abs. 1 Satz 2 und § 41 Abs. 2 genannten Fristen frühestens mit dem 1. Januar 1966 beginnen.

(2) Vor dem 1. Januar 1966 getroffene Verfügungen bleiben wirksam.

(3) Auf Verträge oder sonstige Sachverhalte, die vor dem 1. Juli 2002 geschlossen worden oder entstanden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 sowie des § 133 Absatz 2 bis 4 in der am 30. Juni 2002 geltenden Fassung weiter anzuwenden. § 32a findet auf Sachverhalte Anwendung, die nach dem 30. Juni 2002 entstanden sind. Auf Verträge, die seit dem 1. Juni 2001 und bis zum 30. Juni 2002 geschlossen worden sind, findet auch § 32 Anwendung, sofern von dem eingeräumten Recht oder der Erlaubnis nach dem 30. Juni 2002 Gebrauch gemacht wird.

(3a) Auf Verträge oder sonstige Sachverhalte, die ab dem 1. Juli 2002 und vor dem 1. März 2017 geschlossen worden sind oder entstanden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes vorbehaltlich des § 133 Absatz 2 bis 4 in der bis einschließlich 28. Februar 2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(4) Die Absätze 3 und 3a gelten für ausübende Künstler entsprechend.

§ 133. Übergangsregelung bei der Umsetzung vertragsrechtlicher Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/790. (1) Auf Verträge oder sonstige Sachverhalte, die ab dem 1. März 2017 und vor dem 7. Juni 2021 geschlossen worden sind oder entstanden sind, sind vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 in der am 1. März 2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Die Vorschriften über die weitere Beteiligung des Urhebers (§ 32a) und über das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung (§ 41) sind in der am 7. Juni 2021 geltenden Fassung ab diesem Zeitpunkt auch auf zuvor geschlossene Verträge anzuwenden.

(3) Die Vorschriften über die Auskunft und Rechenschaft des Vertragspartners (§ 32d) und über die Auskunft und Rechenschaft Dritter in der Lizenzkette (§ 32e) sind in der am 7. Juni 2021 geltenden Fassung ab dem 7. Juni 2022 auch auf vor dem 7. Juni 2021 geschlossene Verträge anzuwenden. Abweichend von Satz 1 ist bei Verträgen, die vor dem 1. Januar 2008 geschlossen worden sind, Auskunft über die Nutzung von Filmwerken oder Laufbildern und die filmische Verwertung der zu ihrer Herstellung benutzten Werke nur auf Verlangen des Urhebers zu erteilen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für ausübende Künstler entsprechend.

§ 134. Urheber. Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften, nicht aber nach diesem Gesetz als Urheber eines Werkes anzusehen ist, gilt, abgesehen von den Fällen des § 135, weiterhin als Urheber. Ist nach den bisherigen Vorschriften eine juristische Person als Urheber eines Werkes anzusehen, so sind für die Berechnung der Dauer des Urheberrechts die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

§ 135. Inhaber verwandter Schutzrechte. Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften als Urheber eines Lichtbildes oder der Übertragung eines Werkes auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für

das Gehör anzusehen ist, ist Inhaber der entsprechenden verwandten Schutzrechte, die dieses Gesetz ihm gewährt.

§ 135a. Berechnung der Schutzfrist. Wird durch die Anwendung dieses Gesetzes auf ein vor seinem Inkrafttreten entstandenes Recht die Dauer des Schutzes verkürzt und liegt das für den Beginn der Schutzfrist nach diesem Gesetz maßgebende Ereignis vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so wird die Frist erst vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an berechnet. Der Schutz erlischt jedoch spätestens mit Ablauf der Schutzdauer nach den bisherigen Vorschriften.

§ 136. Vervielfältigung und Verbreitung. (1) War eine Vervielfältigung, die nach diesem Gesetz unzulässig ist, bisher erlaubt, so darf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Herstellung von Vervielfältigungsstücken vollendet werden.

(2) Die nach Absatz 1 oder bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellten Vervielfältigungsstücke dürfen verbreitet werden.

(3) Ist für eine Vervielfältigung, die nach den bisherigen Vorschriften frei zulässig war, nach diesem Gesetz eine angemessene Vergütung an den Berechtigten zu zahlen, so dürfen die in Absatz 2 bezeichneten Vervielfältigungsstücke ohne Zahlung einer Vergütung verbreitet werden.

§ 137. Übertragung von Rechten. (1) Soweit das Urheberrecht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf einen anderen übertragen worden ist, stehen dem Erwerber die entsprechenden Nutzungsrechte (§ 31) zu. Jedoch erstreckt sich die Übertragung im Zweifel nicht auf Befugnisse, die erst durch dieses Gesetz begründet werden.

(2) Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Urheberrecht ganz oder teilweise einem anderen übertragen worden, so erstreckt sich die Übertragung im Zweifel auch auf den Zeitraum, um den die Dauer des Urheberrechts nach den §§ 64 bis 66 verlängert worden ist. Entsprechendes gilt, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einem anderen die Ausübung einer dem Urheber vorbehaltenen Befugnis erlaubt worden ist.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 hat der Erwerber oder Erlaubnisnehmer dem Veräußerer oder Erlaubnisgeber eine angemessene Vergütung zu zahlen, sofern anzunehmen ist, dass dieser für die Übertragung oder die Erlaubnis eine höhere Gegenleistung erzielt haben würde, wenn damals bereits die verlängerte Schutzdauer bestimmt gewesen wäre.

(4) Der Anspruch auf die Vergütung entfällt, wenn alsbald nach seiner Geltendmachung der Erwerber dem Veräußerer das Recht für die Zeit nach Ablauf der bisher bestimmten Schutzdauer zur Verfügung stellt oder der Erlaubnisnehmer für diese Zeit auf die Erlaubnis verzichtet. Hat der Erwerber das Urheberrecht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterveräußert, so ist die Vergütung insoweit nicht zu zahlen, als sie den Erwerber mit Rücksicht auf die Umstände der Weiterveräußerung unbillig belasten würde.

(5) Absatz 1 gilt für verwandte Schutzrechte entsprechend.

§ 137a. Lichtbildwerke. (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Dauer des Urheberrechts sind auch auf Lichtbildwerke anzuwenden, deren Schutzfrist am 1. Juli 1985 nach dem bis dahin geltenden Recht noch nicht abgelaufen ist.

(2) Ist vorher einem anderen ein Nutzungsrecht an einem Lichtbildwerk eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich die Einräumung oder Übertragung im Zweifel nicht auf den Zeitraum, um den die Dauer des Urheberrechts an Lichtbildwerken verlängert worden ist.

§ 137b. Bestimmte Ausgaben. (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Dauer des Schutzes nach den §§ 70 und 71 sind auch auf wissenschaftliche Ausgaben und Ausgaben nachgelassener Werke anzuwenden, deren Schutzfrist am 1. Juli 1990 nach dem bis dahin geltenden Recht noch nicht abgelaufen ist.

(2) Ist vor dem 1. Juli 1990 einem anderen ein Nutzungsrecht an einer wissenschaftlichen Ausgabe oder einer Ausgabe nachgelassener Werke eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich die Einräumung oder Übertragung im Zweifel auch auf den Zeitraum, um den die Dauer des verwandten Schutzrechtes verlängert worden ist.

(3) Die Bestimmungen in § 137 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 137c. Ausübende Künstler. (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Dauer des Schutzes nach § 82 sind auch auf Darbietungen anzuwenden, die vor dem 1. Juli 1990 auf Bild- oder Tonträger aufgenommen worden sind, wenn am 1. Januar 1991 seit dem Erscheinen des Bild- oder Tonträgers 50 Jahre noch nicht abgelaufen sind. Ist der Bild- oder Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen, so ist die Frist von der Darbietung an zu berechnen. Der Schutz nach diesem Gesetz dauert in keinem Fall länger als 50 Jahre nach dem Erscheinen des Bild- oder Tonträgers oder, falls der Bild- oder Tonträger nicht erschienen ist, 50 Jahre nach der Darbietung.

(2) Ist vor dem 1. Juli 1990 einem anderen ein Nutzungsrecht an der Darbietung eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich die Einräumung oder Übertragung im Zweifel auch auf den Zeitraum, um den die Dauer des Schutzes verlängert worden ist.

(3) Die Bestimmungen in § 137 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 137d. Computerprogramme. (1) Die Vorschriften des Abschnitts 8 des Teils 1 sind auch auf Computerprogramme anzuwenden, die vor dem 24. Juni 1993 geschaffen worden sind. Jedoch erstreckt sich das ausschließliche Vermietrecht (§ 69c Nr. 3) nicht auf Vervielfältigungsstücke eines Programms, die ein Dritter vor dem 1. Januar 1993 zum Zweck der Vermietung erworben hat.

(2) § 69g Abs. 2 ist auch auf Verträge anzuwenden, die vor dem 24. Juni 1993 abgeschlossen worden sind.

(3) § 69a Absatz 5 ist in der am 7. Juni 2021 geltenden Fassung nur auf Verträge und Sachverhalte anzuwenden, die von diesem Tag an geschlossen werden oder entstehen.

§ 137e. Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 92/100/EWG. (1) Die am 30. Juni 1995 in Kraft tretenden Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf vorher geschaffene Werke, Darbietungen, Tonträger, Funksendungen und Filme Anwendung, es sei denn, dass diese zu diesem Zeitpunkt nicht mehr geschützt sind.

(2) Ist ein Original oder Vervielfältigungsstück eines Werkes oder ein Bild- oder Tonträger vor dem 30. Juni 1995 erworben oder zum Zweck der Vermietung einem Dritten überlassen worden, so gilt für die Vermietung nach diesem Zeitpunkt die

Zustimmung der Inhaber des Vermietrechts (§§ 17, 77 Abs. 2 Satz 1, §§ 85 und 94) als erteilt. Diesen Rechtsinhabern hat der Vermieter jeweils eine angemessene Vergütung zu zahlen; § 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 hinsichtlich der Ansprüche der Urheber und ausübenden Künstler und § 27 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung. § 137d bleibt unberührt.

(3) Wurde ein Bild- oder Tonträger, der vor dem 30. Juni 1995 erworben oder zum Zweck der Vermietung einem Dritten überlassen worden ist, zwischen dem 1. Juli 1994 und dem 30. Juni 1995 vermietet, besteht für diese Vermietung ein Vergütungsanspruch in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 2.

(4) Hat ein Urheber vor dem 30. Juni 1995 ein ausschließliches Verbreitungsrecht eingeräumt, so gilt die Einräumung auch für das Vermietrecht. Hat ein ausübender Künstler vor diesem Zeitpunkt bei der Herstellung eines Filmwerkes mitgewirkt oder in die Benutzung seiner Darbietung zur Herstellung eines Filmwerkes eingewilligt, so gelten seine ausschließlichen Rechte als auf den Filmhersteller übertragen. Hat er vor diesem Zeitpunkt in die Aufnahme seiner Darbietung auf Tonträger und in die Vervielfältigung eingewilligt, so gilt die Einwilligung auch als Übertragung des Verbreitungsrechts, einschließlich der Vermietung.

§ 137f. Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 93/98/EWG. (1) Würde durch die Anwendung dieses Gesetzes in der ab dem 1. Juli 1995 geltenden Fassung die Dauer eines vorher entstandenen Rechts verkürzt, so erlischt der Schutz mit dem Ablauf der Schutzdauer nach den bis zum 30. Juni 1995 geltenden Vorschriften. Im Übrigen sind die Vorschriften dieses Gesetzes über die Schutzdauer in der ab dem 1. Juli 1995 geltenden Fassung auch auf Werke und verwandte Schutzrechte anzuwenden, deren Schutz am 1. Juli 1995 noch nicht erloschen ist.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem 1. Juli 1995 geltenden Fassung sind auch auf Werke anzuwenden, deren Schutz nach diesem Gesetz vor dem 1. Juli 1995 abgelaufen ist, nach dem Gesetz eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu diesem Zeitpunkt aber noch besteht. Satz 1 gilt entsprechend für die verwandten Schutzrechte des Herausgebers nachgelassener Werke (§ 71), der ausübenden Künstler (§ 73), der Hersteller von Tonträgern (§ 85), der Sendeunternehmen (§ 87) und der Filmhersteller (§§ 94 und 95).

(3) Lebt nach Absatz 2 der Schutz eines Werkes im Geltungsbereich dieses Gesetzes wieder auf, so stehen die wiederauflebenden Rechte dem Urheber zu. Eine vor dem 1. Juli 1995 begonnene Nutzungshandlung darf jedoch in dem vorgesehenen Rahmen fortgesetzt werden. Für die Nutzung ab dem 1. Juli 1995 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für verwandte Schutzrechte entsprechend.

(4) Ist vor dem 1. Juli 1995 einem anderen ein Nutzungsrecht an einer nach diesem Gesetz noch geschützten Leistung eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich die Einräumung oder Übertragung im Zweifel auch auf den Zeitraum, um den die Schutzdauer verlängert worden ist. Im Fall des Satzes 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.

§ 137g. Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 96/9/EG. (1) § 23 Absatz 2, § 53 Abs. 5, die §§ 55a und 63 Abs. 1 Satz 2 sind auch auf Datenbankwerke anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1998 geschaffen wurden.

(2) Die Vorschriften des Abschnitts 6 des Teils 2 sind auch auf Datenbanken anzuwenden, die zwischen dem 1. Januar 1983 und dem 31. Dezember 1997 hergestellt worden sind. Die Schutzfrist beginnt in diesen Fällen am 1. Januar 1998.

(3) Die §§ 55a und 87e sind nicht auf Verträge anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1998 abgeschlossen worden sind.

§ 137h. Übergangsregelung bei Umsetzung der Richtlinie 93/83/EWG. (1) Die Vorschrift des § 20a ist auf Verträge, die vor dem 1. Juni 1998 geschlossen worden sind, erst ab dem 1. Januar 2000 anzuwenden, sofern diese nach diesem Zeitpunkt ablaufen.

(2) Sieht ein Vertrag über die gemeinsame Herstellung eines Bild- oder Tonträgers, der vor dem 1. Juni 1998 zwischen mehreren Herstellern, von denen mindestens einer einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes angehört, geschlossen worden ist, eine räumliche Aufteilung des Rechts der Sendung unter den Herstellern vor, ohne nach der Satellitensendung und anderen Arten der Sendung zu unterscheiden, und würde die Satellitensendung der gemeinsam hergestellten Produktion durch einen Hersteller die Auswertung der räumlich oder sprachlich beschränkten ausschließlichen Rechte eines anderen Herstellers beeinträchtigen, so ist die Satellitensendung nur zulässig, wenn ihr der Inhaber dieser ausschließlichen Rechte zugestimmt hat.

(3) Die Vorschrift des § 20b Abs. 2 ist nur anzuwenden, sofern der Vertrag über die Einräumung des Kabelweitersenderechts nach dem 1. Juni 1998 geschlossen wurde.

§ 137i. Übergangsregelung zum Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts. Art. 229 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 26 Abs. 7, § 36 Abs. 2 und § 102 in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung gleichgestellt sind.

§ 137j. Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG.

(1) § 95d Abs. 1 ist auf alle ab dem 1. Dezember 2003 neu in den Verkehr gebrachten Werke und anderen Schutzgegenstände anzuwenden.

(2) Die Vorschrift dieses Gesetzes über die Schutzdauer für Hersteller von Tonträgern in der ab dem 13. September 2003 geltenden Fassung ist auch auf verwandte Schutzrechte anzuwenden, deren Schutz am 22. Dezember 2002 noch nicht erloschen ist.

(3) Lebt nach Absatz 2 der Schutz eines Tonträgers wieder auf, so stehen die wiederauflebenden Rechte dem Hersteller des Tonträgers zu.

(4) Ist vor dem 13. September 2003 einem anderen ein Nutzungsrecht an einem nach diesem Gesetz noch geschützten Tonträger eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich, im Fall einer Verlängerung der Schutzdauer nach § 85 Abs. 3,

die Einräumung oder Übertragung im Zweifel auch auf diesen Zeitraum. Im Fall des Satzes 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.

§ 137k. (aufgehoben)

§ 137l. Übergangsregelung für neue Nutzungsarten. (1) Hat der Urheber zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 1. Januar 2008 einem anderen alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannteten Nutzungsrechte als dem anderen ebenfalls eingeräumt, sofern der Urheber nicht dem anderen gegenüber der Nutzung widerspricht. Der Widerspruch kann für Nutzungsarten, die am 1. Januar 2008 bereits bekannt sind, nur innerhalb eines Jahres erfolgen. Im Übrigen erlischt das Widerspruchsrecht nach Ablauf von drei Monaten, nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsrechte, die der Urheber bereits einem Dritten eingeräumt hat.

(2) Hat der andere sämtliche ihm ursprünglich eingeräumten Nutzungsrechte einem Dritten übertragen, so gilt Absatz 1 für den Dritten entsprechend. Erklärt der Urheber den Widerspruch gegenüber seinem ursprünglichen Vertragspartner, hat ihm dieser unverzüglich alle erforderlichen Auskünfte über den Dritten zu erteilen.

(3) Das Widerspruchsrecht nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn die Parteien über eine zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsart eine ausdrückliche Vereinbarung geschlossen haben.

(4) Sind mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst, die sich in der neuen Nutzungsart in angemessener Weise nur unter Verwendung sämtlicher Werke oder Werkbeiträge verwerten lässt, so kann der Urheber das Widerspruchsrecht nicht wider Treu und Glauben ausüben.

(5) Der Urheber hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, wenn der andere eine neue Art der Werknutzung nach Absatz 1 aufnimmt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt war. § 32 Abs. 2 und 4 gilt entsprechend. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Hat der Vertragspartner das Nutzungsrecht einem Dritten übertragen, haftet der Dritte mit der Aufnahme der neuen Art der Werknutzung für die Vergütung. Die Haftung des andern entfällt.

§ 137m. Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie 2011/77/EU.

(1) Die Vorschriften über die Schutzdauer nach den §§ 82 und 85 Absatz 3 sowie über die Rechte und Ansprüche des ausübenden Künstlers nach § 79 Absatz 3 sowie § 79a gelten für Aufzeichnungen von Darbietungen und für Tonträger, deren Schutzdauer für den ausübenden Künstler und den Tonträgerhersteller am 1. November 2013 nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der bis 6. Juli 2013 geltenden Fassung noch nicht erloschen war, und für Aufzeichnungen von Darbietungen und für Tonträger, die nach dem 1. November 2013 entstehen.

(2) § 65 Absatz 3 gilt für Musikkompositionen mit Text, von denen die Musikkomposition oder der Text in mindestens einem Mitgliedstaat der Europäischen Union am 1. November 2013 geschützt sind, und für Musikkompositionen mit Text, die nach diesem Datum entstehen. Lebt nach Satz 1 der Schutz der Musikkompo-

sition oder des Textes wieder auf, so stehen die wiederauflebenden Rechte dem Urheber zu. Eine vor dem 1. November 2013 begonnene Nutzungshandlung darf jedoch in dem vorgesehenen Rahmen fortgesetzt werden. Für die Nutzung ab dem 1. November 2013 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.

(3) Ist vor dem 1. November 2013 ein Übertragungsvertrag zwischen einem ausübenden Künstler und einem Tonträgerhersteller abgeschlossen worden, so erstreckt sich im Fall der Verlängerung der Schutzdauer die Übertragung auch auf diesen Zeitraum, wenn keine eindeutigen vertraglichen Hinweise auf das Gegenteil vorliegen.

§ 137n. Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie 2012/28/EU. § 61 Absatz 4 ist nur anzuwenden auf Bestandsinhalte, die der nutzenden Institution vor dem 29. Oktober 2014 überlassen wurden.

§ 137o. Übergangsregelung zum Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz. § 60g gilt nicht für Verträge, die vor dem 1. März 2018 geschlossen wurden.

§ 137p. Übergangsregelung aus Anlass der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/789.

(1) § 20b ist auf Verträge über Weitersendungen, die nicht durch Kabelsysteme oder Mikrowellensysteme erfolgen, nur anzuwenden, sofern der Vertrag ab dem 7. Juni 2021 geschlossen wurde.

(2) § 20c ist auf Verträge über ergänzende Online-Dienste, die vor dem 7. Juni 2021 geschlossen wurden, ab dem 7. Juni 2023 anzuwenden.

(3) § 20d ist auf Verträge über die Direkteinspeisung, die vor dem 7. Juni 2021 geschlossen wurden, ab dem 7. Juni 2025 anzuwenden.

§ 137q. Übergangsregelung zur Verlegerbeteiligung. § 63a Absatz 2 und 3 gilt für Einnahmen, die Verwertungsgesellschaften ab dem 7. Juni 2021 erhalten.

§ 137r. Übergangsregelung zum Schutz des Presseverlegers. Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Schutz des Presseverlegers (§§ 87f bis 87k und § 127b) finden keine Anwendung auf Presseveröffentlichungen, deren erstmalige Veröffentlichung vor dem 6. Juni 2019 erfolgte.

ABSCHNITT 3 SCHLUSS- BESTIMMUNGEN

§ 138. Register anonymer und pseudonymer Werke. (1) Das Register anonymer und pseudonymer Werke für die in § 66 Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen Eintragungen wird beim Patentamt geführt. Das Patentamt bewirkt die Eintragungen, ohne die Berechtigung des Antragstellers oder die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen zu prüfen.

(2) Wird die Eintragung abgelehnt, so kann der Antragsteller gerichtliche Entscheidung beantragen. Über den Antrag entscheidet das für den Sitz des Patentamts zuständige Oberlandesgericht durch einen mit Gründen versehenen Beschluss. Der Antrag ist schriftlich bei dem Oberlandesgericht einzureichen. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist endgültig. Im Übrigen gelten für das gerichtliche Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Für die Gerichtskosten gilt die Kostenordnung; die Gebühren richten sich nach § 131 der Kostenordnung.

(3) Die Eintragungen werden im Bundesanzeiger öffentlich bekanntgemacht. Die Kosten für die Bekanntmachung hat der Antragsteller im Voraus zu entrichten.

(4) Die Einsicht in das Register ist jedem gestattet. Auf Antrag werden Auszüge aus dem Register erteilt; sie sind auf Verlangen zu beglaubigen.

(5) Der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Bestimmungen über die Form des Antrags und die Führung des Registers zu erlassen,
2. zur Deckung der Verwaltungskosten die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Eintragung, für die Ausfertigung eines Eintragungsscheins und für die Erteilung sonstiger Auszüge und deren Beglaubigung anzuordnen sowie Bestimmungen über den Kostenschuldner, die Fälligkeit von Kosten, die Kostenvorschusspflicht, Kostenbefreiungen, die Verjährung, das Kostenfestsetzungsverfahren und die Rechtsbehelfe gegen die Kostenfestsetzung zu treffen.

(6) Eintragungen, die nach § 56 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 beim Stadtrat in Leipzig vorgenommen worden sind, bleiben wirksam.

§ 138a. Datenschutz. Soweit personenbezogene Daten im Register anonymer und pseudonymer Werke enthalten sind, bestehen nicht

1. das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72),
2. die Mitteilungspflicht gemäß Artikel 19 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und
3. das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 wird dadurch erfüllt, dass die betroffene Person Einsicht in das Register anonymer und pseudonymer Werke des Deutschen Patent- und Markenamtes nehmen kann.

§ 139. Änderung der Strafprozessordnung. *(nicht abgedruckt)*

§ 140. Änderung des Gesetzes über das am 6. September 1952 unterzeichnete Welturheberrechtsabkommen. *(gegenstandslos)*³⁾

§ 141. Aufgehobene Vorschriften. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. die §§ 57 bis 60 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 339);

3) Zur revidierten Pariser Fassung des WUA vom 24. 7. 1971 vgl. das Gesetz vom 17. 8. 1973 (BGBl. II S. 1069, 1111).

2. die §§ 17 bis 19 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 4);
3. das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910 und des Gesetzes zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 1395);
4. die §§ 3, 13 und 42 des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 217) in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910;
5. das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 (Reichsgesetzbl. S. 7) in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910, des Gesetzes zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht vom 13. Dezember 1934 und des Gesetzes zur Verlängerung der Schutzfristen für das Urheberrecht an Lichtbildern vom 12. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 758), soweit es nicht den Schutz von Bildnissen betrifft;
6. die Artikel I, III und IV des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910;
7. das Gesetz zur Erleichterung der Filmberichterstattung vom 30. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 404);
8. § 10 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269).

§ 142. Evaluierung. Die Bundesregierung erstattet vier Jahre nach Inkrafttreten des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes dem Deutschen Bundestag Bericht über die Auswirkungen des Teils 1 Abschnitt 6 Unterabschnitt 4.

§ 143. Inkrafttreten. (1) Die §§ 64 bis 67, 69, 105 Abs. 1 bis 3 und § 138 Abs. 5 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.⁴⁾

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1966 in Kraft.

4) Verkündet am 16. 9. 1965

**ANLAGE
(zu § 61a)****Quellen einer sorgfältigen Suche**

1. für veröffentlichte Bücher:
 - a) der Katalog der Deutschen Nationalbibliothek sowie die von Bibliotheken und anderen Institutionen geführten Bibliothekskataloge und Schlagwortlisten;
 - b) Informationen der Verleger- und Autorenverbände, insbesondere das Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB);
 - c) bestehende Datenbanken und Verzeichnisse, WATCH (Writers, Artists and their Copyright Holders), die ISBN (International Standard Book Number);
 - d) die Datenbanken der entsprechenden Verwertungsgesellschaften, insbesondere der mit der Wahrnehmung von Vervielfältigungsrechten betrauten Verwertungsgesellschaften wie die Datenbank der VG Wort;
 - e) Quellen, die mehrere Datenbanken und Verzeichnisse zusammenfassen, einschließlich der Gemeinsamen Normdatei (GND), VIAF (Virtual International Authority Files) und ARROW (Accessible Registries of Rights Information and Orphan Works);
2. für Zeitungen, Zeitschriften, Fachzeitschriften und Periodika:
 - a) das deutsche ISSN (International Standard Serial Number) – Zentrum für regelmäßige Veröffentlichungen;
 - b) Indexe und Kataloge von Bibliotheksbeständen und -sammlungen, insbesondere der Katalog der Deutschen Nationalbibliothek sowie die Zeitschriftendatenbank (ZDB);
 - c) Depots amtlich hinterlegter Pflichtexemplare;
 - d) Verlegerverbände und Autoren- und Journalistenverbände, insbesondere das Verzeichnis lieferbarer Zeitschriften (VLZ), das Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB), Banger Online, STAMM und pressekatalog.de;
 - e) die Datenbanken der entsprechenden Verwertungsgesellschaften, einschließlich der mit der Wahrnehmung von Vervielfältigungsrechten betrauten Verwertungsgesellschaften, insbesondere die Datenbank der VG Wort;
3. für visuelle Werke, einschließlich Werken der bildenden Künste, Fotografien, Illustrationen, Design- und Architekturwerken, sowie für deren Entwürfe und für sonstige derartige Werke, die in Büchern, Zeitschriften, Zeitungen und Magazinen oder anderen Werken enthalten sind:
 - a) die in den Ziffern 1 und 2 genannten Quellen;
 - b) die Datenbanken der entsprechenden Verwertungsgesellschaften, insbesondere der Verwertungsgesellschaften für bildende Künste, einschließlich der mit der Wahrnehmung von Vervielfältigungsrechten betrauten Verwertungsgesellschaften wie die Datenbank der VG BildKunst;
 - c) die Datenbanken von Bildagenturen;

4. für Filmwerke sowie für Bildträger und Bild- und Tonträger, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, und für Tonträger:
 - a) die Depots amtlich hinterlegter Pflichtexemplare, insbesondere der Katalog der Deutschen Nationalbibliothek;
 - b) Informationen der Produzentenverbände;
 - c) die Informationen der Filmförderungseinrichtungen des Bundes und der Länder;
 - d) die Datenbanken von im Bereich des Film- oder Tonerbes tätigen Einrichtungen und nationalen Bibliotheken, insbesondere des Kinematheksverbands, des Bundesarchivs, der Stiftung Deutsche Kinemathek, des Deutschen Filminstituts (Datenbank und Katalog www.filmportal.de), der DEFA- und Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung, sowie die Kataloge der Staatsbibliotheken zu Berlin und München;
 - e) Datenbanken mit einschlägigen Standards und Kennungen wie ISAN (International Standard Audiovisual Number) für audiovisuelles Material, ISWC (International Standard Music Work Code) für Musikwerke und ISRC (International Standard Recording Code) für Tonträger;
 - f) die Datenbanken der entsprechenden Verwertungsgesellschaften, insbesondere für Autoren, ausübende Künstler sowie Hersteller von Tonträgern und Filmwerken;
 - g) die Aufführung der Mitwirkenden und andere Informationen auf der Verpackung des Werks oder in seinem Vor- oder Abspann;
 - h) die Datenbanken anderer maßgeblicher Verbände, die eine bestimmte Kategorie von Rechteinhabern vertreten, wie die Verbände der Regisseure, Drehbuchautoren, Filmkomponisten, Komponisten, Theaterverlage, Theater- und Opernvereinigungen;
5. für Bestandsinhalte, die nicht erschienen sind oder nicht gesendet wurden:
 - a) aktuelle und ursprüngliche Eigentümer des Werkstücks;
 - b) nationale Nachlassverzeichnisse (Zentrale Datenbank Nachlässe und Kalliope);
 - c) Findbücher der nationalen Archive;
 - d) Bestandsverzeichnisse von Museen;
 - e) Auskunftdateien und Telefonbücher.

Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten* (Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz – UrhDaG)

Vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1204, 1215)

Teil 1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Öffentliche Wiedergabe; Verantwortlichkeit des Diensteanbieters. (1) Ein Diensteanbieter (§ 2) gibt Werke öffentlich wieder, wenn er der Öffentlichkeit Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken verschafft, die von Nutzern des Dienstes hochgeladen worden sind.

(2) Erfüllt der Diensteanbieter seine Pflichten nach § 4 und den §§ 7 bis 11 nach Maßgabe hoher branchenüblicher Standards unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, so ist er für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich nicht verantwortlich. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen

1. die Art, das Publikum und der Umfang des Dienstes,
2. die Art der von den Nutzern des Dienstes hochgeladenen Werke,
3. die Verfügbarkeit geeigneter Mittel zur Erfüllung der Pflichten sowie
4. die Kosten, die dem Diensteanbieter für Mittel nach Nummer 3 entstehen.

(3) Auf § 10 Satz 1 des Telemediengesetzes kann sich der Diensteanbieter nicht berufen.

(4) Ein Diensteanbieter, dessen Hauptzweck es ist, sich an Urheberrechtsverletzungen zu beteiligen oder sie zu erleichtern, kann sich auf Absatz 2 nicht berufen.

§ 2 Diensteanbieter. (1) Diensteanbieter im Sinne dieses Gesetzes sind Anbieter von Diensten im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1), die

1. es als Hauptzweck ausschließlich oder zumindest auch verfolgen, eine große Menge an von Dritten hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Inhalten zu speichern und öffentlich zugänglich zu machen,
2. die Inhalte im Sinne der Nummer 1 organisieren,
3. die Inhalte im Sinne der Nummer 1 zum Zweck der Gewinnerzielung bewerben und
4. mit Online-Inhaltendiensten um dieselben Zielgruppen konkurrieren.

(2) Startup-Diensteanbieter sind Diensteanbieter mit einem jährlichen Umsatz innerhalb der Europäischen Union von bis zu 10 Millionen Euro, deren Dienste der Öffentlichkeit in der Europäischen Union seit weniger als drei Jahren zur Verfügung stehen.

(3) Kleine Diensteanbieter sind Diensteanbieter mit einem jährlichen Umsatz innerhalb der Europäischen Union von bis zu 1 Million Euro.

(4) Für die Berechnung des Umsatzes von Startup-Diensteanbietern und kleinen Diensteanbietern ist die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen anzuwenden (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36). Maßgeblich ist jeweils der Umsatz des vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 3. Nicht erfasste Dienste. Dieses Gesetz gilt insbesondere nicht für

1. nicht gewinnorientierte Online-Enzyklopädien,
2. nicht gewinnorientierte bildungsbezogene oder wissenschaftliche Repositorien,
3. Entwicklungs- und Weitergabe-Plattformen für quelloffene Software,
4. Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36; L 334 vom 27.12.2019, S. 164),
5. Online-Marktplätze,
6. Cloud-Dienste, die zwischen Unternehmen erbracht werden, und
7. Cloud-Dienste, die ihren Nutzern das Hochladen von Inhalten für den Eigengebrauch ermöglichen.

Teil 2. Nutzungen

§ 4. Pflicht zum Erwerb vertraglicher Nutzungsrechte; Direktvergütungsanspruch des Urhebers. (1) Ein Diensteanbieter ist verpflichtet, bestmögliche Anstrengungen zu unternehmen, um die vertraglichen Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke zu erwerben. Der Diensteanbieter erfüllt diese Pflicht, sofern er Nutzungsrechte erwirbt, die

1. ihm angeboten werden,
2. über repräsentative Rechtsinhaber verfügbar sind, die der Diensteanbieter kennt, oder
3. über im Inland ansässige Verwertungsgesellschaften oder abhängige Verwertungseinrichtungen erworben werden können.

(2) Nutzungsrechte nach Absatz 1 Satz 2 müssen

1. für Inhalte gelten, die der Diensteanbieter ihrer Art nach offensichtlich in mehr als geringfügigen Mengen öffentlich wiedergibt,

2. in Bezug auf Werke und Rechtsinhaber ein erhebliches Repertoire umfassen,
3. den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes abdecken und
4. die Nutzung zu angemessenen Bedingungen ermöglichen.

(3) Hat der Urheber das Recht der öffentlichen Wiedergabe eines Werkes einem Dritten eingeräumt, so hat der Diensteanbieter für vertragliche Nutzungen gleichwohl dem Urheber eine angemessene Vergütung für die öffentliche Wiedergabe des Werkes zu zahlen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Dritte eine Verwertungsgesellschaft ist oder der Urheber den Dritten als Digitalvertrieb einschaltet.

(4) Der Urheber kann auf den Direktvergütungsanspruch nach Absatz 3 nicht verzichten und diesen im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtreten. Er kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

§ 5. Gesetzlich erlaubte Nutzungen; Vergütung des Urhebers. (1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken und Teilen von Werken durch den Nutzer eines Diensteanbieters zu folgenden Zwecken:

1. für Zitate nach § 51 des Urheberrechtsgesetzes,
2. für Karikaturen, Parodien und Pastiches nach § 51a des Urheberrechtsgesetzes und
3. für von den Nummern 1 und 2 nicht erfasste gesetzlich erlaubte Fälle der öffentlichen Wiedergabe nach Teil 1 Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes.

(2) Für die öffentliche Wiedergabe nach Absatz 1 Nummer 2 hat der Diensteanbieter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Vergütungsanspruch ist nicht verzichtbar und im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtretbar. Er kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. § 63a Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes und § 27a des Verwertungsgesellschaftengesetzes sind anzuwenden.

(3) Der Diensteanbieter hat den Nutzer auf die gesetzlichen Erlaubnisse nach Absatz 1 in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuweisen.

§ 6. Erstreckung von Erlaubnissen. (1) Ist dem Diensteanbieter die öffentliche Wiedergabe eines Werkes erlaubt, so wirkt diese Erlaubnis auch zugunsten des Nutzers, sofern dieser nicht kommerziell handelt oder keine erheblichen Einnahmen erzielt.

(2) Verfügt der Nutzer über eine Erlaubnis, ein Werk über einen Diensteanbieter öffentlich wiederzugeben, so wirkt diese Erlaubnis auch zugunsten des Diensteanbieters.

Teil 3. Unerlaubte Nutzungen

§ 7 Qualifizierte Blockierung. (1) Der Diensteanbieter ist nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 verpflichtet, durch Sperrung oder Entfernung (Blockierung) bestmöglich sicherzustellen, dass ein Werk nicht öffentlich wiedergegeben wird und hierfür auch künftig nicht verfügbar ist, sobald der Rechtsinhaber dies verlangt und die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nicht dazu führen, dass von Nutzern hochgeladene Inhalte, deren Nutzung gesetzlich erlaubt ist oder bei denen kein Verstoß gegen das Urheberrecht vorliegt, nicht verfügbar sind. Beim Einsatz automatisierter Verfahren sind die §§ 9 bis 11 anzuwenden. Satz 2 ist nicht anzuwenden auf Nutzungen von Filmwerken oder Laufbildern bis zum Abschluss ihrer erstmaligen öffentlichen Wiedergabe, insbesondere während der zeitgleichen Übertragung von Sportveranstaltungen, soweit der Rechtsinhaber dies vom Diensteanbieter verlangt und die hierfür erforderlichen Angaben macht.

(3) Der Diensteanbieter informiert den Nutzer sofort über die Blockierung des von ihm hochgeladenen Inhalts und weist ihn auf das Recht hin, nach § 14 Beschwerde einzulegen.

(4) Startup-Diensteanbieter (§ 2 Absatz 2) sind nicht nach Absatz 1 verpflichtet, solange die durchschnittliche monatliche Anzahl unterschiedlicher Besucher der Internetseiten des Dienstes 5 Millionen nicht übersteigt.

(5) Es wird widerleglich vermutet, dass kleine Diensteanbieter (§ 2 Absatz 3) im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht nach Absatz 1 verpflichtet sind.

§ 8 Einfache Blockierung. (1) Der Diensteanbieter ist nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 verpflichtet, die öffentliche Wiedergabe eines Werkes durch Blockierung zu beenden, sobald der Rechtsinhaber dies verlangt und einen hinreichend begründeten Hinweis auf die unerlaubte öffentliche Wiedergabe des Werkes gibt.

(2) § 7 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Zur Blockierung künftiger unerlaubter Nutzungen des Werkes ist der Diensteanbieter nach Maßgabe von § 7 erst verpflichtet, nachdem der Rechtsinhaber die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.

Teil 4. Mutmaßlich erlaubte Nutzungen

§ 9. Öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen. (1) Um unverhältnismäßige Blockierungen beim Einsatz automatisierter Verfahren zu vermeiden, sind mutmaßlich erlaubte Nutzungen bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens (§ 14) öffentlich wiederzugeben.

(2) Für nutzergenerierte Inhalte, die

1. weniger als die Hälfte eines Werkes eines Dritten oder mehrerer Werke Dritter enthalten,
2. die Werkteile nach Nummer 1 mit anderem Inhalt kombinieren und
3. Werke Dritter nur geringfügig nutzen (§ 10) oder als gesetzlich erlaubt gekennzeichnet sind (§ 11),

wird widerleglich vermutet, dass ihre Nutzung nach § 5 gesetzlich erlaubt ist (mutmaßlich erlaubte Nutzungen). Abbildungen dürfen nach Maßgabe von §§ 10 und 11 vollständig verwendet werden.

(3) Der Diensteanbieter informiert den Rechtsinhaber sofort über die öffentliche Wiedergabe und weist ihn auf das Recht hin, nach § 14 Beschwerde einzulegen, um die Vermutung nach Absatz 2 überprüfen zu lassen.

§ 10. Geringfügige Nutzungen. Die folgenden Nutzungen von Werken Dritter gelten als geringfügig im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, sofern sie nicht zu kommerziellen Zwecken oder nur zur Erzielung unerheblicher Einnahmen dienen:

1. Nutzungen bis zu 15 Sekunden je eines Filmwerkes oder Laufbildes,
2. Nutzungen bis zu 15 Sekunden je einer Tonspur,
3. Nutzungen bis zu 160 Zeichen je eines Textes und
4. Nutzungen bis zu 125 Kilobyte je eines Lichtbildwerkes, Lichtbildes oder einer Grafik.

§ 11. Kennzeichnung als erlaubte Nutzung. (1) Soll ein nutzergenerierter Inhalt beim Hochladen automatisiert blockiert werden und handelt es sich nicht um eine geringfügige Nutzung nach § 10, so ist der Diensteanbieter verpflichtet,

1. den Nutzer über das Blockierverlangen des Rechtsinhabers zu informieren,
2. den Nutzer zugleich mit der Information nach Nummer 1 auf die Erforderlichkeit einer gesetzlichen Erlaubnis nach § 5 für eine öffentliche Wiedergabe hinzuweisen und
3. es dem Nutzer zu ermöglichen, die Nutzung als nach § 5 gesetzlich erlaubt zu kennzeichnen.

(2) Soll ein nutzergenerierter Inhalt erst nach dem Hochladen automatisiert blockiert werden, so findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Inhalt auch ohne Vorliegen einer Kennzeichnung nach Absatz 1 Nummer 3 für 48 Stunden als mutmaßlich erlaubt gilt.

§ 12. Vergütung durch Diensteanbieter; Verantwortlichkeit. (1) Für die öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen nach den §§ 9 bis 11 hat der Diensteanbieter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. § 5 Absatz 2 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Für die öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen nach den §§ 9 bis 11 ist der Diensteanbieter bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens, längstens aber bis zum Ablauf der Frist zur Entscheidung über die Beschwerde (§ 14 Absatz 3 Nummer 3) urheberrechtlich nicht verantwortlich. Nach der Entscheidung über die Beschwerde haftet der Diensteanbieter nur dann urheberrechtlich auf Schadensersatz, wenn er bei der Durchführung des Beschwerdeverfahrens schuldhaft gegen die Pflichten nach § 14 verstoßen hat; Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung bleiben unberührt.

(3) Im Falle einer geringfügigen Nutzung (§ 10) ist der Nutzer für die öffentliche Wiedergabe mutmaßlich erlaubter Nutzungen bis zum Abschluss eines Beschwerdeverfahrens nach § 14 urheberrechtlich nicht verantwortlich.

Teil 5. Rechtsbehelfe

§ 13. Rechtsbehelfe; Schutz vor Entstellung; Zugang zu den Gerichten. (1) Für Nutzer und Rechtsinhaber ist die Teilnahme an Beschwerdeverfahren nach den §§ 14 und 15 freiwillig.

(2) Für Nutzer, Rechtsinhaber und Diensteanbieter ist die Teilnahme an außergerichtlichen Streitbelegungen nach den §§ 16 und 17 freiwillig.

(3) Der Schutz des Urhebers vor Entstellung seines Werkes nach § 14 des Urheberrechtsgesetzes bleibt unberührt. Der Urheber kann hierzu auch im Anwendungsbereich der §§ 9 bis 11 die einfache Blockierung nach § 8 verlangen.

(4) Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt.

§ 14. Internes Beschwerdeverfahren. (1) Der Diensteanbieter muss den Nutzern und den Rechtsinhabern ein wirksames, kostenfreies und zügiges Beschwerdeverfahren über die Blockierung und über die öffentliche Wiedergabe von geschützten Werken zur Verfügung stellen.

(2) Beschwerden sind zu begründen.

(3) Der Diensteanbieter ist verpflichtet, unverzüglich

1. die Beschwerde allen Beteiligten mitzuteilen,
2. allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und
3. über die Beschwerde zu entscheiden; spätestens innerhalb einer Woche nach deren Einlegung.

(4) Erklärt ein vertrauenswürdiger Rechtsinhaber nach Prüfung durch eine natürliche Person, dass die Vermutung nach § 9 Absatz 2 zu widerlegen ist und die fortdauernde öffentliche Wiedergabe die wirtschaftliche Verwertung des Werkes erheblich beeinträchtigt, so ist der Diensteanbieter in Abweichung von § 9 Absatz 1 zur sofortigen Blockierung bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens verpflichtet.

(5) Entscheidungen über Beschwerden müssen von natürlichen Personen getroffen werden, die unparteiisch sind.

§ 15. Externe Beschwerdestelle. (1) Der Diensteanbieter kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 14 einer anerkannten externen Beschwerdestelle bedienen.

(2) Die Entscheidung über die Anerkennung einer externen Beschwerdestelle trifft das Bundesamt für Justiz im Einvernehmen mit dem Deutschen Patent- und Markenamt. Für die Voraussetzungen sowie für das Verfahren der Anerkennung gelten im Übrigen die Vorschriften des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes über die Anerkennung einer Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung entsprechend.

§ 16. Außergerichtliche Streitbeilegung durch private Schlichtungsstellen. (1) Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über die Blockierung und öffentliche Wiedergabe eines geschützten Werkes durch einen Diensteanbieter sowie über Auskunftsrechte (§ 19) können Rechtsinhaber und Nutzer eine privatrechtlich organisierte Schlichtungsstelle anrufen.

(2) Die Vorschriften des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes über privatrechtlich organisierte Schlichtungsstellen sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Bundesamt für Justiz als zuständige Behörde die Entscheidung über die Anerkennung einer privatrechtlich organisierten Schlichtungsstelle im Einvernehmen mit dem Deutschen Patent- und Markenamt trifft.

§ 17. Außergerichtliche Streitbeilegung durch die behördliche Schlichtungsstelle.

(1) Das Bundesamt für Justiz richtet im Einvernehmen mit dem Deutschen Patent- und Markenamt eine behördliche Schlichtungsstelle ein.

(2) Die behördliche Schlichtungsstelle ist nur zuständig, wenn eine privatrechtlich organisierte Schlichtungsstelle nach § 16 nicht zur Verfügung steht. § 16 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Vorschriften des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes über die behördliche Schlichtungsstelle sind entsprechend anzuwenden.

Teil 6. Schlussbestimmungen

§ 18. Maßnahmen gegen Missbrauch. (1) Verlangt ein vermeintlicher Rechtsinhaber von dem Diensteanbieter wiederholt die Blockierung eines fremden Werkes als eigenes Werk oder eines gemeinfreien Werkes, so hat der Diensteanbieter den vermeintlichen Rechtsinhaber für einen angemessenen Zeitraum von den Verfahren nach den §§ 7 und 8 auszuschließen.

(2) Verlangt ein vermeintlicher Rechtsinhaber vorsätzlich oder fahrlässig von dem Diensteanbieter die Blockierung eines fremden Werkes als eigenes Werk oder eines gemeinfreien Werkes, so ist er dem Diensteanbieter und dem betroffenen Nutzer zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(3) Verlangt ein Rechtsinhaber wiederholt fälschlicherweise

1. die sofortige Blockierung mutmaßlich erlaubter Nutzungen während des Beschwerdeverfahrens nach § 14 Absatz 4 oder
2. die einfache Blockierung nach § 8 wegen einer Entstellung seines Werkes (§ 14 des Urheberrechtsgesetzes),

so ist er für einen angemessenen Zeitraum von dem jeweiligen Verfahren auszuschließen.

(4) Der Diensteanbieter hat nach einem missbräuchlichen Blockierverlangen im Hinblick auf gemeinfreie Werke oder solche, deren unentgeltliche Nutzung durch jedermann erlaubt ist, nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 bestmöglich sicherzustellen, dass diese Werke nicht erneut blockiert werden.

(5) Kennzeichnet ein Nutzer eine Nutzung wiederholt fälschlicherweise als erlaubt, so hat der Diensteanbieter den Nutzer für einen angemessenen Zeitraum von der Möglichkeit zur Kennzeichnung erlaubter Nutzungen auszuschließen.

(6) Blockiert der Diensteanbieter wiederholt fälschlicherweise erlaubte Nutzungen, so kann er von einem eingetragenen Verein, dessen Zweck auf die nicht

gewerbsmäßige und nicht nur vorübergehende Förderung der Interessen von Nutzern gerichtet ist, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

§ 19. Auskunftsrechte. (1) Der Rechtsinhaber kann von dem Diensteanbieter Auskunft über die nach § 4 vertraglich erlaubte Nutzung seines Repertoires verlangen.

(2) Der Rechtsinhaber kann von dem Diensteanbieter angemessene Auskunft über die Funktionsweise der Verfahren zur Blockierung unerlaubter Nutzungen seines Repertoires nach den §§ 7 und 8 verlangen.

(3) Der Diensteanbieter gewährt Berechtigten nach § 60d Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung Zugang zu Daten über den Einsatz von Verfahren zur automatisierten und nicht automatisierten Erkennung und Blockierung von Inhalten, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen des Diensteanbieters nicht entgegenstehen. Der Diensteanbieter hat Anspruch auf Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten in angemessener Höhe.

§ 20. Inländischer Zustellungsbevollmächtigter. Für die Verpflichtung des Diensteanbieters zur Bestellung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten für das gerichtliche Verfahren gilt § 5 Absatz 1 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes entsprechend.

§ 21. Anwendung auf verwandte Schutzrechte. (1) Dieses Gesetz ist auf verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes und ihre Inhaber entsprechend anzuwenden.

(2) Der Direktvergütungsanspruch nach § 4 steht nur dem Lichtbildner und dem ausübenden Künstler zu.

§ 22. Zwingendes Recht. Von den Vorschriften dieses Gesetzes kann durch Vertrag nicht abgewichen werden.

Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG)

Vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31.5.2021, BGBl. I S. 1204).

Teil 1. Gegenstand des Gesetzes; Begriffsbestimmungen

§ 1. Anwendungsbereich. Dieses Gesetz regelt die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften, abhängige und unabhängige Verwertungseinrichtungen.

§ 2. Verwertungsgesellschaft. (1) Eine Verwertungsgesellschaft ist eine Organisation, die gesetzlich oder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung berechtigt ist und deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck es ist, für Rechnung mehrerer Rechtsinhaber Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte zu deren kollektiven Nutzen wahrzunehmen, gleichviel, ob in eigenem oder in fremdem Namen.

(2) Um eine Verwertungsgesellschaft zu sein, muss die Organisation darüber hinaus mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

1. ihre Anteile werden von ihren Mitgliedern (§ 7) gehalten oder sie wird von ihren Mitgliedern beherrscht;
2. sie ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 3. Abhängige Verwertungseinrichtung. (1) Eine abhängige Verwertungseinrichtung ist eine Organisation, deren Anteile zumindest indirekt oder teilweise von mindestens einer Verwertungsgesellschaft gehalten werden oder die zumindest indirekt oder teilweise von mindestens einer Verwertungsgesellschaft beherrscht wird.

(2) Soweit die abhängige Verwertungseinrichtung Tätigkeiten einer Verwertungsgesellschaft ausübt, sind die für diese Tätigkeiten geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden. Die Vorschriften über die Geschäftsführung in § 21 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend, und zwar unabhängig davon, welche Tätigkeiten einer Verwertungsgesellschaft die abhängige Verwertungseinrichtung ausübt. Für die Aufsicht ist § 90 maßgeblich.

§ 4. Unabhängige Verwertungseinrichtung. (1) Eine unabhängige Verwertungseinrichtung ist eine Organisation, die über die Voraussetzungen einer Verwertungsgesellschaft gemäß § 2 Absatz 1 hinaus auch noch die folgenden Merkmale aufweist:

1. ihre Anteile werden weder direkt noch indirekt, weder vollständig noch teilweise von ihren Berechtigten (§ 6) gehalten oder die Verwertungseinrichtung wird

weder direkt noch indirekt, weder vollständig noch teilweise von ihren Berechtigten beherrscht und

2. die Verwertungseinrichtung ist auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

(2) Für die unabhängige Verwertungseinrichtung gelten die §§ 36, 54, 55 und 56 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 7 bis 9 entsprechend. Für die Aufsicht ist § 91 maßgeblich.

§ 5. Rechtsinhaber. (1) Rechtsinhaber im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts ist oder die gesetzlich oder aufgrund eines Rechteeinverlebensvertrags Anspruch auf einen Anteil an den Einnahmen aus diesen Rechten hat.

(2) Verwertungsgesellschaften sind keine Rechtsinhaber im Sinne dieses Gesetzes.

§ 6. Berechtigter. Berechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Rechtsinhaber, der auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage in einem unmittelbaren Wahrnehmungsverhältnis zu einer der in § 1 genannten Organisationen steht.

§ 7. Mitglieder. Mitglieder im Sinne dieses Gesetzes sind von der Verwertungsgesellschaft als Mitglied aufgenommene

1. Berechtigte und
2. Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten.

§ 7a. Außenstehender. Außenstehender im Sinne dieses Gesetzes ist ein Rechtsinhaber, der im Hinblick auf die betreffende Nutzung nicht in einem vertraglichen Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft steht.

§ 8. Nutzer. Nutzer im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die eine Handlung vornimmt, die der Erlaubnis des Rechtsinhabers bedarf, oder die zur Zahlung einer Vergütung an den Rechtsinhaber verpflichtet ist.

Teil 2. Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaft

ABSCHNITT 1 UNTERABSCHNITT 1. RECHTSINHABER, BERECHTIGTE UND MITGLIEDER

INNENVERHÄLTNISS

§ 9. Wahrnehmungszwang. Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen des Rechtsinhabers Rechte seiner Wahl an Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen seiner Wahl in Gebieten seiner Wahl wahrzunehmen, wenn

1. die Rechte, die Werke und sonstigen Schutzgegenstände sowie die Gebiete zum Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaft gehören und
2. der Wahrnehmung keine objektiven Gründe entgegenstehen.

Die Bedingungen, zu denen die Verwertungsgesellschaft die Rechte des Berechtigten wahrnimmt (Wahrnehmungsbedingungen), müssen angemessen sein.

§ 10. Zustimmung zur Rechtswahrnehmung. Nimmt eine Verwertungsgesellschaft auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Rechtsinhaber Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahr, holt sie dessen Zustimmung zur Wahr-

nehmung für jedes einzelne Recht ein und dokumentiert diese. Die Vereinbarung bedarf, auch soweit Rechte an künftigen Werken eingeräumt werden, der Textform.

§ 11. Nutzungen für nicht kommerzielle Zwecke. Die Verwertungsgesellschaft legt Bedingungen fest, zu denen der Berechtigte jedermann das Recht einräumen kann, seine Werke oder sonstigen Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen, auch wenn er die entsprechenden Rechte daran der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung eingeräumt oder übertragen hat.

§ 12. Beendigung der Rechtswahrnehmung; Entzug von Rechten. (1) Die Verwertungsgesellschaft regelt in den Wahrnehmungsbedingungen, dass der Berechtigte unter Einhaltung einer angemessenen Frist von höchstens sechs Monaten das Wahrnehmungsverhältnis insgesamt beenden oder der Verwertungsgesellschaft Rechte seiner Wahl an Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen seiner Wahl entziehen kann, und zwar jeweils für Gebiete seiner Wahl.

(2) Die Wahrnehmungsbedingungen können bestimmen, dass die Beendigung des Wahrnehmungsverhältnisses oder der Rechteentzug erst zum Ende des Geschäftsjahres wirksam werden.

(3) Die Verwertungsgesellschaft hat die Einnahmen aus den Rechten auch dann weiterhin nach den allgemeinen Vorschriften einzuziehen, zu verwalten und zu verteilen, wenn dem Berechtigten Einnahmen aus den Rechten zustehen

1. für Nutzungen aus einem Zeitraum, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war, oder
2. aus einem Nutzungsrecht, das die Verwertungsgesellschaft vergeben hat, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war.

§ 13. Bedingungen für die Mitgliedschaft. (1) Die Verwertungsgesellschaft regelt in der Satzung, im Gesellschaftsvertrag oder in sonstigen Gründungsbestimmungen (Statut), dass Berechtigte und Einrichtungen, die Rechtsinhaber vertreten, als Mitglieder aufzunehmen sind, wenn sie die Bedingungen für die Mitgliedschaft erfüllen. Die Bedingungen müssen objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein und sind im Statut zu regeln.

(2) Lehnt eine Verwertungsgesellschaft einen Antrag auf Aufnahme als Mitglied ab, so sind dem Antragsteller die Gründe verständlich zu erläutern.

§ 14. Elektronische Kommunikation. Die Verwertungsgesellschaft eröffnet allen Mitgliedern und Berechtigten einen Zugang für die elektronische Kommunikation.

§ 15. Mitglieder- und Berechtigtenverzeichnis. Die Verwertungsgesellschaft führt ein aktuelles Mitglieder- und Berechtigtenverzeichnis.

§ 16. Grundsatz der Mitwirkung. Die Verwertungsgesellschaft sieht in dem Statut angemessene und wirksame Verfahren der Mitwirkung von Mitgliedern und von Berechtigten an den Entscheidungen der Verwertungsgesellschaft vor. Die verschiedenen Kategorien von Mitgliedern und Berechtigten, wie beispielsweise Urheber von Werken der Musik, Tonträgerhersteller oder ausübende Künstler, müssen dabei fair und ausgewogen vertreten sein.

§ 17. Allgemeine Befugnisse der Mitgliederhauptversammlung. (1) Die Mitgliederhauptversammlung ist das Organ, in dem die Mitglieder mitwirken und ihr Stimmrecht ausüben. Die Verwertungsgesellschaft regelt in dem Statut, dass die Mitgliederhauptversammlung mindestens beschließt über:

1. das Statut der Verwertungsgesellschaft (§ 13);
2. den jährlichen Transparenzbericht (§ 58);
3. die Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers oder die Mitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband;
4. Zusammenschlüsse und Bündnisse unter Beteiligung der Verwertungsgesellschaft, die Gründung von Tochtergesellschaften, die Übernahme anderer Organisationen und den Erwerb von Anteilen oder Rechten an anderen Organisationen durch die Verwertungsgesellschaft;
5. die Grundsätze des Risikomanagements;
6. den Verteilungsplan (§ 27);
7. die Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten (§ 30);
8. die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten (§ 25);
9. die allgemeinen Grundsätze für die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten (§ 31 Absatz 1), einschließlich der allgemeinen Grundsätze für Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten (§ 31 Absatz 2) und gegebenenfalls der Abzüge für die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen und für die Einrichtung und den Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen (§ 32);
10. den Erwerb, den Verkauf und die Beleihung unbeweglicher Sachen;
11. die Aufnahme und die Vergabe von Darlehen sowie die Stellung von Darlehenssicherheiten;
12. den Abschluss, den Inhalt und die Beendigung von Repräsentationsvereinbarungen (§ 44);
13. die Wahrnehmungsbedingungen (§ 9 Satz 2);
14. die Tarife (§§ 38 bis 40);
15. die zum Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte;
16. die Bedingungen, zu denen der Berechtigte jedermann das Recht einräumen kann, seine Werke oder sonstige Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen (§ 11).

(2) Die Mitgliederhauptversammlung kann beschließen, dass die Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 5 und 10 bis 14 dem Aufsichtsgremium nach § 22 übertragen werden.

§ 18. Befugnisse der Mitgliederhauptversammlung in Bezug auf die Organe. (1) Die Verwertungsgesellschaft regelt in dem Statut, dass die Mitgliederhauptversammlung beschließt über die Ernennung und Entlassung sowie über die Vergütung und sonstigen Leistungen

1. der Personen, die kraft Gesetzes oder nach dem Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigt sind,
2. der Mitglieder des Aufsichtsrats,
3. der Mitglieder des Verwaltungsrats,
4. der Mitglieder des Aufsichtsgremiums (§ 22), sofern dessen Befugnisse nicht von dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat wahrgenommen werden.

(2) Die Mitgliederhauptversammlung kann beschließen, dass die Befugnisse nach Absatz 1 hinsichtlich der Personen, die kraft Gesetzes oder nach dem Statut zur Vertretung berechtigt sind, dem Aufsichtsrat oder dem Aufsichtsgremium nach § 22 übertragen werden.

§ 19. Durchführung der Mitgliederhauptversammlung; Vertretung. (1) Die Mitgliederhauptversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Alle Mitglieder der Verwertungsgesellschaft sind sowohl zur Teilnahme an der Mitgliederhauptversammlung als auch zur Abstimmung berechtigt.

(3) Die Verwertungsgesellschaft regelt in dem Statut die Voraussetzungen, unter denen die Mitglieder an der Mitgliederhauptversammlung auch ohne Anwesenheit vor Ort und ohne einen Vertreter teilnehmen können und ihr Stimmrecht im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Die Verwertungsgesellschaft kann die elektronische Ausübung weiterer Mitgliedschaftsrechte zulassen.

(4) Jedes Mitglied muss nach Gesetz oder nach dem Statut berechtigt sein, seine Rechte in der Mitgliederhauptversammlung auch durch einen Vertreter ausüben zu lassen, sofern die Vertretung nicht zu einem Interessenkonflikt führt. Ein Interessenkonflikt liegt insbesondere darin, dass derselbe Vertreter Mitglieder verschiedener im Statut festgelegter Kategorien vertritt. Die Verwertungsgesellschaft kann in dem Statut die Anzahl der durch denselben Vertreter vertretenen Mitglieder beschränken, wobei diese Anzahl zehn nicht unterschreiten darf. Eine Vollmacht zur Vertretung eines Mitglieds in einer Mitgliederhauptversammlung ist nur wirksam, wenn sie auf die Vertretung des Mitglieds in dieser Mitgliederhauptversammlung beschränkt ist. Der Vertreter ist verpflichtet, entsprechend den Anweisungen des Mitglieds abzustimmen, das ihn bestellt hat.

§ 20. Mitwirkung der Berechtigten, die nicht Mitglied sind. (1) Die Berechtigten, die nicht Mitglied sind, wählen mindestens alle vier Jahre aus ihrer Mitte Delegierte.

(2) In dem Statut der Verwertungsgesellschaft ist mindestens zu regeln:

1. die Anzahl und Zusammensetzung der Delegierten;
2. das Verfahren zur Wahl der Delegierten;
3. dass die Delegierten zur Teilnahme an der Mitgliederhauptversammlung berechtigt sind;
4. dass die Delegierten stimmberechtigt mindestens an Entscheidungen über die in § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 bis 9 und 12 bis 16, Absatz 2 sowie die in § 18 genannten Angelegenheiten, mit Ausnahme der Entscheidungen über die Ernennung und Entlassung der in § 18 Absatz 1 genannten Personen, mitwirken können und

5. dass die Delegierten an Entscheidungen der Mitgliederhauptversammlung, an denen sie nicht stimmberechtigt mitwirken, jedenfalls beratend mitwirken können.

(3) Für die Mitwirkung der Delegierten an der Mitgliederhauptversammlung gilt § 19 Absatz 3 entsprechend.

UNTERABSCHNITT 2. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND AUFSICHT

§ 21. Geschäftsführung. (1) Die Verwertungsgesellschaft trifft Vorkehrungen dafür, dass die Personen, die kraft Gesetzes oder nach dem Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigt sind, ihre Aufgaben solide, umsichtig und angemessen erfüllen.

(2) Damit Interessenkonflikte von Personen, die kraft Gesetzes oder nach dem Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigt sind, erkannt und vermieden werden, legt die Verwertungsgesellschaft Verfahren fest und wendet diese an, um Nachteile für Mitglieder und Berechtigte zu verhindern. Dabei legt die Verwertungsgesellschaft auch fest, dass unvermeidbare Interessenkonflikte offenzulegen, zu überwachen und baldmöglichst zu beenden sind.

(3) Die Personen, die kraft Gesetzes oder nach dem Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigt sind, geben gegenüber der Mitgliederhauptversammlung mindestens einmal jährlich eine persönliche Erklärung mit folgendem Inhalt ab:

1. ihre Beteiligungen an der Verwertungsgesellschaft,
2. die Höhe ihrer Vergütung und sonstigen Leistungen, die von der Verwertungsgesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr bezogen wurden,
3. die Höhe der Beträge, die sie in der Eigenschaft als Berechtigter (§ 6) von der Verwertungsgesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr erhalten haben, und
4. Art und Umfang eines tatsächlichen oder möglichen Konflikts zwischen ihren persönlichen Interessen und den Interessen der Verwertungsgesellschaft oder zwischen ihren Pflichten gegenüber der Verwertungsgesellschaft und ihren Pflichten gegenüber einer anderen natürlichen oder juristischen Person.

(4) Für die Zwecke der persönlichen Erklärung über die Höhe der in Absatz 3 Nummer 3 genannten Beträge kann die Verwertungsgesellschaft angemessene Stufen festlegen.

§ 22. Aufsichtsgremium. (1) Die Verwertungsgesellschaft verfügt über ein Gremium, das mit der kontinuierlichen Überwachung derjenigen Personen betraut ist, die kraft Gesetzes oder nach dem Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigt sind (Aufsichtsgremium).

(2) In dem Aufsichtsgremium müssen die verschiedenen Kategorien von Mitgliedern fair und ausgewogen vertreten sein.

(3) Das Aufsichtsgremium hat mindestens folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. die Befugnisse, die ihm von der Mitgliederhauptversammlung übertragen werden;

2. die Tätigkeit und die Aufgabenerfüllung derjenigen Personen zu überwachen, die kraft Gesetzes oder nach dem Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigt sind;
3. die Tätigkeit und die Aufgabenerfüllung derjenigen Personen zu überwachen, die kraft Gesetzes oder nach dem Statut zur Vertretung einer von der Verwertungsgesellschaft abhängigen Verwertungseinrichtung berechtigt sind, soweit die abhängige Verwertungseinrichtung Tätigkeiten einer Verwertungsgesellschaft ausübt.

(4) Das Aufsichtsgremium tritt regelmäßig zusammen und berichtet der Mitgliederhauptversammlung mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums geben mindestens einmal jährlich gegenüber der Mitgliederhauptversammlung eine Erklärung nach § 21 Absatz 3 ab. § 21 Absatz 4 gilt entsprechend.

UNTERABSCHNITT 3. EINNAHMEN AUS DEN RECHTEN

§ 23. Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten. Die Verwertungsgesellschaft hat die Einnahmen aus den Rechten, einschließlich der Einnahmen aus den Rechten, die sie auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung (§ 44) wahrnimmt, nach Maßgabe dieses Unterabschnitts mit der gebotenen Sorgfalt einzuziehen, zu verwalten und zu verteilen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Zu den Einnahmen aus den Rechten im Sinne dieses Gesetzes zählen auch die Erträge aus der Anlage dieser Einnahmen.

§ 24. Getrennte Konten. Die Verwertungsgesellschaft weist in der Buchführung getrennt aus:

1. die Einnahmen aus den Rechten,
2. ihr eigenes Vermögen, die Erträge aus dem eigenen Vermögen sowie die Einnahmen zur Deckung der Verwaltungskosten und aus sonstiger Tätigkeit.

§ 25. Anlage der Einnahmen aus den Rechten. (1) Legt die Verwertungsgesellschaft Einnahmen aus den Rechten an, so erfolgt dies im ausschließlichen und besten Interesse der Berechtigten. Die Verwertungsgesellschaft stellt für die Zwecke der Anlage der Einnahmen aus den Rechten eine Richtlinie auf (Anlagerichtlinie) und beachtet diese bei der Anlage.

(2) Die Anlagerichtlinie muss

1. der allgemeinen Anlagepolitik (§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8) und den Grundsätzen des Risikomanagements (§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5) entsprechen;
2. gewährleisten, dass die Anlage der Rechtsverordnung nach § 240a Absatz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend oder in anderen Anlageformen unter Beachtung der Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung gemäß § 1798 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt;
3. gewährleisten, dass die Anlagen in angemessener Weise so gestreut werden, dass eine zu große Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert und eine Risikokonzentration im Portfolio insgesamt vermieden werden.

(3) Die Verwertungsgesellschaft lässt die Vereinbarkeit der Anlagerichtlinie und jeder Änderung der Anlagerichtlinie mit den Vorgaben nach Absatz 2 durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unverzüglich prüfen und bestätigen.

§ 26. Verwendung der Einnahmen aus den Rechten. Die Verwertungsgesellschaft darf die Einnahmen aus den Rechten nur zu folgenden Zwecken verwenden:

1. zur Verteilung an die Berechtigten (§ 27) und an andere Verwertungsgesellschaften im Rahmen von Repräsentationsvereinbarungen (§ 46);
2. gemäß einem nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 gefassten Beschluss, soweit die Einnahmen aus den Rechten nicht verteilbar sind;
3. gemäß einem nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 gefassten Beschluss über Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten;
4. gemäß einem nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 gefassten Beschluss über Abzüge zur Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen und für die Einrichtung und den Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen (§ 32).

§ 27. Verteilungsplan. (1) Die Verwertungsgesellschaft stellt feste Regeln auf, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung der Einnahmen aus den Rechten ausschließen (Verteilungsplan).

(2) Nimmt die Verwertungsgesellschaft Rechte für mehrere Gruppen von Rechteinhabern gemeinsam wahr, kann sie im Verteilungsplan regeln, dass die Einnahmen aus der Wahrnehmung dieser Rechte unabhängig davon, wer die Rechte eingebracht hat, nach festen Anteilen verteilt werden.

§ 27a. Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen des Urhebers. (1) Nach der Veröffentlichung eines verlegten Werks oder mit der Anmeldung des Werks bei der Verwertungsgesellschaft kann der Urheber gegenüber der Verwertungsgesellschaft zustimmen, dass der Verleger an den Einnahmen aus den in § 63a Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes genannten gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt wird.

(2) Die Verwertungsgesellschaft legt die Höhe des Verlegeranteils nach Absatz 1 fest.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch nach § 27 Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 27b. Mindestbeteiligung des Urhebers. Ist der Verleger nach § 63a Absatz 2 und 3 des Urheberrechtsgesetzes oder nach § 27a an der angemessenen Vergütung zu beteiligen, so stehen dem Urheber mindestens zwei Drittel der Einnahmen zu, sofern die Verwertungsgesellschaft keine andere Verteilung festlegt.

§ 28. Verteilungsfrist. (1) Die Verwertungsgesellschaft bestimmt im Verteilungsplan oder in den Wahrnehmungsbedingungen Fristen, binnen derer die Einnahmen aus den Rechten verteilt werden.

(2) Die Verwertungsgesellschaft bestimmt die Fristen so, dass die Einnahmen aus den Rechten spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie eingezogen wurden, verteilt werden.

(3) Die Verwertungsgesellschaft kann vorsehen, dass eine Frist nicht abläuft, solange die Verwertungsgesellschaft aus sachlichen Gründen an der Durchführung der Verteilung gehindert ist.

(4) Einnahmen aus den Rechten, die nicht innerhalb der Fristen ausgeschüttet werden, weil der Berechtigte nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann, weist die Verwertungsgesellschaft in der Buchführung getrennt aus.

§ 29. Feststellung der Berechtigten. (1) Können Einnahmen aus den Rechten nicht innerhalb der Verteilungsfrist (§ 28) verteilt werden, weil ein Berechtigter nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann, trifft die Verwertungsgesellschaft angemessene Maßnahmen, um den Berechtigten festzustellen oder ausfindig zu machen.

(2) Insbesondere stellt die Verwertungsgesellschaft ihren Mitgliedern, ihren Berechtigten und allen Verwertungsgesellschaften, für die sie im Rahmen einer Repräsentationsvereinbarung Rechte wahrnimmt, spätestens drei Monate nach Ablauf der Verteilungsfrist (§ 28), soweit verfügbar, folgende Angaben über die Werke und sonstigen Schutzgegenstände, deren Berechtigte nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnten, zur Verfügung:

1. den Titel des Werks oder sonstigen Schutzgegenstands,
2. den Namen des Berechtigten, der nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann,
3. den Namen des betreffenden Verlegers oder Herstellers und
4. alle sonstigen erforderlichen Informationen, die zur Feststellung des Berechtigten beitragen könnten.

(3) Die Verwertungsgesellschaft veröffentlicht die Angaben nach Absatz 2 spätestens ein Jahr nach Ablauf der Dreimonatsfrist, wenn der Berechtigte nicht inzwischen festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte.

§ 30. Nicht verteilbare Einnahmen aus den Rechten. (1) Einnahmen aus den Rechten gelten als nicht verteilbar, wenn der Berechtigte nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen aus den Rechten eingezogen wurden, festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte und die Verwertungsgesellschaft die erforderlichen Maßnahmen nach § 29 ergriffen hat.

(2) Die Verwertungsgesellschaft stellt allgemeine Regeln über die Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten auf.

(3) Die Ansprüche des Berechtigten aus dem Wahrnehmungsverhältnis bleiben unberührt.

§ 31. Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten. (1) Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten müssen im Verhältnis zu den Leistungen der Verwertungsgesellschaft an die Berechtigten angemessen sein und anhand von objektiven Kriterien festgelegt werden.

(2) Soweit die Verwertungsgesellschaft zur Deckung der Kosten, die ihr für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten entstehen (Verwaltungskosten), Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten vornimmt,

dürfen die Abzüge die gerechtfertigten und belegten Verwaltungskosten nicht übersteigen.

§ 32. Kulturelle Förderung; Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen. (1) Die Verwertungsgesellschaft soll kulturell bedeutende Werke und Leistungen fördern.

(2) Die Verwertungsgesellschaft soll Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für ihre Berechtigten einrichten.

(3) Werden kulturelle Förderungen und Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen durch Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten finanziert, so hat die Verwertungsgesellschaft die kulturellen Förderungen und die Leistungen der Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen nach festen Regeln, die auf fairen Kriterien beruhen, zu erbringen.

UNTERABSCHNITT 4. BESCHWERDEVERFAHREN

§ 33. Beschwerdeverfahren. (1) Die Verwertungsgesellschaft regelt wirksame und zügige Beschwerdeverfahren.

(2) Als Gegenstand einer Beschwerde sind dabei insbesondere zu benennen:

1. die Aufnahme und die Beendigung der Rechtswahrnehmung oder der Entzug von Rechten,
2. die Bedingungen für die Mitgliedschaft und die Wahrnehmungsbedingungen,
3. die Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten,
4. die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten.

(3) Die Verwertungsgesellschaft entscheidet über Beschwerden in Textform. Soweit die Verwertungsgesellschaft der Beschwerde nicht abhilft, hat sie dies zu begründen.

ABSCHNITT 2 AUSSENVERHÄLTNIS

UNTERABSCHNITT 1. VERTRÄGE UND TARIFE

§ 34. Abschlusszwang. (1) Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen. Die Bedingungen müssen insbesondere objektiv und nichtdiskriminierend sein und eine angemessene Vergütung vorsehen.

(2) Die Verwertungsgesellschaft verstößt nicht bereits deshalb gegen ihre Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung, weil sie die zwischen ihr und dem Anbieter eines neuartigen Online-Dienstes vereinbarten Bedingungen nicht auch einem anderen Anbieter eines gleichartigen neuartigen Online-Dienstes gewährt. Neuartig ist ein Online-Dienst, der seit weniger als drei Jahren der Öffentlichkeit in der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Verfügung steht.

§ 35. Gesamtverträge. Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, über die von ihr wahrgenommenen Rechte mit Nutzervereinigungen einen Gesamtvertrag zu angemessenen Bedingungen abzuschließen, es sei denn, der Verwertungsgesell-

schaft ist der Abschluss des Gesamtvertrags nicht zuzumuten, insbesondere weil die Nutzervereinigung eine zu geringe Mitgliederzahl hat.

§ 36. Verhandlungen. (1) Verwertungsgesellschaft und Nutzer oder Nutzervereinigung verhandeln nach Treu und Glauben über die von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechte. Die Beteiligten stellen sich gegenseitig alle für die Verhandlungen notwendigen Informationen zur Verfügung.

(2) Die Verwertungsgesellschaft antwortet unverzüglich auf Anfragen des Nutzers oder der Nutzervereinigung und teilt mit, welche Angaben sie für ein Vertragsangebot benötigt. Sie unterbreitet dem Nutzer unverzüglich nach Eingang aller erforderlichen Informationen ein Angebot über die Einräumung der von ihr wahrgenommenen Rechte oder gibt eine begründete Erklärung ab, warum sie kein solches Angebot unterbreitet.

§ 37. Hinterlegung; Zahlung unter Vorbehalt. Kommt eine Einigung über die Höhe der Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten nicht zustande, so gelten die Nutzungsrechte als eingeräumt, wenn die Vergütung

1. in Höhe des vom Nutzer anerkannten Betrages an die Verwertungsgesellschaft gezahlt worden ist und
2. in Höhe der darüber hinausgehenden Forderung der Verwertungsgesellschaft unter Vorbehalt an die Verwertungsgesellschaft gezahlt oder zu ihren Gunsten hinterlegt worden ist.

§ 38. Tarifaufstellung. Die Verwertungsgesellschaft stellt Tarife auf über die Vergütung, die sie aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte fordert. Soweit Gesamtverträge abgeschlossen sind, gelten die dort vereinbarten Vergütungssätze als Tarife.

§ 39. Tarifgestaltung. (1) Berechnungsgrundlage für die Tarife sollen in der Regel die geldwerten Vorteile sein, die durch die Verwertung erzielt werden. Die Tarife können sich auch auf andere Berechnungsgrundlagen stützen, wenn diese ausreichende, mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand zu erfassende Anhaltspunkte für die durch die Verwertung erzielten Vorteile ergeben.

(2) Bei der Tarifgestaltung ist auf den Anteil der Werknutzung am Gesamtumfang des Verwertungsvorgangs und auf den wirtschaftlichen Wert der von der Verwertungsgesellschaft erbrachten Leistungen angemessen Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Verwertungsgesellschaft soll bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der tariflichen Vergütung auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der Nutzer, einschließlich der Belange der Jugendhilfe, angemessen Rücksicht nehmen.

(4) Die Verwertungsgesellschaft informiert die betroffenen Nutzer über die Kriterien, die der Tarifaufstellung zugrunde liegen.

§ 40. Gestaltung der Tarife für Geräte und Speichermedien. (1) Die Höhe der Vergütung für Geräte und Speichermedien bestimmt sich nach § 54a des Urheberrechtsgesetzes. Die Verwertungsgesellschaften stellen hierfür Tarife auf Grundlage einer empirischen Untersuchung aus einem Verfahren gemäß § 93 auf. § 38 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Pflicht zur Tarifaufstellung entfällt, wenn zu erwarten ist, dass der dafür erforderliche wirtschaftliche Aufwand außer Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen stehen würde.

UNTERABSCHNITT 2. MITTEILUNGSPFLICHTEN

§ 41. Auskunftspflicht der Nutzer. (1) Die Verwertungsgesellschaft kann von dem Nutzer Auskunft über die Nutzung derjenigen Werke und sonstiger Schutzgegenstände verlangen, an denen sie dem Nutzer die Nutzungsrechte eingeräumt hat oder für deren Nutzung sie nach dem Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz Vergütungsansprüche geltend macht, soweit die Auskunft für die Einziehung der Einnahmen aus den Rechten oder für deren Verteilung erforderlich ist. Dies gilt nicht, soweit dem Nutzer die Erteilung der Auskunft nur mit unangemessen hohem Aufwand möglich ist.

(2) Die Verwertungsgesellschaft vereinbart mit dem Nutzer in den Nutzungsverträgen angemessene Regelungen über die Erteilung der Auskunft.

(3) Hinsichtlich des Formats von Meldungen sollen die Verwertungsgesellschaft und der Nutzer branchenübliche Standards berücksichtigen.

§ 42. Meldepflicht der Nutzer. (1) Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke haben vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen, welche die Nutzungsrechte an diesen Werken wahrnimmt.

(2) Nach der Veranstaltung hat der Veranstalter der Verwertungsgesellschaft eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung genutzten Werke zu übersenden. Dies gilt nicht für

1. die Wiedergabe eines Werkes mittels Tonträger,
2. die Wiedergabe von Funksendungen eines Werkes sowie
3. Veranstaltungen, auf denen in der Regel nicht geschützte oder nur unwesentlich bearbeitete nicht geschützte Werke der Musik aufgeführt werden.

(3) Soweit für die Verteilung von Einnahmen aus der Wahrnehmung von Rechten zur Wiedergabe von Funksendungen Auskünfte der Sendeunternehmen erforderlich sind, die die Funksendungen veranstaltet haben, erteilen diese Sendeunternehmen der Verwertungsgesellschaft die Auskünfte gegen Erstattung der Unkosten.

§ 43. Elektronische Kommunikation. Die Verwertungsgesellschaft eröffnet allen Nutzern einen Zugang für die elektronische Kommunikation, einschließlich zur Meldung über die Nutzung der Rechte.

§ 44. Repräsentationsvereinbarung; Diskriminierungsverbot. Beauftragt eine Verwertungsgesellschaft eine andere Verwertungsgesellschaft, die von ihr wahrgenommenen Rechte wahrzunehmen (Repräsentationsvereinbarung), so darf die beauftragte Verwertungsgesellschaft die Rechtsinhaber, deren Rechte sie auf Grundlage der Repräsentationsvereinbarung wahrnimmt, nicht diskriminieren.

§ 45. Abzüge. Die beauftragte Verwertungsgesellschaft darf von den Einnahmen aus den Rechten, die sie auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung wahr-

nimmt, andere Abzüge als zur Deckung der Verwaltungskosten nur vornehmen, soweit die beauftragende Verwertungsgesellschaft ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 46. Verteilung. (1) Für die Verteilung der Einnahmen aus den Rechten, die die beauftragte Verwertungsgesellschaft auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung wahrnimmt, ist der Verteilungsplan der beauftragten Verwertungsgesellschaft maßgeblich, soweit die Verwertungsgesellschaften in der Repräsentationsvereinbarung keine abweichenden Vereinbarungen treffen. Abweichende Vereinbarungen in der Repräsentationsvereinbarung müssen ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen.

(2) Von den Vorschriften über die Verteilungsfrist (§ 28) kann in der Repräsentationsvereinbarung nicht zum Nachteil der beauftragenden Verwertungsgesellschaft abgewichen werden.

(3) Bezieht sich die Repräsentationsvereinbarung auf Rechte und Werke oder sonstige Schutzgegenstände, die zum Tätigkeitsbereich beider Verwertungsgesellschaften zählen, so hat die beauftragende Verwertungsgesellschaft die Verteilungsfrist (§ 28) so zu bestimmen, dass die Einnahmen aus den Rechten spätestens sechs Monate nach Erhalt an die von ihr vertretenen Berechtigten verteilt werden.

§ 47. Informationspflichten. Die beauftragte Verwertungsgesellschaft informiert spätestens zwölf Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die Verwertungsgesellschaften, für die sie in diesem Geschäftsjahr auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung Rechte wahrgenommen hat, elektronisch mindestens über:

1. die in diesem Geschäftsjahr der beauftragenden Verwertungsgesellschaft zugewiesenen Einnahmen aus denjenigen Rechten, die von der Repräsentationsvereinbarung umfasst sind, aufgeschlüsselt nach Kategorie der Rechte und Art der Nutzung;
2. die in diesem Geschäftsjahr an die beauftragende Verwertungsgesellschaft ausgeschütteten Einnahmen aus denjenigen Rechten, die von der Repräsentationsvereinbarung umfasst sind, aufgeschlüsselt nach Kategorie der Rechte und Art der Nutzung;
3. sämtliche der beauftragenden Verwertungsgesellschaft zugewiesenen, aber noch nicht ausgeschütteten Einnahmen aus den Rechten;
4. die in diesem Geschäftsjahr zur Deckung der Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten;
5. die in diesem Geschäftsjahr für andere Zwecke als zur Deckung der Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge aus den Einnahmen von den Rechten;
6. Informationen zu den mit Nutzern abgeschlossenen Verträgen sowie zu Vertragsanfragen von Nutzern, die abgelehnt wurden, soweit sich die Verträge und Vertragsanfragen auf Werke und andere Schutzgegenstände beziehen, die von der Repräsentationsvereinbarung umfasst sind, und
7. die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung, sofern die Beschlüsse für die Wahrnehmung der unter die Repräsentationsvereinbarung fallenden Rechte maßgeblich sind.

ABSCHNITT 4
VERMUTUNGEN;
AUSSENSTEHENDE
BEI WEITERSENDUNG
UND DIREKTEIN-
SPEISUNG

§ 48. Vermutung bei Auskunftsansprüchen. Macht die Verwertungsgesellschaft einen Auskunftsanspruch geltend, der nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann, so wird vermutet, dass sie die Rechte aller Rechtsinhaber wahrnimmt.

§ 49. Vermutung bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen. (1) Macht die Verwertungsgesellschaft einen Vergütungsanspruch nach § 27, § 54 Absatz 1, § 54c Absatz 1, § 77 Absatz 2, § 85 Absatz 4, § 94 Absatz 4 oder § 137l Absatz 5 des Urheberrechtsgesetzes geltend, so wird vermutet, dass sie die Rechte aller Rechtsinhaber wahrnimmt.

(2) Ist mehr als eine Verwertungsgesellschaft zur Geltendmachung des Anspruchs berechtigt, so gilt die Vermutung nur, wenn der Anspruch von allen berechtigten Verwertungsgesellschaften gemeinsam geltend gemacht wird.

(3) Soweit die Verwertungsgesellschaft Zahlungen auch für die Rechtsinhaber erhält, deren Rechte sie nicht wahrnimmt, hat sie den Nutzer von den Vergütungsansprüchen dieser Rechtsinhaber freizustellen.

§ 50. Außenstehende bei Weiterendung und Direkteinspeisung. (1) Hat ein Rechtsinhaber die Wahrnehmung seines Rechts der Weiterendung im Sinne des § 20b Absatz 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes oder der Direkteinspeisung im Sinne des § 20d Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes keiner Verwertungsgesellschaft übertragen, so gilt die Verwertungsgesellschaft, die Rechte dieser Art wahrnimmt und der eine Erlaubnis (§ 77) erteilt wurde, als berechtigt, seine Rechte wahrzunehmen. Kommen dafür mehrere Verwertungsgesellschaften in Betracht, so gelten sie gemeinsam als berechtigt; wählt der Rechtsinhaber eine von ihnen aus, so gilt nur diese als berechtigt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Rechte, die das Sendeunternehmen innehat, dessen Sendung weitergesendet wird.

(2) Hat die Verwertungsgesellschaft, die nach Absatz 1 als berechtigt gilt, eine Vereinbarung über die Weiterendung oder Direkteinspeisung getroffen, so hat der Rechtsinhaber im Verhältnis zu dieser Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er ihr seine Rechte zur Wahrnehmung übertragen hätte. Seine Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die Verwertungsgesellschaft nach dem Verteilungsplan oder den Wahrnehmungsbedingungen die Abrechnung der Kabelweiterendung vorzunehmen hat; die Verwertungsgesellschaft kann ihm eine Verkürzung durch Meldefristen oder auf ähnliche Weise nicht entgegenhalten.

ABSCHNITT 5
KOLLEKTIVE LIZENZEN
MIT ERWEITERTER
WIRKUNG

§ 51. Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung. (1) Schließt eine Verwertungsgesellschaft einen Vertrag über die Nutzung ihres Repertoires, so kann sie nach Maßgabe dieses Abschnitts entsprechende Nutzungsrechte auch am Werk eines Außenstehenden (§ 7a) einräumen.

(2) Der Außenstehende kann der Rechtseinräumung nach Absatz 1 jederzeit gegenüber der Verwertungsgesellschaft widersprechen.

(3) In Bezug auf die Rechtseinräumung hat der Außenstehende im Verhältnis zur Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten wie bei einer Wahrnehmung auf vertraglicher Grundlage.

§ 51a. Wirksamkeit der Rechtseinräumung und dauerhafte Information. (1) Die Einräumung von Rechten am Werk eines Außenstehenden ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. die Verwertungsgesellschaft ist repräsentativ (§ 51b),
2. die Einholung der Nutzungserlaubnis von allen betroffenen Außenstehenden durch den Nutzer oder die Verwertungsgesellschaft ist unzumutbar,
3. die Rechtseinräumung beschränkt sich auf Nutzungen im Inland,
4. die Verwertungsgesellschaft informiert während einer angemessenen Frist von mindestens drei Monaten vor der Rechtseinräumung auf ihrer Internetseite
 - a) darüber, dass sie in der Lage ist, kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung zu erteilen,
 - b) über die Wirkungen kollektiver Lizenzen mit erweiterter Wirkung für Außenstehende,
 - c) über die Nutzungsarten, Werkarten und Gruppen von Rechtsinhabern, die in die kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung einbezogen werden sollen,
 - d) über das Recht der Außenstehenden zum Widerspruch,
5. der Außenstehende hat innerhalb der in Nummer 4 bestimmten Frist der Rechtseinräumung nicht widersprochen.

(2) Die Verwertungsgesellschaft stellt die Informationen gemäß Absatz 1 Nummer 4 dauerhaft auf ihrer Internetseite zur Verfügung.

§ 51b. Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft. (1) Eine Verwertungsgesellschaft ist repräsentativ, wenn sie für eine ausreichend große Zahl von Rechtsinhabern Rechte, die Gegenstand der kollektiven Lizenz sein sollen, auf vertraglicher Grundlage wahrnimmt.

(2) Nimmt nur eine Verwertungsgesellschaft, der eine Erlaubnis (§ 77) erteilt wurde, Rechte nach Absatz 1 wahr, so wird widerleglich vermutet, dass sie repräsentativ ist.

§ 52. Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke.

(1) Schließt eine Verwertungsgesellschaft einen Vertrag über Nutzungen von Werken ihres Repertoires, die nicht verfügbar sind (§ 52b), mit einer inländischen Kulturerbe-Einrichtung (§ 60d des Urheberrechtsgesetzes), so hat sie entsprechende Nutzungsrechte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auch am Werk eines Außenstehenden (§ 7a) einzuräumen.

(2) Der Außenstehende kann der Rechtseinräumung jederzeit gegenüber dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum widersprechen.

(3) In Bezug auf die Rechtseinräumung hat der Außenstehende im Verhältnis zur Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten wie bei einer Wahrnehmung auf vertraglicher Grundlage.

§ 52a. Wirksamkeit der Rechtseinräumung und dauerhafte Information bei nicht verfügbaren Werken. (1) Die Einräumung von Rechten am Werk eines Außenstehenden nach § 52 ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. die Verwertungsgesellschaft ist repräsentativ (§ 51b),

2. die Rechtseinräumung beschränkt sich auf die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung und sonstige öffentliche Wiedergabe zu nicht kommerziellen Zwecken,
3. das betreffende Werk befindet sich im Bestand der Kulturerbe-Einrichtung,
4. die Verwertungsgesellschaft informiert sechs Monate vor Beginn der Rechtseinräumung im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum über
 - a) das betreffende Werk,
 - b) die Vertragsparteien, die betroffenen Nutzungsrechte, deren Geltungsbe-
reich,
 - c) das Recht des Außenstehenden zum Widerspruch,
5. der Außenstehende hat innerhalb der in Nummer 4 bestimmten Frist der Rechts-
einräumung nicht widersprochen.

Die Einräumung des Rechts der Vervielfältigung ist abweichend von Satz 1 Nummer 5 bereits mit Beginn der Bekanntgabe der Informationen im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum zulässig.

(2) Die Verwertungsgesellschaft belässt die Informationen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 dauerhaft im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum.

§ 52b. Nicht verfügbare Werke. (1) Nicht verfügbar ist ein Werk, das der Allgemeinheit auf keinem üblichen Vertriebsweg in einer vollständigen Fassung angeboten wird.

(2) Es wird unwiderleglich vermutet, dass ein Werk nicht verfügbar ist, wenn die Kulturerbe-Einrichtung zeitnah vor der Information gemäß § 52a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit einem vertretbaren Aufwand, aber ohne Erfolg versucht hat, Angebote nach Maßgabe des Absatzes 1 zu ermitteln.

(3) Werke, die in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in anderen verlegten Schriften veröffentlicht wurden, sind über die Anforderungen von Absatz 1 hinaus nur dann nicht verfügbar, wenn sie außerdem mindestens 30 Jahre vor Beginn der Bekanntgabe der Informationen gemäß § 52a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 letztmalig veröffentlicht wurden.

§ 52c. Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft bei Werkreihen aus Drittstaaten. Soll die beabsichtigte Nutzung Werkreihen umfassen, die überwiegend Werke aus Staaten enthalten, die weder Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind (Drittstaaten), so ist die Rechtseinräumung nach § 52 nur wirksam, wenn die Verwertungsgesellschaft repräsentativ auch für Rechtsinhaber des jeweiligen Drittstaates ist.

§ 52d. Verordnungsermächtigung. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Folgendes näher zu regeln:

1. Ausübung und Rechtsfolgen des Widerspruchs des Außenstehenden (§ 51 Absatz 2 und § 52 Absatz 2),

2. Unzumutbarkeit des Rechteerwerbs (§ 51a Absatz 1 Nummer 2),
3. Informationspflichten (§ 51a Absatz 1 Nummer 4 und § 52a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4),
4. Angemessenheit der Frist (§ 51a Absatz 1 Nummer 4),
5. Repräsentativität von Verwertungsgesellschaften, einschließlich Vermutungswirkung und gemeinsamem Handeln mehrerer Verwertungsgesellschaften (§ 51b),
6. weitere Anforderungen zur Verfügbarkeit von Werken, einschließlich des zur Ermittlung der Verfügbarkeit erforderlichen vertretbaren Aufwands und der Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte insbesondere bei nicht veröffentlichten Werken (§ 52b),
7. Nutzung von Werkreihen aus Drittstaaten (§ 52c).

§ 52e. Anwendung auf verwandte Schutzrechte. Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind auch auf verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes und ihre Inhaber anzuwenden.

**ABSCHNITT 6
INFORMATIONSPFLICHTEN;
RECHNUNGSLEGUNG
UND TRANSPARENZBERICHT**

UNTERABSCHNITT 1. INFORMATIONSPFLICHTEN

§ 53. Information der Rechtsinhaber vor Zustimmung zur Wahrnehmung. (1) Bevor die Verwertungsgesellschaft die Zustimmung des Rechtsinhabers zur Wahrnehmung seiner Rechte einholt, informiert sie den Rechtsinhaber über:

1. die ihm nach den §§ 9 bis 12 zustehenden Rechte einschließlich der in § 11 genannten Bedingungen sowie
2. die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, einschließlich der Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten.

(2) Die Verwertungsgesellschaft führt die Rechte nach den §§ 9 bis 12 in dem Statut oder in den Wahrnehmungsbedingungen auf.

§ 54. Informationen für Berechtigte. Die Verwertungsgesellschaft informiert spätestens zwölf Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres alle Berechtigten, an die sie in diesem Geschäftsjahr Einnahmen aus den Rechten verteilt hat, mindestens über:

1. alle Kontaktdaten, die von der Verwertungsgesellschaft mit Zustimmung des Berechtigten dazu verwendet werden können, den Berechtigten festzustellen und ausfindig zu machen,
2. die in diesem Geschäftsjahr dem Berechtigten zugewiesenen Einnahmen aus den Rechten,
3. die in diesem Geschäftsjahr an den Berechtigten ausgeschütteten Einnahmen aus den Rechten nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzungen,
4. den Zeitraum, in dem die Nutzungen, für die Einnahmen aus den Rechten an den Berechtigten verteilt wurden, stattgefunden haben, sofern nicht sachliche Gründe im Zusammenhang mit Meldungen von Nutzern die Verwertungsgesellschaft daran hindern, diese Angaben zur Verfügung zu stellen,

5. die in diesem Geschäftsjahr zur Deckung der Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten,
6. die in diesem Geschäftsjahr für andere Zwecke als zur Deckung der Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, einschließlich gegebenenfalls vorgenommener Abzüge zur Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen, und für die Einrichtung und den Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen und
7. sämtliche dem Berechtigten zugewiesenen, aber noch nicht ausgeschütteten Einnahmen aus den Rechten.

§ 55. Informationen zu Werken und sonstigen Schutzgegenständen. (1) Die Verwertungsgesellschaft informiert die Rechtsinhaber, die Verwertungsgesellschaften, für die sie auf der Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung Rechte wahrnimmt, und die Nutzer jeweils auf hinreichend begründete Anfrage unverzüglich und elektronisch mindestens über:

1. die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände sowie die Rechte, die sie unmittelbar oder auf Grundlage von Repräsentationsvereinbarungen wahrnimmt, und die jeweils umfassten Gebiete oder
2. die Arten von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen sowie die Rechte, die sie unmittelbar oder auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung wahrnimmt, und die jeweils umfassten Gebiete, wenn aufgrund des Tätigkeitsbereichs der Verwertungsgesellschaft Werke und sonstige Schutzgegenstände nicht bestimmt werden können.

(2) Die Verwertungsgesellschaft darf, soweit dies erforderlich ist, angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Richtigkeit und Integrität der Informationen zu schützen, um ihre Weiterverwendung zu kontrollieren und um wirtschaftlich sensible Informationen zu schützen.

(3) Die Verwertungsgesellschaft kann die Erteilung der Informationen von der Erstattung der damit verbundenen Kosten abhängig machen, soweit dies angemessen ist.

§ 56. Informationen für die Allgemeinheit. (1) Die Verwertungsgesellschaft veröffentlicht mindestens die folgenden Informationen auf ihrer Internetseite:

1. das Statut,
2. die Wahrnehmungsbedingungen, einschließlich der Bedingungen für die Beendigung des Wahrnehmungsverhältnisses und den Entzug von Rechten,
3. die Standardnutzungsverträge,
4. die Tarife und die Standardvergütungssätze, jeweils einschließlich Ermäßigungen,
5. die von ihr geschlossenen Gesamtverträge,
6. eine Liste der Personen, die kraft Gesetzes oder nach dem Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigt sind,
7. den Verteilungsplan,
8. die allgemeinen Grundsätze für die zur Deckung der Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten,

9. die allgemeinen Grundsätze für die für andere Zwecke als zur Deckung der Verwaltungskosten vorgenommenen Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, einschließlich gegebenenfalls vorgenommener Abzüge zur Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen, und für die Einrichtung und den Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen,
 10. die allgemeinen Grundsätze für die Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten,
 11. eine Aufstellung der von ihr geschlossenen Repräsentationsvereinbarungen und die Namen der Verwertungsgesellschaften, mit denen die Verträge geschlossen wurden,
 12. die Regelungen zum Beschwerdeverfahren nach § 33 sowie die Angabe, in welchen Streitfällen die Schiedsstelle nach den §§ 92 bis 94 angerufen werden kann,
 13. die Regelungen gemäß § 63 zur Berichtigung der Daten, auf die in § 61 Absatz 2 Bezug genommen wird, und zur Berichtigung der Informationen nach § 62 Absatz 1.
- (2) Die Verwertungsgesellschaft hält die Informationen auf dem aktuellen Stand.

UNTERABSCHNITT 2. RECHNUNGSLEGUNG UND TRANSPARENZBERICHT

§ 57. Jahresabschluss und Lagebericht. (1) Die Verwertungsgesellschaft hat, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben wird, einen aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang bestehenden Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs aufzustellen, prüfen zu lassen und offenzulegen. Die Offenlegung ist spätestens zum Ablauf von acht Monaten nach dem Schluss des Geschäftsjahres zu bewirken. Der Bestätigungsvermerk ist mit seinem vollen Wortlaut wiederzugeben.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses umfasst auch die Prüfung, ob die Pflichten nach den §§ 24 und 28 Absatz 4 erfüllt und die Wertansätze und die Zuordnung der Konten unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind, sowie die Prüfung, ob bei der Anlage der Einnahmen aus den Rechten die Anlagerichtlinie beachtet worden ist (§ 25 Absatz 1 Satz 2). Das Ergebnis ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

(3) Weiter gehende gesetzliche Vorschriften über die Rechnungslegung und Prüfung bleiben unberührt.

§ 58. Jährlicher Transparenzbericht. (1) Die Verwertungsgesellschaft erstellt spätestens acht Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres einen Transparenzbericht (jährlicher Transparenzbericht) für dieses Geschäftsjahr.

(2) Der jährliche Transparenzbericht muss mindestens die in der Anlage¹⁾ aufgeführten Angaben enthalten.

1) Abgedruckt auf Seite 443 ff.

(3) Die Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage sowie der Inhalt des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage sind einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer zu unterziehen. Die Vorschriften über die Bestellung des Abschlussprüfers sind auf die prüferische Durchsicht entsprechend anzuwenden. Der Abschlussprüfer fasst das Ergebnis der prüferischen Durchsicht in einer Bescheinigung zum jährlichen Transparenzbericht zusammen.

(4) Die Verwertungsgesellschaft veröffentlicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 den jährlichen Transparenzbericht einschließlich des Bestätigungsvermerks über den Jahresabschluss und der Bescheinigung zum jährlichen Transparenzbericht nach Absatz 3 oder etwaiger Beanstandungen, jeweils im vollen Wortlaut, auf ihrer Internetseite. Der jährliche Transparenzbericht muss dort mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben.

Teil 3. Besondere Vorschriften für die gebietsübergreifende Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken

§ 59. Anwendungsbereich. (1) Die besonderen Vorschriften dieses Teils gelten für die gebietsübergreifende Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken durch Verwertungsgesellschaften.

(2) Online-Rechte im Sinne dieses Gesetzes sind die Rechte, die für die Bereitstellung eines Online-Dienstes erforderlich sind und die dem Urheber nach den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10) zustehen.

(3) Gebietsübergreifend im Sinne dieses Gesetzes ist eine Vergabe, wenn sie das Gebiet von mehr als einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum umfasst.

§ 60. Nicht anwendbare Vorschriften. (1) Im Verhältnis zum Rechtsinhaber ist § 9 Satz 2 nicht anzuwenden.

(2) Im Verhältnis zum Nutzer sind § 34 Absatz 1 Satz 1 sowie die §§ 35, 37 und 38 nicht anzuwenden. Für die Vergütung, die die Verwertungsgesellschaft aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte fordert, gilt § 39 entsprechend.

§ 61. Besondere Anforderungen an Verwertungsgesellschaften. (1) Die Verwertungsgesellschaft muss über ausreichende Kapazitäten verfügen, um die Daten, die für die Verwaltung von gebietsübergreifend vergebenen Online-Rechten an Musikwerken erforderlich sind, effizient und transparent elektronisch verarbeiten zu können.

(2) Die Verwertungsgesellschaft muss insbesondere

1. jedes Musikwerk, an dem sie Online-Rechte wahrnimmt, korrekt bestimmen können;

2. für jedes Musikwerk und jeden Teil eines Musikwerks, an dem sie Online-Rechte wahrnimmt, die Online-Rechte, und zwar vollständig oder teilweise und in Bezug auf jedes umfasste Gebiet, sowie den zugehörigen Rechtsinhaber bestimmen können;
3. eindeutige Kennungen verwenden, um Rechtsinhaber und Musikwerke zu bestimmen, unter möglichst weitgehender Berücksichtigung der freiwilligen branchenüblichen Standards und Praktiken, die auf internationaler Ebene entwickelt wurden;
4. geeignete Mittel verwenden, um Unstimmigkeiten in den Daten anderer Verwertungsgesellschaften, die gebietsübergreifend Online-Rechte an Musikwerken vergeben, unverzüglich und wirksam erkennen und klären zu können.

§ 62. Informationen zu Musikwerken und Online-Rechten. (1) Die Verwertungsgesellschaft informiert auf hinreichend begründete Anfrage Anbieter von Online-Diensten, Berechtigte, Rechtsinhaber, deren Rechte sie auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung wahrnimmt, und andere Verwertungsgesellschaften elektronisch über:

1. die Musikwerke, an denen sie aktuell Online-Rechte wahrnimmt,
2. die aktuell vollständig oder teilweise von ihr wahrgenommenen Online-Rechte und
3. die aktuell von der Wahrnehmung umfassten Gebiete.

(2) Die Verwertungsgesellschaft darf, soweit dies erforderlich ist, angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Richtigkeit und Integrität der Daten zu schützen, um ihre Weiterverwendung zu kontrollieren und um wirtschaftlich sensible Informationen zu schützen.

§ 63. Berichtigung der Informationen. (1) Die Verwertungsgesellschaft verfügt über Regelungen, wonach Anbieter von Online-Diensten, Rechtsinhaber und andere Verwertungsgesellschaften die Berichtigung der Daten, auf die in § 61 Absatz 2 Bezug genommen wird, und die Berichtigung der Informationen nach § 62 Absatz 1 beantragen können.

(2) Ist ein Antrag begründet, berichtigt die Verwertungsgesellschaft die Daten oder die Informationen unverzüglich.

§ 64. Elektronische Übermittlung von Informationen. (1) Die Verwertungsgesellschaft ermöglicht jedem Berechtigten, elektronisch Informationen zu seinen Musikwerken und zu Online-Rechten an diesen Werken sowie zu den Gebieten zu übermitteln, für die er die Verwertungsgesellschaft mit der Wahrnehmung beauftragt hat. Dabei berücksichtigen die Verwertungsgesellschaft und die Berechtigten so weit wie möglich die freiwilligen branchenüblichen Standards und Praktiken für den Datenaustausch, die auf internationaler Ebene entwickelt wurden.

(2) Im Rahmen von Repräsentationsvereinbarungen gilt Absatz 1 auch für die Berechtigten der beauftragenden Verwertungsgesellschaft, soweit die Verwertungsgesellschaften keine abweichende Vereinbarung treffen.

§ 65. Überwachung von Nutzungen. Die Verwertungsgesellschaft überwacht die Nutzung von Musikwerken durch den Anbieter eines Online-Dienstes, soweit sie an diesen Online-Rechte für die Musikwerke gebietsübergreifend vergeben hat.

§ 66. Elektronische Nutzungsmeldung. (1) Die Verwertungsgesellschaft ermöglicht dem Anbieter eines Online-Dienstes, elektronisch die Nutzung von Musikwerken zu melden. Sie bietet dabei mindestens eine Meldemethode an, die freiwilligen branchenüblichen und auf internationaler Ebene entwickelten Standards und Praktiken für den elektronischen Datenaustausch entspricht.

(2) Die Verwertungsgesellschaft kann eine Meldung ablehnen, wenn sie nicht einer nach Absatz 1 Satz 2 angebotenen Meldemethode entspricht.

§ 67. Abrechnung gegenüber Anbietern von Online-Diensten. (1) Die Verwertungsgesellschaft rechnet gegenüber dem Anbieter eines Online-Dienstes nach dessen Meldung der tatsächlichen Nutzung der Musikwerke unverzüglich ab, es sei denn, dies ist aus Gründen, die dem Anbieter des Online-Dienstes zuzurechnen sind, nicht möglich.

(2) Die Verwertungsgesellschaft rechnet elektronisch ab. Sie bietet dabei mindestens ein Abrechnungsformat an, das freiwilligen branchenüblichen und auf internationaler Ebene entwickelten Standards und Praktiken entspricht.

(3) Der Anbieter eines Online-Dienstes kann die Annahme einer Abrechnung aufgrund ihres Formats nicht ablehnen, wenn die Abrechnung einem nach Absatz 2 Satz 2 angebotenen Abrechnungsformat entspricht.

(4) Bei der Abrechnung sind auf Grundlage der Daten nach § 61 Absatz 2 die Werke und Online-Rechte sowie deren tatsächliche Nutzung anzugeben, soweit dies auf der Grundlage der Meldung möglich ist.

(5) Die Verwertungsgesellschaft sieht geeignete Regelungen vor, nach denen der Anbieter eines Online-Dienstes die Abrechnung beanstanden kann.

§ 68. Verteilung der Einnahmen aus den Rechten; Informationen. (1) Die Verwertungsgesellschaft verteilt die Einnahmen aus der gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken nach deren Einziehung unverzüglich nach Maßgabe des Verteilungsplans an die Berechtigten, es sei denn, dies ist aus Gründen, die dem Anbieter eines Online-Dienstes zuzurechnen sind, nicht möglich.

(2) Bei jeder Ausschüttung informiert die Verwertungsgesellschaft den Berechtigten mindestens über:

1. den Zeitraum der Nutzungen, für die dem Berechtigten eine Vergütung zusteht, sowie die Gebiete, in denen seine Musikwerke genutzt wurden;
2. die eingezogenen Beträge, die Abzüge sowie die von der Verwertungsgesellschaft verteilten Beträge für jedes Online-Recht an einem Musikwerk, mit dessen Wahrnehmung der Berechtigte die Verwertungsgesellschaft beauftragt hat;
3. die für den Berechtigten eingezogenen Beträge, die Abzüge sowie die von der Verwertungsgesellschaft verteilten Beträge, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Anbietern eines Online-Dienstes.

(3) Im Rahmen von Repräsentationsvereinbarungen gelten die Absätze 1 und 2 für die Verteilung an die beauftragende Verwertungsgesellschaft entsprechend. Die beauftragende Verwertungsgesellschaft ist für die Verteilung der Beträge und die Weiterleitung der Informationen an ihre Berechtigten verantwortlich, soweit die Verwertungsgesellschaften keine abweichende Vereinbarung treffen.

§ 69. Repräsentationszwang. (1) Eine Verwertungsgesellschaft, die bereits gebietsübergreifend Online-Rechte an Musikwerken für mindestens eine andere Verwertungsgesellschaft vergibt oder anbietet, ist verpflichtet, auf Verlangen einer Verwertungsgesellschaft, die selbst keine gebietsübergreifenden Online-Rechte an ihren Musikwerken vergibt oder anbietet, eine Repräsentationsvereinbarung abzuschließen. Die Verpflichtung besteht nur hinsichtlich der Kategorie von Online-Rechten an Musikwerken, die die Verwertungsgesellschaft bereits gebietsübergreifend vergibt.

(2) Die Verwertungsgesellschaft antwortet auf ein Verlangen nach Absatz 1 schriftlich und unverzüglich und teilt dabei die zentralen Bedingungen mit, zu denen sie gebietsübergreifend Online-Rechte an Musikwerken vergibt oder anbietet.

(3) Repräsentationsvereinbarungen, in denen eine Verwertungsgesellschaft mit der exklusiven gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken beauftragt wird, sind unzulässig.

§ 70. Informationen der beauftragenden Verwertungsgesellschaft. (1) Die beauftragende Verwertungsgesellschaft stellt der beauftragten Verwertungsgesellschaft diejenigen Informationen über ihre Musikwerke zur Verfügung, die für die gebietsübergreifende Vergabe von Online-Rechten erforderlich sind.

(2) Sind die Informationen nach Absatz 1 unzureichend oder stellt die beauftragende Verwertungsgesellschaft die Informationen in einer Weise zur Verfügung, dass die beauftragte Verwertungsgesellschaft die Anforderungen dieses Teils nicht erfüllen kann, so ist die beauftragte Verwertungsgesellschaft berechtigt,

1. der beauftragenden Verwertungsgesellschaft die Kosten in Rechnung zu stellen, die für die Erfüllung der Anforderungen vernünftigerweise entstanden sind, oder
2. diejenigen Werke von der Wahrnehmung auszuschließen, zu denen nur unzureichende oder nicht verwendbare Informationen vorliegen.

§ 71. Informationen der Mitglieder und Berechtigten bei Repräsentation. Die beauftragende Verwertungsgesellschaft informiert ihre Mitglieder und ihre Berechtigten über die zentralen Bedingungen der von ihr abgeschlossenen Repräsentationsvereinbarungen.

§ 72. Zugang zur gebietsübergreifenden Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken. Eine Verwertungsgesellschaft, die bis zum 10. April 2017 Online-Rechte an Musikwerken gebietsübergreifend weder vergibt noch anbietet und auch keine Repräsentationsvereinbarung nach § 69 abgeschlossen hat, ermöglicht es dem Berechtigten, seine Online-Rechte gebietsübergreifend anderweitig zu vergeben. Die Verwertungsgesellschaft ist dabei verpflichtet, auf Verlangen des Berechtigten Online-Rechte an Musikwerken weiterhin zur Vergabe in einzelnen Gebieten wahrzunehmen.

§ 73. Wahrnehmung bei Repräsentation. (1) Die beauftragte Verwertungsgesellschaft nimmt die Online-Rechte an den Musikwerken der beauftragenden Verwertungsgesellschaft zu denselben Bedingungen wahr, wie die Online-Rechte ihrer Berechtigten.

(2) Die beauftragte Verwertungsgesellschaft nimmt die Musikwerke der beauftragenden Verwertungsgesellschaft in alle Angebote auf, die sie an den Anbieter eines Online-Dienstes richtet.

(3) Verwaltungskosten dürfen die Kosten nicht übersteigen, die der beauftragten Verwertungsgesellschaft vernünftigerweise entstanden sind.

§ 74. Ausnahme für Hörfunk- und Fernsehprogramme. Dieser Teil findet keine Anwendung, soweit die Verwertungsgesellschaft auf der Grundlage einer freiwilligen Bündelung der notwendigen Online-Rechte und unter Beachtung der Wettbewerbsregeln gemäß den Artikeln 101 und 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gebietsübergreifend Online-Rechte an Musikwerken an Sendeunternehmen vergibt, die diese benötigen, um ihre Hörfunk- oder Fernsehprogramme zeitgleich mit der Sendung oder danach sowie sonstige Online-Inhalte, einschließlich Vorschauen, die ergänzend zur ersten Sendung von dem oder für das Sendeunternehmen produziert wurden, öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.

Teil 4. Aufsicht

§ 75. Aufsichtsbehörde. (1) Aufsichtsbehörde ist das Deutsche Patent- und Markenamt.

(2) Die Aufsichtsbehörde nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 76. Inhalt der Aufsicht. (1) Die Aufsichtsbehörde achtet darauf, dass die Verwertungsgesellschaft den ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

(2) Hat die Verwertungsgesellschaft ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und ist sie im Inland tätig, so achtet die Aufsichtsbehörde darauf, dass die Verwertungsgesellschaft die Vorschriften dieses anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 72) ordnungsgemäß einhält.

(3) Soweit eine Aufsicht über die Verwertungsgesellschaft aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften ausgeübt wird, ist sie im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde nach § 75 Absatz 1 auszuüben. Die Unabhängigkeit der für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörden bleibt unberührt.

§ 77. Erlaubnis. (1) Eine Verwertungsgesellschaft bedarf der Erlaubnis, wenn sie Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrnimmt, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben.

(2) Eine Verwertungsgesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Euro-

päischen Wirtschaftsraum bedarf abweichend von Absatz 1 einer Erlaubnis nur für die Wahrnehmung

1. der in § 49 Absatz 1 genannten Vergütungsansprüche,
2. des in § 50 genannten Rechts oder
3. der in den §§ 51 und 52 genannten Rechte von Außenstehenden.

§ 78. Antrag auf Erlaubnis. Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag der Verwertungsgesellschaft von der Aufsichtsbehörde erteilt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Statut der Verwertungsgesellschaft,
2. Namen und Anschrift der nach Gesetz oder Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigten Personen,
3. eine Erklärung über die Zahl der Berechtigten sowie über Zahl und wirtschaftliche Bedeutung der der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung anvertrauten Rechte und
4. ein tragfähiger Geschäftsplan für die ersten drei vollen Geschäftsjahre nach Aufnahme des Geschäftsbetriebs, aus dem insbesondere die erwarteten Einnahmen und Ausgaben sowie der organisatorische Aufbau der Verwertungsgesellschaft hervorgehen.

§ 79. Versagung der Erlaubnis. (1) Die Erlaubnis nach § 77 Absatz 1 darf nur versagt werden, wenn

1. das Statut der Verwertungsgesellschaft nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine nach Gesetz oder Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechnigte Person die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
3. die wirtschaftliche Grundlage der Verwertungsgesellschaft eine wirksame Wahrnehmung der Rechte nicht erwarten lässt.

(2) Für die Erlaubnis nach § 77 Absatz 2 gilt Absatz 1 entsprechend; die Versagungsgründe nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind nicht anzuwenden.

§ 80. Widerruf der Erlaubnis. (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Erlaubnis nach § 77 Absatz 1 widerrufen, wenn

1. einer der Versagungsgründe des § 79 Absatz 1 bei Erteilung der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde nicht bekannt war oder nachträglich eingetreten ist und dem Mangel nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu setzenden Frist abgeholfen wird oder
2. die Verwertungsgesellschaft einer der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung durch die Aufsichtsbehörde wiederholt zuwiderhandelt.

(2) Die Erlaubnis nach § 77 Absatz 2 kann die Aufsichtsbehörde nicht nach Absatz 1 Nummer 2 widerrufen.

§ 81. Zusammenarbeit bei Erlaubnis und Widerruf der Erlaubnis. Über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis und über den Widerruf der Erlaubnis entscheidet die

Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt. Gelingt es nicht, Einvernehmen herzustellen, so legt die Aufsichtsbehörde die Sache dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vor; dessen Weisungen, die im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erteilt werden, ersetzen das Einvernehmen.

§ 82. Anzeige. Bedarf die Verwertungsgesellschaft keiner Erlaubnis nach § 77, so zeigt sie der Aufsichtsbehörde die Aufnahme einer Wahrnehmungstätigkeit unverzüglich schriftlich an, wenn sie

1. ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrnimmt, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, oder
2. ihren Sitz im Inland hat und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum tätig ist.

§ 83. Bekanntmachung. Die Erteilung der Erlaubnis und ein unanfechtbar gewordener Widerruf der Erlaubnis sowie Anzeigen nach § 82 sind im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 84. Wahrnehmungstätigkeit ohne Erlaubnis oder Anzeige. Wird eine Verwertungsgesellschaft ohne die erforderliche Erlaubnis oder Anzeige tätig, so kann sie die von ihr wahrgenommenen Urheberrechte und verwandten Schutzrechte, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, nicht geltend machen. Das Strafrecht (§ 109 des Urheberrechtsgesetzes) steht ihr nicht zu.

§ 85. Befugnisse der Aufsichtsbehörde. (1) Die Aufsichtsbehörde kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Verwertungsgesellschaft die ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann einer Verwertungsgesellschaft die Fortsetzung des Geschäftsbetriebs untersagen, wenn die Verwertungsgesellschaft

1. ohne Erlaubnis tätig wird oder
2. einer der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung durch die Aufsichtsbehörde wiederholt zuwiderhandelt.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann von der Verwertungsgesellschaft jederzeit Auskunft über alle die Geschäftsführung betreffenden Angelegenheiten sowie die Vorlage der Geschäftsbücher und anderer geschäftlicher Unterlagen verlangen.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, durch Beauftragte an der Mitgliederversammlung sowie den Sitzungen des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats, des Aufsichtsgremiums, der Vertretung der Delegierten (§ 20) sowie aller Ausschüsse dieser Gremien teilzunehmen. Die Verwertungsgesellschaft hat die Aufsichtsbehörde rechtzeitig über Termine nach Satz 1 zu informieren.

(5) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass ein nach Gesetz oder Statut zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft Berechtigter die für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, so setzt die Aufsichtsbehörde der Verwertungsgesellschaft eine Frist zu seiner Abberufung. Die Aufsichtsbehörde

kann ihm bis zum Ablauf dieser Frist die weitere Ausübung seiner Tätigkeit untersagen, wenn dies zur Abwendung schwerer Nachteile erforderlich ist.

(6) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Organisation einer Erlaubnis nach § 77 bedarf, so kann die Aufsichtsbehörde von ihr die zur Prüfung der Erlaubnispflichtigkeit erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen.

§ 86. Befugnisse der Aufsichtsbehörde bei Verwertungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. (1) Verstößt eine Verwertungsgesellschaft, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, bei ihrer Tätigkeit im Inland gegen eine in Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU erlassene Vorschrift dieses anderen Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates, kann die Aufsichtsbehörde alle einschlägigen Informationen an die Aufsichtsbehörde dieses Mitgliedstaates oder Vertragsstaates übermitteln. Sie kann die Aufsichtsbehörde dieses Mitgliedstaates oder Vertragsstaates ersuchen, im Rahmen ihrer Befugnisse Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich in den Fällen des Absatzes 1 auch an die gemäß Artikel 41 der Richtlinie 2014/26/EU eingerichtete Sachverständigengruppe wenden.

§ 87. Informationsaustausch mit Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. (1) Die Aufsichtsbehörde beantwortet ein begründetes Auskunftsersuchen der Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, das im Zusammenhang mit einer in Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU erlassenen Vorschrift dieses Gesetzes steht, unverzüglich.

(2) Die Aufsichtsbehörde reagiert auf ein Ersuchen der Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Maßnahmen gegen eine im Inland ansässige Verwertungsgesellschaft wegen ihrer Tätigkeit in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat zu ergreifen, binnen drei Monaten mit einer begründeten Antwort.

§ 88. Unterrichtungspflicht der Verwertungsgesellschaft. (1) Die Verwertungsgesellschaft, die Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrnimmt, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, zeigt der Aufsichtsbehörde unverzüglich jeden Wechsel der nach Gesetz oder Statut zu ihrer Vertretung berechtigten Personen an.

(2) Die Verwertungsgesellschaft, die Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrnimmt, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, übermittelt der Aufsichtsbehörde unverzüglich abschriftlich

1. das Statut und dessen Änderung,
2. die Tarife, die Standardvergütungssätze und die Standardnutzungsverträge sowie deren Änderung,
3. die Gesamtverträge und deren Änderung,
4. die Repräsentationsvereinbarungen und deren Änderung,

5. die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung, des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats, des Aufsichtsgremiums sowie des Gremiums, in dem die Berechtigten, die nicht Mitglied sind, gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 4 stimmberechtigt mitwirken, und aller Ausschüsse dieser Gremien,
6. die Anlagerichtlinie und deren Änderung sowie die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfervereinigung gemäß § 25 Absatz 3,
7. den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht und den jährlichen Transparenzbericht sowie
8. die Entscheidungen in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, in denen die Verwertungsgesellschaft Partei ist, soweit die Aufsichtsbehörde dies verlangt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für eine Verwertungsgesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

§ 89. Anzuwendendes Verfahrensrecht. (1) Für die Verwaltungstätigkeit der Aufsichtsbehörde gilt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, das Verwaltungsverfahrensgesetz.

(2) Jedermann kann die Aufsichtsbehörde darüber informieren, dass die Verwertungsgesellschaft seiner Ansicht nach gegen eine ihr nach diesem Gesetz obliegende Verpflichtung verstößt.

(3) Auf die Vollstreckung von Verwaltungsakten, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, findet das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz mit der Maßgabe Anwendung, dass die Höhe des Zwangsgeldes bis zu einhunderttausend Euro betragen kann.

(4) Soweit ein berechtigtes Interesse besteht, kann die Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen dieses Gesetz auch feststellen, nachdem dieser beendet ist.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann Entscheidungen über Maßnahmen nach diesem Gesetz einschließlich Entscheidungen, denen gemäß im Einzelfall kein Anlass für Maßnahmen besteht, auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Dies gilt auch für die Begründung dieser Maßnahmen und Entscheidungen.

§ 90. Aufsicht über abhängige Verwertungseinrichtungen. (1) Eine abhängige Verwertungseinrichtung (§ 3) bedarf der Erlaubnis nur, wenn sie die in § 77 Absatz 2 genannten Rechte wahrnimmt. Das gilt nicht, wenn alle Verwertungsgesellschaften, die Anteile an dieser Einrichtung halten oder sie beherrschen, über eine Erlaubnis verfügen.

(2) Die abhängige Verwertungseinrichtung hat der Aufsichtsbehörde die Aufnahme einer Wahrnehmungstätigkeit unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn sie keiner Erlaubnis bedarf und

1. Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrnimmt, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, oder
2. ihren Sitz im Inland hat und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum tätig ist.

(3) Im Übrigen gelten für die abhängige Verwertungseinrichtung die Vorschriften dieses Teils entsprechend.

§ 91. Aufsicht über unabhängige Verwertungseinrichtungen. (1) Für unabhängige Verwertungseinrichtungen (§ 4) gelten die §§ 75, 76, 85 Absatz 1 bis 3 sowie die §§ 86 und 87 entsprechend.

(2) Die unabhängige Verwertungseinrichtung, die ihren Sitz im Inland hat oder die solche Urheberrechte oder verwandten Schutzrechte wahrnimmt, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, zeigt der Aufsichtsbehörde die Aufnahme der Wahrnehmungstätigkeit unverzüglich schriftlich an. § 84 gilt entsprechend.

Teil 5. Schiedsstelle und gerichtliche Geltendmachung

ABSCHNITT 1 SCHIEDSSTELLE

UNTERABSCHNITT 1. ALLGEMEINE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 92. Zuständigkeit für Streitfälle nach dem Urheberrechtsgesetz und für Gesamtverträge. (1) Die Schiedsstelle (§ 124) kann von jedem Beteiligten bei einem Streitfall angerufen werden, an dem eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist und der eine der folgenden Angelegenheiten betrifft:

1. die Nutzung von Werken oder Leistungen, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind,
2. die Vergütungspflicht für Geräte und Speichermedien nach § 54 des Urheberrechtsgesetzes oder die Betreibervergütung nach § 54c des Urheberrechtsgesetzes,
3. den Abschluss oder die Änderung eines Gesamtvertrags.

(2) Die Schiedsstelle kann von jedem Beteiligten auch bei einem Streitfall angerufen werden, an dem ein Sendeunternehmen und ein Weitersendedienst beteiligt sind, wenn der Streit die Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrages über die Weitersendung betrifft (§ 87 Absatz 5 des Urheberrechtsgesetzes).

§ 93. Zuständigkeit für empirische Untersuchungen. Verwertungsgesellschaften können die Schiedsstelle anrufen, um eine selbständige empirische Untersuchung zur Ermittlung der nach § 54a Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes maßgeblichen Nutzung durchführen zu lassen.

§ 94. Zuständigkeit für Streitfälle über die gebietsübergreifende Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken. Die Schiedsstelle kann von jedem Beteiligten angerufen werden in Streitfällen zwischen einer im Inland ansässigen Verwertungsgesellschaft, die gebietsübergreifend Online-Rechte an Musikwerken vergibt, und Anbietern von Online-Diensten, Rechtsinhabern oder anderen Verwertungsgesellschaften, soweit Rechte und Pflichten der Beteiligten nach Teil 3 oder nach § 34 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, § 36, § 39 oder § 43 betroffen sind.

§ 95. Allgemeine Verfahrensregeln. (1) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, bestimmt die Schiedsstelle das Verfahren nach billigem Ermessen. Sie wirkt jederzeit auf eine sachgerechte Beschleunigung des Verfahrens hin.

(2) Die Beteiligten sind gleichzubehandeln. Jedem Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 96. Berechnung von Fristen. Auf die Berechnung der Fristen dieses Abschnitts ist § 222 Absatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

§ 97. Verfahrenseinleitender Antrag. (1) Die Schiedsstelle wird durch schriftlichen Antrag angerufen. Er muss zumindest den Namen und die Anschrift des Antragsgegners sowie eine Darstellung des Sachverhalts enthalten. Er soll in zwei Exemplaren eingereicht werden.

(2) Die Schiedsstelle stellt dem Antragsgegner den Antrag mit der Aufforderung zu, sich innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern.

§ 98. Zurücknahme des Antrags. (1) Der Antragsteller kann den Antrag zurücknehmen, ohne Einwilligung des Antragsgegners in Verfahren mit mündlicher Verhandlung jedoch nur bis zu deren Beginn.

(2) Wird der Antrag zurückgenommen, so trägt der Antragsteller die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragsgegners.

§ 99. Schriftliches Verfahren und mündliche Verhandlung. (1) Das Verfahren wird vorbehaltlich des Absatzes 2 schriftlich durchgeführt.

(2) Die Schiedsstelle beraumt eine mündliche Verhandlung an, wenn einer der Beteiligten dies beantragt und die anderen Beteiligten zustimmen, oder wenn sie dies zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur gütlichen Beilegung des Streitfalls für zweckmäßig hält.

§ 100. Verfahren bei mündlicher Verhandlung. (1) Zu der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten zu laden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

(2) Die mündliche Verhandlung vor der Schiedsstelle ist nicht öffentlich. Beauftragte des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, der Aufsichtsbehörde und des Bundeskartellamts sind zur Teilnahme befugt.

(3) Die Schiedsstelle kann Bevollmächtigten oder Beiständen, die nicht Rechtsanwälte sind, den weiteren Vortrag untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

(4) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 101. Nichterscheinen in der mündlichen Verhandlung. (1) Erscheint der Antragsteller nicht zur mündlichen Verhandlung, so gilt der Antrag als zurückgenommen. War der Antragsteller ohne sein Verschulden verhindert, zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Über den Antrag entscheidet die Schiedsstelle, ihre Entscheidung ist unanfechtbar. Im Übrigen sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend anzuwenden.

(2) Erscheint der Antragsgegner nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann die Schiedsstelle einen Einigungsvorschlag nach Lage der Akten unterbreiten.

(3) Unentschuldigt nicht erschienene Beteiligte tragen die durch ihr Nichterscheinen verursachten Kosten.

(4) Die Beteiligten sind in der Ladung zur mündlichen Verhandlung auf die Folgen ihres Nichterscheinens hinzuweisen.

§ 102. Gütliche Streitbeilegung; Vergleich. (1) Die Schiedsstelle wirkt auf eine gütliche Beilegung des Streitfalls hin.

(2) Kommt ein Vergleich zustande, so muss er in einem besonderen Schriftstück niedergelegt und unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von dem Vorsitzenden und den Beteiligten unterschrieben werden. Aus einem vor der Schiedsstelle geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt; § 797a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(3) Der Vorsitzende kann die Beteiligten mit ihrem Einverständnis zu einem Vergleichsversuch ohne Zuziehung der Beisitzer laden. Er ist dazu verpflichtet, wenn beide Beteiligte dies beantragen.

§ 103. Aussetzung des Verfahrens. (1) Die Schiedsstelle kann ein Verfahren aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass ein anderes bei ihr anhängiges Verfahren von Bedeutung für den Ausgang des Verfahrens sein wird.

(2) Während der Aussetzung ist die Frist zur Unterbreitung eines Einigungsvorschlags nach § 105 Absatz 1 gehemmt.

§ 104. Aufklärung des Sachverhalts. (1) Die Schiedsstelle kann erforderliche Beweise in geeigneter Form erheben. Sie ist an Beweisanträge nicht gebunden.

(2) Sie kann die Ladung von Zeugen und den Beweis durch Sachverständige von der Zahlung eines hinreichenden Vorschusses zur Deckung der Auslagen abhängig machen.

(3) Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, sich zu den Ermittlungs- und Beweisergebnissen zu äußern.

(4) Die §§ 1050 und 1062 Absatz 4 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 105. Einigungsvorschlag der Schiedsstelle; Widerspruch. (1) Die Schiedsstelle unterbreitet den Beteiligten innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Antrags einen Einigungsvorschlag. Die Frist kann mit Zustimmung aller Beteiligten um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden.

(2) Der Einigungsvorschlag ist zu begründen und von sämtlichen für den Streitfall zuständigen Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterschreiben. In dem Einigungsvorschlag ist auf die Möglichkeit des Widerspruchs und auf die Folgen bei Versäumung der Widerspruchsfrist hinzuweisen. Der Einigungsvorschlag ist den Beteiligten zuzustellen. Zugleich ist der Aufsichtsbehörde eine Abschrift des Einigungsvorschlags zu übermitteln.

(3) Der Einigungsvorschlag gilt als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschlags ein schriftlicher Widerspruch bei der Schiedsstelle eingeht. Betrifft der Streitfall die Einräumung oder Übertragung von Nutzungsrechten der Weitersendung, so beträgt die Frist drei Monate.

(4) War einer der Beteiligten ohne sein Verschulden gehindert, den Widerspruch rechtzeitig einzulegen, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet die Schiedsstelle. Gegen die ablehnende Entscheidung der Schiedsstelle ist die sofortige Beschwerde an das für den Sitz des Antragstellers zuständige Landgericht möglich.

Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die sofortige Beschwerde sind entsprechend anzuwenden.

(5) Aus dem angenommenen Einigungsvorschlag findet die Zwangsvollstreckung statt. § 797a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

UNTERABSCHNITT 2. BESONDERE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 106. Einstweilige Regelungen. Auf Antrag eines Beteiligten kann die Schiedsstelle eine einstweilige Regelung vorschlagen. § 105 Absatz 2 und 3 Satz 1 ist anzuwenden. Die einstweilige Regelung gilt, wenn nichts anderes vereinbart wird, bis zum Abschluss des Verfahrens vor der Schiedsstelle.

§ 107. Sicherheitsleistung. (1) In Verfahren nach § 92 Absatz 1 Nummer 2 über die Vergütungspflicht für Geräte und Speichermedien kann die Schiedsstelle auf Antrag der Verwertungsgesellschaft anordnen, dass der beteiligte Hersteller, Importeur oder Händler für die Erfüllung des Anspruchs aus § 54 Absatz 1 des Urheberrechtsgesetzes Sicherheit zu leisten hat. Von der Anordnung nach Satz 1 hat sie abzugehen, wenn angemessene Teilleistungen erbracht sind.

(2) Der Antrag muss die Höhe der begehrten Sicherheit enthalten.

(3) Über Art und Höhe der Sicherheitsleistung entscheidet die Schiedsstelle nach billigem Ermessen. Bei der Höhe der Sicherheit kann sie nicht über den Antrag hinausgehen.

(4) Das zuständige Oberlandesgericht (§ 129 Absatz 1) kann auf Antrag der Verwertungsgesellschaft durch Beschluss die Vollziehung einer Anordnung nach Absatz 1 zulassen, sofern nicht schon eine entsprechende Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes bei einem Gericht beantragt worden ist. Das zuständige Oberlandesgericht kann die Anordnung abweichend fassen, wenn dies zur Vollziehung notwendig ist.

(5) Auf Antrag kann das zuständige Oberlandesgericht den Beschluss nach Absatz 4 aufheben oder ändern.

§ 108. Schadensersatz. Erweist sich die Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 107 Absatz 1 als von Anfang an ungerechtfertigt, so ist die Verwertungsgesellschaft, welche die Vollziehung der Anordnung erwirkt hat, verpflichtet, dem Antragsgegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung entsteht.

§ 109. Beschränkung des Einigungsvorschlags; Absehen vom Einigungsvorschlag.

(1) Sind bei Streitfällen nach § 92 Absatz 1 Nummer 1 und 2 die Anwendbarkeit oder die Angemessenheit eines Tarifs bestritten und ist der Sachverhalt auch im Übrigen streitig, so kann sich die Schiedsstelle in ihrem Einigungsvorschlag auf eine Stellungnahme zur Anwendbarkeit oder Angemessenheit des Tarifs beschränken.

(2) Sind bei Streitfällen nach § 92 Absatz 1 Nummer 1 und 2 die Anwendbarkeit und die Angemessenheit eines Tarifs nicht bestritten, so kann die Schiedsstelle von einem Einigungsvorschlag absehen.

§ 110. Streitfälle über Gesamtverträge. (1) Bei Streitfällen nach § 92 Absatz 1 Nummer 3 enthält der Einigungsvorschlag den Inhalt des Gesamtvertrags. Die Schiedsstelle kann einen Gesamtvertrag nur mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres vorschlagen, in dem der Antrag bei der Schiedsstelle gestellt wird.

(2) Die Schiedsstelle unterrichtet das Bundeskartellamt über das Verfahren. § 90 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist entsprechend anzuwenden.

§ 111. Streitfälle über Rechte der Kabelweiterendung. Bei Streitfällen nach § 92 Absatz 2 gilt § 110 entsprechend.

§ 112. Empirische Untersuchung zu Geräten und Speichermedien. (1) In Verfahren nach § 93 muss der Antrag, mit dem die Schiedsstelle angerufen wird, eine Auflistung der Verbände der betroffenen Hersteller, Importeure und Händler enthalten, soweit diese dem Antragsteller bekannt sind.

(2) Die Schiedsstelle stellt den Antrag den darin benannten Verbänden mit der Aufforderung zu, binnen eines Monats schriftlich zu erklären, ob sie sich an dem Verfahren beteiligen wollen. Gleichzeitig veröffentlicht die Schiedsstelle den Antrag in geeigneter Form, verbunden mit dem Hinweis, dass sich betroffene Verbände von Herstellern, Importeuren und Händlern, denen der Antrag nicht zugestellt worden ist, binnen eines Monats ab Veröffentlichung des Antrags durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schiedsstelle an dem Verfahren beteiligen können.

§ 113. Durchführung der empirischen Untersuchung. Für die Durchführung der empirischen Untersuchung gemäß § 93 gilt § 104 mit der Maßgabe, dass die Schiedsstelle die Durchführung der empirischen Untersuchung nicht ablehnen kann. Die Schiedsstelle soll den Auftrag zur Durchführung dieser Untersuchung erst erteilen, wenn die Verwertungsgesellschaft einen Vorschuss gezahlt hat. Sie soll darauf hinwirken, dass das Ergebnis der empirischen Untersuchung spätestens ein Jahr nach Eingang des Antrags nach § 112 Absatz 1 vorliegt.

§ 114. Ergebnis der empirischen Untersuchung. (1) Die Schiedsstelle stellt fest, dass das Ergebnis der empirischen Untersuchung den Anforderungen entspricht, die im Hinblick auf die Aufstellung eines Tarifes gemäß § 40 zu stellen sind. Andernfalls veranlasst sie seine Ergänzung oder Änderung.

(2) Sie stellt das den Anforderungen entsprechende Ergebnis den Beteiligten zu und veröffentlicht es in geeigneter Form. § 105 ist nicht anzuwenden.

§ 115. Verwertung von Untersuchungsergebnissen. In Verfahren nach § 92 Absatz 1 Nummer 2 und 3 kann zur Sachverhaltsaufklärung (§ 104) das Ergebnis einer empirischen Untersuchung herangezogen werden, das aus einem Verfahren nach § 93 stammt.

§ 116. Beteiligung von Verbraucherverbänden. In Verfahren nach § 92 Absatz 1 Nummer 2 und 3 und § 93 gibt die Schiedsstelle den bundesweiten Dachorganisationen der mit öffentlichen Mitteln geförderten Verbraucherverbände Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Im Fall einer Stellungnahme ist § 114 Absatz 2 Satz 1 entsprechend anwendbar.

UNTERABSCHNITT 3. KOSTEN SOWIE ENTSCHÄDIGUNG UND VERGÜTUNG DRITTER

§ 117. Kosten des Verfahrens. (1) Für das Verfahren vor der Schiedsstelle erhebt die Aufsichtsbehörde Gebühren und Auslagen (Kosten).

(2) Die Gebühren richten sich nach dem Streitwert. Ihre Höhe bestimmt sich nach § 34 des Gerichtskostengesetzes. Der Streitwert wird von der Schiedsstelle

festgesetzt. Er bemisst sich nach den Vorschriften, die für das Verfahren nach der Zivilprozessordnung vor den ordentlichen Gerichten gelten.

(3) Für Verfahren nach § 92 Absatz 1 Nummer 2, 3 und Absatz 2 sowie nach § 94 wird eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 3,0 erhoben. Wird das Verfahren anders als durch einen Einigungsvorschlag der Schiedsstelle beendet, ermäßigt sich die Gebühr auf einen Gebührensatz von 1,0. Dasselbe gilt, wenn die Beteiligten den Einigungsvorschlag der Schiedsstelle annehmen.

(4) Für Verfahren nach § 92 Absatz 1 Nummer 1 und § 93 wird eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,0 erhoben.

(5) Auslagen werden in entsprechender Anwendung der Nummern 9000 bis 9009 und 9013 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz erhoben.

§ 118. Fälligkeit und Vorschuss. (1) Die Gebühr wird mit der Beendigung des Verfahrens, Auslagen werden sofort nach ihrer Entstehung fällig.

(2) Die Zustellung des verfahrenseinleitenden Antrags soll von der Zahlung eines Vorschusses durch den Antragsteller in Höhe eines Drittels der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 119. Entsprechende Anwendung des Gerichtskostengesetzes. § 2 Absatz 1, 3 und 5 des Gerichtskostengesetzes, soweit diese Vorschriften für Verfahren vor den ordentlichen Gerichten anzuwenden sind, die §§ 5, 17 Absatz 1 bis 3, die §§ 20, 21, 22 Absatz 1, § 28 Absatz 1 und 2, die §§ 29, 31 Absatz 1 und 2 und § 32 des Gerichtskostengesetzes über die Kostenfreiheit, die Verjährung und die Verzinsung der Kosten, die Abhängigmachung der Tätigkeit der Schiedsstelle von der Zahlung eines Auslagenvorschusses, die Nachforderung und die Nichterhebung der Kosten sowie den Kostenschuldner sind entsprechend anzuwenden.

§ 120. Entscheidung über Einwendungen. Über Einwendungen gegen Verwaltungsakte beim Vollzug der Kostenvorschriften entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat. Die Einwendungen sind bei der Schiedsstelle oder der Aufsichtsbehörde zu erheben. § 19 Absatz 5 und § 66 Absatz 5 Satz 1, 5 und Absatz 8 des Gerichtskostengesetzes sind entsprechend anzuwenden; über die Beschwerde entscheidet das im Rechtszug nächsthöhere Gericht. Die Erhebung von Einwendungen und die Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 121. Entscheidung über die Kostenpflicht. (1) Die Schiedsstelle entscheidet über die Verteilung der Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Schiedsstelle kann anordnen, dass die einem Beteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen ganz oder teilweise von einem gegnerischen Beteiligten zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(2) Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle angenommen wird. Über den Antrag entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat.

§ 122. Festsetzung der Kosten. (1) Die Kosten des Verfahrens (§ 117) und die einem Beteiligten zu erstattenden notwendigen Auslagen (§ 121 Absatz 1 Satz 2) werden von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Die Festsetzung ist dem Kostenschuldner und, wenn nach § 121 Absatz 1 Satz 2 zu erstattende notwendige Auslagen festgesetzt worden sind, auch dem Erstattungsberechtigten zuzustellen.

(2) Jeder Beteiligte kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung die gerichtliche Festsetzung der Kosten und der zu erstattenden notwendigen Auslagen beantragen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat. Der Antrag ist bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Aufsichtsbehörde kann dem Antrag abhelfen.

(3) Aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss findet die Zwangsvollstreckung in entsprechender Anwendung der Zivilprozessordnung statt.

§ 123. Entschädigung von Zeugen und Vergütung der Sachverständigen. (1) Zeugen erhalten eine Entschädigung und Sachverständige eine Vergütung nach Maßgabe der §§ 3, 5 bis 10, 12 und 19 bis 22 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes; die §§ 2 und 13 Absatz 1 und 2 Satz 1 bis 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Aufsichtsbehörde setzt die Entschädigung fest.

(3) Zeugen und Sachverständige können die gerichtliche Festsetzung beantragen. Über den Antrag entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat. Der Antrag ist bei der Aufsichtsbehörde einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu erklären. Die Aufsichtsbehörde kann dem Antrag abhelfen. Kosten werden nicht erstattet.

UNTERABSCHNITT 4. ORGANISATION UND BESCHLUSSFASSUNG DER SCHIEDSSTELLE

§ 124. Aufbau und Besetzung der Schiedsstelle. (1) Die Schiedsstelle wird bei der Aufsichtsbehörde (§ 75) gebildet. Sie besteht aus dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter und zwei Beisitzern.

(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Sie werden vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für einen bestimmten Zeitraum, der mindestens ein Jahr beträgt, berufen; Wiederberufung ist zulässig.

(3) Bei der Schiedsstelle können mehrere Kammern gebildet werden. Die Besetzung der Kammern bestimmt sich nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2.

(4) Die Geschäftsverteilung zwischen den Kammern wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamtes geregelt.

§ 125. Aufsicht. (1) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind nicht an Weisungen gebunden.

(2) Die Dienstaufsicht über die Schiedsstelle führt der Präsident oder die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamtes.

§ 126. Beschlussfassung der Schiedsstelle. Die Schiedsstelle fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. § 196 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist anzuwenden.

§ 127. Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsstelle. Über die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsstelle entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat. Das Ablehnungsgesuch ist bei der Schiedsstelle anzubringen. Im Übrigen gelten die §§ 41 bis 48 der Zivilprozessordnung entsprechend.

**ABSCHNITT 2
GERICHTLICHE
GELTENDMACHUNG**

§ 128. Gerichtliche Geltendmachung. (1) Bei Streitfällen nach § 92 Absatz 1 und 2 ist die Erhebung der Klage erst zulässig, wenn ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist oder nicht innerhalb der Frist gemäß § 105 Absatz 1 abgeschlossen wurde. Auf die Frist ist § 103 Absatz 2 anzuwenden.

(2) Bei Streitfällen nach § 92 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn die Anwendbarkeit oder die Angemessenheit des Tarifs bestritten ist. Stellt sich erst nach Eintritt der Rechtshängigkeit heraus, dass die Anwendbarkeit oder die Angemessenheit des Tarifs bestritten ist, setzt das Gericht den Rechtsstreit durch Beschluss aus, um den Parteien die Anrufung der Schiedsstelle zu ermöglichen. Weist die Partei, die die Anwendbarkeit oder die Angemessenheit des Tarifs bestreitet, nicht innerhalb von zwei Monaten ab Verkündung oder Zustellung des Beschlusses über die Aussetzung nach, dass ein Antrag bei der Schiedsstelle gestellt ist, so wird der Rechtsstreit fortgesetzt; in diesem Fall gelten die Anwendbarkeit und die Angemessenheit des streitigen Tarifs als zugestanden.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Anträge auf Anordnung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung. Nach Erlass eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung ist die Klage ohne die Beschränkung des Absatzes 1 zulässig, wenn der Partei nach den §§ 926 und 936 der Zivilprozessordnung eine Frist zur Erhebung der Klage bestimmt worden ist.

§ 129. Zuständigkeit des Oberlandesgerichts. (1) In Streitfällen nach § 92 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 2, nach § 94 sowie über Ansprüche nach § 108 entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Schiedsstelle zuständige Oberlandesgericht im ersten Rechtszug.

(2) Für das Verfahren gilt der Erste Abschnitt des Zweiten Buchs der Zivilprozessordnung entsprechend. § 411a der Zivilprozessordnung ist mit der Maßgabe anwendbar, dass die schriftliche Begutachtung auch durch das Ergebnis einer empirischen Untersuchung aus einem Verfahren nach § 93 ersetzt werden kann.

(3) Gegen die von dem Oberlandesgericht erlassenen Endurteile findet die Revision nach Maßgabe der Zivilprozessordnung statt.

(4) In den Fällen des § 107 Absatz 4 und 5 entscheidet das für den Sitz der Schiedsstelle zuständige Oberlandesgericht durch unanfechtbaren Beschluss. Vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören.

§ 130. Entscheidung über Gesamtverträge. Das Oberlandesgericht setzt den Inhalt der Gesamtverträge, insbesondere Art und Höhe der Vergütung, nach billigem Ermessen fest. Die Festsetzung ersetzt die entsprechende Vereinbarung der Beteiligten. Die Festsetzung eines Vertrags ist nur mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres an möglich, in dem der Antrag bei der Schiedsstelle gestellt wird.

§ 131. Ausschließlicher Gerichtsstand. (1) Für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche einer Verwertungsgesellschaft wegen Verletzung eines von ihr wahrgenommenen Nutzungsrechts oder Einwilligungsrechts ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Verletzungshandlung begangen worden ist oder der Verletzer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. § 105 des Urheberrechtsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Sind nach Absatz 1 Satz 1 für mehrere Rechtsstreitigkeiten gegen denselben Verletzer verschiedene Gerichte zuständig, so kann die Verwertungsgesellschaft alle Ansprüche bei einem dieser Gerichte geltend machen.

Teil 6. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 132. Übergangsvorschrift für Erlaubnisse. (1) Verwertungsgesellschaften, denen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Erlaubnis nach dem ersten Abschnitt des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes in der bis zum 31. Mai 2016 geltenden Fassung erteilt ist, gilt die Erlaubnis nach § 77 als erteilt.

(2) Organisationen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits Urheberrechte und verwandte Schutzrechte wahrnehmen und die nach § 77 erstmalig einer Erlaubnis bedürfen, sind berechtigt, ihre Wahrnehmungstätigkeit ohne die erforderliche Erlaubnis bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis fortzusetzen, wenn sie

1. der Aufsichtsbehörde die Wahrnehmungstätigkeit unverzüglich schriftlich anzeigen und
2. bis spätestens 31. Dezember 2016 einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis (§ 78) stellen.

§ 133. Anzeigefrist. Ist eine Organisation gemäß den §§ 82, 90 oder 91 verpflichtet, die Aufnahme einer Wahrnehmungstätigkeit anzuzeigen, so zeigt sie dies der Aufsichtsbehörde spätestens am 1. Dezember 2016 an.

§ 134. Übergangsvorschrift zur Anpassung des Statuts an die Vorgaben dieses Gesetzes. Die Verwertungsgesellschaft passt das Statut, die Wahrnehmungsbedingungen und den Verteilungsplan unverzüglich, spätestens am 31. Dezember 2016, an die Vorgaben dieses Gesetzes an.

§ 135. Informationspflichten der Verwertungsgesellschaft bei Inkrafttreten dieses Gesetzes. (1) Die Verwertungsgesellschaft informiert ihre Berechtigten spätestens am 1. Dezember 2016 über die Rechte, die ihnen nach den §§ 9 bis 12 zustehen, einschließlich der in § 11 genannten Bedingungen.

(2) Die §§ 47 und 54 sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

§ 136. Übergangsvorschrift für Erklärungen der Geschäftsführung und des Aufsichtsgremiums. Erklärungen nach den §§ 21 und 22 sind erstmals für Geschäftsjahre abzugeben, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

§ 137. Übergangsvorschrift für Rechnungslegung und Transparenzbericht. (1) Die §§ 57 und 58 über die Rechnungslegung und den jährlichen Transparenzbericht sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.

(2) Für die Rechnungslegung und Prüfung für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2016 enden, ist § 9 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes in der bis zum 31. Mai 2016 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

§ 138. Übergangsvorschrift für Verfahren der Aufsichtsbehörde. Verfahren der Aufsichtsbehörde, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht abgeschlossen sind, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiterzuführen.

§ 139. Übergangsvorschrift für Verfahren vor der Schiedsstelle und für die gerichtliche Geltendmachung. (1) Die §§ 92 bis 127 sind auf Verfahren, die am 1. Juni 2016

bei der Schiedsstelle anhängig sind, nicht anzuwenden; für diese Verfahren sind die §§ 14 bis 15 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes und die Urheberrechtsschiedsstellenverordnung, jeweils in der bis zum 31. Mai 2016 geltenden Fassung, weiter anzuwenden.

(2) Abweichend von § 40 Absatz 1 Satz 2 können die Verwertungsgesellschaften Tarife auch auf Grundlage einer empirischen Untersuchung aufstellen, die bereits vor dem 1. Juni 2016 in einem Verfahren vor der Schiedsstelle durchgeführt worden ist, sofern das Untersuchungsergebnis den Anforderungen des § 114 Absatz 1 Satz 1 entspricht. Gleiches gilt für empirische Untersuchungen, die in einem Verfahren durchgeführt werden, das gemäß Absatz 1 noch auf Grundlage des bisherigen Rechts durchgeführt wird.

(3) Die §§ 128 bis 131 sind auf Verfahren, die am 1. Juni 2016 bei einem Gericht anhängig sind, nicht anzuwenden; für diese Verfahren sind die §§ 16, 17 und 27 Absatz 3 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes in der bis zum 31. Mai 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 140. Übergangsvorschrift zur Regelung der Verlegerbeteiligung ab dem 7. Juni 2021. § 27b gilt nur für Einnahmen, die Verwertungsgesellschaften ab dem 7. Juni 2021 erhalten.

§ 141. Übergangsvorschrift für vergriffene Werke; Verordnungsermächtigung.

(1) Die §§ 51 bis 52a in der bis einschließlich 6. Juni 2021 geltenden Fassung sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 bis einschließlich 31. Dezember 2025 weiter anzuwenden.

(2) Ab dem 7. Juni 2021 sind Anträge auf Eintragung von Werken in das Register vergriffener Werke beim Deutschen Patent- und Markenamt unzulässig.

(3) Nutzungsrechte, die nach den §§ 51 bis 52a in der bis einschließlich 6. Juni 2021 geltenden Fassung eingeräumt worden sind, enden spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2025.

(4) Sind Nutzungen, die nach den §§ 51 bis 52a in der bis einschließlich 6. Juni 2021 geltenden Fassung erlaubt worden sind, auch nach Maßgabe der §§ 52 bis 52e erlaubt worden oder nach den §§ 61d und 61e des Urheberrechtsgesetzes gesetzlich erlaubt, so ist dies dem Deutschen Patent- und Markenamt mitzuteilen und im Register zu vermerken. Zuständig für die Mitteilung ist die Verwertungsgesellschaft (§ 52a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4) oder die Kulturerbe-Einrichtung (§ 61d Absatz 3 des Urheberrechtsgesetzes).

(5) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Übermittlung von Einträgen aus dem Register vergriffener Werke beim Deutschen Patent- und Markenamt an das Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum näher zu regeln.

(6) Das Register ist mit Ablauf des 31. Dezember 2025 zu schließen und die Bekanntmachung auf der Internetseite zu beenden.

**ANLAGE
(ZU § 58 ABSATZ 2)****Inhalt des jährlichen Transparenzberichts**

(Fundstelle: BGBl. I 2016,1214 – 1215)

1. Der jährliche Transparenzbericht gemäß § 58 Absatz 1 muss enthalten:
 - a) den Jahresabschluss einschließlich der Kapitalflussrechnung;
 - b) einen Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr;
 - c) Angaben zu abgelehnten Anfragen von Nutzern betreffend die Einräumung von Nutzungsrechten;
 - d) eine Beschreibung von Rechtsform und Organisationsstruktur;
 - e) Angaben zu den von der Verwertungsgesellschaft abhängigen Verwertungseinrichtungen, einschließlich der diese Einrichtungen betreffenden Informationen nach Nummer 1 Buchstabe b bis d;
 - f) Angaben zum Gesamtbetrag der im Vorjahr an die in § 18 Absatz 1 genannten Personen gezahlten Vergütungen und sonstigen Leistungen;
 - g) die Finanzinformationen nach Nummer 2, jeweils aufgeschlüsselt nach Verwertungsgesellschaft und von der Verwertungsgesellschaft abhängigen Verwertungseinrichtungen (§ 3);
 - h) einen gesonderten Bericht nach Nummer 3, jeweils aufgeschlüsselt nach Verwertungsgesellschaft und von der Verwertungsgesellschaft abhängige Verwertungseinrichtungen (§ 3).
2. Finanzinformationen im Sinne der Nummer 1 Buchstabe g sind:
 - a) Informationen über die Einnahmen aus den Rechten nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung (beispielsweise Hörfunk und Fernsehen, Online-Nutzung, Aufführung) und die Verwendung dieser Einnahmen, d. h. ob diese an die Berechtigten oder andere Verwertungsgesellschaften verteilt oder anderweitig verwendet wurden;
 - b) umfassende Informationen zu den Kosten der Rechtewahrnehmung und zu den Kosten für sonstige Leistungen, die die Verwertungsgesellschaft für die Berechtigten und Mitglieder erbringt, insbesondere:
 - aa) sämtliche Betriebs- und Finanzkosten, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und, wenn sich die Kosten nicht direkt einer oder mehreren Kategorien von Rechten zuordnen lassen, eine Erläuterung, wie diese Kosten auf die Rechtekategorien umgelegt wurden;
 - bb) Betriebs- und Finanzkosten im Zusammenhang mit der Rechtewahrnehmung, einschließlich der von den Einnahmen aus den Rechten abgezogenen Verwaltungskosten, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und, wenn sich die Kosten nicht direkt einer oder mehreren Kategorien von Rechten zuordnen lassen, eine Erläuterung, wie diese Kosten auf die Rechtekategorien umgelegt wurden;
 - cc) Betriebs- und Finanzkosten, die nicht im Zusammenhang mit der Rechtewahrnehmung stehen, einschließlich solcher für soziale und kulturelle Leistungen;

dd) Mittel zur Deckung der Kosten, insbesondere Angaben dazu, inwieweit Kosten aus den Einnahmen aus den Rechten, aus dem eigenen Vermögen oder aus sonstigen Mitteln gedeckt wurden;

ee) Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung, sowie den Zweck der Abzüge, beispielsweise Kosten für die Rechtswahrnehmung oder für soziale und kulturelle Leistungen;

ff) prozentualer Anteil sämtlicher Kosten für die Rechtswahrnehmung und für sonstige an Berechtigte und Mitglieder erbrachte Leistungen im Verhältnis zu den Einnahmen aus den Rechten im jeweiligen Geschäftsjahr, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und, wenn sich die Kosten nicht direkt einer oder mehreren Kategorien von Rechten zuordnen lassen, eine Erläuterung, wie diese Kosten auf die Rechtekategorien umgelegt wurden;

c) umfassende Informationen zu den Beträgen, die den Berechtigten zustehen, insbesondere:

aa) Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung;

bb) Gesamtsumme der an die Berechtigten ausgeschütteten Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung;

cc) Ausschüttungstermine, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung;

dd) Gesamtsumme der Beträge, die noch nicht den Berechtigten zugewiesen wurden, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung, unter Angabe des Geschäftsjahres, in dem die Beträge eingenommen wurden;

ee) Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen, aber noch nicht an sie ausgeschütteten Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung, unter Angabe des Geschäftsjahres, in dem die Beträge eingenommen wurden;

ff) Gründe für Zahlungsverzögerungen, wenn die Verwertungsgesellschaft die Verteilung nicht innerhalb der Verteilungsfrist (§ 28) durchgeführt hat;

gg) Gesamtsumme der nicht verteilbaren Beträge mit einer Erläuterung zu ihrer Verwendung;

d) Informationen zu Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften, insbesondere:

aa) jeweils von anderen Verwertungsgesellschaften erhaltene oder an diese gezahlte Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung;

bb) Verwaltungskosten und sonstige Abzüge von den jeweils anderen Verwertungsgesellschaften zustehenden Einnahmen aus den Rechten, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung;

- cc) Verwaltungskosten und sonstige Abzüge von den jeweils von anderen Verwertungsgesellschaften empfangenen Beträgen, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte;
 - dd) Beträge, die die Verwertungsgesellschaft unmittelbar an die von der jeweils anderen Verwertungsgesellschaft vertretenen Rechtsinhaber verteilt hat, aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte.
3. Der gesonderte Bericht gemäß Nummer 1 Buchstabe h muss folgende Informationen enthalten:
- a) die im Geschäftsjahr von den Einnahmen aus den Rechten für soziale und kulturelle Leistungen abgezogenen Beträge, aufgeschlüsselt nach Verwendungszweck, und für jeden einzelnen Verwendungszweck aufgeschlüsselt nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung;
 - b) eine Erläuterung, wie diese Beträge verwendet wurden, aufgeschlüsselt nach dem Verwendungszweck, einschließlich
 - aa) der Beträge, die zur Deckung der Kosten verwendet werden, die im Zusammenhang mit der Verwaltung sozialer und kultureller Leistungen entstehen, und
 - bb) der tatsächlich für soziale oder kulturelle Leistungen verwendeten Beträge.

